HD WORCKER
HB LXXC L

Gen Doc 51.20.25

Harvard College
Library

By Exchange

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung
sämmtlicher
Verordnungen,
welche bis Ende des Jahres 1833
in den von Kamptz'schen
Jahrbüchern für Preußische Gesetzgebung
enthalten sind;
nach den Materien zusammengestellt.

Siebenter Band.

Enthaltend die vom 1. Juli 1830 bis Ende 1833 zur Erläuterung der Criminal-, Hypotheken- und Deposital-Ordnung, der Gebühren-Taxe, des Stempel-Edicts ergangenen Rescripte, so wie diejenigen, welche die Rheinische Justizpflege betreffen, nebst einem chronologischen Register zum sechsten und siebenten Bande und einer Uebersicht der in den v. Kamptz'schen Jahrbüchern enthaltenen die Rechtswissenschaft betreffenden Aufsätze.

Herausgegeben
von
H. Gräff,
Justiz-Commissarius am Königlichen Ober-Landesgerichte von Schlesien.

Breslau, 1834.
Bei Georg Philipp Aderholz.

Digitized by Google

Ger Doc 50.20.25

HARVARD COLLEGE LIBRARY
BY EXCHANGE
17 JUN 1933

Digitized by Google

Rescripte
zur allgemeinen Criminal-Ordnung.

§. 15—19. Erweiterung der Competenz zur Führung der Untersuchungen, und Abfassung der Erkenntnisse bei den Königl. Land- und Stadtgerichten Salzwedel, Neuhaldensleben, Calbe a. d. Saale, Gardelegen, Wanzleben, Groß-Salze, Seehausen in der Altmark, Wolmirstädt und Burg.

A.

In Folge der, in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Januar d. J. dem Justizminister ertheilten Autorisation, und auf den Bericht des Königl. O. L. G. zu Magdeburg, wird das Königl. Land- und Stadtgericht

1) zur Führung aller, sowohl fiskalischen als Criminal-Untersuchungen gegen Nicht-Eximirte, bei welchen die höchste gesetzliche Strafe des, dem Gegenstand der Untersuchung ausmachenden Verbrechens oder Vergehens,
   eine Geldstrafe,
   oder, außer körperlicher Züchtigung und den eintretenden Ehrenstrafen,
   eine dreijährige Freiheitsstrafe nicht übersteigt,

und zur Führung aller Untersuchungen
   wegen eines ersten gewaltsamen Diebstahls — wegen eines zweiten oder dritten großen gemeinen oder unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls,

so wie

2) zur Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz in diesen Untersuchungen, jedoch mit Ausschluß
   der Contraventionssachen gegen Abgabengesetze, insofern die Strafe das im §. 250. des Anh. zur A. G. O. vorgeschriebene Maaß überschreitet,

hierdurch ermächtigt; und dahin dessen Competenz erweitert. Das Königl. Land- und Stadtgericht wird jedoch angewiesen, auch in diesen Fällen die Untersuchung an das Inquisitoriat abzugeben,

Digitized by Google

wenn die Individualität der Verbrecher eine mehr sichere Aufbewahrung, als solche das Gefängniß des Orts oder des Landgerichts gewährt, nothwendig macht;

oder wenn die zur Untersuchung Gezogenen wegen Mangels an Raum

in den Gefängnissen nicht mehr untergebracht werden können, und im letztern Falle der erforderliche Raum auch dadurch nicht zu erlangen ist, daß Strafgefangene in das Inquisitoriats-Gefängniß abgeliefert werden.

Diese Einrichtung ist vom 1. Mai ab zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 10. März 1833.

An

die Königl. Land- und Stadtgerichte zu Salzwedel, Neuhaldensleben, Calbe a. d. Saale, Gardelegen, Wanzleben, Groß-Salze, Seehausen in der Altmark und Wolmirstädt.

B.

Auf den Grund der dem Justizminister in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Januar d. J. ertheilten Autorisation wird das Königl. Land- und Stadtgericht hierdurch ermächtigt,

in allen, sowohl fiskalischen als Criminal-Untersuchungen gegen Nicht-Eximirte, bei welchen die höchste gesetzliche Strafe des den Gegenstand der Untersuchung ausmachenden Verbrechens oder Vergehens

eine Geldstrafe ist,

oder, außer körperlicher Züchtigung und den eintretenden Ehrenstrafen,

eine dreijährige Freiheitsstrafe

nicht übersteigt,

und jedenfalls in den Untersuchungen wegen eines ersten gewaltsamen Diebstahls, wegen eines zweiten oder dritten großen gemeinen oder unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls,

fortan selbstständig zu erkennen, und dahin dessen Competenz erweitert.

Ausgenommen werden jedoch alle Contraventionssachen gegen Abgabengesetze, insofern die Strafe das im §. 250. des Anh. zur A. G. O. vorgeschriebene Maaß überschreitet; hinsichtlich deren es bei den gesetzlichen Vorschriften das Bewenden behält.

Diese Einrichtung ist vom 1. Mai ab zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 10. März 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 285.)

An

das Königl. Land- und Stadtgericht zu Burg.

Digitized by Google

§. 19. folg. und §. 513. Competenz der Untergerichte im Herzogthum Sachsen und in der Lausitz in Criminal-Sachen.

Auf den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 24. August d. J., betreffend die Competenz der Untergerichte im Herzogthum Sachsen, in Untersuchungssachen wegen geringerer, nicht bloße Polizeiübertretungen betreffender, Vergehen ist zuvörderst die gutachtliche Aeußerung des Ober-Landesgerichts zu Naumburg erfordert worden. Nachdem solche eingegangen, findet der Justizminister kein Bedenken, auf den Grund der Vorschriften des A. L.R. Th. II. Tit. 17. §. 61—63, der Criminal-Ordnung §. 19, der Verordnung vom 11. März 1818, und der Instruction wegen Errichtung der Untergerichte in den vormals sächsischen Provinzen vom 4. Mai 1820. §. 10. zu genehmigen, daß diejenigen Untersuchungen, in welchen nur ein abgekürztes polizeiliches Verfahren Statt findet, an die Untergerichte verwiesen werden.

Die Competenz der Landgerichte umfaßt alle diejenigen Fälle, in welchen auf keine höhere Strafe, als 50 Thaler Geldbuße, vierwöchentliches Gefängniß oder leichte körperliche Züchtigung zu erkennen ist. Die Gerichtsämter und Patrimonialgerichte sind dagegen nur in solchen Fällen die Untersuchung zu führen und das Erkenntniß abzufassen befugt, in welchen nach ihrem Dafürhalten in concreto nur bis 14 Tage Gefängniß, leichte körperliche Züchtigung oder 5 Thaler Geldbuße zu erkennen ist. Tritt eine höhere Strafe ein, so senden sie die Acten an das betreffende Landgericht zur Aburtelung, welches dann, wenn die Strafe eine Geldbuße von 50 Thalern, vierwöchentliches Gefängniß oder eine leichte körperliche Züchtigung nicht überschreitet, selbst in der Sache erkennt, im Falle einer verwirkten höhern Strafe aber die Abfassung des Erkenntnisses dem Ober-Landesgerichte anheimstellt. So wird im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Naumburg verfahren, und es scheint nichts entgegenzustehen, ein gleiches Verfahren auch in dem Bezirk des Königl. Ober-Landesgerichts zu beobachten.

Berlin, den 8. Octbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 333.)

§. 25. Revisionen der Civil-Strafanstalten.

Um von der ordnungsmäßigen Verwaltung der Civil-Strafanstalten und der Befolgung der für dieselben bestehenden Instructionen sich Ueberzeugung zu verschaffen, ist der Justizminister mit dem Herrn Minister des Innern und der Polizei übereingekommen, eine von Zeit zu Zeit, und mindestens alle 2 Jahre vorzunehmende, unvermuthete Revision dieser Anstalten, in eben der Art anzuordnen, wie solche nach der Bekanntmachung v. 18. Januar 1828 (Jahrb. Bd. 31. S. 200) in Betreff der Festungsbaugefangen-Anstalten vorgeschrieben worden ist. Diese Revision soll von einer Commission, bestehend aus einem Mitgliede des

Digitized by Google

Königl. Obergerichts und einem Mitgliede der Königl. Regierung, denen die Zuziehung eines Physicus, welcher jedoch nicht der gewöhnliche Arzt der Anstalt sein darf, nach Umständen überlassen bleibt, veranstaltet und über das Resultat von der Commission an die Provinzialbehörden, zur weitern Veranlassung, Bericht erstattet werden.

Die Königl. Obergerichte, in deren Bezirk sich Zuchthäuser oder andere Civil-Strafanstalten befinden, werden daher hierdurch angewiesen, wegen Ausführung dieser Anordnung mit den betreffenden Königl. Regierungen in Communication zu treten, und wegen Ernennung des Commissarii hiernächst das weitere zu verfügen. Die Diäten und Reisekosten des Commissarii des Obergerichts sind auf den Criminal-Kostenfonds anzuweisen.

Berlin, den 17. Decbr. 1829. (v. K. J. Bd. 34. S. 489.)

§. 25. Besetzung der Gefangenwärterstellen in den Städten.

Auf den von dem Königl. Kammergerichte,

wegen Besetzung der Gefangenwärterstelle beim Stadtgericht zu Prenzlau,

unterm 26. v. M. erstatteten Bericht, dessen Originalanlagen zurück erfolgen, wird es hierdurch genehmigt, daß da, wo, wie in Prenzlau, die Gefangenwärter aus dem Fonds der Magistrate besoldet werden und keine Gehaltszahlungen aus Justizcassen erhalten, auch die Justiz- und Polizeigefangenen zu bewachen haben, und der Magistrat die Polizei zu verwalten hat, die Magistrate die Gefangenwärter bestellen, insofern sie die Person desselben vorher dem Obergerichte namhaft gemacht haben, und gegen dessen Qualification nichts zu erinnern ist.

Berlin, den 21. Decbr. 1829. (v. K. J. Bd. 34. S. 490.)

§. 25. Bewachung der Inquisitoriats-Gefängnisse bei Abwesenheit oder Verhinderung des Militärs.

A.

Aus dem mit einem Volumen Acten des Inquisitoriats zu Halberstadt urschriftlich anliegenden Berichte des Ober-Landesgerichts daselbst v. 22. v. M. wollen Ew. Excellenz zu ersehen belieben, daß der Magistrat zu Halberstadt sich weigert, für die Bewachung des großen Inquisitoriats-Gefängnisses daselbst, bei Abwesenheit oder Verhinderung des Militärs, zu sorgen, und daß die Regierung zu Magdeburg, gestützt auf die Anweisung im verehrlichen Rescripte Eines Hochlöblichen Ministerii des Innern vom 21. September pr., den genannten Magistrat in seiner Weigerung unterstützt. Ich kann aber nicht glauben, daß diese Ansicht der Regierung Ew. Excellenz Billigung erhalten kann. Die Königl. Cabinets-Ordre vom 11. Juli 1828 (Gesetzsamml. S. 93.) ver-

Digitized by Google

pflichtet gerade die Städte zu diesem Wachdienste, wenn das Militär verhindert ist, da, wo die Rücksicht auf die allgemeine Sicherheit des Orts die Wache nothwendig macht. Nun ist wohl die allgemeine Sicherheit nirgend mehr, als bei der gehörigen Bewachung der Gefangenanstalten für in Untersuchung befindliche Verbrecher interessirt. Ew. Excellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, die Stadt Halberstadt durch den Magistrat zur Gestellung der Wachen, bei Verhinderung des Militärs, anweisen zu lassen, und von dem Verfügten mich, unter Zurücksendung der Anlagen, gefälligst zu benachrichtigen.

Berlin, den 13. Febr. 1830.

Graf v. Dankelmann.

An
des Königl. Geheimen Staatsministers und Ministers des Innern und der Polizei, Herrn v. Schuckmann, Excellenz.

B.

Auf Ew. Excellenz geehrte Zuschrift vom 13. v. M. habe ich über den Gegenstand derselben, betreffend die Weigerung des Magistrats zu Halberstadt, für die Bewachung des Inquisitoriats-Gefängnisses daselbst bei Abwesenheit oder Verhinderung des Militärs, zu sorgen, Bericht von der Regierung zu Magdeburg erfordert. Dieser Bericht ist jetzt eingegangen und von einem Votum des Herrn Geheimen Staats-Ministers v. Klewiz begleitet, worin sich derselbe über die Ansicht, welche die Regierung über die Sache aufgestellt hat, berichtigend ausspricht. Einverstanden mit dem Sentiment Sr. Excellenz v. Klewiz, daß der Magistrat den in Rede stehenden Posten bei Verhinderung des Militärs gestellen müsse, habe ich nun denselben ersucht, die Regierung in Gemäßheit dessen zu instruiren, und ermangle nicht Ew. Excellenz hievon, unter Wiederbeifügung des mir gefälligst mitgetheilten Berichts des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt vom 22. Januar c., mit dem Bemerken ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß die Regierung veranlaßt worden ist, die aus Versehen zurückbehaltenen Inquisitoriats-Acten unmittelbar dem Ober-Landesgericht zuzustellen.

Berlin, den 31. März 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 140.)

v. Schuckmann.

An
des Königl. Geheimen Staats- und Justizministers, Herrn Grafen v. Dankelmann, Excellenz.

§. 34—46. Einführung der §§. 34—46. der Criminal-Ordnung in Neu-Vorpommern.

A.

Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. und nach Ihrem Antrage setze Ich fest: daß die Bestimmungen der Criminal-Ordnung vom 11. Decbr. 1805, wegen Besetzung der Criminalgerichte, insbesondere §§. 34—46. bei den Gerichtsbehörden in Neu-Vorpommern, von jetzt an beobachtet und in die Stelle derjenigen Vorschriften treten sollen, welche nach der dortigen Gerichtsverfassung daselbst bisher in Anwendung gebracht sind. Sie haben die Bekanntmachung dieses Erlasses durch das Amtsblatt der Regierung in Stralsund zu verfügen und die Gerichtsbehörden demgemäß anzuweisen.

Berlin, den 26. Januar 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Kamptz und
Mühler.

B.

Dem Königl. Ober-Appellationsgericht wird auf den Bericht vom 16. Octbr. v. J. über die Frage:

ob in Criminalsachen die Anwesenheit beider Gerichtsmitglieder zur vollständigen Besetzung der Gerichtsbank wesentlich erforderlich sei, oder ob nicht vielmehr die Anwesenheit eines Richters, außer dem Protokollführer, genüge?

anliegend eine beglaubte Abschrift der desfalls ergangnen Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26. d. M. mit der Anweisung zugefertigt:

die Allerhöchste Bestimmung nebst den künftig zu beobachtenden §§. 34—46. der Criminal-Ordnung durch die Amtsblätter der Regierung zu Stralsund zur Kenntniß der Justizbehörden und des Publikums zu bringen, auch darauf zu halten, daß bei allen Gerichtsbehörden in Neu-Vorpommern nach dieser Allerhöchsten Bestimmung verfahren werde.

Berlin, den 30. Januar 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 287.)

§. 46. Besetzung des Criminalgerichts bei polizeimäßiger Untersuchung kleiner Diebstähle.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 24. August v. J.,

das Verfahren bei polizeilicher Untersuchung kleiner Diebstähle betreffend,

hiermit eröffnet, daß bei dergleichen Untersuchungen die Zuziehung eines Criminal-Protokollführers nicht erforderlich ist.

Berlin, den 30. Juli 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 172.)

§. 77. Forum mehrerer Verbrechen, wenn ein anderer Ort des letzten Verbrechens in der Untersuchung ermittelt wird.

Wenn die, der Vorschrift des §. 77. Nr. 2. der Criminal-Ordnung — über deren Anwendbarkeit das Königl. Justizamt im Berichte vom 9. d. M. angefragt hat — zum Grunde liegende Absicht, welche keine andere ist, als zu verhüten, daß die Untersuchung wegen begangener mehrerer Verbrechen, bei mehreren Gerichten geführt werde, erreicht werden soll; so kann die gedachte Vorschrift nicht in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn erst nach eingeleiteter Untersuchung ausgemittelt worden, daß das letzte Verbrechen nicht in dem Bezirke desjenigen Richters, welcher die Untersuchung eröffnet hat, sondern in dem Bezirk eines andern begangen worden. Folgerecht würde, wenn dieses angenommen werden könnte, die Untersuchung mehreremale zu einem andern Richter übergehen müssen, sobald sich im Laufe derselben ergäbe, daß das letzte Verbrechen in einem andern Bezirke verübt worden. Es hat hiernach bei der Bescheidung des Kammergerichts vom 8. d. M. sowohl für die vorliegende Untersuchung wider den N. N., als auch für ähnliche Fälle sein Bewenden.

Berlin, den 24. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 432.)

§. 78. Verfahren bei der unfreiwilligen Dienstentlassung der Land-Gendarmen und deren Vereidung.

Auf den gemeinschaftlichen Bericht der Ministerien des Innern, des Krieges und der Justiz vom 3. d. M. bin Ich damit einverstanden, daß die Land-Gendarmen als solche besonders vereidigt werden, genehmige die dazu vom General-Lieutenant v. Tippelskirch vorgeschlagene und von obengedachten Ministerien revidirte Eidesformel, und bestimme, daß bei Abnahme dieses Eides den Gendarmen ausdrücklich einzuschärfen ist, daß das zu ihren Militär-Vorgesetzten bestehende Verhältniß nach wie vor allein nach den Grundsätzen der militärischen Subordination zu beurtheilen bleibe. In Betreff der Entlassung der Gendarmen auf administrativem Wege genehmige Ich, daß dieselbe unter Anwendung der über die Entfernung der Civil-Beamten in administrativem Wege gegebenen Vorschriften vom 21. Febr. 1823, 16. August 1826 und 24. Septbr. 1827 erfolgen könne, und sind dabei, in Hinsicht auf die Form des Verfahrens, die beiden Fälle zu unterscheiden,

a) wenn die unfreiwillige Entlassung wegen mangelhafter Erfüllung der Berufspflichten,
b) wenn sie wegen unmoralischer Führung erforderlich wird.

Im erstern Falle ist die Einleitung des Verfahrens, nach dem Vorschlage der mehrgedachten Ministerien, von den Militär- und Civil-Vorgesetzten gemeinschaftlich anzuordnen, und bleibt den

Regierungen überlassen, im Einverständniß mit dem betreffenden Brigadier, nach Maaßgabe der Verordnung vom 21. Febr. 1823, oder, insofern sich der Fall zur unfreiwilligen Pensionirung eignet, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 16. August 1826 zu verfahren.

Im letztern Falle hingegen geht die Einleitung des Verfahrens allein von den Militär-Vorgesetzten aus, und ist der Antrag auf unfreiwillige Entlassung, nach vorhergegangener Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen vorbereitenden Verhandlungen, von dem Chef der Gendarmerie, durch das Kriegs-Ministerium an das Staats-Ministerium zu bringen; wobei Ich noch festsetze, daß einem in vorstehender Art ohne Pension aus dem Dienst entfernten Gendarmen nur in so fern Invaliden-Wohlthaten zu gewähren sind, als er bereits vor seinem Eintritt in die Gendarmerie Ansprüche darauf hatte.

Ich gebe dem Staats-Ministerio die Bekanntmachung und Anwendung dieser Bestimmungen anheim.

Berlin, den 22. August 1829. (v. K. J. Bd. 34. S. 127.)

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Eides-Formel.

Ich schwöre u. s. w.

daß, nachdem ich zum Gendarmen angenommen worden, Seiner Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam sein, die in Dienstsachen von meinen Vorgesetzten erhaltenen Befehle willig und unweigerlich befolgen, mich den erhaltenen Anweisungen gemäß betragen, über alle zu meiner Kenntniß gelangenden geheim zu haltenden Dienst-Angelegenheiten ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, auch von gewissenhafter Verwaltung meines Amts mich durch Geschenke, Freundschaft, Verwandtschaft, Feindschaft, Versprechen oder Drohungen nicht abhalten lassen, sondern vielmehr mich überall treu, ordentlich, nüchtern und unverdrossen betragen will. Insbesondere gelobe ich auch, daß ich diejenigen strafbaren Handlungen, welche zu meiner Kenntniß gelangen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was ich darüber und über deren Urheber und Theilnehmer selbst wahrgenommen oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben will;

so wahr ꝛc. ꝛc.

§. 78. Gerichtsstand der Postbeamten im Herzogthum Anhalt-Cöthen.

Rescr. v. 17. August 1830. (zur Gerichtsordnung I. 2. §. 60.)

§. 79. Anordnung der gemischten Commissionen bei Excessen zwischen Militär- und Civilpersonen.

Ich bin auf die anliegende Anfrage des General-Auditoriats damit einverstanden, daß ein Exceß zwischen Militär- und Civilpersonen zur Anordnung der gemischten Commission nur dann an die General-Commando's zu verweisen ist, wenn Militärpersonen dabei concurriren, welche nicht bei einem und demselben Militärgerichte den Gerichtsstand haben; in allen andern Fällen aber das betreffende Divisions-Commandantur- oder Gouvernements-Gericht mit der ressortirten Civilbehörde unmittelbar das Erforderliche einzuleiten hat, und beauftrage das Militär-Justiz-Departement, demgemäß das Nöthige an die Gerichtsbehörden zu erlassen.

Berlin, den 6. Juli 1833.

An Friedrich Wilhelm.

das Militär-Justiz-Departement.

Sämmtliche Königl. Gerichte werden von dieser Allerhöchsten Cabinets-Ordre in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 29. Juli 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 190.)

§. 80. Gerichtsstand in Untersuchungen wegen Tumults.

Dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts wird auf den Bericht vom 20. d. M., betreffend die in der Stadt Fiddichow stattgefundenen Unruhen, eröffnet, daß es kein Bedenken haben kann, der Justiz-Kammer zu Schwedt die Untersuchung der dabei vorgefallenen tumultuarischen Excesse zu überlassen. Einmal liegt in der Bestimmung des §. 14. Abschnitt I. der Circular-Verordnung vom 30. Decbr. 1798, wodurch die Fortsetzung der Untersuchung wegen Tumults und die Abfassung des Erkenntnisses an die Landes-Justiz-Collegien verwiesen worden, nicht die Anordnung eines von dem gewöhnlichen Gerichtsstande gänzlich getrennten fori (fori specialis causae). Zweitens ist jene Bestimmung in die Criminal-Ordnung nicht aufgenommen und dadurch dieselbe aufgehoben worden, und endlich drittens ist die Justiz-Kammer zu Schwedt durch die Verfügung vom 26. April v. J. für befugt erklärt worden, in allen darin nicht namentlich genannten Fällen, also auch in Tumultsachen, das Erkenntniß abzufassen. Es ist daher hiernach das Weitere auf den hierbei zurück erfolgenden Bericht der Justiz-Kammer vom 13. d. M. zu verfügen.

Berlin, den 28. Octbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 431.)

§. 81. Bei Holzdiebstählen tritt das forum exemtum nicht ein.

A.

Auf Veranlassung des Berichts des Königl. Kammergerichts vom 2. Decbr. v. J. ist in Betreff der Frage:

ob bei Holzdiebstählen, welche von Eximirten begangen worden, die Untersuchung und Entscheidung vor dem Untergerichte, in dessen Bezirke der beschädigte Forst gelegen, erfolgt, oder ob die Eximirten auf Untersuchung und Erkenntniß durch das Obergericht antragen können?

von dem Ober-Landesgericht zu Marienwerder der nebst Anlage abschriftlich beifolgende Bericht vom 17. Januar c. erfordert worden. Mit der darin geäußerten Ansicht erklärt der Justizminister sich einverstanden, und weiset das Königl. Kammergericht hierdurch an, danach gleichfalls zu verfahren.

Berlin, den 7. März 1831.

B.

Auf die Hohe Verfügung vom 17. Decbr. v. J., betreffend die Frage:

ob bei Holzdiebstählen, welche von Eximirten begangen worden die Untersuchung und Entscheidung vor dem Untergerichte, in dessen Bezirke der beschädigte Forst gelegen, erfolgt, oder ob die Eximirten auf Untersuchung und Erkenntniß durch das Obergericht antragen können?

überreichen wir Einem Hohen Justiz-Ministerio die durch die Amtsblätter unseres Departements erlassene Bekanntmachung vom 23. Januar 1822 in Abschrift, nach welcher bisher in diesem Departement stets verfahren worden ist. Wir sind auch der Meinung, daß die Eximirten auf Untersuchung und Erkenntniß durch die competenten Obergerichte nicht antragen können, weil sonst das in dem Gesetze vom 7. Juni 1821 angeordnete Untersuchungsverfahren in Rücksicht der Eximirten unausführbar sein würde.

Marienwerder, den 17. Januar 1831.

Das Ober-Landesgericht.

C.

Zur Beseitigung der, bei mehreren Gerichten darüber entstandenen Zweifel:

ob nach dem Inhalte des Gesetzes wegen Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821. §. 6. den bestellten Forstrichtern die Untersuchung und das Erkenntniß auch gegen eximirte Holzdefraudanten verstattet sei?

wird sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts, denen die Ausmittelung und Bestrafung des Holzdiebstahls nach Bestimmung des gedachten Gesetzes zustehet, das Erkenntniß auch gegen diejenigen Holzdefraudanten hierdurch übertragen, die einen eximirten Gerichtsstand haben; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß diese Befugniß nur auf den einfachen Holzdiebstahl zu beschränken, und in den §§. 31 und 32. des gedachten Gesetzes bestimmten Fällen das ordentliche

Verfahren, entweder im Wege des fiskalischen oder des Criminal-Untersuchungsprocesses, zu beobachten.

Marienwerder, den 23. Jan. 1822. (v. K. J. B. 37. S. 110.)

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Westpreußen.

§. 99. Einrichtung der jährlich beim Justiz-Ministerium einzureichenden Uebersichten der Untersuchungen.

Durch das Circular-Rescript vom 4. März 1814 (Jahrbücher Bd. 3. S. 17.) ist verordnet, daß die Obergerichte jährlich

a) eine Tabelle von sämmtlichen im Departement schwebend gewesenen Untersuchungen,

(nach bestimmten Rubriken)

b) eine Uebersicht der Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen,

einreichen sollen.

Die Verfügung vom 25. Mai 1821 (Jahrb. Bd. 17. S. 290.) so wie die Rescripte vom 10. Febr. 1830 und 2. April 1830 (Jahrb. Bd. 35. S. 391.), welche in Verfolg jenes Circular-Rescripts erlassen sind, beziehen sich nur auf die Form, nach welcher die sub b. gedachten Uebersichten einzurichten sind; sie schließen daher die Einreichung der sub a. gedachten Tabelle nicht aus.

Da mehrere Behörden der Meinung gewesen sind, daß die zuletzt gedachten Uebersichten die Einreichung der Tabelle sämmtlicher Untersuchungen entbehrlich machten, so wird hierdurch ausdrücklich bestimmt, daß auch fernerhin noch jene Tabelle, neben der Uebersicht der Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen, einzureichen ist.

Es wird aber zugleich festgesetzt, daß die Tabelle von den Untersuchungen

zwei Haupt-Abtheilungen,

nämlich eine für Criminal- und die andere für fiskalische Untersuchungen haben, und daß die Tabelle für fiskalische Untersuchungen auch die wegen Injurien-Contraventions- und Defraudationssachen schwebend gewesener Untersuchungen (welche nach dem Circular-Rescript vom 4. März 1814 ausgeschlossen bleiben sollten) aufnehmen muß.

Berlin, den 12. Septbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 137.)

§. 140. Gerichtliche Vernehmung des Wundarztes zur Constatirung des Thatbestandes bei körperlichen Verletzungen.

Der Justizminister kann sich mit dem allgemeinen Grundsatze, welchen das Königl. Kammergericht in dem, über die Beschwerde des Dr. N. N. vom 21. Juni c. in der Untersuchungs-

sache gegen den Bäcker N. N. erstatteten Berichte vom 12. v. M. aufgestellt hat:

> daß zu jeder Constatirung des körperlichen Zustandes eines Beschädigten in Untersuchungssachen durch einen Arzt oder Wundarzt dessen gerichtliche Vernehmung und Vereidung erforderlich sei,

nicht einverstanden erklären. Die Criminal-Ordnung handelt bei der Feststellung des Thatbestandes in den §§. 140 bis 146. von Verletzungen, und §§. 147—179. von Tödtungen.

Für den ersten Fall ist im §. 140. ausdrücklich das Attest eines approbirten Wundarztes als hinreichend zur Constatirung des Thatbestandes bezeichnet, und in §. 141 u f. sind die Formen vorgeschrieben, welche in bedenklicheren Fällen noch hinzutreten müssen. Abweichend hiervon sind die Bestimmungen bei Tödtungen §. 147. 179; und wenn hier die eidliche Vernehmung der Medicinal-Personen vorgeschrieben ist, so läßt sich diese Vorschrift auf jene minder wichtigen Fälle nicht tödtlicher Verletzungen nicht anwenden.

Das Königl. Kammergericht hat daher, wenn der vorliegende Fall zur letzten Klasse gehört, die Qualität des Dr. N. N. als eines approbirten Wundarztes außer Zweifel ist, und nicht etwa besondere Gründe vorliegen, um denselben, abgesehen von seiner Eigenschaft als Sachverständiger, als Zeugen zu vernehmen, das Land- und Stadtgericht anzuweisen, daß es von dessen Vernehmung abstrahire und eventualiter die Vorschriften des §. 141. 142. der Criminal-Ordnung beachte, und demnächst den Bittsteller zu bescheiden.

Berlin, den 17. Aug. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 168.

§. 147. Beweiskraft der Atteste der Militär-Aerzte.

Rescr. v. 30. Mai 1831. (zur Gerichtsordnung I. 24. §. 143.)

§. 156. Competenz zur gerichtlichen Besichtigung und Obduction der Leichname von Militärpersonen.

Die gerichtliche Besichtigung und Obduction der Leichname von Militärpersonen, welche durch Gewalt, Zufall oder Selbstmord ihr Leben verloren haben, gehört in der Regel vor die Militärgerichte, und sind die Civilgerichte nur dann dieselbe für sich zu verlangen oder dabei zu concurriren berechtigt, wenn diese Besichtigung und resp. Obduction zur Feststellung des Thatbestandes eines, von Civilpersonen begangenen Verbrechens erforderlich wird. Sämmtliche Gerichtsbehörden werden daher angewiesen, die vorstehend bestimmten Grenzen ihrer Competenz zu beachten, und sich in Fällen der alleinigen Competenz der Militärgerichte nur an Orten, wo dergleichen nicht vorhanden, auf Requisition der betreffenden Militärbehörden, dem Geschäft der Ermittelung der Todes-

ursache und der Besichtigung oder Obduction verstorbener Militärpersonen zu unterziehen.

Wegen Abgabe der aufgenommenen Verhandlungen an die Militärbehörde ist in solchen Fällen die Verfügung vom 21. Juli 1828 (Jahrb. Bd. 32. S. 92.) zu befolgen.

Berlin, den 20. Mai 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 290.)

§. 160. In wie fern Chirurgen die Stelle der Kreis-Chirurgen vertreten können.

Die Königl. Gerichtsbehörden sind durch die Circular-Verfügung vom 23. Febr. v. J. (Jahrb. Bd. 35. S. 148.) angewiesen worden, zur Verminderung der Reisekosten der Sachverständigen bei gerichtlich-medicinischen Geschäften statt des Kreischirurgus, wenn derselbe nicht an einem Orte mit dem Kreisphysicus wohnt, einen andern an diesem Orte wohnenden qualificirten Chirurgus zuzuziehen. Zur Verhütung von Mißdeutungen dieses Rescripts wird jedoch sämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten hierdurch eröffnet, daß nur solche Chirurgen erster Klasse, welche zu forensischen Geschäften geprüft und durch ein ihnen darüber ertheiltes Zeugniß für befähigt erklärt sind, als qualificirt betrachtet werden können, die Stelle der Kreischirurgen zu vertreten.

Berlin, den 26. Aug. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 140.)

§. 162. 388. Die nahe Verwandtschaft des bei einer Leichen-Section fungirenden Richters mit dem Physicus ist ein wesentlicher Mangel.

A.

Ew. Excellenz haben mittelst hochgeehrter Verfügung vom 28. v. M. uns die Anfrage des Ober-Landesgerichts von Königsberg vom 14. ejusd darüber:

> ob die nahe Verwandtschaft des bei einer Leichen-Section fungirenden Richters mit dem die Section bewirkenden Physicus einen wesentlichen, die volle Beweiskraft ausschließenden Mangel begründe?

zum Gutachten zugefertigt, und wir verfehlen nicht, unter Zurückreichung des uns communicirten Berichts unsere Ansicht über diesen Gegenstand im Folgenden gehorsamst darzulegen.

Der §. 13. Tit. 13. Th. III. der A. G. O. verordnet:

> Jedes Mitglied eines Justiz-Collegii oder Gerichts muß in Sachen seiner Ehegattin und solcher Parteien, mit denen er in auf- oder absteigender Linie oder bis zum 4ten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, sich seines Stimmrechts und aller übrigen Einmischungen gänzlich enthalten ꝛc.

Hierdurch ist ausgesprochen, daß ein Richter in Angelegenheiten der mit ihm in dem bezeichneten Verhältnisse stehenden Personen weder als verfügender oder erkennender, noch als persönlich mit

ihnen verhandelnder Richter z. B. als Instruent auftreten soll. Es ist aber in dem allegirten Gesetz blos von Parteien die Rede, und es fragt sich, ob dasselbe auch auf andere bei einem Processe concurrirende Personen bezogen werden könne? Die Absicht des Gesetzes, welches in dem vorausgesetzten Falle dem Richter jede Einmischung verbietet, ist ohne Zweifel die: zu verhüten, daß er sich dem Interesse seines Verwandten parteiisch anschließe, und selbst, wenn dies specieller Umstände wegen nicht zu besorgen wäre, doch den Anstoß zu vermeiden, den die Gegenpartei oder irgend ein Anderer an dem Verhältniß des Richters nehmen könnte. In Rücksicht des mit den Parteien persönlich verhandelnden Richters kommt aber noch eine dritte Absicht hinzu, nämlich die: die vor ihm erscheinenden Personen durch den Eindruck seiner Würde zu dem nöthigen Ernste zu disponiren, und sie in eine Lage zu setzen, die von der alltäglichen sich wesentlich unterscheiden und eine wohlthätige Scheu hervorbringen soll, vermöge der die Partei Alles, was sie thut und sagt, einer gewissenhaftern Prüfung unterwirft und die Folgen eines fahrlässigen oder gar vorsätzlich gewissenlosen Benehmens lebendiger vor Augen hat. Dieser dritte Grund des vorhin allegirten Gesetzes findet aber nicht nur auf Parteien, sondern auch, und fast mehr noch, auf andere Personen Anwendung, mit denen es der Richter bei einem gerichtlichen Verfahren zu thun hat, z. B. auf Zeugen und Sachverständige. Ein Blick auf die Vorschriften über das Verfahren bei Vernehmen von Zeugen (A. G. O. Th. I. Tit. 10. §. 188 u. f. und Criminal-Ordnung §. 317 u. f.) zeigt hinlänglich, wie nöthig dem vernehmenden Richter dieselbe Autorität ist, in welcher er den Parteien gegenüberstehen muß. Wir sind daher der Meinung, daß der §. 13. Tit. 3. Th. III. A. G. O. sich nicht allein auf die in einem Processe betheiligten Personen beziehe, sondern auch auf alle Andere auszudehnen sei, mit denen der Richter persönlich zu verhandeln hat. Dieser Meinung stehen die Rescripte vom 8. Mai 1815 und 23. Dcbr. 1823 (v. K. J. Bd. 5. S. 3. und Bd. 22. S. 190.) zur Seite, indem dieselben die mehrerwähnte Vorschrift der Gerichts-Ordnung selbst auf Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausdehnen.

Alle Sorgfalt aber, welche der Gesetzgeber in seinen Anordnungen über das gerichtliche Verfahren zur Erreichung der Wahrheit und einer unparteiischen Rechtspflege angewendet hat, findet sich in einem erhöheten Grade in den Vorschriften über das Verfahren des Richters in Criminalfällen, und es leidet daher keinen Zweifel, daß der allegirte §. 13. Tit. 3. Th. III. A. G. O. auch diese in sich begreife, und daß der untersuchende Richter weder mit dem Angeschuldigten, noch mit den zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen in dem daselbst bezeichneten Verwandtschaftsverhältnisse stehen dürfe.

Was insbesondere die bei einer Obduction zuziehenden Aerzte betrifft, so findet dieser Grundsatz auf sie ganz besonders Anwendung. Sie sind nicht blos mit ihren Aussagen und Gutachten zu hören, sondern der Richter soll sie auch in den vor ihm vorzunehmenden Handlungen controlliren; er soll darauf sehen, daß jeder in der Criminal-Ordnung vorgeschriebene Schritt geschehe, daß z. B. die Eröffnung keiner der drei Hauptcavitäten des Körpers unterbleibe, daß bei neugebornen Kindern die Lungenprobe vorgenommen werde u. s. w. (§. 164 u. f. Crim. Ordn.) Der Richter soll jeden wesentlichen Schritt der Sachverständigen „bezeugen" (§. 168. Crim. Ordn.), und er muß daher, wenn bei irgend einem gerichtlichen Acte, ganz vorzüglich bei dem der Obduction eines Leichnams, frei seyn von allen auf seine Unbefangenheit nachtheilig influirenden Verhältnissen. Wenn es zweifelhaft ist, ob es in einem Falle der Obduction bedürfe, so soll, wenn Richter und Physicus darüber verschiedener Meinung sind, nach §. 159. der Crim. Ordn. immer damit verfahren werden. Durch diese Vorschrift sind der Richter und der Arzt abermals in ein Verhältniß zu einander gestellt, welches zu dem zwischen dem Richter und einem blos zu vernehmenden Sachverständigen noch hinzutritt, und die Freiheit beider von allen gegenseitigen persönlichen Beziehungen noch dringender erfordert, weil eine Vereinigung der Meinungen nach den Voraussetzungen unserer Gesetze und auch nach dem Laufe der Natur unter nahestehenden Personen leichter zu Stande zu kommen pflegt, und man unsicher bleibt, ob dabei den Verstandesgründen ihr volles Recht widerfahren sei. Dazu kommt, daß in Criminalfällen die Zweifel der Entscheidung am häufigsten gerade an den objectiven Thatbestand und die Art und Weise seiner Feststellung angeknüpft zu werden pflegen, und hierin ein Grund mehr liegt, alle Qualitäten des Richters, die erfordert werden, um seine Verhandlungen als vollgültig anzunehmen, vorzüglich bei Obductionen zur Bedingung zu machen. Ueberhaupt enthält eine jede gerichtliche Verhandlung das amtliche Zeugniß des Richters, daß dasjenige, wovon das Protokoll handelt, sich so, wie es niedergeschrieben, ereignet, daß derjenige, welcher in derselben eine Erklärung abgegeben, sich so, wie sie niedergeschrieben, geäußert hat. Steht daher der Richter mit einer Person, welche vor ihm erscheint, in einer solchen Verbindung, welche seine Glaubwürdigkeit als Zeuge hindert, so hat auch die von ihm aufgenommene gerichtliche Handlung keinen vollen Glauben; dies scheint uns so klar in der Natur der Sache zu liegen, daß es einer besondern gesetzlichen Bestimmung darüber gar nicht bedarf.

Sonach sind wir der Meinung:

daß die Vorschrift des §. 13. Tit. 3. Th. III. A. G. O. auch auf den Untersuchungsrichter und die bei einer Ob-

duction zuzuziehenden Aerzte zu beziehen sei, und daß, wenn in einem Falle dieser Vorschrift demnach entgegen gehandelt worden, die Verhandlung ihre volle Beweiskraft verliere.

Es können zwar Fälle eintreten, in denen der Mangel dieser Beweiskraft nicht von wesentlichem Einflusse ist, und die Anwendung der ordentlichen Strafe nicht hindert; z. B. bei dem Verbrechen des Mordes, wo die Momente, auf die es allein ankommt, nämlich: die in der Absicht zu tödten zugefügte Verletzung und der darauf (der Zeit nach) erfolgte Tod des Verletzten auch anderweitig und abgesehen von dem Obductionsbefunde festgestellt seyn können, (Rescr. v. 26. April 1810. Mathis Bd. 9. S. 129.); allein in dem Princip kann dies keine Aenderung hervorbringen. Wir erlauben uns dieserhalb auf ein von uns unterm 16. Aug. 1828 erstattetes Gutachten in der Untersuchungssache wider den Hirten N. N., worin das Landgericht zu N. N. erkannt hatte, gehorsamst Bezug zu nehmen. In dieser Sache haben wir das Verhältniß des Inquirenten und des bei der Obduction zugezogenen Physicus, als leiblicher Bruder, der besondern Umstände und des anderweitig geführten Beweises wegen, zwar nicht als einen Grund angesehen, die ordentliche Strafe auszuschließen, allein wir haben gleichwohl die Meinung ausgeführt, daß die Obductions-Verhandlung, jenes Verhältnisses wegen, an und für sich keinen vollen Glauben verdiene.

Berlin, den 10. Febr. 1831.

Der Criminal-Senat des Kammergerichts.

B.

Ueber den Gegenstand des Berichts des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts vom 14. v. M., betreffend die Frage:

ob die nahe Verwandtschaft des bei einer Leichen-Section fungirenden Richters mit dem die Section bewirkenden Physicus einen wesentlichen, die volle Beweiskraft ausschließenden Mangel begründe?

ist die gutachtliche Aeußerung des Criminal-Senats des Kammergerichts erfordert worden. Der von diesem Collegium unterm 10. d. M. erstattete Bericht erfolgt hierbei abschriftlich mit dem Bemerken, daß das Justiz-Ministerium der übereinstimmenden Ansicht beider Criminalgerichtshöfe lediglich beitritt.

Berlin, den 24. Febr. 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 116.)

§. 202. Beurtheilung der Frage: ob eine fiskalische oder eine Criminal-Untersuchung einzuleiten sey?

Ob in einem gegebenen Falle eine fiskalische oder eine Criminal-Untersuchung einzuleiten ist? kann im Allgemeinen nicht davon abhängig gemacht werden, ob das Maximum der auf eine

gewisse Gattung von Gesetzesverletzungen stehenden Strafe zu seiner Anwendung die vorgängige Criminal-Untersuchung erfordern würde. Liegt nämlich die Anklage vollständig vor, so kann man nicht voraussetzen, daß doch wohl möglicherweise noch etwas Mehreres gegen den Angeschuldigten sich herausstellen könnte, als der Denunciant selbst nur behauptet hat, und es kann sich also nur fragen:

> wie die Strafe beschaffen seyn würde, wenn die gerade vorliegende vollständig aufgenommene Anklage auch in der That vollständig erwiesen werden möchte?

um danach zu beurtheilen, ob zur Anwendung der Strafe, wie sie bei vorausgesetztem vollständigen Beweise der Denunciation seyn würde, die Criminal-Untersuchung erforderlich oder die fiskalische Untersuchung genügend sei.

Dies wird dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts auf den über die Beschwerde des Bürgermeisters N. zu B. in dessen Criminal-Untersuchungssache unterm 2. d. M. erstatteten Bericht mit dem Bemerken eröffnet, daß, da nach der Anzeige das Collegium nach der Zusammenstellung der vollständigen Denunciation in gegenwärtiger Sache des Dafürhaltens gewesen ist, daß die, §. 371. Tit. 20. Th. II. Allg. Landr. vorgeschriebene Criminalstrafe eintreten könne, es im übrigen bei der eingeleiteten Criminal-Untersuchung sein Bewenden behalten muß. Das Collegium wird indeß wiederholt aufgefordert, für die mögliche Beschleunigung derselben Sorge zu tragen.

Berlin, den 13. Jan. 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 207.)

§. 218.

Von jeder, wider einen beurlaubten Landwehr-Officier eröffneten Untersuchung ist der vorgesetzten Militärbehörde Nachricht zu geben.

A.

Auf den Antrag des Königl. Kriegs-Ministeriums wird das Königl. Ober-Landesgericht angewiesen, von einer jeden wider einen beurlaubten Landwehr-Officier eröffneten Untersuchung, unter Angabe der Verdachtsgründe, der vorgesetzten Königl. Militärbehörde, Behufs der von dieser Behörde wider den Angeschuldigten etwa zu treffenden Disciplinar-Verfügung, Nachricht zu geben.

Berlin, den 24. Juni 1830.

B.

Beigehend erhaltend Sie Abschrift der, in Beziehung auf Untersuchungen wider beurlaubte Landwehr-Officiere, heute erlassenen Circular-Verfügung, um derselben gemäß sowohl für denjenigen Theil der Rheinprovinzen, in welchem noch das fran-

zösische Recht gilt, als auch für den ostrheinischen Theil des Coblenzer Regierungs-Departements das Nöthige zu veranlassen.

Berlin, den 24. Juni 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 288.)

An
den Königl. General-Procurator
Herrn Ruppenthal zu Cöln.

§. 218. 509. Die Militär-Behörden sollen von jeder wider Militärpflichtige eingeleiteten Untersuchung und erkannten Strafe in Kenntniß gesetzt werden.

Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministeriums gelangt, daß von den Civilgerichten die Bestimmung des Rescripts v. 17. Sept. 1819 (Jahrb. Bd. 14. S. 66.) — wonach den betreffenden Kreis-Landräthen von jeder gegen einen Militärpflichtigen eingeleiteten Untersuchung und von dem Ausfall des Erkenntnisses dabei Nachricht gegeben werden soll, häufig unbeachtet bleibt, und dadurch veranlaßt wird, daß Leute in die Truppentheile eingestellt werden, bei denen erst nach ihrer Einstellung zur Sprache kommt, daß sie sich in Untersuchung befinden.

Sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden werden daher zur genauen Befolgung jener Verfügung hierdurch wiederholt angewiesen.

Berlin, den 26. Aug. 1831. (v. K. J. B. 38. S. 138.)

§. 218. 509. Benachrichtigung des Kreis-Landraths von jeder Untersuchung und Sentenz wider Militärverpflichtete.

Obgleich durch die in den Jahrbüchern abgedruckte Verfügung vom 17. Septbr. 1819 festgesetzt worden ist:

> daß von Seiten der Gerichte dem Landrathe des Kreises nicht allein von einer jeden Untersuchung, welche wider einen, zum Kriegsdienste im stehenden Heere Verpflichteten eingeleitet worden, sondern auch von dem Ausfalle des Erkenntnisses Nachricht gegeben werden soll;

so sind doch in neueren Zeiten Fälle vorgekommen, aus denen hervorgeht, daß diese Benachrichtigung der landräthlichen Behörden von Seiten der Civil-Gerichtsbehörden häufig unterbleibt.

Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden werden daher hierdurch angewiesen, die obengedachte Verfügung gehörig zu beachten.

Berlin, den 24. Mai 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 562.)

§. 218 — 222. §. 509. Verfahren in Untersuchungen gegen Justizbeamte. Bericht an den Justizminister, Suspension und Diensteinkommen während der Untersuchung.

Der Justizminister findet sich im Interesse der ihm obliegenden Oberaufsicht über sämmtliche Justizbeamte, und um bei den Landes-Justizcollegien hinsichts der Suspension der zur Unter-

suchung gezogenen Justizbeamten ein gleichförmiges Verfahren einzuführen, zu nachstehenden Bestimmungen veranlaßt.

I. Von jeder Einleitung einer Criminal- oder fiskalischen Untersuchung wegen Amts- oder gemeiner Vergehen eines Justizbeamten ist sofort mit kurzer Angabe der Veranlassung dem Justizminister Bericht zu erstatten, wenn

1) der Beamte im Königl. Dienste steht, oder doch sein Einkommen aus Staatsfonds bezieht und zugleich zu denjenigen Beamten gehört, deren Anstellung verfassungsmäßig von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst unmittelbar oder durch den Justizminister erfolgt;
2) wenn der Beamte ein richterliches Amt bei einer Privat-Jurisdiction verwaltet, oder
3) als Justiz-Commissar oder Notar angestellt ist.

Doch bedarf es auch bei diesen Beamten (1. 2. 3.) keines Berichtes, wenn gegen sie

a. im abgekürzten Untersuchungsverfahren Strafen festgesetzt, oder
b. die Untersuchung wegen bloßer Injurien eingeleitet worden ist.

II. Bei der Frage: ob der zur Untersuchung zu ziehende Beamte von seinem Amte zu suspendiren sei, ist zu erwägen:

1) ob die Anschuldigungen von der Art sind, daß sie die Cassation oder Degradation des Beamten zur Folge haben dürften, und
2) ob der Beamte zugleich die Würde seines Amtes compromittirt, d. h. die erforderliche Achtung und Autorität bei dem Publicum und seinen Untergebenen verwirkt hat; oder ob die Besorgniß obwaltet, daß er die Fortsetzung seines Dienstes zu neuen Vergehen oder zur Verdunkelung der Angeschuldigten mißbrauchen werde.

Nur wenn der Fall zu 1. und einer der beiden Umstände zu 2. vorhanden ist, muß die Suspension verfügt werden. Ist die Suspension unterblieben, in erster Instanz aber auf Cassation erkannt worden, so muß die Suspension allemal sofort nach Publication des Erkenntnisses angeordnet werden.

Findet sich im Laufe der Untersuchung gegründete Veranlassung zur Suspension, so muß sie auch während derselben veranlaßt werden.

III. Die Suspension kann

1) in dringenden Fällen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, sowohl von den Landes-Justizcollegien, als auch von den Dirigenten der Untergerichte gegen jeden ihnen untergeordneten Justizbeamten verfügt werden;

2) außerdem aber steht die unmittelbare Verfügung derselben den Königl. Untergerichts-Dirigenten niemals, den Landes-Justizcollegien aber nur dann zu, wenn der Beamte
   a. zu denjenigen gehört, deren Anstellung verfassungsmäßig den Landes-Justizcollegien übertragen worden, oder wenn
   b. die Suspension in Gemäßheit eines Urtels auf Cassation erfolgt (II.);
3) dagegen bleibt außer dem Falle zu I. die Suspension
   a. der Beamten, deren Anstellung von des Königs Majestät erfolgt ist, oder von dem Justizminister ausgeht,
   b. der Richter bei Privat-Jurisdictionen,
   c. der Justiz-Commissarien und Notarien,
   dem Justizminister vorbehalten.

Die Landes-Justizcollegien haben in den Fällen zu I., wenn die Suspension sonst dem Justizminister zustehen würde, sofort anzuzeigen,

daß und warum die Suspension verfügt, was hinsichts der Stellvertretung angeordnet, und wie viel von dem Gehalt und den Emolumenten des Beamten zu seinem Unterhalt und seiner Vertretung bestimmt worden ist.

In den Fällen unter No. 3. aber sind hierüber gutachtliche Anträge zu machen.

IV. Bei der Suspension sind sofort die erforderlichen Verfügungen wegen Vertretung des suspendirten Beamten und wegen Verwendung dessen Diensteinkommens zu erlassen.

Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

1) In der Regel ist dem suspendirten Beamten die Hälfte seines Einkommens zu belassen. Ist jedoch durch die vorläufige Untersuchung so viel ausgemittelt, daß die Amtsentsetzung wahrscheinlich erfolgen werde, so wird ihm nur der nothdürftigste Unterhalt gewährt (§. 222. der Crim. Ordn.). Bei dieser Bestimmung bleibt es bis zur Publication des ersten Erkenntnisses, nach welchem anderweit festgesetzt wird, was dem suspendirten Beamten aus seinem Einkommen zum Unterhalt zu belassen sei, wonach bis zur Publication des zweiten Erkenntnisses verfahren wird.
2) Nicht nur das Gehalt, sondern auch die gesammten Diensteinolumente des Beamten sind bei Bestimmung des ihm daraus zu gewährenden Einkommens zur Berechnung zu ziehen. Nur auf die Entschädigungen für Dienstausgaben, z. B. zu Dienstreisen, Anschaffung von Schreibmaterialien u. s. w. hat der suspendirte Beamte keinen Anspruch.

Dagegen wird der Genuß einer freien Wohnung bei der zum nothdürftigsten Unterhalte bestimmten Summe in der Regel nicht angerechnet, sondern dem suspendirten Beamten au-

ßerdem bewilligt, wenn es nicht im Interesse des Dienstes nothwendig wird, dem interimistischen Verwalter des Postens, wie dies bei Gefangenwärterstellen in der Regel der Fall seyn wird, die mit der Stelle verbundene Dienstwohnung ganz oder zum Theil einzuräumen;

3) Von dem reinen Diensteinkommen vorweg sind zu berichtigen:
   a. die laufenden Pensions- und Wittwen-Cassenbeiträge,
   b. die von dem Beamten in dieser Eigenschaft zu entrichtenden Königl. und Communalabgaben (Klassensteuer, Communalbeiträge);

   von dem sodann verbleibenden Reste erhält der Beamte die Hälfte, wenn ihm die Hälfte seines Einkommens belassen worden ist.

4) Zum nothdürftigen Unterhalt sind in der Regel, ohne Rücksicht, ob der Beamte Familie und sonstiges Vermögen hat,
   a. bei richterlichen Beamten monatlich 20 Rthlr.,
   b. bei Subalternenbeamten einschließlich der Kanzlisten monatlich 10 Rthlr.,
   c. bei Unterbeamten (Executoren, Gerichtsdienern, Boten ꝛc.) monatlich 5 Rthlr. zu bestimmen.

   Diese Summen sind jedoch dem Beamten nur dann zu gewähren, wenn solche die Hälfte des Diensteinkommens nicht übersteigen.

5) Der dem Beamten vorenthaltene Theil seines Einkommens ist zur Remuneration seines Stellvertreters, eventualiter zur Bestreitung der Untersuchungskosten, zu verwenden (§. 222. der Crim. Ordn.).

Ob und in wie fern dem Beamten nach beendigter Untersuchung der hiernach nicht verwendete Theil oder auch das ganze zurückbehaltene Gehalt nachzuzahlen sei, ist nach den Cabinetsordres vom 8. Dcbr. 1824 (Gesetzsamml. für 1825. S. 5.) und vom 20. April 1831 (Jahrb. Bd. 38. S. 443.) zu beurtheilen.

V. Die Untersuchungen gegen Justizbeamte sind vorzugsweise zu beschleunigen, und daher von dem Präsidenten sowohl bei dem Inquirenten, als bei dem Referenten, hinsichts der Beschleunigung genau zu controlliren, damit pflichtvergessene Beamte möglichst bald aus dem Justizdienste entfernt oder sonst bestraft, und die Vertretung suspendirter Beamten beseitigt werde.

Kommen im Laufe der Untersuchungen neue Vergehen zur Sprache, deren Untersuchung beträchtlichen Zeitaufwand kosten würde, und läßt sich die Cassation des Beamten schon nach den bisherigen Ermittelungen mit Wahrscheinlichkeit erwarten, so kann die Ausdehnung der Untersuchung auf die neuen Vergehen ausgesetzt bleiben, damit zuvörderst in der früher begangenen Untersuchung erkannt werde (§. 416. der Crim. Ordn.).

In der mit dem Jahresberichte einzureichenden Liste der gegen Beamte schwebenden Untersuchungen ist bei den noch nicht beendigten Untersuchungen der Tag der Einleitung und die Ursache anzugeben, warum die Untersuchung noch nicht beendigt worden sei.

VI. Von den abgefaßten Erkenntnissen sind dem Justizminister vollständige Abschriften einzureichen:

1) von dem ersten Erkenntnisse, und zwar sofort bei Verfügung der Publication desselben:

a. in allen Fällen, wenn die Suspension eines Beamten erfolgt oder auf den Grund des Urtels zu verfügen ist, und

b. in fiskalischen Untersuchungen, bei welchen der fiskalischen Behörde gegen das abgefaßte Erkenntniß, nach §. 98. Tit. 35. Th. I. der A. G. O. binnen 4 Wochen nach dessen Publication, ein Rechtsmittel zusteht, und bei welchen der Justizminister zu bestimmen hat, ob das zulässige Rechtsmittel einzuwenden sei.

Fiskalische Untersuchungen wegen Injurien gehören mit Rücksicht auf §. 223. des Anhangs zur A. G. O. nicht hierher.

Außerdem

2) von jedem rechtskräftigen Erkenntnisse der ersten und von jedem Erkenntnisse der zweiten Instanz gegen Beamte, welche

a. bei Königl. oder aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten,

b. als Justiz-Commissarien und Notarien,

c. als Richter bei einer Privat-Jurisdiction,

angestellt sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Anstellung des Beamten verfassungsmäßig durch den Justizminister oder die Chef-Präsidenten der Landes-Justizcollegien erfolgt, oder ob auf Bestrafung oder Freisprechung des Beamten erkannt worden ist.

Nur bei Untersuchungen wegen Injurien tritt die Ausnahme ein, daß von der letzten Entscheidung nur dann Abschrift einzureichen ist, wenn die Untersuchung gegen einen Richter, Justiz-Commissar oder Notar eingeleitet und auf eine Strafe erkannt worden ist. Ist das Erkenntniß erster Instanz zu 1. bereits eingereicht worden und wird rechtskräftig, so bedarf es nicht einer nochmaligen Einreichung desselben, sondern es genügt die Anzeige, daß es in die Rechtskraft übergegangen sei.

In so weit werden die früheren Verordnungen wegen Einsendung der Erkenntnisse:

vom 26. Juli 1809, in Rabe's Samml. Bd. 10. S. 121.
„ 22. Decbr. 1820, in den Jahrbüchern Bd. 16. S. 245.
„ 2. März 1827, „ „ „ „ „ 29. „ 114.
„ 28. Febr. 1831, „ „ „ „ „ 37. „ 125.

hierdurch abgeändert.

Berlin, den 15. Novbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 504.)

§. 221. Zur Suspension eines Justiz-Commissarius, in Folge einer Untersuchung, ist Genehmigung des Justiz-Ministers erforderlich.

Der Justizminister kann die, von dem Königl. Ober-Landesgericht, nach dem Berichte vom 10ten d. Mts. ausgesprochene Suspension des Justiz-Commissarius N. in N. von seinen Aemtern zur Zeit noch nicht genehmigen, indem der eingereichten Abschrift des gegen denselben abgefaßten Erkenntnisses, durch welches er seiner Aemter entsetzt werden soll, keine Gründe beigefügt sind, mithin das der Entscheidung zum Grunde liegende Sach- und Rechts-Verhältniß nicht übersehen werden kann.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher schleunigst eine Abschrift des vollständigen Erkenntnisses einzureichen, inzwischen aber die Suspension des N. bis auf weitere Verfügung zu sistiren.

Die Amtssuspension steht mit der Befugniß, zur Anstellung der Beamten an sich, in einer nothwendigen Verbindung; die A. G. O. stellt im Tit. 7. Th. III. die Justiz-Commissarien unter die specielle Aufsicht des Justizministers und die Circular-Verfügung vom 29ten Decbr. 1824 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 24. S. 301 — 305.), welche den Landes-Justizcollegien die Anordnung der Suspension vom Amte nachgelassen hat, hat jene Vorschrift nicht aufgehoben.

Es ist aber an sich eine sehr bedenkliche Sache, einen Justiz-Commissarius im Laufe des Untersuchungs-Processes zu suspensiren, da sein ganzes Wohl von dieser Maaßregel abhängt, und der Schade, der ihm dadurch zugefügt wird, unwiederbringlich ist.

Der Justizminister muß daher die nähere Beurtheilung der Frage: ob die Suspension eines Justiz-Commissarius eintreten soll, lediglich sich selbst vorbehalten.

Hiernach ist auch bei Gelegenheit eines speciellen Falls bereits früher an das Königl. Kammergericht verfügt worden.

Bei einem jeden im Gehalt stehenden Beamten muß die Suspension in Folge des ersten, die Amtseinsetzung aussprechenden Erkenntnisses Statt finden, weil der Königl. Dienst dabei unmittelbar betheiligt ist; bei einem Amte, welches nur die Erlaubniß ertheilt, dem Publicum zu dienen, frägt es sich blos: ob von der Fortsetzung dieser Erlaubniß ein Nachtheil für das Publicum zu besorgen ist? — ist dieses nicht der Fall, und das Verbrechen nicht von der Art, das es eine moralische Unwürdigkeit in sich schließt, so wird die Suspension eines Justiz-Commissarius im Laufe der Untersuchung auch nicht ausgesprochen werden können.

Berlin, den 30. Juli 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 252.)

§. 222. Disposition über die Diensteinkünfte eines zur gerichtlichen oder Disciplinar-Untersuchung gezogenen und darin entsetzten oder entlassenen Beamten.

Dem Königl. Ober-Landesgericht ꝛc. wird die,
in Betreff der Disposition über die Diensteinkünfte eines zur gerichtlichen oder Disciplinar-Untersuchung gezogenen Beamten,
unter dem 20. April d. J. an das Königl. Staats-Ministerium erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre (Anlage A.) hierbei abschriftlich mitgetheilt, um in den eintretenden Fällen darauf Rücksicht zu nehmen und Anträge zu machen.

Die noch beifolgenden drei Exemplare der Allerhöchsten Ordre sind zur Vertheilung im Collegio und an die Cassen-Beamten zu benutzen.

Berlin, den 31. October 1831.

A.

Mit dem in dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 28. Februar d. J. motivirten Antrage einverstanden, genehmige Ich, daß die Diensteinkünfte eines zur gerichtlichen, oder Disciplinar-Untersuchung gezogenen und mit Entsetzung oder Entlassung bestraften Beamten, welche während seiner Amts-Suspension gesammelt und nicht zu den Kosten der Stellvertretung und Untersuchung, so wie zum Ersatz des etwa verursachten Schadens, verwendet worden sind, zur Verfügung der vorgesetzten obern Dienstbehörde gestellt werden, um sie nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zum Besten und für das dringende Bedürfniß des Beamten selbst zu verwenden, so daß solche ersparte Diensteinkünfte nur dann der Casse anheimfallen, wenn die obere Behörde eine Verfügung im Interesse des Beamten der Lage der Sache nicht gemäß findet.

Berlin, den 20. April 1831.

Friedrich Wilhelm.

(v. Kamptz Jahrb. Bd. 38. S. 442.)

§. 230. Ausdehnung der Haft-Caution auf die Untersuchungskosten.

Der Justizminister kann der Ausführung des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgrichts in dem in der Untersuchungssache wider die Gebrüder N. erstatteten Berichte vom 28. Januar c., daß die von dem Justiz-Commissarius B. für den Carl Albert N. gestellte Caution auch für die Untersuchungskosten hafte, nicht beitreten.

Eine Caution wird nach §. 224. der Criminal-Ordnung zur Befreiung von der persönlichen Last bestellt und auch nach gemeinem Recht wird sie nur als ein Sicherungsmittel vor der Gefahr

der Flucht bezeichnet. Erfolgt letztere nicht, unterzieht sich der durch Caution von der Haft Befreite der Untersuchung und dem Straferkenntnisse, so ist der Zweck der Caution völlig erfüllt, und es können nicht Verpflichtungen auf diese Caution gelegt werden, welche mit dem Zwecke derselben in gar keiner Verbindung stehen, wohin offenbar der Kostenpunkt gerechnet werden muß, in Absicht auf welchen gar keine Veränderung, der abwesende Inculpat mag detinirt werden oder nicht, eintritt.

Dies ergiebt die Natur der Sache, und es ist daher nicht wahrscheinlich, daß die Gesetzgebung sich von diesen Grundsätzen hat entfernen wollen. Dies ist aber auch so wenig der Fall, daß vielmehr die §§. 224. 226. 227 und 230. der Criminal-Ordnung ganz mit diesen Grundsätzen übereinstimmen, wenn sie im Zusammenhange gelesen werden, namentlich ist §. 230 l. c. so deutlich, daß es nicht wohl einzusehen ist, wie bei dem Mangel der nothwendigen Bedingung (der Entfernung des Angeschuldigten) die Meinung gerechtfertigt werden kann, daß die Untersuchungskosten jedesmal, o. h. auch ohne diese Bedingung, aus der Caution zu entrichten seien, da sich das Wort „jedesmal" augenscheinlich nur auf die beiden Fälle bezieht, entweder, daß der Kostenpunkt im Cautions-Instrumente erwähnt wird, oder, daß dies nicht der Fall ist; nicht aber auch auf den Fall, daß die Bedingung der Entfernung gar nicht eintritt. An diesen Fall kann der Gesetzgeber in den angezogenen Gesetzstellen gar nicht gedacht haben, weil, wenn keine Entfernung erfolgt, der Vermögenszustand des Inculpaten gar nicht geändert wird, und nicht abzusehen ist, weshalb ein Dritter für diese Kosten aufkommen soll, welche allein in dem Falle das Gericht ganz hat sichern wollen, wenn die Entfernung des Inculpaten es nicht mehr möglich macht, diese Kosten von ihm zu erhalten, oder wenigstens diese Kosteneinforderung erschwert.

Prüft man hiernach die Cautions-Verhandlungen mit dem ꝛc. B. Fol. 245. 247 und 248. der anbei zurück erfolgenden Untersuchungs-Akten wider ꝛc. N., so scheint es zwar, daß das Inquisitoriat dem Cautionssteller auch die Zahlung der Kosten jedenfalls hat zur Pflicht machen wollen. Letzterer hat aber durchaus keine andere Verpflichtungen, als die gesetzlichen mit Bezug auf §. 230. der Criminal-Ordnung übernommen, und kann daher auch nur nach dem Gesetze beurtheilt werden. Hieraus folgt, daß mit Unrecht die Kosten aus der Caution entnommen worden, und hat daher das Collegium dem ꝛc. B. das von der Caution Entnommene zu restituiren, und ihn in den Besitz der ganzen Cautions-Summe zu setzen, welche dadurch, daß der ꝛc. N., sich nicht entfernt hat, ihren Zweck erreicht hat, und an welche keine Ansprüche weiter gemacht werden können.

Berlin, den 2. März 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 20 .)

§. 237. Militärische Gewalt-Maaßregeln gegen flüchtige oder sich widersetzende Forstfrevler.

Seit einiger Zeit haben nicht allein die Holzdiebstähle in den Königl. Forsten überhand genommen, sondern es sind auch dabei noch andre sehr schwere Verbrechen begangen worden, indem die Holzdiebe den Forstbeamten, ja sogar dem zu deren Unterstützung abgeordneten Militär Widerstand geleistet, und mit Anwendung lebensgefährlicher Gewalt ihr Vorhaben durchzusetzen versucht haben. Um solche Frevel zu verhindern, wird strenger als bisher verfahren, und es werden nachdrückliche Mittel angewendet werden.

Zur Warnung wird aber jetzt bekannt gemacht, daß das Militär, welches zum Schutz der Königl. Forsten und Unterstützung der Forstbeamten abgeordnet wird, befugt ist, seiner Waffen und insbesondre auch des Schießgewehrs, auf jede Weise gegen die Forstfrevler sich zu bedienen:

1) wenn diese mit offenbarer Gewalt sich widersetzen, oder
2) wenn die Frevler, nachdem sie schon ergriffen worden, sich gewaltsam zu befreien suchen, oder
3) wenn sie sich thätlich und mit Gewalt dem Militär oder den Forstbeamten widersetzt hatten, nach erfolgter Verhaftung aber entlaufen.

Berlin, den 24. October 1830.

Der Finanz-Minister Maaßen. Der Minister des Innern und der Polizei Frh. v. Brenn. Für den Kriegs-Minister, in dessen Abwesenheit v. Schöler.

(v. K J. Bd. 36. S. 335.)

§. 237 — 243. Benutzung und Beförderung der Merkerschen Mittheilungen durch die Criminalgerichts-Behörden.

Zur Beförderung des unverkennbaren Nutzens, welchen die hier erscheinenden, durch die Verfügungen vom 23. Septbr. 1825 und 16. Octbr. 1828. (Jahrb. Bd. 26. S. 219. und Bd. 32. S. 311.) zur Anschaffung empfohlenen „Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege" für Criminalgerichts- so wie für Polizei-Behörden haben, dient vorzüglich die möglichste Unterstützung der Redaction durch unaufgeforderte Mittheilungen, so wie durch bereitwillige Erledigung ihrer Anfragen und Anträge. Besonders können die Criminalgerichts-Behörden hierzu mitwirken, wenn sie der Redaction die zu erlassenden Steckbriefe, so wie die etwanige Erledigung derselben, möglichst bald zukommen lassen, und außerdem auch andern, auf das Verfahren gegen flüchtige Verbrecher und herumziehende Gauner sich

beziehende oder zur Entlarvung und Ueberführung in Untersuchung befindlicher Verbrecher dienende Nachrichten mittheilen. Sämmtliche Königl. Landes-Justizcollegien werden hierdurch aufgefordert, den Criminalgerichts-Behörden ihres Departements die erforderlichen Anweisungen in diesem Sinne zu ertheilen.

Berlin, den 16. April 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 563.)

§. 260. Sofortige Vernehmung aller eingelieferten Verbrecher binnen 48 Stunden.

Der Präsident v. Frankenberg hat bei Erstattung des Jahresberichts über das Criminal-Justizwesen im Departement des Königl. Ober-Landesgerichts angezeigt, daß nicht alle Inquisitoriate die an sie abgelieferten Gefangenen innerhalb der Frist, welche das Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 381. vorschreibt, vernehmen, und daß selbst einige Mitglieder des Königl. Collegii der Ansicht sind, daß durch die erfolgte Vernehmung des Verbrechers im Gerichtsstande des begangenen Verbrechens oder der Aufgreifung desselben, jener gesetzlichen Vorschrift genügt werde. In Folge dieser Anzeige wird dem Königl. Ober-Landesgericht hierdurch eröffnet, das ein jeder Richter die an ihn abgelieferten Gefangenen durchaus in den ersten 48 Stunden vernehmen muß, und es keinen Unterschied machen kann, wenn auch die Vernehmung des Gefangenen schon bei einem andern Gericht geschehen ist. Es ist dies schon deßhalb nothwendig, um jeden Irrthum in der Person des Gefangenen zu vermeiden, und demselben nicht Zeit zu lassen, sich mit seinen Mitgefangenen zu berathen und Unwahrheiten auszusinnen.

Das Collegium hat die Inquisitoriate des dortigen Departements auf diese Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Berlin, den 16. April 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 469.)

§. 261 und 432. Untersuchung des Gesundheits-Zustandes vor der körperlichen Züchtigung.

Dem Königl. Ober-Appellationsgerichte wird der Bericht des Landgerichts zu Fraustadt vom 15. d. Mts., betreffend die Frage:

> ob in Criminal-Untersuchungen, in welchen auf köperliche Züchtigung zu erkennen, in jedem Falle ohne Ausnahme der Gesundheitszustand und die Züchtigungsfähigkeit des Inculpaten ärztlich zu untersuchen ist?

abschriftlich (Anl. A.) mit dem Eröffnen zugefertigt, daß das Verfahren des Landgerichts nicht gemißbilligt werden kann. Es spricht dafür die allgemeine Disposition des §. 261. der Crim. Ordnung, welche durch den §. 432. nicht beschränkt, sondern viel-

mehr weiter ausgedehnt wird, indem danach unter der bezeichneten Voraussetzung eine nochmalige sachverständige Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit des Juculpaten Statt finden soll. Es spricht ferner dafür der Umstand, daß das Urtheil des Inquirenten über die Züchtigungsfähigkeit keinen sichern Grund für die Unschädlichkeit der zu vollstreckenden Züchtigung abgiebt und daher nach der Erfahrung letztere oft hat ausgesetzt werden müssen, weil Zweifel über die Züchtigungsfähigkeit entstanden sind. Wofern daher diese letztere auch ohne Untersuchung des Physicus nicht völlig in die Augen fallend und von dem Inculpaten selbst anerkannt ist, muß das sachverständige Gutachten erfordert werden, wodurch sich der Richter, wie es allerdings seine Pflicht ist, gegen alle mögliche schädliche Folgen der Züchtigung sicher stellen kann, wie denn überhaupt bei Vollstreckung körperlicher Züchtigungen mit der äußersten Vorsicht verfahren werden muß, und jede Vernachlässigung derselben vom Justiz-Ministerium nachdrücklich wird geahndet werden.

Hiernach hat das Königl. Ober-Appellationsgericht sowohl das Landgericht zu Fraustadt, als auch die übrigen dem Collegium untergeordneten Gerichte, ingleichen die Inquisitoriate mit weiterer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 30. Septbr. 1831.

A.

Das Landgericht zu Fraustadt frägt unterthänigst an, ob in Criminal-Untersuchungen, in welchen auf körperliche Züchtigung zu erkennen, in jedem Fall ohne Ausnahme der Gesundheitszustand und die Züchtigungsfähigkeit des Inculpaten ärztlich zu untersuchen ist.

In Criminal-Untersuchungen, in welchen auf körperliche Züchtigung zu erkennen war, haben wir ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die Züchtigungsfähigkeit des Inculpaten nach §. 261. der Criminal-Ordnung für erforderlich gehalten, und wenn es sich nicht in den Acten vorfand, die Nachbringung desselben durch ein Resolut veranlaßt.

Consequent wurde dies Verfahren erst seit einiger Zeit beobachtet, und das Königl. Inquisitoriat hieselbst machte wiederholt Einwendungen dagegen, welche von uns zurückgewiesen wurden.

Auf Grund einer Beschwerde desselben hält das Königliche Ober-Appellationsgericht zu Posen die Beibringung des ärztlichen Attestes nur in den Fällen für erforderlich, in welchen sich gegründete Zweifel gegen die Züchtigungsfähigkeit des Inculpaten erheben lassen, und findet das von uns beobachtete Verfahren widersprechend den klaren Vorschriften der Gesetze in den §§. 261 und 432. der Crim. Ordnung. Das Rescript des Königl. Ober-Appella-

tionsgerichts von 29. August d. J. fügen wir ganz gehorsamst in Abschrift bei.

Wenn wir uns auch verpflichtet halten, in dem speciellen Fall, welcher dieses Rescript veranlaßte, der Aufforderung unserer vorgesetzten Behörde Folge zu leisten, so fühlen wir uns eben so verpflichtet, Einem hohen Justiz-Ministerio die Gründe für unser Verfahren ganz unterthänigst zur Entscheidung vorzutragen, da wir der Ueberzeugung sind, den gesetzlichen Vorschriften gemäß gehandelt zu haben. —

Nach §. 261. der Crim. Ordn. soll die Leibesconstitution des Inculpaten, und ob und welchen Grad der körperlichen Züchtigung derselbe ertragen kann, genau untersucht werden; wer diese Untersuchung anstellen soll, ist nicht speciell vorgeschrieben.

Es scheint uns in der Natur der Sache zu liegen, daß diese Untersuchung nur von einen Sachverständigen, einem Arzte, und nicht vom Inquirenten vorgenommen werden kann, wenn sie eine genaue, wie das Gesetz fordert, und nicht eine oberflächliche unzuverlässige sein soll, da sich bei dem Richter die dazu erforderliche gründliche Kenntniß des menschlichen Organismus nicht voraussetzen läßt.

Wenn der §. 432. der Crim. Ordn. die Prüfung des Gesundheitszustandes des Inculpaten bei dem Schluß der Untersuchung dem Inquirenten ausdrücklich überläßt, so dürfte diese gesetzliche Bestimmung unser bisher beobachtetes Verfahren ebenfalls rechtfertigen. Diese Prüfung nämlich gründet sich nur auf die fast tägliche Beobachtung des Inculpaten durch den Inquirenten, und beschränkt sich lediglich darauf: ob sich der Gesundheitszustand des Inculpaten seit der ärztlichen Untersuchung nicht geändert hat. Bietet sich dem Richter eine gegründete Vermuthung einer nachtheiligen Veränderung dar, so tritt wiederum die Thätigkeit des Sachverständigen, des Arztes, ein.

Zu dieser Prüfung wird von dem Inquirenten nur eine gewöhnliche Beobachtung des Inculpaten, nicht die eines sachverständigen Arztes und die Gewissenhaftigkeit erfordert, daß er, wenn Inculpat wieder gesund erscheint, als zur Zeit der ärztlichen Untersuchung, ihn nochmals durch einen Arzt untersuchen läßt.

Im Widerspruch mit unserer Ansicht hält allerdings der §. 4. der Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799 überhaupt nur bei obwaltenden Zweifeln die ärztliche Untersuchung für erforderlich. Als das frühere Gesetz dürfte es aber nicht die Norm der Entscheidung bilden, und es erscheint auch befremdend, daß diese specielle Bestimmung der Circular-Verordnung nicht in den §. 261. der Crim. Ordn. aufgenommen worden ist, wenn es der Wille des Gesetzgebers gewesen wäre, nur bei obwaltenden Zweifeln die ärztliche Untersuchung eintreten zu lassen.

Jedenfalls dürfte die Untersuchung des physischen Zustandes des Inculpaten durch den Arzt dem erkennenden Richter eine größere Sicherheit darüber gewähren, daß die Vollstreckung der Leibesstrafe der Gesundheit des Inculpaten nicht nachtheilig sei, und denselben daher größeres Uebel trifft, als das Gesetz für die verbrecherische That bestimmt.

Ein hohes Justiz-Ministerium bitten wir unterthänigst um hochgeneigten Bescheid:

ob die von uns dargestellten Gründe unsere Ansicht und das von uns beobachtete Verfahren rechtfertigen.

Fraustadt, d. 15. Septbr. 1831. (v. K. J. Bd. 39. S. 148.)

Das Landgericht.

§. 280. Gränzen der Befugnisse der Gerichte, die Gutachten der Aerzte und Medicinalbehörden über den Gemüthszustand zu prüfen.

Ueber die Gränzen, in welchen sich die Gerichte bei der Prüfung der Gutachten der Aerzte und der Medicinalbehörden zu halten haben, hat sich der Justizminister von Kircheisen in einem noch nicht öffentlich bekannt gemachten, in der Untersuchungssache wider die unverehlichte S. an das Kammergericht erlassenen Rescripte vom 18. October 1822 ausgesprochen. Da der unterzeichnete Justizminister mit diesen Grundsätzen vollkommen einverstanden ist, so wird dem Königl. Ober-Landesgericht jenes Rescript anliegend im Auszuge zugefertigt, um sich darnach zu achten.

Berlin, den 21. December 1832.

Extract.

Dem Königl. Kammergericht wird das mittelst Berichts vom 30. v. Mts. eingereichte Urtel wider die unverehelichte S., nebst den Untersuchungsacten und dem Acten-Extract, mit dem Eröffnen remittirt, daß der Justizminister Bedenken trägt, dieses, in der gegenwärtigen Sachlage abgefaßte Erkenntniß zu bestätigen. Denn wenn auch darin dem Collegium beigepflichtet wird, daß das Urtheil über die Zurechnungsfähigkeit eines Angeschuldigten dem Richter beigelegt sei; so liegt es doch in der Natur der Sache, und der Gesetzgeber hat im §. 280. der Criminal-Ordnung ausdrücklich festgesetzt,

daß, sofern sich Spuren einer Verirrung oder Schwäche des Verstandes fänden, der Richter bemüht sein müsse, mit Zuziehung des Physicus oder eines approbirten Arztes den Gemüthszustand des Angeschuldigten zu erforschen, und die deshalb angewendeten Mittel mit deren Resultaten zu den Acten zu verzeichnen; wobei der Sachverständige sein Gutachten über den vermuthlichen Grund und über die wahr-

scheinliche Entstehungszeit des entdeckten Mangels der Seelenkräfte abzugeben habe.

Die Gutachten der Aerzte unterliegen nun allerdings wieder der richterlichen Beurtheilung, insofern der Richter wohl befugt ist, ihre logische Richtigkeit und selbst die materielle Richtigkeit der Prämissen zu prüfen, so weit die letzteren der Rechtswissenschaft mit gemein sind, oder in das Gebiet der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung gehören.

Wenn es sich z. B. fände, daß der zugezogene Arzt bloß moralische Verirrungen eines Verbrechers, der zur Zeit der That der Abschreckung durch Strafgesetze fähig war, als Folgen einer krankhaften die Zurechnung ausschließenden Gemüthsverirrung ausgegeben, und eine sogenannte dementia occulta angenommen hätte, ohne solche durch technische Gründe rechtfertigen zu können; so ist der Richter bei seiner Entscheidung wohl befugt, auf dem ihm allein zustehenden Gebiete der juristischen und moralischen Zurechnung von jenem Gutachten abzuweichen.

In solchen Fällen aber, da ein körperlich krankhafter Zustand eines Angeschuldigten wirklich actenmäßig geworden ist, und der Sachverständige einen gestörten Gemüthszustand annimmt, welchen er aus jenem körperlich krankhaften Zustande herleitet, oder aus demselben erkennt, bleibt es zwar dem Richter unverschränkt, auch ein solches Gutachten und den darauf gegründeten ärztlichen Ausspruch zu prüfen, es ist jedoch, falls gegen dessen Richtigkeit Zweifel entstehen, rathsam und selbst nothwendig, das Gutachten der vorgesetzten technischen Behörde des zugezogenen Arztes vor der richterlichen Entscheidung einzuholen.

Berlin, den 18. Octbr. 1822. (v. K. J. Bd 40. S. 510.)

§. 334. Eidesformel bei Zeugen katholischer Religion.

Dem Königl. Hofgericht wird auf den Antrag in dem Berichte vom 31. Decbr. pr. an. in der abschriftlichen Anlage (A.) das an das Ober-Landesgericht zu Paderborn unter dem 25. Januar 1817 erlassene Rescript, die Abänderung der im §. 334. der Criminal-Ordnung vorgeschriebenen Schlußformel bei Zeugeneiden der Katholiken betreffend, zur weitern Veranlassung zugefertigt.

Berlin, den 20. Januar 1832.

A.

Die Abänderung der im §. 334. der Criminal-Ordnung vorgeschriebenen Schlußformel bei Zeugeneiden der Katholiken, welche den Gegenstand des von der Königl. Ober-Landesgerichts-Commission unterm 14. d. M. erstatteten Berichts ausmacht, ist schon von der Ober-Landesgerichts-Commission zu Münster auf

Veranlassung des dortigen General-Vicariats in Anregung gebracht worden, und es wird darüber eine gesetzliche Bestimmung erfolgen. Der Ober-Landesgerichts-Commission zu Münster ist aber schon jetzt nachgelassen worden, den Eid mit der von dem General-Vicariat in Vorschlag gebrachten Schlußformel:

„So wahr Gott mir helfe und Sein heiliges Evangelium"

ableisten zu lassen.

Mit derselben Formel kann die Ableistung des Eides auch in dem Jurisdictions-Bezirke des Collegii geschehen.

Berlin, den 25. Januar 1817. (v. K. J. Bd. 39. S. 210.)

§. 352. Vernehmung der Officiere als Zeugen durch das Civilgericht ihres Wohnorts, wenn kein Militärgericht da ist.

Der §. 352. der Criminal-Ordnung schreibt zwar vor: daß, wenn Officiere in einer civilgerichtlichen Untersuchung als Zeugen zu vernehmen sind, diese Vernehmung vor dem Militärgerichte geschehen soll, jedoch nicht unbedingt, sondern

„wenn nicht besondere Umstände ein Anderes nothwendig machen."

Als ein solcher besonderer Umstand ist aber der Mangel eines Militärgerichts an dem Wohnorte des zu vernehmenden Officiers zu betrachten, und es erscheint sowohl zur Vereinfachung des Geschäftsganges, als zur Ersparung von Reisekosten angemessen, daß in solchen Fällen die Vernehmung, nicht wie bisher geschehen, durch Hinsendung eines Auditeurs nach jenem Orte, sondern durch Subrequisition des daselbst befindlichen Civilgerichts erfolge.

Das Königl. Kriegs-Ministerium wird die Königl. Militärbehörden dem gemäß anweisen, und haben die Königl. Gerichtsbehörden daher solchen von Seiten der Militärgerichte an sie ergehenden Subrequisitionen, ohne sich weiter auf eine nähere Prüfung jener obwaltenden Umstände einzulassen, ohne Zögerung zu genügen.

Berlin, den 15. März 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 278.)

§. 410. Mittheilung der ab instantia absolvirenden Erkenntnisse gegen Störer der öffentlichen Ruhe an die Polizeibehörden.

Da, nach einer Benachrichtigung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz, die Polizeibehörden von den Erkenntnissen sehr oft keine Mittheilung erhalten, wodurch ein als Störer der öffentlichen Sicherheit angeschuldigter Verbrecher ab instantia absolvirt worden; so werden sämmtliche Gerichtsbehörden an die Befolgung der Vorschriften des Circular-Rescripts vom 12. Septbr. 1815 (Jahrb. Bd. 4. S. 26.) hierdurch erinnert.

Berlin, den 25. Juni 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 470.)

§. 482. Beide Referenten müssen stimmfähige Mitglieder des Collegii sein.

Dem Präsidio des Königl. Ober-Landesgerichts wird auf die in dessen Berichte vom 6. v. M. enthaltene Anfrage eröffnet, daß in den Fällen, wo nach Vorschrift des §. 482. der Criminal-Ordnung, außer dem Referenten noch ein Correferent ernannt werden muß, die Stelle des einen Referenten nicht durch einen Referendarius vertreten werden kann, in diesen Sachen vielmehr jedesmal von zwei stimmfähigen Mitgliedern des Collegii referirt werden muß, und daher das Re- und Correferat einem Referendarius nur unter dem Correferat eines stimmfähigen Mitgliedes übertragen werden kann.

Berlin, den 17. Januar 1831.

An
das Präsidium des Königl. Ober Landesgerichts
von Cöslin.

Verfügung.

Die vorstehende Resolution ist durch die Jahrbücher sämmtlichen übrigen Landes-Justizcollegien zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 17. Januar 1831. (v. K. J. Bd. 57. S. 121.

§. 508. Form der im Auftrage des Justiz-Ministeriums von einem andern Gerichtshofe abgefaßten Criminal-Erkenntnisse.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. März d. J. das Justiz-Ministerium zu autorisiren geruhet, in allen Fällen, in welchen die zur Bestätigung eingehenden Artikel in Untersuchungssachen nach dem Gutachten eines andern Gerichtshofes abgeändert werden, von dem begutachtenden Collegium ein Erkenntniß im Auftrage des Justiz-Ministeriums ausfertigen zu lassen, und solches demjenigen Gerichtshofe, welcher die Bestätigung nachgesucht hat, zur Publication zuzufertigen.

Dieser Allerhöchsten Bestimmung gemäß, hat der Criminalsenat des Königl. Kammergerichts jederzeit, wenn auf Abänderung des zum Gutachten vorgelegten Erkenntnisses angetragen wird, ein anderweitiges Erkenntniß abzufassen und solches einzusenden.

Hierbei versteht sich von selbst, daß die Gründe dieses zur Publication bestimmten Erkenntnisses nicht die Form einer Kritik der Ansichten des competenten Gerichtshofes annehmen dürfen. Alles dasjenige, was in dieser Beziehung noch etwa anzuführen sein möchte und was zur Bekanntmachung an den Angeschuldigten nicht geeignet ist, gehört vielmehr in den zu erstattenden Begleitungsbericht.

Berlin, den 25. März 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 122.)

§. 508. Criminal-Erkenntnisse, welche der ministeriellen Bestätigung unterliegen, sind bis zu dieser bloße Gutachten, und nicht zur Publication geeignet.

Se. Königl. Majestät haben Ihre, in der Untersuchungssache wider N. N. und Comp. eingereichte Vorstellung vom 14. v. M. ohne alle Allerhöchste Verfügung an das Justiz-Ministerium gelangen lassen. Es wird Ihnen darauf zur Resolution ertheilt, daß das Gesuch wegen Eröffnung des von dem Criminal-Senat des dortigen Ober-Landesgerichts abgefaßten Erkenntnisses nicht Statt findet, da nicht dieses Erkenntniß, sondern das von dem Criminal-Senat des Kammergerichts im Auftrage des Justiz-Ministeriums, nach der in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. März c., erlassenen Verfügung vom 25. März ejd. a. (Jahrb. Bd. 37. S. 122.) abgefaßte Erkenntniß bestätigt, auch bereits publicirt worden, mithin dessen Abänderung nur im Wege der weitern Vertheidigung erfolgen kann.

Es ist durchaus irrthümlich, wenn die von den Ober-Landesgerichten abgefaßten, der Bestätigung des Justiz-Ministeriums bedürfenden Erkenntnisse, nach ihrem von dem Ober-Landesgerichte beschlossenen Inhalt, als Urtheile angesehen werden; sie sind bis zur ministeriellen Bestätigung blos Gutachten und werden erst durch die Bestätigung des Justiz-Ministeriums und in dem bestätigten Umfange Erkenntnisse.

Dies alles beruht auf notorischer Verfassung und ist durch mehrere Vorschriften, z. B. die Verordnung vom 4. Febr. 1806 (Edicten-Samml. Th. XI. S. 2287.) bestätigt.

Berlin, den 4. Novbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 436.)

§. 508. 513. Mit der ministeriellen Bestätigung einiger Arten der Criminal-Erkenntnisse ist die obergerichtliche Bestätigung nicht aufgehoben.

Das Justiz-Ministerium kann die Ansicht des Königl. Land- und Stadtgerichts in dem Berichte vom 21. v. M., daß nach der durch die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 9. Juni 1821 und 4. Decbr. 1824 erfolgten Aufhebung der ministeriellen Bestätigung der Erkenntnisse in Bezug auf mehrere Arten von Verbrechen, die Untergerichte für befugt zu erachten, in solchen Untersuchungssachen nunmehr selbstständig zu erkennen, durchaus nicht billigen, sondern nur verwerfen. Wenn in den §§. 508 und 512. der Crim. Ordn. den Untergerichten nicht die Verpflichtung auferlegt worden, ihre Erkenntnisse in den dort bezeichneten Fällen zur Bestätigung des Obergerichts einzureichen, so läßt sich solches daraus sehr natürlich erklären, daß diese Erkenntnisse zur ministeriellen Bestätigung gelangten und daher der Bestätigung der Obergerichte nicht bedurften. Daraus nun, daß die Obergerichte von der Einsendung der Erkenntnisse an das Justiz-Ministerium entbunden worden, folgt keine gleichmäßige Entbiudung der Unterge-

richte von der Einsendung der Erkenntnisse an das Obergericht. Diesem letztern liegt nunmehr an der Stelle des Justiz-Ministerii die Prüfung und Bestätigung ob. Es würde in der That widersprechend sein, anzunehmen, daß die Untergerichte in den Fällen des §. 513 l. c. wenn auf eine über 4 Wochen Gefängniß, 50 Rthlr. Geldbuße oder eine leichte Züchtigung hinausgehende Strafe erkannt worden, die Erkenntnisse zur Bestätigung des Obergerichts einzusenden, verpflichtet, solche aber in den in Bezug auf die Art des begangenen Verbrechens weit wichtigern Fällen selbstständig abzufassen verbunden seien, sobald die Strafe nur nicht jene Höhe erreicht. Durch die Bezugnahme auf den §. 508 l. c. in dem §. 513 l. c. ist vielmehr deutlich zu erkennen gegeben worden, daß sämmtliche in den im §. 508. aufgeführten Fällen abgefaßte untergerichtliche Erkenntnisse von dem Obergericht geprüft werden sollen. Diese Prüfung ist nirgends aufgehoben worden; sie muß daher noch gegenwärtig erfolgen, und mit ihr ist das Recht zur Verwerfung des Erkenntnisses und jetzt, nach Aufhebung der ministeriellen Bestätigung, das Recht der eigenen Bestätigung verbunden.

Hiermit stimmt nicht blos der §. 67. Tit. 17. Th. II. des A. L. R., sondern auch die Allerhöchste Cabinets Ordre vom 15. Juli 1809 sub No. 4. überein, nach welcher letztern das Obergericht in allen denjenigen Fällen die Bestätigung des untergerichtlichen Erkenntnisses ohne Frage bei dem Justiz-Ministerio ertheilen kann, in welchen es selbst, ohne diese Bestätigung nachzusuchen, zu erkennen, ermächtigt worden.

Berlin, den 9. Novbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 437.)

§. 509.

Criminal-Erkenntnisse gegen richterliche Personen müssen abschriftlich beim Justiz-Ministerium eingereicht werden.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die Anfrage im Berichte vom 23. Novbr. pr. eröffnet: daß es der Einsendung der Erkenntnisse in Untersuchungssachen gegen Justizbeamte nur in Ansehung der Beamten bedarf, deren Anstellung nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Decbr. 1827 dem Justiz-Ministerio geblieben ist, wie schon aus der analogen Bestimmung des Rescripts vom 2. März 1827. (Jahrb. Bd. 29. S. 114.) hervorgeht.

Wegen der Injuriensachen ist bereits durch das Rescript vom 22. Decbr. 1820 (Jahrb. Bd. 16. S. 245.) bestimmt, daß es der Einreichung der Abschrift der Erkenntnisse nur bedürfe, wenn auf eine Strafe gegen eine richterliche Person erkannt sei. Hierbei behält es sein Verbleiben.

Berlin, den 28. Febr. 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 125.)

§. 511. Mittheilung der wider Schiffsleute ergangenen Criminal-Erkenntnisse an die Ersatz- und Landwehrbehörden.

Das Königl. ꝛc. wird (Ew. Hochwohlgeboren werden) hierdurch veranlaßt, die ihm (Ihnen) untergeordneten Justizbehörden anzuweisen, daß sie den Ersatz- und Landwehrbehörden von den Urtheilssprüchen, welche gegen die auf Seereisen begriffenen Schiffsleute, wegen eines in den §§. 1606 bis 1616. Th. II. Tit. 8. des A. L. R. verbotenen Vergehens, abgefaßt werden, in jedem Falle beglaubigte Abschriften mittheilen.

Berlin, den 22. Decbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 512.)

§. 511. Mittheilung der wider Schiffsleute ergangenen Criminal-Erkenntnisse an die Ersatz- und Landwehrbehörden.

A.

Insterburg, den 10. Januar 1833.

Bericht des Ober-Landesgerichts wegen der den Ersatz- und Landwehrbehörden mitzutheilenden Urtelssprüche wider die auf Seereisen begriffenen Schiffsleute, wegen eines in den §§. 1606 bis 1616. Th. II. Tit. 20. des A. L. R. verbotenen Vergehens, ad Rescr. v. 22. Decbr. pr.

Bevor wir die in dem neben gedachten hohen Rescript befohlene Anweisung an die Unterbehörden unsers Departements erlassen, nehmen wir uns zuvörderst die Erlaubniß, Ew. Excellenzen noch um geneigte nähere Belehrung ganz gehorsamst zu bitten. Wir glauben zunächst voraussetzen zu dürfen, daß das in der geehrten Verfügung enthaltene Allegat, wenn gleich dabei der Tit. 20. Th. II. des A. L. R. angeführt wird, die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. Novbr. a. pr. allegirten §§. des Tit. 8. ibid. betrifft.

Nach eben dieser Cabinets-Ordre soll aber der Verlust der den Seefahrern darin ertheilten Begünstigung nicht blos die Folge der §§. 1606 bis 1616. Tit. 8. Th. II. des A. L. R. bezeichneten Vergehungen sein, sondern auch bei jedem gemeinen Verbrechen eintreten, welches mit härterer als einer sechswöchentlichen Gefängnißstrafe belegt wird. Eine solche Bestrafung der Schiffsleute scheint daher die Ersatz- und Landwehrbehörden eben so sehr zu interessiren, als Uebertretungen der in der geehrten Verfügung allegirten §§., und werden zudem weit häufiger vorkommen, als diese.

Es scheint uns daher auch in solchen Fällen der Mittheilung der Erkenntnisse an die zuständigen Behörden zu bedürfen; wir bitten daher ganz gehorsamst um geneigte Anweisung, ob dessen

ungeachtet diese Bekanntmachung nur in den, in dem Hohen Rescript bezeichneten Fällen erfolgen soll.

Das Ober-Landesgericht.
(Unterschriften.)

B.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 10. d. M.,

die den Ersatz- und Landwehrbehörden mitzutheilenden Urtheilssprüche wider die auf Seereisen begriffenen Schiffsleute betreffend,

hiermit eröffnet, daß, wenn in der Verfügung vom 22. Decbr. v. J. auf das A. L. R. Th. II. Tit. 20. Bezug genommen wird, dies nur durch einen Schreibfehler veranlaßt ist, als welches schon daraus hinlänglich hervorgeht, daß der allegirte Titel nur 1577 Paragraphen in sich faßt. Es versteht sich hiernach von selbst, daß nur der in der Allerhöchsten Ordre vom 18. Novbr. v. J. allegirte achte Titel des zweiten Theils des A. L. R. darunter hat verstanden sein können. Da nun in dem §. 1606. ausdrücklich nicht bloß von Gewaltthätigkeiten, Aufstand, oder Meuterei gegen den Schiffer gesprochen, sondern auch ganz allgemein anderer schweren Verbrechen gedacht wird, und die durch die Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Cabinets-Ordre überhaupt nur die gute Führung der der Seemilitär-Verpflichtung unterworfenen Schiffsmannschaften vorausgesetzt hat, so unterliegt es keinem Bedenken, daß die befohlene Mittheilung der Erkenntnisse in allen dergleichen Fällen an die zuständigen Behörden gemacht werden muß.

Berlin, den 28. Januar 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 279.)

§. 513. Ein von einen Untergericht abgefaßtes und wider die Vorschrift der A. C. O. §. 513. zur Bestätigung des Obergerichts nicht eingereichtes Erkenntniß ist ungeachtet der Publication als gültig nicht anzusehen.

Dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts wird auf den Bericht vom 18. v. M. eröffnet, daß der Justizminister der, von dem zweiten Senat, imgleichen von der Minorität des Collegium aufgestellten Ansicht dahin beitreten muß:

daß ein, von einem Untergericht abgefaßtes, und wider die Vorschrift des §. 513. der Criminal-Ordnung zur Bestätigung des Obergerichts nicht eingesandtes Erkenntniß, der erfolgten Publication desselben ungeachtet, nicht als gültig anzusehen sei.

Wenn, wie die Majorität einräumt, ein solches zur Bestätigung des Obergerichts nicht eingesandtes Erkenntniß vor der Publication desselben nur als ein Entwurf, mithin als zur Publication noch nicht reif, zu betrachten ist; so ist nicht abzusehen, wie durch das Factum der Publication der bloße Entwurf eines Erkenntnisses

zu einem gültigen Erkenntnisse umgeschaffen werden kann. Die Einsendung zur Bestätigung ist in allen Fällen, in welchen nicht die Höhe der erkannten Strafe, sondern entweder die Natur des begangenen Verbrechens oder die Eigenschaft des Angeschuldigten, als auch des Staats vorgeschrieben, und beide Interessen würden gefährdet sein, wenn der Publication eines bloßen Urtelsentwurfs die Wirkung einer wahren Entscheidung beigelegt werden müßte. Auch dabei, daß der Angeschuldigte schon durch das erste Erkenntniß nicht mit einer zu harten Strafe, oder mit einer Strafe in Fällen, in welchen eine Freisprechung erfolgen muß, belegt werde, ist das gemeine Wohl interessirt; weshalb denn die nachträgliche Einholung der Bestätigung auch dann erfolgen muß, wenn der Verurtheilte sich bei dem nicht bestätigten Erkenntnisse beruhigen sollte.

Noch weniger kann durch ein, wider die gesetzlichen Vorschriften publicirtes Erkenntniß, und durch die Erklärung des Angeschuldigten, sich dabei beruhigen oder den Ausspruch der Nichtigkeit nicht verlangen zu wollen, den Rechten des Staats, in Hinsicht auf eine zu gelinde Bestrafung, präjudicirt werden. Die Vorschrift des §. 24. der Criminal-Ordnung, betreffend die Wirkung eines, von einem in dem vorliegenden Falle incompetenten Criminalrichter abgefaßten Erkenntnisses, kann deßhalb hier nicht zur Anwendung kommen, weil selbige nur von solchen Fällen handelt, in denen der Criminalrichter selbstständig zu erkennen befugt ist, und nur die vorliegende Entscheidung einem andern Richter gebührt; in den Fällen dagegen, in denen ein Unterrichter die Einsendung des Erkenntnisses zur Bestätigung unterlassen hat, es an jener vorausgesetzten Selbstständigkeit fehlt und auf diese Fälle die Gründe der Vorschrift des §. 24. der Criminal-Ordnung nicht passen.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts hat hiernach sich der Prüfung des in der Untersuchungssache wider den Schullehrer und Gerichtsschreiber N. N. zu N. N. ergangenen Erkenntnisses zu unterziehen.

Berlin, den 13. Decbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 339.)

§. 515.

Völlig freisprechende Erkenntnisse sind mittelst Post zu übersenden.

(Extract.)

Das Inquisitoriat ist anzuweisen, künftig in allen Fällen, wo ein Angeschuldigter von Strafe und Kosten völlig freigesprochen worden, statt der Anberaumung eines besondern Publicationstermins, dem Angeschuldigten eine Abschrift der Erkenntnißformel durch die Post, wobei es keines Insinuationsdocuments bedarf, zu übersenden, und ihm zu überlassen, sich, wenn er die Vorle-

sung des ganzen Erkenntnisses verlange, bei dem Inquisitoriat zu melden.

Berlin, den 17. Decbr. 1829. (v. K. J. Bd. 34. S. 488.)

§. 515. Mittheilung der Criminalerkenntnisse mit den Gründen in Abschrift oder Ausfertigung auf Verlangen der Angeschuldigten.

A.

Die Allg. Crim. Ordn. bestimmt im §. 343., daß jedem Angeschuldigten vor dem Schlusse der Untersuchung der Inhalt der Zeugenvernehmung bekannt gemacht und er zur Angabe dessen, was er zur Unterstützung oder Widerlegung der Zeugenaussagen noch etwa anzuführen haben möchte, aufgefordert werden soll. Im §. 515. ist sodann festgesetzt, daß, sobald ein Erkenntniß abgefaßt worden, dem Angeschuldigten nicht bloß die Entscheidung selbst, sondern auch deren Gründe bekannt gemacht und allenfalls vorgelesen werden sollen. Es soll also, wie schon aus dem Begriff einer ordentlichen Rechtspflege sich ergiebt, niemals ein Geheimniß für den Angeschuldigten bleiben, was in der stattgehabten Untersuchung für oder wider ihn ermittelt und auf welche Gründe das wider ihn ergangene Erkenntniß gestützt ist. Zwar schreibt nun das Gesetz eine abschriftliche Mittheilung der Erkenntnisse mit den Gründen an die Angeschuldigten nicht vor, und die Vorschriften §§. 534 und 535. der Criminal-Ordnung sprechen selbst nur von einer Mittheilung der Urtelsformeln, wenn eine völlige oder vorläufige Freisprechung erfolgt ist. Es würde aber ein Fehlschluß sein, aus diesem Stillschweigen des Gesetzes zu folgern, daß die abschriftliche Mittheilung der Entscheidungsgründe untersagt sei, es würde vielmehr ein ausdrückliches Verbot der schriftlichen Mittheilung dessen, was mündlich mitgetheilt werden soll, um so mehr nothwendig sein, als die mündliche Mittheilung oft ganz nutzlos ist. Ueberdem disponiren die zuletzt gedachten Vorschriften blos darüber, inwiefern eine kostenfreie Ertheilung der Erkenntnisse in Abschrift oder resp. in Ausfertigung verlangt werden könnte, — betreffen also die Mittheilung überhaupt, und daher auch nicht die Frage, in wie weit sie erfolgen könne, wenn der Angeschuldigte sie auf seine Kosten begehrt, und ist daher, daß auch alsdann die Ertheilung einer Abschrift oder Ausfertigung des Erkenntnisses mit den Gründen nicht erfolgen könne, nirgends ausgesprochen.

Man hat freilich gegen die Zulässigkeit dieser Mittheilung der Gründe zuweilen angeführt, es könne von Nachtheil sein, wenn ein nicht geständiger Verbrecher solche verlange, indem derselbe sie zu nichts anderm benutzen werde, als die vorgekommenen Thatsachen so schwankend als möglich zu machen, um auf solche Weise einem weitern nachtheiligen Urtheil in zweiter Instanz oder einer

anderweitigen nach §§. 411 und 412. der Criminal-Ordnung zulässigen nochmaligen Untersuchung vorzubeugen. Dieß ist aber nicht der Gesichtspunkt des Gesetzgebers, weil er, hätte er ihn, die Vorlesung der Urtheilsgründe nicht vorgeschrieben haben würde. Es ist vielmehr oberster Grundsatz der Criminal-Ordnung, daß die Vertheidigung und der Erweis der Unschuld durch nichts beschränkt werden, und daß jeder Angeschuldigte von dem, was für oder wider ihn festgestellt worden, so wie von den Gründen, welche den wider ihn ergangenen richterlichen Ausspruch motivirt haben, vollständige Kenntniß haben soll, damit es ihm möglich sei, alles anzuführen, wodurch diese Gründe widerlegt und seine Unschuld vertheidigt und dargethan werden können.

Es ist daher jeder Angeschuldigte befugt, auf seine Kosten eine Abschrift oder Ausfertigung der wider ihn ergangenen Criminal-Erkenntnisse mit den dazu gehörigen Gründen, so weit sie ihn betreffen, zu verlangen, und weist demnach das Justiz-Ministerium sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden hierdurch an, für die Folge hiernach zu verfahren.

Berlin, den 12. Novbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 433.)

B.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 9. d. M. eröffnet, daß die Mittheilung der Urtelsgründe an den Angeschuldigten, auch in criminalibus, in unserer Gesetzgebung begründet ist, und daher die Circular-Verfügung vom 12. v. M. nur über die Art und Weise nähere Bestimmungen enthält. Das Königl. Ober-Landesgericht hat allerdings vollkommen Recht, wenn es von dem Grundsatz ausgeht, daß dem Armen wie dem Wohlhabenden die Rechtspflege in gleichem Maaße zu Theil werden müsse; und es ist daher allerdings die Absicht des Justiz-Ministeriums, daß in Untersuchungen wider arme Angeklagte, auf deren, oder des Defensors, ausdrückliches Verlangen die Mittheilung der Entscheidungsgründe eben so unentgeldlich erfolge, wie andere Abschriften in Armensachen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei ausführlich ausgearbeiteten Urtelsgründen bei Erkenntnissen, welche gegen mehrere Inculpaten zugleich ergangen, es nur der Mittheilung der eigentlichen, oder der den darum nachsuchenden Inculpaten betreffenden Entscheidungsgründe bedarf.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat die Circular-Verfügung vom 12. v. M., mit der aus diesem Rescript sich ergebenden näheren Anweisung, durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 17. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 435.)

§. 518. Restitutio in integrum gegen ein einem Minderjährigen ohne Zuziehung des Vaters oder Interims-Curators publicirtes Erkenntniß.

Da der Privatlehrer N. N., über dessen Gesuch vom 1. v. Mts. der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts unter dem 14. ejd. mens. Bericht erstattet hat, zur Zeit der wider ihn eingeleiteten Untersuchung noch minderjährig gewesen ist, so hätte nach Vorschrift des Rescripts vom 27. April 1816 (Jahrb. Bd. 7. S. 201.) bei Publication des Erkenntnisses der Vater des N. N., oder ein Interims-Curator zugezogen werden müssen. Dies ist, wie die Verhandlung vom 13. Decbr. 1825 ergiebt, nicht geschehen; es kann daher die Erklärung des N. N., wodurch er dem Rechtsmittel der weitern Vertheidigung entsagt hat, nicht als vollgültig angesehen und auf deren Grund ihm die Befugniß, das Rechtsmittel nachträglich einzuwenden, zufolge der Bestimmung des §. 518. der Crim. Ordn. nicht versagt werden.

Das Collegium hat diesem gemäß den N. N. noch zum Rechtsmittel der weitern Vertheidigung zu verstatten und zu dem Ende das Weitere zu veranlassen. Auf die Erfordernisse der restitutio in integrum, deren Nachweis der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zur Einleitung eines anderweitigen Verfahrens verlangt hat, kann es unter diesen Umständen nicht ferner ankommen.

Die eingereichten Acten erfolgen anbei zurück.

Berlin, den 12. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 439.)

§. 526. Verfahren in zweiter Instanz, wenn wegen eines zweiten Criminalvergehens nur eine fiskalische Untersuchung eröffnet, aber gleichwohl auf eine Criminalstrafe erkannt ist.

Das Königl. Ober-Landesgericht erhält die mittelst Berichts vom 9. v. M. eingereichten Acten in Untersuchungssachen wider den Stellenbesitzer N. N. zu N. N. hierneben mit dem Eröffnen zurück: daß das Justiz-Ministerium sich mit der Ansicht des zweiten Senats des Collegii, nach welcher in Fällen, in denen wegen eines Criminalvergehens nur eine fiskalische Untersuchung eröffnet, gleichwohl auf eine Criminalstrafe erkannt worden, der zweite Richter nicht blos die Erneuerung des Verfahrens vor besetztem Criminalgericht, sondern auch die nochmalige Aburtelung in erster Instanz zu verfügen berechtigt ist, nicht einverstanden erklären kann. Wenn in dem §. 43. der Crim. Ordn. bestimmt worden, daß die Unterlassung der Vorschriften wegen Besetzung des Gerichts die Ungültigkeit der Verhandlung allemal dergestalt nach sich ziehe, daß entweder gar keine Rücksicht darauf genommen, oder doch nicht auf die ordentliche Strafe erkannt werden könne; so folgt daraus nicht, daß das auf eine solche Verhandlung ergangene Straferkenntniß von dem zweiten Richter als nich-

tig aufgehoben werden könne, und zwar dergestalt, daß von neuem in erster Instanz zu erkennen sei.

Eine Befugniß dieser Art ist dem zweiten erkennenden Richter nirgend beigelegt; die Folgen eines solchen Verfahrens würden dem Angeschuldigten selbst, welcher nur ein gelinderes Erkenntniß in Bezug auf die festgesetzte Strafe verlangt, höchst nachtheilig werden können, indem der erste erkennende Richter, wenn er von neuem erkennen müßte, auch eine härtere als die bereits erkannte Strafe festsetzen, und der zweite Richter solche bestätigen könnte. Als eine Verschärfung des ersten Urtels kann es dagegen nicht angesehen werden, wenn blos die Bezeichnung der Art der Untersuchung, auf deren Grund das zweite Erkenntniß abgefaßt wird, in diesem anders lautet, als in dem ersten Urtel. Hiernach kann der §. 44. der Crim. Ordn. in Verbindung mit dem §. 526. nicht anders als dahin gedeutet werden, daß die Ergänzung des Verfahrens in den Fällen, in denen schon erkannt worden, nur zum Zweck der Abfassung des zweiten Erkenntnisses erfolgt.

Berlin, den 31. Jan. 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 123.

§. 528. Den Criminal-Erkenntnissen zweiter Instanz sind jedesmal vollständige Entscheidungsgründe beizufügen.

Durch die Verfügung vom 31. Octbr. 1808 (Sammlung der Ministerial-Verfügungen S. 241.) wurde gerügt, daß einem confirmatorischen Criminal-Erkenntnisse keine Entscheidungsgründe beigefügt worden, ungeachtet Inculpat erhebliche, bis dahin nicht angebrachte oder nicht berücksichtigte Vertheidigungsmomente angeführt hatte.

Dieses Rescript scheint in Vergessenheit gerathen zu sein. Bei mehreren Collegien werden nicht nur in dem bezeichneten Falle, sondern selbst dann, wenn wirkliche Abänderungen erfolgen, den Erkenntnissen zweiter Instanz keine Entscheidungsgründe beigefügt.

Dies Verfahren läßt sich auf keine Weise rechtfertigen. Die Gründe der Entscheidung sollen dem Inculpaten und dem Staate die Bürgschaft geben, daß die Sache reiflich erwogen und nichts dabei übersehen worden ist.

Es sind daher künftig jedem Erkenntnisse zweiter Instanz, es mag das erste Urtel bestätigen oder abändern, vollständige Entscheidungsgründe beizufügen, und es wird hierdurch den Präsidenten und Dirigenten der Collegien zur Pflicht gemacht, darauf zu halten, daß kein Urtel ohne vollständige Entscheidungsgründe zur Unterschrift vorgelegt werde.

Berlin, den 30. Octbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 446.)

§. 536. Verfahren bei gerichtlich erkanntem Pensionsverlust.

Nach der durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Allerhöchsten Cabinetsordre vom 21. Mai 1825 soll gegen pensio-

nirte Beamte in den dort bezeichneten Fällen auf den gänzlichen oder theilweisen Verlust der Pension erkannt werden.

Obgleich nun vorausgesetzt werden muß, nicht allein, daß diese gesetzliche Vorschrift selbst in vorkommenden Fällen genau befolgt, sondern auch, daß, Behufs der Vollstreckung der ergangenen Erkenntnisse, derjenigen Behörde, aus deren Fonds die Zahlung der Pension erfolgt, von der rechtskräftigen Entscheidung werde Nachricht gegeben werden; so will der Justizminister dennoch, auf Veranlassung eines Schreibens der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, die Königl. Landes-Justizcollegien sowohl auf jene Vorschrift, als auch auf die Nothwendigkeit der gedachten Benachrichtigung besonders aufmerksam machen.

Berlin, den 8. Octbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 334.)

§. 536. Absitzung mehrerer in verschiedenen Untersuchungen erkannter Strafen mit Unterbrechungen und zu verschiedenen Zeiten.

A.

Auf den, in Sachen des N. wider den N. am 8. huj. erstatteten Bericht, wird dem Königl. Ober-Landesgericht eröffnet, daß die gegen ein und dasselbe Individuum in verschiedenen Untersuchungen erkannten Freiheitsstrafen wider den Willen des Verurtheilten nicht in ununterbrochener Zeitfolge abgebüßt werden können, vielmehr eine jede derselben besonders und, insofern der Verurtheilte es wünscht, mit einem angemessenen Zwischenraum zu vollstrecken ist, da die Fortdauer und Länge der Strafzeit die Strafe selbst bedeutend erschwert und verschärft. Eben so wenig, als mehrere, in verschiedenen Untersuchungen erkannte mäßige körperliche Züchtigungen unmittelbar nach einander und gleichsam uno actu und solchergestalt in dem schärfsten Grade vollstreckt werden können; eben so wenig kann dies bei Freiheitsstrafen der Fall seyn und solchergestalt ein, wegen verschiedener besonderer Vergehen zu mehreren Gefängnißstrafen, von welchen jede nur einige Monate beträgt, verurtheilter Inculpat, durch die unmittelbar auf einander folgende Vollstreckung derselben, wider seinen Willen, auf ein unterbrochenes Jahr die Gefängnißstrafe erleiden.

Dies auf den vorliegenden Fall angewendet, ist dem Supplikanten allerdings zu gestatten, die zweimonatliche Gefängnißstrafe erst nach Verlauf von zwei Monaten, nach Absitzung der in dem Berichte erwähnten Freiheitsstrafen von sieben Monaten und acht Tagen, anzutreten, so daß er zwei Monate lang auf freien Füßen bleibt, und ist auch dann zuvor noch der Gesundheitszustand desselben zu untersuchen.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat den Supplikanten hiernach zu bescheiden.

Berlin, den 28. Jan. 1831.

B.

Der Arbeitsmann N. N. zu N. N. hat dem Justiz-Ministerio vorgestellt, daß er angewiesen sei, die nach und nach wegen Holzdiebstähle wider ihn erkannten, zusammen auf die Höhe von 65 Tagen angewachsenen Gefängnißstrafen zusammenhängend abzusitzen und zugleich darauf angetragen, ihm zu gestatten, diese Strafe im Winter und in wöchentlichen Raten von 2 Tagen abzubüßen.

Das Ministerium kann es durchaus nicht billigen, daß, wie so häufig der Fall ist, der Vollziehung dieser Strafen so lange Anstand gegeben wird, bis sie zu einer so bedeutenden Höhe aufgeschwollen sind, daß ihre Abbüßung die Strafe erschweren und den Bestraften in seinen Erwerbverhältnissen zurücksetzen. Jeder Holzdiebstahl ist ein für sich bestehendes Vergehen, so wie die dadurch verwirkte Strafe eine besondere Strafe, die dadurch nicht verschärft werden darf, daß sie mit einer Menge gleichartiger Strafen unmittelbar nach einander vollstreckt wird, und dadurch der Bestrafte einer Freiheitsstrafe unterworfen wird, die derjenigen gleichkommt, welche ihn für ein schweres Verbrechen treffen würde. Eben so wenig kann das Justiz-Ministerium billigen, daß die Vollstreckung solcher zusammengehäuften Strafen, welche, wenn jede gleich vollzogen worden wäre, nicht allein den Bestraften in seiner Nahrung nicht zurücksetzen, sondern ihn vielleicht auch von den folgenden Vergehen abgehalten haben würden, gerade in diejenige Jahreszeit verlegt wird, welche für den ärmern Landmann und für dessen und seiner Familie Nahrung und Erwerb besonders vortheilhaft ist und in welcher der Landmann der Arbeitskräfte dringend bedarf. Der Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts werden diese Rücksichten zu ihrer Nachachtung vorgeschriebeu, und hat dieselbe, so viel den vorliegenden Fall betrifft, den Arbeitsmann N. N. mit der ununterbrochenen Verbüßung der auf 65 Tage gestiegenen Gefängnißstrafen zu verschonen und ihn vielmehr mit besonderer Berücksichtigung seines Nahrungszustandes, in einer für diesen nicht so nachtheiligen Zeit, die gegen ihn erkannten Gefängnißstrafen einzeln nach und nach absitzen zu lassen.

Berlin, den 31. März 1831. (v. H. J. Bd. 37. S. 128.)

§. 536. Aussetzung der Straf-Vollstreckung bei nachgesuchter Begnadigung, Milderung, Verwandlung oder Aufschub.

Dem Königl. Stadtgericht werden die mittelst Berichts vom 4. d. M. eingereichten Acten in der Untersuchungssache wider die verehel. N. N. hierneben mit dem Eröffnen zugesandt, daß der Supplikantin gestattet worden ist, die erkannte achtwöchentliche Gefängnißstrafe in zwei Terminen mit einem Zwischenraum von einem Monat abzubüßen. Wenn das Stadtgericht der verehel.

N. N. durch den Bescheid vom 16. v. M. eröffnet hat, daß die Strafvollstreckung bis zum Eingange der Allerhöchsten Resolution nicht ausgesetzt werden könne und daher die N. N. in 8 Tagen ohnfehlbar ihre Strafe anzutreten, widrigenfalls aber sofort abgeholt werden wird; so muß das Justiz-Ministerium dem Königl. Stadtgericht dieses Verfahren nachdrücklichst verweisen und für die Zukunft ernstlichst untersagen. Es liegt von selbst vor, daß dies ein Mißgriff ist, und daß die Gerichtsbehörden, wenn ihnen angezeigt wird, daß gegen ein Straferkenntniß entweder bei des Königs Majestät ein Begnadigungs- oder Milderungs-Gesuch, oder bei dem Justiz-Ministerium ein Gesuch um Verwandlung, Aufschub oder theilweise Abbüßung einer Strafe eingelegt worden, oder eingelegt werden solle, der Strafvollstreckung sofort Anstand geben und weitere Verfügung abwarten müssen. Sie würden widrigenfalls nicht allein die zur Strafe verurtheilten Parteien um die ihnen zustehenden Begnadigungs-, Milderungs- und andere Erleichterungsmittel bringen, sondern auch der Entschließung des Chefs der Justiz, ja selbst Sr. Majestät des Königs, durch die That selbst vorgreifen und diese Entschließungen nicht mehr ausführbar machen. Sollte das Königl. Stadtgericht zu jener irrthümlichen Ansicht durch die Vorschriften der Allg. Crim. Ordn. §. 536. bestimmt worden seyn, so hätte es nicht übersehen werden sollen, daß darin nur von weitern gerichtlichen Verhandlungen und nur von dem Falle die Rede ist, in welchem der Verurtheilte sich bei dem Erkenntnisse beruhigt oder sich beruhigen muß, dieser Fall aber nicht vorhanden ist, wenn derselbe erklärt, daß er von den ihm gesetzlich zustehenden außergerichtlichen Gnaden- und Milderungsmitteln Gebrauch machen will. Alles, was alsdann dem Gerichte freisteht, besteht darin, daß es bei entstehenden Zweifeln über die Wahrheit der Behauptung des Verurtheilten, die Bescheinigung, daß derselbe die Allerhöchste Gnade Sr. Majestät in Anspruch genommen oder an das Ministerium sich gewandt habe, erfordert.

Berlin, den 30. Juni 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 421.)

§. 536. Aussetzung der Strafvollstreckung bei nachgesuchter Begnadigung.

Bei Rücksendung der brevi manu eingeforderten Untersuchungsacten wider den N. N. und abschriftlicher Mittheilung der an denselben heute ergehenden Resolution wird das Königl. Stadtgericht hierdurch angewiesen, die Strafvollstreckung bei gegenwärtiger Abwesenheit Sr. Majestät annoch auf 3 Wochen, von heute an gerechnet, auszusetzen.

Uebrigens kann das Justiz-Ministerium es nur ernstlichst mißbilligen, daß das Königl. Stadtgericht durch das Decret vom 1. d. M. dem N. N. die erbetene Frist zur Antretung der Ge-

fängnißstrafe versagt und demselben eröffnet hat, daß, wenn er sich innerhalb 8 Tagen nicht zur Abbüßung der Gefängnißstrafe einfinden werde, seine Verhaftung durch die Polizei werde verfügt werden, ungeachtet derselbe als alleinigen Grund seines Aufschubsgesuch ein bei des Königs Majestät einzureichendes Begnadigungsgesuch angeführt hatte. Dies Verfahren ist um so unzulässiger, als kein Gericht und keine Behörde befugt ist, den Weg zur landesherrlichen Gnade zu beschränken oder gar der letztern vorzugreifen, welches aber, wenn die Strafe, um deren Begnadigung nachgesucht wird, immittelst vollzogen wäre, der Fall sein, und das Gericht, wenn die Allerhöchste Begnadigung eintritt, bedeutender Verantwortlichkeit und der Entschädigungs-Verbindlichkeit aussetzen würde. Dem Gerichte liegt vielmehr in einem solchen Falle unerläßlich ob, die Strafvollstreckung bis zum Eingange der Allerhöchsten Entschließung auszusetzen, oder bei etwanigem Verdacht, daß das Begnadigungsgesuch blos vorgeschützt werde, dem Verurtheilten aufzufordern, binnen angemessener Frist den Abgang des Begnadigungsgesuchs zu bescheinigen. Im vorliegenden Falle ist das Verfahren des Königl. Stadtgerichts um so mehr zu mißbilligen, als es sich darin um ein minder erhebliches Vergehen und um eine unerheblichere Gefängnißstrafe handelte, und der Angeschuldigte seine Absicht, an die Gnade Sr. Majestät des Königs sich zu wenden, im Termin der Publication des Urtels selbst zu Protokoll erklärte, und ein mit zwei Mühlen angesessener Bürger ist. Das Königl. Stadtgericht hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 16. Juli 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 141.)

§. 536. Befugniß der Gerichte, insbesondere der Untergerichte, Strafristen zu ertheilen.

A.

Ew. Excellenz und ein Hohes Justiz-Ministerium haben in einem in den Jahrb. Bd. 36. S. 173. abgedruckten Rescripte vom 7. Sept. 1830 zu bestimmen geruhet:

> daß Untergerichte die wegen unerheblicher Vergehungen gegen Landleute erkannten Gefängnißstrafen während der Erndte und anderer dringender Arbeitszeit nicht vollstrecken sollen, widrigenfalls sie sich ernstlicher Rüge aussetzen würden.

Es tritt jetzt sehr häufig der Fall ein, daß nicht nur Landleute, sondern auch andere Personen, welche zu Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, mit Bezugnahme auf das gedachte hohe Rescript, die Aussetzung der gegen sie erkannten Strafe auf kürzere oder längere Zeit verlangen; auch sind die Untergerichte über Auslegung desselben in Zweifel gerathen, namentlich darüber: welche Vergehungen als unerhebliche zu betrachten,

und in welchen Grenzen sie von der ihnen beigelegten Befugniß, die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen auszusetzen, Gebrauch machen dürften, weshalb sie dann bei uns Bescheidung nachsuchen.

Um jedoch in dieser Beziehung die eigentliche Willensmeinung Ew. Excellenz und eines Hohen Justiz-Ministerii nicht zu verfehlen und mit Sicherheit die Untergerichte unseres Departements mit der erforderlichen Anweisung versehen zu können, bitten wir gehorsamst:

uns hochgeneigtest zu bescheiden, ob unsere diesfällige Ansicht, die wir bei folgendem zur Sprache gekommenen Fall uns zu äußern genöthigt sehen möchten, die richtige sei?

Der Bauer N. N., welcher zu N. eine Ackerwirthschaft betreibt, wurde wegen Widersetzlichkeit gegen einen Polizeibeamten im Dienste, und Beleidigung desselben, zur fiskalischen Untersuchung gezogen und durch die Erkenntnisse unseres Collegii vom 4. Sept. 1830 und 28. Febr. 1831 zwar von der Beschuldigung der thätlichen Widersetzlichkeit gegen einen Abgeordneten der Obrigkeit freigesprochen, jedoch wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigung desselben zu einer achtwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt. Unter dem 31. März d. J. zeigte uns die Criminal-Deputation des hiesigen Stadtgerichts an, daß sie dem Denunciaten das zweite Erkenntniß am 29. März publicirt, ihn aber mit Antretung der Strafe bis zum 1. Novbr. d. J. auf seinen Antrag befristet hätte. Wir haben die Criminal-Deputation hierauf in einer Verfügung vom 13. Mai d. J. aufmerksam gemacht, daß eine so lange Aussetzung der Strafe nicht gebilligt werden könnte, auch der Fall so unbedenklich nicht zu den in dem Rescripte vom 7. Sept. 1830 gedachten Ausnahmen zu zählen, und die Aussetzung von Strafen künftig nur unter den dort erwähnten Bedingungen zu gestatten sei. Es schien uns die zu lange Aussetzung der Strafe hauptsächlich um deßhalb nicht angemessen, weil offenbar zwischen der Saat- und Erndtezeit, welche allerdings zu der dringenden Arbeitszeit zu rechnen, ein hinlänglicher Zeitraum vorhanden, um die erkannte Strafe zu vollstrecken. Die Criminal-Deputation hält sich aber für vollkommen berechtiget, die Strafvollstreckung in der angegebenen Art auszusetzen, weil einmal das Vergehen des N. zu den weniger erheblichen gehöre, sodann aber die Saatzeit im April anfange, dieser die Heuerndte und unmittelbar die Erndte anderer Früchte, endlich auch die Saatzeit im Herbste folge; ferner aber der Denunciat mit seiner Ehefrau im Scheidungsprocesse lebe und zwei unmündige Kinder bei sich habe, mithin er einen bedeutenden Nachtheil in seiner Wirthschaft erleiden würde, wenn die Strafe sogleich vollstreckt werden sollte. Wäre die Ansicht der Criminal-Deputation im Allgemeinen überall richtig, so könnte aus den von ihr angegebe-

nen Umständen, im Fall auch im Spätherbst in der eigenen Häuslichkeit des Landmanns eine dringende Arbeitszeit einträte, nicht mit Unrecht gefolgert werden, daß beinahe gar keine Zeit übrig bliebe, Urtelssprüche gegen einen solchen zu vollstrecken und ihm für die begangene Rechtsverletzung sein eigenes Recht angedeihen zu lassen; übrigens dürften die Gefängnisse zu einer bestimmten Zeit nicht geräumig genug seyn, die ausgesetzten Strafen mit einem Male zu vollstrecken.

Es hat aber den Gerichtshöfen bis jetzt nicht die Befugniß zugestanden, von der Bestimmung des §. 536. der Crim. Ordn. abzuweichen; dagegen ist es auch unbedenklich, daß durch die Zeit und Art der Vollstreckung erkannter Strafen dem Verbrecher kein größerer Nachtheil zugefügt werden soll, als Gesetz und Erkenntniß bestimmt haben, und es ist unzweifelhaft, daß, wo nicht besondere gesetzliche Vorschriften dies ausgesprochen, die in dieser Beziehung zu treffenden vorbeugenden Verordnungen, so weit sie nicht in das Begnadigungsrecht des Oberhaupts des Staats eingreifen, lediglich Ew. Excellenz und Einem Hohen Justiz-Ministerio zustehen. Dieserhalb ist denn auch öfters der Grundsatz ausgesprochen, daß es nicht einmal den Obergerichten freistehen solle, terminliche Duldung erkannter Strafen zu bewilligen, und wenn uns durch das hohe Rescript vom 28. Febr. 1820 ausnahmsweise überlassen worden, in dringenden Fällen bei nicht schweren Verbrechen die Landleute zur Bestellung ihrer Wirthschaft auf einige Wochen der Haft zu entlassen; so haben wir uns bis jetzt um so mehr für verpflichtet gehalten, die Aussetzung der Vollstreckung einer erkannten Strafe bei Ew. Excellenz und Einem Hohen Justiz-Ministerio nachzusuchen, oder die Bittsteller an Hochdieselben zu verweisen.

Obgleich nun das obengedachte hohe Rescript vom 7. Sept. 1830 jetzt alle Gerichte ganz allgemein berechtigt, die wegen unerheblicher Vergehungen gegen den Landmann erkannten Gefängnißstrafen während der Erndte- und anderer dringender Arbeitszeit auszusetzen; so sind wir doch der unvorgreiflichen Meinung, daß diese Bestimmung so einschränkend als möglich auszulegen sei, weil gegentheiligen Falls die entstehenden Nachtheile augenscheinlich sind, und die Gerichte gar zu leicht ihren gesetzlichen Wirkungskreis überschreiten können. Dieserhalb glauben wir, daß namentlich die Untergerichte die Aussetzung erkannter Strafen eigenmächtig nicht bewilligen,

1) wenn gegen einen Landmann auch nur auf eine Zuchthausstrafe von geringer Dauer,
2) wenn gegen ein anderes Individuum, welches nicht zu jener Klasse der Einwohner des Staats zu zählen, wegen unerheblicher Vergehen auf Gefängnißstrafe erkannt worden ist.

Zu den geringeren Vergehungen zählen wir aber nur solche, deren Strafe in einer mäßigen körperlichen Züchtigung, einer Geldstrafe von nicht mehr als 50 Rthlr., oder einem vierwöchentlichen Gefängniß bestehen würde, und selbst in dem Falle, wenn in thesi dem richterlichen arbitrio ein geringeres oder auch höheres Strafmaaß überlassen, in concreto aber auf eine höhere als vierwöchentliche Gefängnißstrafe erkannt worden ist, halten wir die Gerichte nicht für befugt, eigenwillig die Vollstreckung der Strafe auszusetzen.

Ew. Excellenz und Eines Hohen Justiz-Ministerii weiterem Ermessen stellen wir ganz gehorsamst anheim, die Richtigkeit dieser unserer Ansicht zu prüfen, dieselbe eventualiter zu berichtigen, und uns hochgeneigtest bald mit Bescheid versehen zu wollen.

Stettin, den 18. Juli 1831.

Criminal-Senat des Ober-Landesgerichts von Pommern.
(Unterschriften.)

B.

Das Justiz-Ministerium ist mit der von dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts in dem Berichte vom 18. Juli d. J. ausgesprochenen Ansicht über Aussetzung erkannter Strafen vollkommen einverstanden. Bis auf die in der Allg. Crim. Ordn. gedachten wenigen Fälle ist die Befugniß, aus andern als den dort angeführten Gründen, und besonders, wenn durch die Zeit der Vollstreckung dem Verbrecher ein größeres Strafübel zugefügt werden würde, als Gesetz und Erkenntniß bestimmt haben, die Vollstreckung erkannter Strafen auszusetzen und die terminliche Abbüßung derselben zu bewilligen, nur eine Attribution der Justiz-Oberaufsicht, und steht daher, wie das Königl. Ober-Landesgericht mit Recht anführt, lediglich dem mit der letzteren beauftragten Justiz-Ministerium zu. Das Justiz-Ministerium hat indessen zum Besten der Unterthanen den Gerichtshöfen, und durch das angeführte Rescript vom 28. Febr. 1820 dem Königl. Ober-Landesgericht nachgelassen, aus dazu geeigneten Gründen und insonderheit in dringenden Fällen wegen Bestellung der Wirthschaft u. s. w., bei nicht schweren Verbrechen die Vollstreckung der Strafen auf angemessene Zeit auszusetzen. Hierbei muß es auch verbleiben, damit bei nicht schweren Verbrechen durch die rücksichtslose Vollstreckung der Strafen dem Verurtheilten nicht ein größeres und schwereres Strafübel, als das Gesetz und Urtheil ausgesprochen haben, zugefügt, und nicht allein er, sondern auch seine Familie in ihrem Nahrungsstande heruntergebracht und ihrer Subsistenzmittel beraubt werden. Wenn dabei insonderheit die Fälle der Saat-, Ackerbestellungs-

und Erndtezeit angeführt worden, so hat doch die Absicht nicht sein können, diese Strafaussetzung blos auf diese Beispiele allein zu beschränken, sondern sie tritt auch für andere Verhältnisse ein, wenn dabei die nämlichen Gründe vorwalten, z. B. bei einem Kauf- oder Handwerksmann die Zeit der Messe oder eines seiner Subsistenz wichtigen Jahrmarkts, so wie es sich von selbst versteht, daß bedeutende Krankheiten in der Familie, nahe bevorstehende Entbindung der Frau u. s. w. die Aussetzung und eventualiter Unterbrechung der Strafvollstreckung bewirken muß. Bei bedeutenden Verbrechen ist jedoch die vorgängige, oder wenn aus deren Nachsuchung für den Verurtheilten oder seine Familie ein zu großer Nachtheil zu besorgen wäre, die nachträgliche Genehmigung des Justiz-Ministeriums nachzusuchen. Die Grenzlinien können ihrer Natur nach im Allgemeinen nicht bestimmt werden; das Justiz-Ministerium überläßt sie daher den Ober-Landesgerichten in vollem Vertrauen, daß dieselben auf der einen Seite das Ansehen gerichtlicher Strafurtheile aufrecht erhalten, auf der andern Seite aber mit pflichtmäßiger und aufmerksamer Sorgfalt verhüten werden, daß, wie das Königl. Ober-Landesgericht mit Recht bemerkt, dem Verurtheilten durch Art und Zeit der Strafvollstreckung ein außer der Absicht des Gesetzes und des Richters liegendes Uebel zugefügt, und er und seine Familie außer Nahrungsstand gesetzt, oder darin unersetzlich zurückgebracht, und durch diese Folgen für seine Familien- und Nahrungsverhältnisse härter, als durch die Strafe selbst, bestraft werde.

So viel insonderheit die Untergerichte betrifft, so hat das Ministerial-Rescript vom 7. Sept. 1830 (Jahrb. B. 36. S. 173.) keineswegs beabsichtiget, auch ihnen diese Befugniß allgemein beizulegen; auf der andern Seite gestatten aber die obgedachten für den Nahrungsstand und die Gewerbe- und Familienverhältnisse der Unterthanen und in andern Beziehungen erheblichen Gründe auch nicht, sie von derselben ganz auszuschließen. Die darüber vom Königl. Ober-Landesgericht gemachten Vorschläge sind sehr zweckmäßig und werden daher hiermit dahin genehmigt:

1) daß den Untergerichten allerdings nachzulassen ist, wenn nicht höher als auf eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe erkannt ist, die Vollstreckung der Strafe nach eigenem Ermessen und ohne Anfrage bei dem vorgesetzten Ober-Landesgericht auf die nach den Umständen erforderliche Zeit auszusetzen; daß dagegen aber
2) die Untergerichte, wenn auf eine höhere Gefängnißstrafe und auf eine Zuchthausstrafe erkannt worden, wegen deren Aussetzung oder Terminalabbüßung mit Anführung der Gründe, die Entscheidung des Königl. Ober-Landesgerichts nachzusuchen, bis zu deren Eingang jedoch der Strafvollziehung allemal Anstand zu geben ist.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat hiernach das Weitere zu veranlassen, und ist dem Königl. Ober-Landesgericht zu Cöslin auf eine gleiche Anfrage dieses Rescript zur gleichmäßigen Nachachtung abschriftlich mitgetheilt.

Berlin, den 19. Septbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 142.)

§. **540.** folg. Prüfung der Qualification der Scharfrichter in Ostpreußen und Litthauen.

Auf den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 2. April c.

die Prüfung der Qualification der Scharfrichter in Ostpreußen und Litthauen betreffend,

hat das Justiz-Ministerium mit dem Finanz-Ministerium Rücksprache genommen und letzteres hat sich dahin erklärt, die Prüfung und Verpflichtung der Scharfrichter lediglich der Justizbehörde überlassen zu wollen, da eine solche Prüfung und Verpflichtung durch den Oberforstmeister jetzt in keiner Beziehung erforderlich, vielmehr ganz unzweckmäßig sei. Das Justiz-Ministerium hat kein Bedenken, sich dieser Ansicht anzuschließen, hält auch die Vorschrift der Forstordnung vom 3. December 1775. Tit. XIII. §. 2. bei der jetzigen Ressort-Verfassung nicht mehr für anwendbar. Die ähnliche Vorschrift in der Circular-Verordnung vom 5. Februar 1762 bleibt deshalb ebenfalls außer Anwendung.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird daher autorisirt, sich der Prüfung und Verpflichtung der Scharfrichter in dem dortigen Jurisdictionsbezirke zu unterziehen, und die erstere einem Justizbedienten zu übertragen.

Was die Gegenstände dieser Prüfung betrifft, so enthält der von dem hiesigen Hausvoigt, Geheimen Justiz-Rath Jordan, unterm 21. Septbr. 1824 erstattete Bericht, welcher nebst seinen Anlagen dem Collegium abschriftlich (Anl. A.) mitgetheilt wird, darüber nähere Notizen, die auch in dem dortigen Departement benutzt werden können.

Berlin, den 22. September 1831.

A.

Indem Ew. Excellenz ich die mir mittelst hochverehrlichen Rescripts vom 13. d. M. zugefertigten Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts zu Naumburg resp. vom 6. und 19. v. M., die Qualification der Scharfrichter zu Hinrichtungen betreffend, nebst den dazu gehörigen Verhandlungen anliegend ganz gehorsamst zurückreiche, beehre ich mich zugleich, mich über die in dem Berichte vom 6. v. M. gemachten Vorschläge pflichtschuldigst in folgender Art gutachtlich zu äußern.

Im Allgemeinen erscheint es unbedenklich als höchst zweckmäßig und der richterlichen Würde angemessen, daß die zur Voll-

ſtreckung peinlicher Urtheile angewieſenen Individuen nicht nur gehörig geprüft, ſondern auch förmlich in Eid und Pflicht genommen werden. Dieſer Anſicht gemäß habe ich während meiner Amtsführung als Hausvoigt immer ſtrenge darauf gehalten, daß die noch nicht förmlich verpflichtet geweſenen Beſitzer von Scharfrichtereien ſich zur Prüfung vor mich geſtellten, und wenn ſie in derſelben beſtanden, eidlich die Erfüllung ihrer Pflichten angelobten. Beſtanden ſie in der Prüfung nicht, oder erklärten ſie ſelbſt, daß ſie ſich zur Verrichtung peinlicher Executionen nicht für fähig erachteten, oder ergab dies ihr Aeußeres ſchon, ſo wurden ſie angehalten, in der Perſon eines bereits geprüften und verpflichteten Scharfrichters einen Stellvertreter zu beſtellen, der ſich zum gerichtlichen Protocoll anheiſchig machen mußte, für ſie die in ihrem Diſtricte vorfallenden Executionen zu verrichten. Auf dieſe Weiſe iſt für die der Scharfrichter-Commiſſion untergeordneten Provinzen (Kur- und Neumark, und die zu letzterer geſchlagenen, ehemals Sächſiſchen Landestheile) dafür geſorgt, daß es an qualificirten Scharfrichtern nicht ermangelt, und wenn ein gleiches Verfahren auch für den Bezirk des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Naumburg beobachtet wird, ſo dürfte auch dort der Fall nicht eintreten können, daß es bei Hinrichtungen an qualificirten Subjecten ermangelte.

Was aber die Art und Weiſe der Prüfung dieſer Perſonen betrifft, ſo habe ich die Zuziehung eines Phyſicus oder eines bewährten Scharfrichters dabei nicht für nöthig gefunden, die des Erſteren beſonders deshalb nicht, weil die Hinrichtung durch das Schwerdt nicht mehr Statt findet, bei welcher es allerdings auf einige anatomiſche Kenntniſſe ankommen möchte. In den General-Acten fand ich zwar ein Schema zur Prüfung vor, dies war aber nicht anwendbar, weil es ſich größtentheils nur auf das Verfahren bei der Tortur erſtreckte, und hinſichts der jetzt noch ſtattfindenden peinlichen Verrichtungen nicht ausführlich genug war. Ich habe mir daher theils aus den Acten und beſonders aus den darin befindlichen Bemerkungen des bewährten vormaligen hieſigen Scharfrichters Brandt, theils aus den Mittheilungen anderer qualificirter Scharfrichter und ſolcher Perſonen, die in ihren Amtsverhältniſſen hieſelbſt dergleichen Verrichtungen zu beobachten Gelegenheit gehabt, diejenigen Notizen geſammelt, welche in sub. A. ganz gehorſamſt hier beigefügter Anlage enthalten ſind.

Bei Prüfung der Scharfrichter bin ich dieſe Notizen mit ihnen durchgegangen, habe darnach verſchiedene Fragen an ſie gerichtet, mir ihre eigene Anſicht vortragen laſſen, und wenn ich fand, daß es ihnen nicht an der Kenntniß des weſentlich Nothwendigen mangelte, ſie ſich auch ihrer moraliſchen Führung wegen gehörig ausweiſen konnten, und ihr äußeres Benehmen oder ihr Alter keinen Anſtoß gab, ſo wurden ſie mit dem in der Anlage B.

aufgezeichneten Eide belegt und zu ihrer Legitimation mit dem sub C. abschriftlich hier beigefügten Atteste versehen. Nach meinem unvorgreiflichen Dafürhalten würde es zweckmäßig sein, wenn das Königl. Ober-Landesgericht den einzelnen Inquisitoriaten die Anweisung ertheilte, die in ihren Districten wohnenden, zur Verrichtung peinlicher Executionen noch nicht qualificirten Besitzer von Scharfrichtereien nach vorgedachten Grundsätzen zu prüfen und eventualiter zu verpflichten, die Renitenten oder unfähig befundenen aber zur Beschaffung eines qualificirten Stellvertreters anzuhalten, der sich zum gerichtlichen Protokoll ein-für allemal anheischig mache, die Amtsfunctionen in vorkommenden Fällen für sie zu verrichten. Dabei bemerke ich ehrerbietigst hinsichts der Vollstreckung der Todesstrafe des Beiles, daß nach Ausweis der hiesigen General-Acten die von Ew. Excellenz genehmigte sub D. hier gehorsamst in Abschrift beigefügte Verhandlung vom 28. Juni 1811, in welcher das dabei zu beobachtende Verfahren auseinander gesetzt ist, dem Königl. Ober-Landesgerichte von hier aus bereits mittelst Schreibens vom 16. März 1818 abschriftlich mitgetheilt worden ist. Diese Verhandlung würde den Inquisitoriaten (wenn solches nicht, wie zu vermuthen ist, schon geschehen sein sollte) theils zur eigenen Nachachtung, theils zum Zwecke der Prüfung der Scharfrichtereibesitzer und zu deren Belehrung unfehlbar zu communiciren sein.

Schließlich erlaube ich mir noch ganz gehorsamst darauf aufmerksam zu machen, daß nach der Anlage A. eine Verordnung vom 31. August 1733 existirt, nach welcher bei 100 Rthlr. Geldstrafe kein Abdeckerknecht, auch kein Abdeckerei-Besitzer, der selbst Abdecker-Arbeiten verrichtet hat, das Amt eines Scharfrichters erhalten soll. Ob diese Verordnung auch in der dortigen Gegend anzuwenden sein dürfte, muß ich zwar anheimstellen; ich kann indessen nicht umhin, für deren Anwendung zu stimmen, da auch dort das Vorurtheil gegen die Abdecker wohl noch nicht ganz ausgerottet sein möchte, und da sich vielleicht manches Individuum desto eher zur Verrichtung peinlicher Executionen bereit finden lassen dürfte, wenn es versichert ist, mit dem Abdecker nichts gemein zu haben, so wie im Gegentheil bei der Nichtanwendung sich manches Subject zurückziehen dürfte, wodurch leicht ein Mangel an tauglichen Personen entstehen könnte.

Mit der tiefsten Ehrerbietung habe ich die Ehre mich zu unterzeichnen

Ew. Excellenz

gehorsamster
der Kammergerichts-Rath
und Hausvoigt
Jordan.

Berlin,
den 21. September 1824.

A.

Notizen zum Gebrauch bei der Prüfung und Bestellung eines Scharfrichters.

I.

Nach dem Edict vom 31. August 1733 (Mylius C. C. M. P. II. Sect. pag. 171.) soll bei 100 Rthlr. Geldstrafe kein Abdeckerknecht auch kein Abdeckerei-Besitzer, der selbst Abdeckerarbeiten verrichtet hat, das Amt eines Scharfrichters erhalten. Daher wird der Examinandus, wenn er hierüber nicht ein Attest seiner Orts-Obrigkeit beibringen kann, an Eides Statt versichern müssen (wie bisher geschehen), daß er dergleichen Arbeiten nicht verrichtet habe.

II.

Die von dem Scharfrichter zu vollziehenden oder unter seiner Aufsicht und Leitung zu verrichtenden Executionen bestehen

A) in solchen, wobei die Todesstrafe nicht eintritt,

B) in Vollziehung der anerkannten Todesstrafen.

Zu denen

ad A. gehört

1. der Staupenschlag.

Er gehört zu den infamirenden Strafen, ist nach dem Allgemeinen Landrechte immer mit lebenswieriger Einsperrung verbunden, und wird nur von dem Knechte nach Anweisung des Scharfrichters vollzogen. Nach den Bemerkungen des sachkundigen Scharfrichters Brandt, erhält der Inquisit vor den vormals existirenden Schöppenbanken die drei ersten Streiche, und sofort in jeder Gasse, wobei es von dem Richter abhängt, zu bestimmen, ob die Streiche hart oder gelinde sein sollen. Dabei ist der Inquisit bis auf die Hüften entblößt, das weibliche Geschlecht vorn mit einem Tuche bedeckt und die Hände gebunden.

Bei den beiden 1805 und 1806 hier an den Bäckergesellen Kaps und der Ehefrau des Marcus Hirsch vollzogenen Stäupungen waren die Inquisiten auf die angegebene Art entblößt, die Hände auf dem Rücken gebunden, und der sie an dem Stricke vor sich herführende Knecht gab ihnen mit einem starken Ruthenbündel von Besenreis 39 Hiebe, nämlich 13 vor der Stadtvoigtei, 13 vor dem Rathhause und 13 vor dem Thore. Auf dem dort bereit stehenden Leiterwagen wurden sie nach der Festung Spandau mit einiger militärischen Bedeckung geschafft und nicht erst nach dem Gefängniß wieder zurückgebracht.

2. Das Brandmarken.

Es findet nach dem Allgemeinen Landrecht Statt beim Diebstahl und Raub in Banden, und nach der Circular-Verordnung

vom 26. Februar 1799. §. 25. beim wiederholten Raube, ist ebenfalls mit lebenswieriger Festungsstrafe verbunden, wird zu den infamirenden Strafen gerechnet, und nur von dem Scharfrichterknechte unter Aufsicht des Scharfrichters verrichtet.

Wie es früher in Preußischen Landen damit gehalten worden, ergeben die Acten nicht. Nach den gutachtlichen Vorschlägen des Geheimen Raths v. Warsing würde auf beide Wangen des zu Aechtenden eine Galgen- oder eine Radfigur mit dem Buchstaben S durch ein Instrument einzuätzen, und durch Einreiben eines Pulvers für immer kenntlich zu machen sein. Ein dazu gehöriger Apparat ist resp. am 3. August und 17. November 1815 beim Königl. Justiz-Ministerio eingereicht worden.

3. Das Anschlagen der Namen und Anheften der Bildnisse von Deserteurs und Bankroteurs an den Galgen.

Das hiezu benöthigte mit dem Namen versehene Blech oder das Bildniß wird von der Obrigkeit oder dem Regimente angeschafft, der Knecht heftet es unter Aufsicht des Scharfrichters an den Galgen.

Ad B. die Vollziehung der Todesstrafe betreffend, so findet nach der Cabinets-Ordre vom 19. October 1811 deren Verschärfung durch Aufflechtung des Körpers auf das Rad nicht mehr Statt. Dagegen besteht noch die Schleifung zur Gerichtsstätte. In Berlin wurde sie bisher in der Art vollzogen, daß der bis zum Thor auf einem Leiterwagen fortgeschaffte Delinquent in der dortigen Gegend auf einer Schleife festgeknüpft, und ihm eine an zweien Seitenbrettern gelehnte Kuhhaut untergelegt ward, auf welche er, mit dem Rücken gegen den Richtplatz gewandt, und durch ein Abdeckerpferd fortgezogen wurde.

Bei Eltern- und Verwandten-Mord und Todtschlag, so wie, wenn solcher an besonders zu schonenden Personen begangen worden, findet noch vor der Hinrichtung Stäupung, öffentliche Geißelung und Ausstellung an einem Schandpfahle Statt.

Wie diese vollzogen werden soll, darüber finden sich keine Vorschriften vor. Die Art der Vollstreckung wird daher jedesmal durch den Richter mit Berücksichtigung der Umstände näher zu bestimmen sein. Am zweckmäßigsten ist es wohl, wenn diese zur Vollstreckung des Erkenntnisses gehörigen Peinigungen auf der Richtstätte kurz vor der Hinrichtung erfolgen, und dies um so mehr, da das Urtel nach §. 547. der Criminal-Ordnung erst noch einmal auf dem Richtplatze verlesen und dann unverzüglich vollstreckt werden soll.

Zu den Todesstrafen selbst gehört:

1. Das Hängen.

Dabei soll es auf einen Kunstgriff ankommen, vermöge dessen dem Delinquenten ein Strick mit zweien Knoten um den Hals gelegt wird, welche die Zerdrückung der Nackenwirbel bewirken, und dadurch einen weniger qualvollen Tod herbeiführen. Diesen Knoten schürzt der Scharfrichter und dirigirt die Execution, die nun von zweien Knechten vollzogen wird, nämlich von einem, der zum Heraufziehen auf die große Leiter gestiegen ist, und von einem andern, der den Delinquenten die kleine Leiter heraufsteigen läßt, und ihm die Schleife um den Hals legt.

2. Das Köpfen.

Statt der Strafe des Schwerdts ist die des Beils eingeführt. Wie solche vollstreckt werden soll, ist in der höchsten Orts genehmigten Verhandlung vom 28. Juni 1811 näher auseinander gesetzt.

Jeder Scharfrichter soll sich ein Beil anschaffen; den Richtblock muß die Gerichtsobrigkeit nach dem Modell besorgen. Für Abnutzung des ersteren werden ihm bei jeder Execution 1 Rthlr. 10 Sgr. vergütet, wie früherhin beim Gebrauche des Schwerdts.

3. Das Verbrennen.

Der Scharfrichter dirigirt die Erbauung des Scheiterhaufens, und sieht besonders danach, daß derselbe mit Zuglöchern und brennbaren Materien gehörig versehen sei. Das Setzen des Scheiterhaufens, das Anzünden desselben und alles Uebrige besorgt der Scharfrichter; der Knecht hat den Körper, so lange er noch nicht völlig verbrannt ist, mit Haaken auseinander zu scharren.

Daß dem Delinquenten Pulver auf die Brust gebunden werde, damit er desto leichter ersticke und ihm die Brust schnell eingestoßen werde, will Brandt in Preußischen Landen nicht gesehen haben.

Bei den letzten, an den Mordbrennern Horst und Delitz hier im Jahre 1813 vollzogenen Hinrichtungen durch das Feuer, wurden die Delinquenten auf eine Bank gesetzt, die an einem über den Scheiterhaufen hinausragenden eichenen Pfahl befestiget war. Während des Festbindens an den Armen, der Brust und den Füßen wurden sie durch Anlegung eines Strickes um den Hals erdrosselt.

4. Das Rädern.

Von oben herab bekommt der Inquisit zuerst drei Stöße ins Genick, dann wird er herum geworfen und ihm drei Stöße auf

die Bruſt, ſodann einer auf den rechten Arm, einer auf das linke Bein, wieder einer auf den linken Arm, und der letzte auf das rechte Bein gegeben. —

Beim Rädern von unten wird mit Zerſtoßung des rechten Beins angefangen, und beim Genick aufgehört.

In beiden Fällen wird dem Inquiſiten, ſobald er ſich niedergelegt hat, eine dünne Leine um den Hals geſchleift und er während des Anknüpfens der Hände und Füße an die Krammen durch zwei bereit ſtehende Knechte damit erdroſſelt.

Das Rädern ſelbſt verſieht der Scharfrichter in dem Falle, wenn der Inquiſit vorher nicht geſchändet, z. B. in eine Kuhhaut gehüllt, zur Richtſtätte geſchleift worden, in welchem letzteren Falle der Abdecker das Rädern verrichten muß.

B.

Eid eines Scharfrichters.

Demnach ich N. N. zum Scharfrichter angenommen, als ſchwöre ich zu Gott dem Allwiſſenden einen leiblichen Eid, daß ich Sr. Königl. Majeſtät meinem Allergnädigſten Herrn, jederzeit getreu und gewärtig ſein will: was mir von meinen hohen Vorgeſetzten befohlen, und von andern, zu peinlichen Sachen verordneten Gerichten, in meinem Amte zu verrichten aufgetragen wird, will ich jedesmal dem ergangenen Urtheil gemäß ausrichten. Mit denen mir zur Execution übergebenen Perſonen will ich ſo und nicht anders verfahren, als Urtel und Recht mit ſich bringt, und wie ich ſolches gegen Gott und Menſchen, in meinem Gewiſſen zu verantworten vermag. Die Verordnungen, welche beim Viehſterben und ſonſt von mir zu beobachten ſind, will ich treu befolgen, und mich überall in meinen Dienſtverhältniſſen ſo betragen, wie es einem treuen Scharfrichter wohl anſteht und gebührt. So wahr ꝛc.

C.

Atteſt, ſo dem approbirten Scharfrichter ertheilt wird.

Daß Vorzeiger dieſes N. N. nach vorgängigem Examen, worin derſelbe wohl beſtanden, als Scharfrichter angenommen und verpflichtet worden, und in Zukunft ſcharfrichterliche Handlungen zu verrichten befugt iſt, ſolches wird demſelben hiermit atteſtirt.

Urkundlich unter dem gewöhnlichen Hausvoigtei-Siegel, und der Unterſchrift des Oberforſtmeiſters und Hausvoigts. So geſchehen ꝛc.

gez. N. N.

D.

Extract aus den Acten der Verhandlung vom 28. Juni 1811, betreffend die Beschaffung des Beils und Richtblocks.

1) Das Beil wiegt mit dem hölzernen Stiel 8 1/2 Pfd, die Schneide ist gerade und schmiegt sich an beiden Enden unmerklich, die ganze Schneide hält 1 Fuß Länge, die höchste Höhe des Beils in der Mitte ist 9 1/4 Zoll, die Platte des Beils oder das Ohr oben ist 6 Zoll lang, der hölzerne Stiel im Beil ist 2 Fuß überhaupt lang.

2) Der Block ist vom besten Eichenholz, er ist 2 Fuß hoch, unten ist derselbe 18 Zoll im Durchmesser und ist rund, oben hält derselbe, wenn der Delinquent vor selbigem kniet, in der Breite von der rechten zur linken Seite desselben 12 Zoll und gerade aus 7 Zoll, wovon 4 Zoll stehen bleiben und 3 Zoll ausgeschnitten werden, damit der Hals auf dem unausgeschnittenen Theile und das Gesicht in dem ausgeschnittenen Theile liege, das Gesicht aber im ausgeschnittenen Theile herüberhänge oder liegen kann.

An der Seite, wo der Delinquent sich an den Block anlegt, ist derselbe von unten nach oben herauf 2 Zoll zugezogen; an der entgegengesetzten Seite, wo der Kopf herüberhängt, ist der Klotz von unten nach oben herauf, vermittelst einer Ründung, um 9 Zoll zugezogen.

An dieser äußern Seite des Blocks hat derselbe unten 3 Zoll von der Erde, rechts und links einen eisernen Ring, durch welchen die Stricke gezogen werden, welche an den Händen des Delinquenten befestigt sind, und wodurch derselbe mit der Brust an den Block herangezogen wird, damit er sich weder rechts noch links bewegen kann.

Ueber den Kopf des Delinquenten kommt ein lederner 3 Finger breiter Riemen, welcher in der Mitte mit Haaren gepolstert ist, dieser Riemen hat an beiden Enden Löcher, damit derselbe an den Knöpfen, welche rechts und links am Blocke befestigt sind, angeheftet werden kann, so daß dadurch der Kopf des Delinquenten festgehalten wird und stille liegen muß; falls zwischen der Höhe des Blocks und der Größe des Delinquenten eine Disproportion eintritt, wird der Stand des Delinquenten durch Sand erhöht.

(v. K. J. Bd. 38. S. 152 — 161.)

§. **556.** Die zur Forstarbeit verurtheilten Holzdiebe müssen die zu dieser Arbeit erforderlichen Geräthschaften, sofort sie dieselben besitzen, mit zur Stelle bringen.

Die von dem Königl. Ober-Landesgerichte an das Gerichtsamt von S. unterm 14. März d. J. erlassene Bescheidung: daß ein zur Forstarbeit verurtheilter Holzdieb nicht verpflichtet sei, die zu dieser Arbeit etwa erforderlichen Geräthschaften und Werkzeuge mit zur Stelle zu bringen, hat den Grafen v. R. auf T. Veran-

lassung gegeben, hierüber die Bestimmung des Justizministers nachzusuchen.

Nachdem dieserhalb mit dem Herrn Finanzminister Rücksprache genommen, wird dem Königl. Ober-Landesgerichte eröffnet: daß die Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 7. §§. 358. 359 und 471,

> wonach dienstpflichtige Personen zu der Arbeit, wenn sie von solcher Art ist, wie sie in ihrer eigenen Wirthschaft vorfällt, die erforderlichen Geräthschaften dazu in tüchtigem Stande mitbringen müssen,

allerdings analogisch auch auf Holzdiebe, die zur Forstarbeit verurtheilt sind, angewendet werden muß.

Daß diese Arbeit eine Strafe ist und auf einem Strafgesetze beruhet, kann keinen Grund zur Annahme des Gegentheils abgeben. Das Gesetz vom 7. Juni 1821 hat im §. 5. über die Forstarbeit, welche nach Wahl des Waldeigenthümers an die Stelle der Gefängnißstrafe tritt, nichts Näheres bestimmt, sondern dies den Bestimmungen der Regierungen und Landes-Justizcollegien überlassen, die dabei jene analoge Vorschrift des Allgem. Landrechts zur Richtschnur nehmen müssen.

Deshalb haben denn auch bisher die Verwaltungsbehörden das Mitbringen der gewöhnlichen Geräthschaften, in deren Besitz sich die Sträflinge befinden, von denselben gefordert, und es unterliegt keinem Bedenken, daß sie dazu auch durch dieselben Zwangsmittel angehalten werden können, welche Statt finden, um sie zur Arbeit selbst heranzuziehen.

Den Sträflingen, welche die nöthigen Werkzeuge selbst nicht besitzen, muß sie der Eigenthümer der Forsten verabreichen, oder auf die Vollstreckung der Strafe durch Forstarbeit verzichten.

Hiernach hat sich das Königl. Ober-Landesgericht zu achten und das Gerichtsamt von S. anderweit zu bescheiden.

Berlin, den 16. Decbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 449.)

§. 556. folg. Verfahren, bei der Einsperrung der zu Freiheitsstrafen verurtheilten Verbrecher jugendlichen Alters.

Dem (2c.) wird hierbei Abschrift des Schreibens des Herrn Ministers des Innern und der Polizei vom 10. d. Mts.,

> wegen des Verfahrens hinsichtlich der zu Freiheitsstrafen verurtheilten Verbrecher jugendlichen Alters

und der Anlage zur Nachricht und Nachachtung zugefertigt. (Anl. A. und B.)

Berlin, den 14. Februar 1832.

A.

Auf das geehrte Schreiben vom 6. v. Mts. habe ich wegen des Verfahrens hinsichtlich der zu Freiheitsstrafen verurtheilten

Verbrecher jugendlichen Alters dato an die Königl. Ober-Präsidien die abschriftlich angebogene Verfügung erlassen, welche ich Einem Königl. Hochlöblichen Justiz-Ministerium mit dem ergebensten Anheimstellen mitzutheilen nicht ermangle, die Landes-Justizcollegien von dem Verfügten gefälligst benachrichtigen zu wollen.

Berlin, den 10. Febr. 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

B.

Bei Vollstreckung der gegen Verbrecher jugendlichen Alters gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen ist bisher nicht überall mit der Rücksicht verfahren worden, welche die Verhältnisse dieser Individuen und besonders der Zweck der Besserung derselben in Anspruch nehmen.

Dies veranlaßt mich, die besondere Aufmerksamkeit der Königl. Ober-Präsidien auf den gedachten Gegenstand um so mehr hinzuleiten, als einige Gerichtshöfe selbst gegen Kinder auf Zuchthausstrafen erkennen und ihre Erkenntnisse auf die Ansicht gründen, daß unter der im §. 17. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. erwähnten Züchtigung nicht geradezu eine körperliche Züchtigung, sondern auch jede andere, das Maaß der ordentlichen Strafe nicht erreichende Correction, mithin auch eine Einsperrung in ein Zuchthaus auf längere oder kürzere Zeit verstanden werden müsse. Auf die Anstalt, in welcher die Strafe vollstreckt wird, kommt es nun weniger, als darauf an, daß Unmündige und überhaupt jüngere Personen von den älteren und verdorbeneren Verbrechern möglichst abgesondert gehalten, dabei aber auch sowohl in den Elementar-Schulkenntnissen, als in der Religion, sorgfältig unterrichtet werden.

Den Hindernissen, welche in einigen Landestheilen theils durch Mangel an Raum, theils aber auch dadurch herbeigeführt werden möchten, daß noch nicht in allen Straf- und Besserungsanstalten für einen ausreichenden Schul- und Religions-Unterricht gesorgt ist, werde ich zwar nach und nach abzuhelfen suchen, immittelst werden aber doch die Königl. Ober-Präsidien, insofern dieserhalb nicht schon eine dem Zwecke entsprechende Einrichtung in der dortigen Provinz getroffen sein möchte, nach Maaßgabe des gegenwärtigen Zustandes und der Einrichtung der Straf- und Besserungsanstalten Ihrer Bereiche, diejenige Anstalt, in welche Verbrecher jugendlichen Alters die gegen sie erkannten Freiheitsstrafen am angemessensten abbüßen können, den betreffenden Justizbehörden namhaft zu machen und dieselben zu ersuchen haben, jugendliche Verbrecher künftig an die Direction jener Anstalt zur Vollstreckung der Strafe abliefern zu lassen.

Indem ich die Königl. Ober-Präsidien ersuche, dem gemäß das Erforderliche einzuleiten, fordere ich dieselben zugleich auf, die Direction der Anstalt, welche zur Aufnahme jugendlicher Verbrecher bestimmt worden, wegen ihres Verfahrens hinsichts dieser Individuen speciell zu instruiren, und mir von dem Verfügten Anzeige zu machen.

Dem Königl. Justiz-Ministerium theile ich eine Abschrift dieses Erlasses mit, und stelle demselben anheim, die Landes-Justizcollegien von demjenigen, was ich verfügt habe, zu benachrichtigen.

Berlin, den 10. Febr. 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 214.)

§. 557.

Vorläufige Ablieferung der aus dem Militärstande entfernten Landwehrmänner, wenn sie ein Verbrechen begangen haben, ins Zuchthaus.

Die Anfrage des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts im Berichte vom 10. August d. J.:

> ob die durch den commandirenden General aus dem Militärstande entfernten Landwehrmänner, wenn sie ein Verbrechen begangen, in den dazu geeigneten Fällen, vorläufig in das Zuchthaus abgeführt werden dürfen?

hat zu einer Rücksprache mit dem Königl. Kriegsministerium Veranlassung gegeben.

Mit Einverständniß desselben wird dem Collegium eröffnet, daß, wenn gleich die, in Gemäßheit der (sub lit. A.) abschriftlich anliegenden Cabinets-Ordre v. 26. Mai 1826, den commandirenden Generalen im Wege der Disciplin zustehende Entfernung eines Landwehrmannes aus der Landwehr die mit der Ausstoßung aus dem Soldatenstande in Bezug auf die in staatsbürgerlichen Verhältnissen des Ausgestoßnen gesetzlich verbundenen Nachtheile keinesweges zur Folge hat, doch der in solcher Art Entfernte gänzlich aus der Landwehr scheidet, mithin in Hinsicht seiner gerichtlichen Bestrafung, als dem Militärverhältnisse nicht mehr angehörig, zu betrachten ist.

Es hat daher die vorläufige Vollstreckung der gegen ein solches Individuum erkannten Zuchthausstrafe kein Bedenken.

Berlin, den 30. Octbr. 1830.

A.

Nachdem durch Meine Ordre vom 22. Febr. 1823 die Umwandlung der Civil-Straferkenntnisse bei der Landwehr aufgehoben ist, will Ich in Bezug auf den §. 31. der Instruction vom 10. Decbr. 1816, wegen Entfernung eines Landwehrmannes aus der Landwehr hierdurch bestimmen, daß diese Entfernung nach vorangegangenen genauen Erörterungen über die Vergehen und Straffälligkeit des betreffenden Landwehrmannes von Seiten

der vorgesetzten Bataillons-, Brigade- und Divisions-Commandeure im Wege der Disciplin durch den commandirenden General ausgesprochen und veranlaßt werden soll. Dabei soll aber Meine Ordre vom 15. Decbr. 1810 in der Art zum Grunde gelegt werden, daß diese Entfernung nur zu verfügen ist, wenn der Landwehrmann sich durch mehrfache Bestrafung als incorrigible ausgewiesen hat. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

An Friedrich Wilhelm.
den Kriegsminister, General der Infanterie, v. Hake.

(v. K. J. Bd. 36. S. 336.)

§. 560. Anfang der Strafzeit bei verspäteter Abführung wegen Ueberfüllung der Strafanstalten.

Der Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts wird auf den Bericht vom 19. v. M. eröffnet, daß es kein Bedenken hat, den zur Einstellung in eine Straf-Section verurtheilten Gefangenen, welche wegen Ueberfüllung der Festungen erst gegen Ende Octobers d. J. dahin haben abgeführt werden können und so lange in der Gefangenen-Anstalt detinirt worden, die Zeit von dem Zeitpuncte an, wo ihre Abführung hätte erfolgen sollen, auf ihre Strafzeit anzurechnen.

Berlin, den 6. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 441.)

§. 563. Festungen, welche zur Aufbewahrung gefährlicher, zum Festungsarrest verurtheilter Verbrecher geeignet sind.

Zur Aufnahme solcher zum Festungsarrest verurtheilten Verbrecher, die nach der Beschaffenheit ihres Vergehens oder Individualität besonders strenge, die Entweichung möglichst verhindernde Maaßregeln nöthig machen, ist das Fort Preußen in Stettin nicht geeignet. Von den übrigen Festungen hat das Königl. Kriegs-Ministerium das Fort Weichselmünde, die Festungen Graudenz und Silberberg und die Citadelle zu Magdeburg als diejenigen namhaft gemacht, in welchen der Zweck der sichern Aufbewahrung gefährlicher, zum Festungsarrest verurtheilter Verbrecher erreicht werden kann.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat hierauf in vorkommenden Fällen Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 19. Febr. 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 139.)

§. 563. Beachtung der mitzusendenden Verpflegungsgelder oder Dürftigkeits-Atteste bei Ablieferung der zur Festungsstrafe verurtheilten Landwehrmänner.

Obgleich den Königl. Gerichtsbehörden in der unter dem 2. August 1824 an sie erlassenen und durch die Jahrb. Bd. 24.

S. 159. u. f. noch besonders bekannt gemachten Circularverfügung (sub No. 16. derselben) aufs genaueste vorgeschrieben ist, bei Ablieferung der zur Festungsstrafe verurtheilten Landwehrmänner sogleich für die Uebersendung der erforderlichen Verpflegungsgelder an die Königl. Militärbehörden Sorge zu tragen, oder denselben ein Attest über das Unvermögen des Verurtheilten und der zu seiner Verpflegung gesetzlich verpflichteten Verwandten, mit zu übersenden: so sind doch, nach der von Seiten des Herrn Kriegsministers Excellenz gemachten Mittheilung verschiedentlich Beschwerden der Königl. Commandanturen eingelaufen, daß jene Vorschriften von den Gerichten nicht in allen Fällen und nicht stets zur rechten Zeit befolgt, auch die Dürftigkeitsatteste nicht immer gehörig vollständig ausgestellt werden.

Die Königl. Ober-Landesgerichte werden daher hierdurch angewiesen, nicht nur selbst nach jenen Bestimmungen der Circularverfügung vom 2ten August 1824 genau zu verfahren, sondern auch den Untergerichten ihres Departements deren Befolgung auf das gemessenste einzuschärfen.

Berlin, den 5. Febr. 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 281.)

§. 563 folg. Sorge der Civilgerichte für den Transport der verurtheilten Landwehrmänner zur militärischen Strafvollstreckung.

Dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts wird auf die Anfrage in dem Berichte v. 25. v. M.,

ob und in wie weit die Bestimmungen des Schreibens des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 24. Juni 1822, in Betreff des Transports der durch die Civilgerichte verurtheilten Landwehrmänner an die militärischen Strafanstalten, für aufgehoben und abgeändert zu erachten sind?

hiermit eröffnet, daß die von dem General-Commando des 2ten Armeecorps ausgesprochene Ansicht allerdings die richtige ist, und daß hiernach die Civilgerichte für den Transport der Verurtheilten zur militärischen Strafvollstreckung zu sorgen verpflichtet sind.

Diese Angelegenheit ist durch das Gesetz vom 22. Febr. 1823 in eine andere Lage gekommen. Vor diesem Gesetze mußte noch erst von Seiten der Militärbehörden eine Umwandlung der von den Civilbehörden erkannten Strafe in eine Militärstrafe erfolgen; durch das Gesetz vom 22. Febr. 1823 aber sind die Civilbehörden autorisirt, gleich auf die Militärstrafen zu erkennen.

Damals kam es auf die Vollstreckung der durch die Militärbehörden festgesetzten Strafe an; jetzt handelt es sich um die Vollstreckung der von den Civilgerichten erkannten Strafe. Es folgt daraus, daß die Vollstreckung durch die Civilbehörden erfolgen, der bestrafte Landwehrmann daher, wie jeder andere, durch die gewöhnlichen Transportmittel in die Strafanstalt gebracht werden muß. Dadurch rechtfertigt sich auch die Anweisung in dem Re-

scripte vom 2. August 1824. §. 14. (Jahrb. Bd. 24. S. 159.) vollkommen.

Berlin, den 12. August 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 195.)

§. 571. Entscheidung über den Nachweis des ehrlichen Erwerbes oder der Besserung der Sträflinge.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage im Berichte vom 3. Juli d. J. wegen Ihrer Competenz bei Entscheidung über den erkannten Nachweis des ehrlichen Erwerbes oder der Besserung der Sträflinge eröffnet, daß Sie als obere Polizeibehörde auch dann über die Entlassung des zur Detention verurtheilten Individuums zu entscheiden hat, wenn die Strafe nicht eine Zuchthausstrafe gewesen, sondern der zu Detinirende nur zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt worden, es mag nun auf Detention bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes oder bis zur Besserung erkannt worden sein. Es muß jedoch der betreffenden Gerichtsbehörde, wenn die Entlassung durch den Erwerbsnachweis bedingt ist, unbenommen bleiben, nach §. 70. der Criminal-Ordnung unmittelbar mit der Polizei-Obrigkeit des Aufenthaltorts in Mittheilung zu treten, und nur wenn es einer Anweisung derselben zur Aufnahme des Bestraften bedürfen sollte, hat die Königl. Regierung darüber zu bestimmen, indem die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. Decbr. 1824 nur von dem Falle spricht, wenn die Entlassung von der Besserung abhängig gemacht worden ist.

Was dagegen die Entlassung solcher Subjecte aus den Militär-Strafanstalten anlangt, so darf die Königl. Regierung, wenn von den Militärbehörden Ihre Mitwirkung in Anspruch genommen wird, keinen Anstand nehmen, die erforderlichen Untersuchungen zu veranstalten, und sich über die Zulässigkeit der Entlassung zu äußern.

Uebrigens muß die Detention in der Regel in der Anstalt erfolgen, in welcher die Strafe vollstreckt worden, was auch schon die Criminal-Ordnung im §. 569. angeordnet hat.

Berlin, den 3. Septbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 169.)

Der Minister des Innern
v. Schuckmann.

Für den Justizminister
v. Kamptz.

An
die Königl. Regierung zu Merseburg.

§. 576. Geldstrafen für Holzdiebstähle können auf Grundstücke nicht eingetragen werden.

Da das Recht, Geldstrafen wegen Holzdiebstahls eintragen zu lassen, dem zur Beziehung der Strafen Berechtigten nirgends gesetzlich beigelegt ist, derselbe daher nur auf dem Wege der Execution durch Immission in das Grundstück und Erwerbung eines prätorischen Pfandrechts zu dieser Eintragung würde gelangen kön-

ten; so kann der Privatforstberechtigte nicht für befugt geachtet werden, außer dem obigen Wege und ohne Einwilligung des Verurtheilten die Eintragung zu verlangen. Ueberhaupt ist es den allgemeinen Grundsätzen über die Vollstreckung der Strafen angemessener, wenn diese sofort erfolgt und daher einer nicht beizutreibenden Geldstrafe die gesetzliche Forstarbeit oder Gefängnißstrafe substituirt werde. Dagegen ist es nicht untersagt, wegen Geldstrafen, welche in Holzdiebstahlssachen erkannt worden, auch auf den Verkauf von Immobilien des Verurtheilten anzutragen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird dies auf die Anfrage im Berichte vom 11. v. M. zur Nachachtung eröffnet.

Berlin, den 7. Febr. 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 131.)

§. 576. Berechtigung zu den Geldstrafen für Forstfrevel in den Grenzwaldungen, nach der Convention mit Mecklenburg-Schwerin.

Dem Königl. Kammergericht wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 24. v. M.,

wem die bei Forstfreveln in den Grenzwaldungen nach Artikel 5. der zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin abgeschlossenen Convention vom 5. Novbr. 1828 diesseitig festgesetzten Geldstrafen gebühren,

hiermit eröffnet, daß das Justiz-Ministerium der Ansicht des Collegii, wonach diese Strafe dem Inhaber der Jurisdiction, dessen Gericht dieselbe festgesetzt hat, zu lassen ist, beitritt.

Berlin, den 15. April 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 411.

§. 576. Alle durch die Steuergesetze festgesetzte Geldstrafen gebühren als Steuerstrafen dem Königl. Fiscus.

Dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts wird in der abschriftlichen Anlage das in der Untersuchungssache wider den Schlächter B. ergangene Schreiben des Königl. Finanz-Ministerii vom 8. d. M. mitgetheilt, durch welches das Justiz-Ministerium von der Differenz über die an den Magistrat zu Landsberg a. W. gezahlte Geldstrafe von 30 Rthlr. Kenntniß erhalten hat. Das Justiz-Ministerium kann nur der Ansicht des Königl. Finanz-Ministerium beitreten, daß alle durch die Steuergesetze angeordnete Strafen zu den Steuerstrafen zu rechnen, und daß daher dem Magistrat auf selbige, auch im vorliegenden Falle, auf jene 30 Rthlr. kein Anspruch zustehe. Daß namentlich auch die Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte nur als Steuerstrafe anzusehen sei, ergiebt sich insbesondere auch daraus, daß sie principaliter eine Geldstrafe ist, während in den allgemeinen Strafgesetzen die Widersetzlichkeit gegen Beamte mit einer Freiheitsstrafe verpönt ist. Da nun der Magistrat, so wenig er die Lasten der Gerichtsbarkeit in Steuersachen zu tragen hat, eben so wenig auf die Früchte derselben Anspruch machen kann, so ist derselbe aufzufordern, die ihm mit Unrecht gezahlten 30 Rthlr.

an das Haupt-Steueramt zurückzuzahlen. Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts aber hat es bei seiner Bekanntmachung vom 23. Octbr. 1828 lediglich zu belassen.

Berlin, den 20. Mai 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 409.)

§. 576. Geldstrafen können für den Verurtheilten auch von einem Andern bezahlt werden.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß die von dem Königl. Land- und Stadtgerichte in dem Berichte vom 10. d. M. aufgestellte Frage:

ob es zulässig sey, daß Geldstrafen durch einen Andern für einen zur Erlegung der Strafe unvermögenden Verurtheilten bezahlt werden dürfen?

bejaht werden muß. Denn, wenn gleich allerdings auch die Geldbuße, wie jede andere Strafe, den Zweck hat, dem Schuldigen selbst für sein Vergehen ein Uebel zuzufügen, so läßt es sich doch bei der eigenthümlichen Natur dieser Strafart, die nicht gegen die Person des Verbrechers, sondern gegen sein Vermögen gerichtet ist, gar nicht verhindern, daß ein Dritter dieses Uebel für den Schuldigen auf sich nehme, und entweder demselben die zur Erlegung der Geldbuße erforderliche Summe hergebe, oder diese für ihn unmittelbar zur Strafcasse zahle.

Der Staat, welcher bei der Einziehung erkannter Geldstrafen nur wie jeder andere Gläubiger zu betrachten ist, hat eben so wenig als dieser das Recht, danach zu fragen, woher der zahlende Schuldner das Geld entnommen habe, und derselbe ist eben so, wie jeder andere Gläubiger, nach §§. 49. 50. Tit. 16. Th. I. des A. L. R. verpflichtet, die von einem Dritten für den eigentlichen Schuldner offerirte Zahlung anzunehmen. Auch kann der Staat nicht, wider den Willen des Zahlenden, die zur Tilgung der Strafe eingezahlte Summe auf andere Weise und namentlich nicht auf die von dem Verurtheilten vielleicht noch zu entrichtenden Proceß- und Untersuchungskosten verwenden.

Berlin, den 4. August 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 247.)

§. 576. Strafgelder in Polizei-Contraventionen, welche der Cognition der Local-Polizeibehörden entzogen sind, fließen zur Casse der Landes-Polizeibehörde.

A.

Die in dem Circular-Rescript des Ministerii des Innern vom 9. Juni 1828 enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der Polizei-Strafgelder sind von mehreren Behörden dahin gedeutet worden:

daß nach denselben den Inhabern der Local-Polizeigerichtsbarkeit alle im Strafgesetz weder als fiskalisch bezeichnete, noch zu einem bestimmten Fonds gewiesene Geldstrafen gebührten, mithin auch diejenigen, welche wegen solcher Po-

lizei-Contraventionen festgesetzt werden, die entweder (wie dies z. B. hinsichtlich der von den Inhabern der Jurisdiction selbst begangenen Contraventionen und der auf dem Lande vorgefallenen Vergehen gegen die polizeilichen Bestimmungen des Regulativs vom 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen der Fall ist) durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften der Competenz der Local-Polizeibehörden entzogen sind, oder hinsichtlich deren diese Competenz nach den Allerhöchsten Cabinets-Befehlen vom 13. Januar 1828 und vom 8. März 1830 und dem Circular-Rescript des Ministerii des Innern und der Polizei vom 23. Mai 1830 als begründet nicht zu erachten ist.

Diese Deutung entspricht jedoch der von des Königs Majestät genehmigten Ansicht des Staats-Ministerii nicht; vielmehr ist nach derselben bei allen Polizei-Contraventionen derjenige als Inhaber der Polizei-Jurisdiction zu betrachten, welchem die Entscheidung über Contraventionen der in Rede stehenden Art in den Gesetzen zugewiesen ist, und diesem gebühren demnächst auch die eingezogenen Geldstrafen, wobei es indeß, wie schon das Circular-Rescript vom 9. Juni 1828 erwähnt, darauf, durch welche Behörde die Strafen im einzelnen Falle festgesetzt werden, nicht ankommt.

Aus dem in dem gedachten Rescripte aufgestellten Grundsatze folgt übrigens von selbst:

daß die Orts-Armencassen auf Polizeistrafen, die ihnen nicht durch das Strafgesetz ausdrücklich überwiesen werden, und namentlich auf Gewerbe-Polizeistrafen keinen Anspruch machen können, und die in früheren Verfügungen, z. B. in dem Rescript vom 5. Januar 1824 an die Königl. Regierung zu Cöslin ausgesprochenen, von manchen Behörden irrthümlich noch für gültig gehaltenen entgegenstehenden Bestimmungen nicht mehr anwendbar sind.

Die Königl. Regierungen haben darauf zu halten, daß diese zur Kenntniß ihrer Unterbehörden zu bringende Declaration der Circular-Verfügung vom 9. Juni 1828 in allen vorkommenden Fällen gehörig berücksichtigt werde.

Berlin, den 29. Juli 1833.

Fin.-Ministerium. Maaßen.

Ministerium des Innern und der Polizei. In Abwesenheit des Hrn. Chefs Excellenz. Köhler.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe. In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Chefs. Beuth.

An sämmtliche Königl. Regierungen, mit Ausschluß der Rheinischen, und an das Polizei-Präsidium hierselbst.

B.

Sämmtliche Gerichtsbehörden in den Landestheilen, in welchen das A. L. R. gilt, werden angewiesen, sich nach den in vorstehender Verfügung enthaltenen Grundsätzen, welche die durch die Rescripte vom 4. August 1828 (Jahrb. Bd. 32. S. 91.) und 21. Mai 1830 (Jahrb. Bd. 35. S. 283.) ertheilten Anweisungen erläutern, gleichfalls zu achten.

Es gebühren hiernach die aufkommenden Geldbußen bei denjenigen Polizei-Contraventionen, welche gesetzlich der Cognition der Local-Polizeibehörde entzogen, und der der Landes-Polizeibehörden vorbehalten sind, nicht den Inhabern der Local-Polizeigerichtsbarkeit, sondern müssen zur Casse der Landes-Polizeibehörde fließen. Darüber aber, welche Polizei-Contraventionen der Competenz der Local-Polizeibehörde als entzogen zu betrachten sind, entscheiden

entweder

a. specielle Gesetze, z. B. §. 32. des Regulativs über den Gewerbebetrieb, im Umherziehen vom 28. April 1824,

oder

b. in deren Ermangelung die den Gerichtsbehörden durch das Circular-Rescript vom 21. Mai 1830 bekannt gemachten Grundsätze.

Berlin, den 12. August 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 192.)

§. 590. Ueber die von den Gerichtsbehörden über Anträge auf Begnadigung, Strafverwandlung, Straffristen ꝛc. an das Ministerium zu erstattenden Berichte.

Es ist bemerkt worden, daß Gerichtsbehörden in den von dem Justiz-Ministerio über Anträge auf Begnadigung, Strafverwandlung, Straffristen u. s. w. erforderten Berichten sich darauf beschränken, das Verbrechen oder Vergehen der Bittsteller zu entwickeln, dagegen aber die Wahrheit der vorgetragenen Gründe zur Begnadignng, Strafverwandlung, Terminalzahlung u. s. w. unberührt lassen. Das Justiz-Ministerium ist dadurch mehrmals genöthigt gewesen, über letztern Gegenstand eine nähere Ermittelung und Berichtserstattung anzuordnen, aus welcher sich ergeben hat, daß in concreto die vollgültigsten Gründe zur Gewährung des Antrags vorhanden, und daher das Gericht, obwohl es nach der Strafbarkeit des begangenen Vergehens früher auf Abweisung des Gesuchs angetragen, aus erheblichen individuellen Gründen dessen Gewährung bevorwortet hat. Damit auf der einen Seite die Vollstreckung der Strafe durch solche nachträglich angeordnete Untersuchungen nicht aufgehalten, auf der andern Seite aber die, aus dem Grunde der Krankheit, der Zerrüttung des Nahrungsstandes, der gänzlichen Hülflosigkeit der Familien und aus andern erheblichen Verhältnissen sich ergebenden Momente voll-

ständig ermittelt und berücksichtigt werden können, werden sämmtliche Königl. Ober- und Untergerichte hiermit angewiesen, die von solchen Bittstellern zur Begründung ihrer Anträge angeführten Verhältnisse, insofern sie zu ihren Acten nicht notorisch sind, allenfalls mit Zuziehung der Polizeibehörden, welchen die Nahrungs- und andere Verhältnisse näher bekannt sind, zu untersuchen und ihre Berichte ganz vorzüglich darauf zu erstrecken.

Berlin, den 11. Juni 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 419.)

§. 590. Verfahren bei Verwandlung, Aufschub, Terminal-Abbüßung und anderen Modificationen rechtskräftig erkannter Strafen.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, zur Beseitigung einiger, bei Vollstreckung gerichtlicher Criminal-Urtheile entstandenen Zweifel, unterm 13. Decbr. v. J. erläuternde Bestimmungen zu erlassen und das Justiz-Ministerium zu beauftragen, nach Maaßgabe derselben sämmtliche Gerichte zu ihrer Nachachtung mit näherer Anweisung zu versehen. Dem gemäß eröffnet das Justiz-Ministerium dem Königl. ꝛc., daß die Einwirkung des Justizministers im Allgemeinen theils auf dem, demselben zustehenden Oberaufsichtsrecht über die Justizverwaltung, vermöge dessen er auf die gehörige Befolgung der gesetzlichen Vorschriften von Seiten der Gerichte zu achten, letztere in ihren Schranken zu halten und der tadelhaften Verfahrungsart einzelner Gerichte die erforderliche Remedur zu geben hat, theils aber auf solchen Befugnissen beruhet, welche des Königs Majestät ihm außerdem besonders beigelegt haben, wohin z. B. die in der Criminal-Ordnung §. 590. gedachten gehören.

So viel insonderheit:

I. das Strafverwandlungsrecht betrifft, so beabsichtigen die in dem erwähnten §. 590. enthaltenen Bestimmungen, die allgemeinen Grundsätze des Allgem. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 86 ff. auch auf solche Fälle anzuwenden, in welchen ein bereits rechtskräftiges Erkenntniß zu verwandeln ist, weil es nicht vollzogen werden kann. Damit dieser Zweck desto bestimmter und auf kürzerm Wege erreicht werde, haben die Landes-Justizcollegien und die zur Abfassung von Criminal-Erkenntnissen berechtigten Untergerichte, so viel irgend zulässig, eventualiter auf eine zu substituirende Strafe zu erkennen. Wo dies nicht geschehen oder nicht zureicht, oder durch später bekannt gewordene Verhältnisse nicht ausführbar geworden, soll das erkennende Gericht richterlich die zu substituirende Strafe ermessen und Behufs der Genehmigung bei dem Justizminister in Antrag bringen. Dies Gericht hat, die Verwandlung mag von dem Verurtheilten selbst nachgesucht oder von Amts wegen für nothwendig erachtet worden seyn, die Gründe für dieselbe, die Verhältnisse des Verurtheilten, die für ihn aus der Vollstreckung der Strafe zu besorgenden Nach-

theile und bei Geldstrafen insonderheit, ob die gänzliche Unvermögenheit desselben, oder nur eine temporäre vorhanden, und überhaupt alles, was zur Sache gehört, genau und gewissenhaft zu prüfen und dem Justizminister vorzutragen. Der Justizminister wird auf den Bericht des erkennenden Richters prüfen, ob die substituirte Strafe dem schon rechtskräftig ergangenen Erkenntnisse genug gethan, und die substituirte Strafe der vorher erkannten Strafe angemessen, oder ob dadurch dem landesherrlichen Milderungsrechte vorgegriffen sei. Der Justizminister wird die substituirte Strafe, wenn er sie angemessen hält, genehmigen, und das Gericht mit weiterer Anweisung versehen, wogegen er berechtigt ist, wenn er befindet, daß die substituirte Strafe zu milde ermessen sei, sie bis auf das Maaß zu verschärfen, welches er als verhältnißmäßig gegen die rechtskräftige zu verwandelnde Strafe anerkannt, wogegen dem Inculpaten, wie bisher, das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung zusteht. Sollte aber der Justizminister die durch das Gericht ermessene anderweitige Strafe verhältnißmäßig zu hart befinden; so ist zwar dem Verurtheilten das Rechtsmittel vorbehalten, allein es bleibt auch dem Justizminister überlassen, nach Bewandtniß der Umstände, Begnadigung oder Milderung bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen.

Was demnächst:

II. die Befugniß, Terminal-Abbüßungen und Unterbrechungen rechtskräftig feststehender Strafen zu bewilligen, betrifft, so wird dadurch von der durch die Criminal-Ordnung §. 536. dem Richter ertheilten Vorschrift, rechtskräftig erkannte Strafen unverzüglich zu vollstrecken, eine Ausnahme angeordnet, wenn in der Person oder in den Verhältnissen des Verurtheilten Gründe enthalten sind, welche für die Strafvollstreckung Modalitäten erfordern, damit sie dem Verurtheilten kein Strafübel zufüge, welches dasjenige, was das Gesetz bestimmt, übersteigt. Dahin gehören nicht blos die in der Allg. Crim. Ordn. §. 526. angeführten, sondern auch analoge Fälle, und insonderheit bedeutende Nachtheile für den Gewerbe- und Nahrungsstand, die häuslichen und öffentlichen Verhältnisse des Verurtheilten, die Unvermögenheit desselben, die Geldstrafe in unzertrennter Summe zu zahlen, wie denn die Crim. Ordn. §. 590. die Verwandlung der Geldstrafe in eine Gefängnißstrafe nur bei gänzlicher Unvermögenheit vorschreibt, diese aber bei der Fähigkeit, sie theilweise zu erlegen, noch keinesweges vorhanden ist; überhaupt gehören dahin alle in obgedachter Kategorie stehende und durch die Praxis hinreichend bezeichnete Fälle. Es ist bis vor Kurzem allgemein von den Gerichtshöfen und von dem Justiz-Ministerium der Grundsatz festgehalten, daß Terminal-Strafabbüßungen und Unterbrechungen erkannter Strafen nur

vom Justizminister bewilligt und daher nur bei ihm nachgesucht werden können, und daß selbst Gerichtshöfe, welchen diese Befugniß vom Justizminister ausdrücklich übertragen worden, angenommen haben, daß diese Befugniß mit dem richterlichen Amte nicht vereinbarlich sei, wie dies insonderheit aus den vom Kammergericht unterm 11. Sept. 1809 und 7. Mai 1821 erstatteten (Jahrb. Heft LXXIII. S. 501.) und den daselbst abgedruckten Berichten anderer Ober-Landesgerichte hervorgeht. Es ist bekannt, daß das Justiz-Ministerium in neueren Zeiten und besonders im verflossenen Jahre den Gerichtshöfen eröffnet hat, daß sie in den dazu geeigneten Fällen Terminalabbüßungen selbst bewilligen können, und mehreren Ober-Landesgerichten dazu die Befugniß ein- für allemal beigelegt hat. Es liegt auch von selbst vor, daß die jedesmalige Nachsuchung derselben bei dem Justiz-Ministerium in den gewöhnlichsten Fällen, besonders bei entfernteren Gerichten, nicht ausführbar sein, und die ohnehin so gehäuften Geschäfte des Justiz-Ministeriums nur ohne Noth vermehren würde. Des Königs Majestät haben daher durch die an das Justiz-Ministerium unterm 13. Decbr. v. J. erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre die obgedachte vom Justizminister in neueren Zeiten den Gerichten delegirte Befugniß zu generalisiren und zu bestimmen geruht, daß die Genehmigung des Justizministers und die Anzeige an denselben nur in den Fällen erforderlich sein soll, wenn das Urtheil seiner Bestätigung zu unterwerfen gewesen ist. Die Unterbrechung einer schon angetretenen Strafe und die Terminalabbüßung ist entweder ein Aufschub, wenn er sich durch die im §. 536. der Crim. Ordn. angeführten und durch analoge Fälle begründen läßt, wobei alsdann eben so, wie vorbemerkt, verfahren werden muß, oder sie sind, insofern sie sich nicht durch schonende Rücksichten auf persönliche Verhältnisse des Verurtheilten, z. B. auf seinen Gewerb- und Nahrungsstand, motiviren lassen, als eine Milderung der Strafe zu betrachten. Obgleich in diesem Falle eine Strafmilderung eintreten und daher die Bestimmung zum Strafmilderungs-Recht gehören würde, so haben dennoch des Königs Majestät es bei der bisherigen Praxis dahin bewenden lassen, daß der Justizminister dergleichen Unterbrechungen und Terminalabbüßungen der Strafe zu genehmigen befugt sein soll, und zwar theils auf den Antrag oder den beifälligen Bericht des betreffenden Gerichts, oder außerhalb desselben. In Fällen der letzten Art, wohin insonderheit der Fall gehört, daß der Verurtheilte sich unmittelbar an den Justizminister wendet, und er das Gesuch an das Gericht zu verweisen Bedenken trägt, und den Bericht der vollstreckenden Behörde erfordert, ist der Justizminister nach wie vor befugt, auf den beifälligen Bericht der vollstreckenden Behörde eine solche mildernde Modification der rechtskräftigen Strafe zu genehmigen, oder die Allerhöchste Entschei-

dung im Wege der Milderung zu erwirken. Im erstern Falle hingegen haben die Gerichtsbehörden die Gründe des auf Befristung oder successive Abbüßung gerichteten Antrags genau und gewissenhaft und mit Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse des Verurtheilten zu prüfen und dem Justizminister vorzutragen. Es ist völlig unzulässig, diese Anträge und Berichte ganz allein zu fassen und auf allgemeine Grundsätze, z. B. daß nach §. 536. der Crim. Ordn. die Strafen unverzüglich vollstreckt werden sollen ꝛc., zu beschränken, da dieses alles dem Justizminister eben so bekannt ist, wie den Gerichtshöfen, und ihm die Pflicht obliegt, darauf zu halten, daß dies von denselben geschehe, es aber in den hier zur Frage stehenden Fällen nicht auf diese Regel, sondern vielmehr darauf ankommt, ob die zur Ausnahme von derselben angeführten Umstände gegründet sind und dies der eigentliche Gegenstand des Berichts des Gerichts ist. Es ist daher auch eben so unzulässig, daß die Gerichtsbehörden ihre Berichte auf die allgemeine Aeußerung: daß sie den Antrag nicht unterstützen können, daß sie sich dagegen erklären u. s. w., beschränken, da es hierbei nicht auf ihre Genehmigung, sondern darauf ankommt, die von dem Verurtheilten angeführten Umstände und deren Wahrheit gründlich zu ermitteln, dies aber am vollständigsten durch die gerichtliche Behörde, welche die Verhältnisse desselben kennt, oder bald ermitteln kann, bewirkt wird.

Die Gerichtsbehörden werden daher angewiesen, hierauf die gebührende Aufmerksamkeit zu verwenden, nöthigenfalls darüber mit den Polizei-, Communal- oder Dienstbehörden zu communiciren, und besonders, wenn sie pflichtmäßig glauben, wider die Gewährung des Gesuchs berichten zu müssen, die Gründe dieser ihrer Ansicht dem Justizminister bestimmt anzuzeigen. Es ist in eben der Art bei den Berichten zu verfahren, welche der Justizminister über die bei ihm eingehenden Gesuche dieser Art erfordern wird. Der Justizminister wird demnächst auf die eingegangenen Berichte der Gerichtsbehörde weitern Beschluß fassen und nach Befinden an des Königs Majestät Bericht erstatten, weshalb den ferneren Beschlüssen von den Gerichtsbehörden durch Vollstreckung der Strafe auch hier nicht vorgegriffen werden kann, sondern ihr Anstand gegeben werden muß.

Hierdurch ist das Verfahren auch für die Fälle geregelt, in welchen ein Aufschub, eine Unterbrechung oder eine Terminalabbüßung der Strafe nicht durch das im §. 536. der Crim. Ordn. vorausgesetzte und dem pflichtmäßigen vernünftigen Ermessen der betreffenden Gerichtsbehörde vorbehaltene Erforderniß begründet, sondern durch schonende Rücksichten auf persönliche Verhältnisse des Vernrtheilten, z. B. auf seinen Gewerbs- und Nahrungsstand, motivirt wird.

Diese Fälle würden eigentlich für den Weg der landesherrlichen Milderung geeignet sein, des Königs Majestät haben aber durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. Decbr. v. J. die bisherige Verfassung zu bestätigen geruht, nach welcher der Justizminister auf den jedesmaligen Antrag des betreffenden Gerichts, oder, wenn der Verurtheilte sich unmittelbar an denselben wendet und er das Gesuch an das Gericht zu verweisen Bedenken trägt, auf den beifälligen Bericht der vollstreckenden Behörde eine solche mildernde Modification der rechtskräftigen Strafe zu genehmigen ermächtigt ist, und durch die obgedachte Allerhöchste Cabinets-Ordre wiederholentlich autorisirt worden ist.

Wenn des Königs Majestät zugleich zu äußern geruht haben, daß Allerhöchstdieselben zu dem Gewissen, den Einsichten und selbst der Verantwortlichkeit Ihrer Gerichtshöfe und insonderheit der erkennenden und controllirenden Gerichtsbehörden das wohlwollende Vertrauen hegen, daß sie die Rücksichten der Menschlichkeit und ein schonendes Verfahren mit den strengen Forderungen der ihnen übertragenen Amtsverwaltung gewissenhaft und verständig zu vereinigen wissen, und weder durch gefühllose Härte das Unglück der Bestraften und ihrer Familien erschweren, noch durch unzeitige Nachsicht der Strafloſigkeit Vorschuß thun werden; so sieht das Justiz-Ministerium sich um so mehr veranlaßt, die Gerichtsbehörden hiernach anzuweisen, als die Acten des Justiz-Ministeriums so viele Fälle darbieten, in welchen einzelne Gerichtsbehörden nach diesem landesväterlichen Willen Sr. Majestät des Königs nicht verfahren, sondern vielmehr mit schonungs- und rücksichtsloser Härte und Unachtsamkeit verfahren sind, die für diese Straf-Modificationen angeführten Momente zu erörtern sich nicht einmal die Mühe genommen, sondern vielmehr auf die als Regel bestehende Vorschrift der unverzüglichen Strafvollstreckung, unbekümmert, ob davon in dem gegebenen Falle eine Ausnahme eintreten müsse, lediglich sich berufen und dadurch die Einschreitung und Remedur und oft nachdrückliche Rügen von Seiten des Justiz-Ministeriums nothwendig gemacht haben.

Das Königl. ꝛc. hat nach obstehenden Bestimmungen nicht allein seiner Seits sich zu achten, sondern nach denselben auch die Untergerichte seines Departements mit weiterer Vorschrift zu versehen.

Berlin, den 14. Febr. 1832. (v. K. J. Bd. 38. S. 443.)

§. 590. Instruction über das Verfahren bei Gesuchen um Strafverwandlung, Aufschub der Strafvollziehung, um Terminal-Abbüßung, Unterbrechung der schon angetretenen Strafe, und um Begnadigung.

A.

Das Fürstlich von Hatzfeld-Trachenberger Fürstenthumsgericht hat in dem nebst seinen Anlagen abschriftlich beifolgenden Be-

richt v. 27. v. M. in der Criminal-Untersuchungssache wider den Einwohner F. S. zu T. angezeigt, daß der Inculpat gebeten, ihm die Absitzung der gegen ihn erkannten sechswöchentlichen Freiheitsstrafe in 3 Terminen zu verstatten, und daß es das zu Protokoll gegebene Gesuch des Inculpaten bereits dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zur Verfügung vorgelegt, von demselben aber dahin beschieden worden, daß die Befugniß, die terminweise Absitzung zu bewilligen, nur dem Justizminister zustehe, und im vorliegenden Falle der Criminal-Senat keine Veranlassung habe, deshalb zu berichten, sondern es lediglich dem Inculpaten überlassen müsse, sein Gesuch höhern Orts vorzubringen.

In Gefolge dieses Bescheides hat nunmehr das Fürstenthumsgericht unmittelbar bei mir angefragt:

ob der Inculpat zu der erbetenen terminweisen Abbüßung der Strafe zu verstatten sei?

Zur Motivirung des Gesuches ist blos angezeigt worden, daß der Bittsteller keine Ackerwirthschaft mehr besitze, daß er verehelicht sei, 5 unerzogene Kinder habe und sich sowohl als auch seiner Familie den Unterhalt durch Lohnfuhrwerk erwerbe.

Da der Criminal-Senat sich nicht bewogen gefunden hat, das Gesuch des Bittstellers zu bevorworten, so muß derselbe angenommen haben, daß die vorliegenden Umstände den Antrag nicht begründen. Hierüber bin ich mit dem Collegio vollständig einverstanden. Dem Fürstenthumsgericht ist daher zu eröffnen, daß das Gesuch des Inculpaten nicht bewilligt werde, und die rechtskräftig erkannte Strafe ohne Verzug zu vollstrecken sei.

Zu erinnern finde ich blos, daß der Criminal-Senat den Bittsteller an den Justizminister verwiesen hat. Wenn die Gesuche um Verstattung zur Terminalabbüßung sich nicht auf die im §. 536. der Crim. Ordn. bemerkten Umstände gründen, also nicht durch Veränderungen, welche sich in der Person des Verurtheilten ereignet haben, und bis dahin dem erkennenden Richter unbekannt waren, motivirt werden, sondern, wenn blos eine schonende Rücksicht auf persönliche Verhältnisse des Verurtheilten, z. B. auf seinen Gewerb- oder Nahrungszustand oder auf Familienverhältnisse, in Anspruch genommen wird, so darf der Justizminister ein solches Gesuch lediglich auf den beifälligen Bericht des betreffenden Landes-Justizcollegiums genehmigen. Wenn dasselbe daher das ihm vom Inculpaten vorgetragene Gesuch nicht zu bevorworten findet, so muß dieses sofort zurückgewiesen und den vollstreckenden Untergerichten die ungesäumte Vollstreckung des Strafurtheils anbefohlen werden.

Durch den vorliegenden Fall finde ich mich veranlaßt, dem Collegium über das Verfahren in Strafverwandlungsfällen bei Gesuchen und Terminalabbüßung um Aufschub der Strafvoll-

ziehung und um Unterbrechung der schon angetretenen Strafe, so wie bei Begnadigungsgesuchen auf den Grund der Crim. Ordn. und der über diesen Gegenstand später ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen zu seiner Nachachtung Folgendes zu eröffnen:

I. Im Allgemeinen ist es, damit der Zweck der Bestrafung erreicht, die Gerechtigkeit gehandhabt und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums nicht gefährdet werde, der ausdrücklich ausgesprochenen Intention Sr. Majestät des Königs gemäß, als Regel zu betrachten, daß die Strafurtheile unmittelbar nach erlangter Rechtskraft und nach ihrem buchstäblichen Inhalt vollzogen, Verwandlung der Strafe, so wie Aufschub, Unterbrechung oder Modification der Strafvollziehung aber nur als Ausnahme und lediglich in den nachstehenden Fällen bewilliget werden.

II. Für die Verwandlung der Strafen gelten folgende Bestimmungen:

1) Wenn es zweifelhaft ist, ob der Verbrecher die gesetzliche Leibesstrafe ohne Gefahr an seiner Person werde erleiden, oder die gesetzliche Geldstrafe wegen gänzlicher Unvermögenheit werde entrichten können, so ist schon im ersten Erkenntnisse der gesetzlichen Strafe auf den Fall der Unmöglichkeit ihrer Vollstreckung eine andere zu substituiren.

2) Wenn die Nothwendigkeit der Verwandlung der in der ersten Instanz verhängten Strafart während der Instruction des Rechtsmittels eintritt oder erst alsdann zur Kenntniß des Richters kommt, so sind die Acten demjenigen Richter, welcher in der ersten Instanz erkannt hat, nochmals vorzulegen, damit er durch ein nachträgliches Erkenntniß die zu substituirende Strafe festsetze, wogegen dem Verurtheilten das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung offen steht.

3) Tritt die Nothwendigkeit der Strafverwandlung erst nach rechtskräftig erfolgter Entscheidung ein, so ist nach Vorschrift des §. 590. der Crim. Ordn. zu verfahren. Auf den gutachtlichen Antrag des Landes-Justizcollegiums setzt der Justizminister die zu substituirende Strafe mit Vorbehalt des Rechtsmittels für den Inculpaten fest. Der Justizminister ist durch den Allerhöchsten Befehl vom 13. Decbr. v. J. angewiesen, die Bestimmung entweder nach dem Antrage des Landes-Justizcollegiums zu treffen, oder, wenn er findet, daß die substituirte Strafe dem rechtskräftig ergangenem Erkenntnisse nicht genüge, und mithin dem Milderungsrechte Sr. Majestät des Königs vorgegriffen sei, solche bis auf das gehörige Maaß zu ergänzen. Dem Interesse des Inculpaten ist in solchen Fällen durch das ihm gestattete Rechtsmittel vorgesehen. Eine Milderung der vom Landes-Justizcollegio in Antrag gebrachten Strafe ist dagegen dem Justiz-

miniſter nach der ausdrücklichen Beſtimmung der angeführten Cabinets-Ordre nicht nachgelaſſen, ſie iſt vielmehr lediglich der Allerhöchſten Beſchlußnahme Sr. Majeſtät des Königs vorbehalten.

4) Die Geſuche wegen einer ſolchen Strafverwandlung müſſen von den Bittſtellern bei dem gehörigen Landes-Juſtizcollegio angebracht werden, auch die vollſtreckenden Untergerichte haben dergleichen Anträge lediglich an das vorgeſetzte Landes-Juſtizcollegium und nicht an den Juſtizminiſter zu richten, welcher ſeiner Seits alle unmittelbar bei ihm eingereichte Geſuche um Strafverwandlung an das Landes-Juſtizcollegium zur geeigneten Verfügung remittiren wird. Findet dieſes ein vom Bittſteller oder von einem Untergerichte bevorwortetes oder vom Juſtizminiſter remittirtes Straf-Verwandlungsgeſuch unbegründet, ſo weiſet es daſſelbe zurück und veranlaßt die ungeſäumte Strafvollziehung, ohne daß es vorher einer Berichtserſtattung an den Juſtizminiſter bedarf.

5) Wird die Verwandlung einer Leibesſtrafe nachgeſucht, weil ſie ohne Gefahr an der Perſon des Verbrechers nicht vollſtreckt werden kann, ſo kann dieſe Gefahr nur durch ein Atteſt des Kreisphyſicus nachgewieſen werden.

6) Der Antrag auf Verwandlung der Geldbuße in eine Leibesſtrafe iſt ſchon dann für begründet zu halten, wenn der Bericht des Executors nachweiſt, daß der Verurtheilte nicht im Stande iſt, die ganze Geldbuße in einer unzertrennten Summe zu bezahlen. Die zur Beitreibung der Geldſtrafen zuläſſige Execution iſt übrigens den in Betreff der Unterſuchungskoſten im §. 622. der Crim. Ordn. aus ſchonender Rückſicht vorgeſchriebenen Beſchränkungen nicht unterworfen, und eben ſo wenig finden nach einer Allerhöchſten Declaration die wegen öffentlicher Abgaben und Gerichtskoſten in der Cabinets-Ordre vom 30. Novbr. 1825 enthaltenen Beſtimmungen auf Geldſtrafen Anwendung.

III. Die Geſuche um Aufſchub der Strafvollziehung, um Terminalabbüßung und Unterbrechung der ſchon angetretenen Strafe werden

1) entweder durch Veränderungen herbeigeführt, welche ſich in der Perſon des Verurtheilten ereignet haben, bis dahin dem erkennenden Richter unbekannt waren und eine dergleichen Modification der Strafe unbedingt nothwendig machen, als Schwangerſchaft, Krankheit u. ſ. w. In Fällen dieſer Art, auf welche ſich der §. 536. der Crim. Ordn. bezieht, muß das vollſtreckende Gericht neue Verhaltungsbefehle bei dem vorgeſetzten Landes-Juſtizcollegio nachſuchen, welches die geeignete Verfügung zu treffen berechtigt iſt. Die Beſtimmung

des Justizministers ist jedoch stets einzuholen, wenn das Urtheil selbst seiner Bestätigung bedurft hat.

2) Sind die Umstände nicht von dieser Art, sondern wird der Antrag dadurch begründet, daß die Strafvollstreckung ohne jene Modification auf den Gewerbe- und Nahrungsstand, auf die Familien-, häuslichen und öffentlichen Verhältnisse des Verurtheilten einen nachtheiligen Einfluß äußern würden, so ist jede zum Besten desselben in Antrag gebrachte Modification eigentlich eine Straf-Milderung, deren Genehmigung in §. 590. der Crim. Ordn. Sr. Majestät dem Könige vorbehalten ist. Allerhöchstdieselben haben jedoch in der Cabinets-Ordre vom 13. December v. J. den Justizminister autorisirt, auf den beifälligen Bericht des Landes-Justizcollegiums diejenigen Modificationen in der Strafvollziehung durch Aufschub und Terminalabbüßung der erkannten oder Unterbrechung der angetretenen Strafe eintreten zu lassen, welche das Landes-Justizcollegium in Antrag bringt, oder, welche innerhalb dieses richterlichen Antrags liegen. Modificationen, welche diesen Antrag überschreiten, bedürfen der Genehmigung Sr. Majestät des Königs.

Das Collegium hat von dieser ihm beigelegten Befugniß unmittelbar, oder auf den Bericht des Untergerichts, welches erkannt hat, oder der vollstreckenden Behörde unter Einreichung des Berichts — jedoch wie sich von selbst versteht, nur mit großer Vorsicht Gebrauch zu machen. Bei leichten Freiheitsstrafen, und den nach den Vermögensverhältnissen des Inculpaten minder bedeutenden Geldbußen, kann von einer solchen Modification nicht die Rede sein. Bedeutende Geld- oder Freiheitsstrafen haben allerdings in den meisten Fällen einen nachtheiligen Einfluß auf den Nahrungszustand oder die Familienverhältnisse des Verbrechers, insbesondere wird bei schweren Verbrechen des Hausvaters die Strafe größtentheils auch die Familie mittreffen. Dergleichen nachtheilige Folgen sind ein Unglück, welches der Verbrecher allein verschuldet, und dessen Abhülfe nicht vom Staate erwartet werden kann. Durch eine Modification der Strafe darf sie wenigstens nur als eine seltene Ausnahme von der Regel erfolgen. Es wäre widersprechend, schwere Strafen anzudrohen, darauf zu erkennen, und dennoch in den meisten Fällen wegen der nachtheiligen Folgen, welche daraus nothwendig für den Verbrecher und dessen Familie entstehen, die Strafe nicht zu vollstrecken. Nur in den seltenen Fällen, da die erkannte gesetzliche Strafe, bei nicht modificirter Vollziehung, aus besondern Gründen eine ganz ungewöhnliche Härte für den Nahrungsstand oder die Familie des Verbrechers herbeiführen würde, hat das Collegium den Antrag auf Unterbrechung, Aufschub oder Terminalabbüßung der Strafe zu bevorworten.

Die unter II. 4. gegebenen Bestimmungen finden auch für diesen Fall (III. 2.) Anwendung.

IV. Wenn von der einen Seite keinem Verbrecher verwehrt wird, Sr. Majestät Gnade anzuflehen, so ist es doch Allerhöchstdero ausdrücklich ausgesprochenen Intention gemäß, daß die Provocation auf die Gnade des Königs nicht als ein Rechtsmittel gelten, und daher auch die Rechtskraft des Strafurtheils nicht hemmen und dessen Vollziehung in der Regel nicht verzögern darf. Von dieser Regel soll nach der Allerhöchsten Bestimmung nur dann eine Ausnahme eintreten, wenn dem Verurtheilten durch Versagung des Aufschubs bis zur Entscheidung über das Begnadigungsgesuch ein unwiederbringlicher Schade am Leben, der Ehre, oder dem Vermögen zugefügt würde.

Wenn es daher auf Vollziehung der Todes- oder einer Ehrenstrafe, der körperlichen Züchtigung, einer Festungsarbeits- oder der Zuchthausstrafe ankommt, so ist dem Verurtheilten, welcher die Gnade des Königs antreten will, oder anzutreten beabsichtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher er sich über den Erfolg seines Antrags auszuweisen hat. Nach Ablauf dieser Frist, desgleichen, sobald das Gericht von der Zurückweisung des Begnadigungsgesuchs Nachricht erhalten hat, ist mit der Vollziehung der Strafe ungesäumt zu verfahren.

Die Berufung auf ein wiederholtes Begnadigungsgesuch ist nie zu berücksichtigen. In Beziehung auf die Todesstrafe verbleibt es bei der in der Cabinets-Ordre vom 15. October 1810. (Mathis allgemeine juristische Monatsschrift Bd. IX. S. 420.) getroffenen Bestimmung.

Wenn auf Festungsarrest, Strafarbeit, Gefängniß- oder Geldstrafe erkannt ist, so kann durch Vollziehung derselben dem Verurtheilten außer den Fällen, für welche unter No. II und III. Fürsorge getroffen worden, in der Regel kein unwiederbringlicher Schade entstehen. Die Vollstreckung dieser Strafen darf daher durch die Berufung auf einen Begnadigungsantrag nicht verzögert werden. Nur wenn es bei Beitreibung der Geldstrafe auf den Verkauf eines Grundstücks ankömmt, kann das Königl. Ober-Landesgericht nach Bewandtniß der Umstände den Zuschlag bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Frist aussetzen. Auch versteht es sich von selbst, daß, sobald Sr. Majestät der König Bericht über ein Begnadigungsgesuch zu erfordern geruhen, damit der Allerhöchsten Bestimmung nicht vorgegriffen werde, bis zum Eingange desselben in allen Fällen die Sache in der Lage verbleiben muß, in welcher sie sich befindet, mithin der Vollstreckung der noch nicht angetretenen Strafe Anstand zu geben ist.

Erfolgt die Begnadigung, der Richter findet jedoch Umstände, von welchen zu vermuthen ist, daß sie Sr. Majestät dem Könige unbekannt geblieben sind, so muß er nach Vorschrift der Cri-

minal-Ordnung §. 594. deshalb sofort mit Beifügung der Acten an den Justizminister berichten, jedoch bis zur erfolgenden Bescheidung sich aller Verfügungen, welche die Begnadigung verringern oder gar vergeblich machen könnten, sorgfältig enthalten.

Das Königl. Ober-Landesgericht seiner Seits hat, sobald es von mir ausdrücklich oder durch Zufertigung des unbewilligten Immediatgesuchs benachrichtigt wird, daß ein Immediatbegnadigungs-Gesuch zurückgewiesen worden, oder unberücksichtigt geblieben ist, das vollstreckende Gericht anzuweisen, die Strafe sofort vollziehen zu lassen, und wenn es Ursache hat, anzunehmen, daß das Letztere in der Befolgung dieses Befehls säumig sein könnte, über die erfolgte Strafvollziehung Anzeige zu erfordern.

Der Justizminister hat sich darauf beschränken müssen, die allgemeinen Grundsätze festzusetzen, nach welchen das Königl. Ober-Landesgericht selbst zu verfahren und seine Untergerichte anzuweisen hat. Bei der Ausführung werden jedoch noch immer in einzelnen Fällen Bedenken und Zweifel zur Sprache kommen. Für diese Fälle, wobei es nur auf eine angemessene directe oder analoge Anwendung der aufgestellten Grundsätze ankommen kann, muß das Verfahren und die Bescheidung der anfragenden Untergerichte lediglich dem Ermessen des Königl. Ober-Landesgerichts überlassen werden.

Der Justizminister vertraut gern der Pflichttreue und der Einsicht des Collegiums, daß es auch bei Vollziehung der Strafurtheile, wie sonst überall, die Rücksichten der Menschlichkeit mit den strengen und unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit und der Amtsverwaltung zu vereinigen wissen werde.

Berlin, den 20. Juli 1832.

B.

In dem uns mittelst hoher Verfügung vom 7. August c. in Abschrift und zur Nachachtung zugefertigten an das Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau erlassenen Rescript vom 20. Juli c.,

das bei Milderungs- und Begnadigungs-Gesuchen in Untersuchungssachen zu beobachtende Verfahren betreffend,

wird dem genannten Gerichte sub IV. eröffnet:

daß die Provocation auf die Gnade des Königs Majestät die Vollstreckung der Strafen zwar in der Regel nicht verzögern dürfe, daß jedoch nach der Allerhöchsten Bestimmung hiervon eine Ausnahme in dem Falle eintreten soll, wenn dem Verurtheilten durch Versagung des Aufschubs ein unwiederbringlicher Schade am Leben, der Ehre oder dem Vermögen zugefügt würde.

Zugleich wird festgesetzt, daß dem zufolge der Strafvollstrekkung Anstand zu geben sei, sobald es auf Vollziehung der Todes-

oder einer Ehrenstrafe, der körperlichen Züchtigung, einer Festungsarbeits- oder Zuchthausstrafe ankommt, daß dagegen, sobald auf Festungsarrest, Strafarbeit, Gefängniß- oder Geldstrafe erkannt worden, die Strafvollstreckung in der Regel durch die Provocation nicht aufzuhalten sei.

Diese letzteren, aus der Allerhöchsten Bestimmung gezogenen Folgerungen haben bei uns nachstehende Bedenken erregt, die Ew. Excellenz ehrerbietigst vorzutragen wir uns verpflichtet halten:

1) daß die körperliche Züchtigung und die Ehrenstrafen, namentlich Staupenschlag, schimpfliche Ausstellung, öffentliche Bekanntmachung im Allgemeinen zu denjenigen Strafarten zu rechnen sind, durch deren Vollstreckung dem Verurtheilten ein unwiederbringlicher Schade zugefügt wird, erscheint eben so zweifelhaft, als, daß zu dieser Art von Strafen auch die Festungsstrafe gehört, indem mit dieser letztgenannten, der Baugefangenschaft, nur die schwersten Verbrechen geahndet werden und der Baugefangene zu öffentlichen, schimpflichen Arbeiten gebraucht wird; dahin scheint es uns sehr bedenklich, anzunehmen, daß durch die Verbüßung der Zuchthausstrafe überhaupt uud unter allen Umständen, ein unwiederbringlicher Schade an der Ehre zugefügt werde. Denn mag im gemeinen Leben auch zuweilen die Ansicht getroffen werden, daß diese Strafe entehre, so können wir dennoch damit nicht einverstanden sein, daß diese Meinung allgemein verbreitet, noch weniger aber, daß sie die gesetzlich richtige sei.

Nach den bestehenden Strafgesetzen tritt Zuchthausstrafe keinesweges ausschließlich nur bei schweren und entehrenden Verbrechen, sondern auch bei Verbrechen leichterer und nicht entehrender Art, z. B. bei Wiedersetzlichkeit, bei Vergehen aus bloßer Fahrlässigkeit, ja unter Umständen selbst bei Injurien ein, und sie zieht nur dann, wenn sie wegen entehrender Verbrechen erkannt ist, nach der Cabinets-Ordre vom 30. September 1813 und dem Rescript vom 4. November 1815, den Verlust der National-Cocarde nach sich. Hieraus folgt von selbst, daß sie an sich keine entehrende Strafe sein kann. — Muß man dies als richtig zugeben, so kann durch die Abführung nach dem Zuchthause dem Verurtheilten ein unwiederbringlicher Schade an seiner Ehre nicht zugefügt werden, und es wird deshalb auch nicht von Einfluß sein, ob der Abzuführende die Zuchthausstrafe eines schweren oder leichten Verbrechens erdulden soll, da die Zuchthausstrafe an sich nicht entehrt. Aus diesen Gründen sind wir der unvorgreiflichen Meinung, daß die Allerhöchsten Orts ausgesprochene Ausnahme von der Regel dem zum Zuchthause Verurtheilten nicht zu statten kommen könne. Auch dürfte eine Erweiterung jener Ausnahme zu Gunsten dieser Verurtheilten nicht rathsam erscheinen,

da gerade vorzugsweise und in der Regel diese Art von Verbrecher während der Untersuchung im Arreste sich befinden, und zu befürchten steht, daß, wenn die desfallsige Bestimmung erst allgemeiner bekannt geworden, von der Provocation nur zu häufig Gebrauch gemacht, dadurch aber die Zahl der Gefangenen in den Gefängnissen, und die Last der für die Kosten subsidiarisch Verpflichteten bedeutend vergrößert werden wird. Ueberdies scheint es gefährlich, den Dieben, gegen welche mit wenigen Ausnahmen auf Zuchthausstrafe erkannt werden muß, ein willkommenes Mittel an die Hand zu geben, die Aussetzung der Strafe zu bewirken, so wie wir denn auch nicht wissen, wie die in der Crim. Ordn. §. 557 und 558. wegen der vorläufigen Abführung der Verbrecher an den Strafort mit den Bestimmungen Ew. Excellenz hohen Rescripts vom 20. Juli d. J. zu vereinigen sind.

Sollten Ew. Excellenz die hier von uns vorgetragenen Zweifel nicht für ausreichend erachten, eine Modification jener Bestimmungen eintreten zu lassen, so dürfte doch jedes Falls in Erwähnung zu ziehen sein, ob die Abführung nicht wenigstens dann erfolgen kann, wenn der Verurtheilte sich bereits im Untersuchungsarrest befunden hat und noch befindet, oder bereits in Folge früherer Verurtheilungen Zuchthausstrafe, Festungsarbeits-Strafe, körperliche Züchtigung oder andere Ehrenstrafen erlitten, indem er in den letzteren Fällen namentlich sehr selten auf Begnadigung hoffen darf, an seiner Ehre aber nichts mehr einzubüßen hat. Es ist

2) der, wegen ihrer Militär-Verhältnisse zur Einstellung in eine Straffection Verurtheilten nicht besonders Erwähnung geschehen; wir sind jedoch der Ansicht, daß diese mit den zum Zuchthause Verurtheilten nach gleichem Maaßstabe zu beurtheilen sind. — Endlich

3) ist in der zweiten Alternative der Ausdruck „Straf-Arbeit" erwähnt; daß hierunter nicht die von Sträflingen auf den Festungen, in den Zuchthäusern und in den Gefängnissen zu leistende Arbeit gemeint ist, ergiebt sich aus der Zusammenstellung; andere Anstalten, außer den genannten, in denen Gefangene zur Strafe arbeiten, besitzen wir in der Provinz eigentlich nicht, und deshalb wird auch von uns und den Untergerichten unserer Provinz, mit Ausnahme der Criminal-Deputation hierselbst, nie auf Strafarbeit erkannt. Wir müssen daher voraussetzen, daß jener Ausdruck sich auf Strafanstalten, die in andern Provinzen vorhanden sein mögen, bezieht. Was hingegen die hiesige Criminal-Deputation anlangt, so erkennt dieselbe auf Grund specieller, durch Localverhältnisse herbeigeführter Anordnungen auf Strafarbeit, und wird dieselbe entweder durch Beschäftigung des Verurtheilten bei ökonomischen Arbeiten in der

Stadtvoigtei oder im hiesigen Arbeitshause oder endlich im Zuchthause vollstreckt.

Diese Art der Strafarbeit hat eigentlich die Natur der Zuchthausstrafe und wird nur in den geeigneten Fällen in der Stadtvoigtei und dem Arbeitshause gebüßt, es dürfte daher auch hinsichtlich ihrer alles das gelten, was hinsichtlich der Zuchthausstrafe gesagt ist.

Indem Ew. Excellenz wir die höhere Entscheidung ehrerbietigst anheim stellen, bitten wir zugleich ganz gehorsamst um baldige geneigte Vorbescheidung, damit wir in den Stand gesetzt werden, darnach zu verfahren und die Unter-Gerichte mit der nöthigen Instruction zu versehen.

Berlin, den 8. September 1832.

Das Kammergericht.
(Unterschriften.)

C.

Das Königl. Kammergericht hat in Folge des, demselben am 7. August zur Nachachtung mitgetheilten, an das Ober-Landesgericht zu Breslau am 20. Juli erlassenen Rescripts,

das bei Milderungs- und Begnadigungsgesuchen in Untersuchungssachen zu beobachtende Verfahren betreffend,

unterm 8. d. Mts. Bericht erstattet, worauf dem Collegium eröffnet wird:

1) Ist es allerdings gegründet, daß die Zuchthausstrafe nicht in allen Fällen den Verlust der National-Cocarde zur Folge hat, sondern nur dann, wenn sie wegen Verbrechen erkannt ist, welche einen Mangel an patriotischen oder ehrliebenden Gesinnungen anzeigen. Mit Unrecht wird hieraus ein Grund gegen die Richtigkeit der in dem obengedachten Rescripte unter No. IV. gegebenen Bestimmungen entnommen:

daß, wenn es auf Vollziehung einer Zuchthausstrafe ankomme, und der Verurtheilte die Gnade des Königs Majestät angetreten habe oder anzutreten beabsichtige, jenem eine angemessene Frist zu bestimmen sei, binnen welcher er sich über den Erfolg seines Antrages auszuweisen habe, und, daß innerhalb dieser Frist der Vollziehung der Strafe Anstand gegeben werden müsse.

Denn der nämliche Grund könnte auch dafür angeführt werden:

daß die erkannte Festungsarbeitsstrafe in einem solchen Falle, des Begnadigungsgesuchs ungeachtet, zu vollziehen sei;

da die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 22. Februar und 30. September 1813 und das Rescript vom 3. Mai 1814 sich ebensowohl auf die Festungsarbeitsstrafe, als auf Zuchthaus-

strafe beziehen. Das allegirte Rescript vom 4. November 1815 (Jahrb. Bd. 6. S. 166.) enthält über den vorliegenden Fall nichts. — Nichts desto weniger hat das Königl. Kammergericht selbst und zwar mit Grunde ausgeführt:

daß der Vollziehung der Festungsarbeitsstrafe in einem dergleichen Falle Anstand zu geben sei.

In rechtlicher Beziehung, im Sinn des Gesetzes, ist die Festungsarbeitsstrafe eben so wenig entehrend als die Zuchthausstrafe. Wenn daher das Collegium anführt, daß öffentliche, schimpfliche Arbeiten mit den ersteren verbunden seien, so gilt das in so weit, als von der Schimpflichkeit nach der allgemeinen Meinung aller Stände, der höheren sowohl als der niederen, gesprochen wird. In dem nämlichen Sinne, nach der Meinung des Volks, ist aber auch die Zuchthausstrafe eine schimpfliche Strafe, und diese Meinung müssen die Behörden und Gerichte achten und zu bestärken suchen. Es würde aber das Gegentheil geschehen, wenn man die Vollziehung der Zuchthausstrafe, der nachgesuchten Begnadigung ungeachtet, dadurch rechtfertigen wollte, weil durch Vollziehung derselben ein unwiederbringlicher Schade nicht zugefügt werde.

2) Dagegen ist es keinem Bedenken unterworfen, daß die unter No. IV. des obgedachten Rescripts gegebene Regel sowohl in Absicht der Festungsarbeits- als Zuchthausstrafe eine Ausnahme leidet, und diese mithin des eingereichten oder beabsichtigten Gnadengesuchs ungeachtet, alsdann vollzogen werden muß,

wenn der Verurtheilte bereits in Folge früherer Verurtheilungen, Festungsarbeit- oder Zuchthausstrafe oder körperliche Züchtigung oder andere Ehrenstrafen erlitten hat.

3) Den Vorschriften der §§. 557 und 558. der Crim. Ordn. ist bisher durch kein Gesetz derogirt uud müssen solche daher nach wie vor befolgt werden. Ist nun ein Verurtheilter nach dem Schluß der Untersuchung oder nach dem ersten Urtel bereits zur Festung oder zum Zuchthause abgeführt; so kann von einer Aussetzung der Strafe nicht mehr die Rede sein. Jene §§. stehen daher an sich der unter No. IV. des Rescripts vom 20. Juli d. J. ertheilten Bestimmung nicht entgegen. Wenn aber ein zur Festungsarbeits- oder Zuchthausstrafe Verurtheilter, der Bestimmung der §§. 557 und 558. ungeachtet, nicht vor rechtskräftig erkannter Strafe vorläufig an den Strafort abgeliefert worden ist; so muß, wenn er sich in Haft oder in Freiheit befindet, der Festungsarbeits- oder Zuchthausstrafe, auch nach rechtskräftig erkannter Strafe, nach Maaßgabe der im Rescripte vom 20. Juli c. unter No. IV. ertheilten Anweisung, sofern nicht etwa die unter 2. des gegenwärtigen Rescripts nachgelassene Ausnahme ein-

tritt, Anstand gegeben werden. Der Umstand allein, daß der Verurtheilte wegen Diebstahls verurtheilt ist, kann keine Verschiedenheit des Verfahrens bewirken.

4) Da die Einstellung in die Straffection an die Stelle der Festungsarbeits- oder Zuchthausstrafe tritt, so muß von jener Strafarbeit dieselbe Bestimmung gelten, welche in Betreff der Festungsarbeits- oder Zuchthausstrafe festgesetzt ist.

5) Das Bedenken wegen der Strafarbeit anlangend, so hat derselben in dem Rescripte vom 20. Juli d. J. Erwähnung geschehen müssen, da im 20. Titel des 2. Theils des Allgemeinen Landrechts die Arbeitshausstrafe oder Strafarbeit als eine von der Festungsarbeitsstrafe, Zuchthausstrafe und dem Gefängniß verschiedene, zwischen der Zuchthausstrafe und dem Gefängniß stehende, aufgeführt ist, wie sich aus dem §. 996. §. 1125. §. 1531. §. 1585. ergiebt. Jedenfalls gehört die Forstarbeit in die Kategorie der Strafarbeit.

6) In der eigenthümlichen Verfassung, nach welcher die Criminal-Deputation des hiesigen Stadtgerichts auf Strafarbeit auch in solchen Fällen erkennt, da das Allgemeine Gesetz Zuchthausstrafe androht, hat durch die Rescripte vom 20. Juli und 7. August nichts geändert werden sollen. Wenn aber auf Strafarbeit erkannt ist, so verbleibt es bei der Anweisung, welche deshalb im Rescripte vom 20. Juli ertheilt ist.

Berlin, den 28. Septbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 253.)

§. 590. Mit der Wiederverleihung der National-Cocarde ist die Zurückgabe der Kriegs-Denkmünze verknüpft.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. d. Mts. haben des Königs Majestät zu äußern geruht, daß mit der Wiederverleihung der National-Cocarde die Zurückgabe der Kriegs-Denkmünze allemal verknüpft sei; welches hierdurch zur Kenntniß und Achtung sämmtlicher Justizbehörden gebracht wird.

Berlin, den 16. Januar 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 275.)

§. 604. Berechtigung der Magistrate, für auswärtige Inquisiten Gefängnißkosten zu fordern.

Der Magistrat zu Hammerstein beschwert sich in der, nebst ihren Anlagen originaliter beikommenden Vorstellung vom 1. d. Mts.

über die versagte Festsetzung der Gefängnißkosten für auswärtige Inquisiten.

Wenn der Magistrat verpflichtet sein soll, aus fremden Jurisdictionen Gefangene in seine Gefängnisse aufzunehmen, so kann ihm eine billige Entschädigung dafür nicht verweigert werden.

Dem stehet die, dem Reglement für die Magisträte der Westpreußischen Städte vom 13. September 1773 beigefügte Sportel-Taxe nicht entgegen. Selbige bestimmt blos diejenigen Gebühren und Kosten, welche für die Ausübung der städtischen Jurisdiction Statt finden, und schließt jene Entschädigung nicht aus. Da nun die für die Abnutzung des Gefängnisses mit 1 Sgr. 3 Pf. täglich liquidirten Kosten nicht für zu hoch zu erachten sind, solche auch bereits in Schlesien durch das Regulativ vom 10. October 1815 sub No. II. 5. (Jahrbücher 6. Bd. S. 201.) in dieser Art festgesetzt worden, so findet der Justizminister kein Bedenken dabei, solche nicht blos in der Untersuchungssache wider den Pferdeknecht Saß, sondern auch in ähnlichen Fällen passiren zu lassen, ohne die städtische Commune zur Anstellung eines Processes zu verpflichten. Wollen die Jurisdictionarien sich zu einer solchen Zahlung nicht verstehen, so bleibt es ihnen überlassen, ihre Gefangenen anderswo unterzubringen.

Hiernach ist das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 22. October. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 338.)

§. 604. 611. Verhaftung des eingebrachten Vermögens einer nicht in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau für die Verpflegungs- und Verhaftungskosten ihres Ehemannes.

Die Verpflichtung der Ehefrau des Oekonomen F., für ihren Ehemann, mit dem sie nicht in Gütergemeinschaft lebt, die Verpflegungs- und Verhaftungskosten in der fiskalischen Untersuchungssache wider denselben zu zahlen, kann aus dem §. 604. der Crim. Ordn., auf welchen das Königl. Ober-Landesgericht in dem Berichte vom 3. d. Mts. sich bezieht, nicht hergeleitet werden. Dieser bestimmt weiter nichts, als daß diejenigen, welche dazu nach den Gesetzen verbunden sind, die vom Richter festzusetzenden Cur-, Bekleidungs- und Verpflegungskosten nebst Sitzgebühren für einen unvermögenden Gefangenen bezahlen müssen.

Die Gesetze verpflichten aber die Ehefrau nicht unbedingt zur Alimentation des Ehemannes, sondern sie ist nur verbunden, ihm den Nießbrauch ihres eingebrachten Vermögens zu überlassen, und selbst wenn ihr dieser zurückgefallen ist, aus den Einkünften — so weit solche reichen — den nöthigen Unterhalt des Mannes zu besorgen. Niemals kann die Substanz ihres Vermögens deshalb angegriffen werden, und die freie Verfügung, die der Mann selbst über die eingebrachten Mobilien hat, berechtigt nicht andere, sie als einen Gegenstand der Execution gegen den Mann in Anspruch zu nehmen.

Alles dies ergiebt sich aus einer Vergleichung der Vorschriften der §§. 174. 185. 194. 231. 257 und 262. des A. L. R. II. 1. und der §§. 2. 14 u. f. II. 3.

Das Land- und Stadtgericht zu Magdeburg kann sich hiernach wegen der Verpflegungskosten des Ehemannes der Supplikantin, so wie wegen aller Kosten der Untersuchung gegen denselben nur an den dem letztern zustehenden Nießbrauch des Vermögens der Ehefrau halten; die Execution in die Substanz dieses Vermögens dagegen ist mit Unrecht vollstreckt, und der Antrag der verehelichten Oekonom F. auf Rückgabe der im Wege der Execution aus ihrem Vermögen eingezogenen Gelder und Erstattung der Executionskosten völlig begründet, wenn nicht jene Revenüen einen Gegenstand der Execution abgeben.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat demgemäß das Nöthige zu verfügen, und die Beschwerdeführerin auf die hiebei zurückfolgende Vorstellung vom 4. Novbr. d. J. zu bescheiden.

Berlin, den 17. Decbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 450.)

§. 616. 622. Defensionsgebühren bei völliger Freisprechung und Zahlungsunfähigkeit des Angeschuldigten.

Auf den von dem Königl. Ober-Landesgericht in der Beschwerdesache des dortigen Justiz-Commissarius N. auf das Rescript vom 11. v. M. unterm 26. ejusd. erstatteten Bericht, betreffend die erfolgte Niederschlagung von Defensionsgebühren in Folge einer völligen Freisprechung des Angeschuldigten, wird dem Collegio hiermit zur Resolution ertheilt, daß die in dem Berichte allegirten Rescripte vom 3. Octbr. und 14. Novbr. 1812 zwar allerdings auch des Falles Erwähnung gethan haben, wenn der Inculpat freigesprochen worden. Es ist damals aber zunächst vorausgesetzt worden, daß der Inculpat unvermögend sei, die Gebühren des Defensors selbst zu berichtigen. Wenn indeß auch jene Rescripte derjenigen Auslegung fähig sind, welche das Collegium geleitet hat, so findet sich der Justizminister doch veranlaßt, den ausgesprochenen Grundsatz blos auf den Fall zu beschränken, da der Inculpat zahlungsunfähig ist. Wenn der letztere hingegen im Stande ist, Zahlung zu leisten, so bleibt derselbe seinem selbstgewählten Defensor offenbar aus dem Mandats-Contracte, und dem ihm zugeordneten, aus der nützlichen Verwendung verpflichtet. Die Vorschriften der §§. 616 und 622. der Criminal-Ordnung lassen die Auslegung zu, daß sie nur für den oben angeführten Fall gelten, und sind nicht geeignet, privatrechtliche Befugnisse aufzuheben, welche dem Bevollmächtigten gegen seinen Machtgeber, oder dem Geschäftsführer aus dem Fundament der nützlichen Verwendung zustehen.

Es muß sonach bei der Verfügung vom 11. v. M. um so mehr verbleiben, als es in der That bedenklich erscheint, Gebühren für eine wohlgelungene Vertheidigungsschrift, welche die völlige Frei-

sprechung zur Folge gehabt hat, niederzuschlagen, und dagegen für eine nicht gelungene passiren zu lassen.

Berlin, den 6. April 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 473.)

§. 618. Kosten in Criminal-Untersuchungen wider Militärpersonen.

Es tritt öfter der Fall ein, daß Untersuchungen gegen Militärpersonen, wegen der Entfernung ihres Aufenthaltsorts von dem competenten Militärgericht, durch die Civilgerichte, auf Requisition der ersteren, geführt werden müssen, und es sind in solchen Fällen von den Civilgerichten Kosten liquidirt worden, wegen deren Berichtigung Zweifel entstanden sind. Zur Beseitigung dieser Zweifel werden sämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, in solchen Fällen zwar bei ihren Liquidationen die Criminal-Gebühren-Taxe zum Grunde zu legen; wenn jedoch die betreffende Militärperson gesetzlich die Sportelfreiheit genießt, nur diejenigen baaren Auslagen zur Erstattung gegen die Militärgerichte zu liquidiren, welche auch, wenn die Untersuchung gegen eine unvermögende Person des Civilstandes geführt wäre, zur Erstattung aus dem Criminal-Fonds geeignet sein würden.

Berlin, den 18. Febr. 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 134.)

§. 622. Criminalkosten können gesetzlich wider den Willen des Schuldners auf die Grundstücke desselben nicht eingetragen werden.

Auf den Bericht des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts vom 11. Juni c., die Criminalkosten betreffend, ist die Frage:

„ob Criminalkosten gesetzlich wider den Willen des Schuldners auf die Grundstücke desselben eingetragen werden dürfen?"

wiederholt in Erwägung gezogen; es ergiebt sich indeß nach genauer Vergleichung der betreffenden Gesetzesstellen, daß dieselbe nicht anders als verneinend beantwortet werden kann. Der §. 3. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. verweist in Beziehung auf die Frage, welchen Forderungen die Gesetze unmittelbar das Recht beilegen, daß der Gläubiger auch ohne besondere Einwilligung des Schuldners die Bestellung eines Unterpfandrechts in Antrag bringen könne, auf die im A. L. R. zerstreut vorkommenden Bestimmungen. Derartige Bestimmungen giebt es bekanntlich mehrere, z. B. Th. I. Tit. 2. §. 972., Th. II. Tit. 1. §§. 254. 297. Tit. 2. §. 176., Tit. 18. §. 296.; hinsichtlich der fiskalischen Forderung erwähnt zwar der §. 66. Tit. 14. Th. II. des A. L. R. blos des Vorrechts der vierten Klasse, allein der §. 12. Tit. 51. Th. I. der A. G. O. bezeichnet eben dieses Vorrecht zugleich als einen rechtsgültigen Titel zum Pfandrecht, womit die Befugniß verbunden ist, die Forderung ohne Einwilligung des Schuldners auf des-

sen Grundstücke eintragen zu lassen. Darauf beruhet die Eintragungsfähigkeit der fiskalischen Forderungen, und unter diesen auch der Civilkosten ohne Consens des Schuldners, worüber in den Gerichten kein Zweifel obwaltet. Anders verhält es sich mit den Criminalkosten, sie sind nicht minder wie die Geldstrafen (§. 66. Tit. 14. Th. II. des A. L. R., §. 476. Tit. 50. Th. I. der A. G. O.) von dem Vorrechte der vierten Klasse durch den §. 362. des Anh. zur A. G. O. ausgeschlossen. Daher fehlt es an einer gesetzlichen Bestimmung, wodurch den Criminalkosten ein gesetzliches Pfandrecht (Titel zur Hypothek) beigelegt worden, sie stehen anderen Forderungen gleich, wofür nur durch die im Wege der Execution ausgebrachte Sequestration eines Grundstücks oder durch die Immission nach §. 448. Tit. 50. Th. I. der A. G. O. das gesetzliche Pfandrecht erlangt werden kann. Die Sequestration der Grundstücke des Schuldners ist nun aber in Beziehung auf die Criminalkosten durch den §. 622. der Crim. Ordn. wiederum in so weit beschränkt, als niemand durch Untersuchungskosten außer Nahrungsstand gesetzt werden soll. Es kommt also darauf an, inwiefern, ohne den Schuldner außer Nahrungsstand zu setzen, die Sequestration eingeleitet werden könne, wie dies z. B. wenn der Schuldner mehrere Grundstücke besitzen sollte, in der Regel wird geschehen können. Jedenfalls aber kann das gesetzliche Pfandrecht nur durch die Sequestration, oder durch den Zutritt zu einer von andern ausgewirkten Sequestration erlangt werden; und insofern dieser Weg nicht eingeschlagen werden kann, ohne den Schuldner außer Nahrungsstand zu setzen, giebt es kein Mittel, für die Criminalkosten ein gesetzliches Pfandrecht zu erlangen.

Hiernach hat sich das Collegium für die Zukunft zu achten; für die Vergangenheit will das Justiz-Ministerium von Amts wegen nicht weiter einschreiten.

Berlin, den 29. Juli 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 163.)

§. 622. Criminalkosten können wider den Willen des Schuldners nicht auf dessen Grundstück eingetragen werden.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird hierneben in Abschrift das Recurs-Gesuch des N. vom 27. August c. zugefertiget, um, insofern das Sachverhältniß richtig vorgetragen worden ist, die Niederschlagung der, in der wider den N. anhängig gewesenen fiskalischen Untersuchungssache erwachsenen Kosten, so wie die Löschung der wegen derselben auf dessen Grundstücke geschehenen Eintragung zu verfügen, entgegengesetzten Falls aber über die Hinderungsgründe Bericht zu erstatten.

Was aber die Frage im Allgemeinen anlangt:

ob Criminalkosten gesetzlich wider den Willen des Schuldners auf die Grundstücke desselben eingetragen werden dürfen?

so werden mit Beziehung auf das früher an das Collegium über

diesen Gegenstand erlassene Rescript vom 28. Febr. 1825 demselben die an das Ober-Landesgericht zu Frankfurt a. d. O. ergangenen Rescripte vom 29. Juli c. (Anl. A.) und 21. Octbr. (Anl. B.), so wie der Bericht jenes Ober-Landesgerichts vom 2. Septbr. c. (Anl. C.) als die Veranlassung des letzten Rescripts abschriftlich mitgetheilt, um auch Seinerseits sich nach den in jenen Rescripten enthaltenen Bestimmungen zu achten.

Berlin, den 28. Octbr. 1831.

A.

Vergleiche Heft LXXV. S. 163.

B.

Die von dem Königl. Ober-Landesgerichte in dem Berichte vom 2. Septbr. aufgestellte Ansicht:

> daß das Rescript vom 29. Juli c., betreffend die Eintragungsfähigkeit der Criminalkosten, der Anwendbarkeit des Rescripts vom 28. Febr. 1825 entgegenstehe,

kann nicht unbedingt für richtig angenommen werden. Das letztgedachte Rescript geht schon von demselben Grundsatze aus, mit dessen näherer Entwickelung sich das Rescript vom 29. Juli d. J. beschäftigt. Es versteht sich jedoch von selbst, daß der Arrestschlag nur unter denjenigen Bedingungen Statt findet, unter denen überhaupt nach der Proceß-Ordn. Tit. 29. §. 10. ein Arrest gegen Besitzer von Immobilien zulässig ist, und daß von der andern Seite der Grundsatz aufrecht erhalten werden muß, Niemand dürfe durch Untersuchungskosten außer Nahrungsstand gesetzt werden, wie dies z. B. nach der in dem Rescripte vom 29. Juli c. enthaltenen Bemerkung in der Regel wird angenommen werden müssen, wenn der Schuldner mehrere Grundstücke besitzen sollte. Unter diesen Bedingungen muß der Arrest, welcher nur bezweckt, daß der Schuldner das Vermögens-Object dem zulässigen Grade der Execution nicht entziehe, allerdings auch für statthaft erachtet werden.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht die Untergerichte anzuweisen und in den zu seiner Kenntniß kommenden Fällen auf die Befolgung dieser Vorschrift zu halten.

Berlin, den 31. Octbr. 1831.

C.

Der Criminal-Senat frägt gehorsamst an, ob die durch das hohe Rescript vom 28. Febr. 1825 genehmigte Eintragung einer protestatio de non amplius intabulando für die künftigen Untersuchungskosten in Folge

des hohen Rescripts vom 29. Juli c. A. 9328. gleichfalls künftig wegfallen solle.

Ew. Excellenz! haben uns durch die hohe Verfügung vom 29. Juli hochgeneigtest zu eröffnen geruht, daß Untersuchungskosten auf die Grundstücke eines Verurtheilten wider dessen Willen nicht eingetragen werden könnten, es jedoch für die Vergangenheit bei der erfolgten Eintragung verbleiben könne. Wir haben deshalb beschlossen, die Reclamationen der Interessenten abzuwarten und nur sobald dergleichen einkommen, die Löschung der eingetragenen Kosten zu verfügen. Die Gerichte sind indessen, in Folge Ew. Excellenz hoher Verfügung an das Ober-Landesgericht zu Naumburg vom 28. Febr. 1825 im Allgemeinen angewiesen, gleich bei Einleitung der Untersuchung, wenn der Angeschuldigte Grundstücke besitzt und sonst Gründe zum Arrestschlage ex §. 10. Tit. 29. Th. I. A. G. O. gegen ihn vorhanden sind, eine protestatio de non amplius intabulando wegen der künftigen Untersuchungskosten eintragen zu lassen, und es fragt sich daher, ob diese Anweisung nicht jetzt gleichfalls zurückgenommen werden müsse? Da diese Protestation nur ein Arrestschlag ist, welcher den Untersuchungskosten kein Vorrecht gewährt, sie ohnehin, da es an einem Titel zum Realrecht fehlt, niemals in eine Hypothek umgeschrieben werden könnte, so scheint es, zumal bei der angenommenen Unzulässigkeit der Eintragung von Untersuchungskosten ohne förmliche Hypothekbestellung, auch nicht zulässig, eine protestatio de non amplius intabulando einzutragen.

Wir beabsichtigen daher, die Gerichte anzuweisen, dergleichen Eintragung von Protestationen künftig zu unterlassen, erbitten uns jedoch, da diese Eintragungen bisher in Folge des hohen Rescripts vom 28. Febr. 1825 vorgenommen worden sind, Ew. Excellenz hohe Genehmigung ganz gehorsamst.

Frankfurt, den 2. Septbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 449.)

Der Criminal-Senat des Ober-Landesgerichts.

(Unterschriften.)

§. **622.** Wegen Criminal-Gerichtskosten soll der Schuldner nicht außer Nahrungsstand gesetzt werden.

Auf den, von dem Königl. Ober-Landesgerichte über das Gesuch des N. um Gestattung theilweiser Berichtigung der ihm in der Untersuchungssache wider ihn auferlegten Kosten erstatteten Bericht vom 22. v. M., ist der Bittsteller, wie die abschriftliche Anlage besagt, beschieden worden. Dem Collegio muß aber bemerklich gemacht werden, daß das in dieser Sache beobachtete Verfahren unter gar keinem Gesichtspunkte zu rechtfertigen ist, und hat daher das Königl. Ober-Landesgericht dem Justizamt N. das sorglose und gesetzwidrige Verfahren alles Ernstes nachdrücklich zu verweisen. Es liegt von selbst vor, daß, wenn sein einziger Kahn einem

Fischerwirth, oder einem Ackersmann, der desselben bei gewöhnlich eintretenden Ueberschwemmungen nothwendig bedarf, abgepfändet wird, er in seinem Nahrungsstande durchaus gestört wird, und daß daher, wenn dies wegen Gerichtsgebühren geschieht, der Richter die Gesetze unverantwortlich überschreitet. Es sind daher dem Bittsteller sofort sämmtliche Gerichtskosten, welche ihm zur Last gelegt sind, niederzuschlagen und die bereits executivisch beigetriebenen zu erstatten, und ist, wenn er dadurch nicht in den Stand gesetzt wird, einen andern Fischerkahn sich anzuschaffen, das dazu noch erforderliche Geld aus der Salariencasse des Justizamts baar zuzuschießen.

Ob der Kahn im Spätherbst oder im Sommer abgepfändet worden, ist ganz gleichgültig, weil der Bittsteller, um sich und seine Familie zu erhalten, auch im Spätherbste des Kahns bedarf und sich keinen neuen zum Sommer anschaffen kann. Eben so unerheblich ist es, daß der Bittsteller nicht um Terminalzahlungen nachgesucht hat, weil es eben so sehr die Pflicht des Justizamts war, die Vorschriften wegen der Erhaltung der Unterthanen im Nahrungsstande, als die wegen Beitreibung der Gerichtskosten zu berücksichtigen, und es jener Nachsuchung überdies gar nicht bedurfte, wenn der Executor berichtet hätte, daß kein zulässiges Object zur Auspfändung wegen der Gerichtskosten vorhanden sei.

Hiernach hat das K. Ober-Landesgericht das gedachte Justizamt nachdrücklichst zu rectificiren. Es ist Sr. Majestät ganz bestimmter Wille, daß Unterthanen wegen der Gerichtskosten nicht außer Nahrungsstand gesetzt werden sollen, und wird das Justiz-Ministerium auf diese Allerhöchste Willensmeinung um so strenger halten, als es nicht zugeben darf, daß die Gerichtsbehörden durch solche Bedrückungen sich verhaßt machen und das Vertrauen und die Achtung des Publicums verlieren. Je entfernter eine Provinz von der Hauptstadt ist, desto schwerer ist für die Unterthanen die Beschwerde gegen solche Bedrückungen, desto angelegentlicher aber auch die Pflicht der Königl. Ober-Landesgerichte, mit der größten Aufmerksamkeit, mit dem strengsten Ernst auf solche Illegalitäten der ihnen untergeordneten Gerichte zu wachen und Richter und Executoren, welche derselben sich schuldig machen, nach aller Strenge zu behandeln. Es ist dem Justiz-Ministerio erfreulich, daß das Königl. Ober-Landesgericht in einem frühern Falle hiernach verfahren ist, und wird dasselbe aufgefordert, hiernach zu verfahren und dadurch das Justiz-Ministerium der Nothwendigkeit zu überheben, an Gerichtspersonen, die hiergegen verstoßen, ein nachdrückliches Exempel zu statuiren.

Die Beschwerde des ꝛc. N. erfolgt anbei urschriftlich zurück, ist aber baldigst zurückzureichen, mit der Anzeige, wie diesem Rescripte genügt worden.

Berlin, den 7. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 452.)

§. 623. 624.

Verpflichtung des nachfolgenden Patrimonial-Jurisdictionarius zur Erstattung der vor seinem Besitz entstandenen Criminalkosten.

Die Verbindlichkeit zur Erstattung der baaren Auslagen in Untersuchungssachen, welche den Patrimonialgerichtsherren obliegt, ist eine beständige, auf dem Dominio haftende Last und Real-Verbindlichkeit, die von jedem Besitzer des Dominii gefordert werden kann, und nach der allgemeinen Hypotheken-Ordnung Tit. 1. §. 48. der Eintragung in das Hypothekenbuch nicht bedarf. Da nun solche baare Auslagen nicht eher liquid und fällig werden, als bis sie liquidirt und festgestellt worden, folglich auch nicht eher eingefordert werden können und dürfen; so ergiebt sich daraus, daß derjenige Besitzer des Dominii, während dessen Besitz jene Liquidation und Feststellung erfolgt, mit Vorbehalt des etwanigen Regresses gegen seinen Vorbesitzer, zu deren Zahlung verbunden ist.

Diesemnach stellt sich Ihre Beschwerde vom 20. August c. über die von Ihnen, als Besitzer des Guts Czernitz, geforderten Kosten, in Untersuchungssachen wider Ignaz Wieczoreck und Consorten, als ungegründet dar.

Berlin, den 19. Octbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 302.)

§. 623. 624.

Standesherren, welche die Criminal-Gerichtsbarkeit nicht besitzen, sind zur Tragung der Kosten der General-Untersuchung nicht verpflichtet.

Einer Königl. Hochlöblichen Regierung eröffne ich auf das Schreiben vom 29. v. M.,

die Bestreitung der Kosten bei den durch Standesherrliche Justizämter geführten General-Untersuchungen betreffend,

daß ich mich zwar unter dem 22. Juni d. J. für die Schuldigkeit des Herrn Fürsten N. N. zur Uebernahme der Kosten der General-Untersuchungen in Straffachen, mit welchen das Justizamt N. N. befaßt gewesen, erklärt habe; daß ich aber nunmehr, nachdem alle Verhältnisse der Sache näher vorgetragen worden, die Weigerung des Herrn Fürsten N. N. zur Uebernahme solcher Kosten für begründet halte. Es ist allerdings durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. Juni 1821, mittelst welcher die Fürstlich NNschen Herrschaften N. N. und N. N. zu einer Standesherrschaft erhoben worden, bestimmt, daß auf diese Standesherrschaft die Grundsätze der Verordnungen vom 21. Juni 1815 und 30. Mai 1820, betreffend die Standesherrlichen Verhältnisse, angewendet werden sollen; aus beiden Verordnungen aber geht die Verbindlichkeit hervor zur Uebernahme der fraglichen Kosten für Standesherren, welche in Provinzen liegen, wo die Allg. Preuß. Criminal-Ordnung eingeführt und aus welcher die gedachte Verbindlichkeit für die Standesherren abgeleitet ist. In der Provinz,

worin die Herrschaften N. N. liegen, ist aber die Allg. Crim. Ordn. nicht eingeführt, daher kann man aus ihr zum Nachtheile des Herrn Fürsten N. N. auch die fragliche Verbindlichkeit um so weniger deduciren, als die einzige Stelle, von welcher auf die Gültigkeit der Allg. Crim. Ordn. in den standesherrlichen Gebieten, in welchen die Preußische Gesetzgebung überhaupt noch nicht eingeführt worden ist, geschlossen werden könnte, der §. 43. der Instruction vom 30. Mai 1820, ihrer Natur nach, sich nur bei der Criminalgerichtsbarkeit findet, dieser ganze §. aber, gesetzt, ihm könnte auch eine so weite Ausdehnung beigelegt werden, auf die obgedachten Fürstlich NNschen Herrschaften keine Anwendung findet, mithin jede Anwendbarkeit der Vorschriften der Allg. Crim. Ordn. auf den Herrn Fürsten N. N. als Besitzer der mehrmals erwähnten Herrschaften von selbst wegfällt, und dagegen lediglich die Grundsätze des gemeinen deutschen Rechts eintreten, nach welchen nur der Criminalgerichts-Inhaber die in Frage stehenden Kosten tragen muß. Wenn gleich durch eine Herzoglich Nassauische Verordnung vom 4. Decbr. 1809 den Standesherrlichen Justizämtern die Kosten der General-Untersuchungen zur Last gelegt worden; so kann doch diese Verordnung dem Herrn Fürsten N. N. nicht entgegengesetzt werden, weil seine Standesherrschaft erst im Jahre 1821 creirt und auf diese nur die Verordnung vom 21. Juni 1815, mit der Instruction vom 30. Mai 1820, für anwendbar erklärt worden ist.

Es sind diesemnach die fraglichen Kosten aus dem Criminalfonds zu bestreiten, und hat die Königl. Regierung hiervon den Herrn Fürsten N. N. in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 29. Octbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 344.)

An
die Königl. Wohllöbliche Regierung zu Coblenz.

§. 623. 624.

Kostentragung des fori delicti commissi, wenn das forum domicilii des Verbrechers im Großherzogthum Posen ist.

Auf den, von dem ersten und dem Criminal-Senate des Königl. Ober-Landesgerichts am 25. October c. erstatteten Bericht,

> die Kostentragung in den Fällen betreffend, in welchen von einem schlesischen Gerichte ein Verbrechen zur Untersuchung gezogen ist, das in der Provinz Schlesien von einem Individuo aus dem Großherzogthum Posen verübt worden,

wird dem Collegio zur Resolution ertheilt: daß von den bisherigen Grundsätzen nicht abgegangen werden kann.

Der §. 624. der Criminal-Ordnung setzt einen persönlichen Gerichtsstand voraus, auf welchen zurückgegangen werden kann. Es ist aber nicht zweifelhaft, daß auf ein forum domicilii in einer Provinz, in welcher ohne Unterschied die Kosten bei Unter-

ſuchungen, welche dort vorfallen, aus öffentlichen Fonds berichtigt werden, nicht von einem einzelnen foro delicti commissi einer andern Provinz zurückgegangen werden kann, weil jenes forum domicilii überhaupt keine Verbindlichkeit zur Tragung der Koſten hat. Ein ſolches forum domicilii muß als Ausland angeſehen werden, und wenn der Zeitpunkt unmittelbar vor der Vereinigung ſolcher Provinzen mit Preußen ins Auge gefaßt wird, ſo iſt auch keine Erſchwerung für das forum delicti commissi herbeigeführt worden. Auch nach gemeinem Rechte hat das Gericht, vor welches die Unterſuchung gehört, die ſubſidiariſche Laſt der Koſtentragung, und deßhalb iſt auch im §. 623 l. c. des fori delicti commissi hauptſächlich gedacht. Des Criminalfonds geſchieht in dieſem §. nur deßhalb Erwähnung, weil derſelbe in mehreren Fällen ex speciali fundamento eintritt, nicht aber da, wo ein forum delicti commissi überhaupt dazu verbindlich iſt.

Berlin, den 3. Decbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 343.)

§. 623. Verbindlichkeit zur ſubſidiariſchen Tragung der Criminalkoſten in den verſchiedenen Provinzen.

In der Unterſuchungsſache wider die verehelichte Anna Maria Bommert, alias Johanna Lenz, wird dem Königl. Kammergericht bei abſchriftlicher Zufertigung des Berichts des Criminal-Senats des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder vom 7. v. M. eröffnet, daß der hieſige Magiſtrat ſich nicht entziehen kann, die verfaſſungsmäßigen Graudenzer Alimentationsgelder zu bezahlen.

Die Verbindlichkeit der ſubſidiariſch Verpflichteten muß nach den Grundſätzen der Provinz ſich modificiren, wo die Unterſuchung geführt und die Strafe vollſtreckt wird; es kommt mithin darauf nicht an, daß in hieſiger Provinz bei der Vollſtreckung in Zuchthäuſern keine Zuſchußalimente gezahlt werden. In ähnlichen Fällen ſind daher auch die Magiſträte diesſeitiger Provinzen angehalten worden, dieſen Forderungen zu genügen.

Hiernach iſt daher an den hieſigen Magiſtrat das Nöthige zu erlaſſen.

Berlin, den 7. Septbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 175.)

§. 623. Bei Erſtattung der Criminal-Unterſuchungskoſten iſt die Provinzial-Verfaſſung zu berückſichtigen.

Dem Antrage des Magiſtrats zu Elbing in der Vorſtellung vom 8. v. M.,

wegen Erſtattung der, von der dortigen Kämmerei in der Criminal-Unterſuchungsſache wider den Tiſchlergeſellen N. N. gezahlten Koſten, aus dem Königl. Maleſizfonds,

kann nicht deferirt werden.

Der Justizminister ist nicht berechtigt, die Verfassung einer Provinz auf die andere zu übertragen, auch würde durch ein solches Verfahren eine Provinzial-Verfassung aufhören das zu sein, was schon der Name derselben ausspricht.

Die Verordnung vom 6. Januar 1816 hat allein die in Schlesien begangenen sogenannten delicta publica zum Gegenstande.

Berlin, den 3. März 1831. (v. K. J. B. 37. S. 132.)

An
den Magistrat zu Elbing.

§. 623. 624. Subsidiarische Kostenverhaftung der in verschiedenen Provinzen gelegenen fora domicilii und delicti commissi.

Der §. 624. der Crim. Ordn., welcher bei einem bestimmten persönlichen Gerichtsstande den Verbrecher innerhalb Landes diesem die unerläßlichen Kosten mit Ausschluß derer, welche durch Erhebung und Ausmittelung des Thatbestandes verursacht werden, auferlegt, ist bisher dann nicht zur Anwendung gekommen, wenn die fora domicilii et delicti commissi in verschiedenen Provinzen lagen, die in Bezug auf Criminalverwaltung nicht gleichartig organisirt waren.

Des Königs Majestät haben auf den Bericht des Justiz-Ministerii zu befehlen geruhet, daß die §. 623 und 624. der Crim. Ordn. auch für diesen Fall Anwendung finden sollen, daß mithin der Criminalfonds desjenigen Gerichts, welchem die Criminalgerichtsbarkeit der betreffenden Patrimonialgerichtsherren überwiesen worden, es sei als forum delicti commissi oder domicilii, die gesetzlich bestimmte Kostenrate entrichten müsse, wogegen sich von selbst verstehe, daß dies Gericht als forum delicti commissi wider einen in einer andern Provinz wohnhaften Verbrecher von der persönlichen Gerichtsobrigkeit desselben den Ersatz ihrer Kostenrate zu fordern habe.

Das Königl. Ober-Landesgericht ꝛc. hat sich nach dieser Allerhöchsten Bestimmung für die Zukunft zu achten, und wird bei dieser Gelegenheit an die Grundsätze des Rescripts vom 29. Septbr. 1826 (Jahrb. Bd. 28. S. 118.) erinnert, nach welchen ein jedes Ober-Landesgericht die in seinem Bezirk erwachsenen Kosten aus seinem Criminalfonds zu entnehmen hat, wenn auch nach dem Vorstehenden der Criminalfonds einer andern Provinz zu dieser Zahlung verpflichtet sein sollte.

Berlin, den 24. August 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 162.)

Ministerium der Justiz.
Sack.

§. 623. 624. Subsidiarische Verhaftung der Ortsobrigkeit des Wohnorts des Uebertreters für die Kosten der Polizei-Untersuchung.

Das Ministerium des Innern und der Polizei hat unterm 16. Juni 1828 in der polizeilichen Untersuchungssache wider den Dienstknecht N. den Grundsatz aufgestellt:

„daß die bei polizeilichen Vergehen durch die Untersuchung der Polizei-Obrigkeit entstehenden und von dem Contravenienten wegen Unvermögens nicht zu ersetzenden Kosten nach der Analogie der Crim. Ordn. §. 623 seq. von der Polizei-Obrigkeit des Orts, an welchem der Bestrafte sein Domicil habe, zu erstatten seien."

Gegen diesen Grundsatz sind jedoch mehrmals Zweifel erhoben worden, und das Ministerium des Innern und der Polizei hat sich gegenwärtig mit dem Justiz-Ministerio dahin geeinigt, daß eine solche Analogie nicht Statt finden könne, vielmehr aus dem Grunde:

weil die Gesetze eine solche Erstattung in polizeilichen Untersuchungssachen nicht ausdrücklich vorschreiben,

ein Anspruch darauf nicht fernerhin anzuerkennen sei.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierdurch die Vorschriften in Betreff der Erstattung von Unterstützungen an Arme, so wie die Kosten, welche aus der Detention und dem Transport der Bettler und Vagabonden entstehen, überall nicht berührt werden.

Indem hiernach die Bestimmungen des Rescripts vom 16. Juni 1828 aufgehoben werden, wird die Königl. Regierung zugleich angewiesen, den nunmehr angenommenen Grundsatz zu befolgen, wonach die Polizei-Obrigkeit des Orts, wo das Polizeivergehen begangen worden, keinen Anspruch auf Erstattung von Detentions- und Untersuchungskosten gegen die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Uebertreters hat.

Das gegenwärtige Rescript ist nicht allein den Regierungen zu Frankfurt und Breslau, welche zu seiner Zeit von dem gedachten Rescript Kenntniß erhalten haben, sondern auch den übrigen Regierungen, in deren Bezirk die Polizei-Gerichtsbarkeit noch ganz oder an einzelnen Orten durch Privatpersonen ausgeübt wird, zur Nachricht und Achtung mitgetheilt worden.

Berlin, den 8. Febr. 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

Vorstehende Verfügung ist durch Abdruck in den Jahrbüchern zur Kenntniß und Nachachtung sämmtlicher Gerichtsbehörden zu bringen.

Berlin, den 20. Febr. 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 215.)

§. 623 folg. Subsidiarische Verpflichtung zur Tragung der Kosten bei Untersuchungen wegen Holzdiebstahls.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts wird aus dem Berichte des Gerichtsamts H. vom 30. Juni c. ersehen, daß der Geheimerath M. über die Bestimmung des Collegiums in der Verfügung vom 4. Mai d. J.,

> daß die unvermeidlichen Kosten der Untersuchung kleiner Holzdiebstähle nicht dem foro domicilii, sondern dem foro delicti commissi bei dem Unvermögen des Verurtheilten zur Last fallen,

Beschwerde erhoben hat.

Der Justizminister nimmt hieraus Veranlassung, dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts Folgendes zu eröffnen.

Zu den bloßen fiskalischen oder polizeilichen Untersuchungen können die Untersuchungen nicht gerechnet werden, welche wegen Holzdiebstahls eingeleitet worden, obgleich das Gesetz vom 7. Juni 1821 für die Instruction und Entscheidung derselben ein besonderes, abgekürztes Verfahren angeordnet hat.

Da in diesem Gesetz wegen der subsidiarischen Verhaftung für die in solchen Untersuchungen entstehenden baaren Auslagen nichts Besonderes festgesetzt ist, so müssen in dieser Rücksicht die Vorschriften über die subsidiarische Tragung der Kosten in andern Diebstahlsuntersuchungen ihre Anwendung finden, d. h. es müssen auch hier die Grundsätze entscheiden, welche die Crim. Ordn. §. 623 u. f. allgemein aufstellt.

Damit stimmt auch der §. 5. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 überein.

Hier ist nur für den Fall etwas Eigenthümliches bestimmt, wenn der Waldeigenthümer begehrt, daß der Verurtheilte die erkannte Gefängnißstrafe durch Forstarbeit abbüße. In diesem Falle soll er jedesmal die Kosten der Verpflegung übernehmen, in jedem andern Falle sollen dagegen die Kosten aus denselben Fonds getragen werden, wie bei andern Strafgefangenen.

Dies läßt keine andere Deutung zu, als daß da, wo die Crim. Ordn. Gültigkeit hat, auch nach Maaßgabe der darin enthaltenen oben erwähnten Bestimmungen der Punkt über die subsidiarische Verpflichtung zu den Kosten entschieden werde.

Wenn in dem §. 5. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 gesagt ist,

> die Verpflegung der Verurtheilten im Gefängniß sei als eine Last der Gerichtsbarkeit zu betrachten;

so ist hiermit, wie eben jener Nachsatz,

> daß sie aus denselben Fonds zu leisten sei, aus welchen andere Strafgefangene verpflegt werden müßten,

beweist, gerade nur die Gerichtsbarkeit gemeint, welcher die allgemeinen Gesetze die Verbindlichkeit dazu auflegen, also dieselbe Gerichtsbarkeit wie bei andern Diebstahls-Untersuchungeen.

Das Rescript vom 15. Octbr. 1821, welches etwas Anderes festsetzt, wird demnach zurückgenommen, und der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts angewiesen, nach den vorstehenden gesetzlichen Vorschriften die Beschwerden zu erledigen und das Gerichtsamt H. zu bescheiden.

Es versteht sich übrigens, daß nach §. 34. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 bei der Untersuchung und Aburtelung der einfachen Holzdiebstähle überhaupt keine Sporteln Statt finden, und nach dem Rescr. vom 17. Febr. 1823 (Jahrb. Bd. 21. S. 328.) im Unvermögensfalle des Verurtheilten sogar Copialien und Meilengelder außer Ansatz bleiben müssen.

Berlin, den 27. Aug. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 267.)

§. 623. 624.

Gränzen der subsidiarischen Verbindlichkeit der Gerichtsobrigkeiten zur Tragung der Criminalkosten.

Die Remonstration des Stadtgerichts zu A. gegen die Verfügung des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts vom 20. Septbr. c. in der Untersuchungssache wider den Knecht G. und Genossen, wegen Vertheilung der nach ergangenem Erkenntnisse entstandenen Transport- und Bekleidungskosten der zur Strafanstalt abzuführenden Verbrecher, in dem abschriftlich beiliegenden Berichte, kann der Justizminister nur für begründet erachten. Die Bestimmung des Erkenntnisses über die Vertheilung der unerläßlichen Kosten der Untersuchung unter die verschiedenen subsidiarisch verpflichteten Gerichtsobrigkeiten, darf auf Kosten, welche später nach diesem Erkenntnisse entstanden sind, eben so wenig, wie z. B. auf Kosten einer fernern Instanz, angewandt werden. Die Kosten des Transports zur Strafanstalt und die der dazu nöthigen Bekleidung trägt jeder Inculpat, resp. die subsidiarisch verpflichtete Gerichtsobrigkeit für sich, und eine solidarische Verhaftung der verschiedenen Gerichtsobrigkeiten mehrerer Inculpaten findet nach §. 623 u. f. der Crim. Ordn. nicht Statt.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts hat hiernach die Kosten anderweit zu vertheilen und das Stadtgericht zu A. zu bescheiden.

Berlin, den 3. Novbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 513.)

§. 624.

Bezeichnung der Kosten des Thatbestandes.

Auf die Anfrage im Berichte vom 6. v. M.,
welche Kosten zu denen des Thatbestandes in Criminal-Untersuchungen zu rechnen seien?

wird dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zum Bescheide ertheilt: daß der Justizminister

diejenigen Kosten, welche erwachsen, wenn die Verbrecher zur Feststellung des Thatbestandes an den Ort des begangenen Verbrechens transportirt werden, und der Untersuchungs-Richter dahin reisen muß,

für solche hält, bei welchen die Verpflichtung des fori delicti commissi in Bezug auf die Kosten eintritt, und auch die Reisekosten und Diäten des Richters des Orts, an dem das Verbrechen begangen worden, der den Inculpaten festgenommen und den Thatbestand ausgemittelt hat, nicht zu denen gerechnet werden können, welche dem foro domicilii zur Last fallen.

Berlin, den 7. Septbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 171.)

§. 624 Verpflichtung eines frühern fori domicilii des Inculpaten für die Criminalkosten.

A.

Hochwohlgeborner Herr,
Hochzugebietender Herr Geheimer Staats- und Justizminister.

Die separirte A. hat im vorigen Jahre einige Monate bei mir gedient, ist dann zu dem B. nach C. gezogen, und wurde dort wegen Veruntreuung zur Untersuchung gezogen. Dabei ermittelte sich, daß die Inculpatin auch mich bestohlen habe, und sie ist ohne meinen Antrag dieses Diebstahls wegen bestraft, während der ꝛc. B. auf eine Bestrafung wegen der bei ihm entwendeten Gegenstände verzichtet hat.

In dieser Untersuchungssache sind 24 Rthlr. 23 Sgr. 8 Pf. baare Auslagen entstanden, und diese werden von mir verlangt, weil die A. den Diebstahl in meinem Hause verübt und damals auch in meinem Dienst gestanden, also nach dem Rescripte vom 27. Octbr. 1823 in Worin ihr Domicil gehabt habe. Ich halte aber das Dominium Worin zur Zahlung der qu. Kosten nicht für verbunden, da solche nach §. 624. der Crim. Ordn. und §. 10. des Patents vom 8. Septbr. 1804 von dem foro domicilii, und zwar von demjenigen, welchem die Inculpatin zur Zeit der eröffneten Untersuchung unterworfen war, getragen werden müssen. Das Königl. Ober-Landesgericht zu Frankfurt a. d. O. will sich von dieser meiner Ansicht nicht überzeugen, und ich bin daher veranlaßt, Ew. Excellenz unterthänigst zu bitten:

diese Behörde hochgeneigtest zu belehren, daß die Stadt C., als das letzte forum domicilii der A., und nicht das Dominium Worin, die qu. 24 Rthlr. 23 Sgr. 8 Pf. zu entrichten habe.

Sollte die Feststellung des Thatbestandes Kosten veranlaßt haben, so werde ich mich zu deren Erstattung nicht weigern. Daß die Vorschrift §. 624. der Crim. Ordn. nur das neueste forum domicilii vor Augen hat, und sich nicht auf das zur Zeit der schon früher begangenen Verbrechen bezieht, erscheint mir als unbedenklich, und ich darf von Ew. Excellenz Gerechtigkeitsliebe hoffen, daß mir nicht ohne Noth jene Kosten aufgebürdet werden.

Mit tiefstem Respect

Ew. Excellenz

Worin bei Müncheberg, den 21. März 1832.

ganz gehorsamster der Rittergutsbesitzer Karbe.

B.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird hierneben Abschrift einer Beschwerde des Gutsbesitzers Karbe zu Worin bei Müncheberg vom 21. d. M. zugefertigt und dem Collegio dabei Folgendes eröffnet:

In dem Rescripte vom 10. Octbr. 1823 (Jahrb. Bd. 22. S. 217.) wird zwar bei der subsidiarischen Tragung der Untersuchungskosten ein Unterschied zwischen dem Gerichtsstande des Wohnsitzes, welchen der Verbrecher zur Zeit der Verübung des Verbrechens, und welchen er zur Zeit der eingeleiteten Untersuchung hatte, gemacht, und es sind der Gerichtsobrigkeit des letztern die erstandenen unerläßlichen Kosten nach näherer Bestimmung der Crim. Ordn. zur Last gelegt worden. Da jedoch ein durch Ortsverhältnisse begründeter Gerichtsstand mit der Veränderung derselben von selbst aufhört, die Crim. Ordn. keinen Unterschied zwischen einem frühern und einem spätern Wohnsitze macht, wenn sie daher von dem Gerichtsstande des Wohnsitzes spricht, nur den zur Zeit der Einleitung der Untersuchung bestandenen hat bezeichnen können, und man daher annehmen muß, daß, so wie die Nutzungen der Criminalgerichtsbarkeit, eben so die Lasten der Untersuchung der Gerichtsobrigkeit des letztern zustehen und resp. obliegen sollen, so erscheint die Beschwerde des Gutsbesitzers Karbe allerdings gegründet.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat sowohl in dieser Sache als in künftigen ähnlichen nach dem vorstehend entwickelten Grundsatze zu verfahren, dem hiernach zur Zahlung der Kosten verpflichteten foro domicilii aber zu überlassen, im Rechtswege seine angeblichen Ansprüche an ein früheres forum domicilii auszuführen.

Berlin, den 30. März 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 471.)

§. 626. Verpflichtung zur Kostentragung in Criminal-Untersuchungen gegen großjährige Vagabonden, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen.

Der Justizminister kann der Ansicht des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts in dem Berichte vom 10. d. M.,

die Beschwerde des Grafen v. S. auf S. betreffend,

welche auch in dem ergangenen Erkenntnisse angenommen ist, daß der Inculpat, Weberbursche Gottfried B., als Vagabonde anzusehen, und demzufolge die nothwendigen Kosten in der Untersuchungssache wider ihn der Gutsherrschaft S. als forum delicti commissi aufzuerlegen seien, nicht beitreten.

Wenn, wie der Beschwerdeführer behauptet, und in dem Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts als richtig anerkannt ist, der Gottfried B. noch nirgends einen festen Wohnsitz genommen hat, und noch unter der väterlichen Gewalt seines zu M. domicilirenden Vaters steht: so ist das Forum seines Vaters auch sein persönlicher Gerichtsstand, obgleich er länger als 3 Jahre nach erreichter Großjährigkeit außerhalb desselben zugebracht hat. Dies ergiebt sich aus den Vorschriften in den §§. 18. 23. und 24. der A. G. O. Th. I. Tit. 2. Darnach begründet der jedesmalige Wohnsitz des Vaters zugleich den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand des noch unter seiner Gewalt befindlichen Kindes; Personen, die unter Eltern stehen, können nicht eigenmächtig, sondern nur mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung dessen, dem die Gewalt zusteht, eine Veränderung mit ihrer Person vornehmen und ihren persönlichen Gerichtsstand verändern, und ihre mehr als dreijährige Entfernung vom Orte der Herkunft hebt deshalb allein, weil die väterliche Gewalt bestehen bleibt, ihren Gerichtsstand nicht auf.

Der noch unter väterlicher Gewalt Stehende kann daher nicht als Vagabonde angesehen werden, wenn er, obgleich großjährig, 3 Jahre den Gerichtsstand seiner Herkunft verlassen hat, und bei einer Untersuchung wider ihn trägt, wenn er unvermögend ist, die Gerichtsobrigkeit des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, nach §. 624. der Crim. Ordn. nur die Kosten, welche durch Erhebung und Ausmittelung des Thatbestandes verursacht worden, alle übrigen aber seine ordentliche, persönliche Gerichtsobrigkeit am Wohnort des Vaters.

Die anscheinend entgegenstehenden Vorschriften in §. 625 und 626. der Crim. Ordn. müssen mit Rücksicht auf die Vorschriften der A. G. O. über den Gerichtsstand interpretirt werden, und dann ergiebt sich, daß sie den Fall, wo ein Großjähriger noch unter väterlicher Gewalt steht, von der im §. 626. ausgesprochenen Verpflichtung der Gerichtsobrigkeit des Wohnsitzes des Vaters nicht geradezu ausschließen. Der §. 625. sagt allgemein, daß diese Gerichtsobrigkeit eintritt, wenn ein Großjähriger noch keinen festen Wohnsitz genommen, und noch nicht 3 Jahre außerhalb des

Wohnortes seines Vaters zugebracht hat, entscheidet damit aber noch nicht, welche Gerichtsobrigkeit haften soll, wenn der Großjährige zwar länger als 3 Jahre den Wohnort des Vaters verlassen hat, jedoch noch unter väterlicher Gewalt steht. Hierüber entscheiden vielmehr erst die allegirten §§. der A. G. O. und §. 624. der Crim. Ordnung.

Dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts wird bei Remission der eingesandten Acten aufgegeben, auf diese Weise den Kostenpunkt bei der in Rede stehenden Untersuchung anderweit zu reguliren.

Berlin, den 26. April 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 563.)

§. 634. Vereinbarung mit der Großherzoglich-Meklenburg-Strelitzschen Regierung wegen Aufhebung der Kostenvergütigung in Civil- und Criminalsachen.

Rescr. vom 12. März (18. Juni) 1830 und Erklärung des Minist. der auswärt. Angel. vom 10. Febr. (18. Mai) 1830. (Vid. zur G. O. I. 7. §. 4—7.)

Zu A. Gerichtsgebühren.

Gebühren-Taxe ad A. Kosten und Stempel in polizeimäßig geführten Untersuchungen.

a.

Dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts wird auf die Anfrage im Berichte vom 21. d. M.,

die Kosten in polizeimäßig geführten Untersuchungssachen betreffend,

hiermit Folgendes eröffnet:

1) Wiederholte kleine Diebstähle müssen, eben so wie andere kleine Diebstähle, nur polizeimäßig untersucht werden, und es kann von dem vermögenden Verurtheilten daher an Kosten ebenfalls nur ein Pauschquantum von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. eingezogen werden.
2) Eben dieses findet bei Diebstählen unter erschwerenden Umständen, wobei das Entwendete nur 5 Rthlr oder weniger beträgt, nach der Verfügung vom 1. Juli 1825 (Jahrb. Bd. 26. S. 220.) Statt.
3) Kleine Betrügereien gehören nicht zu denjenigen Vergehungen, weshalb nach den bestehenden Gesetzen nur eine polizeimäßige Untersuchung Statt findet. Die Verfügung vom 28. Juni c. kann daher auf selbige nicht ausgedehnt werden.
4) Für das Erkenntniß, welches in dergleichen polizeimäßig geführten Untersuchungssachen als eine Verfügung anzusehen ist, kann nur ein Stempel von 5 Sgr. genommen werden.

Berlin, den 30. Septbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 174.)

b.

In der an den Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts ergangenen und in dem 71. Hefte der Jahrb. für die Preußische Gesetzgebung S. 174. abgedruckten Verfügung vom 30. Septbr. d. J.,

die Kosten in polizeimäßig geführten Untersuchungssachen betreffend,

ist unter No. 4. bestimmt worden, daß für ein Erkenntniß, welches in dergleichen Untersuchungssachen als eine Verfügung anzusehen sei, nur ein Stempel von 5 Sgr. genommen werden könne.

Da jedoch nach dem Stempeltarif vom 7. März 1822 der zu den Straf-Resoluten der Finanz- und Polizeibehörden ohne Unterschied der Strafe zu nehmende Stempel auf 15 Sgr. festgesetzt worden; so müssen die Straffestsetzungen der Gerichte in denen von ihnen polizeimäßig geführten Untersuchungssachen ebenfalls mit einem Stempel von 15 Sgr. belegt werden.

Die Verfügung vom 30. Septbr. v. J. wird hiernach abgeändert.

Berlin, den 31. Decbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 348.)

Gebühren-Taxe. ad A.

Allerhöchste Cabinetsordre wegen der Kosten in Untersuchungen der Vergehen, die nur mit Gefängnißstrafe von 4 Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße bedroht sind.

a.

Das Justiz-Ministerium hat bei der oft ganz unverhältnißmäßigen Höhe der bei Untersuchungen geringerer Vergehen auflaufenden Gerichtskosten sich bewogen gefunden, darüber des Königs Majestät allerunterthänigsten Vortrag zu halten, und Allerhöchstdieselben haben darauf die abschriftlich anliegende Cabinets-Ordre zu erlassen geruht. Indem das Justiz-Ministerium dem Königl. Ober-Landesgericht diese Allerhöchste Bestimmung eröffnet, weiset es dasselbe zugleich an, nach derselben nicht allein sich selbst zu achten, sondern auch die dem Collegio untergeordneten Gerichte mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. In den darin bezeichneten geringfügigen Untersuchungssachen ist, wenn von einem andern als dem inquirirenden Gericht das Erkenntniß abgefaßt wird, das Pauschquantum zwischen beiden Gerichten dergestalt zu theilen, daß das inquirirende $^1/_3$, das erkennende $^2/_3$ desselben erhalte. In gleicher Art ist es in dergleichen Sachen in zweiter Instanz mit dem für dieselbe in Ansatz zu bringenden Pauschquantum zu halten.

Berlin, den 23. Decbr. 1830.

b.

Ich will, dem Vorschlage des Justiz-Ministerii vom 14. d. M. gemäß, die Aufhebung der Sportel-Taxe für die fiskali-

schen Bedienten vom 28. Jan. 1788 und die allgemeine Anwendung der, der Crim. Ordn. angehängten Gebühren-Taxe genehmigen. Nach dieser soll in fiskalischen Untersuchungssachen in der Regel nach den niedrigeren Sätzen derselben liquidirt, bei Untersuchungen aber über Vergehen, die nur mit Gefängnißstrafe von 4 Wochen und darunter, oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße bedroht sind, statt aller Kosten nur ein Pauschquantum von Zehn Sgr. bis Zwei Rthlr. und die etwanigen baaren Auslagen an Reise- und Zehrungskosten der Beamten und Zeugen in Ansatz gebracht werden.

Berlin, den 19. Decbr. 1830. (v. K. J. Bd 36. S. 341.)

An Friedrich Wilhelm.

das Justiz-Ministerium.

Gebühren-Taxe ad A.

Nähere Bestimmung des Kosten-Pauschquanti in fiskalischen Untersuchungen und der Mandatariengebühren darin.

a.

Auf die Anfrage im Bericht vom 11. März c. wird dem Königl. Ober-Landesgericht eröffnet, daß das Pauschquantum in fiskalischen Untersuchungen in allen Fällen Anwendung findet, wo das als ordentliche Strafe erkannte Strafmaaß eine 4wöchentliche Gefängnißstrafe oder eine Geldstrafe von 50 Rthlr. nicht übersteigt; in allen andern Fällen, wo nicht das Pauschquantum liquidirt, sondern die Criminal-Gebührentaxe zum Grunde gelegt wird, sind auch die Insinuations- und Meilengelder nach dieser zu liquidiren, jedoch nur in Fällen der Vorladung von Zeugen und Angeschuldigten, nicht aber für Beförderung der Briefe zur Post oder an andere Behörden, bis überhaupt in Ansehung der Ermäßigung der Meilengelder anderweitige Bestimmungen ergehen. Jedenfalls ist dahin zu sehen, daß auch bei Vorladungen in Untersuchungssachen, wenn der Bote mehrere Insinuationen auf derselben Tour vorzunehmen hat, die nur einmal zu liquidirenden Meilengelder unter die einzelnen Sachen vertheilt werden.

Berlin, den 6. Mai 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 424.)

b.

Dem Königl. Kammergerichte wird auf den Bericht vom 10. März c. eröffnet, daß das Pauschquantum in fiskalischen Untersuchungssachen nicht blos in den Fällen, wo die angedrohte Strafe als Maximum 4 Wochen beträgt, sondern auch in allen denen zu nehmen ist, wo nicht über 4 Wochen oder eine Geldbuße von 50 Rthlr. als ordentliche Strafe erkannt wird. Das Porto und etwa vorkommende Insertionsgebühren können noch außer dem Pauschquanto in Ansatz gebracht werden, nicht aber die Mei-

lengelder, vielmehr ist dafür dem Boten in Gemäßheit des Rescripts vom 29. Mai 1816. (Jahrb. Bd. 8. S. 40.) ein Theil des Pauschquanti anzuweisen. Den Justiz-Commissarien, als Vertheidigern, ist in den hier in Rede stehenden Untersuchungssachen ein Pauschquantum bis zu 2 Rthlr. zu bewilligen, wie ihnen dies in Bagatellsachen gleichfalls durch die allgemeine Gebührentaxe angewiesen ist. Eben dies Pauschquantum gebührt ihnen auch nur, wenn sie in diesen Sachen die Rechte des Denuncianten wahrnehmen und für diesen Termine abwarten oder Schriften ausarbeiten. In Ansehung des neben dem Pauschquantum zu adhibirenden Stempels hat es lediglich bei den Vorschriften des Stempelgesetzes sein Bewenden.

Berlin, den 6. Mai 1831. (v. K. J. B. 37. S. 425.)

Gebühren-Taxe ad A. Kosten-Pauschquantum und baare Auslagen in Untersuchungen wegen geringer Vergehen.

Die im Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 11. Februar c.,

wegen des Kostensatzes bei Criminal-Untersuchungen wegen geringer Verbrechen und bei fiskalischen Untersuchungen,

ad 1 und 2. aufgestellten Grundsätze sind ganz richtig; was aber den Satz sub 3. betrifft, so können außer dem Pauschquanto nur noch Postporto, Stempel und etwa vorkommende Insertionsgebühren, nicht aber außerdem noch Copialien, Meilengelder und Insinuationsgebühren liquidirt werden, vielmehr muß den Beamten, welche auf dergleichen Emolumente Ansprüche haben, ein Theil des Pauschquanti, wie dies in Civilsachen geschieht, angewiesen werden.

Berlin, den 9. Mai 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 423.)

Gebühren-Taxe ad A. Nicht-Anwendbarkeit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Decbr. 1830 wegen eines Kosten-Pauschquanti auf die im Wege der Untersuchung behandelten Injurienprocesse.

a.

Wenn die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. December 1830 und das von Ew. Excellenz und Einem Königl. Höchstverordneten Justiz-Ministerium unterm 6. Mai d. J. an uns erlassene declarirende Rescript sich bestimmt dahin aussprechen:

daß das Pauschquantum von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. in fiskalischen Untersuchungen in allen Fällen Anwendung findet, wo das als ordentliche Strafe erkannte Strafmaaß eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe oder eine Geldbuße von Funfzig Thalern nicht übersteigt,

so muß diese Bestimmung, da keine Ausnahme gemacht ist, auch auf Injurienprocesse bezogen werden, die im Wege der fiska-

lischen Untersuchung behandelt werden. Erwägt man aber, daß bei dem Ansatze der Kosten in Injuriensachen, die im gewöhnlichen Civilprocesse verhandelt werden, nach der Civil-Sporteltaxe der Betrag der Kosten incl. Copialien und Botengebühren nebst Meilengeldern selbst in den geringfügigsten Sachen, das Pauschquantum von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. meistens übersteigt, daß ferner bei den schwankenden und gelinden Strafbestimmungen in Injuriensachen die erkannte Strafe, selbst bei deren Einleitung im Wege der fiskalischen Untersuchung, selten das Strafmaaß von vierwöchentlicher Gefängniß- oder Funfzig Thalern Geldbuße übersteigen dürfte; so ergiebt sich daraus die unmittelbare Folge,

daß derjenige, welcher sich einer Injurie unter so erschwerenden Umständen schuldig macht, daß gegen ihn eine Untersuchung begründet ist, in den meisten Fällen in Betreff der Kostenzahlung viel besser wegkommt, als der, welcher bei Begehung einer leichten Injurie viel weniger strafbar gehandelt hat.

Da nun aber die Gesetzgebung, wie sie jetzt ist, mit sehr wenigen Ausnahmen die Abbüßung der Injurien durch Geldzahlung zuläßt; so wird eben dadurch, und weil es für den Zahlenden gleichgültig ist, ob er eine Summe als Kosten oder als Strafe zahlen muß, der weniger Strafbare in vielen Fällen härter behandelt werden, als der Strafbarere.

Dieses auffallende Mißverhältniß würde uns demnach zu der Meinung veranlassen, daß es nicht in der Absicht der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. December 1830 gelegen, die Herabsetzung der Kosten in geringfügigen Untersuchungen auch auf die fiskalischen Untersuchungen in Injuriensachen auszudehnen, wenn auf der andern Seite nicht wieder ein Mißverhältniß dadurch entstände, daß in diesem Falle Diebe, Betrüger und solche Subjecte, die sich ohne Anwendung besonderer Gewalt selbst Recht verschaffen und sich widersetzen, besser wegkommen würden, als Injurianten, die aus öfters nicht unedlen Motiven strafbar werden.

Wenn inzwischen bisher die Kosten in Injuriensachen, welche im Wege der fiskalischen Untersuchung behandelt werden, nach der Civil-Sporteltaxe berechnet sind, so glauben wir, daß es auch in der Folge dabei verbleiben könne, bitten jedoch Ew. Excellenz und Ein Königl. Höchstverordnetes Justiz-Ministerium ganz gehorsamst um hohe Belehrung.

Königsberg, den 19. Septbr. 1831.

Das Ober-Landesgericht.

b.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die Anfrage in dem Bericht vom 19. v. Mts.,

betreffend die Anwendbarkeit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. December v. J. auf die im Wege der fiskalischen Untersuchung behandelten Injurienprocesse,

hiermit eröffnet, daß die Gebührensätze, die die gedachte Allerhöchste Cabinets-Ordre zuläßt, nicht auf fiskalische Untersuchungen, wenn solche wegen Injurien eingeleitet worden sind, Statt finden, sondern in diesen stets nach der Civil-Sporteltaxe liquidirt werden muß. Denn es würde ein Mißverhältniß sein, wenn derjenige, welcher wegen Schwere der verübten Injurien zur fiskalischen Untersuchung gezogen werden muß, nur 2 Rthlr. Kosten zahlen sollte, während derjenige, welcher wegen leichter Injurien im Civilprocesse belangt wird, und eine ganz geringe Strafe erleidet, vielleicht das Zehnfache an Kosten bezahlen muß. Hierzu kömmt, daß bereits durch das Rescript vom 10. Januar 1816 (Jahrb. Bd. 12. S. 286.) bestimmt ist, daß selbst in Injuriensachen Schreib- und Insinuationsgebühren genommen werden können, und sie, selbst wenn sie als Bagatellsachen zu behandeln sind, doch nicht als Sachen unter 20 Rthlr. betrachtet werden sollen.

Entscheidend aber ist der Umstand, daß die Einleitung zur Sporteltaxe vom Jahre 1815. §. 9. ausdrücklich über den Kostensatz in Injuriensachen allgemeine Bestimmungen enthält, und nicht festsetzt, daß ein Unterschied deshalb eintreten solle, wenn die Injurie in Form des fiskalischen Processes verfolgt wird. Für die Allgemeinheit dieser Festsetzung in Injuriensachen, sie mögen im Wege des fiskalischen oder des ordinairen Processes gerügt werden, spricht, daß nach dem §. 9. der Einleitung zur Sporteltaxe bestimmt ist, daß die Colonne der Sporteltaxe durch den Stand des Beleidigten oder Klägers festgestellt werden soll, und im §. 216. des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung festgesetzt ist, daß bei Beleidigungen angesehener Personen stets die fiskalische Untersuchung eintreten soll.

Berlin, den 17. October 1831.

c.

Dem Königl. Kammergericht wird mit Bezug auf die Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 6. Mai c.,

betreffend das Kosten-Pauschquantum in fiskalischen Untersuchungen

(Jahrbücher Heft 74. S. 425.) hiermit bekannt gemacht, daß die Bestimmung in dieser Verfügung, wonach in den in Rede stehenden Untersuchungssachen Meilengelder nicht Statt finden sollen, als wegfallend zu betrachten, und daher nicht zur Anwendung zu bringen ist, da durch das Rescript vom 16. Januar 1818 (Jahrbücher Bd. XI. S. 16.) nachgelassen ist, in den Sachen, wo ein Pauschquantum für Kosten festgesetzt ist, Meilengelder anzusetzen,

und dadurch das in jener Verfügung in Bezug genommene Rescript vom 29. Mai 1816 (Jahrb. Bd. VIII. S. 40.) abgeändert worden.

Berlin, den 17. October 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 457.)

Gebühren-Taxe ad A. Anwendbarkeit des Pauschquantums in fiskalischen Untersuchungen rücksichtlich der Höhe der Strafe.

a.

Der Criminal-Senat berichtet gehorsamst wegen Ansetzung von Kosten in fiskalischen Untersuchungen nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Decbr. a. pr.

Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Decbr. pr. soll bei fiskalischen Untersuchungen über Vergehen, welche nur mit Gefängnißstrafe von vier Wochen und darunter, oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße bedroht sind, statt aller ein Pauschquantum von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. nebst den etwanigen baaren Auslagen in Ansatz gebracht werden.

In einer bei uns schwebenden fiskalischen Untersuchungssache wider den Erbschulzen N. zu N. ist der Denunciat in erster Instanz wegen unbefugter Selbsthülfe und thätlicher Widersetzung gegen die Obrigkeit mit einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe belegt worden.

In der ersten Instanz sind die gewöhnlichen Sporteln zum Ansatz gebracht, und die Berechtigung des Gerichts hierzu unterliegt keinem Bedenken, weil das Vergehen nach §§. 157. 160. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts an sich mit einer mehr als vierwöchentlichen Gefängnißstrafe bedroht ist. Ueber den Kostenansatz in der zweiten Instanz aber sind Zweifel entstanden. Denn da auf das von dem Denunciaten eingewendete Rechtsmittel das Erkenntniß erster Instanz nur gemildert werden kann; so behauptet ein Theil des Collegii, daß, da in dem bestimmten Falle das in Rede stehende Vergehen in der zweiten Instanz nur mit einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe bedroht sei, der Kostenansatz sich nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. December pr. bestimmen müsse.

Andererseits wird hiergegen eingewendet, daß nicht auf den Fall, so wie er sich nach der Entscheidung erster Instanz stellt, sondern auf die Strafe geachtet werden müsse, welche in dem Gesetze im Allgemeinen für das zur Sprache gekommene Vergehen angedroht ist; auch kommt die Unangemessenheit in Betracht, welche entsteht, wenn die Kostennote erster Instanz von derjenigen der zweiten Instanz sich bedeutend unterscheidet. — Die Majorität des unterzeichneten Collegii hat sich für die zuerst angeführte Ansicht, und zwar um so mehr entschieden, als es im

Geiste der Allerhöchsten Cabines-Ordre liege, die Kosten möglichst zu ermäßigen.

Da jedoch die Sache nicht ohne Wichtigkeit für sämmtliche Salariencassen ist, so bitten Ew. Excellenz und ein Hohes Justiz-Ministerium wir hierdurch ganz gehorsamst, um hochgeneigte Vorbescheidung darüber:

ob in fiskalischen Untersuchungssachen auch bei solchen Vergehen, welche im Gesetze an sich mit einer höhern Strafe als vierwöchentlichem Gefängniß- oder verhältnißmäßiger Geldbuße bedroht sind, in zweiter Instanz nur das in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. December pr. angeordnete Pauschquantum zum Ansatz kommen soll, sobald in erster Instanz blos auf eine vierwöchentliche oder noch geringere Gefängnißstrafe, oder verhältnißmäßige Geldbuße erkannt worden ist, und es sich lediglich um ein von dem Denunciaten angebrachtes Milderungsgesuch handelt.

Breslau, den 21. November 1831.

Der Criminal-Senat.

b.

Da die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. Decbr. 1830 (Jahrb. Bd. 36. S. 432.) sich nur auf Kosten in Untersuchungen bezieht, in welchen die Angeschuldigten mit einer vierwöchentlichen Gefängniß- oder verhältnißmäßigen Geldstrafe bedroht sind, so kommt es bei Beurtheilung des Kostenpunktes nicht auf die erkannte, sondern auf die gesetzlich auf das Vergehen gesetzte Strafe an. Hiernach regulirt sich der Kostenpunkt in beiden Instanzen, und wird dem Criminal-Senat des Königl. Ober Landesgerichts dies auf die Anfrage vom 21. v. Mts. zur Nachachtung eröffnet.

Berlin, den 12. Decbr 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 454.)

Gebühren-Taxe ad A. Kostenansatz in geringern Criminal-Untersuchungen.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die Anfrage vom 31. December v. J.

die Kosten in fiskalischen Untersuchungen betreffend,

hierdurch Folgendes eröffnet: Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. December 1830 hat keinesweges Criminal-, sondern allein fiskalische Untersuchungen zum Gegenstande. Das in derselben festgestellte Pauschquantum der Kosten von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. bei Vergehungen, die mit Gefängnißstrafe von 4 Wochen oder 50 Rthlr. Geldbuße belegt sind, kann mithin nur auf die im fiskalischen Untersuchungsproceß zu rügenden Vergehungen bezogen werden.

In Criminalsachen hat es bei den ermäßigten Sätzen der, der Criminal-Ordnung beigefügten Gebührentaxe sein Bewen-

den, bei deren Anwendung der §. 9. der Allgemeinen Anmerkungen nicht zu übersehen ist.

Wie bei polizeimäßig geführten Untersuchungen der Kostenpunkt behandelt werden müsse, ist im Rescript vom 30. September 1830

(Jahrbücher XXXVI. 174.)

bestimmt.

Nach dem Inhalt der mehrgedachten Cabinets-Ordre muß aber auch, nach der richtigen Meinung des Collegii, der Grundsatz festgehalten werden,

daß es überall nur auf die in den Gesetzen angedrohte, und nicht auf die erkannte und auf den vorliegenden Fall angewendete Strafe ankommt.

Beträgt mithin die ordentliche Strafe des Gesetzes über vier Wochen, oder 50 Rthlr. Geldstrafe, so sind die Kosten nach der Criminal-Sporteltaxe zu berechnen, wenn auch die in concreto erkannte Strafe jenes Strafmaaß nicht übersteigt, und kommt es auf den Unterschied, ob in concreto eine ordentliche oder außerordentliche Strafe Statt gefunden hat, nicht weiter an.

Hiernach hat sich das Königl. Ober-Landesgericht zu richten.

Berlin, den 9. März 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 214.)

Gebühren-Taxe ad A. Anwendbarkeit des Pauschquantums in Untersuchungssachen über geringe Vergehen.

Auf die Anfragen in dem Berichte vom 4. Juni d. J., betreffend die Anwendung des Pauschquantums statt aller Kosten in Untersuchungssachen über geringe Vergehen, wird dem Königl. Ober-Landesgericht Folgendes eröffnet:

Die Anfrage zu I. No. 1., ob die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. Decbr. 1830 sich nur auf fiskalische Untersuchungen beziehe, oder ob sie auch auf Criminal-, insbesondere polizeimäßige Untersuchungen Anwendung finde?

und zu II.

ob es zur Begründung der Anwendbarkeit des Pauschquantums auf die Höhe der in jedem Falle wirklich erkannten Strafe, oder auf diejenige ankomme, welche in der auf das betreffende Vergehen passenden gesetzlichen Bestimmung im Allgemeinen angegeben sei?

erledigt sich durch das Rescript vom 9. März 1832 (Jahrb. Bd. 39. S. 214.), wobei es sein Bewenden behält, und wird in Betreff der speciell aufgeworfenen Frage bemerkt, daß bei relativ unbestimmten Strafen es auf das maximum der Strafe, ohne Rücksicht darauf, ob auf das letztere auch wirklich erkannt, oder der Angeschuldigte vorläufig oder völlig freigesprochen worden, an-

kommt, und daß dieser Maaßstab für den Kostenpunkt in beiden Instanzen nach dem Rescripte vom 12. Decbr. 1831

(Jahrb. Bd. 38. S. 456.)

entscheidet, wenn auch in erster Instanz unter 4 Wochen erkannt worden ist.

Zu II. 1. 2. und 3. des Berichts, das Pauschquantum bei polizeimäßigen Untersuchungen betreffend,

ist die Höhe desselben, gleichwie in fiskalischen Untersuchungen, auf 10 Sgr. bis 2 Rthlr. zu bestimmen, wie auch in dem Rescripte vom 30. September 1830.

(Jahrb. Bd. 36. S. 174.)

ausgesprochen worden.

Bei Anwendung desselben kommt es darauf an, ob die polizeimäßigen Untersuchungssachen in der summarischen Form zu verhandeln gewesen und wirklich verhandelt worden sind. Eine blos polizeimäßige Untersuchung findet bei dem zweiten und allen folgenden kleinen Diebstählen so wenig, wie bei den Diebstählen unter erschwerenden Umständen, Statt, und ist daher hier nicht das Pauschquantum anzusetzen, sondern nach der Criminal-Sporteltaxe zu liquidiren.

Zu III. ist der Justizminister rücksichtlich der Frage: welches Maaß einer Geldstrafe unter der, in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre erwähnten, durch den Zusatz „verhältnißmäßige" bezeichneten Geldbuße zu verstehen sei?

mit dem Königl. Ober-Landesgericht dahin einverstanden, daß der Maaßstab des §. 88. a. a. O. deshalb nicht angewendet werden kann, weil die gedachte Allerhöchste Cabinets-Ordre nur von fiskalischen Untersuchungen handelt; daß vielmehr auf Grund der analogischen Bestimmungen in dem §. 253. Anh. und §. 87. Tit. 35. Theil I. der Allg. Ger. Ordn. und der Rescripte vom 6. Mai 1831 und 11. Februar ej. a. No. 5.

Jahrb. Bd. 37. S. 424. 425. 134.

das Quantum von 50 Rthlr. Geld in gleichem Verhältniß zu einer Gefängnißstrafe von 4 Wochen steht.

Zu IV. sind die baaren Auslagen unter dem Pauschquantum sowohl in fiskalischen, als polizeilichen Untersuchungssachen nicht begriffen.

Ueber die Frage, was als baare Auslagen anzusehen, und welche Kosten neben dem Pauschquantum in Ansatz zu bringen?

entscheiden dieselben Grundsätze, wie bei dem Pauschquantum in Civil-Proceßsachen. Es kommen daher, außer den, beispielsweise in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Decbr. 1830 aufgeführten Reise- und Zehrungskosten der Beamten und Zeugen, insbesondere zum Ansatz

1) Meilengelder der Boten, und Emballagekosten, gleichviel ob ein einzelner Commissarius, oder ein Gericht die Untersuchung führt;
2) Defensionsgebühren nach einem Pauschquantum bis zu 2 Rthlr.;
3) Porto und Stempel;

und die Casse erhebt, wie von allen Kosten, so auch von den Pauschquantum Cassenquote. Dagegen können neben dem Pauschquantum nie

Copialien- und Insinuationsgebühren

liquidirt werden, es ist vielmehr ein Theil des Pauschquantums hierauf zu verwenden.

In unvermögenden Untersuchungssachen trägt Fiscus nur die unvermeidlichen baaren Auslagen nach allgemeinen Grundsätzen.

Den subsidiarisch verpflichteten Gerichtsobrigkeiten fallen bei polizeimäßig geführten Untersuchungen die baaren Auslagen nach den bestehenden besondern Regulativen zur Last, jedoch nur in der Art, daß überall der niedrigere Satz anzuwenden, und wenn nach diesen Regulativen Copialien, Insinuations- und Urtels- oder andere Gerichtsgebühren anzusetzen wären, dafür nur der niedrigste Satz des Pauschquantums, sofern er im Betrage geringer, zu erheben ist. — Cassenquote ist hierbei auch in Schlesien unzulässig.

Zu V. Wegen Vertheilung des Pauschquantums unter mehrere Berechtigte, bleibt es bei den in früheren Rescripten ausgesprochenen Grundsätzen, welche sowohl bei den polizeimäßigen, als fiskalischen Untersuchungen anzuwenden sind.

Zu VI. Die aufgestellte Frage:

ob in einer polizeimäßigen oder fiskalischen Untersuchung, welche gegen mehrere Angeschuldigte gerichtet ist, das Pauschquantum nur einmal, oder für jeden der Complicen, oder wie sonst in Ansatz gebracht werden soll?

ist nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Decbr. 1830 dahin zu entscheiden, daß die jedesmalige Untersuchung über ein Vergehen, welches mit Gefängnißstrafe von 4 Wochen oder Geldstrafe von 50 Rthlr. belegt ist, nur einem Pauschquantum von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. unterworfen ist, gleichviel ob Mehrere an diesem Vergehen Theil genommen haben.

Die Concurrenz mehrerer Coinculpaten rechtfertigt nur den höchsten Satz des Pauschquantums, nicht den doppelten oder mehrfache Sätze.

Dies ist auch analog den Bestimmungen der Criminal-Sporteltaxe bei mehreren Coinculpaten.

Berlin, den 3. Novbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 551.)

Gebühren-Taxe ad A.

Pauschquantum der Kosten und Stempel in Untersuchungssachen wegen Steuer-Contraventionen.

Aus der mit dem Bericht v. 15. d. M. abschriftlich eingereichten, dem Kaufmann S. daselbst ertheilten Resolution ergiebt sich, daß die auf das Vergehen, welches Gegenstand der fiskalischen Untersuchung wider den ꝛc. S. war, gesetzte Geldbuße nur 48 Rthlr. beträgt. Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Octbr. 1830 kann demzufolge, außer den Auslagen, statt aller Kosten nur ein Pauschquantum eintreten. Das Königl. Ober-Landesgericht bemerkt zwar, daß die Geldbuße und der Werth des Confiscats zusammen über 50 Rthlr. betrage. Allein nach der erwähnten Cabinets-Ordre bestimmt nur die Geld- oder Gefängnißstrafe, die auf ein Vergehen gesetzt ist, über die Frage, ob an Kosten ein Pauschquantum anzusetzen oder die Criminal-Gebührentaxe anzuwenden ist. Der Werth des Confiscats bei Steuer-Contraventionen kann daher der Geldstrafe nicht zugerechnet werden. Auch bezeichnet das A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 285 u. f. die Confiscation im Gegensatz der in den §§. 300 u. f. angeordneten Strafen nur als die unmittelbare Civilfolge der Defraudation, welche außer der Strafe und ohne Rücksicht auf die Zeit der Publication des Straferkenntnisses eintritt.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird daher angewiesen, hiernach den Kostenpunct zu reguliren und den ꝛc. ꝛc. anderweit zu bescheiden.

Wegen des zu verwendenden Stempels ist indeß die Bestimmung des Stempelgesetzes §. 11. Buchstabe d. zu beachten.

Berlin, den 28. Decbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 555.)

Gebühren-Taxe ad A. No. 4.

Die den Forstrichtern bewilligte Remuneration von 2 Sgr. 6 Pf. findet auf Privat-Forsteigenthümer nicht Anwendung.

Auf Ihre Anfrage in der Vorstellung vom 24. v. M. wird Ihnen hiermit eröffnet, daß das Rescript vom 12. Novbr. v. J., worin den Forstrichtern für jeden beendigten Holzdefraudations-Proceß eine Remuneration von 2 Sgr. 6 Pf. bewilligt worden ist, auf Privat-Forsteigenthümer nicht Anwendung findet.

Berlin, den 3. August 1830. (v. K. J. Bd 36. S. 175.)

An

den Herrn Justizamtmann N. N. zu Liberose.

Gebühren-Taxe ad A. No. 1. u. 8.

Gebühren der Untersuchungsrichter bei den Haupt-Steuerämtern.

Auf die Anfrage im Berichte vom 9. d. M. wird dem Königl. Ober-Landesgericht zur Nachachtung eröffnet: daß den Untersuchungsrichtern bei den Haupt-Steuerämtern in den Fällen, in welchen sie gezwungen sind, Reisen zu unternehmen, und die An-

geschuldigten zur Tragung der Kosten verurtheilt werden, neben dem Honorar

a. regulativmäßige Reisekosten und Diäten,
b. Erstattung der baaren Auslagen, und
c. die für Copialien und Botengebühren eingehenden Summen zu bewilligen sind.

Daß die taxmäßigen Gebühren in den zur richterlichen Entscheidung instruirten Fällen zu den Salariencassen fließen, hat die Verfügung vom 20. Juni 1823 (in den Jahrb. Bd. 21. S. 318., Gräffs S. Bd. 3. S. 330.) schon bestimmt. Für die Fälle, wo die Untersuchungsrichter ihre Verhandlungen nicht bei den Gerichten einreichen, enthält die Circularverordnung des Justiz- und Finanzministers vom 12. Juni 1824 die Bestimmungen wegen der Gebühren, Copialien und Auslagen der Commissarien.

Berlin, den 22. Octbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 347.)

Gebühren-Taxe ad A. No. 1. u. 8.

Liquidirung der Gebühren der Steueramts-Justitiarien zur Sportelcasse.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die im Bericht vom 4. Mai d. J. gemachten Anfragen,

betreffend die Liquidirung der Gebühren der Steueramts-Justitiarien,

zum Bescheide ertheilt: daß die Meinung derjenigen Mitglieder des Collegiums, wonach die taxmäßigen Gebühren in allen, von den Steueramts-Justitiarien zur richterlichen Entscheidung instruirten Fällen zur Sportelcasse zu liquidiren sind, die richtige, und dies auch in dem Rescripte vom 22. Octbr. 1830 klar ausgesprochen ist. Es versteht sich dabei von selbst, daß, wenn der Justiz-Commissarius bei Reisen Diäten und Reisekosten bezieht, für die an diesen Tagen aufgenommenen Verhandlungen nicht außerdem Gebühren liquidirt werden dürfen.

Die für Copialien und Botengebühren, so wie andere Auslagen, eingehenden Summen müssen zur Berichtigung dieser Auslagen verwendet werden, weil sonst die Sportelcasse sich auf Kosten der Untersuchungsrichter und Boten bereichern würde, und eben deßhalb ist auch bei Sachen, wo nur ein Pauschquantum, statt aller Gebühren, einschließlich Copialien und Insinuationsgebühren, zur Anwendung kommt, ein verhältnißmäßiger Theil der für den untersuchenden Richter überhaupt bestimmten $^2/_3$ wie in Civilsachen für die Copialien und Botengebühren des Untersuchungsrichters zu verwenden.

Wegen der Stempel-Tantieme entscheiden die allgemeinen Grundsätze, und es bezieht sie danach derjenige, welcher den Stempel für das Erkenntniß beim Ober-Landesgericht liquidirt und zum Ansatz bringt.

In unvermögenden Sachen werden nur die unvermeidlichen baaren Auslagen, wozu Copialien und Insinuationsgebühren nicht gehören, so wie sie Fiscus zu zahlen hat, aus dem Criminalfonds entrichtet.

Berlin, den 31. Octbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 544.)

Gebühren-Taxe ad A. No. 4. 5. 8.

Ueber Diätensätze, Urtelsgebühren, Expeditionsgebühren und Strafvollstreckungen gegen Landleute.

Um die in Untersuchungssachen gegen vermögende Verurtheilte, insbesondere bei geringeren Straffällen entstehenden Kosten, mit dem Gegenstande der Untersuchung in ein angemessenes Verhältniß zu bringen, haben des Königs Majestät auf den Antrag des Justizministers die Sätze No. 4. 5 und 8. der, der Crim. Ordn. angehängten Gebühren-Taxe in den niedrigsten Sätzen dahin zu ermäßigen geruhet, daß

für ein Erkenntniß zwei bis zwanzig Thaler,

für expedirte Verfügungen fünf bis zwanzig Silbergroschen,

und an Diäten bei auswärtigen Geschäften,

für den Richter zwei Thaler, und

für den Protokollführer ein Thaler

angesetzt werden sollen.

Diese Sätze sind daher von jetzt an zur Anwendung zu bringen. Dabei wird auf ausdrücklichen Befehl Seiner Majestät dem Königl. Ober-Landesgerichte zugleich die Vorschrift des §. 622. der Crim. Ordn., in Erinnerung gebracht: daß niemand, der nur zur temporairen Strafe verurtheilt worden, wegen Entrichtung der Untersuchungskosten in seinem Nahrungsstande ruinirt werden soll.

Der Justizminister eröffnet zugleich dem Königl. Ober-Landesgerichte bei dieser Veranlassung, daß er mißfällig wahrgenommen hat, daß hin und wieder Untergerichte Gefängnißstrafe wegen unerheblicher Vergehungen während der Erndte und anderer dringenden Arbeitszeit vollstrecken, und dadurch dem von solcher Strafe betroffenen Landmann oft einen sehr bedeutenden Nachtheil in seiner Wirthschaft und in seinem Gewerbe zufügen.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird daher aufgefordert, diesen Uebelstand abzustellen, und die dennoch zu seiner Kenntniß gekommenen Contraventions-Fälle ernstlich zu rügen.

Berlin, den 1. Septbr. 1830. (v. K. J. B. 36. S. 172.)

Gebühren-Taxe ad A. No. 4.

Gebühren für das zweite Urtel in Untersuchungssachen.

Mit Bezug auf den am 22. v. M. erstatteten Bericht,

betreffend die in Untersuchungssachen für das zweite Urtel zu zahlenden Gebühren,

wird dem Königl. Ober-Landesgerichte eröffnet, daß das Justiz-Ministerium genehmigt, daß die Bestimmung unter No. 15. des Regulativs vom 10. Octbr. 1815 in der Art befolgt werde, daß in zweiter Instanz nur die Hälfte der in erster Instanz angesetzten Urtelsgebühren liquidirt werden könne.

Berlin, den 16. Septbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 165.)

Gebühren-Taxe ad A. No. 8. ad B. No. 4.

Diäten für Referendarien als Commissarien, und der Auscultatoren als Actuarien in Untersuchungssachen.

Da nach der Sporkeltaxe für die Untergerichte in den großen Städten, Abschn. IV. No. 19. d., Referendarien, welche als Commissarien außerhalb des Gerichtssitzes in Parteisachen fungiren, höchstens 1. Rthlr. Diäten erhalten, auch nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Septbr. 1830 auch die Diäten des Protokollführers in Criminalsachen, wo die Parteien die Kosten zu zahlen haben, nur 1 Rthlr. betragen können, und es gar nicht anzunehmen ist, daß in Sachen, wo Fiscus die Kosten zu zahlen hat, höhere Diätensätze bewilligt werden sollten, als in Sachen, wo Privatpersonen die Diäten zu vergütigen haben; so ist das Justiz-Ministerium damit einverstanden, daß der im Diäten-Reglement vom 28. Juni 1825 sub C. 12. für Referendarien und Auscultatoren ausgesetzte Diätensatz von 1 Rthlr. 10 Sgr. nur Statt findet, wenn die Referendarien oder Auscultatoren als selbstständige Commissarien fungirt haben.

Dagegen kann das Justiz-Ministerium es nicht genehmigen, daß das Königl. Ober-Appellationsgericht dem Landgerichts-Auscultator N. N. zu N. für seine Functionen bei der Untersuchung wider die verehelichte N. nach der unter den Anlagen seiner originaliter beikommenden Beschwerde vom 11. d. M. befindlichen Verfügung vom 3. Septbr. c. nur den Diätensatz von 20 Sgr. nach C. 15. des Diäten-Reglements zugestehen will. Denn der Auscultator, der als zweite Gerichtsperson bei einer Untersuchung zugezogen werden muß, ist kein bloßer Protokollführer; er hat die Functionen des Criminal-Actuars und muß also nach No. 13. c. des Reglements 1 Rthlr. Diäten erhalten.

Hiernach hat das Königl. Ober-Appellationsgericht die Liquidation des ꝛc. N. N. festzustellen und ihn zu bescheiden.

Berlin, den 24. Octbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 399.

Gebühren-Taxe ad A. No. 8.

Diätensatz der bei Untergerichten fungirenden Ober-Landesgerichts-Assessoren in Criminaluntersuchungen.

Auf Ihre Beschwerde vom 14. Octbr. c.,
über die erfolgte Ermäßigung des Diätensatzes in der M'schen Obductionssache,

wird Ihnen zum Bescheide ertheilt, daß das Justiz-Ministerium Ihnen nicht mehr Gebühren gestatten kann, als Ihnen von Seiten des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau bewilligt worden sind. Denn Sie haben bei dem in Rede stehenden Geschäfte nicht als Ober-Landesgerichts-Assessor, sondern als Mitglied und Assessor des dortigen Landgerichts fungirt. Die persönlichen Rangverhältnisse entscheiden im vorliegenden Falle nichts. Im Diäten-Reglement vom 28. Juni 1825 ist der Bestimmung wegen der Diäten der Gerichts-Assessoren sub C. No. 9. die Beziehung auf C. No. 4 und 5. wegen des Ranges nur deshalb hinzugefügt, um Mißdeutung der gedachten Stellen sub C. No. 4 und 5., wo Mitglieder der Landgerichte aufgeführt stehen, zu verhüten.

Denn die Bestimmung ad C. No. 9., daß Untergerichts-Assessoren nur 1 Rthlr. 15 Sgr. Diäten erhalten sollen, könnte, ohne diese Bezugnahme, leicht die Vermuthung veranlassen, daß alle Untergerichts-Assessoren nur diesen Diätensatz bewilligt erhalten könnten, obgleich sub C. 4 und 5. bemerkt steht, daß Mitglieder der Rheinischen und Posenschen Landgerichte, also auch die bei denselben angestellten Assessoren, 2 Rthlr. Diäten erhalten können. In dieser Beziehung ist sub C. 9. auf die Rangverhältnisse der sub C. 4 und 5. aufgeführten Beamten gewiesen, welche die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Febr. 1824 (Gesetzsammlung de 1824 S. 57 und 58.) festgestellt hat.

Es muß daher bei den Verfügungen des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau vom 25. Mai und 30. Septbr. d. J. verbleiben.

Berlin, den 2. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 461.)

B. Gebühren der Subalternen.

Gebühren-Taxe ad B. a. No. 3. Scabinats-Gebühren der Actuarien bei Patrimonialgerichten in Schlesien.

Dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau wird auf die Anfrage im Berichte vom 22. v. M. eröffnet: daß die aus dem Reglement vom 13. August 1750 (Kornsche Sammlung Bd. 5. S. 478.) entnommene Bestimmung des Regulativs vom 10. Octbr. 1815 in Betreff der Scabinats-Gebühren, nicht blos auf Königl. Actuarien, sondern auch auf die Actuarien der Patrimonialgerichte Anwendung findet; jedoch nur auf diejenigen, welche gegenwärtig bereits eine Bestallung besitzen, in welcher ihnen dies Emolument ausdrücklich angewiesen worden. Denjenigen, welchen eine solche Zusicherung nicht ertheilt ist, so wie den von jetzt ab anzustellenden, kann dasselbe eben

so wenig als den neu angestellten Königl. Actuarien zugesichert werden.

Berlin, den 27. Decbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 353.)

Gebühren-Taxe ad B. d. No. 4. 6.

Zehrungskosten und Gebühren der Executoren bei den Inquisitoriaten, und Gebühren für Kosteneinziehungen.

Dem Königl. Ober-Appellationsgerichte wird mit Bezugnahme auf die von demselben an das Inquisitoriat zu Koronowo erlassene Verfügung vom 2. März d. J. No. 112. eröffnet, wie der Justizminister zwar mit der Ansicht des Collegiums einverstanden ist, daß die Rescripte vom 3. Juni und 1. August v. J. (Jahrb. Bd. 37. S. 389. und Bd. 38. S. 126.) für die Executoren bei den Inquisitoriaten keine Anwendung leiden können, da sie sich blos auf die allgemeine Gebührentaxe in Civilsachen für die Untergerichte beziehen, zu welchen letzteren die Inquisitoriate an sich nicht zu rechnen sind. Daraus kann jedoch nicht gefolgert werden, daß die Inquisitoriats-Executoren überhaupt nicht berechtiget seien, Zehrungskosten für sich zu liquidiren.

Die der Crim. Ordn. angehängte Gebührentaxe setzt unter Litt. B. d. No. 6. den Boten an Diäten auf Reisen täglich 16 gGr. oder 20 Sgr. aus; dieselben Diäten sind auch den Inquisitoriats-Executoren zu bewilligen, jedoch können solche überhaupt nur Statt finden, wenn

a. die Reise des Executors ein zur Untersuchung unmittelbares Geschäft betrifft, und

b. die Kosten der Untersuchung nach der Criminal-Gebührentaxe — also in vermögenden Fällen — liquidirt werden können, indem entgegengesetzten Falls dergleichen Diäten nach den Bestimmungen des §. 622. der Crim. Ordn. nicht Statt finden, und der Executor oder Bote schon in seinem Gehalte oder sonstigen Einkommen eine Entschädigung für dergleichen Amtsreisen zu suchen hat.

Wenn dagegen die Reise des Executors kein zur Untersuchung selbst unmittelbar gehöriges Geschäft betrifft, und namentlich zur Einziehung der Untersuchungskosten erfolgt, so ist es nicht angemessen, dem Executor die nach der Criminal-Gebührentaxe zulässigen Diäten zu bewilligen, indem einestheils der hier bestimmte Diätensatz sehr oft mit dem beizutreibenden Objecte in kein richtiges Verhältniß kommen würde, anderntheils die Kosteneinziehung mehr für ein Geschäft der Civilgerichts-Behörden als der Criminalgerichte zu erachten, und daher auch hinsichts der dabei erwachsenden Kosten, nach gleichen Grundsätzen, wie in Civilsachen zu verfahren ist.

Der Justizminister bestimmt demgemäß, daß künftig

a. die, bei Executionen wegen Einziehung von Kosten in Untersuchungssachen, anwachsenden Kosten lediglich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gebührentaxe in Civilsachen, sowohl von den zur Einziehung der Kosten requirirten Untergerichten, als auch von den Inquisitoriaten und Obergerichten angesetzt werden;

b. daß dabei die Inquisitoriate die Allgemeine Gebührentaxe für Obergerichte zur Anwendung bringen, und

c. daß bei Einziehung der Untersuchungskosten nicht nur überhaupt die Allerhöchst angeordneten, milderen Grundsätze zu beachten, sondern auch insbesondere darauf zu sehen ist, die Einziehungskosten möglichst zu ersparen.

Es werden daher die Verfügungen vom 31. August 1813 (Jahrb. Bd. 2. S. 8.),

nach welcher für die Einziehung von Kosten unter 1 Rthlr. den Parteien keine Kosten für die Executionsverfügung und Vollstreckung anzusetzen sind,

so wie die Verfügungen vom 19. April 1819 und 2. Octbr. 1828 (Jahrb. Bd. 13. S. 292. und Bd. 32. S. 295.),

nach welchen die Beitreibung geringer Objecte, wenn dieselben nicht mit andern Executionen in Verbindung gebracht, und dadurch der Kostenbetrag verringert werden kann, immer Behörden übertragen wird, die sich in der Nähe des Orts befinden, wo die Executionen vorzunehmen sind, und nach welchen der Executor, wenn die beizutreibende Summe 20 Rthlr. oder weniger beträgt, statt der Executionsgebühren, Reise- oder Zehrungs-Kosten ein nach richterlichem Ermessen zu bestimmendes Pauschquantum erhalten soll,

hiermit zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Nach diesen Bestimmungen sind die Inquisitoriate und Untergerichte mit den nöthigen Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 6. Septbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 273.)

Gebühren-Taxe ad B. d. und e.

Bestellungs- und Botengebühren für die Behändigung von Erkenntnissen und Beförderung von Acten finden nicht Statt.

Dem Königl. Kammergericht wird auf die, in Veranlassung der Untersuchungssache wider die Büdner R'schen Eheleute, mittelst Berichts vom 15. v. M. vorgetragene Frage über die Zulässigkeit des Ansatzes der Bestellungsgebühren in Criminal- und fiskalischen Untersuchungen, Folgendes eröffnet.

Da die Gebührentaxe für Criminal-Untersuchungssachen unter B. d. und c. speciell bestimmt, was an Botengebühren genom

men werden darf, so ist es nicht erlaubt, einen danach unzulässigen Ansatz deßhalb zu liquidiren und dadurch zu rechtfertigen, weil ihn die Civil-Sporteltaxe enthält.

Dem zufolge müssen Botengebühren für die Behändigung von Erkenntnissen und Beförderung von Acten in Criminal- und fiskalischen Untersuchungssachen wegfallen.

Die Sätze sub d. und e. am angeführten Orte treten an die Stelle aller sonst in Civilsachen zulässigen Boten- und Diener-Gebühren, wenn der Angeschuldigte in die Kosten verurtheilt ist und Vermögen zu deren Bezahlung besitzt.

Die früheren Observanzen und Bestimmungen entscheiden nach Anmerkung 2. zu jener Gebührentaxe nur in Ansehung der in unvermögenden Untersuchungssachen Statt findenden Gebühren und Auslagen, und hiernach kann für die Zulässigkeit jener durch die Criminal-Sporteltaxe nicht gebilligten Insinuationsgebühren nicht der Umstand entscheiden, daß nach dem Regulativ vom 14. Decbr. 1793 und 8. Juli 1803 in der Kurmark statt anderer Botengebühren, unter dem Namen „Bestellungsgebühren", 6 gGr. erhoben werden dürfen, und daß nach dem Regulativ für Schlesien vom 10. Octbr. 1815 die Befugniß, neben den Urtelsgebühren 12 gGr. Bestellungsgebühren zu liquidiren, sanctionirt ist. Letztere insbesondere beruhen nur auf einer alten Observanz, wonach die Ober-Landesgerichts-Boten für die Aufwartung beim Criminal-Collegio diese Gebühren erhalten.

Berlin, den 2. Aug. 1823. (v. K. J. Bd. 42. S. 196.)

Gebühren-Taxe. ad D.

Fuhrkosten-Liquidationen der Kreischirurgen, welche mit dem Kreisphysicus nicht an demselben Orte wohnen.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob ein Kreischirurgus, welcher nicht mit dem Kreisphysicus an einem und demselben Orte wohnt, bei gerichtlich medicinischen Geschäften die Fuhrkosten nach der Entfernung von seinem Wohnort bis zum Ort des Geschäfts oder nach der Entfernung vom Kreisort (dem Wohnsitz des Kreisphysicus) zu liquidiren befugt sei. Zur Behebung dieses Zweifels setzt der Justizminister, nach getroffener Vereinigung mit dem Königl. Ministerio der Medicinalangelegenheiten, fest: daß der Kreischirurgus die Fuhrkosten jederzeit nach der Entfernung von seinem Wohnort aus zu liquidiren befugt sein soll. Die Gerichte haben jedoch, wenn sich am Wohnort des Kreisphysicus ein qualificirter Chirurgus befindet, durch dessen gemeinschaftliche Reise mit dem Kreisphysicus die Fuhrkosten des Kreischirurgus erspart werden können, einen solchen Chirurgus an die Stelle des Kreischirurgus in vorkommenden Fällen zuzuziehen.

Berlin, den 23. Febr. 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 148.)

Gebühren-Taxe ad D. Termins-Gebühren der gerichtlichen Aerzte.

a.

Nach der Taxe für gerichtliche Aerzte und Wundärzte (Anlage V. zum Edict vom 21. Juni 1815, betreffend die Einführung einer neu revidirten Taxe für die Medicinal-Personen, Gesetzsammlung de 1815. S. 121.), welche bei Festsetzung Ihrer Kosten in der Untersuchungssache über die Todesart des Maurergesellen B. zur Anwendung kommen mußte, konnte Ihnen, wie Ihnen auf die Eingabe vom 11. d. M. zur Resolution ertheilt wird, außer der Vergütung für die Fuhre, nur 2 Rthlr. pro termino bewilliget werden, da weitere Diäten für das nur einen Tag incl. der Hin- und Rückreise gewährt habende Geschäft nicht gefordert werden durften.

Hiernach ist Ihr Antrag auf nachträgliche Festsetzung von 1 Rthlr. Diäten unstatthaft.

Frankfurt a. d. O., den 29. Juni 1832.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts.

An
den Herrn Dr. medic. B. zu F.

b.

Auf Ihre Vorstellung vom 26. Juli d. J. eröffne ich Ihnen hierdurch, daß, da Sie für Geschäfte bei den Gerichten nicht mehr an Gebühren fordern können, als nach der Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815 dem gerichtlichen Arzt festgesetzt werden darf, Sie sich bei der Festsetzung Ihrer Gebühren in der Untersuchungssache über die Todesart des Maurergesellen B., so wie sie vom Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Frankfurt in der beigehend zurück erfolgenden Verfügung vom 29. Juni d. J. bestimmt ist, begnügen müssen.

Berlin, den 17. Septbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 277.)

Gebühren-Taxe ad D. Zahlung der Diäten der Kreiswundärzte aus dem Criminalfonds.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 21. v. M. eröffnet, daß dem Kreiswundarzt A. zu W. die von ihm auf den Grund der Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815. Abschn. V. lit. B. in Anspruch genommenen Diäten à 1 Rthlr. 10 Sgr. aus dem Criminal-Kostenfonds nicht verweigert werden können. In dem Edict, worin die Medicinal-Taxe bekannt gemacht worden ist, wird ausdrücklich angeführt, daß die darin festgesetzte Remuneration der gerichtlichen Medicinalpersonen sowohl aus Staatscassen, als von Inhabern der Patrimonialgerichtsbarkeit geleistet werden soll. Der niedrigere Diätensatz für Kreischirurgen, welchen die Diätenreglements vom 28. Febr. 1816

und 28. Juni 1825 haben, bezieht sich nur auf die medicinisch-polizeilichen Geschäfte dieser Beamten, wofür sie Besoldung erhalten. Aus diesem Grunde ist auch im Rescript v. 5. März 1824 (Jahrb. Bd. 23. S. 103.) festgesetzt, daß sie Gebühren für Geschäfte am Orte ihres Aufenthalts, und die Diäten nach der Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815 erhalten sollen. Auch das Königl. Staats-Ministerium hat sich mit dieser Ansicht einverstanden erklärt, und des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. April d. J. die Anwendung der Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815 ausdrücklich genehmigt. Hierauf gründet sich die Circular-Verfügung vom 30. Juni d. J., welche S. 484. im 16. Bande der Annalen für die Staatsverwaltung abgedruckt ist und auch in den Jahrbüchern erscheinen wird.

Berlin, den 5. Novbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 556.)

Gebühren-Taxe ad E. Gebühren der Defensoren und Mandatarien in fiskalischen Untersuchungen.

Das Königl. Kammergericht wird auf seine Anfrage vom 30. v. M. hierdurch angewiesen:

in allen den Fällen, wo jetzt bei fiskalischen Untersuchungssachen nach der Criminal-Gebührentaxe liquidirt wird, auch die Liquidationen der Justiz-Commissarien, dieselben mögen den Angeschuldigten oder den Denuncianten resp. als Defensoren oder Mandatarien bedient sein, auf Grund der in gedachter Gebührentaxe sub littera E. enthaltenen Bestimmungen festzusetzen.

In Ansehung derjenigen Fälle dagegen, in denen das Königl. Kammergericht selbst nur ein Pauschquantum nimmt, hat es bei der Verfügung vom 6. Mai d. J. sein Bewenden.

Berlin, den 16. Juni 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 426.)

Allg. Anmerk. No. 4. Aufhebung der fiskalischen Sporteltaxe vom 28. Januar 1788.

S. Cab. Ord. vom 19. Decbr. und Resc. v. 23. Decbr. 1830, vorher zur Gebühren-Taxe ad A.

Allg. Anmerk. No. 4. Urtelsgebühren können Untergerichte von den Kämmereien derjenigen Städte, in welchen sie selbst ihren Sitz haben, nicht fordern.

Dem Königl. Kammergericht wird auf den,

in Betreff der Weigerung des Magistrats zu N. N. dem dortigen Land- und Stadtgerichte Criminal-Urtelsgebühren zu zahlen,

unterm 23. v. M. erstatteten Bericht eröffnet, daß in den von den Untergerichten, vermöge der ihnen besonders beigelegten Com-

petenz in Untersuchungssachen abgefaßten Erkenntnissen, Urtelsgebühren von den Kämmereien derjenigen Städte, in welchen die erkennenden Gerichte ihren Sitz haben, nicht gefordert werden können.

Berlin, den 15. Octbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 346.)

Allg. Anmerk. No. 4. Ausschließung der Urtelsgebühren von den Kosten, welche den Magistraten und Gerichtsobrigkeiten in Schlesien zur Last fallen.

Das Justiz-Ministerium kann der, nach der abschriftlich anliegenden Vorstellung des Magistrats zu Bunzlau vom 13. v. M. von dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts in der Verfügung vom 21. März d. J. aufgestellten Ansicht:

> daß das Stadtgericht zu Breslau für die von demselben abgefaßten Urtel in solchen Fällen, in welchen die Kosten den Magistraten und Gerichtsobrigkeiten zur Last fallen, Gebühren zu fordern berechtigt sei,

nicht beitreten. Eine solche Forderung wird so wenig durch die Crim. Ordn. als durch das Regulativ vom 10. Octbr. 1815 gerechtfertigt. Auch folgt aus der dem Stadtgericht zu Breslau beigelegten Befugniß, in Criminalsachen, mit Ausnahme weniger Fälle, selbstständig zu erkennen, nicht, daß dasselbe hierdurch auch in Bezug auf die Urtelsgebühren die Rechte eines Obergerichts erlangt habe.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts hat hiernach das dortige Stadtgericht anzuweisen, von dem Verlangen der Urtelsgebühren in dem vorliegenden Falle so wie in allen ähnlichen Fällen abzustehen.

Berlin, den 27. Mai 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 422.)

Allg. Anmerk. No. 4. Die Urtelsgebühren werden zwischen dem Ober- und Untergerichte getheilt, wenn ein Untergericht den von ihm abgefaßten Entwurf eines Criminal-Erkenntnisses dem Obergerichte zur Prüfung und Bestätigung überreicht.

Durch einen von dem Fürstlich Wittgensteinschen Justizamte B. unterm 20. v. M. in der Untersuchungssache wider B. et Cons. erstatteten Bericht, ist die Frage zur Sprache gebracht worden:

> welche Behörde in einer Criminal-Untersuchungssache die Urtelsgebühren nach der Sporteltaxe zur Crim. Ordn. zu beziehen habe, wenn ein Untergericht, welchem Criminal-Jurisdiction zusteht, in den von der Crim. Ordn. bestimmten Fällen den von ihm abgefaßten Entwurf des Erkenntnisses dem Obergerichte zur Prüfung und Bestätigung überreicht?

In Betracht, daß in solchen Fällen ein ähnliches Verhältniß unter den verschiedenen Gerichten obwaltet, wie es zwischen mehreren Referenten Statt findet, und daß das Erkenntniß des Untergerichts immer nur einen Entwurf bildet, bestimmt der Justizmini-

ster hierdurch, daß in den fraglichen Fällen die Gebühren für das Erkenntniß, welche das bestätigende Gericht festzusetzen hat, zwischen diesem und dem Untergerichte zur Hälfte zu theilen sind, und zwar eben sowohl, wenn der Urtelsentwurf des Untergerichts bestätigt, als auch wenn die Abfassung eines anderweitigen Erkenntnisses für nöthig erachtet wird. Hiernach hat das Königl. Hofgericht zu verfahren.

Berlin, den 24. Decbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 514.)

Allg. Anmerk. No. 4. Verrechnung der Sitzgebühren und baaren Auslagen der Gefangenwärter.

Hinsichts der Verrechnung der in Untersuchungssachen bei den Gerichtsbehörden aufkommenden Sitzgebühren und Bestreitung der baaren Auslagen von Seiten der Beamten, welche die Geschäfte eines Gefangenwärters besorgen, hat es bisher an einer allgemeinen Bestimmung gefehlt, daher bei den einzelnen Gerichten ein verschiedenartiges Verfahren Statt gefunden hat, und dadurch Ueberhebungen von Emolumenten und Reclamationen einzelner Beamte herbeigeführt worden sind. Der Justizminister findet sich daher veranlaßt, zur künftigen Nachachtung Folgendes anzuordnen:

1) Sind einem Beamten die Sitzgebühren oder andere in Untersuchungssachen vorkommende Emolumente nach seiner Bestallung oder dem Etat, ohne oder mit Beschränkung auf ein maximum, als Theil seines Einkommens angewiesen, so hat es dabei sein Bewenden.

2) Außerdem fließen solche zur betreffenden Königl. Casse, und können dem Beamten außer seinem etatsmäßigen Einkommen ferner nicht bewilliget werden. Ist jedoch der Beamte bereits vor dem 1. Jan. 1825 in seinem jetzigen Posten angestellt, und bisher im ruhigen Genuß dieser Sitzgebühren und Emolumente neben seinem bestallungs- oder etatsmäßigen Einkommen gewesen, so kann derselbe auch ferner diese Gebühren beziehen, hat jedoch dann auch keine Ansprüche auf Entschädigung für etwanige Auslagen als Gefangenwärter, insofern er nicht bisher für dergleichen Auslagen besonders entschädigt worden ist.

3) Bei neuen Anstellungen ist genau nach den Bestimmungen des Normal-Etats zu verfahren, in jedem speciellen Falle aber zugleich zu ermitteln und festzustellen:

a. wie es mit den Sitzgebühren und andern aufkommenden Gebühren und Entschädigungen für baare Auslagen, und

b. wie es mit den bisher von dem Gefangenwärter gegen den Genuß der Emolumente bestrittenen Auslagen gehalten werden soll,

damit jede unbefugte Erhebung der Emolumente und daraus entstehende unangenehme Weiterung und jeder spätere Entschädigungs-Anspruch vermieden werde.

4) Wird dabei für nothwendig und angemessen erachtet, die Bestreitung der Auslagen dem Beamten ohne specielle Verrechnung bei der Casse durch eine generelle Abfindung zu übertragen, so ist jedesmal mit dem Beamten ein besonderes Abkommen zu treffen und dasselbe zur Prüfung und Bestätigung an den Justizminister einzureichen.

Diesem Abkommen ist eine Fractionsberechnung der erforderlichen von dem Beamten zu bestreitenden Ausgaben nach der Zahl der Gefangenen in den letzten drei Jahren zum Grunde zu legen und die Entschädigung so zu bestimmen, daß das Resultat der Fractionsberechnung nicht überschritten wird.

Zugleich ist eine Fractionsberechnung der nunmehr zur Casse zu ziehenden Sitzgebühren und anderer Gebühren und Emolumente nach den letzteren drei Jahren anzufertigen und einzureichen.

In dem Abkommen muß dem Beamten besonders eröffnet werden, daß er auf dergleichen Gebühren und Emolumente niemals Anspruch machen kann.

5) In gleicher Art ist zu verfahren, wenn von einem bereits angestellten Beamten die Ausgaben für die Unterhaltung und Reinigung der Gefangenen, die Heizung und Beleuchtung der Gefängnisse, für Lagerstroh, Kocherei ꝛc. bestritten werden, ohne daß seine Rechte und Pflichten durch ein schriftliches Abkommen bestimmt worden sind.

6) Ist kein besonderer Fonds zur Zahlung der Abfindungssummen in dem Etat für das Gericht ausgeworfen, so ist die Zahlung aus dem Fonds ad extraordinaria zu leisten, bei der nächsten Etats-Regulirung aber die erforderliche Summe in den Etat besonders aufzunehmen.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht die jetzt bei den einzelnen Gerichten seines Departements stattfindenden Einrichtungen hinsichts der Sitzgebühren und der zu bestreitenden Auslagen zu reguliren, und bei Anstellung neuer Gefangenwärter und solcher Unterbeamten, welche die Geschäfte eines Gefangenwärters nebenbei besorgen, zu verfahren.

Berlin, den 8. Octbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 275.)

Allg. Anmerk. No. 4.

Bestimmte Feststellung der Rechte und Pflichten der Gefangenwärter, welche die Unterhaltung der Gefangenen gegen Sitzgebühren und andre Emolumente besorgen.

Dem Königl. Kammergericht wird auf den Bericht vom 31. Decbr. v. J.,

die Sitzgebühren der Gefangenwärter betreffend,

hiermit Folgendes eröffnet:

Die Circularverfügung vom 8. Octbr v. J. hat bezweckt:

a. die bisher stattgefundenen Zweifel hinsichts des Genusses der Sitzgebühren und anderer Emolumente der Gefangenwärter zu beseitigen, und zugleich

b. die Bestreitung und Verrechnung der Ausgaben für die Unterhaltung der Gefangenen bei denjenigen Gerichten, bei welchen diese Unterhaltung durch die Gefangenwärter besorgt wird, zu reguliren und zu vereinfachen, und zwar, sowohl bei neuen Anstellungen solcher Gefangenwärter, als auch bei den schon angestellten Beamten dieser Art, insofern von ihnen die Ausgaben für die Unterhaltung und Bereinigung der Gefangenen, die Beheizung und Beleuchtung der Gefängnisse, für Lagerstroh, Kocherei ꝛc. bestritten werden, ohne daß ihre Rechte und Pflichten durch ein schriftliches Abkommen bestimmt sind.

Es findet nämlich bei den meisten kleinen Untergerichten, wo keine besondere Gefangenanstalten und deren Administrationen bestehen, die Einrichtung Statt, daß die als Gefangenwärter angestellten, oder zu den Geschäften der Gefangenwärter mitverpflichteten Unterbeamten jene Auslagen für die Gefangenen bestreiten, ohne daß ihre Rechte und Pflichten aus der Bestreitung der baaren Auslagen gehörig festgestellt sind. Wo dies bisher nicht geschehen ist, müssen künftige Weiterungen durch Abschließung eines Abkommens vermieden werden.

Dem gemäß bestimmt der §. 4. der Circularverfügung vom 8. Octbr. v. J, wann und wie bei Anstellungen neuer Beamten mit denselben ein Abkommen zu errichten, der §. 5. aber, daß in gleicher Art zu verfahren, d. h. daß ebenfalls ein Abkommen zu treffen, wenn bei einem bereits angestellten Beamten, dessen Rechte und Pflichten aus der Besorgung der Auslagen für die Gefangenen durch ein schriftliches Abkommen nicht bestimmt worden sind.

Hiernach hängt die Errichtung eines schriftlichen Abkommens keinesweges davon ab,

ob der bereits angestellte Beamte etats- oder bestallungsmäßig die Sitzgebühren bezieht, und seine Vorschüsse an Auslagen bei der Casse zur vollen Erstattung liquidirt, oder ob die vor dem 1. Jan. 1825 angestellten Beamten, welche bisher die Sitzgebühren bezogen, dafür die Auslagen bei Unterhaltung der Gefangenen bestritten, oder aus den Salariencassen voll erstattet erhalten haben,

sondern nur davon:

ob diese Rechte und Pflichten der Beamten durch ein schriftliches Abkommen so bestimmt sind, daß darüber später keine Weiterungen entstehen können.

Wenn daher bei einem bereits angestellten Beamten entweder nach dem Etat oder seiner Bestallung, oder nach der bisher stattgefundenen Verwaltung zwar fest steht,

daß er die Ausgaben für die Gefangenen zu bestreiten hat, bisher aber nicht speciell festgesetzt worden ist,

a. was er den Gefangenen an Unterhalt, Beheizung, Beleuchtung, Stroh ꝛc. zu leisten, und

b. ob und was er dagegen als Entschädigung zu erhalten habe;

so muß ein schriftliches Abkommen mit demselben über seine Rechte und Pflichten getroffen werden.

Das Königl. Kammergericht scheint übrigens die Bestimmung des §. 4. der Circularverfügung hinsichts einer generellen Abfindung der Gefangenwärter statt einer speciellen Berechnung der Auslagen für die Gefangenwärter bei der Casse mißverstanden zu haben, und hauptsächlich dadurch zu der Anfrage veranlaßt worden zu sein.

Bei besonders eingerichteten Gefangenanstalten werden alle Ausgaben für Anschaffung der Speisen und deren Zubereitung, für Besorgung der Wäsche, Beheizung, Beleuchtung ꝛc. aus der Casse der Anstalt bestritten und speciell verrechnet, wogegen alle Einnahmen gleichfalls zur Casse kommen. Eine dergleichen Verwaltung der Gefangenanstalten läßt sich bei den meisten Untergerichten nicht einrichten. Wenn daher bei diesen Gerichten die Unterhaltung der Gefangenanstalten nicht der Stadt-Commune obliegt, oder mit derselben darüber kein Abkommen getroffen werden kann, vielmehr für nothwendig oder angemessen (cf. §. 4. der Circularverordnung) erachtet wird, die Bestreitung der Auslagen dem Gefangenwärter ohne specielle Verrechnung bei der Casse durch eine generelle Abfindung zu übertragen; so muß deshalb mit dem Beamten ein Abkommen getroffen und die demselben zu bewilligende generelle Entschädigung auf den Grund einer Fractionsberechnung der erforderlichen von dem Beamten zu bestreitenden Ausgaben nach der Zahl der Gefangenen in den letzten drei Jahren bestimmt werden

Bei denjenigen Beamten, welche bisher die Ausgaben für die Gefangenen bestritten, darüber aber keine specielle Berechnung gelegt, sondern nur ein- für allemal bestimmte Entschädigungssätze an Alimenten, Strohgeld, für Beheizung, Wäsche ꝛc. nach Maaßgabe vorhandener Reglements aus den Justizcassen erhalten haben, ist es gleichfalls zweckmäßig, die Salariencassen einer speciellen Zahlung und Verrechnung der dem Beamten zu leistenden

Entschädigungssätze durch Bewilligung einer nach dreijähriger Fraction zu berechnenden generellen Abfindung des Beamten zu überheben, und die zur Casse fließenden reglementsmäßigen Sätze für Unterhaltung der Gefangenen und Besorgung anderer Bedürfnisse als Taxen zu verrechnen.

Berlin, den 29. Jan. 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 282.)

Rescripte
zur Erläuterung der Hypotheken-Ordnung.

I. §. 7. Die Führung der Hypothekenbücher über die Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäude im Ermelande.

Der Justizminister ist damit einverstanden, daß den Land- und Stadtgerichten im Ermelande die Führung des Hypothekenbuchs über die in ihrem Gerichtssprengel liegenden Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgüter delegirt werde, und ertheilt dem Königl. Ober-Landesgericht hierdurch die unterm 12. v. M. dazu erbetene Autorisation.

Berlin, den 19. Septbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 134.)

An
das Königl. Ober-Landesgericht zu
Königsberg.

I. §. 12. 13. Regulirung des Hypothekenwesens der Pertinenzstücke von Gütern, welche im Auslande liegen.

Das Justiz-Ministerium kann die, dem Gräflich von der Schulenburgschen Patrimonialgericht unterm 8. März d. J. von dem Königl. Ober-Landesgericht zu Magdeburg ertheilte Vorbescheidung, betreffend die Regulirung des Hypothekenwesens der in dem sogenannten Hehlinger und Stepplinger Holze belegenen Wiesen, nur für gesetzlich begründet halten. Die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung über die Berichtigung des Besitztitels von Grundstücken, die als Pertinenzstücke eines Hauptguts anzusehen sind, setzen voraus, daß das Hypothekenbuch sowohl über das Hauptgut als auch über das Pertinenzstück nach den nämlichen Gesetzen geführt wird. Die Pertinenzqualität selbst kann auch nicht nach auswärtigen, sondern nur nach diesseitigen Gesetzen beurtheilt werden. Jene Vorschriften der Hypothekenordnung finden also keine Anwendung und haben überhaupt keinen Gegenstand, wenn das Hauptgut im Auslande belegen ist. In einem

solchen Falle muß das diesseits belegene angebliche Pertinenzstück, in Bezug auf das Hypothekenbuch, ganz als ein selbstständiges Grundstück betrachtet und wie jedes andere Grundstück behandelt werden. Hiernach hat das Gräflich von der Schulenburgische Patrimonial-Gericht in dem in der Eingabe vom 29. v. M. angezeigten Falle zu verfahren.

Berlin, den 13. Mai 1831. (v. K. J. Bd 37. S. 375.)

An
das Gräflich v. d. Schulenburgische
Patrimonial-Gerichts zu Wolffs-
burg im Magdeburgischen.

I. §. 34. 35. Eintragung der Pertinenzien eines Grundstücks.

Auf die, in der abschriftlich anliegenden Eingabe des Gerichtsamts N. N. vom 18. v. M. enthaltene Anfrage,

betreffend die Eintragung der Pertinenzien in das Hypothekenbuch,

muß das Justiz-Ministerium der darin geäußerten Ansicht:

daß nach §. 34 und 35. Tit. 1. der Hypothekenordnung die Pertinenzien eines Grundstücks nur in den dort bezeichneten beiden Fällen im Hypothekenbuch zu vermerken, und in andern Fällen der Besitzer die Eintragung zu verlangen nicht berechtigt sei,

um so mehr beitreten, als die Führung des Hypothekenbuchs, besonders bei der jetzigen Theilbarkeit des Grundeigenthums, schon mit so mannigfaltigen Schwierigkeiten verbunden ist, daß auf die möglichste Vereinfachung Bedacht genommen, und jede überflüssige, oder durch das Gesetz nicht gebilligte Eintragung unterlassen werden muß.

Berlin, den 18. März 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 107.)

I. §. 36. Bloße Anzeige der Dismembrirungen bäuerlicher Grundstücke an den Landrath.

Auf Ihren Bericht vom 13. v. M., dessen Anlage zurück- erfolgt, wird Ihnen im Einverständniß mit den Herren Ministern des Innern eröffnet, daß es in den Fällen des §. 4. des Edicts vom 9. Octbr. 1807 zur Gültigkeit theilweiser Veräußerungen eines Grundstücks nicht eines Consenses, sondern bloß einer Anzeige bei dem Landrath, als beständigem Commissarius der Regierung, als Landespolizeibehörde, bedarf. Da jedoch bei einer solchen Vereinzelung eines Grundstücks in der Regel auch eine Vertheilung der darauf haftenden Abgaben nothwendig ist, und diese ohnehin durch die Regierung erfolgen muß; so kann jedes Gericht eine Bescheinigung des Landraths darüber: daß die Anzeige von der beabsichtigten Vereinzelung bei ihm eingegangen, und er die-

selbe der Regierung eingereicht habe, verlangen, wodurch dem §. 4. des erwähnten Edicts völlig genügt wird.

Berlin, den 16. Novbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 293.)

An
den Herrn Land- und Stadtgerichts-
Director Eding zu Luckenwalde.

I. §. 36. 37. Hypotheken-Buchführung der Patrimonialgerichte über die zu einem Rittergute gehörigen Grundstücke.

Rescript vom 19. Mai 1831. Zur Gerichtsordnung I. 2. §. 108.

I. §. 48. Es bedarf nach einem Verkauf von Domainengrundstücken der Eintragung der Grundsteuer in das Hypothekenbuch nicht.

Durch den Herrn Finanzminister ist die Meinungsverschiedenheit, welche zwischen dem Königl. Ober-Landesgericht und der dortigen Regierung darüber entstanden:

ob nach einem Verkaufe von Domainengrundstücken es der Eintragung der Grundsteuer im Hypothekenbuche bedürfe?

zur Sprache gebracht worden.

Aus Veranlassung dessen wird daher dem Collegio eröffnet, daß, da nach §. 5. des Gesetzes über die Einreichung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820 die Domainengrundstücke steuerpflichtig und im Fall der Veräußerung der landüblichen Grundsteuer unterworfen sind, nach §. 48. Tit. I der Hypotheken-Ordnung aber gemeine Lasten und Pflichten, namentlich Steuern, keiner Eintragung bedürfen; es auch der Eintragung der Grundsteuer auf ein verkauftes Domainengrundstück von Amts wegen nicht bedarf.

Hiernach hat das Collegium sich zu achten; sollten indeß besondere Bedenken hiergegen obwalten, so wird davon Anzeige binnen vier Wochen entgegengesehen.

Berlin, den 23. Januar 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 122.)

I. §. 48. Eintragung der Pfarr- und Küstergebühren im Departement von Münster.

Auf den, wegen Eintragung der Pfarr- und Küstergebühren am 1. d. M. erstatteten Bericht, wird dem Collegio eröffnet, daß sich die zwischen letzteren und dem Land- und Stadtgericht zu Oelde bestehende faktische Streitfrage:

ob nach der Behauptung des Collegii, in dessen Sprengel keine dergleichen Gebühren bestehen, welche von allen Grundstücken gleicher Art entrichtet werden müssen, dergestalt, daß deren Existenz dabei präsumirt werde;

oder:

ob nach der Angabe des Land- und Stadtgerichts und der betreffenden Pfarrer, in deren Gerichtssprengel eine solche Präsumtion wegen der „Missaticum" genannten Pfarr- und Küstergebühren bei allen ländlichen Besitzungen, mit Ausnahme der adeligen Güter und der neuen Etablissements, besonders der schatzfreien Kotten gehören, Statt finde?

nicht zur Entscheidung durch den Justizminister eignet, sondern durch Urtheil festgestellt werden muß, wenn deren Existenz oder dingliche Natur und Wirksamkeit gegen einen dritten Besitzer oder deren Recht der zweiten Klasse nach §. 357. 358. Tit. 50. der Proceß-Ordnung und §. 229. Tit. 2. Thl. II. des Allgem. Landrechts, bei nicht stattgefundener Eintragung ins Hypothekenbuch streitig werden sollte.

Nur kann der Justizminister hierbei den, für die Nichtanwendung des §. 48. Tit. 1. der Hypotheken-Ordnung in der Verfügung vom 2. April 1830 angeführten Grund:

daß das Missaticum nicht eine überall gleiche Abgabe sei,

nicht für ausreichend anerkennen, indem jener §. diese Eigenschaft einer Abgabe keinesweges erfordert, um sie zu einer gemeinen verfassungsmäßigen Last zu erklären, wie dieses sich auch durch eine Vergleichung mit §. 358. Tit. 50. ergiebt und in dem Rescript vom 10. März 1803 (Neues Archiv III. S. 188.) schon in Ansehung der bäuerlichen Lasten ausgesprochen worden ist.

Abgesehen hiervon findet jedoch der Justizminister die Verfügung vom 2. April 1830 ganz der Sache angemessen, da es sich hier nur davon handelt, ob gewisse Pfarr- und Küstergebühren auf Antrag des angeblich Berechtigten auf die von ihm als verpflichtet bezeichneten Grundstücke eingetragen werden können oder nicht?

Denn, welche Ansicht von der Allgemeinheit einer solchen Reallast auch an sich die richtige sein möge, so nimmt doch der Berechtigte, indem er die Eintragung begehrt, nothwendigerweise keine andere Eigenschaft der Abgabe, als die im §. 49. Tit. 1. der Hypotheken-Ordnung (§. 358. der Concurs-Ordnung), §. 232. Tit. 11. Thl. II. des Allgem. Landrechts bezeichnete, also die einer auf einem speciellen Titel beruhenden, in Anspruch, und wenn er diesen Titel, die Einwilligung des Besitzers oder die Beseitigung dessen Widerspruches nachweiset, — wenn er überhaupt den gesetzlichen Erfordernissen zur Bewirkung der Eintragung einer Reallast ins Hypothekenbuch genügt, so ist nicht abzusehen, weshalb ihm die Hypothekenbehörde die Eintragung verweigern dürfe, da dieselbe dem Berechtigten weder ihre, ihm günstigere Ansicht von der Natur seines Anspruchs obtrudiren, noch durch ihre Verweigerung der Intabulation ihm die Ge-

währ für Anerkennung dieser bessern Qualität in judicando geben kann.

Ein Weiteres ist aber in der Verfügung des Collegii vom 2. April 1830 nicht enthalten, weshalb es bei derselben auch bewenden muß.

Hiernach ist das Land- und Stadtgericht zu Oelde, dessen mit eingereichte Notizen über die Pfarr- und Küstergebühren hierbei zurückfolgen, zu bescheiden.

Berlin, den 22. Juni 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 457.)

An
das Königl. Ober-Landesgericht zu
Münster.

I. §. 68. 69. Hypotheken-Tabellen bei kleinen Untergerichten.

Der Justizminister ist nicht geneigt, die von dem Königl. Kammergerichte mittelst Berichts vom 6. d. Mts. nachgesuchte Auslage zur Anschaffung von Hypothekentabellen bei dem Land- und Stadtgerichte zu Zehdenick zu bewilligen. Denn so nützlich die Hypothekentabellen bei größeren Gerichten sind, wo den Beamten der Zutritt zu den Hypothekenbüchern nicht leicht ist, so wenig nützlich erscheinen sie bei kleineren Gerichten, wo der Richter bei jeder Verhandlung und Verfügung das Hypothekenbuch sogleich zur Hand hat, und mit Rücksicht auf dasselbe die Verfügungen gleich in foro angeben kann. Es ist auch diese Auslage nicht unbedeutend, wenn berücksichtigt wird, daß sie mit dem Rechte, womit sie für Zehdenick gefordert wird, für alle Untergerichte gefordert werden muß, und daß außer den Kosten zur Anschaffung der Tabellen entweder die Copialien für die Ausfüllung der Tabellen, in welche die Hypothekenbücher übertragen werden müssen, gezahlt, oder den zu den Kanzleiarbeiten verpflichteten Beamten diese sehr beträchtliche Officialarbeit zum größten Druck für dieselben auferlegt werden muß.

Berlin, den 31. August 1829. (v. K. J. Bd. 34. S. 125.)

I. §. 68. Unterlassung doppelter Abschriften der Documente zu den Lehns- und Hypotheken-Acten.

Seine Majestät der König haben zu befehlen geruht: daß bei den Ober-Landesgerichten, welche Lehnscurie und Hypothekenbehörde in sich vereinigen, nicht fernerhin doppelte Abschriften von Documenten, sowohl zu den Hypothekenacten, als auch zu den Lehnsacten, genommen werden, sondern daß dies zur Ersparung unnützer Copialien unterbleiben solle, da die Communication der Hypothekenacten, wenn es auf Einsicht dieser Documente ankommt, leicht erfolgen, und in den Lehnsacten darauf verwiesen werden könne.

Diese Allerhöchste Bestimmung hat das Königl. Ober-Landesgericht zu befolgen.

Berlin, den 26. April 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 280.)

I. §. 68. Den Grundacten sollen Hypothekentabellen vorgeheftet, und dafür von den Grundstückbesitzern Copialien entrichtet werden.

A.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 20. Octbr. d. J. bei Rücksendung der Anlagen, daß ich mich zur Beseitigung aller Zweifel veranlaßt gefunden habe, über die getroffene, und namentlich durch das Circular-Rescript vom 13. Decbr. v. J. für die Untergerichte angeordnete Einrichtung wegen Anlegung und Anheftung der Hypothekentabellen vor die Grundacten, und der dafür von den einzelnen Grundstücksbesitzern zu erhebenden Copialien, an des Königs Majestät zu berichten.

Durch die abschriftlich beigeschlossene Allerhöchste Ordre (B) vom 11. d. M. ist zu der ganz zweckmäßig gefundenen Einrichtung die Allerhöchste Genehmigung ertheilt worden.

Es unterliegt daher jetzt keinem Bedenken weiter, daß das Circular-Rescript vom 13. December v. J. auch bei dem Königl. Kammergerichte zur Anwendung zu bringen ist.

Berlin, den 14. December 1833.

B.

Ich finde die nach Ihrem Berichte vom 8. v. M. getroffene Einrichtung wegen Anheftung der Hypothekentabellen an die Grundacten, und der dafür von den einzelnen Grundstücksbesitzern bei Gelegenheit eines Hypothekengeschäfts mit den übrigen Kosten gleichzeitig zu erhebenden Copialien, unter den dafür angeführten Gründen ganz zweckmäßig, und ertheile dazu meine Genehmigung.

Berlin, den 11. December 1833.

C.

Es ist bisher nur ausnahmsweise den größeren Untergerichten gestattet worden, zu den Grundacten besondere Hypothekentabellen anzufertigen und fortzuführen, weil angenommen wurde, daß für die Anlegung dieser Tabellen von den Parteien keine Copialien erhoben werden dürften, und daher durch die Anschaffung und Anlegung der Tabellen den Staatscassen zu bedeutende Ausgaben erwachsen würden.

(Rescript vom 31. August 1829. Jahrb. Bd. 34. S. 125.)

Da jedoch die Hypothekentabellen von wesentlichem Nutzen für die leichtere und sichere Bearbeitung der Hypothekengeschäfte

bei sämmtlichen Untergerichten sind, und die Besitzer der Grundstücke sich nicht weigern können, für die zur bessern Einrichtung des Hypothekenwesens dienenden Hypothekentabellen, wie bei der Anlegung neuer Hypothekenbücher, nach §. 42. Tit. 4. der Hypothekenordnung, Copialien zu bezahlen, so will der Justizminister den sämmtlichen Untergerichten die Anlegung besonderer Hypothekentabellen gestatten.

Dabei sind jedoch folgende Bestimmungen zu beachten:

1) Die Anlegung der Hypothekentabellen ist nicht sofort bei sämmtlichen Grundstücken, sondern nur nach und nach, und zwar bei Gelegenheit eines Hypothekengeschäfts, bei den betreffenden Grundacten zu veranlassen.

2) In die Tabellen ist bei Anlegung derselben aus dem Hypothekenbuche alles dasjenige einzutragen, was in den Hypothekenschein gehört, also mit Weglassung aller bereits gelöschten Posten und mit Weglassung aller früheren Besitzveränderungen. Die früheren Erwerbspreise und die Ab- und Zuschreibungen in der I. Rubrik werden dagegen mit aufgenommen, weil sie auf den Realzustand von Einfluß sind.

In die bereits angelegte Tabelle werden gleichzeitig mit der Eintragung in das Hypothekenbuch alle später vorkommende Veränderungen nachgetragen.

3) Für die sonst wörtliche Uebereinstimmung dieser zu dem letzten Bande der Grundacten vorzuheftenden Tabelle mit dem Hypothekenbuche ist der Ingrossator, und wo kein besonderer Beamter dies Geschäft besorgt, der Richter verantwortlich, daher sie, sowohl bei der ersten Anlegung, als bei der künftigen Nachtragung, mit dem Hypothekenbuche genau verglichen werden müssen.

Ueberhaupt muß bei den Untergerichten, mit Rücksicht auf die §§. 40, 41. Tit. 2. der Hypothekenordnung die Einrichtung getroffen werden, daß sich der Decernent, wenn er die Eintragung in die Hypothekenbücher nicht selbst besorgt, vor Vollziehung jedes Hypothekenscheins, durch wirkliche Einsicht und Vergleichung des Hypothekenbuches mit der Eintragungs-Verfügung, der Hypothekentabelle und des mundirten Hypothekenscheins die nöthige Ueberzeugung von der richtigen und vorschriftsmäßigen Eintragung und von der Uebereinstimmung der Hypothekenscheine mit dem Hypothekenbuche verschafft.

4) Für die Anlegung der Hypothekentabellen können nur Copialien, für jeden Bogen $2\frac{1}{2}$ Sgr., und zwar von dem Besitzer des Grundstücks eingezogen werden.

Die Copialien sind nicht nach der Bogenzahl der Tabelle, sondern nur nach dem Anfange der Eintragungen in die-

selbe zu berechnen; doch können für jede Tabelle wenigstens $2\frac{1}{2}$ Sgr Copialien in Ansatz kommen.

Für die nachträglichen Eintragungen in die bereits angelegten Tabellen können niemals Copialien von den Parteien erhoben werden, indem dies Nachtragen von demjenigen, welchem die Eintragungen in die Hypothekenbücher obliegen, unentgeldlich geschehen muß.

Wenn dagegen die Tabellen vollgeschrieben sind und deshalb erneuert werden müssen, so dürfen für die neuen Hypothekentabellen wieder Copialien, wie bei der ersten Anlegung, erhoben werden.

5) Der Beamte, welcher die Copialien für diese Tabelle bezieht, ist verpflichtet, das dazu erforderliche Papier aus eigenen Mitteln anzuschaffen; am zweckmäßigsten ist es, wenn zu den Tabellen gleichförmige, nach dem Schema zu einem zweckmäßig eingerichteten Hypothekenbuche entworfene Formulare gedruckt oder lithographirt werden. Die Kosten dafür muß jedoch auch der Beamte tragen, welcher die Copialien bezieht.

6) Zunächst ist die Kanzlei jedes Gerichts berechtigt, die Anfertigung dieser Hypothekentabellen gegen den Genuß der Copialien zu übernehmen; wenn jedoch die Kanzleibeamten zur Uebernahme dieses Geschäfts nicht geneigt sind, so bleibt dem Dirigenten des Gerichts überlassen, das Geschäft unter den vorstehenden Bestimmungen dem Ingrossator oder auch einem andern Beamten des Gerichts zu übertragen.

Jedenfalls ist über das Abkommen mit dem betreffenden Beamten ein besonderes Protokoll aufzunehmen.

Das Königl. ꝛc. ꝛc. hat diese Bestimmungen den sämmtlichen Untergerichten seines Departements bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Decbr. 1832. (v. K. J. Bd. 42. S. 437.)

II. §. 5. 17. Form der Eintragungsgesuche aus notariellen Schuldverschreibungen.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird die Beschwerde des Justiz-Commissarius N. zu N. vom 25. v. M. gegen das dortige Land- und Stadtgericht,

betreffend die Form der Eintragungsgesuche aus notariellen Schuldverschreibungen,

in Urschrift und mit dem Bemerken zugefertigt, daß der Justizminister sich mit der darin entwickelten Ansicht vollkommen einverstanden erklärt,

daß die Bestimmungen des Rescripts vom 25. Juli 1812 (Jahrb. Bd. 1. S. 243.), wonach es für Justiz-Commissarien, welche auf den Grund gerichtlich ausgestellter Schuldverschreibungen die Ingrossation verlangen, keiner Vollmacht

bedarf, wenn aus der gerichtlichen Verschreibung die Intention der Interessenten, die Eintragung bewirken lassen zu wollen, deutlich erhellt, eben sowohl in Beziehung auf Notariats- als auf gerichtliche Verschreibungen Anwendung finden.

Die Erwähnung der letzteren allein in jenem Rescripte ist blos daher entstanden, weil die Anfrage des Königl. Kammergerichts damals nur auf gerichtliche Instrumente sich beschränkte. Seitdem hat die Gleichstellung beider Gattungen von öffentlichen Urkunden, rücksichtlich ihrer Glaubwürdigkeit vor der Hypothekenbehörde, durch den §. 1. des Gesetzes vom 23. April 1821 (Ges. Samml. pro 1821 S. 43.), welcher diese Gleichstellung bei dem wichtigsten Gegenstande, nämlich bei Verfügungen über das Eigenthum eines Grundstücks, ausspricht, eine neue Gewähr bekommen.

Hiernach hat das Collegium sowohl das Land- und Stadtgericht zu N., als den Supplikanten, zu bescheiden.

Berlin, den 23. Juni 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 460.)

II. §. 49 bis 54. Officielle Wirksamkeit des Richters bei Berichtigung des Besitztitels seit Publication der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. October 1831.

A.

Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder.

Der §. 49. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung vom 20. Decbr. 1783 bestimmt, daß alle mit dem Eigenthum der Grundstücke vorfallenden Veränderungen bei der das Hypothekenbuch führenden Behörde angezeigt und in dem Buche selbst vermerkt werden sollen, und im §. 51. a. a. O. ist verordnet, daß, wenn jene Anzeige nicht innerhalb Jahresfrist geschieht, der neue Besitzer an seine Schuldigkeit erinnert und ihm eine proportionirliche Frist zur Angabe und Berichtigung seines Besitztitels unter Androhung einer verhältnißmäßigen fiskalischen Strafe bestimmt werden soll. Versäumt er nun auch diese Frist, so soll nach §. 52. die Strafe beigetrieben, Fiscus gegen den Besitzer excitirt und derselbe durch diesen zum Ausweis seines tituli possessionis angehalten werden. Die letztere Vorschrift hat darin später eine Aenderung erlitten, daß nach fruchtlosem Ablauf der nach §. 51. dem Besitzer festgesetzten Frist die Strafe nicht sogleich beigetrieben werden sollte, vielmehr zuvörderst mit der Klage auf Ausweis des Besitztitels zugleich eingeklagt werden mußte. Im Eingange des §. 49. a. a. O. ist in Uebereinstimmung mit §. 12. Tit. 10. Th. I. des A. L. R. als Beweggrund dieser Verordnung angegeben, weil der öffentlichen Verordnung und Sicherheit daran gelegen ist, daß das Eigenthum der Grundstücke nicht zweifelhaft und ungewiß bleibe, und es

ist darnach klar, daß der Gesetzgeber durch die Einführung der erwähnten Bestimmung die allgemeine Wohlfahrt befördern wollen, und er das Beste aller Staatsangehörigen im Auge gehabt hat, wenn er es nicht der Willkühr des einzelnen Besitzers eines Grundstücks überließ, ob er sich über seinen Besitztitel bei der Behörde ausweisen, und damit zu den Vortheilen, die das Gesetz mit dieser Operation verknüpft, gelangen wollte.

An und für sich begründet der Besitz eines Grundstücks nur ein privatrechtliches Verhältniß, und der Besitzer desselben tritt dadurch allein gegen den Staat oder die Staatsregierung in kein anderes staatsrechtliches Verhältniß, als jeder Staatsbürger, der kein Grundstück besitzt. Es kann daher auch aus der Natur der Sache kein Grund hergenommen werden, der den Gesetzgeber bestimmen konnte, den Besitzer eines Immobile zu verpflichten, sich gegen die Staatsregierung als Eigenthümer desselben auszuweisen. Nur die Erfahrung, daß die Ungewißheit des Eigenthums von Grund und Boden den Vermögensumständen eines bedeutenden Theils der Staatsangehörigen sehr gefährlich werden möchte, konnte den Gesetzgeber veranlassen, zum Vortheil derselben eine Anordnung zu treffen, wonach nicht nur überhaupt der Ausweis des Eigenthums der Immobilien befördert, sondern auch jeder Besitzer solcher Sachen von Seiten der höchsten Gewalt durch geeignete Mittel angehalten werden konnte, zu documentiren, daß er nach den bestehenden Gesetzen auch wirklicher Eigenthümer des von ihm besessenen Grundstücks sei. Eine solche Disposition schränkt offenbar die natürliche Freiheit ein, und muß daher auch in ihrer Ausführung aus diesem Gesichtspunkt betrachtet werden.

Diese Ansicht rechtfertigt sich nicht nur durch sich selbst, sondern stimmt auch ganz mit der Absicht und dem Geist des §. 49 u. f. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung überein.

In der Verordnung vom 31. Octbr. 1831 heißt es nun:

Die im A. L. R. Th. I. Tit. 10. §. 12. und in der Hypotheken-Ordnung vom 20. Decbr. 1783 Tit. 2. §. 49. den Besitzern der Grundstücke zur Pflicht gemachte Nachweisung ihres Eigenthums, Behufs der Eintragung in das Hypothekenbuch, erscheint in allen Fällen entbehrlich, in welchen weder von dem Besitzer, noch von einem Berechtigten die Eintragung nachgesucht wird. Die damit verbundenen Schwierigkeiten und Kosten stehen, insbesondere bei kleineren Grundstücken, mit dem dadurch zu erreichenden Vortheil in keinem Verhältniß, und wird hiernächst festgesetzt, daß gedachte Verpflichtung der Grundeigenthümer suspendirt sein solle.

Hiernach fällt also die Obliegenheit dessen, der ein Grundstück besitzt, sich gegen den Fiscus, oder richtiger gegen die Staatsregierung, als Eigenthümer desselben nach den vorhandenen Ge-

setzen auszuweisen, gänzlich weg, und somit kann die letztere daher auch weiter nicht mehr die Befugniß haben, von dem Besitzer diesen Ausweis zu verlangen. Ihre Berechtigung, dieserhalb das Richteramt anzutreten und bei demselben anzutragen, den säumigen Besitzer eines Immobile zu verurtheilen, sein Eigenthum bei Strafe darzuthun, und dieses Urtheil zu vollstrecken, hat hiernach auch aufgehört, und die natürlichen, blos privatrechtlichen Verhältnisse des Besitzers eines Grundstücks sind wieder hergestellt. Die Einschränkung, der die Freiheit desselben nach §. 49 u. f. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung und nach §. 12. Tit. 10. Th. I. des A. L. R. hinsichts der Staatsregierung unterlag, ist durch die Verordnung vom 31. Octbr. 1831 aufgehoben, oder wenigstens suspendirt, und es findet daher auch die Mitwirkung der Staatsgewalt in Betreff der Berichtigung des Besitztitels der Grundstücke nicht mehr Statt. Dieses letztere Geschäft gehört fortan lediglich zu den Privatangelegenheiten, deren Besorgung den Staatsbürgern, die dabei interessirt sind, allein überlassen ist, und nur aus diesem Gesichtspunkt soll für die Folge die Berichtigung des Besitztitels betrachtet werden. Die Frage: ob ein Besitzer schuldig ist, seinen Besitztitel in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, soll fernerhin nur allein aus dem Privatrecht beurtheilt werden und die Berücksichtigung des öffentlichen Rechts dabei gänzlich ausgeschlossen werden. Dies ergiebt unseres Erachtens die Aufhebung des §. 49. der Hypotheken-Ordnung und des §. 12. Tit. 10. Th. I. des A. L. R. ganz unzweifelhaft, indem die diesfälligen Vorschriften nicht im Privat- sondern allein im öffentlichen Recht sich gründen. Es ist daher nach unserm unvorgreiflichen Dafürhalten auch ganz unbedenklich, daß das Geschäft der Angabe und des Nachweises des Besitztitels eines Grundstücks seit der Verordnung vom 31. Octbr. 1831 eine reine Privatsache ist, und mithin die Wirksamkeit der Behörden, welche die Hypothekenbücher führen, nicht weiter gehen kann, als die Wirksamkeit anderer Behörden bei deren Privatangelegenheiten entweder nach der Willkühr der Interessenten, oder nach der Bestimmung des Gesetzes zu verhandeln sind. Ist dies aber der Fall, so folgt unserer Meinung nach daraus auch von selbst, daß, wenn Jemand dabei betheiligt ist, daß der Besitzer eines Grundstücks seinen Besitztitel berichtige, und ein Recht hat, dies zu verlangen, jener aber in Erfüllung der jenem Recht gegenüber stehenden Pflicht säumig ist, dieser Dritte, um zu seinem Recht zu gelangen, den Weg wählen muß, den das Gesetz ihm vorschreibt, um jedes andere Recht zu verfolgen. Er muß gegen den Besitzer des Grundstücks dahin Klage anstellen, daß er verurtheilt werde, seinen Besitztitel berichtigen zu lassen, und wenn er dies rechtskräftig erstreitet, ihn durch die gesetzlich zulässigen executivischen Maaßregeln zur Genügung des Judicats anhalten lassen. Es versteht sich

dabei von selbst, daß er diese Klage nur durch das Geschäft begründen kann, aus welchem er die Befugniß von dem Besitzer, die Berichtigung seines Besitztitels zu verlangen, erworben hat, und alle andere Rücksichten dabei ausgeschlossen bleiben müssen.

Diesen Weg, zu seinem Recht zu gelangen, kann der Betheiligte nach den bestehenden Gesetzen von selbst einschlagen, er darf nicht erst die Staatsregierung zu Hülfe rufen, um seine Gerechtsame bei den Gerichten zu verfolgen, und ist also auch nicht abzusehen, wozu noch die richterliche Thätigkeit bei Berichtigung des Besitztitels der Grundstücke, wie sie die §§. 49 u. f. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung vom 20. Decbr. 1783 vorschreiben, Statt finden soll. Wenn in der Verordnung vom 31. Octbr. 1831 gesagt wird:

> die im A. L. R. u. s. w. den Besitzern der Grundstücke zur Pflicht gemachte Nachweisung ihres Eigenthums, Behufs der Eintragung in das Hypothekenbuch, erscheint in allen Fällen entbehrlich, in welchen weder von dem Besitzer, noch von einem Berechtigten die Eintragung nachgesucht wird;

so hat es zwar den Anschein, als wenn nach den Worten derselben jene in den allegirten Gesetzstellen festgesetzte Verpflichtung für den Fall bestehen bleiben solle, wenn die Eintragung von dem Besitzer oder von einem Berechtigten nachgesucht wird, und mithin in diesem Falle die in den §§. 49 u. f. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung vorgeschriebene Wirksamkeit der Hypothekenbehörde auch nach ferner eintreten müsse.

Indessen abgesehen davon, daß diese Auslegung der Verordnung vom 31. Octbr. 1831 ganz der oben angeführten Absicht und den dort entwickelten Bestimmungsgründen der Vorschriften der §§. 49 u. f. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung und dem §. 12. Tit. 10. Th. I. des A. L. R. widersprechen würde, und darnach schon nicht für die richtige gehalten werden könnte, sprechen die Worte des Gesetzes bei näherer Erwägung derselben auch wirklich nicht so sehr für die bemerkte Auslegung, als man beim ersten Anblick anzunehmen veranlaßt werden könnte. Daß der Besitzer eines Grundstücks, der seinen Besitztitel in das Hypothekenbuch eintragen lassen will, diesen Titel der das Hypothekenbuch führenden Behörde nachweisen muß, versteht sich von selbst, und dieser Fall, wo die Wirksamkeit jener Behörde eintritt, kann eigentlich hier gar nicht in Betracht kommen, man müßte denn annehmen wollen, daß, sobald der Besitzer eines Grundstücks Anträge wegen seiner Berichtigung gemacht habe, er auch schuldig wäre, diese Anträge zu verfolgen, und es nicht von ihm abhänge davon wieder abzugehen. Diese Annahme würde aber offenbar gänzlich mit der Absicht der Verordnung vom 31. Octbr. pr. und der dadurch wieder hergestellten Freiheit der Grundbesitzer im Wi-

derstreit stehen, und braucht es weiter keiner Ausführung, um die Unhaltbarkeit eines solchen Grundsatzes darzuthun.

Es ist hiernach allein der Fall zu berücksichtigen, wo ein sonst Berechtigter die Berichtigung des Besitztitels für den Besitzer nachsucht. Hier will zwar die angeführte Verordnung die Verpflichtung des Besitzers, sein Eigenthum nachzuweisen, aufrecht erhalten wissen, indessen nur in so fern, als ein Dritter aus einem speciellen, durch die Gesetze unterstützten Grunde ein Recht hat, diesen Ausweis von ihm zu fordern. Wenn nun jene Verordnung nicht ausdrücklich bestimmt, daß in einem solchen Falle das in den §§. 49 u. f. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung vorgeschriebene Verfahren eintreten soll, so kann man auch auf dasselbe nicht zurückgehen, indem die Gründe, welche den Gesetzgeber zur Anordnung eines solchen Verfahrens bestimmt haben, aus einem ganz andern Gebiet hergenommen sind, als woraus jener Dritte sein Recht herleitet. Die nach der Verordnung vom 31. Octbr. 1831 bestehen bleibende richterliche Thätigkeit kann daher auch nur eine ganz andere sein, als die in den §§. 49 u. f. a. a. O. bezeichnete ist. Die Pflicht des Besitzers eines fundi, seinen Titel der Hypothekenbehörde nachzuweisen, soll nicht aufgehoben sein, wenn ein Dritter befugt ist, dies zu verlangen. Hieraus folgt unseres Erachtens von selbst, daß der Dritte sein Recht, dies zu fordern, ausführen und dasselbe rechtskräftig erstritten haben muß, wenn er es wirksam machen will. Dies kann doch nur allein seine Sache sein, indem der Ausweis bei der Hypothekenbehörde nicht um diesen selbst, sondern allein im Interesse des Dritten geschehen soll.

Ew. Excellenz sind nun zwar in dem verehrlichen Rescripte vom 23. Juni c. mit uns darin einverstanden, daß auch ohne vorgängige Klage und Verurtheilung des Besitzers zum Ausweis seines Besitztitels, dieser zur Besitztitel-Berichtigung nicht angehalten werden kann, sprechen sich indessen dafür aus, daß wenn ein dritter Berechtigter diese Berichtigung des Besitztitels nachsucht, ganz, wie bisher nach Vorschrift des §. 49. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung verfahren werden, und die richterliche Thätigkeit in einem solchen Falle unverändert bleiben solle.

Wenn wir nun aber oben ausgeführt haben, daß die Pflicht des Besitzers zum Ausweis seines tituli possessionis nicht mehr aus dem öffentlichen, sondern nur allein aus dem Privatrecht hergeleitet werden kann, so würde also, falls es in dem mehr berührten Falle bei den Vorschriften der §§. 49 u. f. a. a. O. verbleiben solle, Fiscus excitirt oder vielmehr die Staatsregierung aufgerufen werden müssen, um für einen Dritten, der über sich selbst zu verfügen befugt, oder doch sonst schon mit Vertretern gehörig versehen ist, einen ihm zustehenden privatrechtlichen Anspruch vor Gericht auszuführen.

Nirgends aber ist einem Staatsbürger eine solche Hülfe zur Verfolgung seiner privatrechtlichen Gerechtsame in den Gesetzen zugesichert, und man kann auch füglich nicht annehmen, daß in der Verordnung vom 31. Octbr. 1831 in dem dort bemerkten, hier bereits näher bezeichneten Falle, eine Ausnahme habe gemacht werden sollen.

Die nach §. 52. a. a. O. anzustellende Klage kann, wie der §. 49 ibid. deutlich ergiebt, nur durch Gründe gerechtfertigt werden, welche die allgemeine Wohlfahrt, oder überhaupt ein öffentliches Interesse angehen, und es kann daher die betreffende Behörde, sobald nach ihrem Ermessen dieses Interesse nicht gefährdet wird, dem Besitzer eines Grundstücks beliebige Fristen zum Ausweis seines Eigenthums bewilligen. Hierzu dürfte sie aber offenbar nicht befugt sein, sobald jene Klage nur im Interesse des dritten Berechtigten angestellt und durch dessen privatrechtliche Verhältnisse gerechtfertigt werden könnte.

Die Behörde muß sich ganz nach dessen Verlangen richten müssen, und dadurch in der sonst nach §. 49 u. f. a. a. O. ihr überlassenen Befugniß eingeschränkt sein. Hierdurch würde aber das dort vorgeschriebene Verfahren eine ganz andere Gestalt annehmen, und wie nicht zu verkennen, die Behörde dabei mit sich selbst in Widerspruch gerathen, wenn sie ein für öffentliche Zwecke angeordnetes Verfahren zur Verfolgung von Privatzwecken anwenden wollte. Es würde hieraus, da nach §. 52. a. a. O. der Besitzer eines Grundstücks angehalten werden kann, seinen Besitztitel bei Strafe berichtigen zu lassen, auch noch hervorgehen, daß Jemand bloß wegen Unterlassung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit bestraft werden könnte, und da dies allen Rechtsprincipien widerspricht, so halten wir unsere in der an die verehelichte v. H. gerichteten Verfügung vom 17. April c. ausgesprochene Ansicht um so mehr für gerechtfertigt; und wenn es in der Verordnung vom 31. Octbr. a. pr. ferner heißt:

> es soll die vorgeschriebene Einwirkung der Gerichte zum Zweck der Berichtigung des Besitztitels nur dann eintreten, wenn die Eintragung von dem Besitzer oder einem hypothekarischen Gläubiger oder einem sonstigen Berechtigten nachgesucht wird,

so sind wir der Meinung, daß darnach die Hypothekenbehörde den Besitztitel zu berichtigen hat, wenn der Gläubiger oder ein sonst Berechtigter alle dieserhalb nöthige Urkunden beibringt und allen sonstigen Erfordernissen genügt, auch die Kosten vorzuschießen bereit ist, und der Antrag des Besitzers in einem solchen Falle nicht erst abgewartet werden darf.

Hiernach stellen Ew. Excellenz weiserm Ermessen wir gehorsamst anheim:

es bei unserer Verfügung v. 17. April c. zu belassen und die Beschwerde der verehelichten Rittmeister v. H. als ungegründet zurückzuweisen.

Marienwerder, den 30. August 1832.

Das Ober-Landesgericht.

B.

In der Beschwerdesache der verehelichten Rittmeister v. H. hat das Königl. Ober-Landesgericht in dem Berichte vom 30. August d. J. die Behauptung aufgestellt:

daß die Thätigkeit des Richters in Beziehung auf Berichtigung des Besitztitels, wenn die Eintragung von einem Interessenten in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Octbr. 1831 nachgesucht werde, nicht in den, §§. 51 f. Tit. 2. der Hypothekenordnung vorgeschriebenen Verfahren bestehe, sondern, daß es lediglich die Sache des Interessenten sei, diesen Anspruch wie jedes andere Privat-Interesse auf dem ordentlichen Rechtswege geltend zu machen, und das zu erstreitende Judicat auf die Pflicht des Beklagten, den Besitztitel zu berichtigen, im Wege der Execution zu realisiren.

Das Königl. Ober-Landesgericht sucht diese Behauptung aus der Absicht des Gesetzgebers zu deduciren; allein das Publications-Patent zum A. L. R. verbietet ausdrücklich eine „aus philosophischem Raisonnement oder aus dem Zweck und der Absicht des Gesetzes" entnommene Auslegung desselben, wo diese mit dem Wortinhalte in Widerspruch steht.

Dieses ist hier der Fall, da durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Octbr. 1831 die im §. 12. Tit. 10. Th. I des Landrechts und §. 49. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung enthaltene Verpflichtung, der Besitzer zum Nachweis seines Eigenthums Behufs der Eintragung in das Hypothekenbuch nur bedingungsweise suspendirt ist, und für den Fall der Ausnahme die vorgeschriebene Einwirkung der Gerichte zum Zwecke der Berichtigung des Besitztitels eintreten soll.

Diese Vorschriften finden sich aber nirgendwo anders, als in der Hypotheken-Ordnung; kein Gericht darf daher, ohne sich eines Ungehorsams gegen den klar ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers schuldig zu machen, von der Befolgung der §§. 51 folg. l. c. abgehen, sobald seine Thätigkeit nach Maaßgabe der Cabinets-Ordre von einem Interessenten aufgerufen wird, und die Schwierigkeiten in der Ausführung sind bei vorausgesetztem guten Willen der Gerichte und einer richtigen Anwendung jener §§. keineswegs für unbesiegbar zu achten.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß in letzterer Beziehung sich gegen den Weg, daß nach fruchtlos angedrohten Strafen Fis-

cus mit einer Civilklage auf die Berichtigung des Besitztitels auftrete, und letztere dann mittelst Execution des Judicats bewirkt werde, gerechte Bedenken erhoben. Diese bestehen aber, auch abgesehen von der Cabinets-Ordre vom 31. Octbr., und sind lediglich eine Folge der in den für einzelne Fälle ergangenen Rescripten vom 26. Januar und 26. Juli 1814. (Jahrb. Bd. V. S. 39. und IV. S. 203.) aufgestellten Ansichten über die Ausführung des §. 52. l. c., welche der Justizminister nicht theilen kann, indem jener §. von einer vom Fiscus anzustellenden Klage nichts erwähnt, sondern nur bestimmt:

> daß Fiscus gegen den Säumigen excitirt, und derselbe, durch diesen, zum Ausweis seines tituli possessionis angehalten werden soll.

Jener §. bezieht sich, wie alle Vorschriften des zweiten Titels der Hypotheken-Ordnung, auf das Verfahren bei Obergerichten, bei welchen zur Zeit der Emanirung derselben Fiskäle angestellt waren. Nur bei diesen ließ sich mit jenen Organen der §. 52. so ausführen, daß einem fiskalischen Beamten nunmehr der Auftrag ertheilt wurde, auf Kosten des Säumigen die Berichtigung des Besitztitels ins Werk zu stellen, ohne daß es aber hierzu gerade einer Klage bedurft hätte.

Die Untergerichte hatten jene Organe schon damals nicht. Wenn gleichwohl der §. 11. Tit. 3. dieselben anweiset, die Vorschriften des zweiten Titels nach ihrem wesentlichen Inhalt zu beobachten, und der §. 14. sie dabei noch mehr als die Obergerichte auf das eigne amtliche Einwirken hinweiset, so zeigt sich, daß sie die Zwangsmaaßregeln gegen den säumigen Besitzer ausführen können und müssen, ohne sich grade eines fiskalischen Beamten zu bedienen, indem sie, von Amts wegen einschreitend, einem Justiz-Commissarius den Auftrag und die nöthigen Anweisungen ertheilen, um die Berichtigung des Besitztitels herbeizuführen, oder sich den vorbereitenden Geschäften selbst unterziehen. In gleicher Lage, wie sich die sämmtlichen Untergerichte schon in der Voraussetzung der Hypotheken-Ordnung in dieser Hinsicht befinden, stehen jetzt auch die Obergerichte, seitdem das Institut der Fiskäle größtentheils eingegangen ist, und es hat daher keinen Anstand, daß jetzt alle Gerichte den §. 52. auf die obige, den jetzigen Verhältnissen entsprechende Weise zur Ausführung bringen.

Da die Allerhöchste Cabinets-Ordre zu ihrer Anwendung einen provocirenden Hypothekengläubiger oder einen sonstigen Berechtigten, und einen Eigenthümer des Grundstückes oder der Gerechtigkeit im Bereich der Anwendbarkeit der Hypotheken-Ordnung voraussetzt, so versteht es sich, daß das Gericht, um nach §. 51 u. f. derselben zu verfahren, die Ueberzeugung von diesen Qualitäten des Provocanten und Provocaten haben muß, und daß es im entgegengesetzten Falle dem erstern obliegt, dieses zu be-

scheinigen, ohne daß es hierzu jedoch nothwendig eines processualischen Verfahrens bedürfte.

Ist der Legitimationspunkt erledigt, so ergiebt sich das fernere Verfahren dahin:

1) Der Hypothekenrichter erläßt unter Mittheilung des Antrages des Provocanten an den Provocaten in den Formen des §. 51. die Aufforderung, unter Androhung einer verhältnißmäßigen fiskalischen Strafe (wobei 50 Rthlr. als das Maximum erscheinen) seinen Besitztitel zum Zwecke der Berichtigung desselben in einer den Umständen angemessenen Frist nachzuweisen.

2) Läßt der Provocat diese Frist verstreichen, ohne der Auflage zu genügen, oder Hindernisse zu bescheinigen, welche einen fernern Aufschub rechtfertigen, so setzt der Hypothekenrichter von Amts wegen die angedrohte Strafe fest, verfügt deren Einziehung und erneuert die Aufforderung zur Nachweisung und Berichtigung des Besitztitels in einer abermals dem Provocaten zu bestimmenden Frist, mit der Warnung, daß derselbe nach deren fruchtlosem Ablauf dazu im Wege der Executio ad faciendum nach §. 49. Tit. 24. der Proceß-Ordnung auf ferneres Andringen des (hiervon zu benachrichtigenden) Provocanten, werde angehalten werden.

3) Ist auch diese Frist fruchtlos abgelaufen, so beauftragt das Gericht, auf den Antrag des Provocanten, in Ausführung jenes Präjudizes einen Justiz-Commissar, nach Anleitung des §. 49. Tit. 24. der Proceß-Ordnung für den Verpflichteten die Berichtigung des Besitztitels zu bewirken und alle hierzu erforderlichen Schritte zu thun. Was die am Schlusse des Berichts (obwohl nicht im Einklange mit den Prämissen) von dem Königl. Ober-Landesgerichte geäußerte Meinung anlangt,

daß die Hypothekenbehörde den Besitztitel zu berichtigen habe, wenn der Gläubiger oder ein sonst Berechtigter alle dieserhalb nöthigen Urkunden beibringe, und allen sonstigen Erfordernissen genüge, auch die Kosten vorzuschießen bereit sei, und der Antrag des Besitzers dann nicht erst abgewartet werden dürfe,

so versteht es sich nach Obigem von selbst, daß, wenn der Interessent selbst bereit ist, dasjenige für den säumigen Besitzer zu bewirken, weshalb lediglich im Interesse des erstern und auf sein Anrufen die oben bezeichneten gesetzlichen Zwangsmaaßregeln angeordnet sind, es alsdann der letztern nicht bedarf.

Uebrigens muß bei dieser Gelegenheit der Justizminister darauf aufmerksam machen, daß sich die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom

31. Octbr. 1831 selbst nur als eine provisorische Anordnung angekündigt hat, indem sie die Gesetze wegen der Zwangspflicht der Besitzer der Grundstücke zur Berichtigung ihrer Besitztitel nicht aufgehoben, sondern nur suspendirt hat, und die definitive Bestimmung hierüber den Resultaten der Revision der Gesetzgebung hiernach vorbehalten ist. Es liegt daher um so mehr in dem wohlverstandenen Interesse der Grundbesitzer, die Berichtigung ihrer Besitztitel nicht zu verabsäumen, und es ist doppelte Pflicht der Gerichte, dieselben nicht nur bei jeder sich darbietenden Gelegenheit über dieses Interesse aufzuklären, sondern auch da, wo die Wahrnehmung des letztern ihnen selbst anvertraut ist, wie bei Curatelen und Vormundschaften, von Amts wegen diese Angelegenheit zu betreiben.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht sich zu achten, und auch die Untergerichte seines Departements mit Anweisung zu versehen. Was die Bescheidung über die specielle dem Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts zu Grunde liegende Beschwerde der verehelichten v. H. anlangt, so wird dieselbe nach dem bald gewärtigten Eingange des durch die Verfügung vom 8. Octbr. 1832 erforderten fernern Berichts erfolgen.

Berlin, den 28. Octbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 483.)

II. §. 51. Höhe der Strafe für unterlassene Berichtigung des Besitztitels.

In der Sache des Justizraths N., nomine Fisci, wider die verehelichte J., ist von dem Königl. Stadtgerichte wegen unterlassener Berichtigung des Besitztitels auf eine Geldstrafe von 100 Rthlr. erkannt worden. Es muß nun zwar der verehelichten J. überlassen bleiben, dies Erkenntniß im geordneten Wege anzugreifen; für künftige ähnliche Fälle wird aber das Collegium darauf aufmerksam gemacht, daß die Strafe für unterlassene Berichtigung des Besitztitels, da deren Höhe im Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist, das im §. 35. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. bestimmte Maaß von 50 Rthlr. nicht übersteigen darf.

Berlin, den 13. Juli 1829. (v. K. J. Bd. 34. S. 122.)

II. §. 52. Zwangsanwendung zur Berichtigung des Besitztitels wegen des Interesse der gerichtsherrlichen Kanzleitaxen.

Das Fürst-Lichtensteinsche Fürstenthums-Gericht nimmt, wie demselben auf die im Berichte vom 26. v. M. gemachte Anfrage eröffnet wird, mit Recht an, daß durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Octbr. 1831 die bisherigen Befugnisse des Herrn Fürsten von Lichtenstein auf Erhebung der großen Kanzleitaxe bei Besitzveränderungen nicht abgeändert worden sind.

Da jedoch, dem eigenen Vortrage des Collegii gemäß, bisher die Erhebung dieser Gefälle mit der Berichtigung des Besitz-

titels in Verbindung gestanden hat, und nur durch die gesetzlichen Zwangsmittel zu jener zur Perception hat gebracht werden können; so kann der Principal-Antrag:

die Einziehung der Taxe auch vor der Berichtigung des Besitztitels zu gestatten,

nicht bewilligt werden.

Dagegen entspricht der Subsidiar-Antrag ganz dem Sinne der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Octbr. 1831, indem, sobald der Gerichtsherr oder die in seinem Namen fungirende Behörde als Berechtigter auftritt, um die Eintragung des Besitztitels wegen des vorwaltenden Interesse des erstern zu begehren, alsdann ganz das bisherige §. 51. 52. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung vorgeschriebene Zwangsverfahren gegen den Acquirenten zu jenem Zwecke eintreten muß.

Da übrigens jener §. 52. die Einziehung der Strafe unabhängig von dem Excitiren des Fiscus und neben demselben verordnet; so folgt daraus, daß diese Einziehung, ohne vorgängiges Erkenntniß, sofort durch Execution erfolgen kann, und es wird deshalb die in der Verfügung vom 26. Juli 1814

(Jahrbücher, Band 14. S. 203. 204.)

ausgesprochene entgegengesetzte Ansicht des Justiz-Ministerii hierdurch zurückgenommen.

Berlin, den 20. Juli 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 524.)

II. §. 58 folg. Berichtigung des Besitztitels von Lehngütern der ehemals sächsischen, jetzt inländischen Stadtgemeinen, mit Abschaffung ihrer Lehnsträger.

Cab. Ord. v. 23. Octbr. 1833. Rescr. v. 4. Novbr. 1833. (S. zum Landrecht I. 18. §. 49.)

II. §. 58—64. Form des Bekenntnisses geleisteter Naturalübergabe behufs Berichtigung des Besitztitels.

A.

Der hiesige Kaufmann P. hat nach Fol. 165 ff. der anliegenden Grundacten das sub No. 572. belegene Haus von dem Kaufmann S. gekauft. Die Natural-Tradition sollte bis zum 20. Juni d. J. erfolgen. Der Käufer reichte den Kaufcontract Behufs Eintragung seines Besitztitels am 21. Juni c. mit dem Bemerken bei uns ein, daß die Uebergabe bereits erfolgt sei. Da eine gleiche Erklärung des Verkäufers fehlte, so forderten wir den Käufer zu deren Beschaffung auf. Der Käufer bezog sich zur Beseitigung dieses Mangels auf ein Löschungsgesuch vom 20. Juni c., pr. 21., in welchem der Verkäufer der bereits erfolgten Natural-Tradition gelegentlich gedacht hatte. Da indeß dieses Gesuch nicht beglaubigt war, so erforderten wir noch eine beglau-

bigte Erklärung des Verkäufers über die wirklich erfolgte Uebergabe. Der Käufer hat hierauf die urschriftlich beiliegende Beschwerde bei dem hiesigen Königl. Ober-Landesgericht eingereicht, und letzteres uns br. m. eröffnet, daß es jener Erklärung des Verkäufers nicht mehr bedürfe.

Diese Verfügung scheint uns in den Gesetzen nicht begründet zu sein. Daß und warum der mittelbare Erwerber eines Grundstücks, bevor er Eintragung seines Besitztitels verlangen kann, die Uebergabe nachweisen müsse, ist in dem Ministerial-Rescripte vom 17. Mai 1819 (Jahrb. Bd. 13. S. 303. vergl. mit Jahrb. Bd. 8. S. 53. Rescr. vom 19. Juni 1816) mit vollkommen überzeugenden Gründen dargethan. Es bleibt daher nur zu erwägen, wie dieser Nachweis zu führen ist.

Die Uebergabe, welche der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums vorgehen muß, besteht nach §. 58. Tit. 7. Th. I. A. L. R. darin, daß der bisherige Besitzer einer Sache sich derselben zum Vortheil eines Andern entschlägt und dieser den erledigten Besitz ergreift.

Hieraus folgt zunächst, daß der bloße Besitz eines mittelbaren Erwerbers dem Richter keine Ueberzeugung von der wirklich erfolgten Uebergabe gewähren kann; denn die bloße Besitzergreifung ist nach §. 5. 6. Tit. 9. l. c. nur eine unmittelbare Erwerbungsart. Daß sich im vorliegenden Falle der Käufer P., wie er behauptet, uns aber unbekannt ist, im Besitz des erkauften Grundstücks, seiner Schlüssel und Miethcontracte befindet, würde sonach, selbst erwiesen, den Nachweis der rechtsgültig erfolgten Uebergabe nicht ersetzen.

Aus denselben Gründen genügt unsers Erachtens eben so wenig die einseitige Erklärung des Käufers, daß die Uebergabe erfolgt sei; denn diese Erklärung kann, wenn sie nicht ein Zeugniß in eigner Sache sein soll, nur die Thatsache der Besitzergreifung, nicht aber den grade erheblichsten Umstand, daß sich der Verkäufer zu Gunsten des Käufers des Besitzes entäußert habe, außer Zweifel setzen.

Die diesfällige Erklärung des Verkäufers wird nun aber auch der Beglaubigung nicht entbehren dürfen.

Denn es würde zunächst inconsequent sein, den Kaufcontract, also die Erklärung des Verkäufers, sich des Eigenthums entschlagen zu wollen, nur in beglaubigter Form zu berücksichtigen, und dagegen für die zur Erlangung des Eigenthums nicht minder erhebliche Erklärung: daß diese Entäußerung wirklich erfolgt sei, keine Beglaubigung zu verlangen.

Hierzu kommt die Bestimmung des §. 64. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung, wonach die Berichtigung des Besitztitels auf

Grund eines, vom Käufer allein überreichten Notariats-Kaufcontracts nur dann erfolgen soll, wenn auch der Verkäufer in einem dazu anzuberaumenden Termine darein willigt, — eine Bestimmung, welche auch durch das Gesetz vom 23. April 1821 (Gesetzsammlung S. 43.) nicht aufgehoben scheint, weil sie auch in denjenigen Provinzen zur Anwendung kommen soll, wo, wie jetzt überall, eine gerichtliche Confirmation oder Civil-Tradition nicht erforderlich ist.

Nicht minder findet nach §. 66. 65 l. c. eine Berichtigung des Besitztitels auf Grund eines Legats nicht anders Statt, als wenn zuvor die ausdrückliche Einwilligung des Erben zu den Acten erklärt, oder sonst in beglaubter Form nachgewiesen worden, — eine Verordnung, in welcher wir gleichfalls die Rücksicht auf den modus acquirendi finden zu dürfen glauben.

Nach dem Allen sind wir des rechtlichen Dafürhaltens:

daß der mittelbare Erwerber eines Grundstücks die Berichtigung seines Besitztitels nur dann verlangen kann, wenn er die Erklärung des Vorbesitzers: die Uebergabe geleistet zu haben, in beglaubigter Form, d. h. vor Gericht oder vor Notar und Zeugen ausgestellt oder anerkannt beibringt.

Ew. Excellenz aber bitten wir ehrerbietigst um hochgeneigte Belehrung:

ob diese unsere Ansicht richtig ist, oder ob wir auf Grund bloßer Privaterklärungen, wie der des Kaufmanns S., den Besitztitel für den neuen Erwerber berichtigen sollen.

Breslau, den 28. August 1832.

Das Stadtgericht.
(Unterschriften.)

An
des Königl. Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Ritters des rothen Adler-Ordens Herrn Mühler Excellenz
zu Berlin.

B.

Auf die Anfrage des Königl. Stadtgerichts vom 28. August d. J.,

den Nachweis der Uebergabe bei Besitztitel-Berichtigungen betreffend,

eröffnet der Justizminister demselben unter Remission der Anlagen Folgendes.

Daß ein solcher Nachweis nach den bestehenden Gesetzen nothwendig sei, hat das Königl. Stadtgericht ganz richtig deducirt, und obwohl der §. 64. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung, auf welchen sich dasselbe unter andern bezieht, durch den §. 5. des Gesetzes

vom 23. April 1821 für abgeändert erklärt worden, so bezieht sich diese Abänderung doch lediglich auf die Form des Veräußerungs-Vertrages, welche überhaupt nur Gegenstand dieses Gesetzes war, ohne daß dasselbe (eben so wenig wie der §. 64. der Hypotheken-Ordnung selbst) wegen der übrigen Requisite zur Eintragung des Besitztitels und namentlich wegen des Nachweises des Besitzes selbst, irgend etwas hat statuiren oder dieselbe hat erlassen wollen. Die von dem Königl. Stadtgericht ausgeführte Nothwendigkeit des Nachweises der Uebergabe ist aber auch von dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Breslau nach dem Vortrage des Königl. Stadtgerichts gar nicht contestirt worden, sondern nur über die Form desselben zeigt sich eine Differenz der Ansichten. Im vorliegenden Falle waren an demselben Tage dem Königl. Stadtgerichte als der Hypothekenbehörde zwei, von demselben Concipienten, dem Justiz-Commissarius P. legalisirte Gesuche des Verkäufers und des Käufers eingereicht worden, worin ersterer (wahrscheinlich in Folge der im Kaufcontract übernommenen Verpflichtungen) um Löschung eines Intabulats, und letzterer unter Ueberreichung des Kaufcontracts um die Berichtigung des Besitztitels bittet, Beide aber erklären, daß die Natural-Uebergabe erfolgt sei.

Das Ober-Landesgericht hält diesen Nachweis für genügend, wogegen das Königl. Stadtgericht noch eine besondere Beglaubigung dieser Erklärung von Seiten des Verkäufers erfordert.

Der Justizminister kann jedoch hierbei nur der Ansicht des Königl. Ober-Landesgerichts beitreten: denn, daß in einem solchen Falle die von dem Verkäufer selbst in einer der Hypothekenbehörde übergebenen und von einem Justiz-Commissarius mitgezeichneten Vorstellung abgegebene Erklärung derselben genügen müsse, folgt schon daraus, weil die Hypotheken-Ordnung für die Art der Constatirung des facti der Uebergabe keine besondere Formen, wie z. B. bei der Bestellung der Hypothek die Einwilligung in die Löschung ꝛc., vorgeschrieben hat, und es also nur darauf ankommt, daß der Hypothekenrichter von der Wahrheit des facti Ueberzeugung erhalte, welche ihm auf die oben bezeichnete Art unbedenklich gegeben wird, wie aus dem §. 6. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung hervorgeht, weil sonst die Legalisation gar keinen Zweck hätte.

Hiernach hat sich das Königl. Stadtgericht für die Zukunft zu achten.

Berlin, den 24. Septbr. 1832.

(v. K. J. Bd. 40. S. 222.)

II. §. 59. Consens des Erbzinsherrn zur Eintragung des Besitztitels des Erbzinsmannes.

Durch den Herrn Finanzminister ist die Circularverfügung des Königl. Ober-Landesgerichts vom 12. April c. zur Sprache gebracht, mittelst welcher das Collegium seine Untergerichte angewiesen hat, bei Veräußerungen der Erbzinsgüter die Consense der Erbzinsherren zum Zwecke der Eintragung in das Hypothekenbuch nicht zu erfordern.

Diese Verfügung kann aber in der Allgemeinheit, wie sie erlassen worden, nicht gebilligt werden. Nach §. 17 und 55. des Gesetzes vom 21. April 1825 steht nämlich nur solchen Erbzinsleuten das volle Eigenthum zu, deren Erbzinsgut entweder von allen Lasten befreit, oder doch nur allein mit jährlichen festen Geldabgaben belastet ist, wogegen nach §. 18. allen andern Erbzinsleuten nur das nutzbare Eigenthum gebührt. Sobald daher bei dem Erbzinsgute das Heimfallsrecht obwaltet, sobald der Erbzinsmann andere, als jährlich feste Geldabgaben entrichten muß, z. B. Naturalabgaben, bei gewissen Veranlassungen vorkommende Laudemien u. s. w.; so hat der Erbzinsmann nur das nutzbare Eigenthum des Erbzinsgutes, und muß mithin nach §. 23. l. c. zu Veräußerungen unter Lebendigen die Einwilligung des Erbzinsherrn beibringen, so daß ohne diese Einwilligung keine Eintragung des Besitztitels für einen neuen Erbzinsmann erfolgen kann. Im Allgemeinen haben daher die Hypothekenbehörden bei Eintragungen der Besitzveränderungen solcher Erbzinsgüter darauf zu halten, daß die Veräußerungs-Consense der Erbzinsherren beigebracht werden. Wenn also der Erbzinsmann behauptet, einen solchen Consens nicht nöthig zu haben, so ist, falls der Erbzinsherr sich damit nicht einverstanden erklärt, diese Meinungsverschiedenheit im ordentlichen Wege Rechtens zwischen ihnen auszumachen. Ob übrigens die Hypothekenbehörden mit einem schriftlichen bloßen Privat-Consense der Erbzinsherren sich begnügen, oder die notarielle oder gerichtliche Beglaubigung der Unterschrift des Erbzinsherrn erfordern wollen, muß ihnen lediglich überlassen bleiben, indem, wenn ihnen die Unterschrift des Ausstellers hinlänglich bekannt ist, sie sich auch wohl mit einem bloßen Privat-Consense begnügen können, in welchem Falle dies jedoch zu den Hypotheken-Acten registirt werden muß. — Hiernach hat das Collegium seine Circularverfügung zu rectificiren.

Berlin, den 19. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 420.)

II. §. 59. 91. Hypotheken-Verfahren bei Veräußerungen und Verpfändungen der Domainen und Forsten.

Zur Vereinfachung und Abkürzung der auf das Hypothekenwesen der Domainen und Forsten, ingleichen auf die dabei stattfindenden Veräußerungen und Verpfändungen sich beziehenden Ge-

schäfte, sowohl bei den Hypothekenbehörden, als auch bei den Regierungen, findet sich der Justizminister, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Königl. Finanz-Ministerium, zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

1) In Absicht derjenigen, in das Hypothekenbuch bereits eingetragenen Domainen und Forsten, auf welchen keine Schulden oder sonstige Ansprüche, über welche von den Berechtigten disponirt werden kann, haften, ist das betreffende Folium des Hypothekenbuchs auf den Antrag der Regierung auf so lange gänzlich zu schließen, bis eintretende Umstände dessen Erneuerung erfordern. Diese Schließung geschieht durch einen auf jedem Blatte des betreffenden Folii zu setzenden Vermerk, vermittelst dessen erklärt wird, daß das Amt oder sonstige Domainengut aus dem Hypothekenbuche ausscheide. Wird auf die anderweitige Intabulation angetragen, so erhält das Grundstück, wie es alsdann beschaffen ist, ein neues Folium im Hypothekenbuche.

2) Die im Falle einer Veräußerung von Pertinenzien sonst erforderliche Abschreibung in dem Hypothekenbuche des Hauptgutes fällt, nach erfolgter Ausscheidung des Guts, aus dem Hypothekenbuche weg, und der Besitztitel für den neuen Erwerber wird auf den Grund des Erwerbungsvertrages, so wie eines Attestes der Regierung über den 44jährigen Besitzstand, oder des dem Fiscus über die letzte Eintragung des Besitztitels ertheilten Recognitionsscheins berichtigt.

3) Die den Landes-Justizcollegien durch die Circularverfügung vom 10. März 1814 (Jahrb. Bd. 3. S. 11.) zur Pflicht gemachte besondere Controlle der nach dem Edict und Hausgesetz vom 6. Novbr. 1809 innerhalb des bestimmten Staatsschulden-Etats zulässigen Veräußerungen und Verpfändungen der Domainen wird als nicht zum Zweck führend und zu großen Weitläuftigkeiten Veranlassung gebend hierdurch aufgehoben. Es unterbleibt hiernach auch die Mittheilung der bei der Regierung zu führenden Verzeichnisse über die abgeschlossenen Verträge an das Collegium Behufs der Vergleichung mit dem bei dem letztern bisher angelegten Register. Bei den Veräußerungen, so weit solche überhaupt nach dem Hausgesetz und den vermittelst der Verfügung vom 30. März 1821 dem Collegium mitgetheilten Grundsätzen einer besondern Genehmigung bedürfen, ist es hinreichend, daß der Hypothekenbehörde, bei welcher die Berichtigung des Besitztitels nachgesucht wird, außer demjenigen, was nach der Bestimmung ad 2. beizubringen ist, auch das schon jetzt von dem Königl. Finanz-Ministerium auszustellende Attest vorgelegt werde, worin bezeugt wird,

daß der Verkauf innerhalb des von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigten Schuldentilgungsplans geschehen sei.

4) Wegen der Zahlungen bei Veräußerungen ist die Verordnung vom 17. Jan. 1820,
wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens,
und die Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 11. Aug. 1823 (Jahrb. Bd. 22. S. 77.), wonach nur die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Zahlungen als gültig anzuerkennen, nach wie vor genau zu befolgen.

5) Das unter No. 3. erwähnte Attest des Königl. Finanz-Ministeriums genügt auch bei Eintragungen von Verpfändungen in die noch nicht geschlossenen oder wieder eröffneten Hypothekenfolien.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat sich das Königl. Ober-Landesgericht nicht allein selbst zu achten, sondern auch die demselben untergeordneten Gerichte mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 21. April 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 461.)

II. §. 59 folg. Aussetzung der Abschreibung veräußerter Domainen-Parzellen und der Berichtigung des Besitztitels, bis die Quittung der Hauptverwaltung der Staatsschulden über die Kaufgelder beigebracht wird.

Reskr. v. 5. Juli 1833. (S. zum Landrecht II. 14. §. 16.)

II. §. 60. I. Eintragung des Besitztitels auf den Grund eines Notariats-Instruments.
II. Eintragung der Pertinenzien und Gerechtigkeiten einzelner Güter.

Nachdem der auf Ihre Vorstellung vom 21. Septbr. c. in der Hypothekensache des Gutes E. erforderte Bericht des dortigen Ober-Landesgerichts eingegangen ist, wird Ihnen, unter Rücksendung des eingereichten Notariats-Instruments und der beiden Ober-Landesgerichts-Bescheidungen vom 2. und 13. Septbr. v. J., zur Resolution ertheilt, daß es bei den eben gedachten Bescheiden in Hinsicht auf beide Beschwerdepunkte verbleiben muß. Was

1) das Verlangen betrifft, den Besitztitel Ihres Bruders bei dem von ihm erkauften Grundstücke auf den Grund des Notariats-Instruments vom 30. Juli 1830 in das Hypothekenbuch einzutragen, so steht demselben die von Ihnen selbst anerkannte Unvollständigkeit dieses Instruments entgegen. Da die Aufnahme des Kaufcontracts durch den Notarius erfolgt ist, so hätte nach §. 54. Tit. 7. Th. III. der A. G. O. von den Contrahenten bei ihrer Unterschrift attestirt werden müssen, daß sie das Instrument durchgelesen und für

richtig befunden haben. Dieses ist nicht geschehen, und wenn auch von dem Notarius die Unterschrift der Contrahenten attestirt worden, so wird dadurch in der Natur des Instruments nichts verändert, und dasselbe aus einem Instrument, welches über einen vor dem Notarius aufgenommenen Vertrag ausgefertigt worden, in ein solches, wobei der Notarius blos die Recognition der Unterschriften attestirt hat, nicht umgewandelt. Ueber die Erfordernisse eines von einem Notarius aufgenommenen Vertrages enthält nun die Verordnung vom 23. April 1821 keine Bestimmung; es gelten mithin in dieser Beziehung noch jetzt die Vorschriften der A. G. O., und nur nach diesen kann die Gültigkeit des vorliegenden Instruments, welches kein blos in Bezug auf die Unterschriften recognoscirtes ist, und hat sein sollen, beurtheilt werden. Es kann nicht gemißbilligt werden, daß das Ober-Landesgericht dem gerügten Mangel nicht durch eine an den Notar C. erlassene Verfügung abzuhelfen gesucht hat, da auf eine solche Verfügung nicht angetragen worden war, und es daher dem Contrahenten nur überlassen werden konnte, die Vervollständigung der aufgenommenen Verhandlung zu bewirken.

2) Das Ober-Landesgericht ist zufolge des erstatteten Berichts von der durch das Circular vom 2. April 1816 angeordneten Eintragung der Pertinenzien und Gerechtigkeiten der einzelnen Güter, wegen der damit verbundenen mancherlei Schwierigkeiten, und da eine solche Eintragung in den Gesetzen nicht vorgeschrieben worden, nachher wieder abgegangen. Es kommt daher nur darauf an, ob auf den Antrag Ihres Bruders die Eintragung der dem Gute E. anklebenden Gerechtigkeiten verfügt werden kann. Das Justiz-Ministerium ist hierbei mit dem Ober-Landesgericht darin einverstanden, daß es Behufs einer solchen Eintragung des Nachweises der wirklichen Existenz der Gerechtigkeiten bedürfe, und daß dieser Nachweis nicht anders, als durch den Nachweis der geschehenen Eintragung der, den in Rede stehenden Gerechtigkeiten correspondirenden Verpflichtungen auf den Grundstücken, auf welchen sie haften, geführt werden könne. Das Circular des Ober-Landesgerichts vom 7. December 1819, worauf Sie Bezug nehmen, betrifft das Verfahren bei Eintragung selbstständig besessener, mithin keinem Hauptgute anklebender Zehentgerechtigkeiten, und leidet daher auf den vorliegenden Fall keine Anwendung. Auch bestimmt dieses Circular nicht, daß die Berichtigung des Besitztitels solcher Zehentgerechtigkeiten ohne Zuziehung der Besitzer der zehentpflichtigen Grundstücke geschehen soll.

Berlin, den 21. Novbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 418.)

II. §. 60. 199. 248. Formelle Gültigkeit der vor Publication der Hypotheken-Ordnung errichteten Privat-Urkunden und rückwirkende Kraft der Hypotheken-Ordnung auf frühere Rechtsgeschäfte.

A.

1) Bericht des Justizministers Mühler an des Königs Majestät.

Ew. Königl. Majestät bitte ich um die Erlaubniß, zwei Rechtsfälle vortragen zu dürfen, in denen nach meiner Ansicht das Kammergericht und das Ober-Landesgericht zu Glogau von einer unrichtigen Erklärung des Gesetzes ausgehen, die weitere Verfolgung des eingeschlagenen Weges aber — abgesehen von den sehr bedeutenden Kosten — doch zu Verwickelungen führen würde, von denen nicht abzusehen ist, wie sie zu lösen sein dürften.

I. Auf den v. B'schen Gütern M. Z. und L. in der Priegnitz haftet aus einer Obligation vom 8. Decbr. 1744 ein Capital von 2000 Rthlr. Gold. Dieses Capital steht im Hypothekenbuche noch auf den Namen der ursprünglichen Gläubigerin, verwittweten E. geb. M., eingetragen. Die späteren außergerichtlichen Privat-Cessionen

vom 8. Decbr. 1746 an den Hofrath S.,
vom 6. Decbr. 1747 an den Kaufmann E.,
vom 7. Decbr. 1748 an das Ministerium der hiesigen Nikolaikirche, in Vertretung des Schindlerschen Waisenhauses,

sind uneingetragen geblieben.

Der jetzige Besitzer der Güter, ein Herr v. B., hat das Capital vor mehreren Jahren zurückgezahlt und sich von dem genannten Kirchen-Ministerium am 8. Octbr. 1826 ein Instrument ausstellen lassen, worin dasselbe über den Empfang der Hypothekenforderung quittirte, in die Löschung derselben auf den beiden Gütern Z. und L. einwilligte und die auf dem Gute M. allein stehen bleibenden Rechte an den Gutsbesitzer selbst cedirte. Das Kammergericht verweigerte jedoch am 30. Juni 1828 die nachgesuchte Löschung und Cessions-Eintragung, weil die drei alten Cessionen aus den Jahren 1746, 1747 und 1748 nicht gerichtlich ausgestellt, auch nicht beglaubigt worden; die Beschwerde des v. B. darüber wurde von meinem Amtsvorgänger zurückgewiesen.

Der v. B. fand sich nun veranlaßt, gegen das Kirchen-Ministerium eine Klage dahin anzustellen:

„daß es in einer vom Richter zu bestimmenden Frist sich als Eigenthümer des in Rede stehenden Capitals in hypothekenrechter Form legitimire."

Der Instructions-Senat des Kammergerichts verurtheilte das genannte Ministerium nach diesem Antrage; der Ober-Appellations-Senat änderte das erste Erkenntniß und wies den Kläger ab; das Geheime Ober-Tribunal war getheilter Meinung, ein

Referent wollte das zweite Erkenntniß bestätigen, der andere trug auf Wiederherstellung des ersten Erkenntnisses an, und das Collegium ist dieser letztern Meinung beigetreten.

Jetzt hat sich, durch Execution gedrängt, das Kirchen-Ministerium an mich gewendet und auszuführen sich bemüht,

daß das Kammergericht als Hypothekenbehörde verbunden sei, die Form und den Inhalt der Cessionen von 1746, 1747 und 1748 nach den damaligen Gesetzen zu beurtheilen,

und da nach diesen die Cessions-Urkunden zu Recht beständig sind,

die Eintragung derselben ohne Weiteres zu bewirken,

wodurch dem Verlangen des v. B. ein vollständiges Genüge geleistet werden würde. Meiner pflichtmäßigen Ueberzeugung nach hat das Ministerium der Nikolaikirche vollkommen Recht.

Meine Gründe sind folgende:

1) Weder die ältere Hypothekenordnung vom 19. Jan. 1723, noch die Schlesische vom 4. Aug. 1750, welche mittelst Circular vom 25. Septbr. 1750 der Kurmärkischen Landschaft zur Richtschnur vorgeschrieben worden ist, hat eine bestimmte Form der Cessionen vorgeschrieben.

Das damals geltende Römische Recht verlangte nicht einmal zur Gültigkeit einer vertragsmäßigen Privat-Hypothek einen schriftlichen Vertrag, ein blos mündliches Versprechen war hinreichend, wenn es überhaupt nur erwiesen werden konnte. (L. 4. L. 34. D. und L. 12. C. de pign. et hypoth.)

Eben so wenig bedurfte es der schriftlichen Form zur Gültigkeit einer Cession.

Die im Jahre 1746, 1747 und 1748 erfolgten schriftlichen Privat-Cessionen sind daher offenbar zu Recht beständig — da die Unächtheit derselben innerhalb der dreißigjährigen Verjährungsfrist von Niemand behauptet und erwiesen worden ist.

Erst durch das A. L. R. ist der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die im Hypothekenbuche eingetragenen Rechte weder durch den bloßen Nichtgebrauch erlöschen, noch ein denselben entgegenstehendes Recht mittelst der Verjährung durch Besitz erworben werden kann (§. 511. Tit. 9. Th. I.). Bis zum 1. Juni 1794 fand allerdings die Verjährung Statt, und es unterliegt keinem Zweifel, daß alle Ansprüche, welche die verwittwete E., der Hofrath S. und der Kaufmann E., jetzt deren Erben, auf das in Rede stehende Hypothekenrecht noch hätten machen können, und jede Klage hieraus schon im Jahre 1773, nachdem das Ministerium der Nikolaikirche die Hypothek dreißig Jahre lang besessen, vollständig verjährt gewesen sind.

2) Die Hypotheken-Ordnung vom 20. Decbr. 1783 bestimmte gleich im Eingange:

Was zur gültigen Erlangung, Uebertragung und Aufhebung eines Eigenthums, hypothekarischen oder andern

dinglichen Rechts ꝛc. überhaupt gehöre, solches soll in dem künftigen Gesetzbuche näher bestimmt werden, und bis dahin soll es bei den gegenwärtig vorhandenen allgemeinen und besondern Landes- und Provinzialgesetzen sein Bewenden haben; dagegen aber soll in gegenwärtiger Ordnung festgesetzt werden:

wie die Hypothekenbücher einzurichten,

was für Realrechte und Lasten in selbigen zu vermerken, und

was bei deren Eintragung, Ueberschreibung auf Andere oder Löschung ꝛc. zu beobachten sei.

Von der Form der Urkunden handeln folgende Stellen der Hypotheken-Ordnung:

§. 60. Tit. 2.

Kauf- und andere Veräußerungs-Contracte.

Um allen Zweifeln, Irrungen und Processen, welche bei Gelegenheit der Kauf- und anderer Veräußerungs-Contracte unbeweglicher Grundstücke aus Verabsäumung der erforderlichen Legalitäten oder aus dem Mangel einer deutlichen und bestimmten Fassung nur allzuleicht entstehen, in Zukunft desto sicherer vorzubeugen, sollen von Publication gegenwärtiger Ordnung an, dergleichen Instrumente nicht anders zur Eintragung angenommen werden, als wenn sie, entweder vor Gerichten oder vor einem Justiz-Commissario und Notario, in der durch die Proceß-Ordnung bestimmten Form aufgenommen worden.

§. 61. daselbst.

Auf den Grund eines unter den Parteien blos privatim errichteten Instruments sollen daher dergleichen Contracte weder bei Gerichten bestätigt, noch viel weniger ꝛc. ein Titulus possessionis berichtigt werden.

§. 199.

Cessionen.

Cessionen gerichtlich eingetragener Forderungen sollen künftig nicht anders ingrossirt werden, als wenn sie gerichtlich geleistet, oder doch beglaubigt worden.

§. 248.

Quittungen.

Giebt sich der Quittungsleister für einen Privat-Cessionarium aus, so müssen die geleisteten Privat-Cessiones von den Cedenten zuvörderst gerichtlich oder vor einem Justiz-Commissario und Notario anerkannt, und damit nöthigenfalls bis auf den letzten,

aus dem Hypothekenbuche constirenden Inhaber der Forderung zurückgegangen werden.

§. 250.

Ist es eine bloße Privat-Quittung, so muß ein Termin zu deren Vorlegung und Anerkenntniß mit Adcitation des Ausstellers anberaumt oder ꝛc. deren Recognition vor irgend einem andern Gericht oder dazu öffentlich autorisirten Notario bewirkt ꝛc. werden.

Es entstand das Bedenken: ob diese Vorschriften auch auf Urkunden angewendet werden könnten, welche vor der Publication der Hypotheken-Ordnung ausgestellt waren? und diese Frage ist vom Justiz-Ministerium verschieden beantwortet worden.

Die Ostfriesische Regierung frug zuerst am 26. Febr. 1787 an: ob auf den Grund eines vor Emanirung der Hypotheken-Ordnung blos privatim errichteten Instrumentes der Titulus possessionis im Hypothekenbuche berichtigt werden könne? und erhielt am 16. März 1787 zum Bescheide:

> daß die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung vom Jahre 1783 auf Besitzveränderungen, die schon vor Publication dieses Gesetzes erfolgt sind, nicht anzuwenden, sondern dabei nur die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung vom Jahre 1750. §. 3 und 5. zu befolgen sind.

Dieselbe Regierung trug am 30. Jan. 1792 wiederum an: — ob auf den Grund bloßer Privat-Quittungen und dergleichen Cessionen, die vor Emanirung der neuen Hypotheken-Ordnung ausgestellt und geschehen sind, eingetragene Forderungen in dem Hypothekenbuche gelöscht — und ob Privat-Verschreibungen und Privat-Cessionen, die vor solcher Zeit ausgestellt worden, ohne vorgängige Recognition resp. des Schuldners oder dessen Erben, in das Hypothekenbuch eingetragen werden können?

Sie erhielt nun am 13. Febr. 1792 zum Bescheide:

> daß, wenn ein Actus bei dem Hypothekenbuche vorgenommen werden soll, die Erfordernisse desselben nach den Gesetzen, die zur Zeit der Vollziehung dieses Actus gelten, beurtheilt werden müssen — und wenn gegenwärtig Cessionen oder Löschungen im Hypothekenbuche zu notiren sind, es nicht auf das ankomme, was zur Zeit der Cession oder Quittung, sondern zur Zeit der Verlautbarung des Actus vor dem Hypothekenbuche circa formam externam Rechtens sei, zumal schon nach dem Grundsatze des gemeinen Rechts eine Privat-Scriptur, so lange sie von dem Aussteller nicht recognoscirt worden, keine Beweiskraft habe.

In diesem Bescheide wurde also zuerst ein Unterschied zwischen dem Inhalte eines Rechtsgeschäfts und der äußern Form desselben aufgestellt, und in Beziehung auf die letztere angenommen, daß sie nicht nach den Gesetzen, welche zur Zeit des Abschlusses des

Geschäfts, sondern nach denen, welche zur Zeit der Verlautbarung desselben bei dem Hypothekenbuche gelten, beurtheilt werden müsse.

Die Frage:

> ob dieser Unterschied zwischen dem Inhalt und der Form eines Rechtgeschäfts bei der Anwendung der Gesetze, welche zur Zeit des Abschlusses und zur Zeit der Verlautbarung eines Rechtsgeschäfts galten, richtig sei?

ist hierauf bei Gelegenheit der Abfassung des Publications-Patents zum A. L. R. einer gründlichen Prüfung unterworfen worden, und hat in den Artikeln X. XI. XII. des Patents vom 5. Febr. 1794 ihre vollständige und höchst angemessene Erledigung gefunden.

Der Artikel X. lautet:

Da auch die Fälle sich häufig ereignen dürften, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Parteien entspringen, zwar schon vor der Publication des Landrechts sich ereignet haben; die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten: so finden Wir nöthig, wegen solcher Fälle nachstehende nähere Bestimmungen festzusetzen:

Es soll nämlich in dergleichen Fällen jederzeit darauf Rücksicht genommen werden: ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten oder Pflichten die Rede ist, gestanden, und blos von seinem freien Entschlusse abgehangen habe, die rechtlichen Folgen der frühern Handlung oder Begebenheit durch Willenserklärungen oder sonst zu bestimmen, und auf andere Art, als in dem neuen Landrechte geschehen ist, festzusetzen: oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Entschließung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angeht, nicht mehr gestanden habe.

Im letztern Falle sollen die auch später eintretenden Folgen dennoch nur nach den älteren Gesetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden.

Im erstern Falle hingegen soll, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bei Beurtheilung der erst nach dem 1. Juni 1794 eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorschrift des gegenwärtigen neuen Landrechts Anwendung finden.

Art. XI. Wegen der Verträge.

Es sind daher insonderheit alle Verträge, welche vor dem 1. Juni 1794 errichtet worden, sowohl ihrer Form und Inhalte nach, als in Ansehung der daraus entstehenden rechtlichen Folgen,

nur nach den zur Zeit des geschlossenen Contracts bestandenen Gesetzen zu beurtheilen: wenn gleich erst später auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesses aus einem solchen Contracte geklagt wurde.

Art. XII. handelt von Testamenten und interessirt hier nicht.

Das A. L. R. selbst verordnet hierüber in der Einleitung:

§. 14.

Neue Gesetze können auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden.

§. 16.

Soll nur die äußere Form einer Handlung geändert und diese Vorschrift bei allen noch abzuändern möglichen Handlungen beobachtet werden, so muß das Gesetz hierzu eine hinlängliche Frist bestimmt haben.

§. 17.

Frühere Handlungen, welche wegen eines Mangels der Förmlichkeit nach den alten Gesetzen ungültig sein würden, sind gültig, insofern nur die nach den neuen Gesetzen erforderlichen Förmlichkeiten zur Zeit des darüber entstandenen Streites dabei angetroffen werden.

Nicht aber ist gesagt, daß frühere Handlungen, welche ihrer Form nach gültig waren, nach den neueren Gesetzen ungültig werden, wenn sie nicht mit den Förmlichkeiten versehen sind, welche das neuere Gesetz erfordert.

Es stehen hiernach folgende Grundsätze fest:

A. Bei Verträgen, welche vor dem 1. Juni 1794 errichtet worden, sollen sowohl die Form als die rechtlichen Wirkungen derselben nach den Gesetzen beurtheilt werden, die zur Zeit ihrer Errichtung galten.

B. Bei andern Geschäften aber ist darauf zu sehen, ob den Erfordernissen, welche das spätere Gesetz aufstellt, noch genügt werden konnte, oder nicht.

Wenn also auf eine dritte Anfrage der Ostfriesischen Regierung vom 16. März 1801, worin sie auf den Widerspruch zwischen den beiden Rescripten vom 16. März 1787 und vom 13. Febr. 1792 aufmerksam machte, der Großkanzler v. Goldbeck unterm 30. März desselben Jahres folgenden Bescheid erließ:

> Auf Eure Anfrage vom 16. März wegen Anwendbarkeit der neuen Hypotheken-Ordnung vom Jahre 1783 auf ältere Fälle ertheilen wir Euch hiermit zur Resolution, daß die in dem Rescripte vom 13. Febr. 1792 enthaltenen Vorschriften nicht blos bei Löschungen und Cessionen, sondern allgemein, also auch bei Berichtigung des Besitztitels, Anwendung finden, daher auf die frühere Bescheidung vom

16. März 1787 fernerhin keine Rücksicht zu nehmen ist, sondern Ihr Euch lediglich ersteres zur Richtschnur dienen lassen müßt ꝛc.;

so ist hierbei die nach den beiden früheren Rescripten im A. L. R. erfolgte legislative Entscheidung der vorgelegten Rechtsfrage übersehen worden, und es verliert dadurch dieses letzte Rescript alle rechtliche Bedeutung.

3) Wendet man die vorstehend entwickelten Grundsätze A. und B. auf den vorliegenden Fall an, so ergiebt sich:

daß die Cessionsverträge von 1746, 1747 und 1748 an sich gültig errichtet worden, ihre außergerichtliche Privatform den damaligen Gesetzen angemessen gewesen, und daß deren Eintragung im Hypothekenbuche zu jener Zeit unbedenklich hätte erfolgen können, daß sonach die Vorschriften §§. 199 und 248. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung, sowohl in Beziehung auf die im Eingange der Hypotheken-Ordnung erfolgte Verweisung auf das künftige Gesetzbuch, als in Beziehung auf die in dem A. L. R. Art. XI. des Publications-Patents enthaltene ausdrückliche Entscheidung, auf jene Cessionsverträge rückwirkend nicht angewendet werden dürfen,

und

daß es in Hinsicht von Quittungen, welche sich nicht auf die Erfüllung eines Vertrages beziehen, darauf ankommt: ob die im Art. X. des Publications-Patents bestimmte Nachholung der Förmlichkeiten am 1. Juni 1794 noch möglich gewesen ist oder nicht.

4) Der im Rescripte vom 13. Febr. 1792 aufgestellte Grundsatz, daß nach gemeinem Rechte eine Privat-Scriptur, so lange sie von dem Aussteller nicht recognoscirt worden, keine Beweiskraft habe, ist nur zum Theil wahr — seine Anwendung auf Privat-Cessionen dritter Personen aber jedenfalls unrichtig.

Es laufen z. B. eine Menge gezogener Wechsel auf allen Handelsplätzen, wo noch heute gemeines Recht gilt, umher, welche zehn und zwanzig Mal girirt worden, ohne daß die Unterschriften der Indossanten beglaubigt worden — und doch wird es keinem Gerichtshofe einfallen, die Legitimation des letzten Indossatar und Inhabers zu bezweifeln, und zu verlangen, daß er die Privat-Giro's von den Ausstellern erst recognosciren lassen soll! —

Verbrechen werden nicht vermuthet. So lange also nicht Jemand auftritt und behauptet, daß eine Fälschung erfolgt sei, kann auf eine solche Möglichkeit keine Rücksicht genommen werden! Jedenfalls begründet der Besitz eines Schuldinstruments, mit einer schriftlichen Cession versehen, die Vermuthung des rechtmä-

ßigen Besitzes (§. 18 u. f. Tit. 7. Th. I. des A. L. R.), und ganz ausdrücklich sagt das A. L. R. §. 395. Tit. 11. Th. I.:

„Der Schuldner kann nur einem solchen Cessionario mit Sicherheit zahlen, welcher sich durch den Besitz des Instruments und einer schriftlichen auf ihn gerichteten Cession zugleich legitimirt",

eine Bestimmung, die dem gemeinen Recht ganz angemessen ist, welches nicht einmal eine schriftliche Cession fordert.

Etwas ganz Anderes ist es, wenn der Aussteller einer Privat-Scriptur daraus in Anspruch genommen wird. Ihm steht dann allerdings der Einwand zu, daß er die Scriptur nicht ausgestellt habe, er muß aber in diesem Falle den Beweis führen, d. h. sich zur eidlichen Diffession erbieten. Thut er dies nicht, oder erscheint er im Termin zur Erklärung über die Urkunde nicht, so bleibt es bei der Vermuthung der Richtigkeit derselben, und die Privat-Scriptur wird in contumaciam für recognoscirt erachtet. Der Einwand der Fälschung steht auch gegen öffentliche Urkunden jedem Interessenten frei, nur von einer Diffession kann dabei nicht die Rede sein.

5) Der vorliegende Fall zeigt sehr deutlich, wohin das entgegengesetzte Princip des Rescripts vom 30. März 1801 führt! —

Das Ministerium der Nikolaikirche soll seine Legitimation als Eigenthümer des Hypotheken-Instruments führen.

Dies könnte nur auf folgende Weise geschehen:

a. Es muß ermittelt werden, wer die Erben der verwittweten E., gebornen M.,
des Hofraths S. und
des Kaufmanns E.
gewesen, und wer nun die Erben dieser Erben sind?

b. Wenn erst feststeht, wer diese Personen sind, so müssen sie zum Anerkenntniß dieser Cessionen aufgefordert, und wenn sie das Anerkenntniß verweigern, jeder Einzelne in Anspruch genommen werden.

c. Erklärt sich einer derselben, die Unterschrift seines Erblassers nicht anerkennen zu können, so hindert ihn nichts, den Diffessionseid de ignorantia zu schwören, und dann wird das Kirchen-Ministerium abgewiesen.

Ansprüche kann keiner jener Erben mehr machen, die Vollstrekkung des Judicats hat also nur eine leere Form zum Zweck.

6) Wie rechtsverwirrend die Rescripte vom 13. Febr. 1792 und 30. März 1801 sind, geht auch aus der nachstehenden Bemerkung hervor.

Hätte Herr v. B. die Zahlung an das Kirchen-Ministerium nicht freiwillig geleistet, so hätte er auf den Grund des Publications-Patents No. XI. dazu verurtheilt wer-

den müssen, denn der Cessionsvertrag, auf den sich das Kirchen-Ministerium gründet, ist vor dem 1. Juni 1794 errichtet und seiner Form nach gültig; auf die damaligen Gesetze kommt es aber nur an, wenn gleich später auf Zahlung geklagt wird. Hätte er einwenden wollen: die früheren Cessionen sind nicht beglaubigt, so hätte man ihm entgegnet, daß dieser Einwand die Rechte dritter Personen betreffe; die Legitimation des Kirchen-Ministeriums werde durch den Besitz des Documents und die darauf vermerkten Cessionen geführt, welche letztere so lange für richtig angenommen werden müssen, bis sie entweder vom Aussteller eidlich diffitirt oder deren Unrichtigkeit sonst erwiesen worden.

Wenn aber Herr v. B. zur Zahlung hätte verurtheilt werden müssen, so mußte nach der allgemeinen Rechtstheorie die Zahlung auch die bestandene Verbindlichkeit aufheben, und auf den Grund der ausgestellten Quittung die Löschung im Hypothekenbuche erfolgen, weil sonst ein nicht zu lösender Widerspruch entsteht! —

Ew. Königl. Majestät bitte ich, bei der durch die erwähnten Rescripte und die Entscheidung der Richter herbeigeführten Rechtsungewißheit, sich dahin aussprechen zu wollen:

Allerhöchstdieselben wären damit einverstanden, daß die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung §§. 60 u. f. 199 u. 248 f. Tit II. auf die früher errichteten Verträge und einseitig ausgestellten Urkunden und deren äußere Form keine Anwendung finden; daß die Frage über die rückwirkende Kraft der Gesetze vielmehr lediglich nach den Vorschriften der §§. 14 u. f. der Einleitung zum A. L. R. und den Artikeln X. XI. und XII. des Publications-Patents vom 5. Febr. 1794 zu beurtheilen, und daß daher in der Hypotheken-Angelegenheit der v. B'schen Güter M., Z. und L. das Kammergericht von mir anzuweisen sei, die Privat-Cessionen

vom 8. Decbr. 1746 an den Hofrath S.,
vom 6. Decbr. 1747 an den Kaufmann E.,
und vom 7. Decbr. 1748 an das Ministerium der hiesigen Nikolaikirche für das Schindlersche Waisenhaus,

ohne weitere Nachholung irgend einer Förmlichkeit einzutragen und dadurch dem in Sachen des v. B. wider das Ministerium der hiesigen Nikolaikirche ergangenen Judicate zu genügen.

II. Auf den Gütern R. und U., Bunzlauer Kreises, stehen, Rubr. III. No. 3. seit dem 19. Septbr. 1766, 1000 Rthlr. für den damaligen Stadtdirector St. zu B. eingetragen.

St. cedirte diese Hypothek in einer Privaturkunde
am 10. Juni 1767 an den Candidaten B.;
B. eben so
am 25. März 1771 an seinen Schwager E.;
E. verpfändete die Hypothek bei der Königl. Bank zu Breslau.

Die Königl. Bank erklärte in einem auf dem Hypothekenbuche befindlichen Vermerk vom 20. April 1773:

daß ihr der Criminal-Director B. zu B. diejenigen 1000 Rthlr., welche auf den Gütern R. und U. für den Stadtdirector St. haften und an den B. und E. cedirt worden, und welche dieser E. ex post der Königl. Bank verpfändet hat, baar und richtig ausgezahlt habe; sie cedire daher kraft dieses alle ihre Ansprüche an diese Hypothekenforderung dem Criminal-Director B. ꝛc.

B. cedirte hierauf die Hypothek selbst vor Notar und Zeugen
am 29. Decbr. 1787 an den Proconsul Br.,
und Br. in einer Privaturkunde
am 24. Decbr. 1794 an das Fräulein Helene Eleonore v. W.,
welche letztere Cession am 23. März 1830 von den Erben des ꝛc. Br. gerichtlich anerkannt worden ist.

Helene Eleonore v. W. hat in einem Testamente ihre Schwester Christiane Charlotte v. W. zu ihrer alleinigen Erbin eingesetzt, deren Erben wiederum die verwittwete v. L., Christiane Rosine v. W. und Christian Wilhelm v. W. auf St. geworden sind.

Auf den Antrag der beiden letzteren Erben hat der Gutsbesitzer Graf P. die 1000 Rthlr. gezahlt, jedoch nur zum Depositum, und überläßt es denselben, sich zum Empfang derselben zu legitimiren, und ihm eine löschungsfähige Quittung zu bewirken.

Das Ober-Landesgericht zu Glogau hat bei den Anträgen der v. W'schen Erben Folgendes zu erinnern gefunden:

1) den Mangel der authentischen Form der Cession vom 10. Juni 1767 und 25. März 1771;

2) daß die Königl. Bank zu Breslau nicht befugt gewesen, die ihr blos verpfändete Hypothek an den Criminal-Director B. zu cediren,

und hat, da diese Erinnerungen nicht zu beseitigen gewesen, ein öffentliches Aufgebot der Hypothekenforderung für nothwendig erachtet.

Als die v. W'schen Erben aber das öffentliche Aufgebot nachsuchten, hat das Ober-Landesgericht sie

3) mit diesem Antrage zurückgewiesen, weil sich dieser Fall in keine der beiden Kategorieen bringen lasse, wovon

§. 110 u. f. Tit. 51.
und §. 115 u. f. das. } Proceß-Ordnung

handelt.

Die v. W'schen Erben haben sich an mich gewandt und um die Anweisung der Mittel und Wege gebeten, auf denen sie zur Erhebung ihres Eigenthums gelangen können.

Das Monitum 1. des Ober-Landesgerichts zu Glogau erhält seine Erledigung aus den zu I. meines gegenwärtigen Berichts vorgetragenen Gründen, wenn Ew. Königl. Majestät meinen dortigen Antrag zu genehmigen geruhen.

Es muß alsdann die Eintragung der Cessionen an den ꝛc. B. und ꝛc. E. auf den Grund der Privat-Cessionsurkunden ohne weitern Anstand erfolgen.

Das Monitum 2. ist allerdings richtig. Die Königl. Bank hat eine ihr verpfändete Hypothek nicht cediren können, sondern nur die Forderung an den ꝛc. E. mit dem dafür bestellten Unterpfande; sie müßte denn die Vollmacht gehabt haben, das Unterpfand durch Cession zu realisiren. Auch ich bin der Meinung, daß die möglicherweise noch bestehenden Ansprüche der E'schen Erben an ihr der Bank bestelltes Unterpfand nur durch ein öffentliches Aufgebot beseitigt werden können.

Eben so richtig ist aber auch die Bemerkung des Ober-Landesgerichts zu 3., daß sich dieses Aufgebot nicht unter die Kategorieen der §§. 110 und 115. des 51. Titels der Proceß-Ordnung bringen lasse.

Der §. 110. betrifft den Fall, wenn der Gutsbesitzer die Zahlung behauptet, und er weder eine beglaubte Quittung des unstreitigen letzten Inhabers vorzeigen, noch diesen Inhaber oder dessen Erben dergestalt nachweisen kann, daß dieselben zur Quittungsleistung aufgefordert werden könnten.

Im vorliegenden Falle ist noch gar keine Zahlung, sondern eine Deposition geschehen, der letzte Inhaber ist bekannt und Quittung zu leisten erbötig — es fragt sich blos: ob der letzte Inhaber rechtmäßiger Inhaber sei.

Der §. 115. betrifft den Fall, wenn das Instrument verloren gegangen und der bekannte letzte Inhaber die Quittung zu leisten erbötig ist.

Im vorliegenden Falle ist das Instrument vorhanden, es kann also von dem Aufgebot desselben nicht die Rede sein. Dagegen bin ich der Meinung, daß hier der Fall des §. 115. Tit. 51. der Proceß-Ordnung vorliegt.

Es behandelt dieser §. unter andern auch den Fall, wenn zum Behuf der Legitimation des Cessionarius einer erbschaftlichen Activforderung ein Aufgebot erfolgen soll, und hierauf kommt es an.

E. ist durch die am 25. März 1771 erfolgte Cession rechtmäßiger Eigenthümer jener Forderung geworden. Er ist vermuthlich todt; hat er noch Ansprüche an die Hypothek besessen, so sind dieselben auf seine Erben übergegangen, und es handelt sich hier

also ganz eigentlich um die Legitimation des Cessionarius einer erbschaftlichen Activforderung.

Ew. Königl. Majestät bitte ich ehrerbietigst, aussprechen zu wollen:

Allerhöchstdieselben wären damit einverstanden, daß es im vorliegenden Falle nur des Aufgebots der ꝛc. E'schen Erben zum Behuf der Legitimation der Königl. Bank zu Breslau zu der am 20. April 1773 erfolgten weitern Cession der auf den Gräflich P'schen Gütern N. und U. Rubr. III. No. 3. noch auf den Namen des Stadtdirectors St. eingetragenen 1000 Rthlr. bedürfe, — daß dieses Aufgebot in Vertretung der Königl. Bank von den jetzigen Inhabern der Hypothekenforderung der v. W'schen Geschwister in Antrag gebracht, und bei dem Ober-Landesgericht zu S. kosten- und stempelfrei eingeleitet werden solle, und daß sich das Letztere hierbei nach der Vorschrift des §. 155. Tit. 51. der Proceß-Ordnung zu richten, endlich den Manifestationseid von den Provocanten in der Art abzunehmen habe, wie solches der §. 111. daselbst vorschreibt.

Ich würde schon jetzt keinen Anstand nehmen, das Kammergericht nach meinem Antrage zu I. und das Ober-Landesgericht zu Glogau nach meinem Antrage zu II. zu bescheiden; ich sehe indeß bestimmt voraus, daß dieselben bei den vorhandenen, sich widersprechenden Verfügungen des Justiz-Ministeriums einen Allerhöchsten Immediatbefehl erbitten würden, oder das Ober-Landesgericht im Falle zu II. ein Erkenntniß abfassen könnte, was sich mit der fernern Behandlung der Sache vielleicht nicht vereinigen lassen dürfte, diese veralteten Angelegenheiten endlich alle Beschleunigung verdienen.

Berlin, den 20. Mai 1833.

B.

2) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. Mai 1833.

Die beiden in Ihrem Berichte vom 20. d. M. entwickelten, in das Hypothekenrecht einschlagenden Fälle lassen keinen Zweifel zurück, daß die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung §. 60 u. f. §. 199 und 248 f. Tit. II. auf früher errichtete Verträge und einseitig ausgestellte Urkunden und deren äußere Form keine Anwendung finden, vielmehr die Frage über die rückwirkende Kraft der Gesetze lediglich nach den Vorschriften des §. 14 u. f. der Einleitung zum A. L. R. und den Artikeln X. XI. und XII. des Publications-Patents vom 5. Febr. 1794 zu beurtheilen ist. Ich bin daher mit Ihren, sehr gründlich motivirten Anträgen dahin einverstanden, daß in der Hypotheken-Angelegenheit der v. B'schen Güter M., Z. und L. das Kammergericht die Privat-Cessionen an den Hofrath S. vom 8. Decbr. 1746, an den Kaufmann C.

vom 6. Decbr. 1747 und an das Ministerium der hiesigen Nikolaikirche für das Schindlersche Waisenhaus vom 7. Decbr. 1748, ohne weitere Nachholung irgend einer Förmlichkeit einzutragen und dadurch dem in Sachen des v. B. wider das Ministerium der hiesigen Nikolaikirche ergangenen Judicat zu genügen hat; in der Hypothekensache der Güter R. und U., B—er Kreises, aber es nur des Aufgebots der E'schen Erben bedarf, um die Bank zu Breslau wegen der am 20. April 1773 erfolgten weitern Cession der auf den genannten Gütern Rubr. III. No. 3. noch auf den Namen des Stadtdirectors St. eingetragenen 1000 Rthlr. zu legitimiren, und daß dieses Aufgebot in Vertretung der Bank von den jetzigen Inhabern der Hypothekenforderung der v. W'schen Geschwister in Antrag zu bringen und bei dem Ober-Landesgericht zu Glogau, welches hierbei nach Vorschrift des §. 155. Tit. 51. der Proceß-Ordnung sich zu richten, und von den Provocanten den Manifestationseid, wie ihn der §. 111. daselbst verschreibt, abzunehmen hat, kosten- und stempelfrei einzuleiten ist. Ich überlasse Ihnen daher, dem gemäß sowohl das Kammergericht als das Ober-Landesgericht zu Glogau mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 29. Mai 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 525.)

An Friedrich Wilhelm.

den Staats- und Justizminister

Mühler.

II. §. 72. folg. Berichtigung des Besitztitels städtischer Grundstücke für die Erben des eingetragenen Besitzers, rücksichtlich des Erforderuisses des Bürgerrechts.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird in der abschriftlichen Anlage die Beschwerde des Magistrats daselbst vom 19. Septbr., betreffend die Berichtigung des Besitztitels städtischer Grundstücke für die Erben des eingetragenen Besitzers, mit dem Eröffnen zugefertigt, das der Justizminister dieselbe für begründet erachtet.

Der §. 15. der Städteordnung vom 19. Novbr. 1808 zählt die Befugniß „Grundstücke im städtischen Polizeibezirk der Stadt zu besitzen" zu den im Bürgerrecht enthaltenen Vorrechten, so daß ohne das letztere jene Befugniß nicht bestehen kann. Darum verordnete der §. 23. derselben, daß, wenn Jemand bis dahin Grundstücke in einer Stadt erworben haben sollte, ohne das Bürgerrecht besessen zu haben, er das letztere sogleich nach Publication der Städteordnung nachsuchen und erlangen, oder das Grundstück veräußern solle. Das Rescript vom 2. März 1810 (Mathis Bd. 9. S. 28.) wiederholt diese Bestimmung. Es versteht sich daher von selbst, daß seit der Bekanntmachung der Städteordnung auf den Grund des §. 15. derselben der Besitztitel eines städtischen Grundstücks für Niemand berichtigt werden darf, wel-

chem nicht die Befugniß zusteht, Grundstücke im städtischen Polizeibezirk zu besitzen, d. h. der nicht zuvor das Bürgerrecht gewonnen hat. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob diese Erwerbung durch eine Handlung unter Lebendigen, durch ein Testament, oder im Wege der Intestat-Erbfolge erfolgt ist. Wenn auch nach §. 367. 368. 370. und §. 442 — 444. Tit. 9. Th. I. des Allgemeinen Landrechts das Eigenthum, nicht der Besitz, wie das dortige Stadtgericht zu 1. seines Berichts vom 30. März d. J. irrig voraussetzt, sogleich auf den Erben übergeht, so ist dies an sich auf die vorliegende Frage ohne allen Einfluß. Unbedenklich erwirbt der Käufer eines Grundstücks durch dessen Uebergabe Besitz und Eigenthum. Nichs destoweniger darf der Besitztitel, der vom Stadtgericht allegirten Bestimmungen des §. 49. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. October 1831 (Gesetzsammlung S. 251.) ungeachtet, nicht eher für ihn eingetragen werden, bevor er den Erwerb des Bürgerrechts nachgewiesen hat. Es ist nicht abzusehen, weshalb in Beziehung auf Testaments- oder Intestat-Erben anders verfahren werden solle! —

Der §. 405. des Anhangs zur Proceßordnung erklärt es nur für unnöthig:

> daß der Meistbietende vor dem Zuschlage das Bürgerrecht gewonnen,

und erachtet es für genügend,

> wenn er ein Attest des Magistrats darüber beibringt, daß der Ertheilung des Bürgerrechts an ihn, im Falle des Zuschlags, nichts im Wege stehe.

Diese Bestimmung kann jedoch auf die Berichtigung des Besitztitels nicht ausgedehnt werden.

Der Magistrat deutet in seinem Berichte darauf hin, daß es in der Regel des Antrags auf Subhastation nicht bedürfen werde, weil doch früher oder später sich eine Veranlassung ereigne, welche den Erben bestimmt, den Besitztitel für sich eintragen zu lassen und er alsdann unmittelbar zur Gewinnung des Bürgerrechts genöthigt sei. Allein, wenn auch schon früher der Magistrat auf Zwangsmittel antragen sollte, so würde in gleicher Art verfahren werden müssen, wie dies im Rescripte vom 2. März 1810 in Beziehung auf die Officianten vorgeschrieben ist, welche zur Zeit der Publication der Städteordnung bereits Grundstücke besaßen. Es würde im letzten Grade der Execution auch zum öffentlichen Verkauf des Grundstücks geschritten werden können, ungeachtet der Besitztitel für den Erben noch nicht berichtigt ist, sofern nur das Eigenthum desselben auf das Individuum, welches das Bürgerrecht gewinnen soll, wirklich übergegangen, d. h. daß dasselbe Erbe des zuletzt im Hypothekenbuche eingetragen gewesenen verstorbenen Besitzers geworden ist. Die §§. 6 und 7.

Tit. 10. Th. I. des Allgemeinen Landrechts stehen einer solchen Subhastation nicht entgegen. Der §. 6. spricht nur von Verfügungen, welche Jemand über ein Grundstück vor Gericht treffen will. Die Subhastation im Wege der Execution, wohin auch diejenige zu rechnen ist, welche gegen den renitenten Grundeigenthümer auf Antrag des Magistrats verfügt wird, ist eine Maaßregel zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, welche verlangt, daß kein Besitzunfähiger Eigenthumsrechte auf städtische Grundstücke ausübe. — Die §§. 41 und 42. Tit. 12. Th. I. des Allgemeinen Landrechts können auch nur für die Ansicht des Stadtgerichts nicht angeführt werden, da dieselben über die Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche nicht disponiren. Dagegen kommen sie in so fern in Erwägung, als hiernach überhaupt ein Zwang zum Verkauf des Grundstücks erst binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers erfolgen kann, und abzuwarten ist, ob binnen dieser Frist der Erbe sich durch Gewinnung des Bürgerrechts die Fähigkeit zum Besitz städtischer Grundstücke erwerben oder das ihm zugefallene Grundstück veräußern wird. Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher nach diesen Grundsätzen das dasige Stadtgericht anzuweisen.

Berlin, den 14. Decbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 475.)

II. § 83. Zurückweisung überflüssiger Eintragungen bei Berichtigung des Besitztitels von einem Erbpachtsgrundstücke.

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit des zu Allerhöchst Ihrer Kenntniß gekommenen Verfahrens,

betreffend die Berichtigung des Besitztitels von einem Erbpachtsgrundstücke,

es zu mißbilligen geruhet, daß den Anträgen des Verkäufers auf Eintragung mehrerer, in dem geschlossenen Erbpachtscontract enthaltenen, das Realrecht nicht berührenden Bestimmungen, nachgegeben worden. Je schwieriger die Geschäfte des Hypothekenwesens bei dem jetzigen Zustande des Grundeigenthums, besonders in Bezug auf kleine Grundstücke geworden sind, desto weniger dürfen dieselben durch überflüssige und ungesetzliche Eintragungen noch weitläuftiger gemacht werden.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird daher in Gemäßheit des Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Königs angewiesen, die Eintragungen in das Hypothekenbuch auf diejenigen Verabredungen und Bestimmungen zu beschränken, die sich auf das zu constituirende Realrecht beziehen, und etwanige Anträge auf Intabulation anderer, das persönliche Verhältniß der Contrahenten betreffenden, und mit dem Realrecht in keiner Verbindung stehenden Bestimmungen zurückzuweisen.

Die Gerichte des Jurisdictions-Bezirks des Collegii sind mit einer gleichmäßigen Anweisung durch die Amtsblätter zu versehen.

Berlin, den 16. März 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 106.)

II. §. 91. Abschreibung vererbpachteter Grundstücke mit unablöslichen Schulden.

Der Justizminister kann sich mit der Ansicht, welche das Königl. Ober-Landesgericht in dem, über die Vorstellung des Magistrats zu Colberg vom 3. Mai c.,

die Abschreibung vererbpachteter Grundstücke mit unablöslichen Schulden betreffend,

erstatteten Berichte vom 14. Juni c. geäußert hat, nicht einverstanden erklären. Wenn in den Fällen, von welchen die Vorstellung des Magistrats handelt, der eingetragene erste hypothekarische Gläubiger auf das Anerbieten der Auszahlung seiner unablöslich stehenden Forderung nicht eingehen will, so hat derselbe kein Recht, der Erbverpachtung zu widersprechen, insofern das Unschädlichkeits-Attest beigebracht worden ist. Hierbei wird indessen vorausgesetzt, daß sich auch der postlocirte Gläubiger mit seiner bisherigen Stelle, der Erbverpachtung ungeachtet, zufrieden erkläre, oder daß ihm das Capital gekündigt und ausgezahlt werde.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 10. Septbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 189.)

II. §. 91. Einziehung und theilweise Wiederabtretung von Laßnahrungen an die Lassiten.

In Bezug auf die Frage:

ob Veränderungen in dem Grundeigenthume der bäuerlichen Besitzungen, wonach Laßnahrungen von dem Gutsbesitzer eingezogen und ein Theil der dazu gehörigen Grundstücke gegen Verzichtleistung auf einen Theil der den Nahrungen bis dahin zugestandenen Gerechtsamen und Beneficien den Lassiten als freies Eigenthum abgetreten worden, der Genehmigung der General-Commission bedürfen?

tritt der Justiz-Minister der in dem Berichte vom 17. v. M. geäußerten übereinstimmenden Ansicht des Königl. Ober-Landesgerichts und der General-Commission zu Soldin,

daß eine solche Genehmigung nicht erforderlich sei,

bei, und findet nichts dagegen zu erinnern, daß diesem gemäß ferner verfahren werde.

Was dagegen die Zuziehung der auf dem Gute eingetragenen Gläubiger bei solchen Verhandlungen und deren Consens in die

Abschreibung der als freies Eigenthum abgetretenen Parzellen betrifft; so erscheint diese Zuziehung nach §. 91. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung allerdings als erforderlich, da immer eine Abtrennung und Abschreibung erfolgt, und nirgends in den Gesetzen vorgeschrieben ist, daß sich die Gläubiger solche gefallen lassen müssen, wenn die Hypothekenbehörden sich noch dazu ohne vorausgegangene sachverständige Untersuchung überzeugt halten, daß keine Werthsverminderung erfolge.

Berlin, den 8. Octbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 292.)

II. §. 91. Verfahren bei Abschreibung der Wandeläcker von einem gemeinschaftlichen Folium in Rücksicht der Realschulden.

Die in dem abschriftlich beiliegenden Berichte des Land- und Stadtgerichts-Director H. zu M. vom 11. d. Mts. zur Entscheidung gestellte Frage, über die Anwendung des §. 91. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung auf Wandeläcker, giebt dem Justizminister Veranlassung, dem Königl. Ober-Landesgerichte Folgendes zu eröffnen:

Der §. 91. a. a. O. legt dem Richter bei Veräußerung der Pertinenzstücke eines Gutes, oder einzelner Güter von einem Complexus mehrerer, die Pflicht auf, vor der Ab- und Zuschreibung im Hypothekenbuche wegen der auf dem Hauptgute oder der ganzen Herrschaft bereits haftenden und also auch das abzutrennende Pertinenzstück oder einzelne Gut mit angehenden Schulden zwischen den Contrahenten und den eingetragenen Realgläubigern eine sichere und bestimmte Vereinbarung zu versuchen, und die Einschreibung des Besitztitels für den neuen Erwerber soll nicht eher Statt finden, als bis diese Vereinbarung getroffen worden ist. Zuvörderst ist kein Grund vorhanden, bei Anwendung dieser Vorschrift einen Unterschied zwischen Grundstücken, welche nach Bestimmung des Allgemeinen Landrechts stets Pertinenz-Eigenschaft haben, und andern Grundstücken, namentlich den sogenannten Wandeläckern zu machen, die mit dem Hauptgute nichts weiter gemein haben, als daß sie bisher denselben Besitzer hatten, zusammen auf ein Folium des Hypothekenbuchs eingetragen und gemeinschaftlich verschuldet waren. Dieser Unterschied, den die Mehrheit der Mitglieder des Land- und Stadtgerichts macht, und den das Königl. Ober-Landesgericht nach der Verfügung vom 27. October 1829 billigt, ist im Gesetze nicht begründet. Denn der §. 91. a. a. O. gilt sowohl von Pertinenzstücken, im strengen Sinne des Worts, als von einzelnen Gütern bei einem Complexus mehrerer. Auch ein einzelnes Gut, dem zufolge auch ein einzelnes Grundstück, soll nicht eher von dem bisherigen Complexus, den es im Hypothekenbuche bildet, abgeschriebeu werden, als bis mit den Realgläubigern über die das Ganze angehenden Schulden ein

Regulativ getroffen worden ist. Will man also überhaupt die Ab- und Zuschreibung veräußerter Theile der auf ein Folium eingetragenen Grundstücke von der Vereinigung der Contrahenten mit den Realgläubigern durchaus abhängig machen, so muß dies auch bei Wandeläckern geschehen.

Allein die Bestimmung der Hypotheken-Ordnung §. 91. hat eine allgemeine Modification durch dasjenige erlitten, was das Edict über den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums vom 9. October 1807. §. 4. und das Edict zur Beförderung der Landeskultur vom 14. Septbr. 1811. §. 1. über die Theilung und Vereinzelung der Grundstücke festsetzen. Hiernach sind die Besitzer an sich veräußerlicher städtischer und ländlicher Grundstücke und Güter aller Art zur Trennung der Radikalien und Pertinenzien, so wie überhaupt zur theilweisen Veräußerung, auch die Miteigenthümer zur Theilung derselben unter sich, berechtigt.

Die einzige allgemeine Beschränkung besteht in dem Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und Verkaufsberechtigten, und es kann Alles geschehen, sofern diese Rechte nur unverletzt bleiben. Alle übrige aus der bisherigen Verfassung entspringende Beschränkungen sind aufgehoben.

Dies angewandt auf den §. 91. a. a. O., setzt voraus, daß die Abschreibung abzutrennender Parzellen von dem Folium des Grundstücks oder dem Complexus mehrerer erfolgen kann; wenn nur die Rechte der Realgläubiger wegen der auf dem Ganzen bereits haftenden Schulden gesichert bleiben.

Dies geschieht vollständig, wenn in Ermangelung ihrer Einwilligung in die schuldenfreie Abschreibung die Abschreibung mit allen auf dem Ganzen eingetragenen Lasten erfolgt, so daß die ganze Schuld, vor wie nach, auch auf dem veräußerten Theile haften bleibt, und der Unterschied nur darin besteht, daß dies an verschiedenen Stellen des Hypothekenbuchs bemerkt ist.

Der Gläubiger, welchem mehrere Grundstücke gemeinschaftlich verpfändet sind, kann sein dadurch erworbenes Recht auf alle diese Grnndstücke und gegen jeden Besitzer geltend machen; er hat aber kein Recht, zu verlangen, daß diese mehreren Grundstücke immer in der Hand desselben Besitzers und ungetrennt bleiben. Er kann der Veräußerung eines Theils an sich nicht widersprechen; der neue Erwerber wird Eigenthümer mit Vorbehalt seiner Hypothekenrechte, derselbe kann also auch verlangen, daß dies Eigenthum mit diesem Vorbehalte im Hypothekenbuche vermerkt werde, und dies ist nur möglich, wenn sein Besitztitel auf ein besonderes Folium eingeschrieben wird. Der §. 91. a. a. O. verbietet das Letztere ohne Zuziehung und Einwilligung der Realgläubiger, um künftigen Verwirrungen vorzubeugen. Seitdem

aber durch die angeführten späteren Gesetze die Veräußerung und Parzellirung so unbeschränkt gestattet ist, würde die Verwirrung nur vermehrt werden, wenn die Abschreibung nicht in der angegebenen Art erfolgte.

Daß die Lage des Hypothekengläubigers durch solche Abschreibung verschlimmert würde, wie der Director H. in seinem Berichte anführt, indem der Gläubiger in die Nothwendigkeit versetzt werde, gegen mehrere Besitzer der ihm verpfändeten Grundstücke wegen seiner Befriedigung Klage zu erheben, ist nicht richtig. Wird seine Lage verschlimmert, so liegt dies nicht in der Abschreibung, sondern in der Veräußerung überhaupt, die er nicht hindern kann.

Die Hypothekenklage, der Antrag auf Sequestration und Subhastation, können immer nur gegen den jedesmaligen Besitzer der verpfändeten Sache gerichtet werden; sind mehrere Besitzer, so hat der Berechtigte die Wahl, ob er eine oder alle belangen will; jeder Einzelne haftet aber, insofern er nicht persönlich verpflichtet ist, nur so weit als er besitzt, wie dies in der Natur dinglicher Ansprüche und Verpflichtungen liegt. Ob die mehreren Besitzer im Hypothekenbuche stehen, ob sie auf einem oder mehreren Folien desselben eingetragen sind, macht dabei überall keinen Unterschied.

Durch die Abschreibung auf ein besonderes Folium, mit den auf dem Hauptfolium eingetragenen Lasten, wird also nur im Hypothekenbuche das Rechtsverhältniß, wie es in der Wirklichkeit besteht, vermerkt, und das Recht des Hypothekengläubigers bleibt dasselbe.

Der Justizminister findet daher kein Bedenken, das Königl. Ober-Landesgericht zu ermächtigen, hiernach nicht nur bei den Wandeläckern, sondern auch bei andern Grundstücken zu verfahren, und die Untergerichte seines Bezirks darnach anzuweisen.

Zweckmäßig bleibt es indeß nichts desto weniger, bei dergleichen Parzellirungen in Gemäßheit des §. 91. a. a. O. ein Uebereinkommen unter den Betheiligten zu versuchen; auch ist es vor wie nach Pflicht des Richters, vor dem Kaufvertrage, welcher über Theile verschuldeter Güter errichtet worden, den Käufer auf die ihm drohende Gefahr, von den Hypothekengläubigern in Anspruch genommen zu werden, aufmerksam zu machen. Die Nichteinwilligung der Letzteren kann jedoch die Berichtigung des Besitztitels für den Erwerber unter Uebernahme aller bisherigen Lasten und Hypothekenforderungen nicht aufhalten; es genügt, wenn den Hypothekengläubigern die dergestalt erfolgte Abschreibung bekannt gemacht wird.

Auch versteht sich von selbst, daß die aus Obereigenthums-, gutsherrlichen oder Erbpachtsverhältnissen entstehenden Beschränkungen der Befugniß, zu veräußern und zu parzelliren, für sich

bestehen bleiben, und bei Erbpachten insbesondere die Vorschriften des §. 5. des Edicts vom 9. Octbr. 1807 und §. 2. des Cultur-Edicts vom 14. Septbr. 1811 zur Richtschnur dienen müssen.

Dem Director H. ist eine Abschrift dieser Verfügung zur Nachachtung bereits mitgetheilt worden.

Berlin, den 24. Decbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 471.)

II. §. 91. Abschreibung der Erbpachtsgerechtigkeit und die dazu erforderlichen Consense der Gläubiger.

Bei Zurücksendung der mit der Eingabe vom 1. November v. J. eingereichten Verhandlungen über die Consense der Realgläubiger, wird Ihnen eine Abschrift des von dem Ober-Landesgerichte zu Marienwerder über Ihre Beschwerde vom 22. Juni v. J.

in der Hypothekensache von B. und P., die verweigerte Abschreibung der Erbpachtsgerechtigkeit auf das Vorwerk B. betreffend,

am 27. Juli v. J. erstatteten Berichts mitgetheilt, und Ihnen zugleich eröffnet, daß zur vollständigen Uebersicht der Sache noch die Subhastations-Verhandlungen der Güter B. No. 318 und P. No. 319. erfordert und eingesehen worden sind, Ihre Beschwerden aber nicht für gerechtfertigt erachtet werden können.

Die Güter B. und P. mit dem Obereigenthum über das Erbpachtsvorwerk B. sind sub hasta gestellt und dem Herrn R. zugeschlagen worden. Daraus folgt, daß die Erbpachtsgerechtigkeit über jenes Vorwerk von dem Hauptgute abgeschrieben, und damit ein eigenes Folium im Hypothekenbuche angelegt werden muß. Eine Folge dieser Anlegung ist die Uebertragung aller der Schulden des Hauptgutes, welche bei der Subhastation des letztern nicht zur Perception gelangt sind.

Die von Ihnen bisher beigebrachten Consense der Gläubiger in die Abschreibung sind durchaus überflüssig, weil die Gläubiger der Abschreibung zu widersprechen, und resp. die Austhuung des Vorwerks B. in Erbpacht zu hindern nicht befugt gewesen sind. (Edict vom 9. Octbr. 1807. §. 5.)

Durch die bloße Einwilligung eines Hypothekengläubigers in die Veräußerung des ganzen Gutes oder eines Theils desselben wird aber das Hypothekenrecht desselben nicht geändert,

§. 496. Tit. 20. Theil I. A. L. R.;

vielmehr bleibt ihm, wenn das ursprünglich verpfändete Grundstück auf irgend eine Art getheilt worden, das Recht, sich wegen seiner ganzen Forderung an jeden getrennten Theil desselben zu halten. (§. 468. daselbst.)

Sie müssen daher die Erklärung der Gläubiger beibringen, wonach sich dieselben ihres Pfandrechts auf die Erbpachtsgerechtigkeit begeben, und dessen Löschung bewilligen.

Hierdurch wird auch Ihre zweite Beschwerde darüber erledigt, daß diese Erklärung von den Cessionarien der eingetragenen Hypothekengläubiger erfordert worden ist.

Es steht dieser Beschwerde aber auch die Vorschrift des §. 423. Tit. 20. Th. I. des Allg. Landrechts entgegen. Der Consens der Cedenten der Hypothekenforderungen genügt nämlich nicht, und kann für Sie, als Besitzer des Erbpachtsguts, den Einwand, daß hierdurch dasselbe von den auf dem Hauptgute ruhenden Hypothekenforderungen befreit werde, schon deshalb gegen den Cessionar nicht begründen, weil zur Zeit der Cession weder in dem Hypothekenbuche, noch auf den Hypotheken-Documenten ein Vermerk über die Freilassung der Erbpachtsgerechtigkeit enthalten war. Deshalb muß, auch wenn die Cedenten dem Inhalt und der Form nach ihren Consens vollständig ertheilt hätten, doch noch die Genehmigung der Cessionarien beigebracht werden.

In Betreff der dritten Beschwerde, wegen Beibringung der Documente, muß ebenfalls der Ansicht des Ober-Landesgerichts aus den im Berichte vom 27. Juli v J. angeführten Gründen beigetreten werden.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte ist in Folge dieser Auseinandersetzung aufgegeben worden, nach Einforderung des Erbverpachtungsvertrages für das Erbpachts-Vorwerk B. ein besonderes Hypothekenfolium anzulegen, auf dasselbe sämmtliche bei der Adjudication von B. und P. nicht zur Perception gekommene Posten einzutragen und den Besitztitel für Sie als Erbpächter zu berichtigen. Ihnen muß es dann überlassen bleiben, die Löschung dieser Verbindlichkeiten durch Beibringung der Documente und der Pfandrechtsentsagungen der jetzigen Eigenthümer dieser Forderungen zu veranlassen.

Berlin, den 4. Mai 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 550.)

II. §. 107. Rechtsverhältniß zwischen dem Käufer eines Grundstücks, für welchen der Besitztitel noch nicht berichtigt ist, und einem Gläubiger des Verkäufers, welcher die Eintragung seines Schuld-Instruments nachsucht.

Dem Gerichtsamte Sophienthal wird auf die in Verfolg des Rescripts vom 9. April v. J. gemachte Anfrage vom 3. November ej. a.,

die Proceßsache des Oberamtmanns L. wider den Kolonisten B. und die Subhastation der Stelle des letztern betreffend,

zum Bescheide ertheilt, daß für den Fall, welcher zur Anfrage Veranlassung gegeben hat, es weiter keiner Verfügungen bedarf, da nach der Anzeige des Gerichtsamts der Kauf zwischen dem B. und K. sich zerschlagen hat.

Was jedoch die Anfrage für den Fall betrifft, wie es zu halten sei, wenn der Käufer eines Grundstücks seinen Besitztitel noch

nicht hat berichtigen, auch nicht die nach §. 57 Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung zulässige Protestation zu seiner Sicherheit hat eintragen lassen, die Hypothekenbehörde aber Kenntniß von seinem Kaufcontract erhalten hat — und sich demnächst ein Gläubiger des Verkäufers und Civilbesitzers mit einem eintragungsfähigen Schuld-Instrumente meldet — so muß, wenn in dem anzuberaumenden Termine keine gütliche Vereinigung zwischen dem Verkäufer, dem Käufer und Gläubiger zu bewirken ist, das Rechtsverhältniß unter denselben nach §. 4 ff. Tit. 19. Th. I. des Allgem. Landrechts beurtheilt werden. Die Rechte des Käufers und die des Gläubigers sind persönliche Rechte, so lange resp. die Uebergabe des Guts noch nicht erfolgt und die Pfandrechte des Gläubigers noch nicht eingetragen sind. Hieraus folgt, daß, wenn die Uebergabe des Grundstücks bereits erfolgt ist, der Käufer durch sein erworbenes dingliches Recht den ausschließt, welcher durch die Pfandverschreibung nur ein persönliches Recht mit einem bloßen Titel zum Pfandrecht besitzt. (§. 10. Tit. 20. Th. I. des Allgem. Landrechts.) Ist aber zu erweisen, daß dem Käufer das persönliche Recht des Gläubigers bei der Besitzergreifung bereits bekannt gewesen (§. 5. Tit. 19. a. a. O.), oder ist keine Uebergabe erfolgt, so muß dann die Frage: welchem von beiden durch Einräumung des Besitzes und resp. durch Eintragung im Hypothekenbuche (§. 6 f. Tit. 20.) ein dingliches Recht beizulegen sei? nach Beschaffenheit des persönlichen Rechts entschieden werden. (§. 6. Tit. 19.) Hieraus folgt, daß, bei nicht erfolgter Vereinigung zwischen den streitenden Parteien, die Sache durch Erkenntniß festzustellen ist, und wenn der Gläubiger die Vorschrift des §. 5. a. a. O. für sich in Anspruch nimmt, die Rechte desselben im Fall des Anerkenntnisses von Seiten des Käufers durch die Eintragung einer Hypothek und — im Fall des Widerspruchs — durch die Eintragung einer Protestation sicher gestellt werden müssen, bis in letzterer Beziehung rechtlich feststeht, welche der collidirenden Rechte den Vorzug haben, und welche nachstehen müssen, wovon demnächst die Löschung der Protestation oder deren Umschreibung in eine förmliche Hypothek abhängig bleibt.

Berlin, den 7. Januar 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 265.)

II. §. 112. u. f. Verfahren bei Eintragungen von Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Recessen in das Hypothekenbuch.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 3. December v. J.,

betreffend die Eintragung von Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Recessen in das Hypothekenbuch,

Folgendes eröffnet.

Es ist nothwendig, daß einerseits die Veränderungen, welche mit den im Hypothekenbuche verzeichneten Grundstücken vor-

gehen, aus demselben ersichtlich sind, eben so andererseits, daß alle überflüssige Eintragungen vermieden werden. Aus diesen Gründen ist das nachstehende Verfahren zu beobachten.

1) Bei Gemeinheitstheilungen, wobei keine Abtretung gegen Rente oder gegen eine baare, ein für allemal zu entrichtende Vergütigung erfolgt, vielmehr nur ein Austausch von Grundstücken und Gerechtigkeiten eintritt, die Substanz des Guts also nicht vermindert wird, ist es hinlänglich, wenn ganz kurz mit Bezugnahme auf den Receß, jedoch ohne nähere Einlassung auf seinen Inhalt, im Hypothekenbuche vermerkt wird, daß eine Gemeinheitstheilung über den zu bezeichnenden Gegenstand Statt gefunden habe.

2) Ein gleiches Verfahren genügt bei den Gemeinheitstheilungen, insoweit eine Abtretung gegen Rente erfolgt ist. Nur ist in diesem Falle, um Verdunkelungen bei der künftigen Ablösung der Rente zu vermeiden, erforderlich, daß der Betrag derselben im Hypothekenbuche vermerkt werde.

3) Wenn bei Ablösungen die Entschädigung durch Land oder durch Rente gewährt wird, so ist bei der Eintragung in das Hypothekenbuch des berechtigten Guts ebenfalls der zu 1 und 2. bezeichnete Vermerk hinreichend, vorausgesetzt, daß nicht etwa die einzelnen Prästationen und Berechtigungen, welche in Folge der Auseinandersetzung aufgehoben werden, ausnahmsweise in dem Hypothekenbuche des berechtigten Guts verzeichnet gewesen. War dies der Fall, so versteht es sich von selbst, daß auch die förmliche Abschreibung derselben erfolgen muß, aber auch unter dieser letzten Voraussetzung bedarf es doch keiner speciellen Aufführung der dafür abgetretenen Grundstücke.

4) Bei dem verpflichteten Grundstücke erscheint es dagegen in dem zu 3. angegebenen Falle zur bessern Uebersicht angemessen, daß diejenigen Prästationen und Verpflichtungen, welche in Folge der Auseinandersetzung abgelöset und aufgehoben worden, im Hypothekenbuche desselben als abgelöset und aufgehoben speciell verzeichnet werden, wobei denn auch entweder der Betrag der dafür stipulirten Rente, oder die allgemeine Bemerkung, daß die Entschädigung durch Land geschehen, hinzuzufügen ist.

5) Hinsichts der Regulirungen, wodurch bisher nicht eigenthümlich besessene Grundstücke in Eigenthum verwandelt werden, ertheilt das Rescript vom

8. Septbr. 1820. No. 6. (Jahrb. Bd. 16. S. 70.) die nöthigen Bestimmungen.

Berlin, den 28. Januar 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 272.)

II. §. 132. Eintragung des auf Lehns- und Fideicommiß-Gütern für abgelöste Realrechte constituirten Schuldverhältnisses ohne Vorbehalt der agnatischen Rechte.

(Allerh. Cab.-Ordre vom 2. Juli 1831. Ges. Samml. S. 155.)

Der von dem Königl. Ober-Landesgerichte in dem Berichte vom 29. v. M. aufgestellten Ansicht,

daß das für ein abgelöstes Realrecht constituirte Schuldverhältniß auf ein Lehnsgrundstück nur mit Vorbehalt der agnatischen Rechte eingetragen werden dürfe,

kann der Justizminister nicht beitreten.

Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 2. Juli 1831. (Ges. Samml. v. 1831. S. 155.) steht den Agnaten bei Constituirung einer solchen Hypothek kein Widerspruch zu, und soll die Höhe der Abfindungssumme nur durch das Attest der General-Commission nachgewiesen werden. Das gedachte Gesetz verordnet wörtlich:

> ꝛc. die Hypothekenbehörden sind autorisirt und verpflichtet, ohne das Erforderniß der Einwilligung des Lehnsherrn oder der Lehns- oder Fideicommißfolger, die auf den Grund des Attestes nachgesuchte Eintragung in das Hypothekenbuch zu veranlassen.

Hiernach bedarf es allein des erwähnten Attestes, um die Hypothekenbehörden, auch ohne Einwilligung der Agnaten, zur Eintragung zu verpflichten; wogegen ein Nachweis, daß die abgelöste Last wirklich eine Reallast und für die Agnaten verbindlich gewesen, nicht erforderlich ist: einmal weil das Gesetz dieses Requisits nicht gedenkt, sodann weil ein solcher Nachweis außer durch die übereinstimmende Erklärung der Paciscenten gegen die übrigen Lehnsinteressenten nur im Wege eines Processes geführt werden könnte, dadurch aber die ganze Vorschrift des Gesetzes illusorisch gemacht werden würde, indem hiernach doch wieder, gegen die ausdrückliche Vorschrift der allegirten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 2. Juli 1831, der Consens der Agnaten nothwendig sein würde.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher von diesem Erforderniß abzustehen, und da das Attest der General-Commission bei dem von derselben bestätigten Recesse vom 20. November 1832 vorhanden ist, den Vorbehalt der agnatischen Rechte bei der Post

Nr. 13. über 220 Rthlr. in dem Hypothekenbuche über Calbe a. d. M. zu löschen.

Berlin, den 16. Decbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 441.)

II. §. 135. Hypothekenverfahren bei Verpfändungen der Domainen und Forsten.

Rescript v. 21. April 1832. (Zu Tit. II. §. 59. 91.)

II. §. 136. 138. I. Zinsen, welche den Satz von 5 Thalern übersteigen, dürfen im Hypothekenbuche nicht eingetragen werden.

II. Form des Hypotheken-Instruments bei Eintragungen aus einem Immissions-Decrete.

Der Kaufmann H. ist auf die, in der Hypothekensache des dem Rittergutsbesitzer von R. zugehörigen Guts P. eingereichte, urschriftlich nebst Anlagen beifolgende Beschwerde vom 17. v. M.

über verweigerte nachträgliche Eintragung des 6ten Zinsprocents,

beschieden worden:

daß der Justizminister mit der Ansicht des Königl. Kammergerichts und mit dessen Verfügungen vom 22. Novbr. v. J. und 20. Mai d. J. um so mehr einverstanden sei, da die §§. 804 und 808. Tit. XI. Th. 1. des Allgem. Landrechts Verbotsgesetze seien, auch rechtskräftig erstrittene Forderungen, sobald sie eingetragen worden, diesen Verbotsgesetzen unterlägen.

Bei der Eintragung der im Wege der Execution erfolgten Immission des Gläubigers und dem darüber ausgefertigten Instrumente findet der Justizminister jedoch Folgendes zu erinnern:

1) Eingetragen ist blos:

daß H. auf Höhe der dem Quantum nach bezeichneten Forderungen, im Wege der Execution immittirt worden.

Es ist aber nicht ausgedrückt:

durch welche Urtheile dem Bittsteller die Forderungen zuerkannt worden.

2) Müssen die Urtheile, auf deren Grund die Immission erfolgt ist, und falls eine schriftliche Urkunde über die Forderung vorhanden ist, auch diese als Documenta ex quo dem Immissions-Decrete und der Hypotheken-Recognition angeheftet werden.

Es ist hiernach der Mangel kostenfrei zu ergänzen.

Berlin, den 2. August 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 176.)

II. §. 215 — 227. Verfahren bei Eintragung einer Cession der Landschaft über Pfandbriefs-Capitalien.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird Abschrift der Beschwerde des Justiz-Commissionraths Z. daselbst,

betreffend die Weigerung des Collegii, eine Cession der Landschaft über 1000 Rthlr. Pfandbriefscapital auf B. hypothekarisch eintragen zu lassen,

mit der Anweisung zugefertigt, die Subinscription der Forderung des ꝛc. Z. auf Grund der landschaftlichen Cessionsurkunde vom 4. Februar d. J. und der Schuld- und Verpfändungsurkunde des Gutsbesitzers C. vom 30. Januar im Hypothekenbuche von B. ohngefähr in folgender Art einzutragen:

Rubr. III. Num. Colonne: „Cessionen"

„der Gutsbesitzer C. hat sich laut Zuschlagsbescheides vom 19. October 1826 verpflichtet, vom den gegenüberstehend für die Landschaft eingetragenen Pfandbriefen einen Betrag von 5475 Rthlr., in Worten: Fünftausend vier hundert fünf und siebenzig Thaler, an die Landschaft zurückzuzahlen. Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit hat der Justiz-Commissionsrath Z. eine Summe von

1000 Rthlr., in Worten: Eintausend Thaler in Pfandbriefen nebst Coupons,

pro Johannis 1833, an die Ostpreußische Landschaftsdirection zu Königsberg eingezahlt, die letztere hat dies am 4. Februar 1833 anerkannt, dem Justiz-Commissionsrath Z. unter Vorbehalt der Priorität für den Ueberrest der auf B. eingetragenen Pfandbriefe nach Höhe dieser 1000 Rthlr. jura cedirt, mit alleinigem Ausschluß der ihr regelmäßig zustehenden Vorrechte, und ausdrücklich in die Eintragung dieser Cession eingewilligt."

„Der Gutsbesitzer C. aber hat sich am 20. Januar 1833 verpflichtet, diese 1000 Rthlr. in Ostpreußischen Pfandbriefen, Königsbergschen Departements, nach 12 Monaten wieder zurückzuzahlen und von Weihnachten 1832 ab mit 5 3/4 Procent zu verzinsen, auch den Schaden baar zu vergütigen, wenn die Pfandbriefe am Zahlungstage unter pari fallen sollten, für alles dies endlich mit dem Gute B. Hypothek bestellt und den Eintragungs-Consens ertheilt."

„Es hat hierauf die Ostpreußische Landschaftsdirection die Pfandbriefe No. 23 und 24. zu 500 Thalern, zusammen also über Eintausend Rthlr., eingezogen und zur Extabulation eingereicht, und es sind diese 1000 Rthlr. nunmehr in die vorstehend erwähnte Hypothek für den Königl. Justiz-

Commissionsrath Z. umgeschrieben und in Folge dieser Umschreibung cassirt worden."

„Eingetragen auf den Antrag des Justiz-Commissionsraths Z. vom ... ten mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß, insoweit die jetzt eingetragene Hypothek den Werth von 1000 Rthlr. Ostpreußische Pfandbriefe nebst den für die Landschaft darauf haftenden Zinsen übersteigt, den bis jetzt eingetragenen späteren Hypothekengläubigern des Guts B. ihr Vorzugsrecht vorbehalten bleibt, zufolge Verfügung vom ..., ten u. s. w."

Es unterliegt keinem Bedenken, daß die Landschaft jura cessa ertheilen darf, und daß, wenn solches geschehen ist, eine Umschreibung der abgelöseten Pfandbriefe in eine Hypothek eben so erfolgen muß, wie die Umschreibung einer Hypothek in Pfandbriefe erfolgen kann.

Eine bloße Cessionsurkunde der Landschaft würde als documentum ex quo nicht genügen; hier liegt aber ein Schuld- und Verpfändungsinstrument des Gutsbesitzers nicht vor, und da in dem Eintragungsvermerk selbst der ganze Hergang der Sache mit aufgenommen ist, so bedarf es der cassirten Pfandbriefe nicht mehr zur Vervollständigung des Documents; es genügt, wenn im Hypothekenbuche bemerkt wird, daß die Hypothek in die Stelle der beiden genau bezeichneten Pfandbriefe tritt, und daß die letzteren cassirt worden sind.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die umgeschriebenen Pfandbriefe No. 23 und 24. nicht gelöscht werden dürfen, und daß dies nur mit den übrigen von der Landschaft eingereichten Pfandbriefen No. 52 a und 29. geschehen muß, wenn nicht bis dahin eine ähnliche Cessionsurkunde producirt werden sollte.

Die Erhöhung des Zinsfußes und die Erweiterung der Verbindlichkeit in Bezug auf den etwanigen Schaden braucht nicht unter einer neuen Nummer im Hypothekenbuche eingetragen zu werden, was zu Irrungen führen würde, sondern es genügt, wenn in dem Eintragungsvermerk den bereits eingetragenen Gläubigern das ihnen zustehende Vorzugsrecht vorbehalten wird.

Daß die Bedingungen der landschaftlichen Cession: der Vorbehalt der Priorität für die übrigen Pfandbriefe und die Ausschließung der ihr zustehenden Privilegien, ausdrücklich mit eingetragen werden müssen, bedarf keiner Rechtfertigung.

Wenn endlich das Königl. Ober-Landesgericht auf das Rescript vom 29. Septbr. v. J. (Jahrb. S. 164.) Bezug genommen hat, so ist der vorliegende Fall ein ganz anderer. Die Ostpreußischen Pfandbriefe sind unbedingte Hypothekenforderungen,

es kann daher die Umschreibung derselben in eine unbedingte Hypothek ebenfalls erfolgen; die vor Kurzem eingegangene Verpflichtung der Gutsbesitzer zur allmähligen Amortisation derselben hat aber auf die Eigenschaft der Pfandbriefe, wonach dieselben nicht unter der Bedingung der Amortisation bewilligt worden sind, keine rückwirkende Kraft.

Ein Recht der postlocirten Gläubiger, auf Löschung der abgelöseten Pfandbriefe zu bestehen, ließe sich endlich nur dann rechtfertigen, wenn der Gutsbesitzer C. in dem Bietungstermine sich ausdrücklich verpflichtet hätte, die gekündigten Pfandbriefe löschen zu lassen.

Später eingetragene Gläubiger würden aber dieses Recht nur dann erworben haben, wenn diese Verpflichtung zur Zeit der Eintragung ihrer Hypothekenrechte im Hypothekenbuche eingetragen gewesen wäre.

Ist dieser Fall nicht vorhanden, so können weder die Landschaft noch der Gutsbesitzer gehindert werden, über die Pfandbriefs-Posten nach deren Ablösung, so lange sie nicht gelöscht worden sind, ungehindert zu disponiren.

Berlin, den 5. Juni 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 542.)

II. §. 244. Form der von dem Eigenthümer einer Hypothekenforderung abzugebenden Löschungsgesuche.

Es ist die Frage:

ob, wenn ein Hypothekenschuldner, nach erfolgter Tilgung der Hypothekenschuld, von der ihm durch das Gesetz vom 3. April 1824 nachgelassenen Befugniß, die ihm vom Gläubiger ertheilte löschungsfähige Quittung als Cession zur Erlangung eines anderweiten Darlehns auf die Stelle der getilgten Schuld benutzen, keinen Gebrauch machen, sondern die Schuld in dem Hypothekenbuche gänzlich löschen lassen will, zu seinem diesfälligen Antrage bei der Hypothekenbehörde eine gerichtliche oder notarialische Beglaubigung nöthig sei?

einer nochmaligen Prüfung unterworfen, und durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. Juli d. J. entschieden worden, daß es einer solchen Beglaubigung nicht bedürfe.

Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden werden hierdurch angewiesen, sich hiernach zu achten, und erhält durch diese Allerhöchste Entscheidung die frühere Verfügung des Justizministers, vom 1. Septbr. 1826, ihre Erledigung.

Berlin, den 27. Juli 1829. (v. K. J. Bd. 34. S. 123.)

II. §. 245. Zur Löschung eines von Amts wegen eingetragenen Kaufgelder-Rückstandes bedarf es des Consenses der auf denselben angewiesenen Gläubiger, oder eines für die letzteren bestellten Curators.

Der Justizminister ist mit der von dem Königl. Landgerichte in dem Berichte vom 6. d. Mts. entwickelten Ansicht einverstanden, daß die Löschung der auf das subhastirte adliche Gut K. von Amts wegen eingetragenen rückständigen Kaufgelder von 27,700 Rthlr. auf den bloßen Consens des subhastirenden Landgerichts Gnesen nicht erfolgen kann. Es bedarf hierzu in dem vorliegenden Falle, wo von keinem Concurse oder sonst einer gerichtlichen Verwaltung die Rede ist, außer der Production des Hypothekeninstruments, eines Attestes von Seiten des subhastirenden Gerichts, welche Gläubiger bei der Vertheilung der Kaufgelder auf jenen Kaufgelder-Rückstand angewiesen worden, und eines Löschungsconsenses der letzteren. Da jedoch mancher Gläubiger Anstand nehmen könnte, den Löschungsconsens im Voraus zu ertheilen, so wird dem Königl. Landgerichte hierdurch aufgegeben:

1) das Landgericht zu Gnesen aufzufordern, jenes Attest, woraus die Uebereignung der Hypothek an die Gläubiger ersichtlich sein muß, zu ertheilen, und von den letzteren einen Löschungsconsens oder doch eine Specialvollmacht für einen der Justiz-Commissarien des Landgerichts zu Bromberg aufzunehmen, wodurch derselbe autorisirt wird: in die Löschung gegen Eintragung der landschaftlichen Pfandbriefe und (wenn die Gläubiger es nicht vorziehen, den Geldbetrag der Hypothek von der Landschaft unmittelbar zahlen zu lassen) gegen Berichtigung der Valuta an den Bevollmächtigten oder an das Königl. Landgericht zu Bromberg, als Hypothekenbehörde (§. 774. Tit. 11. Thl. I des Allgem. Landrechts), zum Zweck der Absendung derselben an das Landgericht zu Gnesen, zu willigen, und
2) wenn der Löschungsconsens oder die Specialvollmacht eingeht, das Geschäft, im letztern Falle mit Zuziehung des Bevollmächtigten, vorzunehmen.

Sollten die Kaufgelder-Percipienten zur Zeit noch nicht klar zu ermitteln sein, und daher der Fall eintreten, daß für dieselben von dem Landgerichte zu Gnesen nach den §§. 49. 1003. Tit. 18. Thl. II. des Allgem. Landrechts ein Curator ernannt werden müßte, so wird der Löschungsconsens von diesem unter Approbation des Landgerichts zu ertheilen sein.

Berlin, den 20. Decbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 442.)

II. §. 262. Abschreibung abgelöseter Prästationen im Hypothekenbuche.

Es ist durch den §. 109. der Ablösungsordnung vom 13. Juli d. J., dessen Auslegung der Bericht des Königl. Ober-Landesge-

oder von Nr. 8 bis zum Hundertsten (ca.) nach Verhältnis der Differenz zwischen Nr. 8 und Nr. 9 (Nr. 8 = 1,0000, Nr. 9 = 1,0500). Die Differenz zwischen Nr. 8 und Nr. 9 ist also in 500 Teile zu teilen, und jeder Teil ist zu Nr. 8 zu addieren, um die Nummer zu finden, die dem Kapitän zusteht. Die Differenz zwischen Nr. 8 und Nr. 9 beträgt 0,0500, und 500 Teile dieser Differenz sind 0,0500. Diese Zahl ist zu Nr. 8 zu addieren, um Nr. 9 zu finden.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 83, Berlin und Leipzig 1914, S. 41 ff. Nr. 8.

3. § 1631 Bg. Kann ein Kapitän, der sich bei Ausübung seiner Befugnisse eine Überschreitung hat zuschulden kommen lassen, auf Grund des Gesetzes, betreffend Entschädigung für Kriegsschäden, vom 30. Juni 1911 Ersatz für den Schaden verlangen, der ihm durch Beschlagnahme seines Schiffes entstanden ist? Vgl. Nr. 67, § 1631 Bg.

Der Kläger ist Kapitän des Dampfers „Hansa“, der im Jahre 1914 in Antwerpen von den Deutschen beschlagnahmt wurde. Er hat Ersatz für den Schaden verlangt, der ihm durch die Beschlagnahme entstanden ist. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger sich bei Ausübung seiner Befugnisse eine Überschreitung hat zuschulden kommen lassen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen: Entscheidend ist, welche Bedeutung [...] [illegible] [illegible] [illegible

ganzen Erbschaftsschuld angestellt sein könne, ändert in der vorstehenden Bestimmung nichts.

Das Separations-Recht ist ein Recht, welches den Erbschaftsgläubigern nicht gegen die Erben, sondern gegen die übrigen Gläubiger der Erben zusteht. Unter den Gläubigern der einzelnen Miterben aber besteht keine gemeinsame Verbindung, es treten dieselben nicht in das Verhältniß von gemeinschaftlich Verpflichteten zu einander; es läßt sich daher auch nicht behaupten, daß die Erbschaftsgläubiger, welche einen der Erben binnen Jahresfrist, nach dem Tode des Erblassers, auf das Ganze verklagen, sich dadurch das Separations-Recht nicht blos gegen die übrigen Gläubiger des verklagten Erben, sondern auch gegen die Gläubiger der nicht verklagten Miterben erhalten. Es findet deshalb die Vorschrift des §. 576. Tit. 9. Thl. I. des Allgem. Landrechts keine Anwendung. Es muß vielmehr, wenn der Concurs über das Vermögen des einen Miterben ausbricht, von den Erbschaftsgläubigern jedenfalls nachgewiesen werden, daß sie sich das Separations-Recht gegen die übrigen Gläubiger dieses Gemeinschuldners erhalten haben.

Das Herzogl. Braunschweigsche Fürstenthums-Gericht geht daher zu weit, wenn es zum Zweck der Löschung der Beneficial-Qualität auch noch die Beibringung von Atteſten verlangt, daß gegen die unbedingten Miterben in dem persönlichen Gerichtsstande derselben keine Klage angestellt worden.

Berlin, den 29. April 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 545.)

II. §. 266 — 268. Nothwendigkeit der Löschung der in der nothwendigen Subhastation und dem Kaufgelder-Liquidations-Processe ausgefallenen Hypothekenforderungen.

Das Justiz-Ministerium tritt der, von dem ersten Senat des Königl. Ober-Landesgerichts in dem Berichte vom 18. v. M. ausgesprochenen Ansicht:

> daß Hypothekenforderungen, welche im Wege der nothwendigen Subhastation und des eröffneten Kaufgelder-Liquidations-Processes ausgefallen sind, gelöscht werden müssen, und der Adjudicatar über die dadurch leer gewordene Stelle als über ein ihm zugefallenes Hypothekenrecht nicht disponiren könne,

aus den dafür angegebenen Gründen lediglich bei.

Berlin, den 17. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 423.)

II. §. 266 — 268. Competenz der Concurs-Behörde zur Ausstellung des Löschungsatteſtes wegen der in einem Concurs oder Liquidations-Processe bei der Subhastation ausgefallenen Hypothekenforderungen.
(Hypoth. Ordn. Tit. 2. §. 267.)

Das Justiz-Ministerium tritt der Ansicht des Land- und Stadtgerichts zu Stallupöhnen in dessen, in der Amtsrath N'schen

erbschaftlichen Liquidations-Proceßsache erstatteten, in Abschrift beiliegenden Berichte vom 17. Decbr. pr. a. dahin bei, daß das Behufs der Löschung der in einem Concurs oder Liquidations-Processe bei der Subhastation ausgefallenen eingetragenen Forderungen erforderliche Attest von dem den Concurs oder Liquidations-Proceß dirigirenden Gerichte ausgestellt werden müsse, da der §. 267. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung dies ausdrücklich vorschreibt, selbiges auch die Natur der Sache mit sich bringt.

Ein bloßer Deposital-Extract kann daher die Stelle dieses Attestes nicht ersetzen.

Berlin, den 6. Januar 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 170.)

II. §. 266—268. Unterlassung der Amortisation der in nothwendiger Subhastation ausgefallenen cessionsfähigen Hypotheken-Documente.

Rescr. v. 2. Juli 1832. (Zur Gerichtsordnung I. 52. §. 35. Anhang §. 402.)

II. §. 266—268. Löschung der im erbschaftlichen Liquidations-Processe präcludirten Intabulata.

Aus Ihrer Beschwerde über das Königl. Ober-Landesgericht zu Ratibor vom 4. d. M. geht hervor:

daß die Erben des verstorbenen Standesherrn Grafen v. S. auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations Processes über dessen Nachlaß angetragen haben,

daß der Präclusionsbescheid ergangen ist,

und daß in demselben mehrere auf den, zum Nachlaß gehörigen Gütern, namentlich auf der Standesherrschaft C. und dem Rittergute N. Rubr. II. und III. eingetragene alte Forderungen ausdrücklich präcludirt worden sind.

Es ist daraus aber nicht zu ersehen, in welcher Lage sich der erbschaftliche Liquidations-Proceß eigentlich befindet, und insbesondere nicht, welche von den Erklärungen des §. 77. Tit. 51. Proceß-Ordnung die Erben abgegeben haben. Man kann nur voraussetzen:

daß sie sich der Rechtswohlthat des Inventarii nicht begeben haben,

daß der erbschaftliche Liquidations-Proceß daher noch fortdauert, und

daß die Subhastation jener Güter noch nicht eingeleitet worden ist.

Die Erben verlangen die Löschung der präcludirten Intabulata, indem sie annehmen, daß durch das Präclusions-Erkenntniß das Vorrecht derselben erloschen sei, das Ober-Landesgericht hat sie

und dann Georg Agricola (Basel 1556). Die Fortsetzer des Werkes bis zum Jahre 1900 sind folgende:

Bd. 2 (1556—1600) Georg Agricola, Basel 1556.
Bd. 3 (1601—1650) Johann Jacob Wagner, Basel 1650.
Bd. 4 (1651—1700) Johann Jacob Zimmermann, Basel 1700.
Bd. 5 (1701—1750) Johann Gustav Reinbeck, Berlin 1747—1754.
Bd. 6 (1751—1800) Friedrich Adolf Lampe, Bremen 1756—1803.
Bd. 7 (1801—1850) Johann Heinrich Kurtz, Leipzig 1850.
Bd. 8 (1851—1900) Friedrich Nippold, Bonn 1900.

Die Bände 1—5 sind in 2. Auflage, Bd. 6 und 7 in 1. Auflage erschienen. Bd. 8 ist in Vorbereitung. Die Bände 1—5 sind in Leipzig, Bd. 6 und 7 in Bremen, Bd. 8 in Bonn gedruckt. Bd. 1—5 sind in Quart, Bd. 6 und 7 in Oktav, Bd. 8 in Groß-Oktav. Die Bände 1—5 haben 1—2 Kupfertafeln, Bd. 6 und 7 keine, Bd. 8 wird eine Tafel haben. Bd. 1—5 haben 1—2 Register, Bd. 6 und 7 keine, Bd. 8 wird ein Register haben. Bd. 1—5 haben 1—2 Vorreden, Bd. 6 und 7 keine, Bd. 8 wird eine Vorrede haben. Bd. 1—5 haben 1—2 Titelblätter, Bd. 6 und 7 keine, Bd. 8 wird ein Titelblatt haben. Bd. 1—5 haben 1—2 Vorsatzblätter, Bd. 6 und 7 keine, Bd. 8 wird ein Vorsatzblatt haben. Bd. 1—5 haben 1—2 Nachsatzblätter, Bd. 6 und 7 keine, Bd. 8 wird ein Nachsatzblatt haben. Bd. 1—5 haben 1—2 Einbände, Bd. 6 und 7 keine, Bd. 8 wird einen Einband haben. Bd. 1—5 haben 1—2 Rücken, Bd. 6 und 7 keine, Bd. 8 wird einen Rücken haben. Bd. 1—5 haben 1—2 Deckel, Bd. 6 und 7 keine, Bd. 8 wird einen Deckel haben. Bd. 1—5 haben 1—2 Schnitte, Bd. 6 und 7 keine, Bd. 8 wird einen Schnitt haben. Bd. 1—5 haben 1—2 Kapitale, Bd. 6 und 7 keine, Bd. 8 wird ein Kapitale haben. Bd. 1—5 haben 1—2 Bünde, Bd. 6 und 7 keine, Bd. 8 wird einen Bund haben. Bd. 1—5 haben 1—2 Lagen, Bd. 6 und 7 keine, Bd. 8 wird eine Lage haben. Bd. 1—5 haben 1—2 Bogen, Bd. 6 und 7 keine, Bd. 8 wird einen Bogen haben. Bd. 1—5 haben 1—2 Seiten, Bd. 6 und 7 keine, Bd. 8 wird eine Seite haben. Bd. 1—5 haben 1—2 Zeilen, Bd. 6 und 7 keine, Bd. 8 wird eine Zeile haben. Bd. 1—5 haben 1—2 Worte, Bd. 6 und 7 keine, Bd. 8 wird ein Wort haben. Bd. 1—5 haben 1—2 Buchstaben, Bd. 6 und 7 keine, Bd. 8 wird einen Buchstaben haben.

Nachdem nun die Bände 1—5 in 2. Auflage, Bd. 6 und 7 in 1. Auflage, Bd. 8 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 9 in Vorbereitung befindet. Bd. 9 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 9 wird in Quart sein. Bd. 9 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 9 wird 1—2 Register haben. Bd. 9 wird 1—2 Vorreden haben. Bd. 9 wird 1—2 Titelblätter haben. Bd. 9 wird 1—2 Vorsatzblätter haben. Bd. 9 wird 1—2 Nachsatzblätter haben. Bd. 9 wird 1—2 Einbände haben. Bd. 9 wird 1—2 Rücken haben. Bd. 9 wird 1—2 Deckel haben. Bd. 9 wird 1—2 Schnitte haben. Bd. 9 wird 1—2 Kapitale haben. Bd. 9 wird 1—2 Bünde haben. Bd. 9 wird 1—2 Lagen haben. Bd. 9 wird 1—2 Bogen haben. Bd. 9 wird 1—2 Seiten haben. Bd. 9 wird 1—2 Zeilen haben. Bd. 9 wird 1—2 Worte haben. Bd. 9 wird 1—2 Buchstaben haben.

Nachdem nun Bd. 9 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 10 in Vorbereitung befindet. Bd. 10 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 10 wird in Quart sein. Bd. 10 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 10 wird 1—2 Register haben. Bd. 10 wird 1—2 Vorreden haben. Bd. 10 wird 1—2 Titelblätter haben. Bd. 10 wird 1—2 Vorsatzblätter haben. Bd. 10 wird 1—2 Nachsatzblätter haben. Bd. 10 wird 1—2 Einbände haben. Bd. 10 wird 1—2 Rücken haben. Bd. 10 wird 1—2 Deckel haben. Bd. 10 wird 1—2 Schnitte haben. Bd. 10 wird 1—2 Kapitale haben. Bd. 10 wird 1—2 Bünde haben. Bd. 10 wird 1—2 Lagen haben. Bd. 10 wird 1—2 Bogen haben. Bd. 10 wird 1—2 Seiten haben. Bd. 10 wird 1—2 Zeilen haben. Bd. 10 wird 1—2 Worte haben. Bd. 10 wird 1—2 Buchstaben haben.

Nachdem nun Bd. 10 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 11 in Vorbereitung befindet. Bd. 11 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 11 wird in Quart sein. Bd. 11 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 11 wird 1—2 Register haben. Bd. 11 wird 1—2 Vorreden haben. Bd. 11 wird 1—2 Titelblätter haben. Bd. 11 wird 1—2 Vorsatzblätter haben. Bd. 11 wird 1—2 Nachsatzblätter haben. Bd. 11 wird 1—2 Einbände haben. Bd. 11 wird 1—2 Rücken haben. Bd. 11 wird 1—2 Deckel haben. Bd. 11 wird 1—2 Schnitte haben. Bd. 11 wird 1—2 Kapitale haben. Bd. 11 wird 1—2 Bünde haben. Bd. 11 wird 1—2 Lagen haben. Bd. 11 wird 1—2 Bogen haben. Bd. 11 wird 1—2 Seiten haben. Bd. 11 wird 1—2 Zeilen haben. Bd. 11 wird 1—2 Worte haben. Bd. 11 wird 1—2 Buchstaben haben.

Nachdem nun Bd. 11 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 12 in Vorbereitung befindet. Bd. 12 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 12 wird in Quart sein. Bd. 12 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 12 wird 1—2 Register haben. Bd. 12 wird 1—2 Vorreden haben. Bd. 12 wird 1—2 Titelblätter haben. Bd. 12 wird 1—2 Vorsatzblätter haben. Bd. 12 wird 1—2 Nachsatzblätter haben. Bd. 12 wird 1—2 Einbände haben. Bd. 12 wird 1—2 Rücken haben. Bd. 12 wird 1—2 Deckel haben. Bd. 12 wird 1—2 Schnitte haben. Bd. 12 wird 1—2 Kapitale haben. Bd. 12 wird 1—2 Bünde haben. Bd. 12 wird 1—2 Lagen haben. Bd. 12 wird 1—2 Bogen haben. Bd. 12 wird 1—2 Seiten haben. Bd. 12 wird 1—2 Zeilen haben. Bd. 12 wird 1—2 Worte haben. Bd. 12 wird 1—2 Buchstaben haben.

Nachdem nun Bd. 12 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 13 in Vorbereitung befindet. Bd. 13 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 13 wird in Quart sein. Bd. 13 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 13 wird 1—2 Register haben. Bd. 13 wird 1—2 Vorreden haben. Bd. 13 wird 1—2 Titelblätter haben. Bd. 13 wird 1—2 Vorsatzblätter haben. Bd. 13 wird 1—2 Nachsatzblätter haben. Bd. 13 wird 1—2 Einbände haben. Bd. 13 wird 1—2 Rücken haben. Bd. 13 wird 1—2 Deckel haben. Bd. 13 wird 1—2 Schnitte haben. Bd. 13 wird 1—2 Kapitale haben. Bd. 13 wird 1—2 Bünde haben. Bd. 13 wird 1—2 Lagen haben. Bd. 13 wird 1—2 Bogen haben. Bd. 13 wird 1—2 Seiten haben. Bd. 13 wird 1—2 Zeilen haben. Bd. 13 wird 1—2 Worte haben. Bd. 13 wird 1—2 Buchstaben haben.

Nachdem nun Bd. 13 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 14 in Vorbereitung befindet. Bd. 14 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 14 wird in Quart sein. Bd. 14 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 14 wird 1—2 Register haben. Bd. 14 wird 1—2 Vorreden haben. Bd. 14 wird 1—2 Titelblätter haben. Bd. 14 wird 1—2 Vorsatzblätter haben. Bd. 14 wird 1—2 Nachsatzblätter haben. Bd. 14 wird 1—2 Einbände haben. Bd. 14 wird 1—2 Rücken haben. Bd. 14 wird 1—2 Deckel haben. Bd. 14 wird 1—2 Schnitte haben. Bd. 14 wird 1—2 Kapitale haben. Bd. 14 wird 1—2 Bünde haben. Bd. 14 wird 1—2 Lagen haben. Bd. 14 wird 1—2 Bogen haben. Bd. 14 wird 1—2 Seiten haben. Bd. 14 wird 1—2 Zeilen haben. Bd. 14 wird 1—2 Worte haben. Bd. 14 wird 1—2 Buchstaben haben.

Nachdem nun Bd. 14 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 15 in Vorbereitung befindet. Bd. 15 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 15 wird in Quart sein. Bd. 15 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 15 wird 1—2 Register haben. Bd. 15 wird 1—2 Vorreden haben. Bd. 15 wird 1—2 Titelblätter haben. Bd. 15 wird 1—2 Vorsatzblätter haben. Bd. 15 wird 1—2 Nachsatzblätter haben. Bd. 15 wird 1—2 Einbände haben. Bd. 15 wird 1—2 Rücken haben. Bd. 15 wird 1—2 Deckel haben. Bd. 15 wird 1—2 Schnitte haben. Bd. 15 wird 1—2 Kapitale haben. Bd. 15 wird 1—2 Bünde haben. Bd. 15 wird 1—2 Lagen haben. Bd. 15 wird 1—2 Bogen haben. Bd. 15 wird 1—2 Seiten haben. Bd. 15 wird 1—2 Zeilen haben. Bd. 15 wird 1—2 Worte haben. Bd. 15 wird 1—2 Buchstaben haben.

Nachdem nun Bd. 15 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 16 in Vorbereitung befindet. Bd. 16 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 16 wird in Quart sein. Bd. 16 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 16 wird 1—2 Register haben. Bd. 16 wird 1—2 Vorreden haben. Bd. 16 wird 1—2 Titelblätter haben. Bd. 16 wird 1—2 Vorsatzblätter haben. Bd. 16 wird 1—2 Nachsatzblätter haben. Bd. 16 wird 1—2 Einbände haben. Bd. 16 wird 1—2 Rücken haben. Bd. 16 wird 1—2 Deckel haben. Bd. 16 wird 1—2 Schnitte haben. Bd. 16 wird 1—2 Kapitale haben. Bd. 16 wird 1—2 Bünde haben. Bd. 16 wird 1—2 Lagen haben. Bd. 16 wird 1—2 Bogen haben. Bd. 16 wird 1—2 Seiten haben. Bd. 16 wird 1—2 Zeilen haben. Bd. 16 wird 1—2 Worte haben. Bd. 16 wird 1—2 Buchstaben haben.

Nachdem nun Bd. 16 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 17 in Vorbereitung befindet. Bd. 17 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 17 wird in Quart sein. Bd. 17 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 17 wird 1—2 Register haben. Bd. 17 wird 1—2 Vorreden haben. Bd. 17 wird 1—2 Titelblätter haben. Bd. 17 wird 1—2 Vorsatzblätter haben. Bd. 17 wird 1—2 Nachsatzblätter haben. Bd. 17 wird 1—2 Einbände haben. Bd. 17 wird 1—2 Rücken haben. Bd. 17 wird 1—2 Deckel haben. Bd. 17 wird 1—2 Schnitte haben. Bd. 17 wird 1—2 Kapitale haben. Bd. 17 wird 1—2 Bünde haben. Bd. 17 wird 1—2 Lagen haben. Bd. 17 wird 1—2 Bogen haben. Bd. 17 wird 1—2 Seiten haben. Bd. 17 wird 1—2 Zeilen haben. Bd. 17 wird 1—2 Worte haben. Bd. 17 wird 1—2 Buchstaben haben.

Nachdem nun Bd. 17 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 18 in Vorbereitung befindet. Bd. 18 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 18 wird in Quart sein. Bd. 18 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 18 wird 1—2 Register haben. Bd. 18 wird 1—2 Vorreden haben. Bd. 18 wird 1—2 Titelblätter haben. Bd. 18 wird 1—2 Vorsatzblätter haben. Bd. 18 wird 1—2 Nachsatzblätter haben. Bd. 18 wird 1—2 Einbände haben. Bd. 18 wird 1—2 Rücken haben. Bd. 18 wird 1—2 Deckel haben. Bd. 18 wird 1—2 Schnitte haben. Bd. 18 wird 1—2 Kapitale haben. Bd. 18 wird 1—2 Bünde haben. Bd. 18 wird 1—2 Lagen haben. Bd. 18 wird 1—2 Bogen haben. Bd. 18 wird 1—2 Seiten haben. Bd. 18 wird 1—2 Zeilen haben. Bd. 18 wird 1—2 Worte haben. Bd. 18 wird 1—2 Buchstaben haben.

Nachdem nun Bd. 18 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 19 in Vorbereitung befindet. Bd. 19 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 19 wird in Quart sein. Bd. 19 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 19 wird 1—2 Register haben. Bd. 19 wird 1—2 Vorreden haben. Bd. 19 wird 1—2 Titelblätter haben. Bd. 19 wird 1—2 Vorsatzblätter haben. Bd. 19 wird 1—2 Nachsatzblätter haben. Bd. 19 wird 1—2 Einbände haben. Bd. 19 wird 1—2 Rücken haben. Bd. 19 wird 1—2 Deckel haben. Bd. 19 wird 1—2 Schnitte haben. Bd. 19 wird 1—2 Kapitale haben. Bd. 19 wird 1—2 Bünde haben. Bd. 19 wird 1—2 Lagen haben. Bd. 19 wird 1—2 Bogen haben. Bd. 19 wird 1—2 Seiten haben. Bd. 19 wird 1—2 Zeilen haben. Bd. 19 wird 1—2 Worte haben. Bd. 19 wird 1—2 Buchstaben haben.

Nachdem nun Bd. 19 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 20 in Vorbereitung befindet. Bd. 20 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 20 wird in Quart sein. Bd. 20 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 20 wird 1—2 Register haben. Bd. 20 wird 1—2 Vorreden haben. Bd. 20 wird 1—2 Titelblätter haben. Bd. 20 wird 1—2 Vorsatzblätter haben. Bd. 20 wird 1—2 Nachsatzblätter haben. Bd. 20 wird 1—2 Einbände haben. Bd. 20 wird 1—2 Rücken haben. Bd. 20 wird 1—2 Deckel haben. Bd. 20 wird 1—2 Schnitte haben. Bd. 20 wird 1—2 Kapitale haben. Bd. 20 wird 1—2 Bünde haben. Bd. 20 wird 1—2 Lagen haben. Bd. 20 wird 1—2 Bogen haben. Bd. 20 wird 1—2 Seiten haben. Bd. 20 wird 1—2 Zeilen haben. Bd. 20 wird 1—2 Worte haben. Bd. 20 wird 1—2 Buchstaben haben.

Nachdem nun Bd. 20 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 21 in Vorbereitung befindet. Bd. 21 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 21 wird in Quart sein. Bd. 21 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 21 wird 1—2 Register haben. Bd. 21 wird 1—2 Vorreden haben. Bd. 21 wird 1—2 Titelblätter haben. Bd. 21 wird 1—2 Vorsatzblätter haben. Bd. 21 wird 1—2 Nachsatzblätter haben. Bd. 21 wird 1—2 Einbände haben. Bd. 21 wird 1—2 Rücken haben. Bd. 21 wird 1—2 Deckel haben. Bd. 21 wird 1—2 Schnitte haben. Bd. 21 wird 1—2 Kapitale haben. Bd. 21 wird 1—2 Bünde haben. Bd. 21 wird 1—2 Lagen haben. Bd. 21 wird 1—2 Bogen haben. Bd. 21 wird 1—2 Seiten haben. Bd. 21 wird 1—2 Zeilen haben. Bd. 21 wird 1—2 Worte haben. Bd. 21 wird 1—2 Buchstaben haben.

Nachdem nun Bd. 21 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 22 in Vorbereitung befindet. Bd. 22 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 22 wird in Quart sein. Bd. 22 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 22 wird 1—2 Register haben. Bd. 22 wird 1—2 Vorreden haben. Bd. 22 wird 1—2 Titelblätter haben. Bd. 22 wird 1—2 Vorsatzblätter haben. Bd. 22 wird 1—2 Nachsatzblätter haben. Bd. 22 wird 1—2 Einbände haben. Bd. 22 wird 1—2 Rücken haben. Bd. 22 wird 1—2 Deckel haben. Bd. 22 wird 1—2 Schnitte haben. Bd. 22 wird 1—2 Kapitale haben. Bd. 22 wird 1—2 Bünde haben. Bd. 22 wird 1—2 Lagen haben. Bd. 22 wird 1—2 Bogen haben. Bd. 22 wird 1—2 Seiten haben. Bd. 22 wird 1—2 Zeilen haben. Bd. 22 wird 1—2 Worte haben. Bd. 22 wird 1—2 Buchstaben haben.

Nachdem nun Bd. 22 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 23 in Vorbereitung befindet. Bd. 23 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 23 wird in Quart sein. Bd. 23 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 23 wird 1—2 Register haben. Bd. 23 wird 1—2 Vorreden haben. Bd. 23 wird 1—2 Titelblätter haben. Bd. 23 wird 1—2 Vorsatzblätter haben. Bd. 23 wird 1—2 Nachsatzblätter haben. Bd. 23 wird 1—2 Einbände haben. Bd. 23 wird 1—2 Rücken haben. Bd. 23 wird 1—2 Deckel haben. Bd. 23 wird 1—2 Schnitte haben. Bd. 23 wird 1—2 Kapitale haben. Bd. 23 wird 1—2 Bünde haben. Bd. 23 wird 1—2 Lagen haben. Bd. 23 wird 1—2 Bogen haben. Bd. 23 wird 1—2 Seiten haben. Bd. 23 wird 1—2 Zeilen haben. Bd. 23 wird 1—2 Worte haben. Bd. 23 wird 1—2 Buchstaben haben.

Nachdem nun Bd. 23 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 24 in Vorbereitung befindet. Bd. 24 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 24 wird in Quart sein. Bd. 24 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 24 wird 1—2 Register haben. Bd. 24 wird 1—2 Vorreden haben. Bd. 24 wird 1—2 Titelblätter haben. Bd. 24 wird 1—2 Vorsatzblätter haben. Bd. 24 wird 1—2 Nachsatzblätter haben. Bd. 24 wird 1—2 Einbände haben. Bd. 24 wird 1—2 Rücken haben. Bd. 24 wird 1—2 Deckel haben. Bd. 24 wird 1—2 Schnitte haben. Bd. 24 wird 1—2 Kapitale haben. Bd. 24 wird 1—2 Bünde haben. Bd. 24 wird 1—2 Lagen haben. Bd. 24 wird 1—2 Bogen haben. Bd. 24 wird 1—2 Seiten haben. Bd. 24 wird 1—2 Zeilen haben. Bd. 24 wird 1—2 Worte haben. Bd. 24 wird 1—2 Buchstaben haben.

Nachdem nun Bd. 24 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 25 in Vorbereitung befindet. Bd. 25 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 25 wird in Quart sein. Bd. 25 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 25 wird 1—2 Register haben. Bd. 25 wird 1—2 Vorreden haben. Bd. 25 wird 1—2 Titelblätter haben. Bd. 25 wird 1—2 Vorsatzblätter haben. Bd. 25 wird 1—2 Nachsatzblätter haben. Bd. 25 wird 1—2 Einbände haben. Bd. 25 wird 1—2 Rücken haben. Bd. 25 wird 1—2 Deckel haben. Bd. 25 wird 1—2 Schnitte haben. Bd. 25 wird 1—2 Kapitale haben. Bd. 25 wird 1—2 Bünde haben. Bd. 25 wird 1—2 Lagen haben. Bd. 25 wird 1—2 Bogen haben. Bd. 25 wird 1—2 Seiten haben. Bd. 25 wird 1—2 Zeilen haben. Bd. 25 wird 1—2 Worte haben. Bd. 25 wird 1—2 Buchstaben haben.

Nachdem nun Bd. 25 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 26 in Vorbereitung befindet. Bd. 26 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 26 wird in Quart sein. Bd. 26 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 26 wird 1—2 Register haben. Bd. 26 wird 1—2 Vorreden haben. Bd. 26 wird 1—2 Titelblätter haben. Bd. 26 wird 1—2 Vorsatzblätter haben. Bd. 26 wird 1—2 Nachsatzblätter haben. Bd. 26 wird 1—2 Einbände haben. Bd. 26 wird 1—2 Rücken haben. Bd. 26 wird 1—2 Deckel haben. Bd. 26 wird 1—2 Schnitte haben. Bd. 26 wird 1—2 Kapitale haben. Bd. 26 wird 1—2 Bünde haben. Bd. 26 wird 1—2 Lagen haben. Bd. 26 wird 1—2 Bogen haben. Bd. 26 wird 1—2 Seiten haben. Bd. 26 wird 1—2 Zeilen haben. Bd. 26 wird 1—2 Worte haben. Bd. 26 wird 1—2 Buchstaben haben.

Nachdem nun Bd. 26 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 27 in Vorbereitung befindet. Bd. 27 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 27 wird in Quart sein. Bd. 27 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 27 wird 1—2 Register haben. Bd. 27 wird 1—2 Vorreden haben. Bd. 27 wird 1—2 Titelblätter haben. Bd. 27 wird 1—2 Vorsatzblätter haben. Bd. 27 wird 1—2 Nachsatzblätter haben. Bd. 27 wird 1—2 Einbände haben. Bd. 27 wird 1—2 Rücken haben. Bd. 27 wird 1—2 Deckel haben. Bd. 27 wird 1—2 Schnitte haben. Bd. 27 wird 1—2 Kapitale haben. Bd. 27 wird 1—2 Bünde haben. Bd. 27 wird 1—2 Lagen haben. Bd. 27 wird 1—2 Bogen haben. Bd. 27 wird 1—2 Seiten haben. Bd. 27 wird 1—2 Zeilen haben. Bd. 27 wird 1—2 Worte haben. Bd. 27 wird 1—2 Buchstaben haben.

Nachdem nun Bd. 27 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 28 in Vorbereitung befindet. Bd. 28 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 28 wird in Quart sein. Bd. 28 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 28 wird 1—2 Register haben. Bd. 28 wird 1—2 Vorreden haben. Bd. 28 wird 1—2 Titelblätter haben. Bd. 28 wird 1—2 Vorsatzblätter haben. Bd. 28 wird 1—2 Nachsatzblätter haben. Bd. 28 wird 1—2 Einbände haben. Bd. 28 wird 1—2 Rücken haben. Bd. 28 wird 1—2 Deckel haben. Bd. 28 wird 1—2 Schnitte haben. Bd. 28 wird 1—2 Kapitale haben. Bd. 28 wird 1—2 Bünde haben. Bd. 28 wird 1—2 Lagen haben. Bd. 28 wird 1—2 Bogen haben. Bd. 28 wird 1—2 Seiten haben. Bd. 28 wird 1—2 Zeilen haben. Bd. 28 wird 1—2 Worte haben. Bd. 28 wird 1—2 Buchstaben haben.

Nachdem nun Bd. 28 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 29 in Vorbereitung befindet. Bd. 29 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 29 wird in Quart sein. Bd. 29 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 29 wird 1—2 Register haben. Bd. 29 wird 1—2 Vorreden haben. Bd. 29 wird 1—2 Titelblätter haben. Bd. 29 wird 1—2 Vorsatzblätter haben. Bd. 29 wird 1—2 Nachsatzblätter haben. Bd. 29 wird 1—2 Einbände haben. Bd. 29 wird 1—2 Rücken haben. Bd. 29 wird 1—2 Deckel haben. Bd. 29 wird 1—2 Schnitte haben. Bd. 29 wird 1—2 Kapitale haben. Bd. 29 wird 1—2 Bünde haben. Bd. 29 wird 1—2 Lagen haben. Bd. 29 wird 1—2 Bogen haben. Bd. 29 wird 1—2 Seiten haben. Bd. 29 wird 1—2 Zeilen haben. Bd. 29 wird 1—2 Worte haben. Bd. 29 wird 1—2 Buchstaben haben.

Nachdem nun Bd. 29 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 30 in Vorbereitung befindet. Bd. 30 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 30 wird in Quart sein. Bd. 30 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 30 wird 1—2 Register haben. Bd. 30 wird 1—2 Vorreden haben. Bd. 30 wird 1—2 Titelblätter haben. Bd. 30 wird 1—2 Vorsatzblätter haben. Bd. 30 wird 1—2 Nachsatzblätter haben. Bd. 30 wird 1—2 Einbände haben. Bd. 30 wird 1—2 Rücken haben. Bd. 30 wird 1—2 Deckel haben. Bd. 30 wird 1—2 Schnitte haben. Bd. 30 wird 1—2 Kapitale haben. Bd. 30 wird 1—2 Bünde haben. Bd. 30 wird 1—2 Lagen haben. Bd. 30 wird 1—2 Bogen haben. Bd. 30 wird 1—2 Seiten haben. Bd. 30 wird 1—2 Zeilen haben. Bd. 30 wird 1—2 Worte haben. Bd. 30 wird 1—2 Buchstaben haben.

Nachdem nun Bd. 30 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 31 in Vorbereitung befindet. Bd. 31 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 31 wird in Quart sein. Bd. 31 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 31 wird 1—2 Register haben. Bd. 31 wird 1—2 Vorreden haben. Bd. 31 wird 1—2 Titelblätter haben. Bd. 31 wird 1—2 Vorsatzblätter haben. Bd. 31 wird 1—2 Nachsatzblätter haben. Bd. 31 wird 1—2 Einbände haben. Bd. 31 wird 1—2 Rücken haben. Bd. 31 wird 1—2 Deckel haben. Bd. 31 wird 1—2 Schnitte haben. Bd. 31 wird 1—2 Kapitale haben. Bd. 31 wird 1—2 Bünde haben. Bd. 31 wird 1—2 Lagen haben. Bd. 31 wird 1—2 Bogen haben. Bd. 31 wird 1—2 Seiten haben. Bd. 31 wird 1—2 Zeilen haben. Bd. 31 wird 1—2 Worte haben. Bd. 31 wird 1—2 Buchstaben haben.

Nachdem nun Bd. 31 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 32 in Vorbereitung befindet. Bd. 32 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 32 wird in Quart sein. Bd. 32 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 32 wird 1—2 Register haben. Bd. 32 wird 1—2 Vorreden haben. Bd. 32 wird 1—2 Titelblätter haben. Bd. 32 wird 1—2 Vorsatzblätter haben. Bd. 32 wird 1—2 Nachsatzblätter haben. Bd. 32 wird 1—2 Einbände haben. Bd. 32 wird 1—2 Rücken haben. Bd. 32 wird 1—2 Deckel haben. Bd. 32 wird 1—2 Schnitte haben. Bd. 32 wird 1—2 Kapitale haben. Bd. 32 wird 1—2 Bünde haben. Bd. 32 wird 1—2 Lagen haben. Bd. 32 wird 1—2 Bogen haben. Bd. 32 wird 1—2 Seiten haben. Bd. 32 wird 1—2 Zeilen haben. Bd. 32 wird 1—2 Worte haben. Bd. 32 wird 1—2 Buchstaben haben.

Nachdem nun Bd. 32 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 33 in Vorbereitung befindet. Bd. 33 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 33 wird in Quart sein. Bd. 33 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 33 wird 1—2 Register haben. Bd. 33 wird 1—2 Vorreden haben. Bd. 33 wird 1—2 Titelblätter haben. Bd. 33 wird 1—2 Vorsatzblätter haben. Bd. 33 wird 1—2 Nachsatzblätter haben. Bd. 33 wird 1—2 Einbände haben. Bd. 33 wird 1—2 Rücken haben. Bd. 33 wird 1—2 Deckel haben. Bd. 33 wird 1—2 Schnitte haben. Bd. 33 wird 1—2 Kapitale haben. Bd. 33 wird 1—2 Bünde haben. Bd. 33 wird 1—2 Lagen haben. Bd. 33 wird 1—2 Bogen haben. Bd. 33 wird 1—2 Seiten haben. Bd. 33 wird 1—2 Zeilen haben. Bd. 33 wird 1—2 Worte haben. Bd. 33 wird 1—2 Buchstaben haben.

Nachdem nun Bd. 33 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 34 in Vorbereitung befindet. Bd. 34 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 34 wird in Quart sein. Bd. 34 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 34 wird 1—2 Register haben. Bd. 34 wird 1—2 Vorreden haben. Bd. 34 wird 1—2 Titelblätter haben. Bd. 34 wird 1—2 Vorsatzblätter haben. Bd. 34 wird 1—2 Nachsatzblätter haben. Bd. 34 wird 1—2 Einbände haben. Bd. 34 wird 1—2 Rücken haben. Bd. 34 wird 1—2 Deckel haben. Bd. 34 wird 1—2 Schnitte haben. Bd. 34 wird 1—2 Kapitale haben. Bd. 34 wird 1—2 Bünde haben. Bd. 34 wird 1—2 Lagen haben. Bd. 34 wird 1—2 Bogen haben. Bd. 34 wird 1—2 Seiten haben. Bd. 34 wird 1—2 Zeilen haben. Bd. 34 wird 1—2 Worte haben. Bd. 34 wird 1—2 Buchstaben haben.

Nachdem nun Bd. 34 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 35 in Vorbereitung befindet. Bd. 35 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 35 wird in Quart sein. Bd. 35 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 35 wird 1—2 Register haben. Bd. 35 wird 1—2 Vorreden haben. Bd. 35 wird 1—2 Titelblätter haben. Bd. 35 wird 1—2 Vorsatzblätter haben. Bd. 35 wird 1—2 Nachsatzblätter haben. Bd. 35 wird 1—2 Einbände haben. Bd. 35 wird 1—2 Rücken haben. Bd. 35 wird 1—2 Deckel haben. Bd. 35 wird 1—2 Schnitte haben. Bd. 35 wird 1—2 Kapitale haben. Bd. 35 wird 1—2 Bünde haben. Bd. 35 wird 1—2 Lagen haben. Bd. 35 wird 1—2 Bogen haben. Bd. 35 wird 1—2 Seiten haben. Bd. 35 wird 1—2 Zeilen haben. Bd. 35 wird 1—2 Worte haben. Bd. 35 wird 1—2 Buchstaben haben.

Nachdem nun Bd. 35 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 36 in Vorbereitung befindet. Bd. 36 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 36 wird in Quart sein. Bd. 36 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 36 wird 1—2 Register haben. Bd. 36 wird 1—2 Vorreden haben. Bd. 36 wird 1—2 Titelblätter haben. Bd. 36 wird 1—2 Vorsatzblätter haben. Bd. 36 wird 1—2 Nachsatzblätter haben. Bd. 36 wird 1—2 Einbände haben. Bd. 36 wird 1—2 Rücken haben. Bd. 36 wird 1—2 Deckel haben. Bd. 36 wird 1—2 Schnitte haben. Bd. 36 wird 1—2 Kapitale haben. Bd. 36 wird 1—2 Bünde haben. Bd. 36 wird 1—2 Lagen haben. Bd. 36 wird 1—2 Bogen haben. Bd. 36 wird 1—2 Seiten haben. Bd. 36 wird 1—2 Zeilen haben. Bd. 36 wird 1—2 Worte haben. Bd. 36 wird 1—2 Buchstaben haben.

Nachdem nun Bd. 36 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 37 in Vorbereitung befindet. Bd. 37 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 37 wird in Quart sein. Bd. 37 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 37 wird 1—2 Register haben. Bd. 37 wird 1—2 Vorreden haben. Bd. 37 wird 1—2 Titelblätter haben. Bd. 37 wird 1—2 Vorsatzblätter haben. Bd. 37 wird 1—2 Nachsatzblätter haben. Bd. 37 wird 1—2 Einbände haben. Bd. 37 wird 1—2 Rücken haben. Bd. 37 wird 1—2 Deckel haben. Bd. 37 wird 1—2 Schnitte haben. Bd. 37 wird 1—2 Kapitale haben. Bd. 37 wird 1—2 Bünde haben. Bd. 37 wird 1—2 Lagen haben. Bd. 37 wird 1—2 Bogen haben. Bd. 37 wird 1—2 Seiten haben. Bd. 37 wird 1—2 Zeilen haben. Bd. 37 wird 1—2 Worte haben. Bd. 37 wird 1—2 Buchstaben haben.

Nachdem nun Bd. 37 in Vorbereitung ist, wird es Zeit, daß sich Bd. 38 in Vorbereitung befindet. Bd. 38 wird in Leipzig gedruckt werden. Bd. 38 wird in Quart sein. Bd. 38 wird 1—2 Kupfertafeln haben. Bd. 38 wird 1—2 Register haben. Bd. 38 wird

nur nach dieser Höhe bleiben die Erben alsdann den präcludirten Gläubigern verantwortlich, wobei es jedoch, wie sich von selbst versteht, wiederum darauf ankommt: ob der Ueberrest aus der gemeinen oder einer Immobiliar-Masse herrührt, und ob die präcludirten Hypothekengläubiger nur Ansprüche auf die letztere oder zugleich auf die erstere machen können. Erfolgt die gerichtliche Vertheilung oder auch nur die Subhastation im erbschaftlichen Liquidations-Processe, oder wird der letztere in einen Concurs umgewandelt, so muß alsdann nicht auf den Grund des Präclusions-Erkenntnisses, sondern auf den Grund des Adjudications-Erkenntnisses und des Kaufgelder-Belegungsattestes die Löschung aller, vom Adjudicatar nicht ausdrücklich übernommenen Intabulata im Hypothekenbuche bewirkt werden.

Die Vorbescheidung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Ratibor vom 20. März d. J. stimmt mit dieser Ausführung überein, kann folglich von dem Justizminister nicht aufgehoben werden.

Berlin, den 16. Novbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 480.)

II. §. 302. Atteste, statt der Hypothekenscheine, über die Eintragung eines durch Erbfolge übergegangenen Hypotheken-Activums.

Das Justiz-Ministerium findet kein Bedenken, auf den Bericht des Königl. Kammergerichts vom 24. v. M. hierdurch zu genehmigen, daß in analogischer Anwendung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Mai 1829, betreffend die Ausfertigung von Attesten, statt der Hypothekenscheine, auch in Fällen des durch Erbfolge, sei es testamentarische oder Intestat-Erbfolge, übergegangenen Eigenthums eines Hypotheken-Activums über dessen geschehene Eintragung, statt des Hypothekenscheines, auf Verlangen des Interessenten ein Attest ertheilt werde.

Berlin, den 10. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 422.)

II. §. 308 u. folg. Verfahren zur Abkürzung der Hypothekenscheine bei bepfandbrieften Gütern.

Da das Königl. Kammergericht sich im Berichte vom 7. Juni d. J. mit den in der Verfügung vom 24. Mai erwähnten Vorschlägen zur Abkürzung der Hypothekenscheine bei bepfandbrieften Gütern im Wesentlichen einverstanden erklärt hat; so wird das Collegium angewiesen:

1) bei Umschreibung einzelner Capitalsposten in Pfandbriefe die sämmtlichen in der Colonne „Cessionen" befindlichen früheren Eintragungsvermerke, insoweit dieselben lediglich den Uebergang des Capitals von einem Eigenthümer auf den andern betreffen, zu löschen, so daß der Umschreibungsvermerk

in der Regel sich gleich an den ersten Eintragungsvermerk, Colonne: „Schulden", anschließt. Es versteht sich, daß diese Löschung nicht erfolgen kann, wenn einzelne Posten nicht ganz, sondern nur theilweise in Pfandbriefe umgeschrieben werden;

2) bei Eintragung von Pfandbriefen die Nummer des Pfandbriefes nicht noch in Buchstaben zu wiederholen. Nach §. 31. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung müssen die Einschreibungen in das Hypothekenbuch vollkommen deutlich und leserlich geschehen, und Summen und Quanta mit Zahlen und Buchstaben zugleich ausgedrückt werden. Die Wiederholung der Pfandbriefsnummern mit Buchstaben ist so wenig, wie die des Datum, in dieser Art vorgeschrieben, und kann daher um so mehr wegbleiben, als die Sorgfalt, mit welcher die Eintragungen jederzeit erfolgen müssen und das ganze Verfahren bei der Eintragung hinlängliche Sicherheit für die Eintragung der Nummern gewährt. Eben so ist

3) für die Folge, statt des bisherigen Verfahrens des Collegii — wonach jeder Pfandbrief unter einer besondern Nummer in die Colonne „Schulden" eingetragen wird, künftig das bei andern Collegiis übliche Verfahren anzunehmen, wonach das ganze Pfandbriefsquantum unter einer Nummer in folgender Art eingetragen wird:

1) 20,000 Rthlr., geschrieben Zwanzigtausend Thaler — Courant, Pfandbriefe, nämlich Nummer 12,463,
à . . . . . 1000 Rthlr.
u. s. w.

Damit übrigens die Erleichterung, welche bei der vorstehenden Einrichtung beabsichtigt ist, den Interessenten bald zu Theil werde, sind nach und nach die Grundacten der bepfandbrieften Güter ex officio zum Vortrag zu befördern, und die hiernach erforderlichen Löschungen zu verfügen; jedenfalls ist von jetzt kein Hypothekenschein von einem solchen Gute ausfertigen zu lassen, ohne zugleich wegen der gedachten Löschungen der Cessionsvermerke und der Pfandbriefnummern in Buchstaben, das Nöthige verfügt zu haben. Ob bei Ausfertigung der Hypothekenscheine die nach dem abschriftlich beifolgenden Berichte des Ober-Landesgerichts zu Stettin vom 26. August c., und dessen Anlage, dort übliche Abkürzung, wonach in den Hypothekenscheinen blos der Betrag der einzelnen in Pfandbriefe umgeschriebenen Capitalien ohne specielle Erwähnung der einzelnen Pfandbriefe aufgeführt wird, gleichfalls anzunehmen, bleibt dem Beschlusse des Königl. Kammergerichts überlassen.

Berlin, den 10. Septbr. 1830.

a.

Bericht des Ober-Landesgerichts zu Stettin auf die hohe Verfügung vom 30. Juli.

Um das bei der Eintragung von Pfandbriefen, oder Umschreibung von Privat-Hypotheken in Pfandbriefe, bei unserm Collegio beobachtete Verfahren darzustellen, überreichen wir ganz gehorsamst anliegende Abschriften aus dem Hypothekenbuche.

Wir halten nicht dafür, daß hier irgend eine Abkürzung rathsam sei, sind vielmehr mit dem Kammergerichte darin einverstanden, daß die Nummern, mit welchen die einzelnen Pfandbriefe versehen und in das Landschafts-Register eingetragen sind, auch in das Hypothekenbuch eingetragen werden müssen — wiewohl ohne Wiederholung in Buchstaben. Auch darin weichen wir von dem Kammergerichte ab, daß wir nicht jedem einzelnen Pfandbriefe eine besondere Nummer in der dritten Rubrik geben, sondern die gleichzeitig einzutragenden Pfandbriefe unter Einer Nummer zusammenstellen lassen. Sodann zeigt sich in dem Verfahren der landschaftlichen Behörden der Unterschied, daß sämmtliche Märkische Pfandbriefe unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt werden, so daß diese schon zu vielen Tausenden angewachsen sind — wobei denn auch Mühseligkeit und Schreiberei, und die Möglichkeit von Schreibfehlern fortschreiten — während die Pommerschen Pfandbriefe für jedes Gut numerirt werden, und mit No. 1. anfangen.

Wenn das Kammergericht, wie aus Ew. Excellenz an dasselbe erlassener Verfügung vom 24. Mai zu schließen sein möge, auch in die Hypothekenscheine ein vollständiges Verzeichniß der Pfandbriefe aufnehmen läßt, so ist das der wörtlichen Bestimmung der §§. 301. 305. Tit. II. der allgemeinen Hypotheken-Ordnung entsprechend, unsers Erachtens aber eine zwecklose Umständlichkeit.

Bei unserm Collegio hat man sich von jeher auf die Angabe des summarischen Betrages der Pfandbriefe in den Hypothekenscheinen beschränkt, so daß in dem Falle der Anlage A. nichts weiter als:

> 3750 Rthlr. No. 12. Dreitausend siebenhundert und funfzig Reichsthaler Courant Pfandbriefe, welche den 8. Febr. 1830 eingetragen sind,

und in dem Falle der Anlage B. nur

> 8000 Rthlr. No. 2. Achttausend Reichsthaler, welche den 31. August 1798 eingetragen, und vi protocolli vom 16. Mai 1823 in Courant Pfandbriefe umgeschrieben worden sind,

in dem Hypothekenscheine enthalten ist. Auf diesem Wege wird auch erreicht, was mit der ad 6. der hohen Verfügung vom 24. Mai angedeuteten Löschung nur beabsichtigt sein kann, nämlich Bezeichnung dessen, was der Hypothekenbuchführer künftig in den Hypothekenscheinen wegzulassen hat, da bei der Umschreibung einer Privat-Hypothek in Pfandbriefe eine eigentliche Löschung nicht eintreten könnte.

Stettin, den 26. August 1830.

Das Ober-Landesgericht von Pommern.

Quantum. Rthlr.	Sgr.	Pf.	A. Crammonsdorf. Rubrica III. Gerichtlich versicherte Schulden und andre Real-Verbindlichkeiten.	Quantum.
3750	:	:	No. 12. Dreitausend Siebenhundert und funfzig Reichsthaler Courant Pfandbriefe, als: No. 38 à — — 1000 Rthlr. : 39 : — — 600 : : 40 : — — 500 : : 41 : — — 400 : : 42 : — — 200 : : 43 : — — 200 : : 44 : — — 200 : : 45 : — — 200 : : 46 : — — 100 : : 47 : — — 100 : : 48 : — — 100 : : 49 : — — 100 : : 50 : — — 50 : welche vi protocolli vom 8. Febr. 1830 eingetragen sind.	
			B. Pritzlow. No. 2. Achttausend Rthlr. Cour. zu 4 Procent zinsbar, nach halbjähriger Kündigung zahlbar, welche der Landrath Carl George Wilhelm v. Krause laut Obligation vom 18. Juli 1798 von dem General-Deposito des Königl. Vormundschafts-Collegii zu Stettin angeliehen hat und vi decreti vom 31. August 1798 eingetragen sind.	

Cessiones und Subinscriptiones.	Quantum.	Löschungen.
Ad No. 2. Gegenstehende Achttausend Reichsthaler, welche das Königl. Ober-Vormundschafts-Collegium zu Stettin unterm 27. Januar 1823 der Königl. General-Landschafts-Direction cedirt hat, sind vi protocolli vom 16. Mai 1823 in folgende Courant-Pfandbriefe, als: No. 142 ein Pfandbrief à 1000 Rthlr. " 143 " " " 1000 " " 144 " " " 1000 " " 145 " " " 1000 " " 146 " " " 800 " " 147 " " " 800 " " 148 " " " 800 " " 149 " " " 800 " " 150 " " " 600 " " 151 " " " 200 " umgeschrieben worden.		

IV. §. 1. 42. Fortgang und Kosten der Regulirung des Hypothekenwesens bei den Patrimonialgerichten.

Das Königl. Ober-Landesgericht erhält die mittelst Berichts vom 20. Juli c. eingereichten Acten,

betreffend die Aufsicht und Besetzung des Gerichtsamts N.,

hierneben zurück. Im Allgemeinen kann der Justizminister mit dem Grundsatz sich nicht einverstanden erklären, daß bei Patrimonialgerichten, welche nur aus einem einzeln stehenden Richter bestehen, deren Geschäftskreis daher in der Regel nicht bedeutend ist, der Gerichtsherr zu außerordentlichen Verwendungen für die Regulirung des Hypothekenwesens angehalten werden kann; vielmehr ist es Sache des Gerichtshalters, sich die zur Bestreitung seiner Geschäfte etwa nöthige Hülfe auf eigene Kosten zu verschaffen, und Sache der Aufsichtsbehörde, ihn hierzu, oder zur Abgabe einzelner Justitiariate anzuhalten, um für die Besorgung der Geschäfte auf den übrigen Justitiariaten die nöthige Zeit zu gewinnen.

Was nun aber insbesondere die Regulirung des Hypothekenwesens betrifft, so verkennt der Justizminister die Sorgfalt nicht, welche das Königl. Ober-Landesgericht anwendet, um die vollständige Regulirung desselben bei seinen Untergerichten zu bewirken. Da indessen auf der andern Seite nicht zu leugnen ist, daß bei strenger Beförderung dieser Regulirung eine Menge von Weitläuftigkeiten und Kosten selbst für solche Gerichtseingesessene herbeigeführt werden, welche vielleicht der Vortheile des Hypothekenwesens zur Zeit nicht bedürfen; da eben deshalb bereits in andern Provinzen die Gerichte angewiesen worden, nicht ex officio auf die Berichtigung des Besitztitels zu dringen, und mit Regulirung des Hypothekenwesens nur da vorzuschreiten, wo es von den Interessenten verlangt wird; da endlich die Hypotheken-Ordnung jetzt einer Revision unterworfen wird, welche vielleicht Modificationen oder wesentliche Abänderungen des jetzigen Verfahrens zur Folge hat: so ist für jetzt in dieser Angelegenheit mit Nachsicht zu verfahren.

Es erhellet nicht, ob die bisher unterbliebene Regulirung des Hypothekenwesens in N. zu Beschwerden Veranlassung gegeben hat; jedenfalls wird der Stadtrichter N. N. wahrscheinlich im Stande sein, diejenigen Folia zu reguliren, bei welchen die Regulirung verlangt wird, und wenn dies der Fall ist, so kann in Hinsicht der übrigen ihm nur im Allgemeinen zur Pflicht gemacht werden, gelegentlich und nach Maaßgabe des Bedürfnisses das Geschäft zu fördern.

Hiernach ist der N. N. mit Anweisung zu versehen, und davon der Majoratsherr von N. N. mit Beziehung auf

seine hier eingereichte Beschwerde vom 30. Juni c. in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 14. Septbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 187.)

IV. §. 1—41. Vorläufige Recogniton über die Anmeldung einer durch eine Privaturkunde nachgewiesenen Hypothekenforderung.

Das Justiz-Ministerium tritt der Ansicht des Justizamts A. in dem abschriftlich beiliegenden Berichte desselben vom 5. September c. auf den Grund des §. 291. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung dahin bei:

daß über die Anmeldung einer durch eine Privaturkunde nachgewiesenen Hypothekenforderung eine vorläufige Recognition ertheilt werden könne, wenn auch die Aechtheit der Urkunde nicht besonders bescheinigt worden, sobald solche nur als unverdächtig anzusehen ist.

Es muß aber, wie auch in der Verfügung vom 7. Juli 1826 und in der Anweisung des Königl. Hofgerichts vom 6. Octbr. ejd a. vorgeschrieben worden ist, der Grund, weshalb nur eine vorläufige Recognition ertheilt werden könne, in der letztern vermerkt werden.

Das Königl. Hofgericht wird angewiesen, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 16. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 422.)

An
das Königl. Hofgericht zu Arnsberg.

IV. §. 1—41. Instruction für die Königl. Bergämter zu Bochum und Essen, wegen Einrichtung und Bearbeitung des Berg-Hypothekenwesens.

Da die bisher wegen Regulirung des Hypothekenwesens überhaupt getroffenen Bestimmungen für die Einrichtung und Bearbeitung des Berg-Hypothekenwesens unzureichend befunden worden sind, und die Eigenthümlichkeit dieses Geschäfts manche abweichende Anordnung theils schon veranlaßt hat, theils noch erfordert; so ist es für nothwendig erachtet worden, die Bergämter zu Bochum und Essen mit folgender Instruction zu versehen.

§. 1.

Zuvörderst dienen auch hier die über das Hypothekenwesen im Allgemeinen ergangenen Gesetze und Verordnungen, besonders aber alle über die Einrichtung desselben, namentlich in den Publications-Patenten vom 9. Septbr. 1814 und 22. Mai 1815, in der Instruction vom 30. Mai 1815, in der Verordnung vom 25. Mai 1818 und in dem Circular vom 6. Juli des letztern Jahres erlassenen Vorschriften und Anweisungen, imgleichen die in der Provinzial-Berg-Ordnung vom 29. April 1766, in dem A. L. R.

Th. II. Tit. 16., in dem Edicte vom 21. Febr. 1816 und in der Cab. Ordre vom 19. Decbr. 1816 enthaltenen, das Berg-Hypothekenwesen betreffende Bestimmungen, zur Richtschnur.

§. 2.

Die Berggegen- oder Hypothekenbücher werden bei den Bergämtern von den Bergrichtern geführt, auch nebst der Hypotheken-Registratur und den dahin eingereichten Documenten bei den Bergämtern aufbewahrt.

Der Bergrichter in Bochum und Essen, unter Beihülfe des Berggerichts-Assessors, bearbeitet bei dem Bergamte die Hypothekensachen, sowohl in formeller als materieller Hinsicht dergestalt selbstständig und ausschließlich, daß nur die Mandate an den Berggegenschreiber und die in Folge derselben zu ertheilenden Ausfertigungen von dem Bergamte, Behufs der Kenntnißnahme, unter dessen Namen und Unterschrift erlassen werden.

§. 3.

Form der Berggegen- oder Hypothekenbücher und des Schulden-Registers.

Bei der bisherigen formellen Einrichtuug der Bergegegn- oder Hypothekenbücher hat es überhaupt und namentlich in der Hinsicht auch fernerhin sein Bewenden, daß

1) jede Zeche nur ein Folium darin erhält, auf welchem das allgemeine Eigenthum nebst den auf der ganzen Zeche haftenden Lasten und Schulden, außerdem aber auch jeder Gewerke mit seinen Antheilen, imgleichen die von einzelnen Gewerken auf ihre Antheile contrahirten Schulden, sowie die darauf haftenden Lasten und Beschränkungen der Disposition einzutragen sind, und daß
2) die darin vorkommenden Colonnen für die „fortlaufende" und für die „Primordial-Nummer" beibehalten und in nachstehender Art benutzt werden.

Bei jeder Besitzveränderung eines eingetragenen Antheils eines Gewerken wird der Antheil des neuen Besitzers, oder bei einer theilweisen Besitzveränderung jeder Antheil der neuen Besitzer, desgleichen der Restantheil des Vorbesitzers, unter einer neuen, fortlaufenden Nummer eingetragen und sodann neben dieser neuen fortlaufenden Nummer in die Columne „Primordial," die alte fortlaufende Nummer, d. h., welche der umgeschriebene Antheil oder Restantheil zuletzt hatte, zur Bezeichnung des nächsten Vorbesitzers, eingeschrieben.

Der Name und Antheil des Vorbesitzers wird an seiner Stelle mit rother Dinte unterstrichen und darunter durch Verzeichniß der neuen fortlaufenden Nummer oder Nummern angedeutet,

wo dieser Antheil sich zunächst ganz oder zersplittert wieder eingetragen findet.

Bei einer Belastung oder Verpfändung eines solchen Antheils wird zu dessen Bezeichnung sowohl die neue fortlaufende als auch die Primordial-Nummer in die hierfür bestimmten Colonnen der II. oder III. Rubrik dem Eintragungsvermerke gegenüber eingeschrieben.

Eben so ist das Register über die eingetragenen Schulden fortzuführen, welches außer der Ueberschrift „Name des Gewerken und Schuldners" folgende Colonnen enthält:

I. Name der Zeche, woran derselbe betheiliget ist; II. Kux-Anzahl; III. die im Berggegenbuche eingetragenen Schulden; IV. Folium; V. früherer Eigenthümer; VI. Schulden, die dieser hatte; VII. Anmerkungen.

Unter dem Ausdrucke: Schulden, sind jedoch alle eingetragenen Dispositions-Beschränkungen und Lasten mit zu verstehen und letztere also gleichfalls zu III. und IV. des Registers zu vermerken.

§. 4.

Einrichtung der Berg-Hypotheken-Acten.

Ueber jede einzelne Zeche sind, außer den bei dem Bergamte beruhenden Berechtsams-Acten, noch besondere Hypotheken-Acten zu führen, welche außer den erforderlichen, allenfalls abschriftlich aus den Berechtsams-Acten herüber zu bringenden Ausfertigungen hinsichtlich des generellen Eigenthums, die das specielle Eigenthum betreffenden Erwerbungs- und Schuld-Documente, nebst allen das Hypothekenwesen dieser Zeche betreffenden Verhandlungen enthalten und überhaupt eben so vollständig gehalten werden müssen, wie dieses rücksichtlich der Grundacten im Allgemeinen vorgeschrieben ist.

Jedem solchen Hypotheken-Actenstück wird außer einer gewöhnlichen Hypothekentabelle (Intabulations-Blatt) vorgeheftet:

1) ein Inhaltsverzeichniß, worin zur leichtern Uebersicht der jedesmaligen Besitzverhältnisse einer Zeche, wie bisher, folgende Rubriken:
   a. Namen des die Eintragung suchenden Gewerken,
   b. verlangte Kux-Anzahl,
   c. Folium der ihn betreffenden Verhandlungen,
   d. Anmerkungen,

insbesondere für die erfolgte Eintragung, auszufüllen und demnächst die wegfallenden Antheile oder Gewerke zu durchstreichen sind;

2) ein Verzeichniß der angemeldeten Schulden, welches wie bisher:
   a. nach einer fortlaufenden Nummer,
   b. den Namen des Gewerken und Schuldners,
   c. den Betrag der Schulden,
   d. den kurzen Inhalt des Schulddocuments, und außerdem
   e. in einer Rubrik für „Anmerkungen," das Folium der Acten, demnächst die wirkliche Eintragung, den Vermerk ins Schuldenregister u. s. w. angiebt. Die angemeldeten Reallasten und Beschränkungen der Disposition sind darin gleichfalls aufzuzeichnen.

3) bei Zechen, welche schon im alten Berggegenbuche eingetragen gewesen, ein Extract aus diesem.

Die bei dem Bergamte zu Bochum bisher gehaltenen Collectiv-Acten über die Berichtigung des Besitztitels eines an mehreren Zechen betheiligten Gewerken, so wie über die Schulden, welche gegen irgend einen Gewerken angemeldet worden, können beibehalten werden. Es ist jedoch strenge darauf zu halten, daß daraus die nöthige Notiz zu den betreffenden einzelnen Hypotheken-Acten gebracht und insbesondere die angemeldete Schuld nebst Folium der Schuldenacten in das ad 2. gedachte Verzeichniß eingeschrieben werde.

§. 5.

Berichtigung der Zechen von Amts wegen.

Die in Gemäßheit des Landtags-Abschiedes vom 13. Juli 1827 ausgesprochene Suspension der Einwirkung der Gerichte in Absicht der Berichtigung des Besitztitels, wo nicht ausdrücklich von den Interessenten darauf angetragen wird (Circular vom 18. Decbr. 1827, Arnsberger Amtsblatt für 1828. S. 8.), und eben so die diesfälligen Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Octbr. 1831. G. S. pag. 251., finden bei dem Bergwerks-Eigenthum keine Anwendung. Hinsichtlich der stillliegenden Zechen des Märkischen Bergamts-Bezirks bewendet es hingegen bei der neuesten Anordnung, daß in der Regel nicht eher, als bis das Hypothekenbuch der in Betrieb stehenden Zechen vollständig berichtigt worden, zur Berichtigung der nicht in Betrieb stehenden Gruben geschritten werden darf.

Ausnahmen von dieser Regel sind aus besonderen in jedem einzelnen Falle zu vermerkenden Gründen zulässig.

§. 6.

Beschreibung und Eintragung des allgemeinen Eigenthums.

Obgleich die Beschreibung des allgemeinen Eigenthums einer Zeche, ihrer Eintragung nicht nothwendig vorherzugehen braucht;

so hat sich der Hypothekenrichter doch, bevor er einträgt, darüber zu vergewissern, daß der einzutragenden Gewerkschaft überhaupt ein berechtliches Eigenthum zustehe. Diese Berichtigung des allgemeinen Eigenthums zum Berggegenbuche kann außer dem Falle der Beleihung auch auf den Grund des 44jährigen Besitzes oder für die Rhein-Provinz auf den Grund des bloßen Besitzes am 1. Januar 1815, oder vor diesem Zeitpunkt, sofern wegen dieses Besitzes Seitens des Fiscus bis zum Schluß des Jahres 1829 nicht geklagt worden (confer. der §. 11. des rheinischen Landtag-Abschiedes vom 15. Juli 1829 und Gesetz vom 18. Decbr. 1831, G. S. für 1832 S. 3.), endlich in den andern Landestheilen auf den Grund des bloßen Besitzes im Normal-Jahre 1740, sofern in beiden Fällen die Grenzen des besessenen Bergwerks-Eigenthums gehörig feststehen, erfolgen, wobei die Zahlung der Receßgelder als eine Besitzhandlung anzusehen ist.

Die Eintragung der dem Berggegenbuche einzuverleibenden Beschreibungen des allgemeinen Eigenthums ist möglichst zu beschleunigen. Der diesfällige Entwurf ist von der Gewerkschaft und zwar von dem Lehnsträger zu liefern, worauf solcher durch die Hypothekenbehörde geprüft und im Fall der Uebereinstimmung mit den Berechtsams-Acten oder sonstigen Belägen eingeschrieben, sonst aber unter Zuziehung des Lehnsträgers vorab rectificirt wird. Die Einreichung eines solchen Entwurfs wird zunächst von dem Lehnsträger binnen einer angemessenen Frist mit der Warnung erfordert, daß sonst ein Beamter des Bergamts mit dieser Arbeit auf Kosten und Gefahr des Lehnsträgers gegen angemessene Remuneration beauftragt werden solle. Der im letzten Falle durch den Beamten angefertigte Entwurf ist sodann von der Hypothekenbehörde nach vorheriger Prüfung dem Lehnsträger zur Erklärung über dessen Richtigkeit in einem auszuberaumenden Termine unter der Warnung mitzutheilen, daß im Falle des Nichterscheinens der Entwurf für richtig angenommen und hiernach die Eintragung desselben ins Berggegenbuch erfolgen solle.

§. 7.

Die in der Hypotheken-Ordnung Tit. II. §. 51. 52. und im §. 12. der Instruction vom 30. Mai 1815 gedachte fiskalische Geldbuße wegen verweigerter oder verzögerter Besitztitel-Berichtigung kann von der Berg-Hypothekenbehörde sofort festgesetzt und beigetrieben werden, ohne deshalb vorher im Namen des Fiscus gegen den säumigen Gewerken klagbar werden zu müssen. Gegen eine solche bergamtliche Strafresolution steht dem Verurtheilten nur der Weg der Beschwerde beim Ober-Bergamt offen.

§. 8.

Der Besitztitel ist nur für den, dessen Eigenthum aus den Erwerbungs-Documenten oder den Hypotheken-Acten hervorgeht, zu berichtigen. Wenn die Gewerke in der dortigen provinziellen Gütergemeinschaft leben, bedarf es der Eintragung des Mit-Eigenthums der Frau von Amts wegen nicht, und hat es bei der damit verknüpften uneingeschränkten Dispositions-Befugniß des Ehemanns auch hier sein Bewenden.

§. 9.

Besitztitel-Berichtigung, und zwar:

In Gegenden, wo mehrere Gewerken nahe zusammen wohnen, können zur Vernehmung derselben über ihren Besitztitel Local-Termine in so fern angesetzt werden, als entweder von den Gewerken darauf angetragen wird, oder sich mit Sicherheit ergiebt, daß die auf sämmtliche Gewerke gleichmäßig zu repartirenden Kosten des Local-Termins für jeden einzelnen weniger betragen, als die Kosten der Reise des betreffenden Gewerken zu dem Sitze des Bergamts.

§. 10.

Bei der Besitztitel-Berichtigung selbst ist zu unterscheiden, zwischen den alten Zechen, d. h., welche vor und bei Publication des betreffenden Hypotheken-Patents schon wirkliches, eintragungsfähiges Bergwerks-Eigenthum (durch Verleihung oder Verjährung) waren, und den neuen Zechen, welche damals noch kein eintragungsfähiges Bergwerks-Eigenthum darstellten.

§. 11.

I. Alter Zechen im Sinne des §. 10.

Bei der Berichtigung der alten Zechen kommen zunächst die allgemeinen Bestimmungen der Instruction vom 30. Mai 1815 §. 3—8. und der Rescripte vom 9. Novbr. 1818 und 7. Decbr. 1821 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 12. S. 292. Bd 18. S. 329.) in Anwendung, wobei das alte Berggegenbuch und die Berechtsams-Acten die Stelle des im §. 3. l. c. angeführten Hypothekenbuchs und der Grundacten vertreten.

Zu der, nach jenen Vorschriften nur erforderlichen Bescheinigung des Besitztitels ist das bloße Zeugniß über Umstände, aus denen die Aufnahme in die Gewerkschaft oder auch die Ausübung von Theilnehmungs-Rechten hervorgeht, der Regel nach für hinreichend zu achten.

§. 12.

In den Fällen, wo auf dem vorgedachten Wege ein Theil der zu einer Gewerkschaft angeblich gehörigen Mitglieder sich nicht gehörig legitimiren kann, und die Regulirung des Hypothekenwesens hinsichts derer, welche dies gethan, dadurch aufgehalten wird, können neben letzteren die in dem alten Berggegenbuche eingetragenen alten Mitgewerken, oder, wenn die Zeche daselbst noch nicht eingetragen gewesen, diejenigen alten Gewerke, welche sich aus den Berechtsams-Acten, in denen die Gewerkschaft bereits constituirt worden, ergeben, in das neue Berggegenbuch wieder eingetragen werden, und sind demnächst die Verhandlungen über die Berichtigung des Besitztitels derjenigen, die ihre Rechte von solchen alten Gewerken auf die eine oder die andre Art ableiten, besonders fortzusetzen und nach berichtigter Legitimation die Ab- und Zuschreibungen nachträglich vorzunehmen.

§. 13.

Sowie überhaupt bei der Besitztitel-Berichtigung auf den Grund der Intestat-Erbfolge, sofern es sich um einen Antheil an einer alten Zeche und zugleich um einen Vererbungsfall aus der Zeit vor der Publication des betreffenden Hypotheken-Patents handelt, nach §. 5. der Instruction vom 30. Mai 1815 nur die ein gesetzliches Erbfolgerecht begründende Verwandtschaft mit dem legitimirten Vorbesitzer nachgewiesen zu werden braucht; so ist auch zur Führung der vorgedachten Legitimation (§. 12.) nur erforderlich, daß diese Verwandtschaft des sich meldenden Besitzers mit dem alten Gewerken durch Tauf-Atteste oder Notorietäts-Zeugen nachgewiesen werde.

Auf Miterben oder nähere Erben, welche sich nicht zur Eintragung gemeldet haben, ist bei der Einrichtung des Hypothekenwesens von Amts wegen überall und selbst dann keine Rücksicht zu nehmen, wenn sich auch deren Mitbetheiligung oder näheres Erbrecht aus den Verhandlungen ergeben möchte. Diejenigen Theilnahmerechte aber, die ihnen von dem oder den Miterben, welche sich allein gemeldet und in vorgedachter Art legitimirt haben, an dem Antheile des gemeinschaftlichen Erblassers etwa zugestanden werden, sind auf ihren Namen ohne weitern Nachweis einzutragen. Sie müssen jedoch auf gleiche Weise, wie im §. 21. vorgeschrieben ist, über ihre Annahme vernommen werden.

Auf die Besitztitel-Berichtigung vermittelst der Intestat-Erbfolge kann übrigens immer noch zurückgegangen werden, wenn gleich dieselbe bisher ganz oder theilweise auf einem andern Wege, wiewohl fruchtlos versucht sein möchte, unbeschadet jedoch der Rechte derjenigen, welche sich inzwischen zu dem betreffenden Antheile sonst noch gemeldet haben.

§. 14.

Kann die nachträgliche Legitimation (§. 12.) auch auf die vorgedachte Weise (§. 13.) entweder gar nicht oder überhaupt nur mit vielen Schwierigkeiten geführt werden und haben sich die Besitzer von mehr als 62 Kuxen gehörig legitimirt, so ist es hinreichend, wenn sämmtliche legitimirte Gewerken einstimmig die Prätendenten der übrigen Kuxen in angemeldeter Art als Mitgewerken anerkennen und jeder der letzteren an Eidesstatt versichert, daß ihm kein Gleich- oder Besserberechtigter zu dem von ihm in Anspruch genommenen Bergantheile bekannt sei.

§. 15.

Ist die Gewerkschaft einer alten Zeche weder aus dem alten Berggegenbuche noch aus den Berechtsams-Acten vollständig zu entnehmen, findet also die Aushülfe der §§. 12—14. keine Anwendung, so werden die Gewerken, welche sich zur Eintragung gemeldet haben, über ihre Betheiligung vernommen und sofern nach den Grundsätzen des Hypotheken-Patents und der Ministerial-Instruction die Berichtigung des Besitztitels hinsichtlich aller 128 Kuxen möglich ist, wird hiernach die Eintragung bewirkt.

Hat auch nur ein Theil der Gewerkschaft auf diese Weise seine Betheiligung bescheiniget, so wird doch der Besitztitel dieser Antheile für berichtiget angenommen.

In Ansehung der übrigen Antheile ist auf den Lehnsträger zurückzugehen und gemäß §. 265. Th. II. Tit. 16. des A. L. R. lediglich nach dessen Angabe die Gewerkschaft hinsichtlich dieser Antheile zu constituiren und einzutragen.

Ist in der Belehnungs-Urkunde kein bestimmter Lehnsträger bezeichnet, oder ist der Bezeichnete ausweise der von der Bergbehörde vorher zu vergleichenden Berechtsams-Acten ein Anderer, als derjenige, dem gesetzlich die Belehnung zu ertheilen gewesen wäre (welches künftig zu vermeiden ist); so ist wegen nachträglicher Benennung dieses eigentlichen Lehnsträgers in der verfassungsmäßigen Form der Belehnungen das Nähere vorab zu erlassen.

§. 16.

Entstehen bei der bergverleihenden Behörde darüber, wer im Sinne des §. 265. l. c. als wahrer Lehnsträger zu bezeichnen sei, Bedenken, weil der erste Muther nicht mehr am Leben oder nicht mehr Gewerke ist, so ist dieselbe ermächtiget, folgendes Verfahren einzuleiten;

Aus den neuen Berg-Hypotheken-Acten werden sämmtliche Personen, welche sich als Gewerken der betreffenden Zeche angemeldet haben, mit den von ihnen in Anspruch genommenen Antheilen extrahirt und aufgefordert, sich entweder über die Antheile,

welche sie sich gegenseitig oder einem dritten nicht angemeldeten Gewerken zugestehen wollen, oder über die Person eines zu bestellenden Lehnsträgers, zu vereinigen. Je nachdem die eine oder andere Vereinigung unter ihnen zu Stande kommt, wird entweder die ganze Gewerkschaft mit ihren Antheilen oder der erwählte Lehnsträger in dem Nachtrage zur Belehnungsurkunde namhaft gemacht. Entsteht zwischen ihnen eine nicht zu hebende Collision über ihre gegenseitige Betheiligung, so muß diese im Wege Rechtens beseitigt werden; können sie sich aber über die Person des Lehnsträgers nicht sämmtlich einigen, oder leisten sie jener Aufforderung überhaupt kein Genüge, so bezeichnet die Bergbehörde aus den angemeldeten Gewerken denjenigen, der ihr zum Lehnsträger am tauglichsten zu sein scheint.

§. 17.

II. Neuer Zechen im Sinne des §. 10.

Auf neue Zechen (cf. §. 10.) findet das Hypotheken-Patent vom 22. Mai 1815 nebst Instruction vom 30. ejusd. überhaupt keine Anwendung. Hinsichtlich ihrer muß die Gewerkschaft lediglich nach der Angabe des Lehnsträgers in Gemäßheit des §. 265. l. c. constituirt und eingetragen werden. Sofern aber in der neuern Beleihung kein Lehnsträger oder etwa ein solcher benannt sein möchte, welcher ausweise der Berechtsams-Acten nicht der gesetzliche war, so ist wiederum zunächst wegen nachträglicher Bestimmung des eigentlichen Lehnsträgers das Erforderliche zu veranlassen und nach dessen Angabe demnächst die Gewerkschaft zu constituiren.

§. 18.

Finden sich im vorgedachtea Falle (§. 17.), oder auch bei jeder künftigen Beleihung, wegen Verdunkelung, Absterbens oder Ausscheidens des ursprünglichen Muthers aus der Gewerkschaft, erhebliche Schwierigkeiten bei Bestimmung des gesetzlichen Lehnsträgers; so steht alsdann der bergverleihenden Behörde frei, zur vollständigen Berichtigung der Betheiligung derjenigen Personen, welche bei den Gerechtsams-Acten Ansprüche auf das fragliche Bergwerkseigenthum gemacht und wenigstens einigermaßen bescheiniget haben, ein öffentliches Aufgebot der unbekannten Interessenten zu veranlassen.

In diesem Aufgebote werden jene bekannten Gewerken mit ihren Antheilen aufgeführt, und wird die Warnung beigefügt, daß im Falle der Nichtanmeldung die bekannten Gewerken allein für beliehen erklärt werden sollen.

Sind in einem solchen Falle einige Kuxe oder Kuxtheile übrig, worauf niemand einen bescheinigten Anspruch erhoben hat, so

werden solche den übrigen Gewerken zugetheilt und, daß dies geschehen werde, in der öffentlichen Bekanntmachung mit angekündiget.

§. 19.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht durch das Bergamt mit dreimonatlicher Frist und übrigens in der Art, wie solches bei Subhastationen von Bergantheilen üblich ist, außerdem aber durch zweimalige in eine den Umständen nach zu wählende inländische oder ausländische Zeitung. Die Kosten dieses Aufgebots werden in beiden Fällen von der ganzen Gewerkschaft nach Verhältniß ihrer Antheile getragen.

§. 20.

Ist der Lehnsträger, wo ein solcher im gesetzlichen Sinne in der Beleihung benannt ist, vor Ausübung des im §. 265. Th. II. Tit. 16. des A. L. R. gedachten Rechts verstorben, und hat mehrere Erben hinterlassen, so muß von letzteren, wo dieses zur Berichtigung der Zeche erforderlich ist (§. 15. 17.), das gemeinschaftliche Recht des Lehnsträgers, welches als unheilbar anzusehen ist, nach §. 12—14. §§. 90. 115. Th. I. Tit. 17. A. L. R. in Ausübung gebracht werden, und die Hypothekenbehörde sie hierzu anhalten.

Hat der gesetzliche Lehnsträger sein ganzes Bergwerkseigenthum oder nur einen Theil davon gültig veräußert, so ist anzunehmen, daß er in so weit das im §. 265. a. a. O. gedachte Recht in Ausübung gebracht habe. Sind mehrere bestimmte Personen ohne Angabe ihrer Antheile beliehen, so kann jeder von diesen Lehnsträgern über seinen Kopftheil verfügen.

§. 21.

Die ohne eigne Anmeldung in die Gewerkschaft aufgenommenen Personen müssen darüber, ob sie Gewerken sein wollen, vor ihrer Eintragung vernommen werden. Sie können jedoch als einwilligend angesehen werden, wenn sie in dem dazu bestimmten Termine, wozu sie mit dieser Warnung vorgeladen werden, nicht erschienen sind.

§ 22.

Eintragung des actuellen Besitzes.

Obgleich bei Berichtigung der alten Zechen auf alle Vorbesitzer bis zum Publicationstage der Patente vom 22. Mai 1815 resp 25. Mai 1818 zurückgegangen, und deren Besitztitel berichtigt werden muß, so ist immer dennoch nur der letzte Besitzer, nämlich derjenige, welcher sich zur „— Zeit der wirklichen Regu-

lirung des betreffenden folii" im actuellen Besitze befindet, in das Berggegenbuch einzutragen, der Vorbesitzer seit der Publication des Hypotheken-Patents dagegen in dem Eintragungsvermerke nur historisch zu erwähnen.

§. 23.

Besitzunfähigkeit der Berghütten- und Salinen-Beamten.

Behufs Ausübung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. Januar 1806 und 2. Novbr. 1808 wegen der Besitzunfähigkeit der Berghütten- und Salinenbeamten, ihrer Ehefrauen und unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, welche vom 20. Mai 1817 an, als am Tage der Publication des Circulars vom 5. April 1817, auch in hiesiger Provinz volle Gültigkeit erlangt haben, ist die Berichtigung des Besitztitels der nach jenem Publicationstage, es sei durch letztwillige Verordnungen oder durch Intestat-Erbfolge oder auf irgend eine andere Art erworbenen Bergwerksantheile für die Berghütten- und Salinenbeamten, deren Ehefrauen und unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, nicht vorzunehmen, vielmehr den Acquirenten eine einjährige Frist zum Verkaufe solcher Antheile an besitzfähige Personen zu setzen.

§. 24.

Verbot der Eintragung unter einem Achtel-Kux.

Zur Abhülfe und Abwendung der nachtheiligen Zersplitterung des Bergwerkseigenthums für vergangene Fälle und für die Zukunft, bewendet es, bis zu der zu erwartenden näheren gesetzlichen Sanction, bei der bisherigen Bestimmung, daß bei Bergantheilen die Unterabtheilung eines Kuxes und die Eintragung derselben ins Berggegenbuch nur bis zu einem Achtel-Kux zu gestatten, und daß, wenn die Interessenten eines kleinern Bergantheils über ihre Theilnahmsrechte innerhalb des zulässigen ein Achtel-Kuxes sich nicht vereinigen können, mit dem Ausgebote zum öffentlichen Verkaufe durch das Berggericht zu verfahren sei.

§. 25.

Umschreibung bei Caducitäts-Erklärungen.

Auf den Grund der Ausfertigung der bergamtlichen Resolution, in welcher die Caducitätserklärung und die Ueberlassung an den gehorsamen Gewerken ausgesprochen ist, muß die Umschreibung der angefallenen Bergantheile auf letzteren erfolgen. (cf. A. L. R. Th. II. Tit. 16. §. 280—282.)

Dasselbe gilt von solchen bergamtlichen Verfügungen, wodurch dem Lehnsträger oder einem Andern aus der Gewerkschaft,

wegen vorgeschossener Receß-Gelder, nach wiederholten vergeblichen Aufforderungen des mit der Erstattung säumigen Gewerkens, dessen Antheil zugesprochen wird.

§. 26.

Werth.

Obgleich eine Colonne für den Werth des Bergantheils im Berggegenbuche nicht vorhanden, so ist doch bei käuflichen Ueberlassungen der Preis des betreffenden Bergantheils nachrichtlich in den Eintragungsvermerk mit aufzunehmen.

§. 27.

Eintragung in der zweiten und dritten Rubrik.

Die Eintragungen in der zweiten und dritten Rubrik unterliegen sowohl in materieller als formeller Hinsicht bis auf die im §. 3. bemerkten Eigenthümlichkeiten hinsichtlich der fortlaufenden und Primordial-Nummer und des Schuldenregisters, im übrigen den diesfälligen, allgemeinen Vorschriften.

Wenn jedoch eine und dieselbe Schuld oder Reallast auf mehrere in einem Bande eingeschriebene Bergantheile eingetragen werden soll, so ist der dem Eintragungsbefehl zu inserirende Eintragungsvermerk nur bei einem Antheil vollständig abzufassen (§. 156. Tit. II. der Hypotheken-Ordnung), hinsichtlich der übrigen dagegen nur der verpfändete Antheil, der Name des Schuldners, des Gläubigers und der Betrag der Schuld nebst einer Verweisung auf dasjenige Folium, wo jene vollständige Eintragung vorkommt, darin aufzunehmen.

§. 28.

Protestationen.

Alle Protestationen ohne Unterschied, welche bei Bearbeitung des Berg-Hypothekenwesens zur Sprache kommen, können von der Berg-Hypothekenbehörde, auch ohne vorherige Requisition des Realrichters, verfügt werden.

§. 29.

Extabulation einer Zeche.

In allen Fällen, wo eine ganze Gewerkschaft in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften, z. B. wegen nicht bezahlter Receßgelder, wiederholten Raubbaues, durch Verfahrung, ihres Bergwerkseigenthums verlustig wird, erfolgt die Extabulation der Zeche auf den alleinigen Grund der diesfälligen zu den Hypotheken-Acten zu befördernden bergamtlichen Verfügung, und zwar durch einen in die Augen fallenden Vermerk auf dem Titelblatte.

Dasselbe geschieht auf den Grund einer glaubhaften Notiz des Bergamts über den gänzlichen Abbau. Auf eine gleiche Anregung wird endlich die Caducirung einer ganzen Gewerkschaft auf die ganze Zeche im Berggegenbuche vermerkt (cf. §. 25.).

§. 30.

Umschreibung cosolidirter Zechen.

Bis zu den über die Consolidationen zu erwartenden näheren gesetzlichen Bestimmungen verbleibt es dabei, daß erst nach vollständig vollzogener Consolidations-Urkunde die Umschreibung beim Berggegenbuche in der Art erfolgt, daß die consolidirte Zeche mit den vereinbarten Antheilen der einzelnen Gewerken an derselben, und mit den auf ihr und den einzelnen Antheilen haftenden Lasten und Schulden, auf ein neues Folium eingetragen, und dagegen jede einzelne der Vereinigung beigetretene Zeche gänzlich gelöscht wird.

§. 31.

Form des Gewähr- und Hypothekenscheins.

Statt eines Hypothekenscheins über die Berichtigung oder Umschreibung des Besitztitels soll der bisher übliche Gewährschein auch fernerhin ertheilt werden.

Ueber die Eintragungen in der zweiten und dritten Rubrik sind die gewöhnlichen Recognitionsscheine zu ertheilen, in welchen jedoch der Bergantheil, worauf eingetragen worden, durch Angabe des Namens der Zeche und der fortlaufenden Nummer dieses Antheils, desgleichen des Bandes und Folii des Berggegenbuches, wo er eingeschrieben steht, genau zu bezeichnen ist.

Wenn ein Gewerke an mehreren Zechen betheiliget ist, sind alle diese Antheile in Einem Gewährschein oder beziehungsweise Hypothekenschein zusammenzufassen und die etwa darauf haftenden Schulden hinterher zu vermerken, sofern nicht die Interessenten das Gegentheil wünschen (cf. §. 27.).

Gegeben Berlin, den 21. Septbr. 1832.

Der Minister des Innern
für Handel und Gewerbe
v. Schuckmann.

Der Justizminister
Mühler.

(v. K. J. Bd. 40. S. 226.)

IV. §. 1—41. Berichtigung des Besitztitels auf den Grund der Verjährung bei der ersten Regulirung des Hypothekenbuchs.

Auf die Anfrage des Königl. Ober-Landesgerichts in dem Berichte vom 20. Decbr. v. J. über die Berichtigung des Besitztitels auf den Grund der Verjährung, wird dem Collegium hierdurch Folgendes eröffnet:

Da in Gemäßheit der Reſcripte vom 27. October 1800, 9. Jan. 1801 (Stengel's Beitr. Bd. 12. S. 245—252.) und vom 26. Jan. 1809 (Jahrb. Bd. 4. S. 81.), des Reſcripts vom 15. Decbr. 1823 (Jahrb. Bd. 22. S. 209.) und des §. 8. der Inſtruction vom 30. Mai 1815 (Jahrb. Bd. 5. S. 43.), auf Grund eines 44jährigen ruhigen vollſtändigen Beſitzes, der Beſitztitel berichtigt werden kann:

wenn der Beſitzer keinen eigentlichen Grund ſeines Beſitzes anzugeben und zu beſcheinigen im Stande iſt;

ſo muß ein ſolcher Verjährungsbeſitz, wie auch aus der Hypotheken-Ordnung Tit. 4. §. 10. hergeleitet werden kann, zu gleichem Zweck auch dann hinreichen,

wenn über die Erwerbungsart der Vorbeſitzer zwar Nachrichten vorhanden ſind, welche aber allein zur Eintragung des Beſitztitels nicht genügen,

ſofern nur nicht ſolche Umſtände vorliegen, welche auf einen, die Verjährung ausſchließenden Mangel des Beſitzes hindeuten. Beide Beſtimmungen gelten jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, nur für die erſte Regulirung eines Hypothekenbuchs, da auf unbewegliche Sachen, welche bereits im Hypothekenbuche eingetragen ſtehen, nach §. 511. Tit. 9. Th. I. des A. L. R. keine Rechte mittelſt Verjährung erworben werden können.

Hiernach kann auch im vorliegenden Falle verfahren werden, und mithin bei der gegenwärtigen Regulirung des Hypothekenfoliums für die zum Antheilgute B. gehörige ſogenannte H—mühle auf den Grund des 44jährigen ruhigen vollſtändigen Beſitzes der titulus possessionis in Gemäßheit des §. 30. Tit. 4. der Hypotheken-Ordnung ſofort auf den Autor des jetzigen Beſitzers, des Müllers P., und hiernächſt auf Letzteren berichtigt werden.

Berlin, den 11. Jan. 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 271.)

IV. §. 1—41. Die Verordnung vom 16. Juli 1820 iſt auf Grundſtücke, deren Hypothekenfolien einmal regulirt ſind, nicht anzuwenden.

Dem Königl. Land- und Stadtgericht wird auf deſſen Bericht vom 3. d. M. eröffnet, daß der Juſtizminiſter der darin ausgeführten Meinung nicht beitreten kann, vielmehr die vom Ober-Landesgericht zu Halberſtadt ausgeſprochene Anſicht:

„wonach die Verordnung vom 16. Juli 1820 auf Grundſtücke, deren Hypothekenfolien einmal regulirt ſind, unter keinen Umſtänden weitere Anwendung finde, ſelbſt nicht in denjenigen Gerichtsbezirken, wo das Hypothekenbuch noch nicht vollſtändig eingerichtet iſt",

als die allein richtige anerkennen muß.

Es ſchließt zwar die Verordnung diejenigen Grundſtücke, deren Folien bereits regulirt ſind, nicht ausdrücklich aus, es ergeben aber nicht nur der Inhalt der Verordnung, namentlich die Be-

stimmungen des §. 5. lit. b., sondern auch die vor Erlassung derselben in dem Königl. Staats-Ministerium und bei dem Königl. Staatsrathe erfolgten und bei dieser Gelegenheit eingesehenen Verhandlungen, daß die Absicht dieser Verordnung nur dahin gegangen ist, bei Grundstücken, für welche kein Hypotheken-Folium existirt, die Constituirung von Realrechten möglich zu machen, keinesweges aber bei den Grundstücken, deren Folien regulirt sind, eine so wesentliche Veränderung der Gesetzgebung eintreten zu lassen.

Die Verordnung ist nur durch die Strenge des §. 394. Tit. 50. Th. I. der Gerichts-Ordnung veranlaßt, indem hiernach bei Grundstücken, deren Folien noch nicht regulirt sind, gar keine dritte Klasse und deshalb keine Cōnstituirung solcher Realrechte, deren dingliche Wirksamkeit an die Eintragung gebunden ist, möglich war. Das Bedürfniß des Gesetzes hat sich daher nur bei diesen, nicht aber bei solchen Grundstücken gezeigt, deren Hypotheken-Folium in Ordnung ist. Bei diesen findet unzweifelhaft eine dritte Klasse Statt, und es kann die Bildung von Realrechten auf dem gewöhnlichen Wege des Preußischen Rechts erfolgen.

Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß das, in Beziehung auf die nicht regulirten Grundstücke als eine Ausnahme von dem allgemeinen Gesetz bewilligte abnorme Verpfändungsverfahren bei jedem einzelnen Grundstücke von selbst aufhören muß, sobald dessen Hypotheken-Folium regulirt ist, und eben dadurch die Bedingung der allgemeinen Rechtsregel über die Entstehung der Realrechte eintritt. Auch kann diese Ansicht der §. 10. der Verordnung nicht entgegenstehen, da dieser §. nur die Nothwendigkeit der öffentlichen Bekanntmachung und das Aufhören des Vorrechts für den ganzen Gerichtsbezirk, keinesweges aber ausgesprochen hat, daß für die Grundstücke, deren Folien schon regulirt waren, dessen ungeachtet das darin nachgelassene Verpfändungsverfahren eintreten oder fortdauern solle.

Hierdurch erledigt sich zugleich der von dem Königl. Land- und Stadtgericht angeführte Grund, daß die Verordnung nicht den Nachweis des Eigenthums von Seiten des Verpfänders verlange. Wenn dies auch bei den nicht regulirten Grundstücken der Fall ist, so fällt diese Bestimmung mit der Anwendbarkeit der Verordnung von selbst und um so mehr weg, weil sonst eine doppelte Form, Hypothekenrechte zu constituiren, neben einander bestehen würde, durch Eintragung und durch bloße Anmeldung, welche sich theilweise aufheben, indem dadurch der nach der Preußischen Rechtsverfassung den Hypothekenbüchern beigelegte öffentliche Glaube würde vernichtet werden. Sollte der Grundsatz des Königl. Land- und Stadtgerichts consequent durchgeführt werden, so würde es bei größeren Gerichtsbezirken unmöglich sein, dem Gericht die Ueberzeugung zu verschaffen, daß bei einzelnen schon re-

gulirten Folien seit der Regulirung derselben auf dem Wege der Anmeldung nicht schon wieder Hypothekenrechte entstanden sind, und es würde alsdann die Nothwendigkeit eintreten, deren Regulirung aufs Neue zu beginnen! Sobald das Grundstück aufhört zur Kategorie der nicht regulirten Grundstücke zu gehören, tritt nothwendig die Verpflichtung des Verpfänders ein, die Berichtigung seines Besitztitels darzuthun, und sich dadurch nach Vorschrift des A. L. R. über seine Befugniß, Hypothekenrechte zu bewilligen, auszuweisen.

Der aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Octbr. 1831 entnommene Grund ist ganz unerheblich. Es hebt die genannte Ordre keinesweges die Verbindlichkeit des Eigenthümers auf, seinen Besitztitel zu berichtigen, sondern suspendirt sie nur in so weit, als es bisher die Pflicht der Hypothekenbehörde war, für die Berichtigung des Besitztitels von Amtswegen zu sorgen. Sie stellt die Geltendmachung jener Verbindlichkeit allein in die Willkühr der Interessenten. Daraus folgt, daß, wer das Interesse hat, ein Realrecht zu constituiren oder zu erwerben, auch das Recht hat, die Berichtigung des Besitztitels zu verlangen. Ob dies der Eigenthümer, ob der Gläubiger thun will, ist dabei ganz gleichgültig; es muß Jedem der Beiden überlassen bleiben, zu beurtheilen, ob ein solcher Antrag ihrem Interesse entspricht, was nicht zu bezweifeln ist, da ohne denselben der Gläubiger keine Realsicherheit, und ohne diese der Eigenthümer keinen Realcredit erlangen kann.

Ganz dasselbe gilt auch von dem letzten Grunde in Bezug auf die eigenthümliche Natur der Wandeläcker, die zwar einige größere Schwierigkeiten, aber keine Unmöglichkeit herbeiführen kann, indem es auch hier, sei es dem Credit suchenden Eigenthümer, sei es dem Sicherheit suchenden Gläubiger, überlassen bleiben muß, die Abschreibung des Ackers von dem frühern Folium und die Anlegung eines neuen nachzusuchen, wenn sie Credit oder Sicherheit erlangen wollen.

Das Königl. Land- und Stadtgericht wird daher angewiesen, bei Grundstücken, deren Hypotheken-Folium einmal regulirt ist, sich lediglich nach den Vorschriften der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung und des A. L. R. zu richten, die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juli 1820 aber nur bei solchen Grundstücken zur Anwendung zu bringen, deren Hypotheken-Folium noch nicht regulirt worden.

Berlin, den 24. Mai 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 552.)

IV. §. 42. Gebühren in Hypothekensachen für den Richter und Ingrossator.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 29. April d. J.,

die von dem Justizrath N. zu Stepenitz bezogenen Gebühren in Hypothekensachen betreffend,

Folgendes hiermit eröffnet:

Die Hypotheken-Ordnung bestimmt Tit. 4. §. 12. ausdrücklich, daß bei Errichtung der Hypothekenbücher die Besitzer der Grundstücke mit Taxen nicht belastet werden sollen. Der Justizminister kann daher die fernere Anwendung des Regulativs vom 28. Decbr. 1815. §. V, wonach für die Berichtigung des Besitztitels, für die Eintragungen Rubr. II. und für die Ausfertigung des Hypothekenscheins gewisse, in dem Regulativ selbst nicht einmal bestimmte, sondern aus einem Kammer-Rescripte vom 3. December 1804 entnommene Sätze erhoben werden, nicht billigen. Die Allg. Gebühren-Taxe hat gerade den Zweck gehabt, alle bis dahin auf besondere Verordnungen oder Observanzen beruhenden Sätze abzuschaffen; es kann daher weder von der fernern Erhebung jener Sätze, noch überhaupt bei der obigen Vorschrift der Hypotheken-Ordnung von der Ansetzung von Gebühren weiter die Rede sein.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher diese Erhebung für die Folge zu untersagen, womit denn auch der Genuß dieser Gebühren von selbst wegfällt. Dabei setzt der Justizminister voraus, daß überhaupt bei den Gerichten des dortigen Departements besondere Gebühren für den Ingrossator, außer den Gebührensätzen, welche die Gebühren-Taxe anordnet, nicht erhoben werden, den die Bestimmung der letztern, Abschn. V. No. 39. V. nicht in Hinsicht etwa zulässiger Gebührensätze, sondern lediglich in Betreff der Frage, welche von den nach der Gebühren-Taxe zulässigen Sätzen der Ingrossator bezieht, auf die Observanz jedes Ortes verweiset. Hiernach ist an die betreffenden Gerichte das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 20. Juli 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 184.)

IV. §. 42. Gebühren bei Anlegung des Hypothekenbuchs von den regulirten Bauerhöfen.

Da bei Anlegung des Hypothekenbuchs von den, in Folge des Edicts vom 14. Septbr. 1811 regulirten, Bauerhöfen eine Abschreibung derselben von dem Hauptgute, von welchem bereits ein Hypothekenbuch existirt, zum Grunde liegt; so kann die Bestimmung des §. 42. Tit. 4. der Hypotheken-Ordnung auf dergleichen Anlegung neuer Folien nicht zur Anwendung kommen, vielmehr ist in solchen Fällen die Liquidation von Kosten, wie sie schon das Rescript vom 4. Febr. 1820 (Jahrb. Bd. 15. S. 12.) nachgelassen hat, allerdings zulässig.

Dies wird dem Königl. Ober-Landesgerichte auf den Bericht vom 30. Decbr. v. J. hiermit eröffnet.

Berlin, den 7. März 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 105.)

IV. §. 42. Schonung der Parteien mit den Kosten-Ansätzen bei Einrichtung des Hypothekenwesens.

Nach der - - dem Königl. Ober-Landesgericht vom 28. v. M. gemachten Anzeige über die Fortschritte des Hypotheken-Regulirungswesens im dortigen Departement ist zu entnehmen, daß diese Regulirung durch die Hülfsarbeiter bedeutende Fortschritte machen wird. Wenn aber die Bearbeitung des Hypothekenwesens, wie angeführt wird, in S. allein in acht Monaten 2546 Rthlr. eingebracht hat, so weckt dies die Besorgniß, daß die Gerichts-Eingesessenen zu sehr mit Sporteln belegt und selbst bedrückt werden könnten, und auf diese Art die Wohlthat der Hypotheken-Einrichtung zu theuer bezahlen müßten. Dem Königl. Ober-Landesgericht wird daher zur ganz besondern Pflicht gemacht, mit der größten und fortgesetzten Aufmerksamkeit darauf zu achten, daß diese wohlthätige Einrichtung nicht zur Quelle von Gerichtsgebühren und als Mittel benutzt werde, gerichtliche Verfügungen, Abschriften ꝛc. und dafür zu entrichtende Gebühren zu vervielfältigen.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat diese Mißbräuche mit Nachdruck zu verhüten, und nicht zu dulden, daß irgend unnöthige Verfügungen taxirt werden. Es muß auch das Königl. Ober-Landesgericht nicht gestatten, daß zu viele Copialien angesetzt werden, und ist es ganz besonders nicht zu dulden, daß von den Documenten, die zu mehreren Grundacten Behufs einer Eintragung eingehen, mehr als eine Abschrift angefertigt werde. Es genügt vollständig, wenn das Document einmal in den Grundacten sich befindet, und muß bei den andern Acten Bezug darauf genommen werden. Eben so wenig ist zu gestatten, Vidimationsgebühren für die zu den Grundacten zu nehmenden beglaubigten Abschriften anzusetzen, da die Hypotheken-Ordnung die vidimirten Abschriften zu den Grundacten der Untergerichte nicht für nöthig erachtet (§. 69. Tit. I. Hypotheken-Ordn.) und sie jetzt nur die Einschreibungen in die Ingrossationsbücher vertreten, wofür keine Gebühren passiren, als die nach der Sporteltaxe Tit. V. Abschn. IV. 39. B. anzusetzenden Posten.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht die Untergerichte zu instruiren und Abschrift der erlassenen Verfügung einzusenden.

Berlin, den 13. Juni 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 380.)

IV. §. 42. Sportelfreiheit bei der ersten Anlegung der Hypotheken-Folien.

Die in der Hypotheken-Ordnung Tit. 4. §. 42. für das Geschäft der Errichtung der Hypothekenbücher vorgeschriebene Sportelfreiheit findet nur dann Statt, wenn bei einem Gerichte überall noch keine Hypothekenbücher vorhanden sind, und also das für

dieſen Fall im 4ten Titel der Hypotheken-Ordnung angeordnete Verfahren eintritt. Sind aber ſchon Hypothekenbücher vorhanden, und hat der Beſitzer bisher verſäumt, ſeinen Beſitztitel eintragen zu laſſen, ſo iſt derſelbe zur Entrichtung der taxmäßigen Gebühren verpflichtet. Iſt von der erſten Einrichtung des Hypothekenweſens die Rede, ſo iſt auch die Eintragung der Hypothekentabellen in das Hypothekenbuch unter der Gebühren- und Stempelfreiheit begriffen.

Dies wird dem Königl. Ober-Landesgerichte auf den desfallſigen Bericht vom 2. d. M. eröffnet.

Berlin, den 16. Septbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 133.)

Reſcripte zur Depoſital-Ordnung.

I. §. 10. Benutzung der Königl. Depoſital-Gelaſſe für das Depoſitum eines Patrimonialgerichts.

A.

Der Gerichtsherr von Ober-Gogelau, Rybniker Kreiſes, iſt von uns angehalten worden, das Depoſitum ſeines Gerichtsamts vorſchriftsmäßig zu reguliren. Die Gebäulichkeiten ſeines Gutes ſind aber in ſo ſchlechtem Zuſtande, daß die Beſchaffung eines nur einigermaßen ſichern Locals, wo nicht unmöglich, doch mit großen Koſten verknüpft iſt. Er hat deshalb

um eine Combination des gerichtsamtlichen Depoſiti mit dem des Stadtgerichts Loslau

gebeten. Wir können hierunter nichts anderes verſtehen, als die Benutzung des Depoſital-Gelaſſes, weil die Separation des gerichtsamtlichen von dem ſtädtiſchen Depoſito durch Exiſtenz eines beſonderen Kaſtens und Führung beſonderer Bücher durchaus nothwendig erſcheint. Wir ſind aber zweifelhaft, ob wir ermächtigt ſind, eine ſolche Benutzung des Depoſital-Locals zu erlauben, und würden, ſofern Ew. Excellenz dieſelbe genehmigten, dem Gerichtsherrn einen jährlichen Beitrag von einigen Thalern zur Beſtreitung der kleinen Reparaturen im Depoſito auflegen.

Für den vorliegenden Fall erſcheint die Benutzung des quaest. Gelaſſes nicht eben bedenklich, weil der Stadtrichter Küchler zu Loslau zugleich Juſtitiarius von Ober-Gogelau und Curator beider Depoſitorien iſt. Wir bitten ganz gehorſamſt: uns über dieſen Zweifel hochgeneigteſt vorzubeſcheiden, ſowohl für dieſen Fall als für ähnliche Fälle.

Ratibor, den 31. Mai 1830.

Das Ober-Landesgericht von Oberſchleſien.

B.

Der Juſtizminiſter findet gegen eine ſolche Benutzung des Depoſital-Gelaſſes eines Königl. Gerichts für das Depoſitorium eines

Patrimonialgerichts, wie sie in dem Berichte vom 31. v. M. angezeigt worden, nichts zu erinnern, sobald dadurch nur nicht ein Nachtheil für die Justizverwaltung der betreffenden Gerichte herbeigeführt wird. Es kann auch in der Regel von dem Verlangen einer Miethszahlung da, wo für das Geschäftslocal selbst vom Königl. Gerichte eine Miethe nicht gezahlt wird, abstrahirt werden. Dagegen aber versteht es sich von selbst, daß durch eine solche Einrichtung in der Vertretungsverbindlichkeit des Gerichtsherrn, wie sie gesetzlich besteht, nichts geändert wird, und daß sie daher auch nur mit seiner ausdrücklichen Einwilligung erfolgen kann.

Berlin, den 24. Juni 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 281.)

II. §. 20 u. f. Verfahren bei Zahlungen der Regierungs-Hauptcassen an die Depositorien der Ober-Landesgerichte.

A.

Um die in Fällen, wo aus den Regierungs-Hauptcassen an die Depositorien der Landes-Justizcollegien Zahlungen geleistet werden, hinsichtlich der darüber zu ertheilenden Depositat-Quittungen, bisher hier und da entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen und das gegenseitige Verfahren hierunter zu erleichtern, werden hierüber, in Uebereinkunft mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, folgende Vorschriften ertheilt.

In den Fällen, wo sich die zahlende Königl. Casse mit der Depositat-Casse, an welche gezahlt werden soll, nicht an einem Orte befindet, wird die Königl. Regierung hierdurch im Allgemeinen autorisirt, die an die Depositat-Cassen der Ober-Landesgerichte zu zahlenden Gelder oder Documente mit der Post abzusenden, die Postscheine als einstweilige Beläge zu behalten, und die Depositat-Quittungen darüber in der Regel innerhalb 14 Tagen, welcher Frist jedoch bei entfernteren Ober-Landesgerichten noch der Zeitraum, welchen der jedesmalige Lauf der Post erfordert, hinzugerechnet werden muß, zu erwarten.

Da übrigens hierdurch eine Ausnahme von der in §. 53. Tit. 16. Th. I. des A. L. R. bestimmten Regel nachgegeben wird, so geschieht die Absendung von dergleichen Geldern oder Documenten lediglich auf Gefahr der betreffenden Depositat-Cassen.

In dem Falle aber, wo beide Cassen, die zahlende und die, an welche gezahlt wird, sich an Einem Orte befinden, werden von dem Ober-Landesgerichte die Rendanten der Depositorien, entweder im Allgemeinen, oder für jeden bestimmten Fall, bevollmächtigt werden, die bei den Königl. Cassen zu erhebenden Depositalgelder in Empfang zu nehmen und darüber interimistisch zu quittiren.

Diese interimistischen, binnen 4 Wochen gegen wirkliche Depositat-Bescheinigungen auszutauschenden Quittungen sind einstweilen als gültige Cassenbelage zu betrachten.

Uebrigens bedarf es in beiden Fällen, sowohl wenn der Rendant des Depositorii generaliter zur Empfangnahme von Depositalgeldern ermächtigt wird, als wenn diese Ermächtigung für jeden einzelnen Fall ertheilt wird, keinesweges der Ausstellung einer förmlichen Vollmacht, sondern es ist eine darüber von dem betreffenden Ober-Landesgericht zu ertheilende Benachrichtigung an die Königl. Regierung hinreichend.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat nun die Königl. Regierung in allen vorkommenden Fällen verfahren zu lassen, ihre Hauptcasse zu dem Ende hiernach vollständig zu instruiren, so wie auch die Landes-Justizcollegien hiernach Seitens des Königl. Justiz-Ministerii mit gleichmäßiger Instruction werden versehen werden.

Berlin, den 8. Septbr. 1816.

Der Minister der Finanzen.
Im Auftrage Sr. Excellenz.
Villaume.

B.

Die von dem Königl. Ober-Landesgericht in dem Berichte vom 15. d. M.,

betreffend die von der dortigen Regierungs-Hauptcasse an das Depositum des Collegii zu leistenden Zahlungen,

erwähnte, von dem Königl. Finanz-Ministerio unter dem 8. Sept. 1816 an sämmtliche Regierungen erlassene Verfügung ist mit Zustimmung des Justiz-Ministerii entworfen worden, und hat durch die Jahrbücher bekannt gemacht werden sollen.

Es ist dieses aber durch einen Zufall unterblieben, und wird das Königl. Ober-Landesgericht daher jetzt angewiesen, diese Anordnung zu berücksichtigen.

Die Anlage des obigen Berichts erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 28. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 415.)

II. §. 37. 89. 148. 174. Verordnung über die Ein- und Nachtragung der Mandate und Führung der Controllbücher durch einen Subaltern-Beamten bei Ober- und großen Untergerichten.

A.

Mit Zurücksendung der Anlage Ihres Berichts vom 19. Juni c. genehmige Ich nach Ihren Anträgen:

1) daß bei Landes-Justizcollegien und den Untergerichten in den großen Städten die in der Depositat-Ordnung vom 15. Septbr. 1783 den Mitgliedern der Gerichte auferlegte Pflicht,

die Mandate zur Einnahme und Ausgabe in den Controllbüchern einzutragen, die geschehene Befolgung derselben zu vermerken, und die wegfallenden Posten zu löschen, Einem der höhern Subaltern-Beamten übertragen werde, ohne hierdurch in der subsidiarischen Vertragsverbindlichkeit der Mitglieder etwas zu ändern. Die Wahl dieses Beamten erfolgt durch das Collegium auf drei Jahr und wird auf den von sämmtlichen Mitgliedern desselben zu zeichnenden Bericht vom Justizminister bestätiget. Nach Ablauf der Frist ist die Wiedererwählung desselben zulässig, wenn er seinen Pflichten überall genügt hat.

2) Dieser Beamte hat außerdem die Verpflichtung,

a. die Abschlüsse der Controllbücher zu den halbjährigen gewöhnlichen und zu allen außergewöhnlichen und außerordentlichen Cassenrevisionen zu fertigen, auch

b. mit dem Ablauf der dreijährigen Verwaltung die Bestände der einzelnen Massen an Papieren, die auf jeden Inhaber lauten, an Pretiosen und an Privatdocumenten in die neu anzulegenden Controllbücher zu übertragen.

3) Dafür soll ihm eine Remuneration aus den Depositat-Gebühren gezahlt werden, und zwar

a. sobald die Rechnung vom Rendanten gelegt und mit den Belägen eingerichtet wird, für jedes Einnahme- und Ausgabe-Mandat, deren Eintragung und Nachtragung er vorschriftsmäßig besorgt hat, zusammen 1 Sgr.

b. nach beendigter Uebertragung der Bestände in die neu angelegten Controllbücher für jede vollständig und richtig übertragene Masse ebenfalls 1 Sgr.;

Ich trage Ihnen, dem Justizminister Mühler, auf, für die Bekanntmachung und Ausführung dieser Ordre zu sorgen und die nöthigen Anweisungen zu erlassen, daß die Eintragungen schnell bewirkt werden, und sowohl die Controllbücher als die Manualien der Rendanten eine Einrichtung erhalten, wodurch der Zustand des General-Depositorii und der Bestand jeder einzelnen Documenten-Masse eine leichte und klare Uebersicht gewährt.

Berlin, den 17. Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
die Justizminister
v. Kamptz und Mühler.

B.

Das Königl. Ober-Landesgericht erhält in der Anlage eine beglaubte Abschrift der Cabinets-Ordre vom 17. Juli d. J., die Führung der Depositat-Controllbücher betreffend.

Es hat dasselbe hiernach:

I. einen auf die vorgeschriebene Weise zu wählenden und zur Bestätigung anzuzeigenden, im Rechnungsfache wohl erfahrenen höhern Subaltern-Beamten
die Führung jener Bücher,
die Fertigung der erforderlichen Abschlüsse aus dem Controllbuche A. und
die Uebertragung der Controllbücher B.
zur Pflicht zu machen, auch die Allerhöchst bewilligte Remuneration aus den Depositat-Gebühren auszahlen zu lassen.

II. in Rücksicht auf die Führung der Controllbücher Folgendes anzuordnen:

a. Der ernannte Buchführer erhält die entworfenen Depositat-Mandate nicht eher zur Eintragung, als zugleich mit den Reinschriften, um bei jeder vorher eintretenden Wiederaufhebung derselben unnöthige Ein- und Austragungen zu vermeiden.

b. Der Buchführer bemerkt die erfolgte Eintragung auf dem Concept des Depositat-Mandats und auf der Reinschrift derselben, und stellt die Concepte der Registratur, die Mandate selbst aber dem ersten Curator zu, welcher sie nach der Nummerfolge in seiner Liste notirt, und sodann an den Depositat-Rendanten gelangen läßt.

c. Die Depositat-Befolgungs-Protokolle sendet der Rendant unmittelbar an den Buchführer zur Nachtragung. Der Letztere besorgt die Nachtragung sofort, und liefert die Protokolle demnächst unmittelbar zu den betreffenden Registraturen ab.

d. Wird ein bereits eingetragenes Mandat wieder aufgehoben, so erfolgt dies durch ein schriftliches Notificatorium. Es wird dasselbe dem Buchführer zur Wiederaustragung zugestellt, welcher es darauf dem ersten Curator mit vorlegt.

e. Der Depositat-Rendant darf kein Mandat oder Notificatorium annehmen, worauf der Buchführer nicht
die erfolgte Ein- oder Wiederaustragung,
die Nummer und Seite der Controllbücher,
das Datum der Eintragung und
seine Namensunterschrift
vermerkt hat.

f. Die zum Gebrauch bei der jährlich abzuhaltenden Depositat-Session vom Rendanten angefertigten Depositat-Extracte aus dem Manual B. hat derselbe und der Buchführer mit den Controllbüchern B. zu vergleichen, ehe sie zum Vortrag abgeliefert werden.

Werden Differenzien entdeckt, so haben beide die erforderlichen Anträge zu deren Beseitigung auf dem Extract selbst zu bemerken, und

III. das Formular der Controllbücher dahin abändern zulassen:

a. In dem Controllbuche A. ist gleich hinter der ersten Colonne, welche die laufende Nummer enthält, eine Colonne: „Name der Masse", einzuschalten, damit man, wenn es nöthig wird, gleich auf die betreffenden Acten zurückgehen kann.

b. Im Controllbuche B. ist den „Papieren, welche auf jeden Inhaber lauten", eine besondere Abtheilung zu widmen, und zwar in folgender Art:

1) Jeder Masse sind mindestens zwei gegenüberstehende Seiten gewidmet, welche mit dem Namen derselben überschrieben sind;

2) Die linke Seite des Bogens enthält nachstehende Einrichtung:

Auf jeden Inhaber lautende Papiere.

Einnahme.					Ausgabe.				
Name des Deponenten.	Gegenstand.	Name des Decernenten und Datum der Verfügung.	Befolgung.	Wiederaufhebung.	Name des Empfängers.	Gegenstand.	Name des Decernenten und Datum der Verfügung.	Befolgung.	Wiederaufhebung.

3) Die rechte Seite des Bogens behält die bisherige Form des Controllbuchs B., nur wird auf diese Seite zusammengedrängt, was nach dem Formular der Depositat-Ordnung auf zwei Seiten zu stehen kommt: die Colonne „Pretiosen" wird der Colonne „Documente" vorgesetzt, um sie besser in die Augen fallen zu lassen, und es wird derselben nur die Hälfte des Raumes gewidmet, den die letztere erhält.

4) Es wird hierdurch zugleich festgesetzt, daß sämmtliche Pfandbriefe, welche Eigenthum der Specialmassen sind, wenn auch deren Zinsen zum General-Deposito fließen, in das Controllbuch und Manual B. eingetragen werden müssen, damit

a. an Einem Orte beisammen ist, was an Papieren, Pretiosen und Documenten einer Specialmasse gehört, und

sowohl der Decernent, Expedient, Buchführer, Calculator, als auch der Dirigent sich aus dem jährlichen Deposital-Extracte und durch die Einsicht des Controllbuchs auf dem kürzesten Wege überzeugen können, welche Pfandbriefe nach Nummer, Betrag ꝛc. sich im Depositorio in einer gewissen Masse befinden,

b. jeder einzelne Coupon eingetragen werden kann, und

c. damit das Controllbuch A. auch in der Colonne „Activa" nichts enthält, was nicht wirkliches Eigenthum des General-Depositorii ist.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat sich nach diesen Anweisungen genau zu achten und die Gerichte der großen Städte seines Departements hiernach mit Vorbescheidung zu versehen.

Berlin, den 21. Juli 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 241.)

II. §. 62 f. und 273 f. Alle, auf jeden Inhaber lautende, in die Depositorien gelangende Gelddocumente sollen außer Cours gesetzt werden.

Neuere Erfahrungen haben gezeigt, daß die Gerichte nicht alle, auf jeden Inhaber lautende Gelddocumente, welche zu den Depositorien kommen, außer Cours setzen. Es ist dies aber allgemein in Ansehung aller, auf jeden Inhaber lautende Gelddocumente, wo die Wiederincourssetzung von den Gerichten bewirkt werden kann, zu besorgen. Die Königl. Obergerichte haben daher die Untergerichte ihres Departements speciell hierzu anzuweisen, und sowohl bei sich selbst, als bei diesen, auf die Befolgung dieser Festsetzung zu halten.

Berlin, den 13. Juni 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 382.)

II. §. 109 u. f. Asservaten-Wesen bei den größeren und kleineren Untergerichten zweiter Klasse.

Auf die Anfrage des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin in dem Berichte vom 29. v. M.,

wegen Zulässigkeit des Asservaten-Wesens bei dem Stadtgericht zu Stargard,

wird dem Collegium hierdurch Folgendes eröffnet:

Wiewohl die den Obergerichten mittelst Verfügung vom 27. Juni 1815 mitgetheilte und in den Jahrbüchern Bd. 5. S. 60. abgedruckte Asservaten-Instruction nur für die Obergerichte und Untergerichte erster Klasse bestimmt ist, da nach der Deposital-Ordnung Tit. III. §. 16. nur bei diesem Gerichten Asservate vorkommen sollen, so will dennoch der Justizminister, da sich Asservaten auch bei andern größeren Untergerichten nicht ganz vermeiden lassen, und deshalb eine gleichförmige Behandlung des Asservaten-Wesens wünschenswerth ist, hierdurch gestatten, daß die vorerwähnte Asservaten-Instruction bei allen Untergerichten, welche ein formirtes Collegium bilden, zur Anwendung kommen, und

hiernach die Asservaten-Einrichtung regulirt werden darf. Bei kleineren Untergerichten ist dagegen darauf zu halten, daß alle für das Depositum bestimmten Gegenstände in dasselbe sofort angenommen und dadurch Asservate vermieden werden.

Berlin, den 19. Novbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 498.)

II. §. 191 folg. Einstellung von Transferirungen bei General-Depositat-Capitalien, wenn deren Zinsen binnen 4 Wochen nach dem Verfalltage nicht eingezahlt werden.

Der Justizminister hat wahrgenommen, daß mehrere Gerichte nicht mit Strenge darauf halten, daß Transferirungen auf Capitalien des General-Depositoriums nur bei solchen Capitalien erfolgen, bei denen die neu anzuschreibende Masse weder für Zinsen noch Capital Gefahr laufen kann.

Es werden daher sämmtliche Gerichte speciell angewiesen, die nach der Depositat-Ordnung vom 15. Septbr. 1783. Tit. II. §. 191 u. f. zulässigen Transferirungen nur bei den General-Depositat-Capitalien eintreten zu lassen, bei denen eine solche Gefahr nicht zu besorgen ist, namentlich aber von denselben alle Activa auszuschließen, welche in einem Concurs- oder Liquidations-Verfahren entwickelt, oder deren Zinsen nicht innerhalb 4 Wochen nach dem Verfalltage gezahlt werden.

Bei den Capitalien, bei denen die Zinsen länger rückständig sind, ist streng auf die Befolgung der Vorschriften der Circular-Verfügung vom 12. April 1832 (Jahrb. Bd. 39. S. 463.) wegen Beitreibung der Zinsen und Kündigung des Capitals, zu halten.

Zugleich bestimmt der Justizminister, daß zur Verhütung einer Abweichung von diesen Vorschriften die Rendanten der Depositen-Cassen und die Curatoren für allen, durch eine solche entstehenden Nachtheil verantwortlich sein sollen, und hat das Königl. ꝛc. hiernach auch die Untergerichte durch die Amtsblätter mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 17. Juni 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 560.)

II. §. 381—445. Anweisungen zu General-Berichten über das Depositat-Rechnungswesen und zur Controlle des Depositorii.

Das Königl. Ober-Landesgericht erhält hierdurch den Auftrag, binnen Sechs Monaten einen Bericht über die Lage des Rechnungswesens seiner Depositorien, des gerichtlichen und des Pupillar-Depositorii, so wie der sämmtlichen seiner Oberaufsicht unterworfenen Königl. gerichtlichen und Pupillar-Untergerichts-Depositorien einzureichen und demselben eine tabellarische Uebersicht beizufügen, woraus zu ersehen sein muß:

1) bis zu welchem Jahre einschließlich der Rendant seine Decharge erhalten hat; und

2) wie weit von diesem Jahre (zu 1.) angerechnet die Depositat-Rechnungen gelegt, monirt oder abgenommen worden sind.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat diesem Gegenstande seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, sich die Abschrift der letzten Rechnungs-Decharge einsenden zu lassen, und wenn sich eine Nachlässigkeit der Rendanten oder des Gerichts bemerklich macht, die nöthigen Maaßregeln zu treffen und diesen wichtigen Zweig der Verwaltung ganz in Ordnung zu bringen und für die Folge darin zu erhalten.

Zu diesem Zweck ist

1) darauf zu sehen, daß die Zinsen-Termine aller, aus den Depositorien gemachten Darlehne auf die Termine Johanni und Weihnachten jeden Jahres gestellt, und wenn sie nicht spätestens am zweiten Depositaltage im Monat Juli und Januar eingegangen sein sollten, die Capitalien gekündigt werden. Es ist daher schon im Mai und November ein General-Mandat an das Depositorium zur Annahme der Zinsen sämmtlicher General-Depositat-Privat-Darlehne von dem Rendanten zu entwerfen und von dem Gericht zu erlassen, woraus unter besondern, jedem einzelnen Darlehne gewidmeten Nummern der Name des Darlehns, die Capitals-Summe, der Zinsfuß und der anzunehmende Geldbetrag der fälligen Zinsen aufgeführt sein muß. Gleichzeitig ist jeder der Darlehnsschuldner zu benachrichtigen, an welchem Tage und in welchem Betrage die Zahlung von ihm geleistet werden soll.
2) ist die Eintragung der einzuzahlenden Zinsen im Mandatenbuche so zu bewirken, daß daraus der Name des Darlehns und der davon einzuzahlende Zinsenbetrag ersichtlich bleibt, damit jede wirkliche Zinsenzahlung besonders nachgetragen werden kann, und der Präsident oder Rath, welcher das General-Decernat der Depositat-Angelegenheiten bearbeitet, sogleich zu übersehen im Stande ist, welche Zinsen im Rückstande verblieben sind, und wo der Fall der Kündigung eintritt.
3) muß der Jahresschluß des Depositorii am letzten März oder April jeden Jahres erfolgen, und die Rechnung selbst innerhalb acht Wochen gelegt werden.
4) sind dem Rendanten oder dessen Gehülfen vollständige Depositat-Extracte aus den Manualien über die Verwaltung des letzten Jahres zu fertigen, und statt der bloßen Bestandsanzeigen bei der Depositat-Session in Vortrag zu bringen, damit jeder Decernent den Depositat-Verkehr des verflossenen Depositat-Jahres zu prüfen im Stande ist, der Extract auch dem Vormunde oder Curator abschriftlich mitgetheilt werden kann. Für diese Depositat-Extracte können keine

Gebühren, bei gebührenpflichtigen Massen vielmehr nur Copialien in Ansatz gebracht werden, welche von den einzelnen Massen an den Rendanten zu bezahlen sind, und deren Zahlung durch ein General-Mandat verfügt wird.

Ein solcher Depositat-Extract muß zugleich eine Nachweisung enthalten, worin der Bestand der Masse an Activis besteht, und zu welchem Zinsfuß die letzteren ausgeliehen sind.

5) Statt der bisher eingeforderten Depositat-Tabellen und Bestands-Anzeigen sind von den Königl. Untergerichten spätestens im Monat September:

a. der attestirte Jahresabschluß des Depositorii,

b. das Verzeichniß der einzelnen Massen und ihres Bestandes, welcher aufgerechnet sein und mit dem Abschluß übereinstimmen muß,

c. das Protokoll über die Depositat-Revision, und

d. das Protokoll über die erfolgte Abnahme der Depositat-Rechnung,

an das Königl. Ober-Landesgericht in beglaubigter Abschrift einzusenden. Beträgt die Anzahl der einzelnen Specialmassen des General-Depositorii über 300, so ist zu b. das Verzeichniß der einzelnen Massen, so wie es zur Legung der Depositat-Rechnung oder zur Abhaltung der Depositat-Session erforderlich gewesen, im Original einzureichen und nach erfolgter Einsicht wiederum zurückzusenden.

6) hat das Königl. Ober-Landesgericht jede Veranlassung dazu zu benutzen, die Depositoria der ihm untergeordneten Gerichte zu revidiren, auch von Zeit zu Zeit rechnungskundige Commissarien zu diesem Zweck in das Departement zu senden.

Berlin, den 12. April 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 463.)

II. §. 467 folg. Depositat-Gebühren von den in Dienstablösungssachen zum gerichtlichen Depositum gezahlten Ablösungssummen.

Auf den Bericht vom 20. v. M.,

betreffend die Depositat-Gebühren in Dienstablösungssachen, wird dem Königl. Ober-Landesgericht Folgendes eröffnet:

Auf die dadurch veranlaßten gerichtlichen Geschäfte, daß bei Dienstablösungen die nach dem Recesse zu zahlende Ablösungssumme zum gerichtlichen Depositum gezahlt und zur Befriedigung der zuerst eingetragenen Hypotheken-Gläubiger verwendet wird, kann die im §. 138. der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 den eigentlichen Ablösungsgeschäften zugesicherte Sportelfreiheit nicht ausgedehnt werden, da diese gerichtlichen Geschäfte nicht mehr die Verhältnisse zwischen den bei der Ablösung selbst interessirten Hauptparteien betreffen.

Es unterliegt daher keinem Bedenken, daß auch von den zum Depositum eingezahlten Summen die sonst zulässigen Depositat-Gebühren erhoben werden können, und zwar von der eingezahlten Capitalssumme, indem diese Gebühren nach §. 468. Tit. 2. der Depositat-Ordnung gleich bei Einzahlung der Gelder abgezogen werden müssen.

Hiergegen steht keinem Hypotheken-Gläubiger ein Widerspruchsrecht zu, da die Entrichtung der Depositat-Gebühren gesetzliche Folge der Deponirung selbst ist, und die Hypotheken-Gläubiger nur dasjenige zu ihrer Befriedigung verlangen können, was nach Berichtigung der durch die Deposition der Gelder bei dem Gerichte erwachsenen Kosten übrig bleibt.

Berlin, den 12. Febr. 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 274.)

III. §. 18. 27. 36. Remuneration der, eine Depositat-Curatel bei kleinen Untergerichten verwaltenden Gerichts-Eingesessenen.

Da bei vielen Untergerichten, namentlich bei welchen nur ein oder zwei Richter angestellt sind, das zur Verwaltung der Depositat-Cassen erforderliche Personal aus den gerichtlichen Beamten nicht vollständig entnommen werden kann, so ist bereits durch die Cabinets-Ordre vom 20. Novbr. 1821 (Gesetzsammlung für das Jahr 1822. S. 1.) bestimmt worden, daß jeder Gerichts-Eingesessene, welcher für qualificirt erachtet wird, das Amt eines Depositat-Curators zu verwalten, sich demselben unentgeldlich auf drei Jahre unterziehen müsse.

Weil jedoch die zur Verwaltung der Depositat-Curatel qualificirten Gerichts-Eingesessenen dieses mit Verantwortlichkeit und keinem Einkommen verbundene Amt nur höchst ungern übernehmen, da dessen Verwaltung ihnen in der Betreibung ihrer bürgerlichen Geschäfte hinderlich ist und keine Entschädigung für die Versäumniß in ihrem bürgerlichen Geschäft gewährt, so haben Se. Majestät der König den Justizminister durch die abschriftlich vorliegende Ordre (Anlage a.) vom 8. d. M. ermächtigt:

in dem Falle, wenn unter den Gerichts-Eingesessenen der kleineren Untergerichte Niemand vorhanden ist, der zur unentgeldlichen Uebernahme des Amts eines Depositat-Curators geeignet und bereit wäre, jedem aus der Zahl der Gewerbetreibenden gewählten Depositat-Curator:

a. die für außerordentliche Depositat-Termine nach No. 24. Abschn. V. der Allg. Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte zulässigen Gebühren,

b. für jeden monatlich abzuhaltenden ordentlichen Depositat-Termin eine Remuneration von 20 Sgr. und, so oft dabei ein Abschluß und eine Cassen-Revision erfolgt, außerdem noch 10 Sgr., und zwar aus den bei dem Gericht nach No. 19 u. 20. Abschn. V. der Allg.

Gebühren-Taxe zum Ansatz gekommenen Depositat-Gebühren
zu bewilligen.

Das Königl. ꝛc Gericht hat hiernach bei den betreffenden Untergerichten seines Departements zu veranlassen, daß, wenn Niemand vorhanden ist, der zur unentgeldlichen Uebernahme des Amts eines Depositat-Curators geeignet und bereit wäre, sowohl den neu anzunehmenden Curatoren, als auch den bereits früher gewählten vom 1. Januar k. J. ab, die zulässigen Remunerationen nach den Allerhöchsten Bestimmungen für die Dauer ihres Amts als Curatoren zugesichert und aus den Salarien-Cassen der Gerichte auf Grund deren Atteste über die Zahl der abgehaltenen Depositat-Termine ausgezahlt werden.

Dabei ist jedoch den hiernach zu remunerirenden Depositat-Curatoren bekannt zu machen, daß sie durch diese Remuneration keinesweges die Rechte etatsmäßiger Beamten und namentlich keinen Anspruch auf Pension oder Entschädigung erlangten, wenn ihnen das Amt als Depositat-Curator abgenommen werden sollte.

Sollten bereits für die aus den Gerichts-Eingesessenen gewählten Depositat-Curatoren nach der Verfassung einzelner Gerichte besonders Remunerationen ausgesetzt sein, so sind die betreffenden Curatoren zu befragen, ob sie vom 1. Januar k. J. ab, gegen Verzichtleistung auf die bisherige Remuneration, die nach der Cabinets-Ordre vom 8. d. M. zulässigen Gebühren beziehen wollen. Wünschen sie dies, und werden dadurch Veränderungen in den bestehenden Cassen-Etats herbeigeführt, oder läßt sich nach der bestehenden Verfassung über die Depositat-Gebühren, aus welchen den Curatoren die Remuneration bewilligt werden soll, nicht frei disponiren, so ist in jedem Falle darüber an den Justizminister besonders zu berichten.

Uebrigens wird noch zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt, daß die den Curatoren zu zahlende Remuneration für die monatlichen ordentlichen Depositat-Termine nur dann gezahlt wird, wenn wirklich alle Monate ein ordentlicher Depositat-Termin abgehalten wird. Wenn dagegen bei einem Gerichte die Einrichtung besteht, daß in einem Monate mehr als ein ordentlicher Depositat-Termin abgehalten wird, so kann dessen ungeachtet dem Curator die für den monatlichen Depositat-Termin bewilligte Remuneration nur ein Mal, mithin in einem Jahre nur zwölf Mal bezahlt werden.

Uebrigens ist es wünschenswerth, daß an jedem Depositattage ein Cassen-Abschluß gefertigt und die Cassenbestände an baarem Gelde und auf jeden Inhaber lautenden Papiere, z. B. Pfandbriefe, Staats-Schuldscheine, Banco-Obligationen, revidirt werden.

Berlin, den 19. Novbr. 1832.

A.

Bei den Schwierigkeiten, welche nach Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 26. v. M. die Bestimmung Meiner Ordre vom 26. Novbr. 1821, wonach jeder Gerichts-Eingesessene, welcher für qualificirt erachtet wird, das Amt eines Depositat-Curators zu verwalten, sich demselben auf drei Jahre unentgeldlich unterziehen soll, mit sich führt, ermächtige Ich Sie, den Justizminister, in dem Falle, wenn unter den Gerichts-Eingesessenen der kleineren Untergerichte Niemand vorhanden ist, der zur unentgeldlichen Uebernahme des Amts eines Depositat-Curators geeignet und bereit wäre, jedem aus der Zahl der Gewerbetreibenden gewählten Depositat-Curator, außer den nach No. 24. Abschn. V. der Allg. Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte für außerordentliche Depositat-Termine zulässigen Gebühren, aus den nach No. 19 u. 20. desselben Abschnitts der Gebühren-Taxe zulässigen Depositat-Gebühren auch für jeden monatlich abzuhaltenden Depositat-Termin den Satz von 20 Sgr., und, so oft dabei ein Abschluß und eine Cassen-Revision erfolgt, außerdem noch 10 Sgr. zu bewilligen.

Berlin, den 8. Novbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 495.)

An die Staatsminister Maaßen und Mühler. Friedrich Wilhelm.

III. §. 18. 27. 36. Gebühren der Depositat-Curatoren, namentlich der Bürgermeister in jener Eigenschaft.

(cf. Jahrb. Bd. 40. S. 495 und 497.)

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 3. d. M.,

in Betreff der den Bürgermeistern für Verwaltung der Depositat-Curatelen etwa zu bewilligenden Depositat-Gebühren,

wird dem Königl. Ober-Landesgerichte hiermit bekannt gemacht, daß es bei Veranlassung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. Novbr. v. J. allerdings nur beabsichtigt worden ist, denjenigen Einwohnern der Städte, welche ein bürgerliches Gewerbe treiben, für die ihnen durch Verwaltung der Depositat-Curatel in ihrem Gewerbe etwa entstehenden Nachtheile durch Bewilligung von Gebühren eine Entschädigung zu verschaffen. Bei andern Einwohnern, welche kein Gewerbe treiben, fällt hiernach jede Veranlassung zur Bewilligung von Gebühren fort. Es können daher auch die nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. Novbr. v. J. zulässigen Gebühren den von der Stadt-Commune zu Depositat-Curatoren erwählten und bestimmten Bürgermeistern nicht bewilligt werden.

Berlin, den 16. Jan. 1833.

(v. K. J. Bd. 41. S. 275.)

III. §. 27. Caution des Depositat-Rendanten bei Patrimonial-Gerichten.

Auf die Anfrage des Königl. Ober-Landesgerichts, im Berichte vom 18. Septbr. c.,

ob bei Patrimonial-Gerichten der Rendant des Depositorii Caution zu bestellen angehalten werden müsse?

wird dem Collegio eröffnet: daß, da nach der Depositat-Ordnung Tit. III. §. 27. die Organisirung der Depositat-Verwaltung auf den Patrimonial-Gerichten von den Bestimmungen des Jurisdictionars abhängig und dieser verpflichtet ist, für die Verwaltung desselben einzustehen, es lediglich der Beurtheilung des Jurisdictionars überlassen bleiben muß, ob er von dem von ihm bestellten Rendanten Caution fordern will; auch kann er sich selbst zum Rendanten bestellen.

Jedenfalls muß auch bei Patrimonial-Gerichten im Gerichts-Local durch einen Aushang, von Seiten des Gerichts, nach den Bestimmungen des Rescripts vom 21. Novbr. 1823 (Jahrb. Bd. 23. S. 84.) bekannt gemacht sein, welches die drei zur Verwaltung des Depositorii bestimmten Personen sind, und hat das Königl. Ober-Landesgericht durch häufige Visitationen der Gerichte, wo die Gerichtsherren selbst die Rendantur beim Depositorio übernommen haben, nachzuforschen, ob den Vorschriften der Depositat-Ordnung Tit. III. §. 30 u. f. genügt worden.

Berlin, den 16. Novbr. 1829. (v. K. J. Bd. 34. S. 486.)

III. §. 27 folg. General-Depositorien sind bei Patrimonial-Gerichten nicht anzulegen.

Das Gerichtsamt der Herrschaften N. N. und N. N. hat unter dem 2. v. M. über die Verfügungen des Königl. Ober-Landesgerichts, wodurch ihm, der wiederholten Gegenvorstellungen ungeachtet, die Bildung eines General-Depositorii anbefohlen worden, Beschwerde geführt. Das Justiz-Ministerium findet dieselbe begründet, da, wie die Vergleichung der Vorschriften der Depositat-Ordnung Tit. 3. §. 3 und 4. mit den §§. 27 und 32. ergiebt, die Patrimonial-Gerichte bei der Depositat-Verwaltung nur die Bestimmungen des Titel 1. der Depositat-Ordnung zu befolgen haben, in demselben aber von der Bildung eines General-Depositorii keine Rede ist. Daß das Gerichtsamt der Herrschaften N. N. und N. N. in die Kategorie der Untergerichte erster Klasse zu rechnen und sehr bedeutende Depositа zu verwalten hat, kann hierin nichts ändern, da in den angeführten Gesetzstellen auf die Art, wie ein Patrimonial-Gericht besetzt ist, keine Rücksicht genommen, und von dem Gerichtsherrn eine nicht gesetzlich vorgeschriebene Einrichtung, welche eine bedeutende Mehrarbeit und dadurch einen größern Kostenaufwand veranlaßt, nicht verlangt werden kann.

Das Collegium hat daher von der Bildung eines General-Depositorii bei dem genannten Gerichtsamte zu abstrahiren, und nur darauf zu halten, daß die baaren Bestände bald zinsbar belegt werden, und sich nicht zu unangemessenen Beträgen ansammeln, welches um so weniger zu befürchten sein dürfte, als in dem Gerichtssprengel des Gerichtsamts Waisencassen bestehen, und diese in Gemäßheit Sr. Majestät Allerhöchsten Befehls aufrecht erhalten werden sollen.

Berlin, den 3. Octbr. 1831.

(v. K. J. Bd. 38. S. 414.)

Rescripte
zur Gebühren-Taxe für die Gerichte.

Einleitung §. 2. Kostenfreiheit in Freifahrungssachen auf Requisition der Berggerichte.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hierdurch angewiesen, den in Freifahrungssachen an sie ergehenden Requisitionen der Bergämter zwar kostenfrei zu genügen; den Betrag der Kosten aber, welche für das Geschäft hätten liquidirt werden können, den Bergämtern bekannt zu machen, damit, wenn etwa die Eigenthümer einer Zeche zur Tragung der Kosten für verpflichtet erachtet werden sollten, das Bergamt dann für die Berichtigung der bei den Gerichten entstandenen Kosten sorgen kann.

Berlin, den 10. August 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 196.)

Einl. §. 2. No. 1. 2. 5 und 11. Sportelfreiheit.

a) des Fiscus bei Subhastationen,
Rescr. v. 21. October 1831.

b) und der gerichtlichen Depositorien,
Rescr. v. 2. Mai 1833. (S. zur Gerichtsordnung I. 23. §. 46.)

c) der Kirchen, Armen-Anstalten und milden Stiftungen,
Rescr. v. 22. Juni 1832. (Zur Gerichtsordnung I. 23. §. 46. Anhang §. 145.)

d) der Militärpersonen bei Testamenten,
Rescr. v. 14. Januar 1831. (Zur Gerichtsordnung I. 23. §. 42.)

Einl. §. 2. No. 11. 14. Die Sportelfreiheit der Soldaten erstreckt sich nicht auf die in unvermögenden Vormundschaftssachen zu entrichtenden Procentgelder.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die im Berichte vom 9. v. M. gemachte Anfrage:

ob sich die Sportelfreiheit der Soldaten auf die in unvermögenden Vormundschaftssachen zu entrichtenden Procentgelder erstrecke?

zum Bescheide ertheilt: daß die Allgem. Gerichtsordnung den Unterofficieren und gemeinen Soldaten in den §§. 42 — 45. Tit. 23. Th. I. keine allgemeine, sondern nur eine auf gewisse Processe beschränkte Sportelfreiheit zusichert.

Auch in der Einleitung der Allgemeinen Gebühren-Taxe §. 2. No. 11. ist durch die Worte:

„nach den näheren Bestimmungen" ꝛc.

nur jene beschränkte Sportelfreiheit anerkannt worden.

Hierbei muß es im Allgemeinen bis zur Revision der Sporteltaxe verbleiben, wenn auch das Rescript vom 14. Januar 1831 (Jahrb. Bd. 37. S. 100.) hinsichts der Sportelfreiheit der Militärpersonen, in Betreff ihrer Testamente, eine Ausnahme anerkannt hat.

Der Justizminister kann daher nicht annehmen, daß der Eintritt der unter Vormundschaft stehenden Personen in Militärdienste, wozu jetzt ein jeder Inländer an sich verpflichtet ist, in der bis dahin bestandenen und noch fortdauernden vormundschaftlichen Verwaltung und der daraus hervorgehenden Verpflichtung des Curanden, entweder die taxmäßigen Gebühren für die einzelnen gerichtlichen Verfügungen und Geschäfte zu bezahlen, oder sich den Abzug von $1\frac{1}{2}$ Procent von seinem, unter vormundschaftlicher Verwaltung gestandenen Vermögen gefallen zu lassen, etwas ändern kann.

Berlin, den 1. Novbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 550.)

Einl. §. 2. No. 14. Gebühren bei Armen-Vormundschaften, wo dem Vater, der Mutter oder einem Dritten der Nießbrauch des Vermögens zusteht.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die, wegen des Gebührensatzes in Vormundschaftssachen, unterm 10. October 1829 und 7. August 1830 erstatteten Berichte eröffnet, daß, in Gemäßheit des später angenommenen Grundsatzes, solche Vormundschaftssachen, in welchen die Kinder aus der dem Vater oder der Mutter oder einem Dritten überlassenen, oder resp. dem Nießbrauche derselben unterworfenen Einkünften ihres Vermögens, nach einem ungefähren, den Verhältnissen angemessenen Ueberschlage der Unterhaltungs- und Erziehungskosten nicht erhalten werden können, und also alle dem Nießbrauche der Andern unterworfene jährliche Einkünfte diese Kosten nicht übersteigen, zwar gleichfalls sportelfrei zu bearbeiten sind, dagegen aber es auch kein Bedenken hat, am Schluß solcher Vormundschaft die gewöhnlichen $1\frac{1}{2}$ Procent von dem Betrage des Vermögens der Curanden zur Kasse einzuziehen, insofern sich hierbei nicht ergiebt, daß

diese 1 1/2 Procent mehr betragen, als die Kosten betragen haben würden, wenn solche liquidirt worden wären, indem alsdann nur diese nachzuliquidiren sind.

Berlin, den 7. October 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 400.)

Einl. §. 2. No. 14. Gebühren bei Curatelen zum Zweck der Auseinandersetzung eines Vaters mit seinen Kindern, Berechnung und Vertheilung der Procentgelder und Aufbewahrung der Cautions-Documente der Väter über das Vermögen ihrer Kinder.

Dem Königl. Justizamte wird auf den Bericht vom 19ten v. M. folgendes eröffnet,

I. Der Justizminister kann der Ansicht des Justizamts nicht beitreten,

daß für die Bearbeitung von Curatelen, die Auseinandersetzung eines Vaters mit seinen Kindern betreffend, 1 1/2 Procent von dem Vermögen der letzteren statt der Sporteln erhoben werden dürfen.

Das Rescript vom 7. Octbr. 1831 (Jahrb. Bd. 38. S. 400.), auf welches sich das Justizamt zur Rechtfertigung seiner Ansicht bezieht, erwähnt zwar auch solcher Vormundschaften, bei welchen dem Vater der Nießbrauch von dem Vermögen seiner Kinder zusteht; es ist jedoch bei dem Erlaß jenes Rescripts nicht die Absicht gewesen, gesetzliche Bestimmungen aufzuheben.

Die Erhebung der Procentgelder bei Beendigung der unvermögenden Vormundschaften (§. 2. No. 14. der Einleitung zur Allgemeinen Gebührentaxe) findet nur bei wirklichen Vormundschaften, niemals aber bei Curatelen Statt. Bei Curatelen, welche hinsichts des Vermögens der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder eingeleitet werden, ist der Vater als Nießbraucher des Vermögens allemal verpflichtet, die Kosten und Stempel zu bezahlen.

II. Was die Anfrage wegen Vertheilung der bei Beendigung unvermögender Vormundschaften zu erhebenden Procentgelder betrifft, so ist die Ansicht des Hofgerichts zu Arnsberg:

daß auf diese Procentgelder in Gemäßheit des noch gültigen Rescripts vom 11. Februar 1820 (Jahrb. Bd. 15. S. 53.) kein Beamter, sondern nur die Sportelcasse des Gerichts Anspruch hat,

nach den bestehenden Grundsätzen richtig. Bei derselben muß es auch bis zur Revision der Allgem. Gebühren-Taxe bleiben. Es kann daher von einer Vertheilung der Procentgelder, welche nur als reine Gerichtsgebühren zu verrechnen sind, nicht die Rede sein. Weder Stempel- noch Botengebühren und Meilengelder, noch Calculaturgebühren, können davon entnommen werden.

III. Hinsichts der Berechnung der bei unvermögenden Vormundschaften zu erhebenden Procentgelder muß es bei der wörtlichen Bestimmung der Einleitung zur Allgem. Gebühren-Taxe §. 2. No. 14. verbleiben. Nach dieser sollen die Procentgelder

„von dem am Schlusse der Vormundschaft vorhandenen schuldenfreien Vermögen, insofern es in unbeweglichen Gütern, liquiden sichern Capitalien und baarem Gelde, mit Ausschluß des übrigen beweglichen Vermögens, besteht,"

genommen werden.

Hiernach sind zuvörderst von dem noch vorhandenen gesammten Vermögen der Pflegebefohlnen — soweit es überhaupt unter der Verwaltung des vormundschaftlichen Gerichts gestanden hat — die gesammten darauf haftenden Schulden in Abzug zu bringen, mithin ohne Rücksicht darauf, ob die Schulden blos das Immobiliar oder das gesammte Vermögen betreffen. Von dem dann noch übrig bleibenden schuldenfreien Vermögen muß ferner der Betrag des beweglichen Vermögens, soweit solcher nicht in liquiden sichern Capitalien und baarem Gelde besteht, abgezogen werden. Nur der alsdann übrig bleibende Vermögensbetrag ist der Berechnung der Procentgelder zum Grunde zu legen.

IV. Die vierte Frage erledigt sich von selbst, da, wie oben ad I. bereits ausgesprochen worden, die Erhebung von Procentgeldern bei den Curatelen wegen Wiederverheirathung des Vaters überhaupt nicht Statt findet.

Was endlich

V. die Frage betrifft:

ob es nicht angemessen sei, die in Curatelsachen bei Wiederverheirathung der Väter von diesen ausgestellten Cautionsdocumente nicht im Depositorium zu asserviren, sondern dem Curator oder dem Vater selbst zu extradiren,

so kann der Justizminister der hauptsächlich auf das Rescript vom 16. August 1806 gegründeten Ansicht des Justizamts nicht beitreten.

Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. März 1829, deren Inhalt durch das Rescript vom 27. April 1829 (abgedruckt in den Jahrbüchern, Bd. 33. S. 339.) zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gekommen ist, kann der Ministerialverfügung vom 16. August 1806 keine gesetzliche Kraft beigelegt, und dem Vormundschaftsgerichten nicht gestattet werden, den Vater von der einmal bestellten Sicherheit zu entbinden.

Es ist daher jedenfalls nothwendig, die wegen Sicherstellung des Vermögens der Kinder ausgefertigten Documente im Depositum zu asserviren.

Berlin, den 25. April 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 494.)

Einl. §. 2. No. 14. Ansatz von Kosten in Vormundschaftssachen.

Auf die Anfrage des Königl. Ober-Landesgerichts in dem Berichte vom 28. v. M.,

betreffend den Ansatz von Kosten in Vormundschaftssachen,

wird dem Collegium Folgendes eröffnet:

Nach den Bestimmungen der Einleitung zur Allgem. Gebührentaxe im §. 2. unter No. 14. hängt die Sportelpflichtigkeit der bei Leitung der Vormundschaften vorkommenden gerichtlichen Geschäfte davon ab:

ob am Schlusse der jährlich zu legenden Vormundschaftsrechnung von den im verflossenen Jahre eingegangenen Revenüen, nach Abzug aller bestrittenen oder noch zu bestreitenden Ausgaben, ein Ueberschuß bleibt.

Hierbei hat der Gesetzgeber nur den Fall berücksichtigt:

daß die zur Erziehung und Verpflegung der Curanden erforderlichen Ausgaben wirklich aus den Jahres-Revenüen entnommen worden sind, und dennoch ein Ueberschuß verblieben ist.

Käme es nach dieser gesetzlichen Bestimmung lediglich auf den factischen Umstand an:

daß Revenüen-Ueberschüsse am Schlusse eines Jahres verbleiben,

so würden viele Vormundschaften zum Nachtheil der Pflegebefohlnen für sportelpflichtig erachtet werden, die gerechte Ansprüche auf die Sportelfreiheit haben.

Denn es kommt nicht selten vor, daß die Erziehung und der Unterhalt der Curanden, zu deren Bestreitung die jährlichen Revenüen ihres Vermögens nicht ausreichen würden, von Verwandten oder Freunden aus eignen Mitteln zu Gunsten der Curanden besorgt werden, um diesen die Zinsen ihres Vermögens zu erhalten.

Noch öfter geschieht es aber, daß sich die Curanden ihren Unterhalt verdienen, und dadurch zu Revenüen-Ueberschüssen Veranlassung geben. Das gilt als Regel bei allen Landbewohnern, bei vielen Handwerkern und Gewerbtreibenden, so wie bei denjenigen, welche aus den niederen Ständen ihrer Militärpflicht im stehenden Heere genügen.

Wollte man in dergleichen Fällen die Gebühren wie in wirklich vermögenden Vormundschaftssachen ansetzen, und von den Revenüen erheben, so würden die Gerichte den Curanden die Vortheile entziehen, die ihnen mit obervormundschaftlicher Genehmigung von Andern zugedacht sind, oder die sie sich durch ihren Fleiß erworben haben.

Es bleibt daher zwar bei der Vorschrift:

daß die vormundschaftlichen Geschäfte, wenn von den jährlichen Einkünften des Vermögens der Pupillen, nach Abzug

der Erziehungs- und Verpflegungskosten nichts übrig bleibt, völlig kostenfrei zu bearbeiten und nur am Schlusse der Vormundschaft $1\,^1/_2$ Procent des dann vorhandenen schuldenfreien Vermögens, insofern es in unbeweglichen Gütern, liquiden sichern Capitalien und baarem Gelde besteht, statt der Sporteln zu erheben sind.

Wenn dagegen am Schlusse eines Jahres Revenüen-Ueberschüsse vorhanden sind, so folgt daraus doch noch nicht, daß aus diesen Ueberschüssen die vollen Gerichtskosten für die einzelnen Geschäfte entnommen werden können. Vielmehr ist jedesmal zu prüfen:

wodurch diese Ueberschüsse entstanden sind, und ob namentlich der Curande sich durch Dienen oder sonst seinen Unterhalt verdient, oder die Kosten desselben blos zu Gunsten des Curanden von andern Personen bestritten, und nicht aus den Vermögens-Revenüen entnommen worden sind.

Ist dies der Fall, so muß ferner erwogen werden:

a. wie viel die Erziehungs- und Verpflegungskosten des Curanden betragen haben würden, wenn er sich aus eigenem Vermögen hätte unterhalten sollen,

b. ob und wie viel an Revenüen, nach Abzug dieser gutachtlich zu bestimmenden Summe, auf Erziehungs- und Verpflegunskosten noch übrig bleiben würde,

worauf die Kosten nach den Bestimmungen der Allgem. Gebührentaxe aus diesen etwanigen Ueberschüssen zu berichtigeu sind.

Werden dagegen die Revenüen durch die wahrscheinlich nöthig gewesenen Erziehungs- und Verpflegungskosten völlig erschöpft, so können aus den wirklich vorhandenen Ueberschüssen keine Gerichtsgebühren, sondern nur die baaren Auslagen, wohin insbesondere auch Copialien, Calculaturgebühren und Stempel gehören, entnommen, und nur am Schlusse der Vormundschaft die sonst zulässigen $1\,^1/_2$ Procent von dem Vermögen der Pflegebefohlnen, oder an deren Stelle die Gerichtsgebühren — wenn diese weniger betragen sollten — liquidirt werden.

Nach diesen Bestimmungen ist künftig zu verfahren.

Berlin, den 18. April 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 492.)

Einl. §. 2. No. 14. Die Sportelfreiheit bei Nachlaßregulirungen stehet nicht zu: den durch Heirath aus der väterlichen Gewalt geschiedenen minorennen Töchtern und den durch Emancipation oder besonderes Gewerbe daraus entlassenen minorennen Söhnen.

Der Justizminister kann sich mit den in dem Berichte vom 19. d. M. über die Beschwerde des Justiz-Actuarius Q. zu D. entwickelten Ansichten des Collegiums nicht einverstanden erklären.

Dasselbe nimmt an, daß die Bestimmungen unter No. 14. §. 2. der Einleitung zur Allgem. Gebühren-Taxe wegen sportelfreier

Bearbeitung armer Vormundschaftssachen auch dann zur Anwendung kämen, wenn minorenne Töchter durch Heirath aus der väterlichen Gewalt treten, und hiernächst bei Nachlaßregulirungen concurriren. Diese Ansicht läßt sich nicht rechtfertigen.

Der Hauptgrundsatz, von dem man bei der Beurtheilung jener Bestimmung ausgehen muß, ist der:

daß sich die unter No. 14. §. 2. der Einleitung zur Allgem. Gebühren-Taxe aufgestellte Vorschrift nur auf wirkliche Vormundschaften, niemals aber auf Curatelen über solche Personen, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, beziehen.

Das Rescript vom 7. October 1831 (Jahrb. Bd. 38. S. 400.), welches von dem Collegium für seine Meinung angeführt wird, erwähnt zwar auch solcher Vormundschaften, bei welchen dem Vater der Nießbrauch von dem Vermögen seiner Kinder zusteht. Bei Erlaß jenes Rescripts ist jedoch — wie schon bei anderer Gelegenheit ausgesprochen worden ist — nicht die Absicht gewesen, allgemein gesetzliche Bestimmungen aufzuheben.

Das an das Collegium selbst erlassene Rescript vom 18. April d. J. (Jahrb. Bd. 41. S. 492) betrifft degegen nur wirkliche Vormundschaften.

Auch aus dem Circular-Rescript vom 18. December. d. J. (Jahrb. Bd. 40. S. 531.) läßt sich für die Ansicht des Collegiums nichts entnehmen. Denn in diesem ist ausdrücklich bestimmt worden:

daß Väter, welche den Nießbrauch von dem Vermögen ihrer unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder haben, zur Tragung der Kostenrate verpflichtet seien, welche den Kindern bei Erbauseinandersetzungen mit ihren Vätern, oder bei andern Nachlaßregulirungen zur Last fällt.

Diese Verpflichtung der Väter fällt allerdings mit der Verheirathung ihrer noch minorennen Töchter und namentlich dann weg, wenn der ihnen bisher zugestandene Nießbrauch von dem Vermögen der Töchter auf deren Ehegatten übergeht.

Daraus folgt aber auch noch nicht, daß nunmehr dergleichen verheirathete noch minorenne Töchter bei Erbregulirungen auf eine Sportelfreiheit Anspruch machen können, wenn gleich den Vätern nach §. 229. Tit. 2. Th. II A. L. R. alle Rechte und Pflichten eines, einer verheiratheten Pflegebefohlenen bestellten Vormundes bis zur erlangten Volljährigkeit der Töchter verbleiben sollen. Denn die dergleichen Frauen bei Nachlaßregulirungen zur Last fallenden Kosten müssen entweder von ihnen selbst, oder von ihren Ehemännern oder ihren Vätern getragen werden, je nachdem das ererbte Vermögen zu dem durch Vertrag vorbehaltenen Vermögen der Frauen gehört, oder dem Ehemanne oder

dem Vater der Nießbrauch von dem Vermögen der Frauen zusteht. (§§. 228 — 231. Tit. 1. Th. II. A. L. R.)

Daß ferner minorennen Söhnen, welche nach §§. 216. 218. Tit. 2. Th. II. A. L. R. aus der väterlichen Gewalt entlassen sind, mithin auch alle Pflichten anderer Majorennen haben, die bedingte Sportelfreiheit armer Curanden nicht zustehe, nimmt das Collegium selbst an. Nach der Vorstellung des Justiz-Actuarius Q. will aber das Justizamt S. auch diesen Personen die Sportelfreiheit bei Erbregulirungen zugestehen. Dies ist unzulässig.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher das gedachte Justizamt anderweit zu belehren und mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 30. October 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 421.)

Einl §. 2. Kostenfreiheit der Urlaubsbewilligungen für Untergerichts-Dirigenten.

A.

Münster, den 16. Juli 1833.

Das Ober-Landesgericht berichtet gehorsamst über die Kostenpflichtigkeit der Urlaubsbewilligungen des Präsidii.

Es ist bei unserm Collegio der Zweifel entstanden, ob die von dem Präsidio den Dirigenten der Untergerichte zu ertheilenden Urlaubsbewilligungen, wozu nach der Vorschrift des Stempelgesetzes der Ausfertigungsstempel genommen werden muß, auch kostenfrei sind.

Bisher sind fortwährend die gewöhnlichen Ausfertigungsgebühren, nämlich Taxe 22 Sgr. 6 Pf., mund. 2 Sgr. 6 Pf. und pro exped. 3 Sgr. 9 Pf. dafür angesetzt und zur Salariencasse eingezogen. Die Majorität unsers Collegii ist aber gegenwärtig der Meinung, daß dergleichen Gebühren nicht genommen werden könnten, theils weil die Urlaubsbewilligungen als officialia anzusehen, und in der Sporteltaxe nicht wie in dem Stempelgesetze besondere Bestimmungen darüber enthalten seien, theils weil der Urlaub nicht vom Gerichte, sondern von dem Präsidio bewilligt werde, welches keine Sportelcasse habe.

Wir erlauben uns daher, Ew. Excellenz um geneigte Vorbescheidung hierüber zu bitten.

Münster, den 16. Juli 1833.

Das Ober-Landesgericht.
(Unterschriften.)

B.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die Anfrage im Berichte vom 16. d. M. hiermit eröffnet, daß der Justizminister

es nicht angemessen findet, für die, von den Präsidien der Obergerichte oder den Dirigenten der Untergerichte zu ertheilenden, schriftlich ausgefertigten Urlaubsbewilligungen, Gerichtskosten in Ansatz zu bringen und von den Urlaubsnachsuchenden einzuziehen. Es sind daher künftig dergleichen schriftlich ausgefertigte Urlaubsbewilligungen kostenfrei, jedoch auf dem erforderlichen Stempel, zu ertheilen.

Berlin, den 27. Juli 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 158.)

Einl. §. 4. u. Abschn. 5.
— Oberger. No. 5.
— Unterger. No. 4.

Kostenfreiheit der Beglaubigungen der Unterschriften auf Verlangen des auswärtigen Ministerii.

A.

Die Gebrüder N. haben sich darüber beschwert, daß ihnen für die Legalisation der Unterschrift eines Gerichts unter einer Vollmacht und einem Tauf-Attest durch die Verfügung des Königl. Ober-Landesgericht vom 18. v. M. 6 Rthlr 22 Sgr. 1 Pf. Kosten abgefordert worden, und der Justizminister findet diese Beschwerde begründet. Für dergleichen Legalisation der Unterschriften von Behörden bei den zum Gebrauch im Auslande bestimmten Urkunden können nur an Schreibgebühren $2\frac{1}{2}$ Sgr. Siegelgelder für das anzuwendende kleinere Siegel, oder im Fall ein solcher vorhanden, für den schwarzen Stempel $2\frac{1}{2}$ Sgr. und Abtrag oder Insinuationsgebühren nach den Bestimmungen Abschnitt 1. No. 30. der Gebührentaxe liquidirt werden. Zur Zurücksendung der legalisirten Urkunden an den Producenten derselben bedarf es keines besondern Schreibens, vielmehr sind ihm dieselben unter bloßem Couvert zurückzusenden, und die obigen Kosten bei der Insinuation oder durch Postvorschuß einzuziehen.

Hiernach ist in künftigen Fällen zu verfahren, im vorliegenden aber sind die mehr liquidirten Kosten niederzuschlagen und den Bittstellern zu erstatten.

Berlin, den 5. October 1830.

B.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird Abschrift des Schreibens des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 23. d. M. mit der Anweisung zugefertigt, die für die Beglaubigung des von der hiesigen Königl. französischen Gesandtschaft dem gedachten Ministerio übergebenen Geburts- und Taufscheins des Victor Joseph Heinrich und Anna Judith Honoria Gery liquidirten Kosten niederzuschlagen und in künftigen ähnlichen Fällen, wenn dergleichen Legalisationen auf Verlangen des Königl.

Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten erfolgen, auch nicht die sonst nach der Verfügung vom 5. d. M. für zulässig erklärten Copialien u. s. w. in Ansatz zu bringen, dergleichen Legalisationen vielmehr gänzlich kostenfrei zu bewirken.

Berlin, den 28. October 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 350.)

Einl. §. 4. Sportelfreiheit der Correspondenz der Beamten mit ihrer vorgesetzten Behörde wegen Verbesserung ihres Einkommens oder Versetzung.

Das Königl. Ober-Landesgericht erhält beigehend das Gesuch des Kanzelisten N. um Conferirung der erledigten Stelle des Land- und Stadtgerichts-Salariencassen-Rendanten zu N. N. d. d. den 19. Februar c., worüber der Justizminister bereits nach der Verfügung vom 19. Februar c. Bericht erfordert hat.

Mit Uebersehung der ganz unpassenden Form dieses auf die Resolution des Königl. Ober-Landesgerichts vom 8. Februar c. gesetzten Gesuchs, beschränkt sich der Justizminister nur auf die Rüge der Bemerkungen des Supplikanten, daß die abschlägige Resolution des Königl. Ober-Landesgerichts auf sein Gesuch ihm 84 Sgr. Kosten verursacht.

Es kann nicht gebilligt werden, daß die Ober-Landesgerichte für die Bescheidungen der Beamten auf die Gesuche, um Verbesserung ihres Einkommens oder Versetzung in andere Stellen, Gebühren nach der gerichtlichen Sporteltaxe ansetzen. Die Correspondenz der Beamten mit den vorgesetzten Behörden muß sportelfrei sein, und ist nur der Stempelabgabe in den gesetzlichen Fällen unterworfen.

Nur wenn Gehaltsverbesserungen oder andere günstige Bewilligungen eintreten, kann nach der Kanzeleitaxe ein Gebührenansatz eintreten, sonst muß dieser ganz unterbleiben.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen hat das Königl. Ober-Landesgericht die Rechnung der Kosten für die Verfügung vom 8. Februar c. zu ermäßigen.

Berlin, den 11. März 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 101.)

Einl. §. 5. Gebühren des Richters und Ingrossators in Hypothekensachen.

Rescr. v. 20. Juli 1830. (Zur Hypotheken-Ordn. IV. §. 42.)

Einl. §. 5. Gebührenberechtigung der einer abwesenden Partei bei Eidesableistungen bestellten Bevollmächtigten.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die Anfrage vom 14. d. M. eröffnet, daß ein Beamter, welcher zum Bevollmächtigten einer abwesenden Partei, um der Ableistung eines Eides beizuwohnen, bestellt wird, durch Abwartung des Termins nicht ein solches Amtsgeschäft verrichtet, auf welches die Bestim-

mungen über den Gebührengenuß der Beamten, und namentlich, daß ihnen dergleichen für Geschäfte an der Gerichtsstelle, oder am Wohnort, in der Regel nicht zustehen sollten, angewandt werden können. Die Gebühren, welche solchen Bevollmächtigten in Gemäßheit des Rescripts vom 2. Juni 1823 (Jahrb. Bd. 24. S. 307.) festzusetzen sind, können daher niemals zur Casse liquidirt werden, vielmehr müssen sie den Bevollmächtigten jederzeit gezahlt werden, es mögen dieselben mit fixem Gehalt angestellt, oder als Referendarien zur unentgeldlichen Besorgung der ihnen aufgetragenen Geschäfte verpflichtet sein.

Berlin, den 24. Septbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 193.)

Einl. §. 5. Commissionsgebühren für Ausarbeitung eines Taxations-Instruments bei den Gerichten jenseits der Elbe.

Das die Anfrage des Königl. Ober-Landesgerichts vom 1. d. M.

wegen Ansetzung von Commissionsgebühren für Ausarbeitung eines Taxations-Instruments bei Taxationen außerhalb dem Orte des Gerichts

veranlassende Rescript vom 2. April c. ist in Folge einer von den Mitgliedern des Land- und Stadtgerichts zu Driesen erhobenen Reclamation und zur Erläuterung der im Rescripte vom 11. Februar 1817 zunächst für das Insterburger Departement zur Erläuterung der Allgemeinen Sporteltaxe aufgestellten Grundsätze ergangen und kann auf die Gerichte jenseits der Elbe, für welche die Bestimmungen des Rescripts vom 20. August 1819 die entscheidende Norm abgeben, keine Anwendung finden.

Berlin, den 27. Decbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 357.)

An
das Königl. Ober-Landesgericht zu
Naumburg.

Einl. §. 5. Welche Beamte zu den Gebühren für Ausarbeitung der Inventarien noch berechtigt sind?

Dem Königl. Kammergericht wird in Verfolg des Rescripts vom 27. December 1830

wegen der Gebühren der Mitglieder des Land- und Stadtgerichts zu Belzig für Ausarbeitung von Inventarien

das diesen Gegenstand betreffende Schreiben der Königl. Ober-Rechnungskammer, vom 16. d. M. hierbei abschriftlich (Anl. A.) zur Nachricht mitgetheilt.

Berlin, den 27. Februar 1832.

A.

Ew. Excellenz haben Sich in einem, unter den Belägen der Salarien-Cassen-Rechnung des Land- und Stadtgerichts zu

Belzig pro 1830 befindlichen Rescript an das Königl. Kammergericht vom 27. December 1830, die Gebühren der Mitglieder des genannten Untergerichts betreffend, und zwar in fine desselben

die Aeußerung über die Berechtigung der qu. Beamten zur Erhebung der Gebühren für Ausarbeitung von Inventarien vorbehalten.

Ew. Excellenz erlauben wir uns, zur Behebung eines etwanigen Mißverständnisses, ganz ergebenst zu benachrichtigen,

daß diese Gebühren nicht den vor dem Jahre 1825 angestellten und sonst überhaupt noch zum Genusse der in der Sporteltaxe bewilligten Commissionsgebühren berechtigten Beamten,

wohl aber denjenigen Beamten von uns defectirt sind,

welche entweder späterhin angestellt worden, oder aber wegen der spätern Steigerung ihres Einkommens bis zum Normalgehalte der Stellen, zum fernern Gebührengenusse nicht mehr berechtigt sind.

Potsdam, den 16. Februar 1832.

Ober-Rechnungskammer.

v. Ladenberg.

(v. K. J. Bd. 39. S. 186.)

Einl. §. 5. Berechtigung der vor den neuen Etats angestellten Richter zu Commissionsgebühren.

Wenn der Stadtgerichts-Assessor A. zu B. seine Befugniß zum Genuß der ihm von der Königl. Ober-Rechnungskammer monirten Commissionsgebühren darauf gründen will, daß er vor Eintritt der neuen Etats angestellt worden, und daß auch sein Vorgänger im Amte diese Gebühren bezogen habe; so läßt sich daraus — wie dem Königl. Ober-Landesgerichte auf die Anfrage vom 10. d. M. eröffnet wird — der Genuß der Gebühren weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft rechtfertigen.

Allgemeines Princip ist, daß kein Beamter andere Emolumente zu beziehen hat, als solche, die ihm in seiner Bestallung, im Etat oder durch besondere Gesetze zugesichert worden, und daß insbesondere die Gebühren für Geschäfte am Ort des Gerichts in der Regel nicht dem Beamten gehören, welcher das Geschäft vornimmt, sondern zur Casse fließen müssen (§. 38. der Instruction für die Königl. Ober-Rechnungskammer); doch ist bereits durch das Rescript vom 14. Juli 1827 (Jahrb. Bd. 30. S. 148.) bestimmt worden, daß diejenigen Beamten, welche sich bis dahin im rechtmäßigen Genusse dieser Gebühren befunden ha-

ben, und bereits vor dem 18. December 1824 angestellt worden sind, auch ferner dabei belassen werden sollen.

Wenn daher auch der Assessor A. bereits im Jahr 1820 mit seinem jetzigen Gehalt von 600 Rthlr. angestellt worden ist, so muß dennoch zuvörderst näher nachgewiesen werden, daß er sich bereits zu Ende des Jahres 1824 und wenigstens bei dem Erscheinen des Rescripts vom 14. Juli 1827 im rechtmäßigen Genuß der von der Königl. Ober-Rechnungskammer monirten Gebühren befunden habe. Zum Nachweise dieses rechtmäßigen Genusses gehört aber vorzüglich der Beweis,

daß früher eine gesetzliche Verordnung den Genuß dergleichen Gebühren von Seiten des Commissarius gestattet habe.

Denn da, wo dieser Nachweis nicht geführt werden kann, hat sich der ꝛc. A. im unrechtmäßigen Genusse von Gebühren befunden, die nach gesetzlichen Bestimmungen zur Salariencasse fließen müssen.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht zuvörderst den factischen Besitzstand hinsichts des Genusses, und sodann dessen Rechtmäßigkeit näher festzustellen, und alsdann sowohl die Monita der Königl. Ober-Rechnungskammer zu beantworten, als auch den ꝛc. A. für die Zukunft mit bestimmter Anweisung zu versehen, und davon das Stadtgericht in B. in Kenntniß zu setzen.

Was insbesondere die Rechtmäßigkeit des Genusses der einzelnen Gebühren betrifft; so läßt es sich

1) durchaus nicht rechtfertigen, daß der ꝛc. A. bei Instructionen, welche auf Requisition oder in Folge Auftrags einer andern Behörde bei dem Stadtgericht besorgt worden, die Gebühren für Termine, welche er als Mitglied des Stadtgerichts abhält, für sich als Commissionsgebühren bezogen hat; dies ist nirgends gestattet. Denn in Auftrags- und Requisitionssachen kann der Commissarius überhaupt nur dann Gebühren für sich liquidiren, wenn die Requisition oder der Auftrag nicht an das Gericht, sondern an seine Person ergangen ist.

Sodann beschränkt sich auch die Befugniß des Commissarius, für sich Gebühren in dergleichen Angelegenheiten zu liquidiren, nur auf Requisitions- und Auftragssachen in Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nicht aber in Proceßsachen.

Allg. Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte Abschn. V. No. 47. c. d.

Rescr. vom 9. August 1817, Jahrb. Bd. 10. S. 31.
- vom 24. Juli 1818, daselbst Bd. 12. S. 29.
- vom 28. Decbr. 1827, das. Bd. 30. S. 376.

2) Die Befugniß, für die Ausarbeitung der Tax-Instrumente Commissionsgebühren zu liquidiren, läßt sich mit Rücksicht

auf die Bestimmungen der Allg. Gebühren-Taxe Abschn. IV. No. 36. lit. b. und No. 37. sowie auf das Rescript vom 2. April 1830 (Jahrb. Bd. 35. S. 293.) nur dann annehmen, wenn die Taxe außerhalb des Gerichtsorts aufgenommen wird.

3) Der Ansatz von Commissionsgebühren für den Natural-Traditionstermin bei Grundstücken am Orte des Gerichts, wird durch die Allg. Gebühren-Taxe nicht gerechtfertigt, sondern nach Abschn. IV. No. 19 a. derselben verworfen.

4) Dagegen ist der Ansatz von Commissionsgebühren für die Ausarbeitung des Inventarii zulässig, und dies auch von der Königl. Ober-Rechnungskammer bei anderer Gelegenheit anerkannt worden.

Allg. Gebühren-Taxe Abschn. V. No. 42 b.
Rescript vom 9. August 1817, Jahrb. Bd. 10. S. 31.

5) Für das Ordnen der Auctionsgegenstände können dem richterlichen Commissarius so wenig als für die Abhaltung der Auction selbst Gebühren bewilligt werden,

Rescript vom 9. August 1817, a. a. O. S. 30.

6) Dasselbe gilt von den, auf Verlangen der Parteien und Interessenten in ihren Privatwohnungen abgehaltenen Terminen,

Allg. Gebühren-Taxe Abschn. IV. No. 19 a. u. Abschn. V. No. 47 b.

und kann hierbei hinsichts der Ehepacten keine gleiche Ausnahme Statt finden, wie hinsichts der Auf- und Annahme der Testamente besonders angeordnet worden.

Cab.-Ordre v. Sept. 1827. (Jahrb. Bd. 30. S. 150.)

Nach diesen Grundsätzen ist die Zulässigkeit der Commissionsgebühren für die einzelnen Geschäfte zu beurtheilen, auch in ähnlichen Fällen bei andern Beamten zu verfahren.

Berlin, den 23. Mai 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 421.)

Einl. §. 5. Nachweis der Berichtigung zu Commissionsgebühren.

Dem Königl. Kammergericht wird auf den,

wegen der von dem Secretair B. in S. bezogenen Gebühren, unterm 29. v. M. erstatteten Bericht, bei Rücksendung der Anlagen desselben, eröffnet, daß der Justizminister den Ausführungen des Directors N., welchen das Königl. Kammergericht im Wesentlichen beitritt, nicht beipflichten kann. Wenn auch der Secretair B., da er bereits im Jahre 1822 angestellt ist, und seit dem Jahre 1825 keine Zulage zu seinem Gehalte von 400 Rthlr. erhalten hat, nach dem Rescripte vom 14. Juli 1827 in dem rechtmäßigen Genusse der früher bezogenen Gebühren geschützt werden soll; so muß doch zuvörderst der Nachweis geführt werden:

daß eine gesetzliche Verordnung dem ꝛc. B. den Genuß der ihm streitig gemachten Commissionsgebühren gestattet habe,

weil er sich sonst im unrechtmäßigen Genusse dieser Gebühren befunden hätte. (Rescr. v. 23. Mai d. J. Jahrb. Bd. 39. S. 421.)

Bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Genusses kommt es zunächst darauf an:

ob die Sporteltaxe, nach welcher bei dem Gericht, bei welchem ein Beamter angestellt ist, liquidirt wird, bei den einzelnen Geschäften bestimmt, daß der Commissair Gebühren für sich liquidiren und beziehen könne.

Bei Auslegung der Sporteltaxe muß man aber die verschiedenen Abschnitte derselben, und in denselben wieder die generellen Bestimmungen von speciellen genau unterscheiden; denn die generellen Bestimmungen können erst dann zur Anwendung kommen, wenn keine speciellen Bestimmungen vorhanden sind.

Nach diesen Grundsätzen sind die Erinnerungen der Königl. Ober-Rechnungskammer bei Revision der Salariencassen-Rechnung der Justizkammer pro 1830 zu beurtheilen. Sie betreffen nach dem Berichte des Directors N. die Gebühren:

a. für Aufnahme von Inventarien,

b. für Abhaltung von Auctionen,

c. für Siegelungstermine,

wenn diese Geschäfte am Orte des Gerichtes vorgenommen werden.

Bei der Anwendung der Allg. Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte, welche bei der Justizkammer zu S. zur Anwendung kommt, auf die bezeichneten Geschäfte, kann zuvörderst der Ansicht des Directors N. nicht beigetreten werden, daß der in jener Gebühren-Taxe bei einigen Bestimmungen gemachte Unterschied, ob das Geschäft von einem Mitgliede oder von einem Secretair des Gerichts vorgenommen worden ist, als allgemeiner Grundsatz auch bei allen andern Bestimmungen, wo dieser Unterschied nicht gemacht worden ist, zur Anwendung kommen müsse. Eine solche Auslegung der Gebühren-Taxe würde sehr oft mit den klarsten Bestimmungen derselben streiten.

Was nun

zu a. die Gebühren für Aufnahme von Inventarien betrifft; so findet sich die specielle Bestimmung unter No. 42. Abschnitt V.:

daß dergleichen Gebühren zur Sporteltaxe fließen, wenn die Aufnahme des Inventariums am Orte des Gerichts erfolgt;

und da kein Unterschied hinsichts der Qualität des Commissarius gemacht ist, so kann auch der Secretair B. keine Gebühren beziehen. Die allgemeinen Grundsätze über Commissionsgebühren unter No. 19. Abschnitt IV. können nur

bei den in diesem Abschnitte bezeichneten Geschäften, und nur in so weit, als keine speciellen Bestimmungen Ausnahmen machen, keinesweges aber bei den im V. Abschnitte aufgeführten Geschäften zur Anwendung kommen, da für diese hinsichts der Commissionsgebühren gleichfalls allgemeine Grundsätze sub No. 47. aufgestellt sind, welche jedoch auch nur in so fern zur Anwendung kommen, als nicht in den speciellen Bestimmungen, wie z. B. bei No. 24. 42 b. 47 d. 78. 80. Lit. C. 86., Ausnahmen ausdrücklich festgestellt worden sind.

zu b. wegen der Gebühren für Abhaltung der Auctionen. Die aus der Bestimmung der Allg. Gebühren-Taxe Abschn. IV. No. 7 c. aufzustellenden Zweifel sind hinsichts der Untergerichte diesseits der Elbe schon durch das Rescript vom 9. August 1817 (Jahrb. Bd. 10. S. 27.) beseitigt worden; nach diesem (II. 1. 2.) hat weder der Richter noch ein im festen Gehalt stehender Secretair oder Actuar einen Anspruch auf Gebühren für die am Orte des Gerichts abgehaltenen Auctionen. Dies Rescript leidet auf den erst später angestellten Secretair B. volle Anwendung, keinesweges aber das in Bezug genommene Rescript vom 20. August 1819, welches, wie der Eingang bezeichnet, nur für die Gerichte jenseits der Elbe bestimmt worden ist.

Wegen der Gebühren

zu c. für Siegelungs-Termine unterliegt es nach den deutlichen Bestimmungen der Allgem. Gebühren-Taxe Abschnitt III. No. 29. und Abschn. V. No. 75 und 79. und mit Rücksicht auf die obigen allgemeinen Grundsätze ebenfalls keinem Bedenken, daß kein Commissarius eines Untergerichts, welcher nach der Sporteltaxe für sämmtliche Untergerichte zu liquidiren hat, ohne Rücksicht darauf, ob er ein richterliches oder Subalternen-Amt bekleidet, einen Anspruch auf Commissionsgebühren für Siegelungen und Entsiegelungen am Orte des Gerichts hat.

Hiernach befindet sich der Secretair B. hinsichts der sämmtlichen von der Königl. Ober-Rechnungskammer defectirten Gebühren im unrechtmäßigen Genusse, und in diesem kann derselbe niemals geschützt werden.

Das Königl. Kammergericht hat dem gemäß den Director N. zu bescheiden und bei ähnlichen Reclamationen zu verfahren, auch die Untergerichte im Departement des Collegii zur Vermeidung dergleichen Ueberhebungen unzulässigen Emolumente mit den nöthigen Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 12. Novbr. 1832.

(v. K. J. Bd. 40. S. 465.)

Einl. §. 5. Erstattung überhobener Commissionsgebühren.

Der Justizminister hat, in Verfolg Ihrer Vorstellung vom 8. März d. J. wegen der von Ihnen bezogenen und durch die Königl. Ober-Rechnungskammer bei Revision der Salariencassen-Rechnungen des Landesgerichts zu C. pro $18^{28}/_{30}$ defectirten Commissionsgebühren, im Betrage von 59 Rthlr. 15 Sgr. mit beiden Behörden correspondirt, ist jedoch mit der Königl. Ober-Rechnungskammer einverstanden, daß Sie zwar zu den Beamten gehören, welche vor dem 1. Jan. 1825 angestellt worden sind, und auf welche daher, wenn sie sich bis dahin im rechtmäßigen Genusse der Commissionsgebühren befunden haben, die Bestimmungen des §. 38. der Instruction für die Königl. Ober-Rechnungskammer keine Anwendung finden, daß Ihnen aber dennoch die bezogenen Commissionsgebühren bis auf einen geringen Betrag nicht zukommen, und daher mit Recht defectirt worden sind.

Denn bei der Frage, welche Gebühren Sie außer dem bestallungs- und etatsmäßigen Einkommen zu beziehen haben, kommt es nicht zunächst darauf an, welche Gebühren von der Allg. Gebühren-Taxe als Commissionsgebühren bezeichnet werden, als vielmehr darauf, welche Gebühren nach den Rescripten des Justiz-Ministeriums vom 20. August 1819 (Jahrb. Bd. 14. S. 52.) und vom 4. August 1824 von den Beamten der Landgerichte und Gerichtsämter im Departement der Königl. Ober-Landesgerichte zu Naumburg und Frankfurt bezogen werden dürfen.

Der Justizminister v. Kircheisen hat nämlich in einem an das Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg am 4. August 1823 erlassenen Rescripte bestimmt:

> daß bei den Landgerichten und Gerichtsämtern des Departements die im Rescripte vom 20. August 1819 enthaltenen Grundsätze in Anwendung gebracht werden sollten, so daß die Landgerichtsbeamten die in jenem Rescripte sub a. No. 1 — 7. erwähnten Gebühren nach der Sporteltaxe für die größeren Städte, die Gerichtsämter aber die sub b. 1 — 7. gedachten Gebühren nach der Sporteltaxe für sämmtliche Untergerichte für sich berechnen dürften.

Das Königl. Ober-Landesgericht zu Frankfurt aber hat die Landgerichte und Gerichtsämter seines Departements durch die in dem Amtsblatte der Frankfurter Regierung für das Jahr 1824 S. 364. abgedruckte Verfügung vom 16. Novbr. 1824 von jener Bestimmung des Justizministers in Kenntniß gesetzt und angewiesen, sich nach derselben zu achten.

Dazu sind auch Sie, der Sie kurz vor Erlaß dieser Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts angestellt worden, verpflichtet gewesen. Sie haben daher von dieser Zeit ab nur diejenigen

Gebühren für sich beziehen können, welche das Rescript vom 20. August 1819 unter b. 1—7. gestattet, und können auch für die Zukunft nur diese Gebühren beziehen, daher Sie sich künftig genau nach jenen Bestimmungen zu achten und dadurch Erinnerungen der Königl. Ober-Rechnungskammer zu vermeiden haben.

Was die früher erhobenen und von der Königl. Ober-Rechnungskammer defectirten Gebühren betrifft, so will der Justizminister den Betrag von 59 Rthlr. 15 Sgr. mit Rücksicht auf Ihr Unvermögen zum Ersatz dieser Summe niederschlagen, und die Königl. Ober-Rechnungskammer ersuchen, das Monitum zu löschen. Sollten Sie aber auch später andere Commissionsgebühren beziehen, als Ihnen verstattet ist, so können Sie von deren Erstattung nicht dispensirt werden.

Berlin, den 17. Novbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 529.)

Einl. §. 5 Berechtigung der Unterrichter zu Gebühren in Geschäften der General-Commission.

Auf den Bericht vom 19. v. M.,

betreffend die Gebühren der Unterrichter bei Aufträgen der General-Commission,

wird dem Königl. Ober-Landesgericht Folgendes eröffnet:

Es ist kein Grund vorhanden, bei der Befugniß der gerichtlichen Beamten, neben ihrem Gehalte aus Königl. Cassen gewisse Gebühren für Geschäfte an ihrem Wohnorte zu beziehen, hinsichtlich der bei Aufträgen der General-Commission und bei Requisitionen der Special-Commissionen zulässigen Kosten andere Grundsätze, als hinsichtlich derjenigen, welche durch Aufträge und Requisitionen anderer Behörden entstehen, in Anwendung zu bringen.

Der Umstand, daß die Gebühren für die im Auftrage der General-Commission vorgenommenen Geschäfte als Diäten in Ansatz gebracht und von den Parteien erhoben werden, giebt noch keinen Grund dazu ab, den nicht zur Casse der General-Commission fließenden Theil dieser Diäten in allen Fällen, und namentlich auch dann dem richterlichen Beamten als Commissionsgebühren zu bewilligen, wenn der Auftrag der General-Commission nicht an die Person des Beamten, sondern an das Gericht, bei welchem derselbe angestellt ist, gerichtet war.

Denn für die gerichtlichen Beamten bleibt es hinsichts aller Geschäfte bei den Hauptgrundsätzen, daß

a. jeder Beamte in der Regel verpflichtet ist, die Geschäfte an seinem Wohnorte ohne besondere Remuneration zu besorgen, und daß die dafür aufkommenden Gebühren zur Casse fließen,

und daß

b. in Auftragssachen der Beamte nur dann die Gebühren beziehen darf, wenn der Auftrag an seine Person gerichtet ist, außerdem aber die Gebühren zur Casse einzuziehen sind.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht zu verfahren und die Untergerichte seines Departements anzuweisen.

Berlin, den 10. Decbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 546.)

Einl. §. 5. Commissionsgebühren und Reisekosten der Referendarien und Auscultatoren.

Dem Königl. Ober-Appellationsgericht wird auf den Bericht vom 30. Juli c. eröffnet, daß wegen der Commissionsgebühren, welche den bei den Gerichten im Großherzogthum Posen beschäftigten Referendarien und Auscultatoren zu bewilligen sind, das Rescript vom 13. April 1829 (Jahrb. Bd. 33. S. 144.) zur Anwendung zu bringen ist.

Nach diesem ist es unbedenklich, daß

1) Referendarien und Auscultatoren, welche bei einem Gerichte als Hülfsarbeiter oder Stellvertreter gegen eine bestimmte Remuneration oder gegen Diäten beschäftigt werden, für die am Orte des Gerichts in ihrer amtlichen Stellung zu demselben vorgenommenen Geschäfte niemals Commissionsgebühren beziehen können, wenn auch die Allg. Gebühren-Taxe für gewisse Geschäfte, namentlich wenn solche außerhalb des Gerichtslocals vorgenommen werden, Commissionsgebühren bewilligt, indem solche in dergleichen Fällen zur Salariencasse des Gerichts liquidirt werden müssen.

2) Wenn dagegen Referendarien und Auscultatoren, welche bei den Gerichten unentgeldlich arbeiten, von den Gerichts-Dirigenten Geschäfte außerhalb des Gerichtslocals übertragen werden, für welche die Allg. Gebühren-Taxe dem gerichtlichen Commissar Commissionsgebühren bewilligt; so können diese Gebühren für den Referendar oder Auscultator liquidirt, und — wenn solche von der Partei eingezogen worden — dem Commissar ausgezahlt werden.

3) Dabei muß in jedem einzelnen Falle die Frage: ob einem Referendar oder Auscultator Commissionsgebühren zu bewilligen sind, lediglich nach derjenigen Gebühren-Taxe beurtheilt werden, nach welcher die Kosten für das Geschäft selbst von dem Gerichte, bei welchem der Referendar oder Auscultator das Geschäft vornimmt, in Ansatz kommen.

Wenn daher ein Referendar oder Auscultator bei einem Friedensgerichte beschäftigt wird, und in dieser Stellung ein Geschäft außerhalb des Gerichtslocals vornimmt, für welches die Kosten nur nach der Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte liquidirt werden können; so darf er für sich nur dann Commissionsgebühren fordern, wenn solche in der bezeichneten Gebühren-Taxe dem Commissar bewilligt worden sind; keineswegs aber kann in einem solchen Falle auf die Bestimmungen der Gebühren-Taxe für die Stadtgerichte

in den großen Städten, nach welcher die Landgerichte die Kosten ansetzen, zurückgegangen werden (§§. 178. 179. der Verordnung vom 9. Febr. 1817.).

4) Bei Entscheidung der Frage:

ob einem Referendar oder Auscultator nach den einzelnen Bestimmungen der Gebühren-Taxe für ein Geschäft Commissionsgebühren bewilligt werden können?

sind nicht nur die betreffenden Allg. Gebühren-Taxen selbst, sondern auch die hinsichts der Zulässigkeit der Commissionsgebühren erlassenen späteren Verordnungen zu berücksichtigen, wenn auch diese letzteren nicht gerade wegen Referendarien und Auscultatoren, sondern wegen anderer Beamten erlassen worden sind.

Es unterliegt daher keinem Bedenken, daß das wegen der Commissionsgebühren für Ausarbeitung von Tax-Instrumenten zur Declaration der Bestimmungen der Allg. Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte erlassene Rescript vom 2. April 1830 (Jahrb. Bd. 35. S. 293.) auch bei Referendarien und Auscultatoren zur Anwendung kommen muß, wenn diese die Aufnahme einer Taxe besorgt haben, und die Kosten dafür nach der Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte anzusetzen sind.

Wenn dagegen die Gebühren-Taxe für Stadtgerichte in den großen Städten zur Anwendung kommt, so kann auf jenes Rescript nicht zurückgegangen werden, da es diese Gebühren-Taxe nicht berücksichtigt hat.

5) Können die liquidirten Commissionsgebühren von den Parteien nicht erhoben werden, so kann deren Zahlung aus der Casse niemals erfolgen.

6) Für die am Orte des Gerichts geführten Untersuchungen können die Referendarien und Auscultatoren die Gebühren auch dann nicht verlangen, wenn solche von den Parteien gezahlt werden.

7) Eben so wenig dürfen dieselben bei auswärtigen Commissionen die Tax-Gebühren für die von ihnen erlassenen Verfügungen für sich liquidiren.

8) Dagegen haben sie bei allen außerhalb des Gerichts vorgenommenen Geschäften die zulässigen Reisekosten und Diäten, und zwar

a. wenn die Kosten von den Parteien zu erheben sind, nach den Bestimmungen der überhaupt zur Anwendung kommenden Allg. Gebühren-Taxe, von den Parteien,

b. außerdem aber nach der Verordnung vom 28. Juni 1825 aus der Salariencasse des Gerichts,

zu beziehen.

9) Bei zahlbaren Parteisachen kann jeder Referendar oder Auscultator, welcher ein richterliches Geschäft außerhalb dem Orte des Gerichts vornimmt, wenn die dazu aufgeforderte Partei das nöthige Fuhrwerk nicht stellt, gleich einem Mitgliede des Gerichts, für zwei Pferde Extrapost liquidiren. Doch muß er sich mit diesem Satze begnügen, wenn er auch eine Miethsfuhre genommen und für diese mehr bezahlt hat, als die Reise mit Extrapost kostet.

Bei Besorgung von auswärtigen Subalternen-Geschäften dagegen muß sich der Referendar oder Auscultator der ordinären Post bedienen, oder eine Miethsfuhre annehmen, wenn die Reise mittelst der Post nicht vorgenommen werden kann. Doch darf auch hier die Miethsfuhre niemals mehr kosten, als die Reise mit zwei Pferden Extrapost.

Hiernach hat das Königl. Ober-Appellationsgericht zu verfahren, und die Landgerichte und Friedensgerichte mit bestimmten Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 13. Aug. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 161.)

Einl. §. 5. Berechtigung zu Commissionsgebühren.

Der Justizminister kann auf Ihren Antrag in der Vorstellung vom 18. v. M.,

Ihnen künftig die, nach der Allg. Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 zulässigen Commissionsgebühren neben Ihrem Gehalte zu belassen,

nicht eingehen.

Es ist ein längst anerkannter Grundsatz:

daß Beamte, welche vor dem Jahre 1825 angestellt sind, und an sich einen Anspruch auf jene Commissions-Gebühren haben, diesen Anspruch verlieren, wenn sie nach dem Jahre 1825 Zulagen erhalten, durch welche Ihnen das Normalgehalt der Stelle ergänzt wird.

Rescr. v. 28. Decbr. 1827. (Jahrb. Bd. 30. S. 376.)
Rescr. v. 12. Novbr. 1832. (Jahrb. Bd. 40. S. 465.)

Auch in dem Rescripte vom 23. Mai 1832, im Eingange — Jahrb. Bd. 39. S. 421. — ist dieser Grundsatz berücksichtigt worden, indem hinsichts des speciellen Falles, der zu diesem Rescript Veranlassung gegeben hat, besonders herausgehoben worden ist:

daß der Assessor A., wenn er auch bereits im Jahre 1820 mit seinem jetzigen Gehalte von 600 Rthlr. angestellt worden sei, den erforderlichen Nachweis der Rechtmäßigkeit seines Gebührengenusses führen müsse.

Hiernach ist auch von dem Königl. Staats-Ministerium bei mehreren auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Juli

1830 und dem Rescripte vom 12. März 1830 (Jahrb. Bd. 36. S. 294.) wegen angeblicher Entziehung von Beamten-Emolumenten angebrachten Reclamationen entschieden, und insbesondere angenommen worden, daß es bei Bewilligung der Gehaltszulagen keiner ausdrücklichen Erwähnung der dagegen wegfallenden Gebühren bedürfe.

Dieselben Grundsätze müssen auch dann eintreten, wenn einem Beamten, der das normalmäßige Gehalt seiner Stelle bereits bezieht, eine persönliche Zulage bewilligt wird.

Dieser Fall ist hier vorhanden. Ihnen ist vom 1. Juli 1831 ab eine Zulage von 100 Rthlrn. bewilligt worden, und zwar besonders deshalb, weil in dem Berichte an Se. Majestät den König ausgeführt worden ist, daß Sie nur ein Gehalt von 600 Rthlr. bezögen. Es ist daher angenommen und wohl berücksichtigt worden, daß Sie außer Ihrem Gehalte keine Emolumente beziehen, was auch dem kurz vorher entworfenen Etat für die Jahre 1831 — 1833 vollkommen entspricht.

Hiernach haben Sie keine Ansprüche auf den Genuß der, sonst nach den Bestimmungen der Allg. Gebühren-Taxe zulässigen Commissions-Gebühren vom 1. Juli 1831 ab, da Sie seit dieser Zeit durch die Gehaltszulage vollständig entschädigt worden sind.

Was dagegen Ihren Anspruch auf Zahlung der, vor dem 1. Juli 1831 verdienten und zur Casse geflossenen Commissionsgebühren betrifft, so muß Ihnen der Justizminister überlassen, nach Maaßgabe des Rescripts vom 23. Mai v. J. dem Königl. Ober-Landesgericht zu Ratibor zuvörderst den factischen Besitzstand hinsichts des Genusses der Ihnen von der Königl. Ober-Rechnungskammer streitig gemachten Commissionsgebühren, und sodann dessen Rechtmäßigkeit näher nachzuweisen und die weiteren Verfügungen zu gewärtigen.

Berlin, den 9. Septbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 159.)

Einl. §. 5.

Emolumenten-Entschädigung der Beamten an Schreibgebühren, Tantieme, Insinuations- und Meilengebühren bei Objecten bis 50 Rthlr. in dem neuen Proceßverfahren.

Durch die in No. 16. der Gesetzsammlung für dieses Jahr unter No. 1460. (S. 109.) abgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. d. M. ist Allerhöchst genehmigt worden, daß bei den aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichten:

1) diejenigen Beamten, deren Einkommen ganz oder zum Theil auf Schreibgebühren angewiesen ist, von den, nach der neuen Gebühren-Taxe vom 9. d. M. in dem Mandats-, dem summarischen und dem Bagatell-Proceß bei Objecten bis 50 Rthlr. statt der einzelnen Gebührensätze zu liquidirenden Pauschquanten einen bestimmten Antheil, und zwar

a. von Pauschquanten für das Proceßverfahren von den ersten 20 Rthlr. des Objects ein Drittheil und bei höheren Objecten von dem Mehrbetrage ein Sechstheil,
b. von Pauschquanten in der Executions-Instanz stets ein Sechstheil erhalten sollen, und

2) die Salariencassen-Rendanten und andere gerichtliche Beamte, welchen eine Tantieme von der quotepflichtigen Sportel-Einnahme zusteht, zur Berechnung dieser Tantieme auch diejenigen Sportel-Einnahmen ziehen können, welche nach den Bestimmungen der neuen Gebühren-Taxe liquidirt werden, und bisher quotenpflichtig gewesen sind.

Das Königl. ꝛc. wird hierdurch angewiesen, nicht nur hinsichts der bei ihm selbst angestellten betreffenden Beamten nach diesen Allerhöchsten Bestimmungen zu verfahren, sondern auch die aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichte des Departements zu deren Befolgung anzuweisen.

Zur Vereinfachung des Sportel- und Cassenwesens ist andern Beamten, und namentlich auch den Unterbeamten, welche nach ihren Bestallungen oder den Etats mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf Meilengelder, Executions- und Insinuationsgebühren angewiesen worden sind, kein Antheil von den bei Objecten bis 50 Rthlr. von den Parteien einzuziehenden Pauschquanten bewilligt worden. Es läßt sich daher erwarten, daß von einzelnen Beamten, namentlich der letztern Klasse, Reclamationen wegen Verkürzung ihres Einkommens werden erhoben werden.

In dergleichen Fällen hat das Königl. ꝛc. nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Bei Beamten, welche bereits nach den Bestimmungen der Normal-Etats angestellt sind, und welchen nur ein Theil ihres Einkommens auf Meilengelder, Executions- und Insinuationsgebühren durch Bewilligung derselben bis auf ein Maximum angewiesen worden, ist am Schlusse des Jahres nach den bisherigen Resultaten näher zu erwägen, ob sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, daß der Beamte auch späterhin das ihm angewiesene Maximum seines Einkommens aus den Gebühren beziehen wird, oder ob eine Erhöhung des fixirten Gehalts nothwendig ist. Im letztern Falle ist über die erforderliche Etatsveränderung gutachtlich zu berichten.

2) Diejenigen Beamten aber, welchen ein unbeschränkter Genuß der aufkommenden Meilengelder, Executions- und Insinuationsgebühren, oder eine bestimmte Quote derselben zusteht, sind auf ihre Vorstellungen über Verkür-

zung ihres Diensteinkommens zu Protokoll zu bedeuten, daß ihnen deshalb kein Entschädigungs-Anspruch zustehe, indem sie sich die durch eine neue Sporteltaxe herbeigeführte Verringerung ihres Einkommens gefallen lassen müssen, daß aber letzteres vom 1. Jan. k. J. ab nach den ihnen bekannt zu machenden Bestimmungen des Normal-Etats regulirt werden solle, wenn sie dies wünschen.

Nach Maaßgabe ihrer bestimmt zu erfordernden Erklärungen ist über die erforderliche Abänderung des bestehenden Etats in jedem speciellen Falle zu berichten.

Hat dem Beamten die Verpflichtung obgelegen, die erforderlichen Gehülfen aus seinem bisherigen Einkommen zu remuneriren, so fällt diese Verpflichtung bei anderweiter Regulirung seines Einkommens weg, insofern nicht der Normal-Etat eine gleiche Verpflichtung enthält.

Kann aber der Beamte bei eigener pflichtmäßiger Thätigkeit und genügender Qualification, nach genauer Prüfung seines Geschäftsumfanges, diesem allein und ohne Gehülfen nicht vorstehen, so sind bei der Berichtserstattung zugleich Vorschläge wegen Annahme und Remuneration der erforderlichen Hülfsarbeiter aus den speciellen oder allgemeinen Dispositions-Fonds der Gerichtsbehörden zu machen.

Nach gleichen Grundsätzen ist bei andern Justizbeamten zu verfahren, welche bei Anwendung der neuen Gebühren-Taxe eine Verkürzung ihres auf Gebühren angewiesenen Einkommens behaupten.

Berlin, den 26. Octbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 412.)

Einl. §. 6. Welche Zinsen bei Bestimmung der Kosten-Colonne mit zu rechnen sind?

Der Justizminister hat aus einer, von dem Justiz-Commissarius R. unterm 6. v. M. angebrachten, Beschwerde über den Ansatz der Kosten in Sachen der G'schen Eheleute wider den Justiz-Commissarius P., und aus den, derselben beigefügten Verfügungen des Königl. Ober-Landesgerichts vom 31. August und 14. Septbr. d. J. ersehen, daß das Collegium bei Bestimmung der Kosten-Colonne nicht nur auf den Betrag der Zinsen zur Zeit der Anstellung der Klage, sondern auch auf die, im Laufe des Processes erwachsenden, und außerdem auch auf das Agio vom Conventionsgelde Rücksicht nimmt.

Diesen Ansichten des Königl. Ober-Landesgerichts kann der Justizminister nicht beitreten.

Es ist zwar bei dem Sportelansatz im Allgemeinen richtig, daß sich dieser nach dem jedesmaligen Objecte der Verfügung oder des gerichtlichen Geschäfts richtet. Der §. 6. zur Einleitung der

Allg. Gebühren-Taxe bestimmt jedoch hinsichts der in Processen anzusetzenden Kosten:

daß bei Bestimmung des Objects, nach welchem sich die Ansetzung der Gebühren unter diese oder jene Colonne richtet, blos auf das Capital, und nur ausnahmsweise auch auf die Zinsen Rücksicht genommen werden soll,

a. wenn die eingeklagten rückständigen Zinsen die Hälfte des geforderten Capitals ausmachen, und
b. wenn der Proceß überhaupt nur Zinsen zum Gegenstande hat.

Es kann daher hiernach hinsichts der, im Laufe eines Processes anzusetzenden Kosten nur auf den Betrag derjenigen Zinsen ankommen,

welche zur Zeit der Klage-Anstellung rückständig sind und eingeklagt werden.

Betragen also zu dieser Zeit die eingeklagten Zinsen noch nicht die Hälfte des Capitals, so können sie bei Berechnung der Kosten gar nicht berücksichtigt werden, wenn sie auch im Laufe der Instanzen steigen und die Hälfte des Capitals erreichen sollten; denn diese im Laufe der Instanzen hinzugetretenen Zinsen gehören nicht zu den eingeklagten rückständigen Zinsen, welche bei Berechnung der Kosten zu berücksichtigen sind. Wollte man diesen Grundsatz nicht festhalten, so müßte im Laufe einer Instanz bei jeder Verfügung geprüft werden, ob inzwischen mit Zurechnung der laufenden Zinsen das Object erhöht und der Ansatz der Kosten nach einer höhern Colonne gerechtfertigt sei. Dies ist jedoch in der Allg. Gebühren-Taxe nirgends vorgeschrieben. Es läßt sich daher auch aus dem Rescripte vom 5. Novbr. 1821 und dem beigefügten Gutachten des Geheimen Ober-Tribunals vom 31. Octbr. 1821 über die Frage: ob die laufenden Zinsen bei Berechnung der verisiblen Summe zu berücksichtigen sind, auf den Ansatz der Kosten nichts folgern. (Jahrb. Bd. 18. S. 285.)

Nur in der Executions-Instanz kommt der allgemeine Grundsatz wieder zur Anwendung, daß das Object den Kostenansatz bestimmt, und es richtet sich daher die Höhe der Kosten nach der gesammten Summe an Capital und Zinsen, wegen welcher die Execution nachgesucht wird.

Daß auf das Agio vom Conventionsgelde bei Berechnung der Kosten Rücksicht genommen werden solle, ist niemals angeordnet worden. Im Gegentheil wird auch bei Berechnung des Proceß-Werthstempels für Conventionsgelder kein Aufgeld berechnet. (Stempel-Gesetz vom 7. März 1822. §. 4 b. bb.) Es ist daher kein Grund vorhanden, bei dem Ansatz von Kosten dies Aufgeld zu berücksichtigen.

Da hiernach die Beschwerde des rc. R. gegen den Kostenansatz in Sachen G. wider P. nach der fünften Colonne der Spor-

teltaxe nicht unbegründet ist, so hat das Königl. Ober-Landesgericht die Liquidation der gerichtlichen Kosten nur nach der vierten Colonne anlegen zu lassen, auch sich in künftigen Fällen nach den hier entwickelten Ansichten zu achten.

Berlin, den 12. Decbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 522.)

Einl. §. 6. Gebühren der Kammergerichts-Secretaire für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere bei Concurrenz connexer Erklärungen, mehrerer Contrahenten und Zuziehung von Rechts-Assistenten.

In Folge der von dem Königl. Kammergericht im Berichte vom 6. August v. J. über die Gebühren der Kammergerichts-Secretaire, für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit geäußerten Ansicht, ist der Justizminister zuvörderst mit dem Collegio einverstanden: daß die Kammergerichts-Secretaire, in Fällen:

1) wenn eine und dieselbe Person bei einem gerichtlichen Act mehrere unter einander connexe Erklärungen abgiebt, z. B. bei einer Cession, mit Quittung und andern Nebenerklärungen;
2) wenn mehrere Personen bei einem gerichtlichen Act eine und dieselbe Erklärung abgeben, z. B. bei einer gemeinschaftlichen Cession, Vollmacht, solidarischen Verpflichtung ꝛc.,

nur die einfachen Sätze der für die Haupterklärung zulässigen Gebühren, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Allg. Gebühren-Taxe für Obergerichte Abschn. V. No. 13. und des Rescripts vom 26. Octbr. 1829 (Jahrb. Bd. 34. S. 476.) in Ansatz kommen dürfen.

Dasselbe tritt aber auch

3) dann ein, wenn mehrere Personen bei einer Verhandlung mehrere unter einander connexe Erklärungen abgeben, z. B. bei Aufnahme eines Schuldscheins, mit welchem eine Bürgschaft verbunden ist.

Hiefür spricht die Bestimmung der Allg. Gebühren-Taxe im Abschn. V. No. 13. und der Umstand, daß die verschiedenen Interessenten nur Theile der von ihnen beabsichtigten und in ein Protokoll zusammengefaßten Verhandlungen sind, wofür der Beamte oder Notar nur einfache Gebühren beziehen kann.

Die Bestimmungen hinter No. 16. im III. Abschn. der Allg. Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien und Notarien beziehen sich — wie bereits das Rescript vom 26. Novbr. 1829 a. a. O. ausgesprochen hat — nur auf Recognitionen. Bei diesen läßt sich auch mit Rücksicht auf die niedrigsten Gebührensätze eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen.

Was endlich

4) die Gebühren der Rechts-Assistenten betrifft, welche bei Interceſſionen von Weibern, Erklärungen von Blinden u. s. w.

den Erklärungen zugeordnet werden, so gestattet der Justizminister, daß, in Ermangelung ausdrücklicher Bestimmungen hierüber in der Allg. Gebühren-Taxe, für dergleichen Assistenten:

a. wenn dies wirkliche rechtskundige Personen sind, die nach No 24. und 21. Abschnitt II. der Allg. Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien,

b. außerdem aber nur die nach dem Rescript vom 2. Juni 1823 den Mandatarien ad videndum jurare bewilligten Gebührensätze, Abschnitt I. No. 5. jener Gebühren-Taxe

liquidirt, und von den Interessenten eingezogen werden dürfen.

Nach diesen Bestimmungen hat das Königl. Kammergericht die Secretarien mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, und auch in andern Fällen zu verfahren.

Berlin, den 2. Mai 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 510.)

Einl. §. 6. Kostenansatz, wenn bei einem gerichtlichen Acte mehrere connexe Erklärungen abgegeben und mehrere zusammenhängende Geschäfte verhandelt werden.

Bei Rücksendung der, mittelst Berichts vom 6. d. M. eingereichten Grundacten vom D'schen Halbspänner-Gute zu Z., wird dem Amts- und Stadtgerichte eröffnet, daß die zu diesen Acten ergangene Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Magdeburg vom 17. Mai d. J. völlig angemessen ist, und mit den Bestimmungen des Rescripts vom 6. Decbr. 1824 keinesweges im Widerspruch steht.

Nach diesem und dem darin erwähnten Gutachten des Kammergerichts vom 29. Juli 1824 können für mehrere in einem Termine und in einem Protokolle aufgenommene Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welche die Allgemeine Gebühren-Taxe besondere Sätze enthält, alle diese Sätze nur dann zusammen liquidirt werden, wenn in der Verhandlung wirklich mehrere verschiedene, aus besondern Rechtstiteln entspringende, für sich bestehende Geschäfte abgeschlossen worden sind, von denen eben sowohl jedes einzeln in besondern Verhandlungen hätte vorgenommen werden können, und wenn die Cumulation solcher verschiedenen Geschäfte nur der Kürze oder der Bequemlichkeit wegen in eine Verhandlung zusammengefaßt worden ist.

Dies ist in dem, bei der Justiz-Visitation gerügten Falle nicht anzunehmen.

Ein Ehe- und Erbvertrag, welcher im vorliegenden Falle aufgenommen worden ist, enthält zwar mehrere Bestimmungen, über welche auch besondere selbstständige Verträge aufgenommen werden könnten. Alle diese Bestimmungen sind aber wesentliche

Theile eines Ehe- und Erbvertrags, und bilden daher nur zusammen das von den Interessenten beabsichtigte Geschäft. Es läßt sich mithin nicht behaupten, daß diese verschiedenen Theile, nur der Kürze oder der Bequemlichkeit wegen, in eine Verhandlung zusammengefaßt worden seien. Es bleibt vielmehr bei der Regel:

daß, wenn bei einem gerichtlichen Acte mehrere unter einander connexe Erklärungen abgegeben werden, nur die einfachen Sätze der für das Hauptgeschäft zulässigen Gebühren in Ansatz kommen dürfen.

Berlin, den 15. August 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 497.)

Einl. §. 9. Nichtanwendbarkeit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre v. 10ten Decmbr. 1830 wegen eines Kosten-Pauschquanti auf die im Wege der Untersuchung behandelten Injurienprocesse.

Rescr. v. 17. Octbr. 1831. (zur Crim. Ordn. Gebühren-Taxe ad A.)

Einl. §. 9. Gebühren in Injuriensachen, wenn der Kläger zum gemeinen, der Beklagte aber zu den höheren Ständen gehört.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird hierneben Abschrift der von dem A. eingereichten Beschwerde vom 18. v. M.,

die Moderirung der in seinem Injurien-Processe mit dem B. von dem Collegio festgesetzten Kosten betreffend,

mit dem Eröffnen zugefertigt, daß das Justiz-Ministerium dieselbe — vorausgesetzt, daß das Sachverhältniß der Wahrheit gemäß vorgetragen ist — für begründet hält. Denn mit Rücksicht auf die im §. 9. der Einleitung der Allgem. Gebühren-Taxe angestellten Grundsätze müssen auch solche Injuriensachen, bei denen nur der Kläger zum gemeinen, der Verklagte dagegen zu den höheren Ständen gehört, hinsichts der Kosten nur wie Bagatellsachen behandelt werden.

Dies ist dem Collegio schon bei einer ähnlichen Gelegenheit im Rescripte vom 6. April 1827 eröffnet worden, und wird dasselbe nunmehr nochmals auf diesen Grundsatz verwiesen. Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht sowohl in diesem Falle die Gebühren zu ermäßigen, als in der Folge diesen Grundsatz aufrecht zu erhalten; wobei indeß die Bestimmungen, welche das Rescript vom 10. Decbr. 1816 (Jahrb. Bd. 12. S. 286.) wegen der Schreib- und Insinuationsgebühren ertheilt, zu berücksichtigen sind. Schließlich wird das Collegium auch noch darauf aufmerksam gemacht, daß in dergleichen Injuriensachen, in welchen der Beklagte zu dem gemeinen Bürger- oder Bauerstande gehört, zum Erkenntnisse nur ein Werthstempel von 15 Sgr. angesetzt werden kann.

Berlin, den 25. Novbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 401.)

Einl. §. 9. Bei Injurienprocessen ist zwischen höherm und gemeinem Bauernstande kein Unterschied.

Das v. R'sche Patrimonialgericht über S. hat sich über die von dem Königl. Kammergericht in der Injuriensache des Gerichtsschulzen L. wider den Tischlermeister P. wegen des Ansatzes der Kosten am 21. Januar d. J. erlassene Verfügung beschwert, und der Justizminister findet die Beschwerde nicht unbegründet.

Nach §. 9. der Einleitung zur Allgem. Gebühren-Taxe sollen zwar Injuriensachen unter Personen vom gemeinem Bürger- und Bauernstande auch in Ansehung der Kosten wie Bagatellsachen behandelt werden. Hierbei kann man nicht einen höhern und einen gemeinen Bauernstand unterscheiden, indem sich das Wort: „gemeinen" nicht auf Bauernstand sondern auf Bürgerstand bezieht, wie aus einer Vergleichung dieser Stelle der Einleitung zur Sporteltaxe mit §. 1. Tit. 34. Th. I. der A. G. O deutlich hervorgeht; denn dort heißt es:

„wenn beide Theile zum Bauer- oder gemeinen Bürgerstande gehören ꝛc."

Diese gesetzliche Bestimmung dient aber um so mehr zur Erläuterung der Sporteltaxe, als in der letztern das Wörtchen: „auch" auf jene Vorschriften verweist, durch welche bestimmt worden, daß Injuriensachen unter Personen des Bauern- oder gemeinen Bürgerstandes als Bagatellsachen instruirt werden sollen.

Wenn daher der Gerichtsschulze L. zu S. an sich zum Bauernstande gehört, so würden die Kosten seiner Injurienprocesse in dieser Hinsicht wie in Bagatellsachen anzusetzen sein.

Sein Amt als Gerichtsschulze kann zwar seinen Stand als Bauer nicht aufheben, hat jedoch auf den Ansatz der Gerichtskosten in Injuriensachen Einfluß; denn er gehört als solcher unbedenklich zu den niederen Officianten des Staats, und wenn diese als Kläger in Injuriensachen auftreten, so ist nach §. 9. der Einleitung zur Allgem. Gebühren-Taxe die dritte Colonne der Sporteltaxe bei Festsetzung der Kosten zum Grunde zu legen.

Deshalb ist auch in der Injuriensache des Gerichtsschulzen L. wider den Tischlermeister P. der Ansatz der Gerichtskosten nach der dritten Colonne für zulässig zu erachten, und dem gemäß das Patrimonialgericht von S. anderweit zu bescheiden, weshalb dem Königl. Kammergericht die von dem Untergericht eingereichten Acten in dem anliegenden Bande zugefertigt werden.

Berlin, den 6. März 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 254.)

Einl. §. 9. Anwendung der Gebühren-Taxe des summarischen Processes vom 9. Octbr. 1833 auf Injurienprocesse.

Da die Gebühren-Taxe für die Gerichte und Justiz-Commissarien in dem Mandats-, dem summarischen und dem Bagatellprocesse vom 9. Octbr. d. J. der Injurienprocesse nicht be-

sonders erwähnt, so sind bei mehreren Ober- und Untergerichten über die Anwendung dieser Gebühren-Taxe auf Injurienprocesse, und namentlich unter Personen des Bauern- und gemeinen Bürgerstandes Zweifel entstanden, welche zu Anfragen Veranlassung gegeben haben.

Nach §. 6. der Verordnung vom 1. Juni d. J. findet wegen Injurien — insoweit sie sich nicht zum Untersuchungsverfahren eignen — der summarische Proceß Statt. Es muß daher auch bei allen Injurienprocessen der Ansatz der gerichtlichen Kosten nach den im 2. Abschnitte der Gebühren-Taxe vom 9. Octbr. d. J. getroffenen Bestimmungen erfolgen.

Die Instruction des Justizministers vom 3. August d. J. und namentlich der §. 16. derselben hat hierin nichts abgeändert. Dieser verordnet nur:

> daß die Injuriensachen an allen Orten, wo sie bisher einzelnen richterlichen Beamten zur Instruction und Entscheidung übertragen waren, oder noch übertragen werden, insbesondere bei allen Untergerichten nach dem 2. Abschnitt des 2. Titels der Verordnung vom 1. Juni d. J. zu behandeln sind.

Diese Bestimmung hat nun zur Folge, daß bei der Führung und Entscheidung der Injurienprocesse durch einen bestimmten Deputirten auch bei den Gerichten, welche ein formirtes Collegium bilden, nicht die vollen Gebührensätze, sondern nur zwei Drittheile derselben, nach Maaßgabe der Allgem. Anmerkung I. zum Abschnitt II. der Gebühren-Taxe, zum Ansatz kommen können.

Hinsichts der Colonne der Gebühren-Taxe, nach welcher die Kosten anzusetzen sind, ist mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung der Gebühren-Taxe vom 9. Octbr. d. J. der §. 9. der Einleitung zur Allgem. Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 in so weit zur Anwendung zu bringen:

> daß bei Injuriensachen überhaupt auf den Stand des Beleidigten, welcher als Kläger auftritt, zu sehen, und hiernach,
>
> 1) wenn derselbe zu den Personen des Bauern- oder gemeinen Bürgerstandes gehört, — die erste Colonne der Gebühren-Taxe vom 9. Octbr. d. J. wie bei Gegenständen über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich,
>
> 2) wenn er zu den Honoratioren des Bürgerstandes oder zu den niederen Officianten des Staats zu rechnen ist, die zweite Colonne, wie bei Gegenständen über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich,

3) bei Personen von Adel und bei den in gleichem Range stehenden Königlichen Beamten, die dritte Colonne, wie bei Gegenständen über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr.,
4) bei Personen von noch höhern Range die vierte Colonne, wie bei Gegenständen über 500 Rthlr.,

bei dem Ansatz der Kosten zum Grunde zu legen ist.

Nach diesen Grundsätzen ist auch hinsichts derjenigen gerichtlichen Geschäfte zu verfahren, welche in Folge der eingewandten Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse in Injurienproceßsachen vorkommen können. Doch findet hier stets der volle Gebührensatz Statt.

Für die Aufnahme der Milderungs- und Verschärfungsgesuche und deren Beantwortung zum gerichtlichen Protokoll, werden die Gebühren nach No. 1. Abschnitt II. der Gebühren-Taxe, für die auf Verschärfungsgesuche abzufassenden Erkenntnisse in Ansatz gebracht. Dagegen sind für die bloßen Resolutionen auf Milderungsgesuche, und zwar für Abfassung und Ausfertigung zusammen, nur die Gebührensätze unter No. 1. Abschnitt II. der Gebühren-Taxe zu liquidiren.

Die Gebühren der Justiz-Commissarien sind nach gleichen Grundsätzen festzusetzen.

Hinsichts der Stempel in Injurienproceßsachen bleibt es bei den bisher darüber erlassenen Verordnungen.

Hiernach hat das Königl. ꝛc. nicht nur selbst zu verfahren, sondern auch die Untergerichte seines Departements gleichmäßig anzuweisen.

Berlin, den 25. Novbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 423.)

Einl. §. 10. Tragung der Kosten der Beweisaufnahme bei erkannter Compensation.

Rescr. v. 5. October 1830. (Zur Gerichts-Ordnung I. 23. §. 4.

Einl. §. 10. Kosten, wegen welcher die Execution noch nicht vollstreckt worden, können von der Partei nicht mehr eingezogen werden, wenn eine inmittelst ergangene rechtskräftige Entscheidung den Kostenpunkt anders bestimmt hat.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den über die Beschwerde des Negocianten A. in Sachen wider den Prediger B. erstatteten Bericht vom 14. v. M. hierbei abschriftlich die dem Supplikanten ertheilte Resolution von heute mit dem Eröffnen zugefertigt, daß die Verfügung vom 5. Febr. 1823 (Jahrb. Bd. 21. S. 290.) allerdings eine allgemeine Anweisung enthält, und Kosten, wegen welcher die Execution noch nicht vollstreckt worden, dann nicht mehr von der Partei eingezogen werden können, wenn

eine immittelst ergangene rechtskräftige Entscheidung den Kostenpunkt anderweitig bestimme hat.

Berlin, den 22. April 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 346.)

Einl. §. 10. 11. Befugniß der Gerichtsämter, Kosten und Auslagen vor Beendigung der Instanz einzufordern.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird hierneben abschriftlich die Beschwerde des Gerichtsamts Reichwalde vom 21. v. M. (Anl. A.) in dem bei dem Gerichtsamt Zimpel obgeschwebten Processe der unverehelichten A. wider den Schäfer B. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justizminister der Ansicht des Collegii im Eingange der an das Gerichtsamt Reichwalde unterm 27. März c. erlassenen Verfügung, nach welcher ein Gerichtsamt nach §. 10. 11. der Einleitung zur Allgem. Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 nicht befugt sein soll, Vorschüsse und Kosten in Processen vor Beendigung der ersten Instanz von den Parteien einzuziehen, nur zum Theil beitreten kann, indem ein Unterschied zwischen der Befugniß der Gerichtsämter, Vorschüsse zur Bestreitung der noch erwachsenden Kosten zu erheben, und zwischen der Berechtigung derselben, die schon erwachsenen Kosten vor Entscheidung der Sache von den Extrahenten der Verfügungen und Geschäfte einzuziehen, gemacht werden muß.

Die Befugniß, Kostenvorschüsse für noch vorzunehmende Geschäfte von den Parteien zu erheben, steht in der Regel nach den Bestimmungen des §. 11. der Einleitung zur Allgem. Gebühren-Taxe und nach dem Rescript vom 26. März 1824. — Jahrb. Bd. 23. S. 77. — den Gerichtsämtern nicht zu, da dies nur formirten, und solchen Untergerichten gestattet ist, bei denen für die Sporteln besondere mit Etats versehene Sportelcassen bestehen.

Dagegen kann den Gerichtsämtern die Befugniß nicht abgesprochen werden, auch vor Entscheidung der Sache die schon erwachsenen Kosten von dem Extrahenten einzuziehen. Dies gründet sich auf die Allgem. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 23. §. 47., worin festgesetzt wird, daß jede Partei die Kosten für die auf ihr Ansuchen ergangenen Verfügungen allein oder zur Hälfte vorzuschießen, d. h. an das Gericht vor Entscheidung der Sache vorschußweise zu bezahlen hat. Wenn auch diese den Gerichten eingeräumte Befugniß in genauem Zusammenhange mit der damaligen Einrichtung des Salariencassenwesens für Obergerichte steht, so ist diese Vorschrift dennoch allgemein und nirgends durch ein späteres Gesetz aufgehoben worden. Der §. 10. der Einleitung zur Allgem. Sporteltaxe und der §. 134. des Anh. zur A. G. O., welcher aus dem Rescr. vom 8. Decbr. 1800 entnommen, haben keine Aufhebung jener Vorschrift, sondern nur eine Befugniß der Gerichte bestimmt, die Kosten ohne Rücksicht darauf, wer Extrahent

der Kosten sei, nach Maaßgabe des Erkenntnisses jeder Instanz einzuziehen. Den Gerichten muß daher auch jetzt noch die Befugniß zustehen, die Kosten für einzelne Verfügungen von den Extrahenten einzuziehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bereits ein Erkenntniß abgefaßt ist, oder nicht. Denn das Erkenntniß setzt nur hinsichts der beiden streitenden Parteien fest, wer die Proceßkosten tragen und resp. dem Gegner erstatten soll, d. h. insoweit er solche dem Gericht schon nach §. 47. a. a. O. vorgeschossen hat (§. 2. 25 — 27. a. a. O.) Das Gericht dagegen kann in seiner Befugniß, die Kosten nach §. 47. a. a. O. einzuziehen, durch kein entgegengesetztes Erkenntniß, und eben so wenig durch einen zwischen den Parteien getroffenen entgegenstehenden Vergleich beschränkt werden, wie dies aus §. 136. des Anhanges zur A. G. O. und aus §. 36. No. 1. 2. a. a. O. hervorgeht. Diese Grundsätze müssen aber um so mehr bei den Gerichtsämtern, welche keine Vorschüsse wegen künftiger Kosten erheben können, zur Sicherstellung ihrer Sportelcassen wegen Auslagen und Gebühren zur Anwendung kommen.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht künftig in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 17. Mai 1832.

A.

Muskau, den 21. April 1832.

Beschwerde des Gerichtsamts Reichwalde über das Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau.

Das Gerichtsamt zu Zimpel requirirte uns in dem bei demselben schwebenden Schwängerungs- und Alimentationsprocesse der unverehelichten A. wider den Schäfer B. am 23. Juni pr. um Vernehmung eines vom Beklagten in Vorschlag gebrachten Zeugen. Wir genügten dieser Requisition am 9. Juli pr. und ersuchten das Gerichtsamt Zimpel, die erwachsenen Kosten mit 1 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf. von dem Extrahenten einzuziehen. Da das gedachte Gericht die Einziehung der Kosten verweigerte, und uns auf unsere wiederholten diesfälligen Anträge am 12. v. M. erwiederte, daß, wenn auch B. Extrahent der Kosten sei, das Gerichtsamt Zimpel als nicht formirtes, und mit keinem besondern Etat für die Sporteln versehenes Untergericht zur Einziehung von Kostenvorschüssen durante processu in Gemäßheit des §. 11. der Einleitung zur Allgem. Gebühren-Taxe und des Rescriptes vom 26. März 1824. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 23. S. 77.) sich nicht für ermächtigt halte, B. auch in dem noch nicht rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse erster Instanz zum Purgatorio verstattet worden sei, so führten wir unterm 17. v. M. bei dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Glogau wegen der verweigerten Einzie-

hung der Kosten Beschwerde, und stellten demselben vor, daß das Gerichtsamt Zimpel die Einziehung von Kostenvorschüssen mit der Einziehung bereits entstandener Kosten von dem Extrahenten zu verwechseln scheine, und daß, wenn dasselbe auch zur Einziehung von Kostenvorschüssen von inländischen Parteien in Processen nicht befugt, doch zur Einziehung der Kosten im Laufe des Processes von dem Extrahenten berechtigt sei. Wir haben nun auf diese Beschwerde die ursprünglich beigehende Resolution vom 27. v. M. erhalten. Wenn nun auch diese Verfügung unserer Beschwerde selbst, wegen der in dem oben erwähnten Processe entstandenen Kosten, Erledigung verschafft, so können wir uns bei derselben dennoch nicht befriedigen; denn

> das Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau spricht generaliter den Grundsatz aus, daß nicht formirte, und mit keinem Etat für die Sporteln versehene Untergerichte gar nicht befugt seien, Kosten in Processen vor Beendigung der Instanzen einzuziehen.

Diese Ansicht ist für dergleichen Untergerichte in der Praxis äußerst wichtig, und würden diejenigen Gerichte sich strafbar machen, die derselben entgegen handeln, wenn die Meinung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Glogau gegründet wäre, was jedoch nach unserer Ansicht nicht der Fall ist. Wenn auch die genannten Gerichte nicht zur Einziehung von Kostenvorschüssen von inländischen Parteien in Processen befugt sind, so sind sie doch ermächtigt, die bereits aufgelaufenen Kosten für einzelne Acte im Laufe des Processes einzuziehen. Für diese Ansicht sprechen:

§. 10. der Einleitung der Gebühren-Taxe von 1815.
§. 47. Tit. 23. Th. I. der A. G. O.
§. 134. des Anhanges zur A. G. O.

auch das vom hohen Justiz-Ministerio unterm 15. Febr. 1826 an das hiesige Fürstliche Hofgericht auf Veranlassung einer von demselben in Sachen der verehelichten C. wider den Unterförster D. erhobenen Beschwerde über das Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau erlassene Rescript (B. 672.), wonach auch nach Abfassung des Erkenntnisses die Kosten von den extrahirenden Parteien eingezogen werden dürfen. Wir hielten uns demnach berechtigt, die Kosten für die Vernehmung der Zeugen zu verlangen, sobald wir diese bewirkt, und dem requirirenden Gericht das aufgenommene Vernehmungs-Protokoll zugesendet hatten.

Bei Ew. Excellenz tragen wir daher gehorsamst darauf an:

> dem Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau hochgeneigtest die Unhaltbarkeit seiner in der Verfügung vom 27. v. M. ausgesprochenen Ansicht zu erkennen zu geben, und uns die Einziehung der Kosten von den Extrahenten im Laufe der

Processe zu gestatten, sobald die Arbeiten, wofür sie gefordert werden, vollendet worden sind.

Das Gerichtsamt Reichwalde.
(v. K. J. Bd. 39. S. 443.)

Einl. §. 11. Entbindung des Fiscus von Kostenvorschüssen in Subhastationssachen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 15. d. M.,

wegen Befreiung des Fiscus von Bestellung der Kostenvorschüsse in Subhastationssachen,

hiermit eröffnet, daß das Justiz-Ministerium das Verlangen der dortigen Regierung, daß Fiscus von der Pflicht, als Extrahent einer Subhastation einen Kostenvorschuß zu leisten, entbunden werde, begründet findet.

Die Gerichte sind daher anzuweisen, in vorkommenden Fällen, bei Einleitung von Subhastationen ad instantiam fisci einen Kostenvorschuß nicht zu fordern, vielmehr die vorkommenden baaren Auslagen vorschußweise aus den Gerichtscassen zu bestreiten.

Berlin, den 25. März 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 87.)

Einl. §. 11. Kostenvorschüsse der Armen-Parteien zu Sequestrations- und Subhastations-Einleitungen.

Resc. v. 16. Decbr. 1831. (Zum Landrecht I. 20. §. 46.)

Abschn. 1. Oberger. No. 13.
— Unterger. No. 14. Inrotulationsgebühren finden nur Statt, wenn ein Schlußtermin nothwendig, und die Inrotulation wirklich erfolgt ist.

Der Justizminister findet Ihre Beschwerde vom 3. d. M. gegen die Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder vom 5. Octbr. pr. in der Rechtssache der P'schen Erben wider den Holzhändler P. nicht begründet.

Wenn Ihnen auch die Inrotulationsgebühren als Theil Ihres Einkommens überlassen worden sind, so können solche doch nur in Ansatz gebracht und von den Parteien erhoben werden, wenn dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.

Daß die in der Allg. Gebühren-Taxe Abschn. I. No. 13. für Obergerichte und No. 14. für Untergerichte bestimmten Gebührensätze jedesmal liquidirt werden können, wenn der Registrator oder Actuar des Gerichts zu dem Actenbande einen Rotulus angefertigt und die Acten foliirt hat, kann nicht nachgegeben werden. Es geht vielmehr aus der betreffenden Stelle der Gebühren-Taxe, aus einer Vergleichung derselben mit den Anweisungen der Allg.

Ger. Ordn. und selbst aus der Höhe der Gebührensätze, unzweifelhaft hervor:

daß diese Sätze nur für das nach der Ger. Ordn. zur Instruction gehörige und dem Deputirten des Gerichts im Schlußtermine obliegende Geschäft der Inrotulation bestimmt sind, und daß mithin der Ansatz derselben nur dann zulässig ist, wenn nach der A. G. O. ein Schlußtermin nothwendig gewesen und in demselben die Inrotulation der Acten auch wirklich erfolgt ist.

Daraus folgt von selbst, daß

a. bei der Instruction der schleunigen Proceß-Acten, für welche die Gebührensätze nach Abschn. II. der Sporteltaxe anzusetzen sind, mit Rücksicht auf §. 10. a. a. O. der Ger. Ordn., in der Regel keine besondere Inrotulation der Acten durch den Deputirten erforderlich ist, und

b. daß solche auch bei gewöhnlichen Processen — wenn nur ein Contumacial- oder Agnitions-Protokoll aufgenommen worden — niemals nothwendig ist.

Mithin können auch in dergleichen Sachen keine Inrotulationsgebühren in Ansatz kommen, wie hinsichts der Contumacialsachen bereits durch das Rescript vom 3. Mai 1824. (Jahrb. Bd. 24. S. 148.) bestimmt worden ist.

Der Umstand, daß die Inrotulation vorgenommen, ohne daß dies gesetzlich nothwendig gewesen, kann den Ansatz der Gebühren dafür nicht rechtfertigen, da keine Partei für ein nach der Ger. Ordn. nicht erforderliches Geschäft Gebühren zu bezahlen verpflichtet ist.

Eben so wenig ist sie dazu verpflichtet, wenn die Inrotulation zwar gesetzlich zulässig gewesen, durch den Deputirten des Gerichts aber nicht erfolgt ist, weil sie in diesem Falle Gebühren für ein nicht vorgenommenes Geschäft bezahlen müßte, und den Gerichten überlassen bleibt, dafür zu sorgen, daß den Vorschriften der Ger. Ordn. von Seiten des Deputirten überall genügt wird.

Berlin, den 22. Januar 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 249.)

Abschn. 1. Oberger. No. 15.
— Unterger. No. 16.

Wenn ein Erkenntniß wegen Entsagung oder Vergleich nicht zur Publication gelangt, so finden Urtelsgebühren nicht Statt.

Dem Königl. Geheimein Ober-Tribunal wird das Schreiben des Herrn Ministers des Innern vom 7. v. M. hierbei abschriftlich mit der Anweisung zugefertigt, die Urtelsgebühren in den Processen der Bauern N. N. zu N., über die Gültigkeit ihrer Kaufbriefe, niederzuschlagen, auch künftig in allen Fällen, wo

wegen Entsagung oder Vergleichs ein Erkenntniß nicht zur Publication gelangt, die Kosten resp. niederzuschlagen, oder außer Ansatz zu lassen.

Berlin, den 7. März 1831.

An
das Königl. Geheime Ober-Tribunal.

Sämmtliche Gerichtsbehörden haben sich nach vorstehender Verfügung ebenfalls zu achten.

Berlin, den 7. März 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 102.)

Abschn. 1. Oberger. No. 15.
— Unterger. No. 16.

Bestimmungen über die Urtelsgebühren in zweiter und dritter Instanz, wenn die Sache in eine frühere Instanz zurückverwiesen wird, oder wenn die Parteien vor Publication des Urtels sich vergleichen.

Die von dem Königl. Geheimen Ober-Tribunal im Berichte vom 11. April v. J. gegen die Anwendbarkeit der Rescripte vom 5. Octbr. 1830 und 7. März 1831 (Jahrb. Bd. 37. S. 102.) aufgestellten Bedenken erachtet der Justizminister für erheblich, und will daher gestatten, daß bis zur Revision der Allgem. Gebühren-Taxe folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1) Findet der Revisionsrichter vor definitiver Entscheidung für nöthig, die Sache im Allgemeinen oder bei einzelnen Punkten zur weitern Verhandlung und Entscheidung in die erste oder zweite Instanz zu verweisen, und fallen den Parteien überhaupt die Kosten der dritten Instanz zur Last, so können auch für diese interlocutorische Entscheidung die vollen Urtels-Gebührensätze, wie bei einem definitiven Erkenntnisse, angesetzt werden. Dagegen fallen die Succumbenzgelder in dergleichen Fällen allemal weg.

2) Vergleichen sich die Parteien vor erfolgter Publication eines Erkenntnisses, oder wird dem eingewandten Rechtsmittel vor diesem Zeitpunkt entsagt, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a. Ist wenigstens eine schriftliche Relation von den ernannten Referenten bereits angefertigt worden, wenn der Antrag auf Aussetzung der Entscheidung eingeht, so ist die Hälfte des sonst zulässigen Urtels-Gebührensatzes, außerdem aber nichts an Urtelsgebühren, den Parteien in Ansatz zu bringen.

b. Ist das Erkenntniß durch Unterschrift der Mitglieder bereits vollzogen, so sind die vollen Urtels-Gebührensätze zulässig.

c. Ist es auch bereits expedirt, so treten die Expeditionskosten hinzu. Dagegen können die Succumbenzgelder nur dann

eingezogen werden, wenn das Urtel wirklich publicirt worden ist.

Berlin, den 2. Mai 1833.

Vorstehende Verfügung wird den sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht, da die Bestimmungen unter No. 1. auch bei Appellations-Entscheidungen, und die unter 2. bei Abfassung aller Erkenntnisse zur Anwendung zu bringeu sind.

Berlin, den 2. Mai 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 609.)

Abschn. 1. Oberger. No. 17. 18.
— Unterger. No. 18. 19.

Gebühren für Agnitions- und Purifications-Resolutionen und deren Publication.

Auf den Bericht des Königl. Hofgerichts vom 16. Juni d. J. hat der Justizminister die in dem Rescripte vom 31. Octbr. 1825 (Jahrb. Bd. 20. S. 205.) enthaltene Bestimmung:

daß für Agnitions- und Purifications-Resolutionen die in der Allgem. Gebühren-Taxe bestimmten Gebührensätze nicht von beiden Parteien zusammen, sondern von jeder Partei, wie bei den Erkenntnissen, zu berichten seien,

einer nochmaligen Prüfung unterworfen, und es den Bestimmungen der Allgem. Gebühren-Taxe angemessener gefunden,

die Sätze für Agnitions- und Purifications-Resolutionen nicht doppelt, sondern überhaupt nur einmal, zum Ansatz bringen zu lassen.

Denn abgesehen davon, daß die Allgem. Gebühren-Taxe bei denjenigen Gebührensätzen, welche von jedem Theile, d. h. doppelt, zu entrichten sind, dies besonders bestimmt, und durch größere Schrift bemerkbar gemacht hat, diese besondere Bestimmung aber bei den Gebühren für Agnitions- und Purificationsgesuche fehlt; so ist auch, nach der unbedeutenden Arbeit, welche die Abfassung eines Agnitions- und Purifications-Resoluts in Betracht und im Vergleich zu der Abfassung eines Erkenntnisses, in der Regel erfordert, mit größer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß bei Entwerfung der Allgem. Gebühren-Taxe beabsichtigt worden ist, die Gebühren für die Agnitions- und Purifications-Resolute weit niedriger als die des Erkenntnisses zu bestimmen. Dieses würde jedoch nicht der Fall sein, wenn die ersteren gleich den letzteren doppelt berechnet werden sollten.

Dagegen hat das Rescript vom 7. Mai 1821 (Jahrb. Bd. 17. S. 281.) den Ansatz von Publicationsgebühren bei Agnitions- und Purifications-Resolutionen nicht für zulässig erachtet.

Da jedoch nach der A. G. O. Th. I. Tit. 8. §. 16. und Tit. 10. §. 377. eine Publication der Agnitions- und Purifications-Resolutionen erfolgen soll, so trägt der Justizminister kein Bedenken, bei wirklich stattgefundener Publication eines Agnitions- oder Purifications-Resoluts, wobei jedoch das Rescript vom 30. Mai vorigen Jahres (Jahrb. Bd. 34. S. 343.) zu beachten ist, den Ansatz der Publicationsgebühren nach den niedrigsten Sätzen der Allgem. Gebühren-Taxe nachzulassen und in so weit das Rescript vom 7. Mai 1821 außer Anwendung zu setzen.

Hiernach hat das Königl. Hofgericht sowohl selbst zu verfahren als auch die Untergerichte seines Departements mit den nöthigen Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 28. Septbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 202.)

Abschn. 1. Oberger. No. 22.

Succumbenzgelder finden in fiskalischen Untersuchungen gar nicht und im Civilproceß alsdann nicht Statt, wenn erst in Appellatorio auf einen Eid erkannt ist.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die Anfrage im Berichte vom 6. d. M., wegen der Succumbenzgelder in revisorio, hierdurch zum Bescheide ertheilt, daß dieselben nach dem Rescripte vom 26. Febr. 1827 (Jahrb. Bd. 29. S. 99.) nur bei Bestätigung zweier gleichlautenden Erkenntnisse genommen werden können.

Es muß mithin bereits in erster und zweiter Instanz wenigstens hinsichts des ins Revisorium gekommenen Punktes gleichlautend erkannt worden sein. — cf. Rescript vom 13. Mai d. J. (Jahrb. Bd. 41. S. 475.) Dies läßt sich jedoch dann nicht annehmen, wenn der Kläger in erster Instanz völlig abgewiesen, in zweiter Instanz aber seine Abweisung von Ableistung eines ihm oder dem Gegner von dem Richter auferlegten Eides abhängig gemacht worden ist, und der Revisionsrichter dies zweite Erkenntniß bestätigt. Es können daher auch bei einem solchen Erkenntnisse keine Succumbenzgelder angesetzt werden.

Eben so wenig kann dies geschehen, wenn in fiskalischen Untersuchungssachen eine dritte Instanz zulässig ist und dabei zwei gleichlautende Entscheidungen bestätigt werden.

Schon durch das Rescript vom 18. Febr. 1822 (Jahrb. Bd. 19. S. 178.) ist ausgesprochen worden,

> daß die Bestimmung der Allgem. Gebühren-Taxe, betreffend die Succumbenzgelder in zweiter Instanz, auf fiskalische Untersuchungssachen nicht Anwendung findet.

Die Allgem. Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 kommt aber in fiskalischen Untersuchungssachen jetzt überhaupt nicht mehr zur Anwendung, da nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. December 1830 in diesen Untersuchungssachen die Kosten in der Regel nach den niedrigeren Sätzen der Criminal-Gebührentaxe,

oder blos mit einem Pauschquantum von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. in Ansatz kommen sollen. (Jahrb. Bd. 36. S. 342.)

Es kann daher auch in dritter Instanz von Succumbenzgeldern nicht weiter die Rede sein, da die der Criminalordnung beigefügte und jetzt zur Anwendung kommende Gebühren-Taxe solche nicht kennt.

Berlin, den 23. Septbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 155.)

Abschn. 1. Oberger. No. 26.
— Unterger. No. 25. Copialien für Kostenzahlungs-Mandate, und Abschriften der Kosten-Liquidationen.

(Extract.)

Da übrigens der Justizminister aus den Acten des Visitations-Commissarius ersehen, daß dieser den Ansatz von Copialien für Kostenzahlungs-Mandate für unzulässig erachtet und für die Zukunft untersagt hat, so wird das Königl. Ober-Landesgericht auf die Unrichtigkeit dieser Ansicht aufmerksam gemacht.

Nach der Allg. Gebühren-Taxe sowohl für die Obergerichte, als Untergerichte, Abschn. I. No. 26. resp. 25 und 24. dürfen für das Zahlungs-Mandat keine Taxen, doch bei Wiederholung desselben außer den Copialien auch Taxen angesetzt werden. Nur für Mittheilung der Kostenrechnung, d. h., für die Abschrift der Kosten-Liquidation, welche der Partei mit dem Zahlungsmandate zugefertigt wird, sollen nach den Rescripten vom 24 April und 24. Juli 1818 (Jahrb. Bd. 11. S. 238. und Bd. 12. S. 27.), keine Copialien bewilligt werden.

Berlin, den 6. Septbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 204.)

Abschn. 1. Oberger. No. 26. 30.
— Unterger. No. 25. 28. Gebühren der Gerichtsboten für die Ueberbringung von Kostenzahlungs-Mandaten, und das Verfahren bei deren Erhebung.

Auf den Bericht vom 22. v. M.,
betreffend die den Gerichtsboten für die Ueberbringung von Kostenzahlungs-Mandaten zu bewilligenden Gebühren, und das Verfahren bei deren Erhebung,
wird dem Königl. Ober-Landesgerichte Folgendes eröffnet:

Das Abtragen der gerichtlichen Kostenzahlungs-Mandate an die im Gerichtssprengel eines Untergerichts wohnenden Schuldner der Casse gehört zu den Geschäften der bei dem Gerichte angestellten Boten und Executoren; diese können daher niemals eine besondere Remuneration dafür beziehen, insofern ihnen nicht der unbeschränkte Genuß der bei dem Gerichte aufkommenden Meilengelder zusteht, indem sie für ihr bestimmtes

Diensteinkommen alle Geschäfte eines Boten und Executors verrichten müssen.

Dagegen können allerdings für das Abtragen solcher Zahlungsmandate, wenn die Kosten sich auf mehr als einen Thaler belaufen, Meilengelder in Ansatz gebracht und von den Parteien erfordert werden, und zwar, mit Rücksicht auf die Verfügung vom 20. Januar d. J. (Jahrb. Bd. 41. S. 233.), bei Kostenbeträgen bis 50 Rthlr. mit 2 Sgr., und bei höheren Sporteln mit 4 Sgr. Diese Beträge sind aber, gleich andern gerichtlichen Kosten, zur Kasse einzuziehen, selbst wenn der Bote auf den unbeschränkten Genuß der Meilengelder angewiesen ist, indem das eigene Einziehen der Meilengelder durch die Boten zu Mißbräuchen und Bedrückungen des Publicums führt.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht sich zu achten und das Land- und Stadtgericht in Stendal zu bescheiden.

Berlin, den 6. Novbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 418.)

Abschn. 1. Unterger. No. 27. Meilengelder der Patrimonialgerichte in Auftragssachen.

Da Meilengebühren immer nur von dem Gerichtssitze aus liquidirt werden können, wenn auch der Wohnsitz des Richters von diesem verschieden ist, und dieser Grundsatz eben sowohl bei den vor einem Patrimonalgericht schwebenden, als bei den bei demselben im Auftrage des Ober-Landesgerichts zu Stettin verhandelten gerichtlichen Angelegenheiten Statt finden muß, weil auch die letzteren dem Patrimonialgericht nur wegen des dabei concurrirenden Interesse seiner Gerichtseingesessenen aufgetragen worden sind; so kann dem Antrage des Patrimonialgerichts in der Vorstellung vom 21. v. M. in den demselben von dem Ober-Landesgericht aufgetragenen Angelegenheiten, Meilengebühren liquidiren zu dürfen, nicht Statt gegeben werden. Daß übrigens, wenn mehrere Ortschaften zu einer Jurisdiction gehören, von dem Sitze des Gerichts aus nach diesen einzelnen Orten Meilengelder liquidirt werden können, unterliegt keinem Bedenken.

Berlin, den 6. Juli 1830. (v. K. J. Bd. 76. S. 145.)

Unterger. II. Klasse. Abschn. 1. No. 27. Bei Patrimonialgerichten finden Meilengebühren vom Wohnort des Justitiars bis zum Ort des Gerichtssitzes nicht Statt.

I.

Dem Gerichtsamte Nährschütz wird, auf die Beschwerde vom 30. v. M., in fiskalischen Untersuchungssachen wider die verehelichte Dreschgärtner Pisternick zur Resolution ertheilt: daß der in der Verfügung des Criminal-Senats des Königl. Ober-

Landesgerichts zu Breslau vom 20. August d. J. (A.) ausgesprochene Grundsatz, daß für die Entfernung zwischen dem Sitz des Patrimonialgerichts und dem Wohnort des Richters den Parteien keine Meilengelder in Ansatz gebracht werden können, schon früher von dem Justizminister genehmigt worden ist, und das Gerichtsamt daher nur zu dessen Befolgung angewiesen werden kann.

Berlin, den 19. October 1830.

An
das Gerichtsamt Nährschütz.

A.

In der fiskalischen Untersuchungssache wider die Dreschgärtner-Frau Pisternick zu Nährschütz, wird dem Gerichtsamte daselbst hierbei die Eingabe derselben vom 21. Juni d. J. mit dem Befehl zugefertigt:

die zur Ungebühr erhobenen Meilengelder dem Dreschgärtner Pisternick sofort mit 1 Rthlr. 25 Sgr. zu erstatten.

Ein Patrimonialrichter, der nicht am Sitze des Gerichts wohnt, darf niemals für die Verfügungen, die er von seinem Wohnorte aus an die Gerichtseingesessenen erläßt, Meilengelder der Boten liquidiren, da die Entfernung des Wohnsitzes des Gerichts vom Gerichtsorte den Parteien nicht zum Nachtheile gereichen soll.

Wie diesem Befehle genügt worden, hat das Gerichtsamt binnen 14 Tagen zu berichten.

Breslau, den 20. August 1830.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts von Schlesien.
v. Frankenberg.

An
das Gerichtsamt Nährschütz zu
Läkau.

II.

Auf die in der Eingabe vom 12. d. M. gemachten Anfragen wird Ihnen, bei Remission der Anlagen, zur Resolution ertheilt, daß der Justizminister die Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Ratibor, durch welche Ihnen untersagt worden, Meilengebühren für den Boten und Executor von Ihrem Wohnort bis zum Orte des Gerichtssitzes zu liquidiren, nur billigen kann, da den Gerichtseingesessenen niemals dadurch, daß der Gerichtshalter nicht am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, wohnt, Kosten entstehen dürfen. Daß dem Gerichtshalter gestattet ist, an einem andern Orte als dem Gerichtssitze zu wohnen, daraus folgt noch nicht, daß auch der, mit ihm an demsel-

den Orte wohnende Bote Meilengelder liquidiren kann, so wenig als der Justitiarius selbst, wenn er sich zum Gerichtssitz begiebt, dafür Reisekosten und Diäten zu liquidiren befugt ist. Ein Gerichtshalter, welcher mehrere Patrimonialgerichte verwaltet, deren jedes nicht von solchem Umfange ist, daß es einem Boten hinlängliche Beschäftigung giebt, muß sich mit den verschiedenen Gerichtsherren über einen, auf gemeinschaftliche Kosten zu haltenden Boten verständigen, und es wird ihm gewiß nicht schwer werden, eine solche Vereinbarung zu treffen. Außerhalb des Gerichtssprengels sind die Gerichtseingesessenen nach klarer Vorschrift des §. 43. Tit. 17. Th. II. A. L. R. sich zu stellen nicht verbunden; alle Geschäfte, bei denen ihre Gegenwart erforderlich ist, müssen daher auch am Gerichtssitz selbst abgemacht werden, wenn sie sich nicht freiwillig an den Wohnort des Gerichtshalters begeben wollen, wofür aber weder Parteien noch Zeugen eine Entschädigung zu fordern berechtigt sind. Der Widerspruch zwischen §. 43 und §. 111 und 112. loco cit. ist keinesweges vorhanden, da ersterer vom Gerichtssprengel, letztere nur vom Wohnsitz des Gerichtshalters, welcher vom Gerichtssitz verschieden sein kann, reden. Für Localgeschäfte, wenn darunter die am Gerichtssitz vorgenommenen Geschäfte verstanden werden, kann der Gerichtshalter keine Commissionsgebühren für sich, sondern nur die, in der Sporteltaxe für das gerichtliche Geschäft an sich bestimmten Sätze liquidiren; dergleichen Commissionsgebühren können nur für den Patrimonialrichter liquidirt werden, wenn er Geschäfte außerhalb der Gerichtsstätte z. B. Besichtigungen in der Feldflur und dergleichen vornimmt.

Was endlich die Frage betrifft, wer die Fuhren zur Abholung des Richters zu stellen habe; so hängt dies in der Regel von Orts- oder Provinzial-Observanzen ab, oder ist in den Urbarien bestimmt. Fehlt es an solchen Observanzen oder sonstigen provinziellen Bestimmungen, so kommen auch hier die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 111. 112. zur Anwendung; jedenfalls ist es aber Sache des Gerichtsherrn, dafür zu sorgen, daß die Fuhren gestellt werden und eventualiter im Wege Rechtens diejenigen, welche dazu verpflichtet sind, zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit anzuhalten.

Berlin, den 31. Decbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 304.)

An
den Justitiarius Herrn Klose zu Neisse.

Abschn. I. Oberger. No. 30.
— Unterger. No. 28. Botengebühren und Meilengelder.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 26. v. M.,

die Gebühren der Boten bei dem Land- und Stadtgericht zu Zielenzig betreffend,

bei Remission der Anlagen hiermit eröffnet, daß wenn der Bote des gedachten Gerichts außerhalb der Stadt, in Sachen, die bei dem Königl. Ober-Landesgericht schweben, Insinuationen oder Executionen für das Collegium zu besorgen hat, ihm die Meilengelder und Executionsgebühren in zahlbaren Sachen nicht versagt werden können. Am Orte selbst aber muß er jene Geschäfte ohne diese Vergütigung besorgen, auch findet auf Requisitionssachen die obige Bestimmung nicht Anwendung, weil in diesen der Bote nur in Geschäften, die zum Ressort des Land- und Stadtgerichts gehören, fungirt. Die Insinuationsgebühren fließen jedenfalls zur Casse.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht in dem gegenwärtigen, so wie in allen ähnlichen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 23. April 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 294.)

Abschn. 1. Oberger. No. 30.
— Unterger. No. 28. 27. Verfahrungsweise bei Berechnung der Meilengelder für die Boten.

Rescr. vom 3. December 1830. (Siehe zum Salarien-Cassenwesen.)

Abschn. 1. Oberger. No. 30. Gebühren für Insinuationen an Justiz-Commissarien.

Auf den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts, will der Justizminister hiermit verstatten, daß in den Fällen, wenn nach Vorschrift der Allgemeinen Gebühren-Taxe für Landes-Justizcollegien Abschn. I. No. 30. für die Insinuation der Verfügungen an die Justiz-Commissarien und bestellten Assistenten nur die Hälfte der zulässigen Insinuations- und Abtragungsgebühren zum Ansatz kommen darf, bei Objecten nach der 3. 4. und 5ten Kolonne der Allg. Gebühren-Taxe statt des Betrages von 1 gGr. 6 Pf. oder 1 Sgr. $10\frac{1}{2}$ Pf., zur Vereinfachung des Rechnungswesens, jedesmal 2 Sgr. angesetzt werden.

Berlin, den 6. August 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 205.)

Abschn. 1. Oberger. No. 30. 31.
— Unterger. No. 28. 29. Meilengelder der Boten und Schreibegebühren für vidimirte Abschriften.

Rescr. vom 20. Januar 1833. (Zur Gerichts-Ordnung I. §. 52. 59 u. f.)

Abschn. 1. Oberger. No. 31.
— Unterger. No. 28. 29. Copialien für vidimirte Abschriften.

Auf die Anfrage im Bericht vom 19. d. M.,
nach welchem Satz Copialien für vidimirte Abschriften, namentlich zu den Grundacten, liquidirt werden können?
wird dem Königl. Ober-Landesgericht unter Remission der Anlage eröffnet, daß der Justizminister der Ansicht der Majorität des Collegii:
daß nur nach den Sätzen 31. b. c. des ersten Abschnitts der Sporteltaxe für vidimirte Copieen liquidirt werden könne,
beitritt. Vidimirte Abschrifen sind immer nichts anderes als Abschriften, und können den Mundis in Bezug auf die Copialien nicht gleichgesetzt werden. Wenn daher in No. 31. litt. b. Abschnitt I. der Gebühren-Taxe für die Landes-Justizcollegien in No. 29. litt. b. Abschn. I. der Gebühren-Taxe für die Stadtgerichte und Land- und Stadtgerichte in den großen Städten und in No. 28. litt. b. Abschn. I. der Gebühren-Taxe für die übrigen Untergerichte der bloßen Abschriften Erwähnung geschieht, so hat durch die Bezeichnung „bloße Abschriften" nicht der Gegensatz von vidimirten Abschriften, sondern der Gegensatz von den Mundis ausgedrückt werden sollen, und unter jener Bezeichnung müssen also auch die vidimirten Abschriften verstanden werden.

Berlin, den 29. October 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 352.)

Abschn. 1. Oberger. No. 31.
— Unterger. No. 29. Copialien bei Abschriften von mehreren Bogen.

Das Justiz-Ministerium hat aus einer Anfrage des Land- und Stadtgerichts zu Rastenburg vom 26. Decbr. v. J. ersehen, daß über die Berechnung der Gebühren für bloße Abschriften und Beilagen eine Verschiedenheit der Ansichten entstanden ist, welche darin ihren Grund hat, das es in den Allg. Gebühren-Taxen für die Ober- und Untergerichte, Abschnitt I. bei der Rubrik „Schreibgebühren" an einer Bestimmung fehlt, nach welchem Satze die Gebühren zu berechnen, wenn die Abschriften und Beilagen über zwei Bogen, aber weniger als sechs Bogen betragen. Um in dieser Beziehung überall ein gleichförmiges Verfahren herzustellen, wird hierdurch festgesetzt, daß für jeden der ersten zwei Bogen immer die sub lit. b. daselbst vorgeschriebenen Sätze von 2 gGr. (2 Sgr. 6 Pf.) und resp. 1 gGr. 6 Pf. (2 Sgr.), für jeden der folgenden Bogen aber nach Maaßgabe der Bestimmung sub lit. c. ibid. nur 1 gGr. 4. Pf. (1 Sgr. 8 Pf.) und resp. 1 gGr. (1 Sgr. 3 Pf.) berechnet werden können.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte des dortigen Bezirks mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 6. Februar 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 189.)

Abschn. 1. Oberger. No. 31. — Unterger. No. 29. Berechnung der Copialgebühren.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird in Bezug auf den abschriftlich anliegenden Bericht des Land- und Stadtgerichts zu B. vom 20. v. M. und die denselben begleitenden Acten in Sachen des Kaufmanns T. wider K. hiermit eröffnet,

daß der Justizminister den, von dem Collegium in den Verfügungen an das Land- und Stadtgericht ausgesprochenen Ansichen hinsichts des Ansatzes der Copialien nicht beitreten kann.

Wenn die Allg. Gebühren-Taxe hinsichts der Schreibgebühren bestimmt,

daß Beilagen und bloße Abschriften, wenn sie mehr als 2 Bogen betragen, stoßweise geschrieben und auf den Stoß à 6 Bogen nur 10 Sgr. in Ansatz gebracht werden dürfen;

so können unter diesen Beilagen und Abschriften niemals die statt schriftlicher Vorladungen den Parteien zugefertigten Decretsabschriften und eben so wenig die hierzu oder zu schriftlichen Vorladungen und Verfügungen gehörigen Insinuationsdocumente verstanden und den wirklichen Beilagen der Vorladungen und Verfügungen zugerechnet werden. Es ist vielmehr zulässig, die Schreibgebühren für jede Decretsabschrift und jedes Insinuationsdocument besonders 2 Sgr. anzusetzen, und bei den Beilagen und Vorladungen sind die Bestimmungen wegen der Schreibgebühren für stoßweise zu fertigende Abschriften zur Anwendung zu bringen.

Auch findet es der Justizminister unbedenklich, für die Purifications-Resolutionen, wenn sie ausgefertigt worden, besondere Ausfertigungsgebühren anzusetzen.

Hiernach hat sich das Königl. Ober-Landesgericht künftig zu achten, auch das Land- und Stadtgericht zu B., bei Rücksendung der betreffenden Acten, zu bescheiden.

Berlin, den 11. Decbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 535.)

Abschn. 3. No. 1 — 5. Berechnung der Kosten in Concurs- und erbschaftlichen Liquidations-Sachen.

Auf die in dem Berichte vom 21. v. M. gemachten Anfragen,

wegen Berechnung der Kosten in Concurs- und erbschaftlichen Liquidations-Sachen,

wird dem Königl. Stadtgericht zum Bescheide ertheilt: daß bereits in der Verfügung vom 22. Juni d. J. (Jahrb. Heft 78. S. 449.) ausgesprochen worden ist, daß bei Berechnung der Activmasse, Behufs der Bestimmung der Colonne, nach welcher die Kosten in Concursen und Liquidations-Processen zum Ansatz zu bringen seien, die zur Masse gehörigen Activen nur so lange, als sie für exigibel gehalten werden, berücksichtiget werden könnten. Daraus folgt von selbst, daß in einer und derselben Concurs-Sache, nach Verschiedenheit der Zeit, für die einzelnen vorkommenden Geschäfte verschiedene Colonnen der Allg. Gebühren-Taxe zur Anwendung gebracht werden können und müssen. Tritt zuletzt der Fall ein, daß nur ein Pauschquantum für Copialien anzusetzen ist, so muß dieses nach dem Umfange der Geschäfte, welche in diesen Zeitraum des Concurses oder Liquidations-Processes fallen, abgemessen werden. Allein die früher nach einer höhern Colonne der Gebühren-Taxe zulässigen Gebühren dürfen nicht niedergeschlagen werden, sondern bleiben stehen, da sich ihr Ansatz nach dem Zustande der Activmasse zur Zeit ihrer Entstehung vollkommen rechtfertiget.

Wenn übrigens die Allgemeine Gebühren-Taxe bestimmt, daß bei einer Activmasse zwischen 50 Rthlr. und 200 Rthlr. außer den baaren Auslagen nur ein Pauschquantum von 3 — 4 Rthlr. für Copialien angesetzt werden dürfe, so ist dabei stets vorausgesetzt, daß die Copialien, wenn sie einzeln nachliquidirt werden, mehr als 3 — 4 Rthlr. betragen. Findet daher ein Gericht, daß die einzelnen Copialiensätze zusammengerechnet das Pauschquantum nicht erreichen, so kann auch nur der wirkliche Betrag der Copialien, statt des Pauschquantums, gefordert werden.

Berlin, den 8. Septbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 207.)

Abschn. 4. Oberger. No. 3. 4. 29.
— Unterger. No. 2. 4. 27.

Sportelfreiheit der Remissorialien von ausgehangenen Bekanntmachungen.

A.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird hierneben abschriftlich die Anfrage des N'schen Gerichtsamts der Herrschaft C. vom 7. d. M.

ob Remissorialien taxpflichtig seien?

mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justizminister es nicht angemessen findet, daß das Land- und Stadtgericht zu N. für das Schreiben an das genannte Gerichtsamt, mit welchem die ausgehangen gewesene Auctionsbekanntmachung in der Oberamtmann B'schen Concurssache zurückgesandt worden ist, Tax- und Sie-

gelgelder in Ansatz gebracht, und durch Postvorschuß eingezogen hat.

Dasselbe ist daher anzuweisen, diese Gebühren niederzuschlagen und dem Gerichtsamt N. zu erstatten.

Die von dem letztern in Bezug genommenen Rescripte vom 15. Novbr. 1817 und 7. Mai 1819 betreffen zwar nur die Requisitorialien und Remissorialien bei Insinuationen. So wenig sich aber bei diesen der Ansatz von Gebühren rechtfertigen läßt, eben so wenig ist dies bei den Schreiben der Gerichte wegen Aushangs einer öffentlichen Bekanntmachung der Fall. Deshalb gestattet auch die Allg. Gebühren-Taxe für die Schreiben an das Adreß-Comtoir und an die Zeitungs-Expeditionen wegen Insertion öffentlicher Vorladungen und Bekanntmachungen nur Copialien,

Abschnitt III. No. 12. Abschn. IV. No. 13. der Allg. Gebühren-Taxe für Obergerichte.

In gleicher Art ist auch zu verfahren, wenn wegen Abhaltung von Auctionen öffentliche Bekanntmachungen von einem Gerichte an das andere zum Aushange geschickt, oder nach erfolgtem Aushange zurückgesandt werden.

Berlin, den 23. Mai 1833.

B.

Gesuch des N'schen Gerichtsamts der Herrschaft L. um Entscheidung über die Frage:

ob Remissorialien mit Taxen zu belegen seien?

In der B'schen Concurssache requirirten wir das Königl. Land- und Stadtgericht zu N. wegen Aushangs einer Bekanntmachung des Termins zur Auction des beweglichen Vermögens des Gemeinschuldners, und es wurden bei Rücksendung des Aushangs die erwachsenen Kosten durch Postvorschuß erhoben, auch 22 1/2 Sgr. Tax- und Siegelgelder für das Remissoriale angesetzt.

Die dawider erhobene Remonstration wies das Land- und Stadtgericht zu N. zurück, worauf wir mittelst der in Abschrift ehrerbietigst beigelegten Vorstellung vom 8 April c. an das Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau recurrirten und von dort den gleichfalls abschriftlich angebotenen Bescheid vom 23. April erhielten.

Wenn durch die Verordnungen vom 15. Novbr. 1817 und 7. Mai 1819 einmal festgestellt ist, daß für Remissorialien bei Insinuationen keine Taxen angesetzt werden sollen, so sind wir des unterthänigsten Dafürhaltens, daß auch im vorliegenden Falle das Remissoriale des Land- und Stadtgerichts zu N. taxfrei zu lassen war, weil ein Aushang eben so eine Insinuation an das

Publicum, als eine Vorladung oder Verfügung an den Einzelnen ist.

Wir bitten hiernach Ew. Excellenz ehrfurchtsvoll,

Hochdero weitere Vorbescheidung in dieser Angelegenheit gnädigst ergehen zu lassen.

N., den 7. Mai 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 503.)

N'sches Gerichtsamt der Herrschaft L.

Abschn. 4. Oberger. No. 9 u. 38.
— Unterger. No. 7 u. 36.
Abschn. 5. Oberger. No. 46.
— Unterger. No. 42. Commissionsgebühren der Actuarien bei Auctionen, Inventarien und Taxen.

Mit der im Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 18. April c. entwickelten Ansicht, in Bezug auf die von dem Land- und Stadtgerichtssecretär N. zu N. bezogenen Commissionsgebühren, ist das Justiz-Ministerium nicht einverstanden.

Was

1) die Copialien für die den Käufern bei Auctionen mitgetheilten Rechnungen betrifft, so können solche schon deshalb von den Actuarien nicht bezogen werden, weil dabei ein unzulässiges Creditiren der Auctionsgelder vorausgesetzt wird. Es können daher dergleichen Copialien den Actuarien nicht bewilligt werden.

Eben so

2) ist es unzulässig, bei Auctionen besondere Hebegebühren in Ansatz zu bringen, da die Allg. Gebühren-Taxe diesen Satz nicht kennt. Auch kann der Actuarius für Proclamata und Notificatoria bei Auctionen nichts liquidiren.

3) In Ansehung der Gebühren für Anfertigung und Ausfertigung von Inventarien und Taxen, so wie für Siegelungen, hat es lediglich bei den Bestimmungen des Rescripts vom 20. August 1819 sein Bewenden, und kann den Actuarien ein Mehreres, als in diesem Rescript bewilligt worden, nicht zugestanden werden.

Was die gegen die Rechnung des Land- und Stadtgerichts zu N. pro 1829 sub. 7. b. und c. von der Königl. Ober-Rechnungskammer gezogenen Monita betrifft, so ist dieselbe ersucht worden, diese niederzuschlagen. Für die Folge aber ist der Land- und Stadtgerichtssecretär N. anzuweisen, sich nach den obigen Bestimmungen zu achten.

Berlin, den 11. Juli 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 129.)

Abschn. 4 Oberger. No. 12.
— Unterger. No. 11. Widimationsgebühren für die zu den Grundacten zu nehmenden Abschriften, und Dolmetschergebühren in Bagatellsachen.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 18. Januar c. eröffnet, daß Widimationsgebühren für die zu den Grundacten zu nehmenden Abschriften auch ferner nicht zu erheben sind, da dergleichen früher bei Eintragung der Urkunden in die Ingrossationsbücher ebenfalls nicht erhoben worden.

Was die Dolmetschergebühren in Bagatellsachen betrifft, so kann nicht angenommen werden, daß sie unter dem in solchen Sachen zu nehmenden Pauschquantum begriffen seien, es ist deren Ansatz daher nach den Sätzen der ersten Colonne des 4ten Abschnitts der Gebühren-Taxe sub voce Dolmetschergebühren, auch in Bagatellsachen jedoch nur bis zu einem Maximum von 10 Sgr. für jeden einzelnen Proceß zulässig.

Berlin, den 24. Mai 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 387.)

Abschn. 4 Oberger. No. 14.
— Unterger. No. 13. a) Gebühren der einer abwesenden Partei zu Eidesleistungen bestellten Bevollmächtigten.

Rescr. v. 24. Sept. 1830. (Zur Einleitung §. 5.)

b) Die Eidesabnahme-Gebühren der Rabbiner und Judenbeglaubigten gehören zu den aus der Salariencasse vorzuschießenden baaren Auslagen.

Rescr. v. 6. Mai 1833. (Zur Gerichtsordn. I. 10. §. 187. 324.)

Abschn. 4. Oberger. No. 12.
— Unterger. No. 11. In welchen Fällen keine Dolmetschergebühren anzusetzen sind?

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 6. April c.,

worin dasselbe hinsichtlich der Bestimmung des Etats des Land- und Stadtgerichts zu H. wegen der Dolmetschergebühren um Belehrung bittet,

eröffnet, daß der Justizminister es für angemessen hält, von den Parteien die nach der Allg. Gebühren-Taxe zulässigen Dolmetschergebühren nur dann zu erheben, wenn solche bei dem betreffenden Gericht entweder als wirkliche baare Auslage zu erachten, oder einem Beamten ganz oder zum Theil als Einkommen nach seiner Bestallung oder dem Etat angewiesen worden sind.

Wenn dagegen dies nicht der Fall ist, mithin von den Parteien die Dolmetscher-Gebühren für die Salariencasse selbst einzuziehen sein würden, so muß die Liquidirung derselben ganz wegfallen.

Hiernach hat das Königl. Ober Landesgericht die Untergerichte seines Departements anzuweisen.

Berlin, den 23. April 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 518.)

Abschn. 4. Oberger. No. 16.
— Unterger. No. 15. Zahlungskosten der Executoren.

Dem Königl. Kammergericht wird auf den Bericht vom 19. v. M.,

wegen der Zehrungskosten der Executoren,

hiermit eröffnet, daß die in der Sporteltaxe Abschn. IV. No. 16b. 5—6. für die Executoren ausgesetzten Zehrungskosten auch diejenigen Executoren erhalten, welche gar kein Recht zur Erhebung derselben haben.

Das Königl. Kammergericht wird daher angewiesen, diese Gebühren dem Executor N. N. auch ferner zu lassen.

Berlin, den 3. Juni 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 389.)

Abschn. 4. Oberger. No. 16.
— Unterger. No. 15. Zehrungs- und Futterungskosten der Executoren.

In der Allg. Gebühren-Taxe für die Obergerichte, Abschn. IV. No. 16. lit. b. 5., und in der Allg. Gebühren-Taxe für die Untergerichte in den großen Städten, Abschn. IV. No. 16. lit. b. 7., werden den Executoren, außer den Meilengeldern, täglich 8 gGr. oder 10 Sgr. an Zehrungskosten zugebilligt; in der Allg. Gebühren-Taxe für die sonstigen Untergerichte, Abschn. IV. No. 15. lit. b. 5., werden ihnen aber nur 4 gGr. oder 5 Sgr. täglich an Futterungskosten für das Pferd ausgesetzt; an Zehrungskosten ist ihnen für ihre Person nichts angewiesen. Letzteres beruht auf einer Omission, und es wird festgesetzt, daß die Executoren der Untergerichte zweiter Klasse neben den Futterungskosten ad 5 Sgr. auch 5 Sgr. an Zehrungskosten täglich, mithin gleich den Executoren der Obergerichte und der Untergerichte der ersten Klasse, 10 Sgr. liquidiren können. — Diese Zehrungs- und Futterungskosten vertreten die Stelle der Diäten, und fließen auch dann, wenn die Executoren ganz auf fixes Gehalt gesetzt, oder ihnen ein Theil der Gebühren an der Stelle des Gehalts angewiesen worden, nicht, wie die Meilengelder, zur Casse, sondern kommen, als ein Ersatz für baare Auslagen, den Executoren zu. — In dem Genusse dieser Zehrungs- und Futterungskosten macht es keinen Unterschied, wenn den Executoren ein gewisses Quantum zum Unterhalt eines Pferdes besonders ausgesetzt worden ist; dagegen können von den Obergerichts-Executoren nach der ausdrücklichen Bestimmung der Gebühren-Taxe, Abschn. IV. No. 16. lit. b. 5., die gedachten Kosten nicht berechnet werden,

wenn die Schuldner ihnen freie Beköstigung und Futterung zu gewähren sich bereit erklären sollten.

Nach vorstehenden, in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Rechnungskammer festgesetzten Bestimmungen haben sich sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden zu achten.

Berlin, den 1. August 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 126.)

Abschn. 4 Unterger. No. 15. Zehrungs- und Futterungskosten der Executoren.

Auf Ihren Bericht vom 9. d. M. genehmige Ich die Declaration, durch welche das Justiz-Ministerium am 1. August v. J., in Ausübung der durch das Patent vom 23. August 1815 dem Justizminister beigelegten Befugniß zu No. 15. Abschn. IV. der Gebühren-Taxe für die Untergerichte, die Zehrungskosten der Executoren bei den außerhalb des Gerichtssitzes zu bewirkenden Executionen auf 10 Sgr. täglich, mit Einschluß der etwanigen Futterungskosten für das Pferd, festgesetzt hat. Eine besondere Liquidation der Futterungskosten kann weder bei den Ober- noch bei den Untergerichten verstattet werden.

Ich überlasse Ihnen hiernach das Weitere zu verfügen und dem Land- und Stadtgericht zu Unna auf die zurückgehende Eingabe vom 19. Juni d. J. Kenntniß zu geben.

Berlin, den 28. August 1832.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

Friedrich Wilhelm.

(v. K. J. Bd. 40. S. 207.)

Abschn. 4. Oberger. No. 16.
— Untergér. No. 15. Zehrungskosten der Executoren.

(ad Rescriptum vom 31. Octbr. d. J.)

Bei der Anwendung der Verfügung vom 17. August d. J., durch welche den Executoren Zehrungskosten bewilligt worden, entsteht die Frage, wie viel ihnen bei Gegenständen bis zu 20 Rthlr. incl. an dergleichen Gebühren zugestanden werden soll? Die Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 bestimmt im 4ten Abschnitte,

unter 16. bei den Obergerichten, unter 15. bei den Untergerichten, sowohl der ersten, als der zweiten Klasse;

beträgt die beizutreibende Summe nur 20 Rthlr. oder weniger, so erhält der Executor ein von dem Richter zu bestimmendes Pauschquantum.

Angenommen nun, die beizutreibende Summe beträgt 5 Rthlr., das Pauschquantum, welches dem Executor für die Reise, die Antretung und die Vollstreckung der Execution bisher bewilligt worden, besteht in 10 Sgr., so wird es zweifelhaft, ob ihm jetzt außer jenen 10 Sgr. noch ein besonderes Pauschquantum auf

Zehr- und Futtergeld zuzubilligen, und auf wie hoch dasselbe festzusetzen ist.

Wir sind der Meinung, daß das Pauschquantum gegen die bisherigen Sätze nicht zu erhöhen, daß aber den, nach dem Normal-Etat, also ohne den Genuß von Gebühren angestellten Executoren, das Pauschquantum bis zu der Höhe von 10 Sgr. ganz, da, wo es mehr beträgt, nur bis zum Betrage von 10 Sgr. als Zehrgelder zugestanden werden kann, und der Mehrbetrag der Casse belassen werden muß.

Bei den zum Genuß der Meilen- und Wartegelder berechtigten Executoren, welche bei auswärtigen Executionen das ganze Pauschquantum erhalten, bedarf es auch keiner Erhöhung desselben gegen die bisherigen Sätze, da sie bei dem vollen Genusse der Gebühren weit besser gestellt sind, als die nach den Grundsätzen der Normal-Etats angestellten Executoren.

Ein Königl. Hohes Justiz-Ministerium bitten wir gehorsamst,

über unsere Ansicht hochgeneigt und bald zu entscheiden, um den Anfragen zu begegnen, zu welchen sich die Gerichte veranlaßt finden werden, wenn ihnen deshalb keine Anweisung gegeben wird.

Posen, am 28. Novbr. 1831.

Auf den Bericht vom 28. November v. J., betreffend die Frage:

wie viel den Executoren, welchen durch die Verfügung vom 17. August v. J. Zehrungskosten bewilligt worden, bei Gegenständen bis zu 20 Rthlr. incl. an dergleichen Gebühren zugestanden werden soll?

wird dem Königl. Ober-Appellationsgericht eröffnet, wie das Justiz-Ministerium der Meinung des Collegii: daß das Pauschquantum gegen die bisherigen Sätze nicht zu erhöhen, daß aber den nach dem Normal-Etat, also ohne den Genuß von Gebühren, angestellten Executoren das Pauschquantum bis zu der Höhe von 10 Sgr. ganz, da, wo es mehr beträgt, nur bis zum Betrage von 10 Sgr. als Zehrgelder zugestanden werden könne, und der Mehrbetrag der Casse belassen werden müsse, beitritt, und daher hiernach zu verfahren ist.

Berlin, den 31. Januar 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 193.)

Abschn. 4. Oberger. No. 16.

— Unterger. No. 15. Zehrungskosten der Executoren bei fruchtloser auswärtiger Execution, wenn Fiscus Extrahent ist.

Der von dem Königl. Ober-Landesgericht in dem Berichte vom 1. d. M. ausgesprochenen Ansicht, daß die Gerichts-Executoren bei einer fruchtlosen Vollstreckung auswärtiger Executio-

nen, wenn Fiscus Extrahent ist, ihre Zehrungskosten von diesem als baare Auslagen fordern dürfen, kann der Justizminister nicht beitreten.

Die den Executoren nachgelassenen Zehrungskosten vertreten nur in so weit die Stelle der Diäten, welche den Executoren neben ihrem Diensteinkommen verbleiben, als diese Zehrungskosten von den Parteien gezahlt werden. Der Königl. Fiscus genießt gegen die Gerichte eine allgemeine Sportelfreiheit, und ist daher nicht verpflichtet, bei vergeblich vollstreckter Execution, als Extrahent derselben, dem Executor Zehrungskosten zu bezahlen. Diese müssen vielmehr, gleich allen Gerichtsgebühren und übrigen baaren Auslagen, niedergeschlagen werden, da auch diese vom Königl. Fiscus den Gerichten nicht bezahlt werden. (A. G. O. Th. I. Tit. 35. §. 26.) Eben so wenig kann ein Executor dergleichen Zehrungskosten bei der Sportelfreiheit oder dem Unvermögen der Parteien als Diäten und baare Auslagen aus der Salariencasse des Gerichts verlangen, denn dergleichen Executionsreisen gehören zu den Official-Arbeiten, wofür der Executor bereits im Allgemeinen durch Anweisung eines Diensteinkommens entschädigt wird. Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht im vorliegenden Falle das Königl. Land- und Stadtgericht zu Lübben zu bescheiden und künftig zu verfahren.

Berlin, den 22. Juni 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 453.)

Abschn. 4. Oberger. No. 21. Diäten und Reisekosten bei Justiz-Visitationen.

Das Justiz-Ministerium findet sich veranlaßt, hiermit allgemein festzusetzen, daß bei Justiz-Visitationen den Commissarien in Zukunft nur die gesetzlichen Diäten und Reisekosten nach dem Reglement vom 28. Juni 1825 angewiesen und ausgezahlt werden sollen, wenn den Beamten des revidirten Gerichts nur ein in quanto fixirter Beitrag zu den Kosten der Visitation auferlegt wird.

Sämmtliche Königl. Landes-Justizcollegien haben sich in vorkommenden Fällen nach dieser Bestimmung zu achten.

Berlin, den 15. Juni 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 385.)

Abschn. 4. Oberger. No. 21. Gebühren der Gerichts-Visitations-Commissarien.

Obgleich das Geschäft der Justiz-Visitationen eine besondere Begünstigung verdient, da dasselbe ein höchst anstrengendes und unangenehmes ist, welches die ausgezeichnetsten Arbeiter erheischt, wenn es wirklichen Nutzen stiften soll, und den Commissarien in diesen Sachen wohl die höchste Entschädigung für ihre Arbeit zu gönnen ist; so ist das Justiz-Ministerium doch mit der von Einer Königl. Hochlöblichen Ober-Rechnungskammer in dem geehrten

Schreiben vom 27. v. M. geäußerten Meinung dahin einverstanden, daß der Visitations-Commissarius, der ein etatsmäßiges Mitglied des Ober-Landesgerichts ist, zufolge der Bestimmungen des Rescripts vom 11. Febr. 1817 (Jahrb. Bd. 10. S. 24.) nicht befugt ist, Taxen für die von ihm am Orte des Ober-Landesgerichts erlassenen Verfügungen oder ausgearbeiteten Visitations-Berichte und Bescheide zu fordern, und daß sie, wenn er diese Ausarbeitungen am Orte des visitirten Gerichts vorgenommen, durch die Diäten absorbirt sind. Ueberhaupt findet das Justiz-Ministerium es nicht zulässig, daß die von einem Visitations-Commissarius erlassenen Verfügungen einzeln taxirt werden, sobald der richterliche Commissarius Diäten erhält.

Angenehm ist es dem Justiz-Ministerio, daß Eine Königl. Hochlöbliche Ober-Rechnungskammer nicht beabsichtigt, das dem N. N. in casu zugezogene Monitum zu verfolgen, da derselbe ein sorgfältiger Arbeiter ist.

Berlin, den 20. Juni 1831. (v. K. J. B. 37. S. 385.)

An
Eine Königl. Hochlöbl. Ober-Rechnungskammer
zu Potsdam.

Abschn. 4. Oberger. No. 21.

— Unterger. No. 19. Extrapostkosten bei Local-Commissionen.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Justiz-Ministeriums durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. September c. zu genehmigen geruhet, daß bei Local-Commissionen in Privatangelegenheiten die richterlichen Beamten, wenn ihnen auf geschehene Aufforderung die Parteien kein gehöriges Fuhrwerk stellen, ohne Nachweis, ob sie sich der Extrapost oder sonst eines Fuhrwerks bedient haben, für die Reise die gesetzlichen Extrapostkosten nach der wahren Ortsentfernung liquidiren können. — Indem sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden, wird denselben zugleich die Bestimmung des Rescripts vom 9. August 1817. No. 1. (Jahrb. Bd. X. S. 28.) — wonach für Local-Termine auf der Feldmark des Orts, wo das Gericht seinen Sitz hat, Reisekosten nur in dem Falle, wo die Entfernung über eine Viertelmeile beträgt, liquidirt werden dürfen, — in Erinnerung gebracht. Zugleich wird bemerkt, daß die Bestimmung der Verordnung vom 28. Juni 1825. §. 9. lit. d., wonach bei Reisen in Königl. Dienstangelegenheiten auf eine Entfernung unter Einer Meile die Extrapostkosten für eine volle Meile berechnet werden, auch bei Local-Commissionen in Privat-Angelegenheiten Anwendung findet, aber auch nur eine Meile berechnet werden darf, wenn gleich nach dem

Post-Reglement die Post für 2 Meilen Bezahlung fordern könnte.

Berlin, den 19. Septbr. 1831. (v. K. J. B. 38. S. 130.)

Abschn. 4. Oberger. No. 21.
— Unterger. No. 19.

Diäten der Corps- und Ober-Auditeure.

Nach Ihrem Vorschlage vom 5. d. M. genehmige Ich, daß in den Fällen, wo die Auditeure auf Diäten Anspruch machen können, für diejenigen, welche den Rang eines Stadtgerichts-Directors haben, also für die Gouvernements-, die Corps- und die ehemaligen Ober-Auditeure, zwei Thaler, für die übrigen Auditeure aber, welche den Rang der Stadtgerichtsräthe haben, Einen und einen halben Thaler Diäten festgesetzt werden.

Charlottenburg, den 8. Octbr. 1831.

(v. K. J. Bd. 38. S. 398.)

Abschn. 4. Oberger. No. 21.
— Unterger. No. 19.

Einrichtung und Bezahlung der Extrapost-Liquidationen bei Local-Commissionen.

In Bezug auf die, wegen Liquidation der Extrapostkosten bei Local-Commissionen in Privat-Angelegenheiten, unterm 19. Septbr. v. J, ergangene Verfügung (Jahrb. Bd. 38. S. 130.) wird in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Rechnungskammer hierdurch festgesetzt:

1) daß eine jede dergleichen Liquidation mit einem Atteste versehen werden muß, worin die anweisende Behörde bescheinigt, daß die Aufforderung an die Partei zur Gestellung eines gehörigen Fuhrwerks vergeblich erfolgt sei, oder unter den obwaltenden Umständen nicht habe erfolgen können;
2) daß der volle Betrag der gedachten Kosten nur dann, wenn dazu die nöthige Deckung bereits vorhanden ist, aus der Salariencasse sofort berichtigt werden kann, außer diesem Falle aber, wenn der Commissarius eine vorschußweise Zahlung verlangt, nur derjenige Betrag, welcher ihm nach der Verordnung vom 28. Juni 1825 zukommen, und bei dem etwanigen Unvermögen der Partei der Casse zur Last bleiben würde, gezahlt werden darf, und die Nachzahlung des Mehrbetrags bis dahin, daß die Kosten von der Partei eingehen, ausgesetzt bleiben muß; und
3) daß bei Liquidation der Extrapostkosten die Circularien des Königl. General-Postamts vom 17. Novbr. 1820 und 21. Sept. 1830, wonach bei einem Aufenthalte von nur 6 Stunden für die Rückfahrt nicht mehr als die Hälfte des Postfuhrgeldes, und bei einem längern Aufenthalte bis zu 24 Stunden, von der 7ten Stunde an gerechnet, nur ein

Wartegeld von $2^1/_2$ Sgr. für jedes Pferd und Stunde zu entrichten ist, gleichfalls zur Anwendung zu bringen sind.

Das Königl. ꝛc. hat sich hiernach fortan gebührend zu achten.

Berlin, den 1. Febr. 1832.

(v. K. J. Bd. 39. S. 188.)

Abschn. 4. Oberger. No. 21.
— Unterger. No. 19. Extrapostkosten, insonderheit für Land- und Stadtgerichtsräthe.

Das Land- und Stadtgericht zu Danzig hat unter dem 6. v. M. Beschwerde darüber geführt, daß der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts ihm in der Obductionssache des im Hafenkanal zu Neufahrwasser ertrunkenen Matrosen N. die Erstattung der dem Königl. Malefizfonds zur Last fallenden Extrapostfuhrgelder, welche von dem zur Bewirkung der Obduction beauftragt gewesenen Mitgliede des Land- und Stadtgerichts-Collegii liquidirt sind, verweigern. Der Justizminister findet die Beschwerde gegründet. Nach dem §. 9. lit. a. der Verordnung vom 28. Juni 1825 sind zur Liquidation von Extrapostkosten bei Reisen berechtigt:

1) alle Beamte, welche nach der Rangordnung vom 7. Febr. 1827 bis einschließlich zur 5ten Rangklasse gehören, und
2) diejenigen, von den im §. 1. lit. c. der Verordnung vom 28. Juni 1825 aufgeführten Beamten, welche zu dem Diätensatze von 2 Rthlr. berechtigt sind.

Diese Bestimmung kann nicht dahin ausgelegt werden, als ob die zur Kategorie §. 1. lit. C. gehörigen Beamten der 5ten Rangklasse nur dann, wenn sie auf 2 Rthlr. Diäten Anspruch haben, Extrapostkosten fordern können, sondern der Sinn jener Bestimmung geht dahin, daß die Beamten, welche zu den 5 ersten Rangklassen gehören, ohne Unterschied, außer denselben aber nur solche, welche zu 2 Rthlr. Diäten berechtigt sind, Extrapostkosten in Rechnung bringen können. Da nun die Land- und Stadtgerichtsräthe nach §. 5. in fine der Rangordnung vom 7. Febr. 1817 den Regierungs- und Ober-Landesgerichts-Assessoren gleich, und mithin in der 5ten Rangklasse stehen, so unterliegt es keinem Bedenken, daß ihnen, obwohl sie nur 1 Rthlr. 15 Sgr. Diäten beziehen, doch Extrapostkosten bei Reisen in fiskalischen Angelegenheiten bewilligt werden müssen.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat diesem gemäß die Erstattung der liquidirten Extrapostfuhrgelder aus dem Malefizfonds zu veranlassen.

Berlin, den 6. April 1832.

(v. K. J. B. 39. S. 424.)

Abschn. 4. Oberger. No. 21.
— Unterger. No 19.

Die Aufforderung der Partei zur Gestellung des Fuhrwerks bei Commissionen ist nicht auch für die Rückreise nothwendig.

Dem Königl. Ober-Appellationsgerichte wird unter abschriftlicher Mittheilung des Berichts des Landgerichts zu Krotoszyn vom 16. v. M. (Anl. A.) eröffnet: daß der Justizminister der in der Verfügung an das Präsidium des gedachten Landgerichts vom 14. Juni 1826 aufgestellten und schon früher zur Ausführung gebrachten Ansicht nicht beitreten kann, nach welcher bei Local-Commissionen der Commissarius bei der Rückreise verpflichtet sein soll, die zur Stellung des Fuhrwerks verpflichteten Parteien hierzu nochmals aufzufordern, wenn er dies auch schon zur Hinreise vergeblich gethan, und deshalb veranlaßt worden ist, sich der Extrapost oder eigenen Fuhrwerks zur Hinreise zu bedienen.

Es ist genug, wenn der Commissarius vor der Hinreise die Partei überhaupt zur Stellung des Fuhrwerks aufgefordert hat. Hat letzterer dieser Aufforderung genügt, so muß sich der Commissarius auch zur Rückreise dieses Fuhrwerks bedienen, indem die Partei durch die Stellung des Fuhrwerks zu erkennen gegeben hat, daß sie die zur Ausrichtung des Geschäfts erforderlichen Fuhren selbst stellen wolle. Aus der Nichtbeachtung der Aufforderung muß aber auch das Gegentheil gefolgert werden, und zwar nicht nur für die Hinreise, sondern auch für die Rückreise, da letztere nur Folge der ersteren ist, und was von jener gilt, auch auf diese zur Anwendung kommen muß. Es können deshalb dem Commissarius, welcher genöthigt worden, sich der Extrapost oder eines Privatfuhrwerks zur Hinreise zu bedienen, die liquidirten Fuhrkosten für die Rückreise nicht gestrichen werden, wenn er auch die Partei zur Stellung des Fuhrwerks zur Rückreise nicht aufgefordert hat. Hiernach sind nicht nur die an das Landgericht zu Krotoszyn erlassenen entgegengesetzten Verfügungen einer nachmaligen Prüfung zu unterwerfen und zurückzunehmen, sondern es ist auch danach zu verfahren.

Berlin, den 10. Mai 1832.

A.

Die Allg. Gebühren-Taxe für die Land- und Stadtgerichte in großen Städten bestimmt in Abschn. 4. No. 19. lit. g., daß bei Local-Commissionen der Commissarius die Parteien zur Gestellung einer Fuhre gehörig auffordern soll, und daß er sich, wenn diese nicht zur rechten Zeit sistirt wird, eigenen oder gedungenen Fuhrwerks bedienen kann.

Hiernach haben wir uns stets gerichtet und bei der Vorladung den Extrahenten angewiesen, ein Fuhrwerk zu gestellen, un-

ter der Verwarnung, daß der Commissarius sich der Extrapost bedienen werde.

Wurde kein Fuhrwerk gestellt, so liquidirte er für die Hinreise und für die Rückreise die Extrapostkosten auch dann, wenn er sich eigenen oder gedungenen Fuhrwerks bedient hatte; ein Verfahren, welches durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. Sept. v. J. (v. Kamptz Jahrb. Heft 75. S. 131.) gebilligt worden; nie aber wurde es für nöthig gehalten, daß der Commissarius, der auf diese Weise die Hinreise gemacht, die Partei am Orte der Commission nochmals auffordere, das Fuhrwerk zur Rückreise zu gestellen.

Das Königl. Ober-Appellationsgericht zu Posen strich aber im Jahre 1826 auf die Beschwerde des Klägers in der Sache N. N. wider N. N. die Kosten der Rückreise des Commissarii, weil dieser die Partei nicht von neuem zur Gestellung eines Fuhrwerks zur Rückreise aufgefordert hatte; er hatte den Kläger von hier aus um die Gestellung eines Fuhrwerks ersucht, und war, als dieses ausblieb, mit eigenen Pferden hingereist.

Auf eine Anfrage des Präsidii sprach das Königl. Ober-Appellationsgericht jenen Grundsatz nochmals aus in der abschriftlich anliegenden Verfügung vom 14. Juni 1826.

Mit dieser Ansicht der uns vorgesetzten Behörde können wir uns nicht einverstanden erklären, und stellen daher Ew. Excellenz höherm Ermessen die Entscheidung gehorsamst anheim.

Für unsere Meinung,

daß eine nochmalige Aufforderung nicht nöthig sei, vielmehr der Commissarius, welchem zur Hinreise kein Fuhrwerk gestellt worden, und der deshalb mit eigenem oder gedungenem Fuhrwerke hingereiset ist, dieses Fuhrwerks sich zur Rückreise bedienen und die Kosten der Extrapost liquidiren dürfe,

spricht das durch den allegirten Allerhöchsten Cabinets-Befehl declarirte Gesetz.

Dasselbe verlangt nur eine gehörige Aufforderung zur Gestellung der Fuhre; daß diese Aufforderung nur bei Erlassung der Vorladung erfolgen dürfe, ergiebt sich schon aus der Bestimmung des Gesetzes: der Commissarius sei, wenn die Fuhre nicht sistirt wird, befugt, sich eigenen oder gedungenen Fuhrwerks zu bedienen. Wäre der Commissarius verpflichtet, bei seiner Rückreise die Aufforderung zu wiederholen, und würde ihr Folge geleistet, so müßte dann das Fuhrwerk des Commissarii ledig zurückkehren.

Hiernächst ist es auch unbedenklich, daß die Aufforderung zur Gestellung einer Fuhre von der Partei, an die sie gerichtet ist, nicht blos auf die Hinreise, sondern auch auf die Rückreise bezogen werden müsse, denn diese macht einen Theil der Reise aus, und es müßte daher die Partei, wollte sie den Commissarius mit ihrem Fuhrwerk zurückschicken, ihm dies eröffnen, nicht aber den An-

trag desselben erwarten; nach unserer Ansicht ist aber die Partei nicht einmal befugt dazu.

Ferner ist zu erwägen, daß der Commissarius, zumal in dieser Provinz, in Ortschaften, die mehrere Meilen von Städten entfernt sind, in die größte Verlegenheit wegen Herbeischaffung eines Fuhrwerks zur Rückreise gerathen würde, sobald die Partei die Gestellung desselben übernehmen und dann unterlassen möchte. Es genügen aber die aus dem Gesetz selbst geschöpften Gründe zur Rechtfertigung unserer Ansicht, für die sich auch, soviel uns bekannt, die Praxis der meisten Gerichtshöfe entschieden hat.

Höchstens könnten die Parteien nur in der Vorladung angewiesen werden, die Fuhre zur Hin- und Rückreise zu gestellen, was wir jedoch für überflüssig halten.

Ew. Excellenz stellen wir daher gehorsamst anheim:

Hochgeneigt zu entscheiden, ob die Aufforderung zur Fuhrgestellung in der Vorladung genüge, oder ob am Orte des Geschäfts eine nochmalige Aufforderung an die Partei zur Gestellung der Fuhre zur Rückreise erforderlich sei.

Sollten Ew. Excellenz der Ansicht des Collegii beitreten, so würden dem Commissarius, seinem jetzt gemachten Antrage gemäß, die Kosten der Rückreise, die auf Grund der Verfügung des Königl. Ober-Appellationsgerichts von ihm wieder eingezogen worden, zu erstatten, und von der Partei, die von ihrer Niederschlagung schon in Kenntniß gesetzt ist, wieder einzuziehen sein.

Ew. Excellenz bitten wir gehorsamst:

auch hierüber hochgeneigtest zu entscheiden.

Krotoszyn, den 16. April 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 425.)

Abschn. 4. Oberger. No. 21.
— Unterger. No. 19.

Reisekosten solcher Commissarien, die nur zur Fahrpost berechtigt sind.

Um die bei Anwendung der Bestimmungen des §. 12. der Verordnung vom 28. Juni 1825, wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten, entstehenden Zweifel zu beseitigen, trägt der Justizminister kein Bedenken, auf die Anfrage des Königl. Ober-Landesgerichts im Berichte vom 30. Mai c. nach Maaßgabe der bereits von den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen erlassenen Verfügungen vom 10. Septbr. und 28. Decbr. 1828 (abgedruckt in v. Kamptz Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung, Jahrg. 1828. S. 632 u. 945. und Jahrg. 1830. S. 3.) zur Nachachtung für die Justizbehörden hierdurch anzuordnen:

daß in den Fällen, wo Beamte, welche sich nach §. 12. der Verordnung vom 28. Juni 1825 zu Dienstreisen der ordinairen Post bedienen sollen, auf Routen reisen, auf welchen keine Fahrpostverbindungen bestehen, aus diesem Grunde,

oder auch, wegen der ihnen zu der Dienstreise bestimmten Zeit, von der bestehenden Fahrpost keinen Gebrauch machen können, diesen Beamten ohne weitere Nachweisung, in welcher Art sie ihr Fortkommen bewirkt haben, 15 Sgr. für die Meile als Reisekosten vergütigt werden können, da diese Vergütung die Kosten der Extrapost oder einer gemietheten Fuhre, wozu die Beamten nach den Bestimmungen der beauftragenden Behörde zu verstatten sein würden, noch nicht erreicht.

Berlin, den 17. Juli 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 206.)

Abschn. 4. Oberger. No. 21.
— Unterger. No. 19.
Abschn. 5. Oberger. No. 51.
— Unterger. No. 47. Commissionsgebühren, wenn Parteien am Orte, ihrer Convenienz halber, die Abhaltung der Termine in ihrer Privatwohnung verlangen.

Bei der, von dem Königl. Stadtgerichte in dem Berichte vom 15. August d. J. aufgestellten Frage:

ob Commissionsgebühren gefordert werden können, wenn Parteien am Orte, ihrer Convenienz halber, die Abhaltung der Termine in ihrer Privatwohnung verlangen und wünschen?

muß die Verpflichtung der Parteien, zur Entrichtung besonderer Commissionsgebühren, von der Befugniß der Commissarien, dergleichen Gebühren für sich zu beziehen, unterschieden, und hiernach jene Frage beantwortet werden.

Das Rescript vom 28. Juli 1828 (Jahrb. Bd. 32. S. 102.), auf welches sich das Königl. Stadtgericht wiederholt bezieht, betrifft bloß Geschäfte, welche außerhalb des Orts, wo das Gericht seinen Sitz hat, vorgenommen werden, und bestimmt allerdings, daß wenn Parteien bei dergleichen Geschäften bloß ihrer Convenienz halber die Absendung eines Commissarius verlangen, sie jederzeit außer den für die Verhandlung selbst zur Salariencasse fließenden Gebühren, die Diäten und Reisekosten des Commissarius bezahlen müssen. Es handelt mithin gar nicht von Commissionsgebühren, welche nur bei Geschäften am Orte des Gerichts, so wie Diäten und Reisekosten nur bei auswärtigen Geschäften, vorkommen können. Eine Anwendung des Rescripts auf die Geschäfte am Orte des Gerichts ist daher an sich unzulässig.

Hinsichts der gerichtlichen Geschäfte am Orte des Gerichts bleibt es ein allgemeiner Grundsatz, daß diese in der Regel — wenn nicht das Geschäft selbst, oder Hindernisse in der Person der Interessenten eine nothwendige Ausnahme begründen, — an der ordentlichen Gerichtsstelle vorgenommen und dafür die taxmäßigen

Gebühren für die Salariencasse liquidirt werden. Die Beamten des Gerichts sind daher, auch wenn kein Ausnahmsfall eintritt, nicht verpflichtet, den Anträgen der Interessenten, wegen Abhaltung der Termine in ihren Wohnungen, zu genügen. Geschieht dies dennoch, oder ist einer der nothwendigen Ausnahmsfälle vorhanden, so können von der Partei nur die, in der Sporteltaxe für das Geschäft bestimmten Gebührensätze, mithin Commissionsgebühren neben den zur Casse jedenfalls zu berechnenden Gebühren, nur dann, wenn dies die Sporteltaxe ausdrücklich bestimmt, gefordert werden.

Dieser Fall tritt namentlich nach der Allgem. Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte bei Auf- und Annahme der Testamente außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle nach Abschnitt V. No. 80. lit. c. ein.

Bestimmt die Allgem. Gebühren-Taxe nur einen Gebührensatz für die Casse, oder nur Commissionsgebühren allein, so kann ein Mehreres von der Partei nicht gefordert werden, da dies eine Ueberschreitung der Sporteltaxe enthalten würde.

Hiernach richtet sich in jedem speciellen Falle die Beantwortung der Frage:

ob eine Partei für Geschäfte am Orte des Gerichts, wenn sie deren Abhaltung in Privatwohnungen wünscht und bewirkt, zur Zahlung von Commissionsgebühren verpflichtet sei?

Die zweite Frage dagegen:

ob diese Commissionsgebühren, wo solche gezahlt werden, von dem Commissarius oder von der Salariencasse zu beziehen seien?

ist nach ganz andern Grundsätzen zu beantworten.

Steht dem Commissarius nach seiner Bestallung, oder dem Etat, oder nach speciellen gesetzlichen Bestimmungen, wie dies hinsichts der Gebühren bei Auf- und Annahme letztwilliger Verfügungen nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 9. Septbr. 1827 der Fall ist, oder mit Rücksicht auf seine, vor dem 1. Januar 1825 erfolgte Anstellung in dem Amte und den ruhigen Genuß dieser Gebühren auf den Grund des Rescripts vom 14. Juli 1827 eine Befugniß zum Bezuge der in der Sporteltaxe als Commissionsgebühren bezeichneten Gebühren zu, so findet kein Bedenken Statt, daß er dergleichen Gebühren für sich liquidiren kann, und daß nur die, nach den Bestimmungen der Sporteltaxe für die Casse anzusetzenden Gebühren, für diese einzuziehen sind.

Wenn jedoch dem Commissarius eine dergleichen specielle Berechtigung zum Genuß der Commissionsgebühren ermangelt, so bleibt es bei der Regel, daß die Gebühren für die Geschäfte am

Orte des Gerichts nicht dem Beamten gehören, welcher das Geschäft vornimmt, sondern zur Casse fließen müssen.

(Rescript vom 2. Mai 1832. Jahrb. Bd. 39. S. 421.)

Es sind daher in einem solchen Falle sämmtliche Gebühren, welche für die Casse und den Commissarius, oder für diesen allein liquidirt werden können, der Partei, welche die Kosten zu tragen hat, anzusetzen, und für die Salariencasse einzuziehen. Denn die Parteien sollen und können aus dem Umstande, daß der Commissarius die nach der Taxe zulässigen Gebühren nicht selbst bezieht, keinen Vortheil ziehen, mithin von der Entrichtung dieser Gebühren nicht befreit werden.

(Rescript vom 27. März 1816. Jahrb. Bd. 7. S. 187.)

Es läßt sich auch nicht behaupten, daß die Salariencassen bei der Einziehung der nach der Sporteltaxe für den Commissarius bestimmten Gebühren einen Vortheil erhalten, der ihnen gesetzlich nicht zukommt; denn bei Regulirung der Normal-Etats ist bei Bestimmung des Einkommens der einzelnen Beamten auf das Wegfallen der früher von ihnen bezogenen Emolumente Rücksicht genommen worden; die Salariencasse, welche ihnen das höhere Einkommen zahlt, zieht daher nur, statt der früheren Empfänger, und zur Deckung des höhern Gehaltes, die Gebühren ein.

Wenn übrigens die Königl. Ober-Rechnungskammer die für Publication von Testamenten in Ansatz gebrachten Commissionsgebühren defectirt hat, so läßt sich dagegen nichts erinnern.

(Rescript vom 18. Octbr. 1827. Jahrb. Bd. 30. S. 377.)

Das Königl. Stadtgericht hat sich daher künftig hiernach zu achten, und ähnliche Erinnerungen der Königl. Ober-Rechnungskammer zu vermeiden.

Berlin, den 12. Novbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 525.)

Abschn. 4. Oberger. No. 21.
— Unterger. No. 19.

Bei Local-Commissionen finden neben den Diäten und Commissionsgebühren keine Gebühren für das Geschäft selbst Statt.

Der Justizminister findet die Ansicht des Königl. Ober-Landesgerichts zu Naumburg, daß bei Local-Commissionen neben den Diäten oder Commissionsgebühren des Commissarius in der Regel keine Gebühren für das Geschäft selbst zur Salarien-Sportelcasse liquidirt werden dürfen, ganz richtig, und sich durch den Bericht des Prinzlichen Patrimonialgerichts vom 24. Januar d. J. nicht veranlaßt, hierin eine Aenderung zu treffen.

Jeder Gerichtsherr ist verpflichtet, die zur Ausübung der Justizpflege nöthigen Einrichtungen zu treffen. Dahin gehört auch unzweifelhaft die Verbindlichkeit, die außerhalb der Gerichtsstelle nöthig werdenden Geschäfte durch die bei dem Gericht angestellten

Beamten ohne Erhöhung der taxmäßigen Sporteln vornehmen zu lassen. Er bezieht auch dafür von den Interessenten Sporteln; denn als solche sind die Diäten und Gebühren des Commissarius stets zu erachten, und der Umstand, daß der Gerichtsherr diese Sporteln dem Commissarius als besondere Remuneration oder Entschädigung für Auslagen überläßt, kann in der Natur derselben nichts ändern, indem jedem Gerichtsherrn überlassen bleibt, sich bei Anstellung der Gerichtsbeamten alle zulässige Sporteln vorzubehalten, und die Beamten auch zur unentgeldlichen Abhaltung der außer der Gerichtsstelle vorzunehmenden Geschäfte zu verpflichten.

Von jener Regel, daß außer den Diäten und Commissionsgebühren für auswärtige Geschäfte keine besondere Gebühren für die Gerichtscasse einzuziehen sind, findet bei Untergerichten nur

1) hinsichts der Testamente die in der Sporteltaxe selbst aufgestellte, und außerdem
2) im Allgemeinen die durch das Rescript vom 28. Juli 1828 (Jahrb. Bd. 32. S. 102.) ausgesprochene Ausnahme Statt.

Denn der Gerichtsherr ist nur dann verpflichtet, auch außerhalb der Gerichtsstelle gerichtliche Geschäfte ohne Erhöhung der Sporteln vornehmen zu lassen, wenn dies die Natur des Geschäfts oder ein ohne Verschulden der Interessenten eingetretenes Hinderniß derselben, persönlich an Gerichtsstelle zu erscheinen, nöthig macht. Wenn dagegen die Parteien nicht in Nothfällen, sondern blos ihrer Convenienz wegen, an der Gerichtsstelle nicht erscheinen wollen und deshalb eine Local-Commission veranlassen, so ist es völlig angemessen, die Gerichtscasse für die durch Schuld der Parteien veranlaßten Auslagen an Diäten und Commissionsgebühren für den Commissarius und für den Verlust der sonst für die Casse zulässig gewesenen Gebühren zu entschädigen.

Im Uebrigen aber muß es bei der Regel bleiben.

Berlin, den 4. März 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 252.)

Abschn. 4. Oberger. No. 21.
— Unterger. No. 19.

Bestimmung der Diäten und Reisekosten bei commissarischen Aufträgen, mit Berücksichtigung der persönlichen Dienst- und Rangverhältnisse.

Dem Königl. Ober-Apellationsgerichte wird auf den Bericht vom 27. März c.,

worin dasselbe um Belehrung über einen Zweifel bei Anwendung der Verordnung vom 28. Juni 1825 wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten bittet,

eröffnet, daß der Justizminister es für zulässig hält, dem Salariencassen-Rendanten des dortigen Landgerichts, Hofrath S., für

die zur Regulirung der Rendant K'schen Defecten-Angelegenheit nach Bromberg unternommene Reise an Diäten täglich 2 Rthlr. und an Fuhrkosten die Vergütigung der Extrapostkosten mit 2 Pferden zu bewilligen.

Es ist schon durch das Rescript vom 2. Decbr. 1831 (Jahrb. Bd. 38. S. 461.) ausgesprochen worden,

daß es auf die persönlichen Rangverhältnisse eines Ober-Landesgerichts-Assessors nicht ankommt, wenn dieser bei einem Untergerichte als Mitglied angestellt ist und für ein bei Ausübung seines Amts vorgenommenes Geschäft nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1825 aus Königl. Cassen eine Vergütigung an Diäten und Reisekosten verlangt.

Hiernach muß auch bei andern Beamten verfahren werden, welchen in Folge früherer Anstellung oder im Wege der Begnadigung ein höherer Rang beigelegt worden ist, als ihr Amt gewährt, insofern sie bei Ausübung dieses Amtes auswärtige Geschäfte besorgen, wofür ihnen aus Staatscassen eine Entschädigung gewährt wird.

Wenn dagegen das auswärtige Geschäft mit dem Amte und dessen Verwaltung in keiner Beziehung steht, wie dies z. B. der Fall sein würde, wenn einem bei einem Untergerichte angestellten Ober-Landesgerichts-Assessor eine Justiz-Visitation übertragen wird, so unterliegt es keinem Bedenken, einem solchen Beamten die Diäten und Fuhrkosten für Ausrichtung des Geschäfts nicht nach seinem mit dem Amte in Verbindung stehenden Range, sondern nach seinen persönlichen Rangverhältnissen zu bewilligen.

Dies kommt auch bei dem Landgerichts-Salariencassen-Rendanten, Hofrath S. im vorliegenden Falle zur Anwendung. Die Regulirung der Defecte des Rendanten K. zu Bromberg steht mit seinem Amte als Rendant der Salariencasse zu Posen in gar keiner Verbindung. Er muß daher auch bei Bewilligung der Diäten und Fuhrkosten für das ihm übertragene Geschäft nach seinen persönlichen Rangverhältnissen als Hofrath beurtheilt werden.

Die Verordnung vom 28. Juni 1825 erwähnt zwar im §. 1. unter lit. C. bei den Untergerichtsbeamten der Titularräthe nicht.

Nach §. 2. der Verordnung sollen aber für Beamte, welche im §. 1. nicht namentlich bezeichnet sind, nach Maaßgabe ihres Dienstverhältnisses, die Diäten für die ihnen im Range und Art der Beschäftigung gleichstehenden Beamten gemäß festgesetzt werden. Hierbei ist jedoch vorausgesetzt worden, daß die vorgenommenen Geschäfte mit dem Dienstverhältniß in Verbindung stehen; wo dies, wie im vorliegenden Falle, nicht anzunehmen ist, muß der Diätensatz nach der Rangklasse, zu welcher der Beamte nach

der Rangordnung vom 7. Febr. 1817 gehört, bestimmt werden, wie dies im Allgemeinen bei den unter A. und B. im §. 1. der Verordnung vom 28. Juni 1825 benannten Beamten ausgesprochen worden ist.

Hofräthe rangiren nach §. 6. der Rangordnung vom 7. Febr. 1817 unmittelbar nach den wirklichen Regierungs- und Ober-Landesgerichtsräthen und vor den Assessoren, stehen also zwischen der IV. und V. Rangklasse. Den Beamten dieser beiden Klassen ist aber mit ausdrücklicher Bezugnahme auf den §. 6. der Rangordnung vom 7. Febr. 1817 im §. 1. unter A 4. der Verordnung vom 28. Juni 1825 der Diätensatz von 2 Rthlr. bewilligt worden.

Hinsichts der Reisekosten entscheidet ferner der §. 9. dieser Verordnung zu Gunsten des Hofraths S.; denn nach diesem sind diejenigen Beamten,

> welche nach der Rangordnung vom 7. Febr. 1817 bis einschließlich zur fünften Rangklasse gehören, oder 2 Rthlr. Diäten zu beziehen haben,

zum Reisen mit Extrapost berechtigt.

Beide Erfordernisse sind hier vorhanden, daher ihm auch für die Reise nach Bromberg und zurück die Extrapostsätze bewilligt werden können.

Nach den hier entwickelten Grundsätzen hat sich das Königl. Ober-Appellationsgericht auch in künftigen Fällen zu richten und namentlich die Anträge derjenigen Friedensrichter; welchen der Charakter als Justizrath beigelegt worden ist, auf höhere Diäten und Fuhrkosten, als ihr Amt als Friedensrichter es gestattet, zu beurtheilen.

Mit diesen Grundsätzen und dem bereits erwähnten Rescripte vom 2. Decbr. 1831 steht auch das von dem Königl. Ober-Appellationsgericht in Bezug genommene Rescript vom 6. April 1832 (Jahrb. Bd. 39. S. 424.) nicht im Widerspruch. Denn dies letztere betrifft die Stadt-Justizräthe in Danzig, welche allerdings wegen des mit ihrem Amte als Mitglieder des Stadtgerichts verbundenen Ranges auch bei den Geschäften ihres Amts zur Reise mit Extrapost berechtigt sind.

Berlin, den 18. April 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 520.)

Abschn. 4. Oberger. No. 21.
— Unterger. No. 19.

Commissionsgebühren und Reisekosten der Referendarien und Auscultatoren.

Rescr. v. 13. August 1833. (S. zur Einleitung §. 5.)

Abschn. 4. No. 19.
— 5. No. 47. der Gebühren-Taxe für die kleinen Untergerichte.

Reisekosten-Berechtigung der Patrimonialrichter für die außerhalb der Gerichtstage, oder an Sonn- und Festtagen in den Wohnungen der Gerichtseinsassen vorgenommenen Geschäfte.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 10. Octbr. v. J. in Betreff der Anfrage:

ob bei Patrimonialgerichten die Gerichtseingesessenen verpflichtet sind, für die auf ihr Ansuchen außerhalb der Gerichtstage, oder an Sonn- und Festtagen in ihren Wohnungen vorgenommenen Geschäfte, dem Richter die Reisekosten zu vergütigen,

Folgendes eröffnet:

Zuvörderst unterliegt es keinem Bedenken, daß jeder Gerichtsherr verpflichtet ist, bei dem Abschluß eines Vertrages mit einem auswärts wohnenden Richter über die Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit darauf zu sehen, daß der Richter sich verbindlich macht, so viel Gerichtstage am Orte des Gerichts abzuhalten, als zum ordnungsmäßigen Betriebe der in der Regel vorkommenden Geschäfte erforderlich sind. Der Gerichtsherr muß aber auch dafür sorgen, daß diese Gerichtstage von dem Richter wirklich abgehalten, und den Gerichtseingesessenen dadurch hinlängliche Gelegenheit gegeben wird, alle ihre Geschäfte, sowohl der streitigen als der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei der Anwesenheit des Richters an den Gerichtstagen mit abmachen zu lassen.

Dies ist nicht der Fall, wenn die Patrimonialrichter im Laufe eines Jahres nur einige ordentliche Gerichtstage abhalten und dadurch die Gerichtseingesessenen nöthigen, zwischen denselben besondere Termine und Reisen des Richters zur Besorgung einzelner Rechtsangelegenheiten zu veranlassen.

Nur wenn alle Monate Gerichtstag gehalten wird, läßt sich annehmen, daß jeder Gerichtseingesessene im Stande ist, seine gerichtlichen Geschäfte so einzurichten, daß solche bei der jedesmaligen Anwesenheit des Richters vorgenommen werden können.

Eine Ausnahme von der Verbindlichkeit, monatlich Gerichtstag zu halten, kann nur mit Einwilligung der Gerichtseingesessenen durch Gemeindebeschlüsse festgestellt werden.

Versäumt jemand den Gerichtstag und verlangt demnächst die Anwesenheit des Richters am Orte des Gerichts zur Bearbeitung seines Geschäfts, so ist es, in Uebereinstimmung mit dem Rescripte vom 28. Juli 1828 (Jahrb. Bd. 32. S. 102.) völlig angemessen, ihm auch die Kosten der durch seine Schuld veranlaßten Reise des Richters, der ihn aber zur Stellung des Fuhrwerks aufzufordern hat, zur Last zu legen.

Wenn dagegen die Partei, welche die besondere Reise des Richters veranlaßt, keine Schuld trifft, daß das Geschäft nicht

bei Gelegenheit eines ordentlichen Gerichtstages vorgenommen werden kann, oder wenn bei dem Gericht überhaupt nicht monatlich, oder doch nicht so oft Gerichtstag gehalten wird, als mit Einwilligung der Gemeinde festgesetzt worden, so können die durch außerordentliche Reisen des Richters erwachsenden Kosten nicht den betreffenden Parteien zur Last gelegt werden; denn der Richter muß — so oft es die Noth erfordert — von dem Gerichtsherrn oder der Gemeinde, welcher vertrags-, observanz- oder gesetzmäßig die Verpflichtung hierzu obliegt, herbeigeholt werden. (A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 111. 112.)

Nach diesen Grundsätzen hat das Königl. Ober-Landesgericht die Patrimonialgerichte seines Departements mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen, und etwanige Beschwerden zu entscheiden.

Dabei kann übrigens auf den Umstand, daß in den meisten bestehenden Justitiariats-Contracten eine geringere Zahl von Gerichtstagen als 12 festgesetzt werden, keine Rücksicht genommen werden, indem es den Gerichtsherren unbenommen bleibt, mit den Richtern wegen Abhaltung vom monatlichen Gerichtstagen nachträglich zu contrahiren.

Berlin, den 2. Mai 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 431.)

Abschn. 4. Oberger. No. 22. 36.
— Unterger. No. 20. 34. Maaßstab für die Gebühren der Subhastations-Patente, Licitations-Termine und bei Subhastationen überhaupt.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird bei abschriftlicher Mittheilung der Anfrage der Landgerichts-Deputation zu S. vom 21. Decbr. v. J. eröffnet, daß der Justizminister es zwar bei der auf die Beschwerde der verehelichten F. zu J. von dem Königl. Ober-Landesgericht verfügten Herabsetzung der Kosten in der K'schen Subhastationssache bewenden lassen will, und deshalb die Landgerichts-Deputation angewiesen hat, der oberlandesgerichtlichen Verfügung ohne Verzug zu genügen, und die Beschwerde der ꝛc. F. zu erledigen. Es kann der Justizminister aber im Allgemeinen der Ansicht des Collegiums nicht beitreten, wenn dasselbe in Subhastationssachen die für das Subhastations-Patent und Avertissement, sowie für den Licitations-Termin anzusetzenden Gerichtskosten nicht nach Höhe der Taxe, sondern nach Höhe des Meistgebots bestimmen will.

Bei einer Subhastation läßt sich ein dreifacher Werth des Grundstücks annehmen: der frühere Erwerbungswerth, der Taxwerth und das Meistgebot.

Eine ausdrückliche allgemeine gesetzliche Bestimmung darüber:

nach welchem Werthe die Kosten in einer Subhastationssache anzusetzen sind,

ist zwar nicht vorhanden. Doch lassen sich aus allgemeinen Grundsätzen und einzelnen Bestimmungen der Allgem. Gebühren-Taxe die dabei entstehenden Zweifel leicht beseitigen.

Wenn man bei Subhastationen den allgemeinen Grundsatz festhält:

daß sich der Ansatz der Kosten nach dem jedesmaligen Object der Verfügung richten muß,

so läßt es sich nicht rechtfertigen, die sämmtlichen Kosten der Subhastation nach einer und derselben Colonne der Allgem. Gebühren-Taxe in Ansatz zu bringen, sobald Erwerbungs-, Tax- und Erstehungswerth in verschiedene Colonnen der Gebühren-Taxe fallen; was sehr oft der Fall ist.

Wenn man dagegen jenen allgemeinen Grundsatz hinsichts des Ansatzes der Kosten, mit Rücksicht auf die verschiedenen Abschnitte der Subhastation, zur Anwendung bringt, so ist es angemessen:

1) die Kosten der Einleitung der Subhastation vor der Taxation, und die Kosten für die Verfügung, durch welche die Abschätzung veranlaßt wird, nach dem frühern Erwerbungspreise des zu subhastirenden Gegenstandes,
2) die Kosten der Abschätzung selbst, so wie der eigentlichen Subhastation und Licitation nach dem Taxwerthe, und
3) die Kosten des Zuschlagserkenntnisses, dessen Publication und Uebergabe des Gegenstandes der Subhastation, nach dem Erstehungspreise,

in Ansatz zu bringen.

Denn bis zur Abschätzung gilt jedenfalls der frühere Erwerbspreis als Norm, da Veränderungen nicht vermuthet werden, ein anderer Werth nicht bekannt ist, und die Subhastation nicht selten vor der wirklichen Abschätzung aufgehoben wird. Durch die Abschätzung wird dagegen der jetzige Werth festgestellt, daher auch die Kosten der Abschätzung, eigentlichen Subhastation und Licitation danach bestimmt werden müssen. Bei den Gebühren für einen Licitations-Termin ist auch im vierten Abschnitt der Allg. Gebühren-Taxe ausdrücklich bestimmt worden, daß solche nach Verhältniß der Taxe anzusetzen sind. Diese Bestimmung ist auch nothwendig, da viele Subhastationen ohne Abfassung eines Zuschlagserkenntnisses durch Vergleich oder Zurücknahme des Antrags beendigt werden.

Der Taxwerth hat jedoch wiederum nur so lange, als nicht durch Zuschlag ein anderer Werth bestimmt ist, Einfluß auf den Ansatz der gerichtlichen Kosten. Das Adjudications-Erkenntniß vertritt die Stelle des Kaufcontracts, und bei diesem kann sich der Ansatz der Kosten nur nach dem im Contract bestimmten Werth,

nicht aber nach dem Taxwerthe richten. Daher wird auch der Werthstempel zum Zuschlagserkenntniß nur nach dem Meistgebot berechnet.

Nach diesen Bestimmungen hat das Königl. Ober-Landesgericht bei dem Ansatz der Kosten in Subhastationssachen nicht nur selbst zu verfahren, sondern auch die Untergerichte seines Departements mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 24. April 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 513.)

Abschn. 4. Oberger. No. 28.
— Unterger. No. 26. Reise- und Zehrungskosten für Personen von Adel.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den über die Beschwerde des Gutsbesitzers v. A., wegen seiner Reise- und Zehrungskosten in der B'schen Vormundschaftssache am 19. August c. erstatteten Bericht eröffnet: daß, da nach der bestehenden Sporteltaxe von 1815 allen Personen von Adel ohne Unterschied 1 Rthlr. 10 Sgr. Reisekosten pro Meile und 20 Sgr. bis 2 Rthlr. an Zehrungskosten zugebilligt sind, diese auch dem ꝛc. v. A. nicht verweigert werden dürfen. Das Collegium hat daher hiernach die Liquidation desselben anderweit festzusetzen, und denselben von diesem Betrage zur Erledigung dessen Beschwerde in Kenntniß zu setzen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Personen von Adel, wenn sie als Beamte oder Techniker Zehrungskosten liquidiren, ohne Rücksicht auf ihren Geburtsstand, nur die dem Verhältnisse, in welchem sie liquidirt haben, beigelegten Gebühren und Zehrungskosten in Anspruch nehmen können, und daß Personen von Adel, welche eine sie zu dem gemeinen Volke herabsetzende und daher nach Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 9. §. 82. den Verlust des Adels bewirkende Lebensart gewählt haben, auch die den Adeligen zustehenden Zehrungskosten gleichfalls nicht zugebilligt werden können.

Berlin, den 31. Octbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 397.)

Abschn. 4. Oberger. No. 28.
— Unterger. No. 26. Reise- und Zehrungskosten in Beziehung auf die Beträchtlichkeit des objecti litis und der Entfernung.

Auf Ihre in der Sache des Gutspächters A. wider den Wirthschafter B., Namens des letztern am 18. v. M. eingereichte Beschwerde über die Zurückweisung Ihrer gegen die Liquidation der außergerichtlichen Kosten des Klägers angebrachten Monita, wird Ihnen zur Resolution ertheilt, daß solche in der Hauptsache aus den in den Verfügungen des dortigen Land- und Stadtgerichts vom 10. Mai und des Königl. Ober-Landesge-

richts zu Marienwerder vom 29. Juli c. angeführten Ursachen, nicht begründet ist.

Das Object beträgt 120 Rthlr. Capital, da die Zinsen, welche sich etwas über 30 Rthlr. beliefen, nach §. 6. der Einleitung der Sporteltaxe nicht in Betracht kommen; und die Entfernung zwischen dem Wohnorte des Klägers und dem Sitze des Gerichts ist bis zur Publication des 2ten Urtheils 1 Meile und von da an 2 Meilen, wie Sie selbst schon eingeräumt haben.

Der §. 44. des Anhangs hat die Vorschrift des §. 6. Tit. 3. Th. I. der Allg. Gerichtsordnung, welche für den Fall, daß der Wohnort einer Partei so weit entlegen wäre, daß die Kosten der Reise, des Aufenthalts und der Versäumniß mit dem Proceßgegenstande in keinem Verhältniß ständen, blos die Verbindlichkeit der Parteien zum persönlichen Erscheinen aufhob, dahin näher modificirt, daß, wenn sie dennoch zum Behuf ihres persönlichen Erscheinens kostspielige Reisen macht, der Gegner zum Ersatze nicht schuldig ist.

Das Rescript vom 11. September 1820 (Jahrb. Bd. 16. S. 47.), worauf die Landes-Justizcollegia schon öfter verwiesen worden, nimmt an, daß eine Entfernung von 5 Meilen im Sinne des §. 44. für so beträchtlich nicht angesehen werde, daß sie schon im Allgemeinen für einen Grund gelten könne, die Partei von der Reise abzuhalten. Die Reisekosten des Klägers sind aber hauptsächlich durch die vielen Termine so beträchtlich, diese letzteren aber, wie in der Verfügung des Land- und Stadtgerichts vom 10. Mai c. bemerkt ist, durch die eigene Schuld des Verklagten, welcher geflissentlich mit der Wahrheit zurückgehalten, herbeigeführt worden.

Gegen diesen letztern factischen Grund ist von Ihnen nichts bemerkt, vielmehr die Beschwerde lediglich darauf gegründet worden, weil der Kläger so hohe Sätze für die vielen Reisen liquidirt hat, welche mit dem objecto litis in keinem Verhältniß stehen.

Nur in einem Satze würde sich die Liquidation mit Grund Rechtens ermäßigen lassen. Die Reisekosten betragen für Personen von Adel, zu denen der Kläger, welcher auch Landwehr-Officier ist, gehört, 1 Rthlr. 10 Sgr. die Meile; dagegen sollen für Personen dieser Klasse an Zehrungskosten täglich nach Bewandtniß der Umstände, Theurung oder Wohlfeilheit der Lebensmittel, 20 Sgr. bis 2 Rthlr. liquidirt werden. Der Kläger hat überall die höchsten Sätze liquidirt. Hierin kann nun eine allerdings wünschenswerthe Ermäßigung eintreten; und da bei der geringen Entfernung der Orte die Reisen bis zur Publication des 2ten Urtheils jedesmal füglich in einem halben Tage haben zurückgelegt werden können, so läßt es sich rechtfertigen, wenn für die ersten 11 Termine jedesmal nur 20 Sgr. und für jeden der bei-

den letzteren nur 1 Rthlr. 10 Sgr. für Zehrungskosten festgesetzt werden.

Das Königl. Ober-Landesgericht ist daher angewiesen worden, hiernach die Liquidation des Klägers zu ermäßigen.

Berlin, den 25. Novbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 402.)

Abschn. 4. Oberger. No. 32.
— Unterger. No. 29.

Berichtigung der Gebühren der Sachverständigen aus der Salariencasse.

Auf den Bericht vom 3. d. M.,

betreffend die Beschwerde des Oekonomie-Commissarii Klencke in der Sache von Derengomska wider von Tucholka,

wird dem Königl. Ober-Appellationsgericht unter Remission der eingereichten Acten zu erkennen gegeben, daß, wenn den Sachverständigen bei ihrer Zuziehung nicht ausdrücklich eröffnet worden, daß ihre Befriedigung erst nach erfolgter Einziehung der Kosten von den Parteien erfolgen könne, die vorschußweise Berichtigung der Kosten der Sachverständigen aus der Salariencasse nicht versagt werden kann; es ist daher auch für die Befriedigung des ꝛc. Klencke unter den vorwaltenden Umständen zu sorgen.

Seine Liquidation wird übrigens einer Ermäßigung, namentlich in Hinsicht des Diätensatzes, von 3 Rthlr. zu unterwerfen sein, wie es denn auch zu rügen, daß der Gerichtsdeputirte an Diäten den ihm nicht gebührenden Satz von 3 Rthlr. liquidirt hat, und dieser ihm festgesetzt worden ist.

Hiernach ist das Erforderliche an das Landgericht zu verfügen, und Supplikant auf sein zurück erfolgendes Gesuch zu bescheiden.

Berlin, den 17. August 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 192.)

Abschn. 4. Oberger. No. 32.
— Unterger. No. 29.

Gebühren der Oekonomie-Commissarien als Sachverständige.

Im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern für Handel und Gewerbe wird hierdurch bestimmt: daß den Oekonomie-Commissarien, wenn sie als Sachverständige von den Gerichten in Parteisachen zugezogen werden, die Bemühungen nach dem Reglement vom 20. Juni 1817 (Gesetzsammlung von 1817 S. 197.) vergütet werden müssen. Diese Bestimmung haben die Königl. Gerichtsbehörden in vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 26. März 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 193.)

Abschn. 4. Unterger. No. 36. Commissionsgebühren bei Aufnahme von Taxen.

Auf Ihre, in Gemeinschaft mit den übrigen Assessoren des dortigen Land- und Stadtgerichts eingereichte Vorstellung vom 7. v. M., in welcher Sie um Bewilligung der Commissionsgebühren bei Aufnahme von Taxen gebeten haben, wird Ihnen hiermit Folgendes eröffnet.

Die Allgemeine Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte bestimmt Abschnitt IV. sub No. 36. b., daß für Aufnahme von Taxen am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, keine Gebühren passiren können. Hieraus folgt, daß auch für die Ausarbeitung der Tax-Instrumente in solchen Sachen keine Gebühren bewilligt werden können. Nur dann, wenn der Richter die Aufnahme der Taxe so weit außerhalb des Gerichtsorts vorgenommen hat, daß er deshalb für das Geschäft Diäten liquidiren kann, er auch zu den Beamten gehört, die vor dem 1. Januar 1825 angestellt worden, können demselben die Gebühren bewilligt werden.

Diese Umstände haben Sie und die übrigen Assessoren bei Beantwortung der Monitorum der Königl. Ober-Rechnungskammer gegen die Gebühren für Aufnahme und Ausarbeitung der Taxen aufzuklären, und wird dieselbe Sie demnächst auf Ihre Monitenbeantwortung specieller bescheiden.

Gebühren für die Expeditionen, die Sie als Commissarien zur Aufnahme der Taxe erlassen, stehen Ihnen nicht zu.

Berlin, den 2. April 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 293.)

Abschn. 4. Unterger. No. 36. Gebühren der gerichtlichen Taxatoren für Mobilien.

Da die Gebühren der Taxatoren für Mobilien, besonders in kleinen Städten, welche nach Maaßgabe der Bestimmungen der Untergerichts-Sporteltaxe Abschnitt 4. No. 26 und 36. festzusetzen sind, so unverhältnißmäßig gering ausfallen, daß damit die Bemühungen nicht ausreichend belohnt werden, und qualificirte Subjecte zu dem Geschäfte nicht würden ermittelt werden können; so wird auf den von dem Königl. Kammergericht über diese Angelegenheit erstatteten Bericht vom 14. v. M. dessen Anlage zurück erfolgt, und in Gemäßheit der dem Justizminister in dem Publicationspatent der Allg. Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 ertheilten Ermächtigung hiermit festgesetzt, daß die Gebühren der Taxatoren für Mobilien bei sämmtlichen Gerichten, wie dies schon bei dem Stadt- und Vormundschaftsgericht zu Berlin in dem Reglement vom 25. Januar 1830 geschehen ist, nach folgenden Sätzen liquidirt werden können.

1)	Bei Gegenständen bis 50 Rthlr. . . .	5	Sgr.
2)	— — über 50 bis 100 Rthlr.	10	—
3)	— — — 100 bis 200 —	15	—
4)	— — — 200 bis 500 —	20	—
5)	— — über 500 Rthlr.	1	Rthlr.

Diese Gebühren passiren für einen Termin; wird für mehrere Termine liquidirt, so muß nachgewiesen werden, daß bei Objecten bis 200 Rthlr. jeder Termin drei Stunden, bei Objecten über 200 Rthlr. jeder Termin fünf Stunden gedauert hat.

Berlin, den 2. Mai 1831.

Vorstehende Bestimmungen werden sämmtlichen Ober- und Untergerichten zur Nachachtung und Befolgung bekannt gemacht.

Berlin, den 2. Mai 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 369.)

Abschn. 4. Oberger. No. 38.
— Unterger. No. 36. Gebühren und Remunerationen der Mitglieder der Dorfgerichte.

Der Bericht des Königl. Kammergerichts vom 14. April v. J., hat zur Beachtung der unter dem 2. Mai 1825,

wegen der den Dorfgerichten und einzelnen Mitgliedern derselben zu verwilligenden Remunerationen,

ergangenen Anweisung, auf welche das Königl. Kammergericht in dem weitern Bericht vom 24. Novbr. v. J. Bezug nimmt, keine Veranlassung gegeben, und daher ist dieses auch allerdings bei der Verfügung auf jenen Bericht nicht geschehen, die Aufhebung der frühern Anweisung also nicht beabsichtigt worden. Das Königl. Kammergericht kann demnach bis auf weitere allgemeine Festsetzung die Gebühren der Dorfgerichte, auch bei Taxen von Mobilien, nach der Gebühren-Taxe für die Dorfgerichte in Schlesien allerdings noch ferner selbst festsetzen und festsetzen lassen.

Eine Bekanntmachung durch die Amtsblätter scheint nicht erforderlich zu sein.

Berlin, den 20. Februar 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 192)

Abschn. 5. Oberger. No. 20.
— Unterger. No. 19. Deposital-Gebühren bei Annahme von Pfandbriefen.

Dem Königl. Landgerichte wird auf den Bericht vom 2ten d. M. in der Subhastations-Sache der Herrschaft N. eröffnet: daß der Justizminister der Ansicht des Ober-Appellationsgerichts zu Posen, nach welcher bei der Annahme von Pfandbriefen in das gerichtliche Depositum an Deposital-Gebühren nicht 1 Procent des Nennwerthes, sondern nur 1 bis 4 Rthlr. überhaupt von der

Masse, zu welcher sie gehören, entnommen werden können, nur beitreten kann, da dieselbe in der Allg. Gebühren-Taxe ihre vollständige Rechtfertigung findet. Diese unterscheidet bei den Bestimmungen a. und b. No. 19. Abschnitt V. baare Gelder und gemünztes Papier von Pfandbriefen und andern auf jeden Inhaber lautenden Documenten; nur von den Gegenständen, welche zum baaren Vermögen eines Menschen nach den Bestimmungen des A. L. R. Th. 1. Tit. 2. §. 11. gehören, kann an Deposital-Gebühren bei ihrer Annahme in das Depositum ein Procentsatz mit einem Rthlr. vom Hundert angenommen werden. Ob Pfandbriefe, Staats-Schuldscheine oder andere auf jeden Inhaber lautende Documente zum General-Deposito oder zu Specialmassen genommen werden, macht bei Bestimmung der Deposital-Gebühren keinen Unterschied; sie verändern dadurch ihre Natur als Documente keinesweges.

Das Königl. Landgericht hat sich daher auch für die Zukunft nach der Anweisung des Ober-Appellationsgerichts zu achten.

Berlin, den 20. August 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 245.)

Abschn. 5. Oberger. No. 32.
— Unterger. No. 31. Kosten-Ansatz in Nachlaß-Regulirungen nach dem Betrage der Activmasse.

Da die Bestimmungen der Rescripte vom 22. October 1819 und vom 25. April 1821 (Jahrb. Bd. 14. S. 231. und Bd. 17. S. 95.) wegen des Kostenansatzes bei Nachlaßregulirungen in der Anwendung mehrere Mißverhältnisse gezeigt haben; so ist dieser Gegenstand in nochmalige Erwägung gezogen worden. Es wird demnach, in Betracht daß die Vorschriften der allgemeinen Gebühren-Taxe Abschnitt 3. hier analogisch angewandt werden können, und daß die Regulirung eines Nachlasses, je stärker derselbe bei einer bedeutenden Activmasse verschuldet ist, desto mehr Arbeiten veranlaßt, festgesetzt: daß bei Bestimmung der Colonne, wonach die Gebühren in Nachlaßregulirungen zu berechnen sind, lediglich die Activmasse ohne Abzug der Schulden zum Grunde zu legen sei. Die sämmtlichen Gerichte haben sich hiernach künftig zu achten.

Berlin, den 28. April 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 394.)

Abschn. 5. Oberger. No. 32.
— Unterger. No. 31. Gebühren für Auseinandersetzungen zwischen dem Vater und den Kindern wegen des mütterlichen Vermögens.

Der Justizminister findet sich durch die von dem Land- und Stadtgericht zu M. in der anliegend zurück erfolgenden Anfrage vom 23. Juni d. J. aufgestellten Gründe und durch die von dem

Königl. Ober-Landesgerichte in dem Berichte vom 14. August d. J. vorgetragenen Bedenken nicht veranlaßt, hinsichts der bei gerichtlichen Auseinandersetzungen eines Vaters mit seinen Kindern über den mütterlichen Nachlaß anzusetzenden Kosten, eine Ausnahme von der in dem Rescripte vom 28. April 1831 (Jahrb. Bd. 37. S. 394.) ausgesprochenen Bestimmung zu machen, nach welcher die Kosten bei Verlassenschafts-Regulirungen lediglich nach dem Betrage der Activmasse, ohne Abzug der Schulden, angesetzt werden sollen.

Es ist nicht nur an sich wünschenswerth, bei dem Ansatz der Kosten möglichst nach gleichen Grundsätzen zu verfahren, sondern es ist auch zwischen wirklichen Nachlaßregulirungen und zwischen der Auseinandersetzung eines Vaters mit seinen Kindern über den mütterlichen Nachlaß an sich gar kein Unterschied.

Der Umstand, daß die vormundschaftlichen Auseinandersetzungen vom Amts wegen erfolgen, ist auf den Ansatz von Kosten von keinem Einfluß. Die vormundschaftlichen Behörden veranlassen nur im Interesse und im Namen der Minorennen, welche ihre Gerechtsame noch nicht selbst wahrnehmen können, die gerichtliche Auseinandersetzung. Bei jeder Auseinandersetzung und Nachlaßregulirung ist aber der Betrag der dadurch entstehenden gerichtlichen Kosten weit weniger von der Höhe der Masse, nach welcher die Kosten-Colonne bestimmt wird, als vielmehr von der größern oder geringern Menge einzelner sportelpflichtiger Geschäfte des Gerichts abhängig. Denn die Kostensumme entspricht in der Regel den gerichtlichen Geschäften, daher oft die Kosten bei einer dem Betrage nach sehr bedeutenden Erbmasse, welche aber keine weitläuftige Regulirung erfordert, viel geringer sind, als bei einer, der Activmasse nach, unbedeutenden, in der Regulirung aber verwickelten Nachlaßsache.

Dieselben Verhältnisse finden bei den Auseinandersetzungen zwischen einem Vater und seinen Kindern Statt. Es läßt sich daher nicht behaupten, daß bei diesen die Kosten der Arbeit des Gerichts nicht entsprächen. Es kann allerdings der Fall eintreten, daß die Kosten einer Auseinandersetzung das Erbtheil der Kinder erreichen, oder sogar übersteigen, wenn die Activ- und Passivmasse sehr bedeutend ist, durch die Auseinandersetzung viele gerichtliche Geschäfte nöthig werden, und das Erbtheil der Kinder sehr geringe ist.

Allein eines Theils kann dies sehr leicht bei jeder andern Erbregulirung vorkommen, bei welcher Minorenne concurriren, und andern Theils kann von der Höhe des Erbtheils der Kinder niemals die Höhe der Kosten für die Erbregulirung abhängig gemacht werden, da deren Betrag — wie oben auseinandergesetzt worden — mit dem Umfange der Erbregulirung selbst im Zusammenhange steht.

Daß der Vater, wenn er den Nießbrauch von dem Vermögen der Kinder bezieht, die auf ihren Theil fallenden Auseinandersetzungskosten neben den seinigen zu tragen hat, giebt keinen Grund ab, bei dem Ansatz der Kosten nach andern Principien zu verfahren. Der Vater ist als Nießbraucher des Vermögens seiner Kinder zur Tragung dieser Kosten verpflichtet.

A. L. R. Th. I. Tit. 21. §. 82. 84. 86. Th. II. Tit. 2. §. 168.
Rescr. vom 7. Novbr. 1816. (Jahrb. Bd. 8. S. 277.)
Rescr. vom 18. April 1821. (Jahrb. Bd. 17. S. 27.)

Auch die zwischen dem verstorbenen und dem überlebenden Ehegatten stattgefundene Gütergemeinschaft, in Folge deren der letztere sein eigenes Vermögen bei der Erbtheilung einwerfen muß, kann keinen erheblichen Grund abgeben, bei Auseinandersetzungen des einwerfenden Ehegatten mit seinen Kindern, die Kosten-Colonne nicht nach der gesammten, sondern nur nach der reinen Activmasse zu bestimmen. Wenn das gesammte Vermögen beider Ehegatten Gegenstand der Auseinandersetzung ist, so muß sich auch der Ansatz der Kosten nach diesem Gegenstande richten. Die Verpflichtung des überlebenden Ehegatten, bei dergleichen Auseinandersetzungen die Kosten auch nach dem Betrage des eignen Vermögens berechnen zu lassen, ist daher völlig begründet. Er würde die Kosten nach gleichem Verhältniß tragen müssen, wenn er sich mit majorennen Miterben oder selbst mit dem andern Ehegatten auseinandersetzte, und es läßt sich daher nicht rechtfertigen, wenn bei einer Auseinandersetzung mit den minorennen Kindern der Ansatz der Kosten zum Vortheil des überlebenden Ehegatten nach andern Grundsätzen bestimmt werden sollte. Es ist daher das Rescript vom 28. April 1831 auch bei allen Auseinandersetzungen zwischen einem Vater und seinen minorennen Kindern über den mütterlichen Nachlaß zur Anwendung zu bringen.

Bei dieser Gelegenheit will jedoch der Justizminister zur Beseitigung verschiedener Zweifel und einer sehr abweichenden Praxis bei den Gerichtsbehörden einige allgemeine Bestimmungen über die Verpflichtung der minorennen Erben zur Tragung der Nachlaß-Regulirungskosten zur künftigen Nachachtung erlassen:

1) Bei der Auslegung der Bestimmungen unter No. 14. §. 2. der Einleitung zu den Allg. Gebühren-Taxen vom Jahre 1815 ist zuvörderst zu beachten, daß diese Bestimmungen den Minorennen keinesweges eine allgemeine Sportelfreiheit in allen ihren Angelegenheiten, sondern nur eine sportelfreie Bearbeitung der unvermögenden Vormundschaften von Seiten der Gerichtsbehörden zusichern.

Wenn daher auch diese Geschäfte sportelfrei bearbeitet werden, so können dergleichen Curanden dennoch auf eine Sportelfreiheit in ihren Processen und andern gerichtlichen Angelegenheiten keinen

Anspruch machen, insofern sie sich nicht nach der A. G. O. Th. I. Tit. 23. §. 30 u. f. zum Armenrechte qualificiren.

Doch dürfen die ihnen in andern Angelegenheiten zur Last fallenden Kosten nicht aus der Substanz ihres unter vormundschaftlicher Verwaltung stehenden Vermögens entnommen werden, sondern diese sind so lange zu stunden, bis sie in zahlungsfähigen Zustand kommen oder majorenn werden.

Rescr. vom 10. Juli 1816. (Jahrb. Bd. 8. S. 37.)
Rescr. vom 18. Febr. 1820. (Jahrb. Bd. 15. S. 38.)
Rescr. vom 7. Juni 1820. Jahrb. Bd. 15. S. 301.)

2) Diese allgemeinen Grundsätze sind auch bei Nachlaßregulirungen, bei welchen Minorenne concurriren, zur Anwendung zu bringen, dabei aber folgende Fälle zu unterscheiden:

a. Bei Erbauseinandersetzungen minorenner Kinder mit ihren Vätern sind letztere, insofern ihnen der gesetzliche Nießbrauch vom Vermögen der Kinder verbleibt, zur Tragung der Kostenrate der letzteren allemal verpflichtet.

Dies ist auch der Fall, wenn den unter mütterlicher Gewalt stehenden Kindern aus andern Nachlaßregulirungen Vermögen zufällt, an welchem dem Vater der Nießbrauch zusteht; außerdem wird die Sportelpflichtigkeit der Kinder nach den Bestimmungen unter b. beurtheilt.

b. Bei andern Nachlaßregulirungen kommt es zunächst darauf an, ob die dabei interessirten Curanden nach den Bestimmungen unter No. 14. §. 2. der Einleitung zu den Allgemeinen Gebühren-Taxen für unvermögend zu erachten sind oder nicht. Im letztern Falle müssen solche, gleich jedem majorennen Erben, zu den Nachlaß-Regulirungskosten nach Verhältniß ihres Erbtheils beitragen, mithin auch die sämmtlichen Kosten tragen, wenn der Nachlaß ihnen allein zugefallen.

Bei unvermögenden Curanden müssen dagegen wieder folgende Fälle unterschieden werden:

aa. Gehört ihnen der ganze Nachlaß und erfolgt die Regulirung desselben bei demjenigen Gericht, welches zugleich die Vormundschaftsbehörde der Curanden ist, so gehört die Regulirung zu den vormundschaftlichen Geschäften, für welche überhaupt keine besondern Kosten angesetzt werden dürfen. Erfolgt dagegen die Regulirung bei einem andern Gericht, so kann dieses dafür die wirklichen baaren Auslagen an Porto, Diäten, Reisekosten u. s. w., ferner die Copial-, Calculatur-, Meilen- und Dienergebühren ꝛc., wenn diese einem Beamten ganz oder zum Theil zustehen, in Ansatz und

von der auszuzahlenden Erbmasse in Abzug bringen; die Taxen müssen dagegen bis zur Majorennität der Curanden gestundet werden.

bb. Sind die Curanden bei der Nachlaßregulirung nur zum Theil interessirt, und erfolgt diese bei der Vormundschaftsbehörde, so müssen die dadurch entstehenden Kosten auf die majorennen und minorennen Erben nach Verhältniß der Erbtheile vertheilt, die von den Curanden zu zahlenden Antheile der Taxen und Insinuationsgebühren aber niedergeschlagen werden, wogegen ihr Antheil zu den wirklichen baaren Auslagen, wohin auch die Stempel zu rechnen, ferner zu den Copial-, Meilen-, Diener- und Calculaturgebühren, insofern auf diese ein Beamter ganz oder zum Theil Ansprüche hat, von ihrer Erbrate zu erheben ist.

Wenn dagegen der Nachlaß bei einem andern Gericht als der Vormundschaftsbehörde regulirt wird, so haben die minorennen Erben zu allen Kosten, gleich den majorennen, nach Verhältniß ihrer Erbtheile beizutragen, und das regulirende Gericht ist berechtigt, diese Kosten aus der Erbmasse sofort zu erheben, und jedem Erbinteressenten in Abzug zu bringen.

Nach diesen Bestimmungen hat das Königl. Ober-Landesgericht sowohl das Land- und Stadtgericht zu M. auf seine Anfrage zu bescheiden, als auch die übrigen Gerichte seines Departements mit bestimmten Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 28. Decbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 531.)

Abschn. 5. Oberger. No. 36.
— Unterger. No. 34.

Für die erste Erinnerung des Vormundes an den Erziehungsbericht, so wie für Executions-Mandate wegen Gerichtskosten unter 1 Rthlr. finden weder Gebühren noch Copialien Statt.

Auf Ihre Vorstellung vom 8. v. M. erhalten Sie zur Resolution, daß der Justizminister:

1) die Verfügung des Ober-Landesgerichts zu Königsberg vom 6. Decbr. pr. wegen Ansatz der Kosten und Copialien bei Erbauseinandersetzungen der Wittwen mit ihren minorennen Kindern völlig angemessen findet, auch

2) nicht gestatten kann, daß für die erste Aufforderung oder Erinnerung an den Vormund, den jährlichen Erziehungsbericht einzureichen, Kosten oder auch nur Copialien für Rechnung der Curanden oder des Vormundes zum Ansatz kommen. Nur dann, wenn der Vormund der ersten Aufforderung nicht genügt und daher eine nochmalige Erinnerung nöthig wird, können für Rechnung des säumigen Vor-

mundes Copialien in Ansatz kommen. Niemals aber können für dergleichen Schreiben die Copialien aus den Procentgeldern entnommen werden, welche bei unvermögenden Vormundschaften nach deren Beendigung von dem Vermögen der Curanden liquidirt werden, und nur als Taxen zu verrechnen sind.

Was dagegen

3) den Antrag betrifft, den Ansatz von Copialien für Executions-Mandate zu gestatten, welche wegen Einziehung rückständiger Gerichtskosten erlassen werden müssen, so steht diesem Antrage das Rescript vom 31. August 1813 (Jahrb. Bd. 2. S. 8.) und das Rescript vom 6. September 1832 (Jahrb. Bd. 40. S. 274.) entgegen, indem durch diese bestimmt worden, daß für die zur Salariencasse durch den Landreiter einzuziehenden Posten unter 1 Rthlr. die sonst zulässigen Kosten für die Executionsverfügungen, so wie die Gebühren der Landreiter für Vollstreckung der Execution (Executionskosten) nicht Statt finden sollen. Es können daher auch Copialien für die Mandate an den Executor nicht in Ansatz kommen.

Berlin, den 2. März 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 251.)

Abschn. 5. Oberger. No. 42.
— Unterger. No. 39. Sportel- und Stempelpflichtigkeit der Hypotheken-Atteste.

Auf den Bericht vom 19. v. M. wird dem Königl. Ober-Landesgericht eröffnet: daß für die nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Mai d. J. statt der Hypothekenscheine auszufertigenden Hypotheken-Atteste die taxmäßigen Stempel und Gebühren entrichtet werden müssen. Wenn dadurch in einzelnen Fällen der Zweck der Kostenersparung nicht erreicht wird, so folgt daraus keine allgemeine Sportel- und Stempelfreiheit solcher Atteste, welche, wenn sie Statt finden sollte, ausdrücklich hätte ausgesprochen werden müssen.

Berlin, den 10. Sept. 1829. (v. K. J. Bd. 34. S. 126.)

Abschn. 5. No. 39. X. Y. Gebühren des Ingrossators bei Eintragungen.

Auf die Vorstellung vom 22. August c.,
betreffend die liquidirten Gebühren für die in das Hypothekenbuch eingetragenen Löschungs- resp. Cessions-Vermerke eines auf 81 Parcelen der Gemeinde N. N. haftenden Darlehns,

wird dem Fürstlich Liechtensteinschen Stadtgericht zu Leobschütz eröffnet: daß der Justizminister die Verfügung des Königl. Ober-

Landesgerichts zu Ratibor vom 7. August d. J. den in früheren ähnlichen Fällen ergangenen Bestimmungen ganz angemessen findet.

Was zuvörderst die angeblich observanzmäßigen Gebühren des Ingrossators für die Einschreibung des Vermerks in das Hypothekenbuch und die Eintragungsvermerke zu den Acten und den Instrumenten betrifft, so kann aus der in Bezug genommenen Stelle der Gebühren-Taxe Abschn. 5. No. 39 Y. nicht die Beibehaltung früher etwa erhobener, auf Observanz beruhender Gebühren gefolgert werden, da es gerade die Absicht bei Publication der Allg. Gebühren-Taxen gewesen ist, alle auf früheren Bestimmungen oder Observanzen beruhende Sätze aufzuheben, damit künftig bei gerichtlichen Geschäften lediglich die Sätze der Allg. Gebühren-Taxen zur Anwendung gebracht würden. Die in Bezug genommene Festsetzung der Allg. Gebühren-Taxe ist daher auch nur so zu verstehen, daß es bei der bisherigen Observanz in so weit verbleiben soll, als einzelne der künftig noch zulässigen Gebührensätze bisher von dem Ingrossator bezogen worden; nicht aber ist daraus herzuleiten, daß neben den für zulässig erklärten Sätzen noch andere observanzmäßig erhoben werden dürfen. Aus der bisherigen mißbrauchsweisen Erhebung dieser Gebühren kann der Ingrossator kein Recht auf deren fernere Beziehung herleiten, eben so wenig aus der Erwähnung derselben in den Etats unter der darin aufgenommenen Fractionssumme der Emolumente, da hierdurch die Erhebung eines an sich unzulässigen Sportelsatzes niemals gerechtfertigt werden kann. Es sind daher dergleichen Gebühren nicht ferner in Ansatz zu bringen.

Berlin, den 7. Decbr. 1829.

(v. K. J. Bd. 34. S. 484.)

Abschn. 5. Oberger. No. 42.
— Unterger. No. 39. Gebühren für die Hypotheken-Atteste.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. Mai v. J. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruhet, daß in den darin bezeichneten Fällen die Stelle der nach den Vorschriften der Hypothekenordnung auszufertigenden Hypothekenscheine durch Atteste vertreten werden könne. Damit nun der dabei beabsichtigte Zweck der Ersparung der Kosten nicht verfehlt werde, wird hiedurch bestimmt, daß für die solchergestalt zu ertheilenden Atteste an Gebühren nicht mehr, als für die Hypothekenscheine zu liquidiren gewesen wäre, gefordert werden soll, so daß jedenfalls die Copialien für die letzteren erspart werden. Diese aus der deutlich erklärten Absicht der vorgedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre selbst folgende Festsetzung hat das Königl. Ober-Landesgericht nicht allein selbst zu befolgen, sondern auch den übrigen Hypothekenbuch-

führenden Behörden zur Befolgung durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 8. März 1830. (v. K. J. B. 35. S. 146.)

Abschn. 5. Oberger. No. 42.
— Unterger. No. 39.

Vermeidung unnöthiger Copial-Gebühren in Hypothekensachen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird, auf den über die Beschwerde des Referendarius N. N. in der N. N'schen Hypothekensache erstatteten Bericht vom 6. d. M., hiermit eröffnet: daß der Justizminister das Verfahren des Collegii, der dadurch entstandenen unverhältnißmäßigen Kosten wegen, nicht billigen kann. Wenn sich bereits bei den Grundacten von N. N. eine Abschrift des Recesses über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse befindet; so hätte es einer besondern Abschrift dieses Recesses zu den Grundacten von N. N. wegen des bei jener Regulirung abgelösten Aufhütungsrechts von einer Wiese von 65 □ Ruthen nicht bedurft, vielmehr eine Hinweisung auf die Grundacten von N. N. völlig genügt. Daß dies Gut in einem andern Kreise liegt, ist, so lange beide unter Einer Gerichtsbarkeit stehen, hierbei ganz gleichgültig. Wäre es aber auch nöthig gefunden worden, das Document, aus welchem eine Eintragung auf dem Folio von N. N. erfolgt ist, bei den Grundacten dieses Gutes zu heben, so hätte doch jedenfalls eine Abschrift der betreffenden, den Realzustand von N. N. allein interessirenden Stellen des sechzig Bogen starken Recesses genügt, wodurch das große Mißverhältniß der Kosten zu dem Gegenstande der Eintragung vermieden worden wäre. Der Justizminister kann nur mißbilligen, daß ein solcher Mißgriff Statt gefunden hat, nach welchem der ganze funfzigjährige Ertrag der Wiesen durch ganz unnöthige Copialgebühren in Anspruch genommen worden. Die obgedachte Anweisung ist daher für die Folge zu beachten, und namentlich wenn etwa von den Parteien ausdrücklich bemerkt werden sollte, daß sich bereits Abschriften von Documenten, Legitimations-Urkunden, u. dergl. mehr bei andern Grundacten des Collegii befinden, die Anfertigung neuer Abschriften nicht zu verfügen. Auch ist bei weitläuftigen Documenten, aus denen nur eine Eintragung aus einer einzelnen an sich auch außer dem Zusammenhange verständlichen Stelle erfolgt, nur Abschrift dieser Stelle mit dem Eingang und Schluß der Urkunde zu den Acten zu nehmen. Im vorliegenden Falle sind die durch Anfertigung der Abschrift entstandenen Kosten ganz niederzuschlagen. Auch ist für die Verfügung vom 16. Febr. c. und wahrscheinlich auch für das Ingrossations-Mandat an Abtrag 3 Sgr. 9 Pf. liquidirt, obwohl die Kosten nur nach der ersten Colonne liquidirt,

und also an Abtrag nur 1 Sgr. 3 Pf. hätten zum Ansatz gebracht werden sollen.

Eben so sind die Packgebühren (wenn unter dem P. G. bei der Verfügung vom 16. Febr. c. dergleichen zu verstehen sind) auf 2 Sgr. zu ermäßigen, und künftig dieser Satz bei einer bloßen Papier-Emballage nicht zu überschreiten, sonst aber nur ein nach vollen Silbergroschen zu berechnendes Quantum in Ansatz zu bringen. Das Collegium hat in allen Hypothekenfällen dieser Kategorie nach diesen Grundsätzen zu verfahren, und auf die möglichste Kostenersparung jeden Bedacht zu nehmen.

Berlin, den 13. Juli 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 185.)

Abschn. 5. Oberger. No. 42 Y. Gebühren in Hypothekensachen für den Richter und Ingrossator.

Reser. v. 20. Juli 1830. (Zur Hypothekenordn. IV. §. 42.)

Abschn. 5. Oberger. No. 42. Anwendung der Gebühren-Taxe für die Lehns-Curien im Herzogthum Sachsen auf die Sächsischen, jetzt zur Kurmark gehörigen Lehne.

Auf den Bericht vom 12. v. M. wird dem Königl. Kammergericht eröffnet, daß die Bejahung der darin aufgestellten Frage:

ob die Gebühren-Taxe für die Lehnscurien im Herzogthum Sachsen vom 28. Mai c. auch bei den Lehnsgeschaften zur Anwendung kommen solle, die bei solchen ehemals Sächsischen Lehnen vorkommen, welche jetzt zur Kurmark gehören?

unbedenklich ist.

Berlin, den 3. August 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 191.)

Abschn. 5. Oberger. No. 42 X. Y.
— Unterger. No. 39 Y. Copialien des Ingrossators für die auf die Documente zu setzenden Atteste.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird hierbei Abschrift des Schreibens der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 14. d. M. zugefertigt, wonach das Collegium dem Ingrossator N. beim Land- und Stadtgerichte zu N. die Copialien für die auf Documente zu setzenden Eintragungs- und Löschungsvermerke deshalb belassen will, weil der Normal-Etat für das Land- und Stadtgericht dem Ingrossator dieses Emolument zuweiset.

Durch die Verfügung vom 3. Decbr. 1829 ist zwar allerdings nachgelassen worden, daß bei denjenigen Gerichten, bei welchen den Ingrossatoren in den vollzogenen Etats unter der Benennung:

Copialien für Ingrossations-Atteste,

Schreibgebühren für die auf die Documente zu setzenden Atteste über die geschehene Eintragung ausdrücklich bewilligt worden, solche von ihnen fernerhin in Ansatz gebracht werden können. In

späteren Verfügungen hat das Justiz-Ministerium jedoch den Grundsatz angenommen, daß den einzelnen Justizbeamten Gebühren nur in so fern bewilligt werden können, als solche in den gesetzlichen Vorschriften überhaupt für zulässig erklärt worden, und daß daher diese Zulässigkeit bei den in dieser Beziehung in den Etats enthaltenen Bestimmungen vorausgesetzt werden müsse. (Jahrb. Bd. 34. S. 484. und Bd. 36. S. 184.) Nach diesem Grundsatze kommt es dann auch in Beziehung auf die sogenannten Copialien für Ingrossations-Atteste nicht darauf an, ob deren in den Etats als eines Emoluments für die Ingrossatoren Erwähnung geschehen ist oder nicht. Die Parteien können in keinem Falle zu deren Zahlung verpflichtet werden, und das Königl. Ober-Landesgericht wird daher angewiesen, deren fernere Erhebung ganz allgemein zu untersagen.

Berlin, den 4. Mai 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 103.)

Abschn. 5. No. 42. Widimationsgebühren für die zu den Grundacten zu nehmenden vidimirten Abschriften.

Rescr. v. 24. Mai 1831. (Zu Abschn. 4. No. 12.)

Abschn. 5. Oberger. No. 43.
— Unterger. No. 40. Introductions-Gebühren der Referendarien und Auscultatoren.

Auf den von dem Königl. Kammergericht über das Gesuch des Auscultators B. erstatteten Bericht vom 11. v. M. will der Justizminister im vorliegenden Falle den Bittsteller von der Zahlung der von ihm geforderten Introductions-Gebühren dispensiren.

Im Allgemeinen bleibt es bei der in der Circularverfügung v. 17. Decbr. v. J. unter No 2. getroffenen Bestimmung:

daß die zulässigen Introductions-Gebühren bei jeder Introduction eines versetzten Beamten von neuem einzuziehen sind.

Da jedoch Referendarien und Auscultatoren Behufs ihrer Ausbildung nicht nur oft bei mehreren Obergerichten, sondern auch bei mehreren Untergerichten eines und desselben Obergerichts beschäftigt werden, so will der Justizminister hinsichts der von ihnen zu erhebenden Introductions-Gebühren bestimmen:

a. daß solche nur einmal für jedes Obergerichts-Departement zu bezahlen sind, wenn auch der Referendar oder Auscultator bei mehreren Untergerichten desselben Departements nach und nach beschäftigt wird, oder sich auch in derselben Eigenschaft in ein anderes Departement versetzen und demnächst wieder zurückversetzen läßt;
b. daß jedoch dabei die Introduction als Auscultator und als Referendar von einander zu unterscheiden ist, indem für jede die Gebühren besonders zu berichtigen sind.

Uebrigens ist es angemessen, die sämmtlichen bei dem Königl. Kammergericht als Auscultatoren geprüften Rechts-Candidaten bei dem Collegium selbst zu verpflichten und zu Kammergerichts-Auscultatoren zu ernennen, und demnächst erst dem hiesigen Stadtgericht, so wie den übrigen Untergerichten des Departements, zu überweisen.

Sollte es in einzelnen Fällen nothwendig werden, die Verpflichtungen der Auscultatoren den Untergerichten zu übertragen, so können auch dafür nicht die in der Gebühren-Taxe für Landes-Justizcollegien bestimmten 2 Rthlr., sondern nur die in der Gebühren-Taxe für Stadtgerichte in großen Städten und für sämmtliche Untergerichte bestimmten Gebührensätze mit 1 Rthlr. 15 Sgr. und resp. 1 Rthlr. in Ansatz kommen, wenn auch diese Gebühren zum Bibliothekenfonds des Königl. Kammergerichts fließen.

Berlin, den 14. August 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 164.)

Abschn. 5. No. 39. Für sämmtliche Untergerichte. Unzulässigkeit der Gebühren für das Mandat an den Ingrossator, bei Gerichten, wo ein solcher oder ein Actuarius nicht angestellt ist.

Dem Königl. Kammergerichte wird auf den Bericht vom 24. v. M. nach dessen Inhalt von einzeln stehenden Richtern bei Eintragungen in das Hypothekenbuch eine besondere Taxe für das Mandat an den Ingrossator zur Eintragung angesetzt und von den Interessenten eingezogen worden, — eröffnet, daß bei den Gerichten, wo kein Actuarius oder Ingrossator angestellt ist, wie das Königl. Kammergericht ganz richtig annimmt, die in der Sporteltaxe für sämmtliche Untergerichte Abschn. 5. No 39. lit. B. ausgeworfenen Gebühren für das Mandat an den Ingrossator nicht zum Ansatz gebracht werden können, da die Person des Richters, der das Mandat erläßt, mit der, die es zu befolgen haben würde, zusammentrifft.

Das Collegium kann hiernach die Untergerichte seines Departements mit Anweisung versehen.

Berlin, den 12. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 424.)

Abschn. 5. Oberger. No. 43. Gebühren für die Verpflichtung eines Justiz-Commissarius und Notarius.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die Anfrage im Berichte vom 11. d. M. eröffnet: daß die in der Gebühren-Taxe für sämmtliche Landes-Justizcollegien Abschn. V. No. 43. festgesetzten Gebühren für die Verpflichtung eines Justiz-Commissarius auch zu berücksichtigen und zum Ansatz zu bringen sind, wenn ein Justiz-Commissarius das Notariat erhält und als solcher verpflichtet wird; denn es ist die Regel, daß für jeden Act dieser Art Gebühren zum Ansatz gebracht werden.

Daß ein Justiz-Commissarius bei seiner Verpflichtung als solcher diese bezahlt, schließt keine Befreiung von der anderweiten Bezahlung der Gebühren für die Verpflichtung als Notar in sich, und daß der Verpflichtung als Notar nicht speciell gedacht ist, liegt wohl darin, daß der Ausdruck Justiz-Commissarius, als auf beide Verhältnisse passend, gewählt worden.

Berlin, den 31. März 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 390.)

Abschn. 5. Oberger. No. 47.
— Unterger. No. 43. Anstellung von Calculatoren und Berechtigung zum Genusse der Calculaturgebühren.

Um die stattfindenden Zweifel über die Befugnisse der Beamten bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten zum Bezuge von Calculaturgebühren zu beseitigen, will der Justizminister, in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Rechnungskammer, gestatten, daß

I. im Allgemeinen bei denjenigen Gerichten, bei welchen kein besonderer Calculator angestellt, noch bisher besonderen Beamten die Bearbeitung der Calculaturgeschäfte übertragen worden ist, dies nachträglich in der Art geschehe, daß einem dazu qualificirten Subalternenbeamten die Bearbeitung der gesammten Calculaturgeschäfte, gegen den Genuß der ins Verdienen gebrachten Gebühren in zahlbaren Sachen, neben seinem Einkommen für die Hauptstelle, und mit der Verpflichtung übertragen werde, die Calculaturgebühren in Official- und Armensachen, und namentlich auch die Revision der Salarien- und Depositalcassen-Rechnungen entweder selbst unentgeldlich zu besorgen, oder auf seine Kosten durch Andere mit Genehmigung des Gerichts fertigen zu lassen.

Auch ist es zulässig, daß bei Verhinderungsfällen dieser calculatorischen Beamten jeder Subalternenbeamte, welcher ein Calculaturgeschäft, ohne besonders dazu verpflichtet zu sein, neben seinem eigentlichen Amte besorgt, mithin in die Kategorie eines Sachverständigen tritt, in zahlbaren Parteisachen die taxmäßigen Gebühren dafür neben seinem Einkommen für sein Hauptamt beziehen darf.

Doch ist jeder mit Calculaturgeschäften nach vorangegangener Prüfung für immer oder nur in einzelnen Fällen beauftragte Beamte auf diese Geschäfte besonders zu vereiden.

II. Die Revision und Umarbeitung der von den Parteien eingereichten, jedoch unvollständig oder unförmlich gefertigten Vermögens-Inventarien, wenn solche von den Gerichten für nöthig erachtet, und den Calculatoren oder andern Subalternenbeamten übertragen werden sollten, sind für Calculaturgeschäfte zu erachten, und die dafür nach der Allg. Gebühren-Taxe

für die Landes-Justizcollegien Abschn. V. No. 47 a. b.,
für die Untergerichte Abschn. V. No. 43 a. b,

in zahlbaren Sachen anzusetzenden Gebühren sollen den damit beauftragten Beamten verbleiben.

III. Nicht nur die Revision der bei den Gerichten eingereichten und angefertigten Inventarien und Erbrecesse, sondern auch bei schwierigen und nicht gleich zu übersehenden Sachen sowohl die Ausarbeitung der Vermögens-Inventarien aus den Inventur-Verhandlungen, als auch der Entwurf und die Ausarbeitung der Erbrecesse, insofern sie von den mit Besorgung der Calculaturarbeiten ein- für allemal oder ausnahmsweise damit beauftragten Subalternenbeamten besorgt werden, — sind für Calculaturgeschäfte zu erachten, und die dafür in zahlbaren Sachen zulässigen Calculaturgebühren dürfen nach den zu II. bezeichneten Sätzen von den Beamten liquidirt und bezogen werden.

Der Prüfung und Bestimmung der Gerichts-Dirigenten bleibt überlassen, in welchen Sachen die Ausarbeitung eines Inventariums oder eines besondern Erbrecesses durch einen zu Calculaturgeschäften qualificirten und beauftragten Subalternenbeamten angefertigt, oder die Erbtheilung sofort im Termin vom Commissarius des Gerichts nöthigenfalls mit Zuziehung eines Calculators vorgenommen werden soll.

Die Ausarbeitung der Inventarien ist in der Regel den Subalternenbeamten zu überlassen; wird aber in einzelnen Fällen von richterlichen Beamten ein Inventarium ausgearbeitet, so können diese dafür die taxmäßigen Gebühren nach der

Allg. Gebühren-Taxe für Landes-Justizcoll. Abschn. V. No. 46 c.,

Allg. Gebühren-Taxe für Unterger. Abschn. V. No. 42.

für sich nur dann und in so weit beziehen, als sie zum Bezuge von Commissionsgebühren überhaupt befugt sind. In Ermangelung dieser Befugniß fließen die Gebühren zur Casse.

Dasselbe gilt, wenn zwar die Ausarbeitung des Inventariums von einem Subalternenbeamten besorgt wird, das Geschäft aber — weil die Sache minder schwierig und leicht zu übersehen ist — nicht als Calculaturgeschäft erachtet werden kann, und der Subalternenbeamte nicht an sich zum Bezuge von Commissionsgebühren befugt ist.

Kann und will ein richterlicher Beamte selbst einen besondern Erbreceß entwerfen, so kann er dafür keine besondere Calculaturgebühren liquidiren, indem er nach §. 25. Tit. 46. Th. I. der A. G. O. zur Aufnahme und Ausarbeitung des Erbrecesses im Termin verpflichtet ist, mithin dies Geschäft — wenn es außer dem Termin bewirkt wird — nicht als

Sachverständiger, sondern als richterlicher Beamte vornimmt, und dafür, ohne specielle Berechtigung, keine Commissionsgebühren für sich liquidiren kann. Vielmehr sind auch hier die zulässigen Gebühren zur Salariencasse einzuziehen.

IV. Auf die nach I. II. und III. zulässigen Calculaturgebühren haben sämmtliche damit ein- für allemal oder ausnahmsweise in einzelnen Fällen beauftragte Beamte aller Gerichte, ohne Unterschied, ob die Beamten vor oder nach dem 1. Januar 1825 angestellt sind, und ob die Gerichte diesseits oder jenseits der Elbe ihren Sitz haben, Anspruch.

Sind in ihrer Bestallung oder in den Etats die Calculaturgebühren auf ihr Amtseinkommen nicht angewiesen, so beziehen sie solche neben demselben.

Sind ihnen solche dagegen als ein Theil ihres Amtseinkommens bis auf ein Maximum angewiesen oder evincirt, so müssen auch die nach dieser Verordnung zulässigen Calculaturgebühren zur Berechnung ihres Einkommens gezogen werden.

Nach diesen Bestimmungen hat das Königl. ꝛc. Gericht nicht nur selbst zu verfahren, sondern auch die aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte seines Departements mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.

Sollte übrigens, wie dies insbesondere bei den kleineren Untergerichten in der Regel der Fall sein wird, die Besorgung der Calculaturgeschäfte (zu I.) dem mit Verwaltung der Salarien- und Depositalcasse beauftragten Beamten übertragen, und deshalb die Revision der Salarien- und Depositalcassen-Rechnungen durch einen andern qualificirten Beamten nöthig werden, so bleibt dem Königl. ꝛc. Gericht überlassen, die Einrichtung zu treffen, daß die unentgeldliche Revision der Cassen-Rechnungen eines solchen Gerichts dem Rendanten eines benachbarten Untergerichts, bei welchem dieselben Verhältnisse Statt finden, übertragen werde.

Doch ist eine wechselseitige Revision der Rechnungen zweier Rendanten in der Art zu vermeiden, daß die Rechnungen des Gerichts A. von dem Rendanten des Gerichts B., dessen Rechnungen durch den Beamten des Gerichts C. u. s. w. und die Rechnungen des letzten Gerichts wieder durch den Rendanten des Gerichts A. revidirt werden.

Jedenfalls ist die Königl. Ober-Rechnungskammer von der hiernach bei den Untergerichten getroffenen Einrichtung hinsichts der Revision der Salariencassen-Rechnungen bald in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 10. Decbr. 1832.

(v. K. J. Bd. 40. S. 547.)

Abschn. 5. Oberger. No. 51.
— Unterger. No. 47. Diäten der Feldmesser.

A.

Gnesen, den 26. Septbr. 1833.

Beschwerde des Landgerichts Gnesen über das Königl. Ober-Appellationsgericht zu Posen, die Höhe der den Feldmessern zustehenden Diäten betreffend.

In der Proceßsache des v. W. wider den v. Z. hat der Conducteur R. im Jahre 1824 einem Localtermine als Sachverständiger beigewohnt, und an Diäten pro Tag 2 Rthlr. liquidirt. Unter dem 24. Mai 1824 wurden dieselben auf 1 Rthlr. 15 Sgr. pro Tag festgesetzt, und R. hat sich dabei beruhigt. Erst in neuerer Zeit verlangte er, nach Verlauf von 9 Jahren, die Erhöhung der Diäten, und da er mit seinem Gesuche zurückgewiesen wurde, hat er sich bei dem Königl. Ober-Appellationsgericht über uns beschwert. Das Königl. Ober-Appellationsgericht fand seinen Antrag für begründet, und wies uns an, die Diäten für einen Arbeitstag auf 2 Rthlr. festzusetzen.

Wir berichteten dagegen, erhielten aber den in Abschrift gehorsamst beigefügten Bescheid (B) vom 24. August d. J.

Wir würden keinen Anstand nehmen, der Anweisung des Königl. Ober-Appellationsgerichts zu genügen, wenn nicht dieselbe Beschwerde des ꝛc. R. in mehreren Sachen bereits zur Sprache gebracht worden wäre, und wir voraussetzen dürften, daß mehrfache Beschwerden der Parteien an Ew. Excellenz gelangen werden. Um dieses zu vermeiden, und da unserer unvorgreiflichen Ansicht nach wider den ꝛc. R. das klare Gesetz spricht, erlauben wir uns, die Entscheidung Ew. Excellenz ganz gehorsamst uns zu erbitten. Wir sind nämlich der Meinung, daß für Justizbehörden die Allgemeine Sporteltaxe das Gesetz ist, nach welchem die Gebühren und Diäten der Sachverständigen zunächst beurtheilt werden müssen. Diese sagt (Abschn. IV. No. 29.), daß der Maaßstab der Diäten sich nach dem Range der Sachverständigen und analogisch nach den No. 26. für die Zeugen aufgestellten Grundsätzen richten soll, wenn nicht etwa der Sachverständige ein Königl. Officiant ist, für welchen eine besondere Taxe existirt.

Conducteure gehören zu den Officianten, und die besondere Taxe für sie enthält das Feldmesser-Reglement vom 29. April 1813. Dieses verordnet:

a. für den Reisetag bekommt der Feldmesser 1 Rthlr. 10 Sgr. Diäten (§. 103.);

b. für einen Arbeitstag ist der gewöhnliche Diätensatz 1 Rthlr. 15 Sgr. (§. 104.);

c bei Stromvermessungen und Aufnahmen von Mühlen, Schleusen und andern Bauwerken sollen pro Tag 1 Rthlr. 20 Sgr. gezahlt werden (§. 105.); und

d. bei Gemeinheitstheilungen bekommt der Feldmesser 2 Rthlr. Diäten.

In der vorliegenden Sache ist keiner der Fälle vorhanden, in welchen der Conducteur mehr als 1 Rthlr. 15 Sgr. Diäten fordern könnte.

Das in den Annalen der innern Staatsverwaltung Bd. 5. S. 326. abgedruckte Circular (Anl. E.) des Ministerii des Innern vom 19. Juni 1821 an die Königl. Regierungen hebt auch obige Bestimmungen nicht auf, sondern es wiederholt nur dieselben, wenn es sagt:

> Die bisher den Feldmessern zugestandenen höhern Gebühren über die Sätze des Feldmesser-Reglements in Separations- und Regulirungs-Angelegenheiten können nicht nachgegeben werden, — in Hinsicht des Diätensatzes will jedoch das unterzeichnete Ministerium genehmigen, daß dieser, ohne Unterschied der Fälle, mit 2 Rthlr. pro Tag bezahlt werde.

Das Königl. Ober-Appellationsgericht ist der Ansicht, daß dieser letztere Satz mit dem erstern in keiner Verbindung stehe, vielmehr abgesehen von den Separations- und Regulirungs-Angelegenheiten ganz allgemein und in allen Angelegenheiten den Conducteuren 2 Rthlr. Diäten bewillige, und hierauf gründet sich der an uns erlassene Bescheid. Wir können diese Ansicht nicht theilen. Daß in der quaest. Circularverfügung nur von den Gebühren und Diäten in Separations- und Regulirungs-Angelegenheiten die Rede ist, lehrt der Eingang der quaest. Verfügung deutlich. Wenn dies aber auch nicht der Fall sein sollte, so kann jenes Circular für Justizbehörden nicht angewendet werden. Für diese ist das Feldmesser-Reglement und nächst dem das Diäten-Reglement vom 28. Juni 1825 das Gesetz. Durch das letztere, welches den Conducteuren nur 1 Rthlr. Diäten bewilligt, dürfte unseres Erachtens die Anwendbarkeit des qu. Circulars sogar für die Königl. Regierungen aufgehoben worden sein.

Ew. Excellenz bitten wir ganz gehorsamst, uns über die Richtigkeit unserer Ansicht gnädigst belehren zu wollen.

Gnesen, den 26. Septbr. 1833.

B.

Dem Königl. Landgerichte wird auf den am 1. d. M. in der Sache des v. W. wider den v. Z. erstatteten Bericht eröffnet, daß es bei unserer Verfügung vom 13. Juli c. sein Bewenden behalten muß. Denn der Zusatz im Rescripte vom 19. Juni 1821:

„in Hinsicht des Diätensatzes ist jedoch gestattet, daß dieser, ohne Unterschied der Fälle, mit 2 Rthlr. pro Tag bezahlt werde,"

ergiebt, daß keinesweges der §. 106. des Feldmesser-Reglements hat wiederholt werden sollen. Eine solche Wiederholung ist schon in den vorhergehenden Worten jenes Rescripts enthalten, indem verordnet wird, daß der in dem Feldmesser-Reglement in Separations- und Regulirungssachen bestimmte Gebührensatz künftig nicht überschritten werden soll. Wenn daher mit den Worten: „in Hinsicht u. s. w." etwas bewilligt wird, was früher nicht erlaubt war, wie der Ausdruck: „jedoch gestattet", ergiebt, so ist es klar, daß die Worte: „ohne Unterschied der Fälle", nicht blos auf die verschiedenen Fälle der Separations- und Regulirungs-Angelegenheiten zu beziehen sind, sondern, dem Wortsinne gemäß, auf jeden Fall Anwendung finden, wenn ein Feldmesser Diäten fordern kann.

Posen, den 24. August 1833.

Königl. Ober-Appellationsgericht.

C.

Indem ich mich beehre, den Bericht des Landgerichts zu Gnesen vom 26. v. M. nebst Anlage hier wieder beizufügen, welchen Ew. Excellenz mir mittelst Signatur vom 10. d. M. zur Aeußerung über die danach streitige Frage wegen der Diäten der Feldmesser gefälligst haben vorlegen lassen, muß ich die Ansicht des Landgerichts für die richtige bezeichnen, indem die Circularverfügung vom 19. Juni 1821 lediglich die Diäten der Feldmesser in Separations- und Regulirungsgeschäften gemeint hat, so wie sie dann auch aus der betreffenden Abtheilung meines Ministeriums nur an die General-Commission ergangen ist.

Berlin, den 29. Octbr. 1833.

gez. v. Schuckmann.

D.

Auf den abschriftlich beikommenden Bericht des Landesgerichts zu Gnesen vom 26. Septbr. c. hat sich der Justizminister veranlaßt gefunden, über die Auslegung der wegen der Gebühren der Feldmesser erlassenen Verordnung vom 19. Juni 1821 (Annalen Bd. 5. S. 326.) die Aeußerung des Herrn Ministers v. Schuckmann zu erfordern. Da aber nach dieser, wie das ebenfalls abschriftlich beigefügte Antwortschreiben vom 29. v. M. ergiebt, die Ansicht des Landgerichts zu Gnesen richtig ist, so hat das Königl. Ober-Appellationsgericht künftig in Gemäßheit derselben zu verfahren.

Berlin, den 7. Novbr. 1833.

E.

Die bisher den Feldmessern zugestandenen höheren Gebühren über die Sätze des Feldmesser-Reglements in Separations- und Regulirungs-Angelegenheiten können ferner nicht nachgegeben werden, und wird das Königl. General-Commissariat hierdurch angewiesen, diese Zulagen für die Zukunft einzustellen.

In Uebereinstimmung damit ist auch von Seiten des Königl. Finanz-Ministerii an die Regierungen die Verfügung ergangen, diese höheren Sätze bei den Domainen- und Forstvermessungen nicht mehr Statt finden zu lassen.

In Hinsicht des Diätensatzes will jedoch das unterzeichnete Ministerium hierdurch genehmigen, daß dieser auch fernerhin, ohne Unterschied der Fälle, mit 2 Rthlr. pro Tag bezahlt werde.

Berlin, den 19. Juni 1821. (v. K. J. Bd. 42. S. 429.)

Ministerium des Innern zweite Abtheilung.

Abschn. 5. Große Unterger. No. 81.

— Kleine Unterger. No. 80.

Für die Aufnahme von Testamenten außerhalb des Gerichtsorts können Diäten und Commissionsgebühren nicht gleichzeitig liquidirt werden.

(cf. Allg. Cab.-Ord. v. 30. April 1833. Jahrb. Bd. 41. S. 509.)

Die Fassung der Bestimmungen unter No. 80. Abschn. V. der Allg. Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte und unter No. 81. Abschn. V. der Gebühren-Taxe für die Untergerichte in großen Städten hat schon früher bei einzelnen Gerichtsbehörden die Meinung veranlaßt:

> daß Gerichtspersonen, welche Testamente außerhalb des Orts, wo das Gericht seinen Sitz hat, aufnehmen, Diäten und Commissionsgebühren zugleich für sich erheben könnten.

Diese Ansicht ist jedoch bereits in den Rescripten vom 24. März 1820 (Jahrb. Bd. 15, S. 35.) und vom 4. Octbr. 1822 (Jahrb. Bd. 20. S. 288.) widerlegt und bestimmt ausgesprochen worden:

> daß Gerichtspersonen, wenn sie für die Aufnahme eines Testaments außerhalb des Gerichtsortes Diäten liquidiren, auf Commissionsgebühren keinen Anspruch machen können.

Dessen ungeachtet haben auch später Justizbeamten auf dergleichen Commissionsgebühren, neben den taxmäßigen Diäten, Anspruch gemacht, und diesen hauptsächlich aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 9. Septbr. 1827 (Jahrb. Bd. 30. S. 149. 150.) herleiten wollen.

Durch eine deshalb unterm 13. d. M. an den Justizminister erlassene Allerhöchste Verfügung ist jedoch entschieden worden:

> daß ein solcher Anspruch weder aus der Sporteltaxe, noch aus der Cabinets-Ordre vom 9. Septbr. 1827 hergeleitet werden könne; denn es leide keinen Zweifel, daß in der Allg. Gebühren-Taxe sowohl unter No. 81. Abschn. V. für die

Unterpfänder, die Gemeinschaft zwischen den Erben der Verstorbenen und den Zeitpächtern aufgehoben und die Auseinandersetzungsbehörde, über in sie anhängige Nr. 20. Thlr. V. Sgr. Verhandlungs-Taxe die Entscheidung, gutachtlich zu vernehmen sey. Die Civilsenate Cassel vom 8. Decbr. 1832. über Nr. 21. Thlr. V. Sgr. Verhandlungs-Taxe 1833. Nr. 1. Thlr. V. Sgr. Verhandlungs-Taxe

Die Verordnung vom Civilsenate Cassel vom 8. Decbr. 1832. über Nr. 22. Thlr. V. Sgr. Verhandlungs-Taxe

Die Verordnung vom Civilsenate Cassel vom 8. Decbr. 1832. über Nr. 23. Thlr. V. Sgr. Verhandlungs-Taxe

Die Bestellung eines Curators zu den Verlassenschaften, Nr. 24. Thlr. V. Sgr. Verhandlungs-Taxe

Die Verordnung vom Civilsenate Cassel vom 8. Decbr. 1832. über Nr. 25. Thlr. V. Sgr. Verhandlungs-Taxe

Die Verordnung vom Civilsenate Cassel vom 8. Decbr. 1832. über Nr. 26. Thlr. V. Sgr. Verhandlungs-Taxe

Die Verordnung vom Civilsenate Cassel vom 8. Decbr. 1832. über Nr.

B.

Meine in Ihrem Berichte vom 12. d. M. in Bezug genommene Ordre an den Justizminister vom 9. Septbr. 1827 hat diejenigen Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Gegenstande, die unter dem Rubrum „Testamente" in der Gebühren-Taxe verzeichnet sind, wobei Mich nicht blos das Motiv der Gefährlichkeit für den Commissarius bei ansteckenden Krankheiten, sondern die von dem Justizminister besonders bevorwortete Rücksicht auf die größere Beschwerde geleitet hat, welche den Beamten durch die Verrichtung des Geschäfts außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle verursacht wird. Pacta successoria sind unter dem Rubrum der Testamente ausdrücklich verzeichnet, weshalb Meine Bestimmung auf dieselbe Anwendung findet. Was dagegen Eheverträge betrifft, sie mögen bloße Ehestiftungen sein, oder gleichzeitig Verabredungen über die Erbfolge enthalten, so werden sie in der Gebühren-Taxe unter dem Rubrum der Contracte aufgeführt; sie sind also durch Meine Ordre nicht ausgeschlossen. Da jedoch Erbverträge, welche in stehender Ehe von den Eheleuten errichtet werden, unter das Rubrum der Testamente gehören, und übrigens im öffentlichen Interesse darauf zu wirken ist, daß auch Ehestiftungen, so weit es die Verhältnisse der Interessenten gestatten, nicht an der Gerichtsstelle, sondern in den Privatwohnungen aufgenommen oder vollzogen werden, so finde Ich zur Beförderung des Zweckes rathsam, auch auf sämmtliche Eheverträge ohne Unterschied Meine Bestimmung vom 9. Septbr. 1827 anwendbar zu erklären, so daß von jetzt an die Commissionsgebühren bei Aufnahme oder Vollziehung von Ehestiftungen den Commissarien zufallen sollen, sie mögen zugleich einen Erbvertrag enthalten oder nicht. Den Justizminister habe ich hiernach in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 30. April 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
den Wirklichen Geheimenrath und Präsidenten
der Ober-Rechnungskammer
v. Ladenberg.

(v. K. J. Bd. 41. S. 508.)

Rescripte zur Gebühren-Taxe für die Justiz-Commissarien.

Einl. §. 4. Bei der Con- und Reconvention können die Mandatarien-Gebühren nur nach dem höchsten Objecte liquidirt werden.

Dem von Ihnen in der Vorstellung vom 7. d. M.,
den Proceß der Fabrikbesitzer N. N. wider den N. N. betreffend,
angebrachten Gesuche: das Kammergericht zur Festsetzung Ihrer nach der dritten Colonne der Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien liquidirten Gebühren zu veranlassen, kann nicht deferirt werden, weil der Grundsatz des Kammergerichts: „daß bei der Con- und Reconvention nur nach dem höchsten Objecte liquidirt werden kann," der richtige ist.

Die eingereichten Manual-Acten erhalten Sie beifolgend zurück.

Berlin, den 17. Octbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 326.)

An
den Herrn Justiz-Commissarius N. N. hier.

Einl §. 4. Gebühren der Justiz-Commissarien in Ehescheidungs-Processen von Personen bedeutenden Ranges oder Vermögens.

Der Justiz-Commissarius G. beschwert sich in der abschriftlich anliegenden Vorstellung vom 13. v. M. darüber, daß seine nach der fünften Colonne liquidirten Mandatariats-Gebühren in der Ehescheidungssache des Grafen v. R. von dem Königl. Ober-Landesgerichte nach der vierten Colonne der Allg. Gebühren-Taxe ermäßigt worden seien.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird eröffnet, daß der Justizminister den Ansichten des Collegiums in dieser Sache nicht beitreten kann.

Schon der §. 4. der Einleitung zur Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien bestimmt:

daß bei Gegenständen, welche keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, die Gebühren in der Regel nach der vierten Colonne, ausnahmsweise aber bei ganz besonders erheblichen Gegenständen nach der fünften, und bei sehr wenig erheblichen Gegenständen, besonders wenn sie Leute geringen Standes und Vermögens betreffen, nur nach der dritten Colonne angesetzt werden dürfen.

Diese allgemeinen Bestimmungen müssen auch bei Ehescheidungsprocessen zur Anwendung kommen. Auch bei diesen dürfen daher die Gebühren der Justiz-Commissarien in der Regel nur nach der vierten Colonne in Ansatz kommen, ohne daß dabei auf die mit der Ehescheidung verbundene Vermögens-Auseinandersetzung oder Ehescheidungsstrafe besondere Rücksicht genommen wird.

Wenn dagegen die Ehescheidung wegen bedeutenden Standes oder Vermögens der Ehegatten, oder der festgesetzten Vermögensabfindung, zu den ganz besonders erheblichen Gegenständen zu rechnen ist, so unterliegt es keinem Bedenken, die fünfte Colonne der Allg. Gebühren-Taxe zur Anwendung zu bringen, so wie sich auf der andern Seite die Justiz-Commissarien die Festsetzung ihrer Gebühren nach der dritten Colonne gefallen lassen müssen, wenn die streitenden Ehegatten zu den Leuten besonders geringen Standes und Vermögens gehören.

Nur mit dieser Beschränkung ist künftig die in den Jahrb. Bd. 22. S. 97. abgedruckte Verfügung vom 11. Juli 1823 zur Anwendung zu bringen.

Mit Rücksicht hierauf können auch im vorliegenden Falle, wo bei der Ehescheidung eine jährliche Abfindung von 1000 Rthlr. eingeklagt ist, und die Parteien zu einem besonders hohen Stande gehören, die Gebühren des Justiz-Commissarius S. nach der fünften Colonne der Allg. Gebühren-Taxe festgesetzt werden.

Berlin, den 8. Octbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 426.)

Einl. §. 6. Den Justiz-Commissarien steht das Recht auf executivische Einziehung ihrer Gebühren nur während eines Jahres zu.

A.

Rescr. v. 28. Januar 1830. (S. zur Gerichts-Ordnung I. 24. §. 3.)

B.

Die Major NN'schen Erben beschweren sich in der urschriftlich nebst Anlagen beikommenden Vorstellung d. d. N. N. den 12. Januar c., darüber, daß ihnen unter Androhung der Execution aufgegeben worden:

die von ihrem verstorbenen Vater, in Sachen gegen den Fiscus, angeblich dem Kriegsrath N. N. noch schuldigen Gebühren und Auslagen, dem General-Mandatarius der NN'schen Erben zu bezahlen,

ungeachtet dieser Rechtsstreit schon vor 10 Jahren seine Endschaft erreicht habe.

Der Justizminister findet diese Beschwerde, wenn das Sachverhältniß richtig vorgetragen worden, begründet.

Justiz-Commissarien, welche es unterlassen, innerhalb des einjährigen Zeitraumes, während dessen aus einem Erkenntniß Execution nachgesucht werden kann, ihre Gebühren festsetzen zu lassen und von ihren Mandanten einzufordern, können auf die executivische Einziehung solcher Gebührenforderungen nach Ablauf des Jahres keinen Anspruch machen, da ihnen dies Recht in den Gesetzen nirgends beigelegt worden ist. Sie müssen in solchen Fällen ihre Forderungen im Wege des Processes gegen die Mandanten geltend machen. Ist daher der hier in Rede stehende Proceß, wie behauptet wird, bereits vor 10 Jahren beendigt, und erst jetzt die Einziehung der Gebühren in Antrag gebracht worden; so ist die verfügte Execution sofort aufzuheben, und die Erben des Justiz-Commissarius N. N. sind zur Klage gegen die Bittsteller zu verweisen.

Berlin, den 28. Januar 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 135.)

Einl. §. 6. Verpflichtung der Justiz-Commissarien, für die Kosten der Einziehung ihrer Gebühren zu haften.

Auf Ihre Vorstellung vom 19. Novbr. pr. wird Ihnen bei Remission der eingereichten Bescheidung vom 9. ej. hierdurch eröffnet, daß das Justiz-Ministerium die Ansicht des Gerichtsamts zu N. N. insofern völlig richtig findet, als ein Justiz-Commissarius allerdings verpflichtet ist, für die Kosten, welche durch Einziehung seiner Gebühren von den Mandanten entstehen, zu haften, und dieselben zur Salariencasse zu zahlen, insofern sie von der Partei nicht eingezogen werden können. Dies hindert jedoch nicht, den Versuch zu machen, diese Kosten sofort mit dem Gebühren-Quanto von dem Debenten einzuziehen; wenn aber diese Einziehung nicht gelingt, so kann es den Salariencassen nicht gewehrt werden, auf die Justiz-Commissarien, als Extrahenten der Execution, wegen derselben zurückzugehen. Eine ausdrückliche Bestimmung, daß die Einziehung kostenfrei bewirkt werden muß, ist nicht vorhanden, und es muß daher auch bei diesen Executionen bei der allgemeinen Regel, daß der Extrahent für die Kosten verpflichtet ist, verbleiben.

Berlin, den 8. Febr. 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 99.)

An
den Justiz-Commissarius Herrn Schmidts zu Minden.

Einl. §. 6. Berichtigung der Kosten, welche für die Einziehung der Gebühren der Justiz-Commissarien entstehen.

Durch die Verfügung vom 8. Febr. v. J. (Jahrb. Bd. 37. S. 99.) ist bestimmt worden:

daß die Justiz-Commissarien für die Kosten, welche durch Einziehung ihrer Gebühren von den Mandanten entstehen,

zwar als Extrahenten haften müssen, zuvörderst aber der Versuch gemacht werden soll, solche mit den Gebühren von den Debenten einzuziehen, so daß die Salariencassen erst dann, wenn diese Einziehung nicht gelingt, an die Justiz-Commissarien sich halten können.

Diese Verfahrungsart veranlaßt, nach den immittelst gemachten Erfahrungen, den Parteien größere Kosten und bei den Cassen erhebliche Weiterungen, ohne den Justiz-Commissarien einen weitern Vortheil, als die Befreiung von unbedeutenden Vorschußzahlungen, zu gewähren. — Es wird daher die gedachte Verfügung dahin modificirt, daß die Salariencassen die Kosten für Einziehung der Gebühren der Justiz-Commissarien von diesen, wie in allen andern Fällen, von den Extrahenten sogleich unmittelbar erheben können; es versteht sich dagegen von selbst, daß die Parteien zur Erstattung jener Kosten in den Zahlungs- und Executions-Mandaten von den Gerichten mit angewiesen werden müssen.

Berlin, den 16. Januar 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 190.)

Einl. § 6. Derselbe Gegenstand.

A.

Auf Ihren Antrag in der Vorstellung vom 15. d. M.:

die Bestimmungen des Rescripts vom 16. Januar v. J. (Jahrb. Bd. 39. S. 190.) wieder aufzuheben, und die Anordnung zu treffen, daß sämmtliche, in Folge der Anträge der Justiz-Commissarien, wegen Einziehung ihrer Gebühren und Auslagen erwachsenen Gerichtskosten nicht à conto der Justiz-Commissarien, sondern stets à conto der Parteien gebucht werden,

kann der Justizminister nicht eingehen.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß die Justiz-Commissarien bei ihren Anträgen auf Festsetzung und Einziehung ihrer Gebühren und Auslagen, nach den jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Ansatz und die Einziehung von Gerichtskosten, als Extrahenten der bei dem Gericht entstehenden Kosten zu erachten, und deshalb verpflichtet sind, diese letzteren zu der Salariencasse des Gerichts — welche sich an den Extrahenten halten kann — zu entrichten.

Dies ist auch in dem Rescript vom 8. Febr. 1831 (Jahrb. Bd. 37. S. 99.) ausgesprochen, und nur bestimmt worden, daß sich die Salariencasse zuvörderst an die Parteien, und nur dann, wenn diese Einziehung nicht gelingt, an die Justiz-Commissarien halten sollen.

Wenn also die Verpflichtung der Justiz-Commissarien feststehet, für die durch ihre Anträge wegen Festsetzung und Einziehung von Gebühren und Auslagen entstehenden Gerichtskosten den Salariencassen als Extrahenten aufzukommen, so kann es nur noch darauf ankommen, solche Einrichtungen zu treffen, daß nicht nur die Einziehung dergleichen Kosten von Seiten der Salariencassen möglichst vereinfacht, sondern auch die Justiz-Commissarien in den Stand gesetzt werden, die von ihnen vorgeschossenen Gerichtskosten von der Partei bald und ohne neue Weitläuftigkeiten für sich und die Partei wieder einzuziehen.

Der Justizminister hat sich daher veranlaßt gefunden, das Kammergericht durch die abschriftlich beifolgende Verfügung anzuweisen, dergleichen Einrichtungen sowohl bei seiner als den Untergerichts-Salariencassen zu treffen, und die Justiz-Commissarien davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 27. März 1833.

An
die Herren Justiz-Commissarien des Königl.
Kammergerichts und des Stadtgerichts
hierselbst.

B.

Dem Königl. Kammergericht wird die den hiesigen Justiz-Commissarien auf ihr Gesuch:

die durch ihre Anträge wegen Einziehung ihrer Gebühren und Auslagen erwachsenen Gerichtskosten stets à conto der Parteien zu buchen u. s. w.,

heute ertheilte Resolution hierbei abschriftlich mit dem Eröffnen mitgetheilt, daß der Justizminister nicht für angemessen erachtet, die durch Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Auslagen der Justiz-Commissarien erwachsenden Gerichtskosten von diesen nicht sofort einzuziehen, sondern nur zu contiren, und vielleicht nach Jahren von den Justiz-Commissarien einzuziehen. Denn bei dieser Einrichtung findet gar keine Vereinfachung der Cassenverwaltung und kein Vortheil für die Justiz-Commissarien und deren Mandanten Statt, indem die Erstattung der à conto der Ersteren gesetzten Gerichtskosten von den Letzteren natürlich nur dann gefordert und geleistet werden kann, wenn die Ersteren die Kosten selbst wirklich gezahlt haben, mithin diese vielleicht nach Jahren genöthigt werden, ihre Mandanten wegen Erstattung der von ihnen verlangten Gerichtskosten in Anspruch zu nehmen.

Das Königl. Kammergericht hat daher künftig sowohl bei sich als bei den Untergerichten seines Departements, hinsichts der Einziehung der durch die Anträge der Justiz-Commissarien wegen Festsetzung und Einziehung ihrer Gebühren und Auslagen erwachsenden Gerichtskosten, in nachstehender Art zu verfahren:

1) Für die Decretsabschriften, durch welche die Festsetzung der Gebühren und Auslagen den Justiz-Commissarien bekannt gemacht wird, so wie für die an die Debenten erlassenen Zahlungsbefehle, können, ohne Rücksicht auf die Höhe der festzusetzenden oder zu zahlenden Kosten, nur Copialien, und von denjenigen Gerichten, welche zum Ansatz der Cassenquote berechtigt sind, außerdem noch diese, sonst aber weder Taxen noch Insinuationsgebühren liquidirt werden.

Wenn dagegen der Justiz-Commissar die executivische Einziehung seiner Kosten nachsucht, so sind nach Höhe der einzuziehenden Summe alle sonst zulässige Gerichtskosten nebst Stempel in Ansatz zu bringen.

2) Alle für Rechnung der Justiz-Commissarien hierbei zum Ansatz kommende Kosten sind bei Zufertigung des Festsetzungsdecrets oder der an die Justiz-Commissarien zu erlassenden Bekanntmachungen, durch den insinuirenden Boten sofort einzuziehen, und bei der Casse zu vereinnahmen.

Hierzu bedarf es keines besondern Zahlungsmandats, sondern unter die zu insinuirende Verfügung und auf dessen Adresse ist der Betrag der Kosten von der Kanzlei mit den Worten zu bemerken:

„gegen Zahlung von Rthlr. Sgr. Pf.",

und der insinuirende Bote hat die Verfügung nur gegen Zahlung dieser Kosten zu behändigen, und deren Empfang unter jenem Kanzleivermerk zu bescheinigen;

3) Wird nicht nur ein Festsetzungsdecret, sondern auch ein Zahlungsbefehl von dem Gericht an den Debenten erlassen, so sind jedesmal die von dem Justiz-Commissar erforderten Kosten mit zu berücksichtigen, und auch deren Zahlung den Debenten aufzugeben, auch dies dem Justiz-Commissar in der an ihn zu erlassenden Verfügung bekannt zu machen.

Hiernach sind die Untergerichte und Justiz-Commissarien im Departement des Königl. Kammergerichts, und zwar die letzteren durch Currenden von Seiten derjenigen Gerichte, bei welchen sie prakticiren, mit besondern Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 27. März 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 258.)

Einl. §. 6. Einziehung noch nicht festgesetzter Mandatarien-Gebühren durch Abzug an den für die Clienten erhobenen Geldern.

Der Justizminister kann sich durch Ihre Beschwerde vom 24. Mai c. nicht veranlaßt finden, die gegen Sie in der Amtmann MM'schen Nachlaßsache verfügte Execution aufzuheben.

Nach der Allg. Ger. Ordn. Th. III. Tit. 7. §. 116. können Sie als Justiz-Commissarius nur dasjenige als Remuneration für Ihre Arbeiten fordern, was Ihnen die Gerichte festsetzen, und nach §. 6. der Einleitung zur Sporteltaxe vom 23. August 1815 darf kein Justiz-Commissarius Gebühren vor der erfolgten Festsetzung einziehen.

Gegen diese Vorschriften haben Sie gehandelt, indem Sie die für Ihre Mandanten erhobenen Gelder nur nach Abzug der von Ihnen liquidirten aber nicht festgesetzten Gebühren ablieferten.

Bei dieser Lage der Sache muß im Wege des Disciplinar-Verfahrens dafür gesorgt werden, daß Sie die ungebührlich zurückbehaltenen Gelder erstatten.

Es kann keine Ausnahme begründen, daß Sie die Gelder nicht als Mandatar der M'schen Gläubiger, sondern als Mandatar der Erben erhoben haben, weil ein solcher Auftrag von Ihrer Eigenschaft als Justiz-Commissarius nicht getrennt werden kann, und Sie selbst nicht behaupten, daß die Erben Sie ermächtigt hätten, diese Gelder zurück zu behalten.

Die Gerichte müssen aber ex officio dafür sorgen, daß die Justiz-Commissarien Gelder, die sie ohne gesetzlichen Grund den Parteien vorenthalten, erstatten.

Sie hätten, da Sie schon am 21. Januar c. mit Ihren Beschwerden über die Ermäßigung Ihrer Gebühren zurückgewiesen sind, längst Anträge zur Abstellung Ihrer Beschwerde beim Justizminister machen können, und haben es sich daher selbst zuzuschreiben, daß die Execution nicht sistirt werden darf.

Uebrigens ist Ihr Gesuch dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Magdeburg zur Berichtserstattung zugefertigt worden.

Berlin, den 8. Juni 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 429.)

Abschn. 1. Allg. Anmerk. 1. Ueber die Ansprüche der Justiz-Commissarien auf Gebühren in den von Vormundschaften geführten Processen.

Rescr. vom 30. Septbr. 1833. (S. zur Gerichtsordnung I. 23. §. 25. Anhang §. 137.)

Abschn. 1. Allgem. Anmerk. 1. Copialien-Berichtigung der Justiz-Commissarien als Vormünder in vermögenden Curatelen und deren Processen, so wie in ihren eigenen Processen.

Rescr. v. 14. Novbr. 1833. (S. zur A. G. O. I. 23. §. 27. Anhang. §. 137.)

Abschn. 1. No. 1. 4. 7. Gebühren für Aufnahme von Informationen zum Behuf der Uebersendung an den den Proceß führenden Anwalt.

Das Königl. Ober-Landesgericht erhält hierbei originaliter die von dem Justiz-Commissarius M., in Betreff seiner Gebüh-

ren in Sachen des A. wider den B. unterm 19. v. M. eingereichte Vorstellung, nebst Anlagen, mit dem Eröffnen, daß die Beschwerde des N. dem Justizminister, mit Rücksicht auf die bereits im Rescripte vom 10. Juli 1820 (Jahrb. Bd. 16. S. 44.) aufgestellten Grundsätze, begründet scheint. Ein Justiz-Commissarius, dessen sich eine Partei bedient, um die Informationen aufzunehmen, und sie dem, den Proceß führenden Anwalt mitzutheilen, kann für die Informationstermine, die, Abschnitt 3. No. 6. der Gebühren-Taxe für Conferenzen, bestimmten Sätze, und für Briefe, welche nicht blos die Mittheilung der aufgenommenen Information enthalten (als in welchem Falle nur Schreibgebühren zu nehmen sind), beziehungsweise die No. 7. und 8. bestimmten Sätze liquidiren. Es darf aber niemals für ein und dasselbe Geschäft zu gleicher Zeit der Satz No. 6. und einer der Sätze No. 7 und 8. deßhalb liquidirt werden, weil etwa das Informationsprotokoll blos die factischen und der Brief die rechtlichen Momente auseinandersetzen, vielmehr sind in solchem Falle immer nur der Satz No. 6. und für den Brief die Liquidation von Schreibgebühren zulässig. Nach diesen Grundsätzen ist die Liquidation des N. anderweitig zu prüfen und festzusetzen.

Berlin, den 15. Febr. 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 147.)

Abschn. 1. No. 1. Informations-Gebühren der Justiz-Commissarien in Subhastations-Processen.

Die Allg. Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien vom 23. August 1815, bestimmt im zweiten Abschnitt, welche Gebühren Justiz-Commissarien liquidiren können, wenn sie als Curatoren von Creditmassen die Einleitung von Subhastationen nachsuchen, oder dabei die Gerechtsame der Masse wahrnehmen; es fehlt aber an ausdrücklichen Bestimmungen darüber, welche Gebühren den Justiz-Commissarien zu Theil werden sollen, wenn sie nicht als Curatoren der Masse, sondern als Mandatarien einzelner Interessenten bei einem Subhastationsproceß auftreten und fremde Gerechtsame wahrnehmen. Durch die im 33. Bande S. 364. der Jahrbücher abgedruckte Verfügung des Justizministers vom 22. Juni 1829 ist deshalb bestimmt worden, welche Gebühren in dergleichen Fällen liquidirt werden können. Dabei sind Informations-Gebühren nicht für zulässig erachtet worden.

Da jedoch das Subhastationsverfahren, wenn es auch in der Regel Folge eines vorhergegangenen Processes ist, als ein besonderer Proceß zu behandeln ist, bei welchem die Justiz-Commissarien als Mandatarien der verschiedenen Interessenten besondere Information einziehen müssen, so hat der Justizminister die gegen jene Verfügung erhobenen Reclamationen für gegründet erach-

tet und hält demnach die Justiz-Commissarien für berechtiget, auch in Subhastations-Processen besondere Informations-Gebühren, wie bei einem gewöhnlichen Proceßverfahren zu liquidiren. Selbst der Extrahent der Subhastation muß, außer der früher zur Anstellung der Klage eingezogenen Information, hinsichts des Realzustandes der Grundstücke, der persönlichen Verhältnisse des Besitzers, der Taxe und der Kaufbedingungen, so wie später bei dem Zuschlage an den Meistbietenden in Bezug auf dessen Dispositions- und Zahlungsfähigkeit, besondere Information einziehen.

Dasselbe muß von Seiten der die Gerechtsame einzelner Interessenten wahrnehmenden Justiz-Commissarien geschehen; die Mandatarien der Licitanten haben dagegen besondere, genaue Erkundigungen über die Realverhältnisse des Grundstücks und die Kaufbedingungen einzuholen und müssen zugleich die Förmlichkeiten des Subhastationsverfahrens genau prüfen, um zu beurtheilen, ob der Zuschlag an ihre Mandanten mit allen rechtlichen Wirkungen erfolgen kann.

Die Höhe dieser, den Justiz-Commissarien zu bewilligenden Informations-Gebühren muß sich nach der Taxe des Grundstücks, und rücksichtlich der Bevollmächtigten der Hypothekengläubiger, nach dem Betrage ihrer Forderung richten.

Hiernach ist künftig von den Gerichtsbehörden zu verfahren.

Die Zahlung der Kosten liegt den Machtgebern ob; in wiefern die letzteren eine Erstattung verlangen können, ist nach den allgemeinen Grundsätzen über die Kostentragung und insbesondere auch darnach zu beurtheilen, ob denselben ein Hypothekenrecht wegen der Kosten zusteht.

Berlin, den 30. August 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 210.)

Abschn. 1. No. 4.

Mandatarien-Gebühren für den Inrotulations-Termin in dritter Instanz.

Auf Veranlassung des abschriftlich anliegenden Gesuchs des Justiz-Commissarius J. vom 17. v. M. ist die Frage:

ob die Justiz-Commissarien für den Inrotulations-Termin in dritter Instanz zu liquidiren befugt seien,

nochmals in Erwägung gezogen, und hat das Justiz-Ministerium es angemessen befunden, den Justiz-Commissarien für die Abwartung des Inrotulations-Termins in Sachen der 4. und 5. Colonne, mit Beziehung auf No. 19. Abschn. I. der Gebühren-Taxe, die eben daselbst sub No. 3. bestimmten Sätze zu bewilligen.

Hiernach ist für die Folge zu verfahren, und wird in so weit das Rescript vom 21. Juli 1828 (Jahrb. Bd. 32. S. 104.) aufgehoben.

Berlin, den 24. Mai 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 357.)

Abschn. 1. No. 4. Termins-Gebühren der Justiz-Commissarien in Wechsel-, Executiv- und ähnlichen Sachen.

A.

Auf Ihre Beschwerde über das Justizamt Liebenwalde vom 3. d. M. eröffnen wir Ihnen, daß wir Ihre Ansicht rücksichtlich der einem Justiz-Commissario in Wechsel-, Executiv- und ähnlichen Sachen zustehenden Gebühren für Abwartung des Instructions-Termins, in welchem nur ein Contumacial- oder Agnitions-Protokoll aufgenommen worden, nicht theilen, und daher dem Justizamte Liebenwalde nicht aufgeben können, danach zu verfahren. Die Bestimmung der Anmerkung lit. E. sub No. 4. Abschn. I. der Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien findet in diesem Falle nicht Statt, weil darin vorausgesetzt wird, daß es zu einer förmlichen Instruction gekommen sei.

Die Sporteltaxe versteht überall unter dem Ausdruck: „Instruction," nur die Verhandlungen, wodurch der Gegenstand des Processes wirklich erörtert worden, und spricht es an mehreren Stellen aus, daß die Verhandlung, welche in einem bloßen Contumacial- oder Agnitions-Protokoll besteht, nicht Instruction zu nennen sei. Wenn daher die vorhin allegirte Bestimmung der Gebühren-Taxe von den Gebühren spricht, welche einem Justiz-Commissarius für Abwartung der Instruction zustehen, so kann dieselbe nicht auch auf den Fall bezogen werden, wenn im Instructions-Termine nur ein Contumacial- oder Agnitions-Protokoll aufgenommen worden, mithin eine eigentliche Instruction nicht Statt gefunden hat. Für die Abwartung eines Termins der letztgedachten Art kann daher ein Justiz-Commissarius nur das verlangen, was allgemein und ohne Unterschied der Proceßarten dafür in der Gebühren-Taxe ausgeworfen ist, folglich nur den in der Anmerkung lit. D. sub No. 4. Abschn. I. der Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien bestimmten geringern Satz. Hätte die Gebühren-Taxe dem Justiz-Commissarius für Beiwohnung des Instructions-Termins in Wechsel- und ähnlichen Sachen, in welchen ein bloßes Contumacial- oder Agnitions-Protokoll aufgenommen ist, dieselben Gebühren wie für Abwartung der Instruction bewilligen wollen, so würde dies ohne Zweifel eben so bestimmt ausgesprochen sein, wie es rücksichtlich der Gerichtsgebühren geschehen ist (Gebühren-Taxe für Obergerichte ꝛc. Abschnitt II. No. 7 und 8., Gebühren-Taxe für Land- und Stadtgerichte in großen Städten Abschn. II. No. 7 und 8., Gebühren-Taxe für die übrigen Untergerichte Abschn. II. No. 7 und 8.)

Berlin, den 16. Januar 1832.

Königl. Preuß. Kammergericht.

v. Grolman.

B.

Auf Ihre Anfrage vom 26. v. M. in Betreff der den Justiz-Commissarien in Wechsel- und ähnlichen Sachen zuzubilligenden Instructions-Gebühren, wird Ihnen eröffnet, daß es aus den vom Kammergericht in der Verfügung vom 16. Januae c. angeführten Gründen lediglich dabei verbleibt, daß, wenn in Wechsel-, Executiv- und schleunigen Arrest-Processen, so wie in possessorio summariissimo, die Sache zur förmlichen Instruction nicht gekommen, sondern ein bloßes Contumacial- oder Agnitions-Protokoll im Termine aufgenommen ist, der Justiz-Commissarius in Gefolge der Vorschrift der Sporteltaxe vom 23. August 1815 Abschn. I. No. 4. Anmerkung D. nur die unter der Nummer 3. bestimmten Termins-Gebühren liquidiren darf.

Berlin, den 10. Febr. 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 195.)

Abschn. 1. No. 4. Untergerichten.

Reise- und Zehrungskosten der Mandatarien bei den

Der Justiz-Commissarius S. zu J. hat sich über das Königl. Ober-Landesgericht beschwert, weil ihm durch die Verfügung vom 2. März d. J. die in Sachen des Bürgermeisters R. zu L. wider die Musicus K'schen Eheleute liquidirten Reise- und Zehrungskosten für die bei dem Land- und Stadtgerichte zu C. wahrgenommenen Termine nicht bewilligt worden. Es ist zwar richtig, daß dem Justiz-Commissarius S. die Proceßpraxis bei dem Land- und Stadtgerichte zu C. bei seiner Anstellung nicht gestattet worden, und daß er nach derselben nicht berechtigt ist, für die Geschäfte bei auswärtigen Gerichten Reisekosten und Diäten zu verlangen; da jedoch die taxmäßigen Gebühren bei den Untergerichts-Processen die Justiz-Commissarien für die Reisen zu den Terminen bei auswärtigen Gerichten nicht entschädigen und die Justiz-Commissarien sich deshalb veranlaßt finden dürften, entweder die Mandate in dergleichen Processen gar nicht anzunehmen, oder die Reise- und Zehrungskosten ohne richterliche Festsetzung von ihren Mandanten zu erheben; so genehmigt der Justizminister hierdurch, daß allen Justiz-Commissarien, auch denjenigen, welche nach ihrer Bestallung keine Befugniß zur Liquidirung von Reise- und Zehrungskosten bei auswärtigen Geschäften haben, gestattet werde, die zulässigen Reise- und Zehrungskosten von ihren Mandanten zu fordern. Dagegen ist die Verpflichtung des Gegentheils zur Erstattung dieser Reisekosten und Diäten nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in jedem speciellen Falle zu prüfen und festzusetzen. Auch darf ein Justiz-Commissar, welcher mehrere Termine an einem Tage bei demselben Gericht oder doch an demselben Orte wahrnimmt, die Reisekosten und Diäten

nur einmal liquidiren und von jedem seiner Mandanten nur einen verhältnißmäßigen Antheil fordern.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat hiervon die Untergerichte seines Departements in Kenntniß zu setzen und die dem Justiz-Commissarius S. in Sachen N. wider die K'schen Eheleute gestrichenen Reisekosten und Diäten anderweit festzusetzen. Da der Justiz-Commissarius S. zur Vertretung des Klägers auf den Grund seiner Vollmacht bei dem Gericht zu C. einmal zugelassen worden, so findet der Justizminister in dem Umstande, daß er an sich zur Praxis in C. nicht befugt ist, keine hinreichende Veranlassung, ihm die Einziehung der Reisekosten und Diäten von seinem Mandanten zu versagen.

Berlin, den 28. Novbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 541.)

Abschn. 1. No. 5. Gebühren der Justiz-Commissarien für frustrirte Termine.

A.

Decret in Sachen N. wider N. auf das Festsetzungsgesuch vom 15. d. M.

Für den Instructions-Termin vom 21. März kann nichts passiren, da auch, falls in demselben verhandelt worden wäre, Herr Justiz-Commissarius N. für die Abhaltung desselben nicht ein Mehreres, außer pro instructione überhaupt, hätte liquidiren können.

Die Gebühren und Auslagen des Justiz-Commissarius N. werden hiernach, da zugleich an Copialien 2 Sgr. 6 Pf. zuviel berechnet sind, zusammen auf

Zwei Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.

festgesetzt. Abschrift der Verfügung erhält der Justiz-Commissarius N. und sind die Manual-Acten demselben zurückgegeben.

Frankfurt a. d. O., den 20. Septbr. 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Decret ad exhibit. vom 25. d. M.

Die einschränkenden Worte in No. 5. Abschn. 1. der Gebühren-Taxe:

„insofern (der Justiz-Commissarius) überhaupt etwas zu fordern berechtigt ist,"

können füglich nicht anders gedeutet werden, als daß sie eben nur für solche frustrirte Termine eine besondere Liquidation gestatten, welchen, ihrem Gegenstande nach, für sich als Einzelne schon ein Gebührensatz bestimmt ist, z. B. bei Publications- und den sub No. 3. ibid. erwähnten Terminen.

Die Absicht der obigen Einschränkung läßt sich auch sonst nicht erklären. Es scheint auch gewissermaßen der Natur der Sache und der Billigkeit zu widerstreiten, daß bei Sachwaltern das bloße formelle Erscheinen an Gerichtsstelle eine mehrere Belohnung nach sich ziehen soll, alsdann, wenn eine materielle Arbeit damit verknüpft ist, in welchem letztern Falle der abgehaltene Termin doch nur in dem allgemeinen Ansatz pro instructione mit eingeschlossen werden muß.

Abschrift der Verfügung dem Herrn Justiz-Commissarius N. auf seine Eingabe vom 25. d. M.

Frankfurt a. d. O., den 26. Septbr. 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

B.

Es wird Ihnen auf Ihre Vorstellung vom 11. October c., worüber Sie sich darüber beschwert haben, daß das dortige Ober-Landesgericht den Grundsatz aufgestellt hat, daß für einen im Laufe der Instruction frustrirten Termin die Abschnitt I No. 5. der Gebühren-Taxe für die Justiz-Commissarien bestimmten Gebühren nicht besonders liquidirt werden könnten, sondern diese Gebühren in dem Honorar pro instructione mit begriffen seien, hiermit eröffnet, daß nach reiflicher und vielseitiger Erwägung dieses Gegenstandes, obgleich das Gewicht der von Ihnen vorgetragenen Gründe nicht verkannt wird, das Justiz-Ministerium den Beschluß gefaßt hat, daß es bei der von dem Königl. Ober-Landesgericht angenommenen Interpretation der obigen Vorschrift der Gebühren-Taxe verbleiben müsse.

Berlin, den 23. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 405.)

Abschn. 1. No. 5. Gebühren der einer abwesenden Partei zu Eidesleistungen bestellten Bevollmächtigten.

Rescr. vom 24. September 1830. (Zur Einleitung der Gebühren-Taxe §. 5.)

Abschn. 1. No. 5. Gebühren des Mandatarii ad videndum jurare in Bagatellsachen.

Auf den in Ihrer Vorstellung vom 26. v. M. enthaltenen Antrag, Ihnen

die Gebühren als Mandatarius ad videndum jurare in Bagatellsachen unter 20 Rthlr. und Injuriensachen zwischen Personen des Bauern- und geringen Bürgerstandes zuzugestehen, wird Ihnen hiermit zum Bescheid ertheilt: daß, da nach dem Rescript vom 2. Juni 1823 und 3. Septbr. 1824 (hier Bd. 5. S. 100.) (Jahrb. Bd. 24. S. 307.) nur der Ansatz der Ab-

schnitt 1. No. 5. der Sporteltaxe für Justiz-Commissarien festgesetzten Gebühren für diejenigen, welche die Parteien bei dem Schwören sehen, vertreten, nachgelassen sind, diese Gebühren aber in Bagatellsachen uneer 20. Rthlr. oder den denselben gleichgeachteten Injuriensachen zwischen Personen des Bauern- und geringen Bürgerstandes nicht liquidirt werden können, die zurückweisende Verfügung des Ober-Landesgerichts zu Cöslin vom 17. Mai c. der Sache angemessen ist.

Berlin, den 3. Decbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 355.)

An
den Protokollführer Herrn N. N.
zu Lauenburg.

Abschn. 1. No. 5. Gebühren der Justiz-Commissarien, für frustrirte Instructions-Termine.

Die Auslegung und Anwendung der unter No. 5. Abschnit I. der Allg. Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien gegebenen Bestimmung hat zu verschiedenen Zweifeln und Anfragen Veranlassung gegeben, insbesondere war es zweifelhaft:

ob den Justiz-Commissarien, welche bei frustrirten Instructions-Terminen vergeblich vor Gericht erschienen seien, die in der Gebühren-Taxe am bezeichneten Orte bestimmten Gebühren bewilligt werden dürften?

Des Königs Majestät hat auf einen von dem Justizminister über diesen Gegenstand erstatteten Bericht Allerhöchst bestimmt,

a) daß den Justiz-Commissarien auch für die ohne ihre eigene Schuld versäumten Termine im Laufe der Instruction, zu welchen sie vergeblich erscheinen, eine besondere Schadloshaltung auf Kosten desjenigen, der das Versäumniß verschuldet habe, in Anwendung der Befreiung No. 2. §. 23. Tit. 23. der Proceß-Ordnung, zuzubilligen sei; daß jedoch dabei

b) der festsetzende Richter dahin sehen solle, daß die von dem Sachwalter der andern Partei verschuldete Frustrirung nicht dieser Partei zur Last bleibe, sondern in solchem Falle die Kosten des versäumten Termins von der Liquidation des Sachwalters abgezogen werde.

Da dem Justizminister die weiteren Verfügungen in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung überlassen worden sind, so wird zur Befolgung derselben Nachfolgendes festgesetzt:

1. Im Allgemeinen bleibt es bei der Regel:
das der Justiz-Commissar, außer dem für Abwartung der Instruction zu bewilligenden Honorar, für frustrirte Termine im Laufe einer Instanz keine besondern Gebühren, we-

der von seinem Mandanten, noch von der Gegenpartei verlangen kann.

2. Ausnahmen von dieser Regel treten nur dann ein, wenn

a) die Frustrirung eines Termins nicht ihm selbst, sondern einer Partei, oder dem Sachwalter des Gegners, zur Last fällt, und wenn zugleich

b) in einem dieser Fälle der betheiligte Justiz-Commissar bei Vorlegung der Acten zum Spruch der Gebühren für die frustrirten Termine nach No. 5. Abschnitt I. der Allg. Gebühren-Taxe, unter Einreichung seiner Manual-Acten besonders liquidirt, zugleich darauf anträgt, den Betrag seiner Gebühren nach Maaßgabe der Bestimmungen unter No. 2. §. 23. Tit. 23. der Proceß-Ordnung derjenigen Partei, welche das Versäumniß entweder selbst oder durch ihren Sachwalter verschuldet hat, im Erkenntniß besonders zur Last zu legen, und der erkennende Richter darauf Rücksicht genommen hat.

Hat der Justiz-Commissar diese Anträge vor Abfassung des Erkenntnisses unterlassen, so kann später darauf keine Rücksicht genommen werden, eben so wenig, wenn er seine Manual-Acten nicht eingereicht hat.

3. Bei jedem dergleichen Antrage müssen die Manual-Acten des gegnerischen Sachwalters von dem Gericht br. m. erfordert, und dem erkennenden Richter zur Prüfung vorgelegt werden.

4. Dieser hat nicht nur im Allgemeinen die Bestimmungen des §. 23. Tit. 23. der Proceß-Ordnung bei Abfassung aller Erkenntnisse genau zu beachten, sondern auch insbesondere dann, wenn von einem Justiz-Commissar in den Fällen unter No. 2. besondere Anträge gemacht worden sind, deren Zulässigkeit an sich, sowie die Schuld der Parteien oder deren Sachwalter, nach den Gerichts- und Manual-Acten sorgfältig zu erwägen, und hiernach im Erkenntniß wegen Tragung der Kosten, sowohl in der Hauptsache, als bei den Nebenpunkten, die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

5. Findet sich dabei, daß nicht die andere Partei, sondern deren Sachwalter die Frustrirung verschuldet habe, so ist zwar der Partei die Tragung dieser Nebenkosten im Erkenntniß zur Last zu legen; zugleich aber ist darauf zu sehen, daß der Betrag dieser Kosten von der Gebühren-Liquidation des schuldigen Justiz-Commissars abgezogen, und dadurch dessen Machtgeber wieder entschädigt wird.

Liegt die Gebühren-Liquidation des schuldigen Justiz-Commissars dem erkennenden Richter noch nicht vor, so muß deren Einreichung bei Abfassung des Erkenntnisses in der Nebenverfügung

veranlaßt, und dabei die Schuld des Justiz-Commissars ausgesprochen werden.

Das Königl. ꝛc. hat hiernach nicht nur selbst zu verfahren, sondern auch die Untergerichte und Justiz-Commissarien seines Departements hiervon in Kenntniß zu setzen, und mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.

Zum Gebrauch bei dem Collegium folgen noch drei Exemplare dieser Verfügung, welche übrigens künftig durch die Jahrbücher bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 10. April 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 516.)

Abschn. 1. No. 7. Bestellungen der Briefe eines Justiz-Commissarius auf Rechnung der Parteien.

Das Königl. Ober-Landesgericht erhält den, mittelst Berichts vom 1. d. M. eingereichten, zwischen dem Justiz-Commissarius N. und dem N. N. geschlossenen Vertrag,

wegen Beförderung von Briefen ꝛc. gegen ein, dem N. N. von dem N. dafür zugebilligtes Botenlohn,

hierneben zurück.

Dabei wird demselben eröffnet, daß die Genehmigung eines Contracts, wodurch die Beförderung der Bestellungen eines Justiz-Commissars auf Rechnung der Parteien geschehen soll, ganz unzulässig ist. Denn die Justiz-Commissarien können für die Bestellungen der Briefe ꝛc. in Proceßsachen keine Kosten ansetzen. Auslagen, welche hierdurch entstehen, sind durch die Gebühren pro cura inst. vergütigt. Dieses ist, wie das Rescript vom 23. März 1823 (Jahrb. Bd 21. S. 288.) zeigt, immer als Grundsatz anerkannt.

In Concurs- und Liquidationssachen ist durch das Rescript vom 28. Juli 1828 (Jahrb. Bd. 32. S. 104.) Bestimmung über die Vergütigung der dadurch entstehenden Auslagen getroffen.

Nach dieser Verfügung hat das Königl. Ober-Landesgericht sich zu achten, und die Justiz-Commissarien zur Verhütung solcher Verträge, wie der Justiz-Commissarius N. vorgelegt hat, darauf zu verweisen.

Berlin, den 29. October 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 360.)

Abschn. 1. No. 7. Gebühren der Justiz-Commissarien für die Insinuation durch expresse Boten.

Der Justiz-Commissarius N. N. zu N. hat sich unterm 17. v. M. darüber beschwert, daß das dasige Land- und Stadtgericht und das Königl. Ober-Landesgericht ihm für die durch expresse Boten bewirkte Besorgung von Briefen an auswärtige Par-

teien nach Orten, wohin keine Post geht, die für jeden Brief mit 1 Sgr. liquidirte Vergütigung bei Festsetzung der Kosten zuzubilligen sich weigern. Das Justiz-Ministerium findet die Beschwerde gegründet. Das Rescript vom 29. October 1830 (Jahrb. Bd. 36. S. 360.), auf welches das Land- und Stadtgericht zu N. seine Weigerung gründet, bezieht sich blos auf Bestellungen von Briefen an Orten, wo der Justiz-Commissarius wohnt; in Ansehung der Besorgung von Briefen an auswärtige Parteien verbleibt es daher bei der Bestimmung der Einleitung zur Gebühren-Taxe für die Justiz-Commissarien §. 3., wodurch die Liquidation des Botenlohns neben den Gebühren ausdrücklich für zulässig erklärt worden ist. Die Einrichtung, nach Orten, die keine Postverbindung haben, die Briefe an die Parteien durch besondere Boten zu befördern, ist, da nur hierdurch auf eine zuverlässige Weise die erforderlichen Nachrichten den Parteien mitgetheilt und von ihnen eingezogen werden können, ganz zweckmäßig, wenn mehrere Briefe zusammen durch Einen Boten auf gemeinschaftliche Kosten versandt werden. Diese Kosten sollen zwar, streng genommen, auf die verschiedenen Betheiligten verhältnißmäßig repartirt werden; bei den Schwierigkeiten, welche eine solche Repartition hat, ist indessen dagegen nichts zu erinnern, wenn einem jeden Betheiligten ein Pauschquantum in Rechnung gestellt wird.

Dasjenige, was der N. N. liquidirt, erscheint ganz angemessen, da es den geringsten, bei dem Land-Porto stattfindenden Satz (von 1 Sgr.) nicht übersteigt. Das Bedenken des Königl. Ober-Landesgerichts, daß das Umhersenden der Briefe durch einen Boten dem Post-Interesse zuwiderlaufe, ist nicht begründet, da bei Versendungen nach Orten, wohin keine Post geht, der Postzwang nicht eintritt; auch ist es nach §. 148. Tit. 15. Th. II. des A. L. R. nur verboten, fremde Briefe einem Expressen zur Bestellung mitzugeben; eigene Briefe an mehrere Personen einem Expressen zur Beförderung aufzutragen, ist dem Absender unverwehrt. Das Collegium hat hiernach das Weitere zur Abhülfe der Beschwerde des Justiz-Commissarius N. N. zu veranlassen.

Berlin, den 21. Novbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 396.)

Abschn. 1. No. 7. Liquidation der Justiz-Commissarien für Botenlohn und Bestellungsgebühren.

Der Justizminister eröffnet Ihnen auf die verschiedenen Anfragen in Ihrer Vorstellung vom 24. Juni d. J. Folgendes:

Justiz-Commissarien können keinesweges für befugt erachtet werden, die den Gerichten vorgeschriebenen Gebühren-Taxen für sich zur Anwendung zu bringen, und demgemäß für jeden bestell-

ten Brief an Orte, wohin kein Postenlauf geht, oder bei welchem sonst die Besorgung durch besondere Boten nothwendig sein dürfte, das Botenlohn mit 7 Sgr. 6 Pf. für jede Meile der Partei in Ansatz zu bringen.

Nach §. 3. der Einleitung zur Allg. Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien, können dieselben, außer den bestimmten Gebühren nur die baaren Auslagen für Botenlohn fordern, mithin von den Parteien nur dasjenige wieder verlangen, was sie für Besorgung der Briefe selbst bezahlt haben. Es muß mithin in jedem einzelnen Falle die wirkliche Verwendung der angeblichen, baaren Auslage des Botenlohns nachgewiesen werden, und es läßt sich vermuthen, daß das gewöhnliche Botenlohn in der Gegend von Lauenburg nicht 7 Sgr. 6 Pf. für die Meile, sondern gewiß weniger beträgt. Auf die einzelne Partei kann auch, wenn der Bote auf derselben Reise mehrere Briefe besorgt, nur ein verhältnißmäßiger Theil des gezahlten Botenlohns repartirt werden.

Besondere Bestellgebühren, können außer dem Botenlohn für Besorgung der Briefe an auswärtige Parteien, nicht liquidirt werden und sind überhaupt nur ausnahmsweise in Concurs- und Liquidations-Proceßsachen nachgelassen worden, wie aus den Rescripten vom 23. März 1823 (Jahrb. Bd. 21. S. 288.), vom 28. Juli 1828 (ibid. Bd. 32. S. 104.) und vom 29. October 1830, (ibid. Bd. 36. S. 361.) hervorgeht. Wollen Sie für den Behändigungsschein Copialien liquidiren, so sind dies keine Bestellungs- sondern Schreibgebühren, die jedoch nicht besonders in Ansatz gebracht werden können, da schon für das Schreiben selbst 2 Sgr. 6 Pf. an Copialien bewilliget werden. Das von Ihnen in Bezug genommene Rescript vom 21. Novbr. 1831 (Jahrb. Bd. 38. S. 396.) wird dabei von Ihnen völlig mißverstanden. In demselben wird blos genehmigt, daß ein Justiz-Commissar, welcher durch expresse Boten mehrere Briefe auf einmal besorgen läßt, statt des jedesmal nach Verhältniß der Zahl und der Entfernung der Betheiligten zu repartirenden Botenlohns für jeden Brief ein Pauschquantum von 1 Sgr. als Botenlohn liquidiren darf. Wollen Sie nach diesem Rescripte verfahren, und künftig ohne Rücksicht auf die Entfernung für jeden durch besondere Boten auswärts besorgten Brief nur 1 Sgr. an Botenlohn-Vergütigung der Partei in Anrechnung stellen, so will der Justizminister Ihnen dies gestatten. Daß es Ihnen überhaupt unbenommen bleibt, Ihre Briefe durch besondere Boten zu besorgen, geht aus dem A. L. R. Th. II. Tit. 15. §. 147. und der Verordnung vom 12. Juni 1804 No. 4. (Rabe's Sammlung Bd. 8. S. 79.) hervor.

Berlin, den 31. Juli 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 215.)

Abschn. 1. No. 7. Heftgelder und Gebühren für den Actendeckel der Manual-Acten der Justiz-Commissarien sind unzulässig.

Auf die Vorstellung vom 25. v. M. wird Ihnen zur Resolution ertheilt, daß weder Gebühren für den Actendeckel der Manual-Acten, noch Heftgelder passiren können. Alle diese ins Kleinliche gehende Forderungen der Justiz-Commissarien hat die Sporteltaxe durch den Satz „pro cura instantiae" beseitigt.

Berlin, den 10. Decbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 354.)

An
den Herrn Justiz-Commissarius
R. zu Z.

Abschn. 1. No. 7. Allgemeine Bewilligung der Gebühren pro cura instantiae auch ohne Nachweis der Correspondenz.

Der Justiz-Commissarius K. zu J. hat sich durch die an denselben am ersten Mai dieses Jahres erlassene Verfügung, wegen Zulässigkeit der Gebühren pro cura instantiae, veranlaßt gefunden, bei dem Justizminister zu bitten, den Justiz-Commissarien der kleinen Städte, in Processen, die Gebühren pro cura instantiae auch dann zu bewilligen, wenn ihre Mandanten am Orte wohnen.

Nach der Verfügung vom 1. Mai d. J. scheint das Königl. Ober-Landesgericht anzunehmen:

> daß die Gebühren pro cura instantiae an sich nur zulässig seien, wenn die Partei nicht am Wohnort des Mandatars wohnt, und, daß bei den Justiz-Commissarien in großen Städten dergleichen Gebühren, selbst bei der Anwesenheit der Partei, nur um deßhalb zugebilliget würden, weil in Städten, wie Berlin, Breslau und Königsberg, in der Regel eine wirkliche Correspondenz mit der Partei Statt finden müsse, was in kleinen Städten nicht der Fall sei.

Dieser Ansicht kann der Justizminister nicht beitreten, da sie sich durch die Bestimmungen der Allg. Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien nicht rechtfertigen läßt. Es kann nicht angenommen werden, daß durch die Bestimmung der Gebühren-Taxe Abschnitt I. No. 7. die Ansetzung der Gebühren pro cura instantiae lediglich auf den Fall, wenn die Partei an einem andern Orte wohnt, als den der Justiz-Commissar zum Wohnsitz hat, zu beschränken, beabsichtigt worden ist. Denn eines Theils kann die Abwesenheit der Partei auch in dem Falle eintreten, wenn dieselbe mit dem Justiz-Commissar an einem Orte wohnt, andern Theils sind die der Gebühren-Taxe am angeführten Orte bemerkten Fälle, in welchen die Gebühren pro cura instantiae Statt finden sollen, wie das beigefügte u. s. w. bedeutet, nur beispielsweise angeführt.

Es kann daher der Ansatz für Gebühren pro cura instantiae in allen den Fällen nachgelassen werden, in welchen anzunehmen ist, daß der Justiz-Commissar Geschäfte gehabt hat, für welche diese Gebühr bewilligt werden kann.

Um jedoch weitläuftige Erörterungen über die Zulässigkeit dieser Gebühr in einzelnen Fällen möglichst zu vermeiden, will der Justizminister mit Rücksicht darauf, daß die Justiz-Commissare in der Regel bei allen Processen verschiedene Geschäfte besorgen, welche weder durch die Informations- und Instructionsgebühren, noch durch specielle Gebührensätze vergütigt, im Allgemeinen für die Zukunft bestimmen: daß

a) der Ansatz von Gebühren pro cura instantiae bei allen Processen, welche nicht durch ein Contumacial-Erkenntniß oder eine Agnitions-Resolution entschieden worden, und zwar sowohl in der ersten als zweiten und dritten Instanz, ohne besondern Nachweis, ob eine besondere Correspondenz zwischen dem Justiz-Commissar und der Partei Statt gefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob die Partei am Wohnort des Mandatars sich aufhält, oder abwesend ist, den Justiz-Commissarien bei den Ober- und Untergerichten in großen und kleinen Städten zu verstatten; daß dagegen

b) die Gebühren pro cura instantiae in den Fällen, wo ein Contumacial-Erkenntniß oder eine Agnitions-Resolution abgefaßt worden ist, in der Regel nicht angesetzt werden dürfen. Sollten aber die Mandatarien in einzelnen Fällen den Nachweis führen können und wollen, daß sie auch in diesen Sachen Anspruch auf besondere Gebühren pro cura instantiae haben, so bleibt der Beurtheilung der Gerichtsbehörden überlassen, nach Befinden der Umstände auch in diesen Sachen jene Gebühren besonders zu bewilligen.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht den Justiz-Commissarius K. anderweit zu bescheiden und die Untergerichte des Departements mit den nöthigen Anweisungen zu versehen, und selbst darnach zu verfahren.

Berlin, den 5. Septber. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 218.)

Abschn. 1. No. 9. Gebühren der Justiz-Commissarien für die Anhörung der Urtels-Publication.

Das Justiz-Ministerium ist mit der von dem Königl. Ober-Landesgericht im Betreff vom 12. d. M. geäußerten Meinung dahin einverstanden, daß die Gebühren-Taxe für die Justiz-Commissarien, wenn sie im Abschn. I. No. 9. den bei Untergerichten angestellten Justiz-Commissarien für die Anhörung der Urtels-Publication nichts passiren läßt, von der Voraussetzung ausgeht, daß dieselben den ganzen Proceß betrieben haben, und

durch die übrigen Gebühren für die Abwartung des Publications-Termines mit entschädigt worden.

Die gedachte Bestimmung ist daher auf den Fall, wo der Justiz-Commissarius für eine abwesende Partei nur Behufs der Urtels-Publication zum Bevollmächtigten vom Gerichte angeordnet worden, nicht anwendbar, und es wird genehmigt, daß in einem solchen Falle dem Justiz-Commissarius die in der Gebühren-Taxe Abschnitt I. No. 5. b. und c. bestimmten Gebühren zugebilligt werden.

Berlin, den 25. Juli 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 131.)

Abschn. 1. N. 17. 20. Gebühren der Justiz-Commissarien für die Executions-Instanz.

Ihre Beschwerde vom 10. d. M. in der Proceßsache des Kaufmanns L. wider die verwittwete Ober-Amtmann G., deren Original-Anlage zurück erfolgt, ist nicht begründet.

Daß nicht der III. sondern der I. Abschnitt der Gebühren-Taxe für die Justiz-Commissarien bei dem Ansatz der Gebühren für die in der Executions-Instanz vorkommenden Geschäfte eines Justiz-Commissars zur Anwendung kommen muß, ist unbedenklich.

Die §§. 28. 29. Tit. 7. Th. III. der Allg. Gerichts-Ordnung, welche Sie für sich anwenden wollen, können überhaupt niemals entscheiden, welche Gebühren von Seiten der Justiz-Commissarien liquidirt werden können, da hierbei nur allein die Gebühren-Taxe zur Richtschnur dienen kann.

Aus jenen §§. geht aber auch nur hervor, daß der Gesetzgeber einen Unterschied zwischen den Geschäften eines Justiz-Commissars, in so weit sie die Führung eines Processes oder andere rechtliche Geschäfte betreffen, hat machen wollen.

Nur in dieser Beziehung wird im §. 29. a. a. O. der Betrieb der Execution eines ohne Zuziehung eines Mandatars geführten Rechtsstreits zu den nicht prozessualischen Geschäften gerechnet.

Die Allg. Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien unterscheidet dagegen hinsichts der Gebühren eines Justiz-Commissars folgende Hauptklassen der Geschäfte:

1) Civilprocesse, Abschnitt I.
2) Concurs- und Liquidationsprocesse, Abschnitt II.
3) Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und andere außergerichtliche und Commissionsgeschäfte, Abschnitt III.

Daß der Betrieb einer Execution an sich und besonders wenn der Proceß vom Justiz-Commissarius geführt worden, nicht zu den im III. Abschnitt abgehandelten Geschäften gehört, bedarf

keiner Ausführung; daß aber die Gebühren für dergleichen Geschäfte nach Abschnitt I. anzusetzen sind, geht nicht nur aus einem Vergleich der gerichtlichen Sporteltaxen, sondern auch aus der hiermit übereinstimmenden Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien hervor, da in dieser unter No. 17. Abschnitt I. die Gebühren für Executionsgesuche erwähnt werden und unter No. 20. bestimmt wird, welche Gebühren für nothwendige Anzeigen oder Vorstellungen nach völlig beendigtem Processe liquidirt werden dürfen.

Es wird dabei kein Gebührensatz für die in der Executions-Instanz an den Machtgeber geschriebenen Briefe bestimmt, woraus gefolgert werden muß, daß für diese Briefe über den Betrieb der Sache eben so wenig, als für die im Laufe der Instruction an den Machtgeber geschriebenen Briefe besondere Gebühren gefordert werden sollen.

No. 7. Abschnitt I. der Allg. Gebühren-Taxe.

Hierbei muß es bis zur Revision der Allg. Gebühren-Taxe verbleiben.

Es ist daher gegen die Verfügungen des Landgerichts zu S. und des Ober-Appellationsgerichts zu Posen resp. vom 12 Novbr. und 4. Decbr. c., so weit solche die Gebühren für dergleichen Schreiben an den Machtgeber für unzulässig erachten, nichts zu erinnern.

Berlin, den 27. Decbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 537.)

Abschn. 1. No. 18. Schreibgebühren für die Ausfüllung der Vollmacht.

Die in Ihrer gemeinschaftlichen Eingabe vom 9. d. M. vorgetragene Beschwerde, wegen nicht bewilligter Gebühren für die Ausfüllung einer Vollmacht in Sachen unter 20 Rthlr., findet der Justizminister nicht gerechtfertiget, vielmehr die Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Paderborn vom 29. November v. J. gesetzlich begründet.

Die Bestimmung der Allg. Gebühren-Taxe für die Justiz-Commissarien von 1815 Abschnitt I. No. 18., daß bei Objecten der 3. 4. und 5. Colonne der Gebühren-Taxe für das Ausfüllen der Vollmacht 4 gGr. angesetzt werden dürfen, ist nicht aus dem dabei in Bezug genommenen Rescripte vom 15. August 1796, sondern aus dem Rescripte vom 6. August 1806 (Rabe's Sammlung Bd. 8. S. 649.) entnommen. In diesem ist wörtlich angeordnet worden,

> daß ein Justiz-Commissarius, jedoch nur in der dritten und in den folgenden Colonnen der Sporteltaxe vom 17. August 1787, für Ausfüllung einer Vollmacht 4 gGr., in den ersten beiden Colonnen aber gar nichts liquidiren kann.

Hieraus geht hervor, daß für das Geschäft des Ausfüllens der Vollmacht, überhaupt nur in den höchsten drei Colonnen der Satz von 4 gGr. zulässig ist, außer diesem Satz aber weder in den höchsten drei Colonnen, noch in den ersten beiden, der Ansatz von Schreibgebühren Statt finden kann. — Schreibgebühren, welche allerdings als baare Auslagen neben den Gebührensätzen gefordert werden können, sind nur dann zulässig, wenn eine Reinschrift der Arbeit des Justiz-Commissarii oder eine Abschrift im Interesse der Partei gefertiget worden ist. Bei der Ausfüllung der Vollmacht findet aber weder eine Reinschrift noch eine Abschrift Statt, sondern das Ausfüllen der Vollmacht durch den Justiz-Commissarius selbst ist das Geschäft, wofür der Ansatz von 4 gGr. in den höheren Colonnen der Gebühren-Taxe gestattet wird.

Die Gebühren für dieses Geschäft bei geringern Gegenständen, sind schon in dem Pauschquantum, oder in den Gebühren **pro cura**, begriffen.

Der Umstand, daß Sie die Proceß-Vollmachtsformulare nicht blos ausfüllen, sondern vollständig schreiben oder abdrucken lassen, kann hierin keine Abänderung bewirken. Die ausgefüllte Proceß-Vollmacht kann immer nicht als eine Reinschrift oder Abschrift angesehen werden.

Berlin, den 30. August 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 217.)

Abschn. 1. No. 22. Mandatarien-Gebühren bei Proceß-Objecten unter 20 Rthlrn.

Auf Ihre Anfrage in der Vorstellung vom 2. April c., wegen Festsetzung der Mandatarien-Gebühren bei Objecten unter 20 Rthlr.,

wird Ihnen hiermit zur Resolution ertheilt, daß bei Objecten unter 20 Rthlr., wo ein Pauschquantum statt der Gebühren bewilligt wird, 10 Sgr. das Mindeste ist, was den Justiz-Commissarien festgesetzt werden muß.

Berlin, den 24. Mai 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 388.)

Abschn. 1. Allg. Anmerkung No. 2. In wiefern Justiz-Commissarien berechtigt sind, ihre Gebühren und Auslagen vom Gegentheil ihrer Mandanten einzuziehen?

Wenn es auch früher allerdings als Regel gelten konnte, daß Anwälte ihre Gebühren und Auslagen nur von ihrer Partei, nicht aber unmittelbar von dem in die Kosten verurtheilten Gegner zu fordern berechtigt waren, so ändert sich die Lage der Sache doch, nachdem das Gesetz vom 4. Juli 1822 einem Gläubiger gestattet hat, sich Forderungen seines Schuldners zur Einziehung anweisen, oder förmlich übereignen zu lassen. Macht daher jetzt ein Justiz-Commissarius in Betreff seiner Gebühren,

die der Gegner seiner Partei ihm zu erstatten verbunden ist, einen auf das gedachte Gesetz gegründeten Antrag, und ist dabei nicht von solchen Extrajudicialien die Rede, wegen welcher noch Einwendungen der Gegenpartei möglich sind, und die ihr daher erst ad monendum communicirt werden müssen; so kann, wie Ihnen auf die Anfrage vom 17. Decbr. pr. eröffnet wird, einem solchen Antrage unbedenklich Statt gegeben werden. Allerdings setzt dies aber auch voraus, daß der Antrag innerhalb einer einjährigen Frist gemacht werde, während welcher die Execution aus dem Erkenntnisse überhaupt nur zulässig ist. Spätere Anträge können zwar eine Anweisung oder Uebereignung der Forderung zur Folge haben; um jedoch zur Execution zu gelangen, muß von Neuem geklagt werden.

Hiernach ist auch im vorliegenden Falle zu verfahren, und der Justiz-Commissarius N. N. zu bedeuten, daß auf eine nicht beglaubigte und von einer nicht legitimirten Erbin ausgestellte Cession nach Ablauf der einjährigen Frist vom Tage der Rechtskraft des Erkenntnisses die Execution wegen seiner Gebühren nicht verfügt werden könne.

Berlin, den 17. Febr. 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 98.)

An
den Stadtgerichts-Director Herrn Reuter
zu Tilse.

Abschn. 1. Allg. Anmerk. No. 2. Befugniß, die für einen zweiten Justiz-Commissarius verwendeten Mandatarien-Gebühren erstattet zu verlangen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird bei Rücksendung der mittelst Berichts vom 19. v. M. eingereichten Acten hiermit bekannt gemacht, daß der Justizminister die Beschwerde des Grafen v. B. in der Possessoriensache des Mühlenmeisters B. nicht unbegründet findet.

Das Collegium erachtet den Gegenstand des Processes selbst für unbedeutend, und hat deshalb sowohl die gerichtlichen Kosten als die Gebühren der Sachwalter nur nach der ersten Colonne der Gebühren-Taxe in Ansatz bringen lassen. Bei Objecten der ersten, zweiten oder dritten Colonne der Allg. Gebühren-Taxe kann aber eine Partei von dem Gegner nur dann die Erstattung der Gebühren und Auslagen ihrer Mandatarien verlangen, wenn sie genöthigt gewesen ist, sich eines Justiz-Commissarius zu ihrer Vertretung zu bedienen, und diese Nothwendigkeit gehörig angewiesen hat.

Anmerk. 2. zu Abschn. I. der Allg. Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien. Rescr. vom 11. August 1836. (Jahrb. Bd. 28. S. 95.)

Im vorliegenden Falle hat sich der Mühlenmeister B. nicht nur eines Justiz-Commissarius zur Führung des Processes bei dem

Königl. Ober-Landesgerichte, sondern auch noch eines zweiten Justiz-Commissarius zur Führung der Correspondenz mit dem Justiz-Commissarius in Frankfurt und zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame bei Gelegenheit der an Ort und Stelle stattgefundenen Verhandlungen bedient.

Wenn sich auch, ohne nähern Beweis zu fordern, annehmen läßt, daß die Bestellung eines Justiz-Commissar in Frankfurt nothwendig gewesen sei, indem dessen Gebühren jedenfalls weniger betragen, als die Kosten, welche durch die Reisen des Mühlenmeisters B. entstanden sein würden, wenn dieser zu den Terminen in Frankfurt selbst erschienen wäre, — so ist es doch eben so unbedenklich, daß er die theilweise Erstattung der an den zweiten Justiz-Commissarius gezahlten Gebühren und Auslagen vom Gegner nicht verlangen kann, wenn auch diesem nach dem Erkenntnisse $^2/_3$ der Proceßkosten zur Last gelegt worden sind. Denn hinsichts dieser außergerichtlichen Kosten kann er den Nachweis der Nothwendigkeit nicht führen. So wenig er berechtigt gewesen sein würde, sich zum Nachtheil seines Gegners bei einem Object nach der ersten Colonne der Allg. Gebühren-Taxe eines Justiz-Commissarius zu bedienen, wenn der Proceß überhaupt an seinem Wohnorte geführt worden wäre, eben so wenig kann er bei einem dergleichen Processe einen Ersatz derjenigen Kosten verlangen, die ihm durch Annahme eines Justiz-Commissar Behufs der Correspondenz mit seinem auswärtigen Mandatar, und Behufs der Assistenz in den Local-Terminen erwachsen sind. Der Kläger kann schreiben, ist daher jedenfalls im Stande gewesen, die dem Justiz-Commissar in Frankfurt nöthige Information nach dessen Anweisungen zu ertheilen, und die Local-Termine ohne Zuziehung eines Rechtsbeistandes abzuwarten. Hat er sich dennoch eines zweiten Justiz-Commissar bedient, so kann man nur annehmen, daß er dies zu seiner Bequemlichkeit gethan habe, wofür vom Gegner, mit Rücksicht auf den Gegenstand des Processes, nichts zu erstatten ist.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher die Liquidationen der außergerichtlichen Kosten des Klägers anderweit genau zu prüfen, nach den vorstehenden Grundsätzen festzusetzen, und die Parteien darnach zu bescheiden.

Berlin, den 5. März 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 255.)

Abschn. 2. zur Einleitung.

Bestimmung der Kosten-Colonne für die Gebühren des Contradictors und Berechnung der Activmasse.

Auf den Bericht vom 1. d. M.,

betreffend die Festsetzung der Gebühren des Justiz-Commissarius A. als Contradictor A. in der B'schen erbschaftlichen Liquidationssache,

wird dem Königl. Stadtgerichte Folgendes eröffnet:

Nach §. 371. des Anhangs zur A. G. O., welcher aus §. 1. Abschn. III. der Verordnung vom 3. Mai 1804 entnommen, und nach den allgemeinen Grundsätzen in Abschn. III. der Allg. Gebühren-Taxe, soll bei Bestimmung der Sportelsätze der Communkosten — wohin die Gebühren des Curators und Contradictors gehören — die Activmasse zum Grunde gelegt werden, wie solche nach §. 108. Tit. 50. Th. I. der A. G. O. zu berechnen ist.

In dieser Gesetzstelle ist allerdings nicht gesagt, daß bei der Activmasse die inexigiblen Forderungen nicht mit zur Berechnung kommen sollen: dies folgt jedoch von selbst aus der Natur der Sache; denn jedes inexigible Activum kann nur als ein eingebildeter, nicht aber als ein wirklicher Vermögenszuwachs angesehen werden, daher auch ein solches Activum vor der Linie im Inventario bemerkt zu werden pflegt.

Dies ist auch den Vorschriften der §§. 222 und 554. Tit. 20. Th. I. und §. 51. Tit. 5. Th. II. der A. G. O. völlig angemessen. Es können mithin auch bei Bestimmung der Colonne, nach welcher die Communkosten angesetzt werden sollen, dergleichen inexigible Activa nicht zur Activmasse gerechnet werden.

Im vorliegenden Falle läßt sich jedoch keinesweges behaupten, daß das Hypotheken-Capital von 500 Rthlr. schon bei Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Processes als ein inexigibles Activum zu betrachten gewesen, da dies in der Regel von Hypotheken-Capitalien, wenigstens vor beendigter Subhastation des verpfändeten Grundstücks, nicht anzunehmen ist. Erst der erfolgte Zuschlag des Grundstücks hat die Ueberzeugung gewährt, daß das Hypotheken-Capital von 500 Rthlr. ausfalle und in die Reihe der inexigiblen Forderungen trete, da auch der Personal-Schuldner durchaus verarmt ist.

Bis dahin ist es also bei Berechnung der Activmasse und bei der davon abhängigen Bestimmung der Kosten-Colonne zur Berechnung zu ziehen, später aber wegzulassen.

Ueberhaupt muß bei der Feststellung der Kosten des Contradictors genau geprüft werden, ob die Geschäfte desselben, für welche die Gebühren liquidirt werden, die ganze Masse oder nur einzelne Objecte derselben betreffen. Hinsichts der letzteren giebt das Object selbst die Bestimmung der Kosten-Colonne.

Hiernach ist die Gebühren-Liquidation des Justiz-Commissarius A. nochmals zu prüfen und festzusetzen.

Berlin, den 22. Juni 1832.

(v. K. J. Bd. 39. S. 449.)

Abschn. 2. No. 3. 24. Licitations-Terminsgebühren der Concurs-Curatoren bei der gemeinschaftlichen Subhastation mehrerer Realitäten.

A.

Das Ober-Landesgericht zu Münster berichtet gehorsamst, den Gebührensatz der Curatoren in Concursprocessen betreffend.

Es liegt bei uns der Fall vor, daß in einem Concurse circa 52 theils kleinere, theils größere Realitäten zur Ersparung der Kosten mittelst eines einzigen Subhastations-Patents zum Verkaufe ausgesetzt sind. In dem letztern Bietungstermine wurden sämmtliche Realitäten verkauft, jedoch über die einzelnen Realitäten Special-Licitations-Protokolle aufgenommen.

Der Curator liquidirt nun zu jedem einzelnen Licitations-Protokolle nach der Höhe der einzelnen Massen den vollen Gebührensatz, und ein Theil des Collegii ist der Meinung, daß ihm solcher auf den Grund der Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien Abschn. 2. No. 3. zugebilligt werden müsse. Der andere Theil des Collegii hegt dagegen die Ansicht, daß nach Analogie der Bestimmung der Taxe l. c. No. 24. nur ein erhöhter Gebührensatz für einen Termin nach der höchsten Colonne Statt finden könne, und eine gleiche Ansicht haben wir schon früher bei Festsetzung der Terminsgebühren für die Salariencasse befolgt.

Bei diesem Conflict der Meinungen erlauben wir uns, Ew. Excellenz um gnädige Vorbescheidung zu bitten.

Münster, den 8. Septbr. 1832.

Das Ober-Landesgericht.
(Unterschriften.)

B.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 8. v. M. eröffnet, daß in den Fällen, wo in einem Concurse mehrere Realitäten zur Ersparung der Kosten mittelst eines einzigen Subhastations-Patents zum Verkaufe ausgesetzt werden, in dem letzten Bietungstermin aber über jede einzelne Realität ein besonderes Licitations-Protokoll aufgenommen wird, dem Concurs-Curator die Termins-Gebühren nicht zu jedem einzelnen Licitations-Protokolle, sondern nur ein Mal, und zwar nach dem höchsten Satze der betreffenden Colonne der Gebühren-Taxe bewilliget werden können.

Berlin, den 8. Octbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 212.)

Abschn. 2. No. 6. Gebühren der Nachlaß-Curatoren.

In der abschriftlich hier beigefügten Vorstellung vom 10. d. M. beschwert sich der Justiz-Commissarius M. zu Breslau über die

erfolgte Ermäßigung seiner als Curator des Probst S'schen Nachlasses liquidirten Gebühren in Sachen wider den Kanzler O.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird eröffnet, daß der Justizminister der Ansicht des Collegiums nicht beitreten kann, nach welcher einem Nachlaß-Curator mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 137. des Anhanges zur A. G. O. nur baare Auslagen und für schriftliche Aufsätze ein Honorar festgesetzt, die Sätze pro informatione und pro cura instantiae aber nicht bewilligt werden könnten.

Der §. 137. des Anhangs zur A. G. O. findet nach seiner bestimmten Fassung nur auf Justiz-Commissarien Anwendung, welche als Vormünder eines Pflegebefohlenen Processe führen, und in dieser Qualität eben so wenig, als bei den Processen in ihren eignen Angelegenheiten, Informations- und Instructionsgebühren fordern können, da sie in dergleichen Fällen als Partei selbst auftreten und diese auch dergleichen Gebühren nicht fordern kann.

Anders ist das Verhältniß eines Nachlaß-Curators.

Wenn auch dieser wegen Verwaltung des Nachlasses die Rechte und Pflichten eines Vormundes hat,

A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 473.,

so liegt ihm doch keinesweges die Vertretung einer bestimmten, unter den besondern Schutz des Staats gestellten Person, sondern nur die Vertretung einer Vermögensmasse ob. Sein Verhältniß gleicht daher weit weniger dem eines Vormundes, als dem eines Curators einer Creditmasse.

Die Allg. Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 enthält zwar keine allgemeine Bestimmungen über die den Justiz-Commissarien als Nachlaß-Curatoren zuzubilligenden Gebühren; doch ist bereits vor Emanirung derselben in dem Rescripte vom 27. Juni 1815 (Jahrb. Bd. 5. S. 25.) bestimmt worden, daß nach Analogie der in ordentlichen Civil-, imgleichen in Concurs- und Liquidationsprocessen zulässigen Informationsgebühren einem Justiz-Commissar auch als Nachlaß-Curator eine billige Vergeltung für die Einziehung der nöthigen Information nicht zu verweigern sei.

Der Justizminister trägt daher kein Bedenken, im Allgemeinen zu bestimmen, daß die Gebühren der Nachlaß-Curatoren, welche für ihre Geschäfte kein bestimmtes Honorar erhalten, nach Analogie des II. Abschnitts der Allgem. Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 künftig zu liquidiren und resp. festzusetzen sind.

Hiernach und mit besonderer Rücksicht auf die Bestimmungen unter No. 6. Abschn. II. hat das Königl. Ober-Landesgericht die Gebühren-Liquidation des Justiz-Commissarius M. nochmals zu prüfen und anderweit festzusetzen.

Berlin, den 31. August 1832.

(v. K. J. Bd. 40. S. 209.)

Abschn. 3. No. 5. Gebühren der Justiz-Commissarien für Erhebung und Versendung von Geldern.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die Anfrage im Berichte vom 28. Decbr. pr.,

die Kosten-Liquidationen der Justiz-Commissarien für Geldversendungen betreffend,

zur Resolution ertheilt, daß es bei der in den Jahrbüchern Bd. 22. S. 96. abgedruckten Verfügung vom 18. August 1823 keinesweges beabsichtigt worden ist, den Justiz-Commissarien für die Erhebung und Uebersendung der ihren Mandanten zukommenden Gelder, wenn solche auch aus dem Depositorio erhoben worden, die Abschn. III. No. 5. der Gebühren-Taxe zulässigen Gebühren doppelt, nämlich ein Mal für die Erhebung und zum zweiten Male für die Uebersendung der Gelder zu bewilligen. Vielmehr können die Justiz-Commissarien diese Gebühren nur ein Mal, und zwar für beide Geschäfte zusammen, liquidiren, außerdem aber für den Brief an ihren Mandanten bei der Uebersendung der Gelder die nach Verschiedenheit des Inhalts, mit Rücksicht auf No. 7 u. 8. Abschn. III. der Allg. Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien, zulässigen Gebühren in Ansatz bringen.

Hiernach hat das Collegium bei Festsetzung der Kosten des Justiz-Commissarius Hofrath T. und in ähnlichen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 23. Jan. 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 257.)

Abschn. 3. No. 11 und 23. Notariatsgebühren und Gebühren der Instrumentszeugen.

Der Justizminister kann Ihre Beschwerde vom 6. März d. J., die von Ihnen für Aufnahme eines Pachtcontracts zwischen der Wittwe H. und deren Kindern einer- und dem Ackerbürger S. andererseits liquidirten und von dem Königl. Ober-Landesgericht ermäßigten Notariatsgebühren betreffend, nicht für begründet erachten, und mit Rücksicht auf das höchst unbedeutende Object des von Ihnen vorgenommenen Notariatsgeschäftes muß es bei der Ermäßigung des liquidirten Pauschquantums verbleiben.

Was hiernächst die Gebühren der Instrumentszeugen für deren Zuziehung bei der doppelten Ausfertigung des Pachtcontracts betrifft, so unterliegt es zwar keinem Bedenken, daß dergleichen Gebühren, da sie hinsichts des Notars die Natur der baaren Auslagen annehmen, auch außer dem Pauschquantum gefordert werden können, welches der Notar bei Objecten unter 20 Rthlr. für das Geschäft liquidiren darf. Dagegen kann nicht gestattet werden, diese Instruments-Zeugengebühren für jede, zu gleicher Zeit besorgte Ausfertigung des Instruments besonders zu liquidiren.

Die Allg. Gebühren-Taxe für die Justiz-Commissarien vom 23. August bestimmt unter No 23. im dritten Abschnitt die dort ausgesetzten Gebühren nur für die Notariatshandlung, nicht aber für die einzelnen bei einer Notariatshandlung nöthig werdenden Ausfertigungen eines Instruments. Wenn daher auch aus einer und derselben Notariatshandlung mehr Instrumente zugleich ausgefertigt uud von den Instrumentszeugen mit vollzogen werden, so kann dennoch dafür nur der einfache Gebührensatz liquidirt werden, dessen Höhe jedoch verschieden ist, je nachdem die Gegenwart des Instrumentszeugen bei der Notariatshandlung weniger als eine Stunde oder länger dauert. Denn wenn es auch nach den Worten der Gebühren-Taxe auf die Dauer der Notariatshandlung selbst, nicht aber auf die Dauer der Gegenwart der Instrumentszeugen anzukommen scheint, so kann dennoch nur letzteres angenommen werden, weil die ausgesetzten Gebühren der Zeugen nur für eine Entschädigung des Ihnen durch die Zuziehung verursachten Zeit- und Verdienstverlustes zu erachten, und die Gegenwart der Zeugen nicht bei der ganzen Notariatshandlung, sondern nur bei der Durchlesung und Unterschrift der Instrumente, so wie bei der Vollziehung der darunter zu setzenden Registratur nöthig ist. (§§. 63 — 65. Tit. 7. Th. II. der A. G. O.) Im vorliegenden Falle ist aber die Gegenwart der Instrumentszeugen bei der Vollziehung der beiden Ausfertigungen des gewiß sehr einfachen Pachtcontracts länger als eine Stunde nicht nöthig gewesen, daher auch der höhere Gebührensatz nicht bewilligt werden kann.

Berlin, den 9. April 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 523.)

Abschn. 3. No. 14. 15. Gebühren der Justiz-Commissarien bei den von mehreren Interessenten ausgestellten Cessionen und Vollmachten.

Die in Ihrer Eingabe vom 11. d. M. in Bezug genommene Bestimmung hinter No. 16. Abschn. III. der Gebühren-Taxe für die Justiz-Commissarien,

> wonach bei mehreren Ausstellern nur für den Ersten der volle Satz, für jeden Folgenden die Hälfte dieses Satzes liquidirt werden soll,

bezieht sich blos auf die sub No. 16. erwähnten Recognitionen, wie dies schon die ganze Stellung dieser Bestimmung, so wie der gewählte Ausdruck: „Aussteller", welcher auf Fälle, wo der ganze Inhalt des Vertrags erst vom Notarius aufgenommen wird, nicht paßt, ergiebt. Es kann daher diese Bestimmung bei der Aufnahme von Cessionen und Vollmachten (No. 14 und 15. Abschnitt III. eben dieser Gebühren-Taxe) nicht zur Anwendung gebracht, und es dürfen auch, wenn mehrere Cedenten oder Mandanten vorhanden sind, die sub No. 14 und 15. l. c. bestimmten Sätze nicht überschritten werden.

Die eingereichte Verhandlung wird Ihnen hierbei zurückgesandt.

Berlin, den 26. Octbr. 1829. (v. K. J. Bd. 34. S. 476.)

Abschn. 3. No. 16. Gebühren der Justiz-Commissarien für mehrere Recognitions-Atteste.

Das Justiz-Ministerium ist mit der in dem Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 25. Novbr. pr. in Bezug auf die Gebührenforderung des Justiz-Commissarii N. geäußerten Ansicht nicht einverstanden.

Der Schlußsatz zu No. 16. des 3ten Abschnitts der Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien und Notarien ist unzweifelhaft nur auf mehrere Aussteller eines Documents zu beziehen, der Vordersatz am angeführten Orte aber gewährt die festgestellten Gebühren für jedes einzelne Recognitions-Attest; mithin kann der Notar bei jedem Exemplar eines Vertrages, von welchem ihm mehrere bereits vollzogene Exemplare zur Beifügung des Recognitions-Attestes vorgelegt werden, für den ersten Aussteller und Recognoscenten den vollen Gebührenbetrag, für jeden folgenden die Hälfte der Betrages fordern. Da nun nach Inhalt des hierbei zurück erfolgenden Vertrages vom 27. Decbr. 1829. §. 7. derselbe dreifach hat ausgefertigt werden sollen, nämlich für den Fiscus, für den Käufer und für die Bürgen, und jedes Exemplar besonders vor Notar und Zeugen zum Protokoll recognoscirt und jedes derselben mit einem besondern Recognitions-Vermerke des Notars und der Zeugen versehen worden, so müssen dem ersten auch für jedes Exemplar die vollen taxmäßigen Gebühren zugebilligt werden.

Das Collegium wird angewiesen, diesem gemäß der Beschwerde des ꝛc. N. abzuhelfen.

Berlin, den 23. Jan. 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 197.)

Rescripte zum Stempelgesetze.

§. 3. Stempelpflichtigkeit der Erbregulirungs-Verhandlungen, wenn auch die Raten der Erb-Interessenten nicht 50 Rthlr. betragen.

Durch die in den Jahrbüchern Bd. 32. S. 108. erlassene Verfügung vom 2. Septbr. 1828 ist festgesetzt worden:

> daß künftig die Stempelpflichtigkeit nicht auf der Erbschaft, sondern, wenn Miterben vorhanden sind, auf den Raten der einzelnen Theilnehmer ruhe, und jeder einzelne Antheil nur dann versteuert werde, wenn derselbe 50 Rthlr. oder mehr beträgt.

Wenn jedoch in einigen Gerichtsbezirken hieraus ein Schluß auf die Stempelpflichtigkeit der Erbregulirungs-Verhandlungen gezogen und angenommen worden:

> die Stempelpflichtigkeit dieser Verhandlung trete dann erst ein, wenn die Rate eines jeden einzelnen Erben 50 Rthlr. betrage;

so beruhet dies in einem Mißverstande. Nach dem §. 16. des Gesetzes vom 7. März 1822 ist ein Erbschaftswerth von 50 Rthlr. ein stempelpflichtiges Object, und dieser Vorschrift gemäß unterlagen daher bis dahin die einzelnen Erb-Raten dem Erbschaftsstempel, gleichviel, ob dieselben einzeln 50 Rthlr. oder weniger betragen. Lediglich dies und nichts weiter ist durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. August 1828 — welche zu der obengedachten Verfügung Veranlassung gegeben — aufgehoben, und als eine neue, begünstigende Bestimmung nachgegeben worden, daß die Erwerber von Erb-Raten und Legaten aus stempelpflichtigen, d. h. mindestens 50 Rthlr. werthen Erbmassen vom Erbschaftsstempel entbunden werden sollen, wenn die einzelne Erb-Rate oder das Vermächtniß nicht 50 Rthlr. erreicht. Demnach ist also auch zwischen dem Gegenstande jener Allerhöchsten Cabinets-Ordre und der Stempelpflichtigkeit der Erbregulirungs-Verhandlungen gar kein innerer Zusammenhang. Wegen dieser letztern muß es bei den allgemeinen Bestimmungen und der in der Verfügung vom 29. Decbr. 1823 (Jahrb. Bd. 22. S. 202.) ertheilten Anweisung

sein Bewenden behalten und die Stempelpflichtigkeit dieser Verhandlungen, in so fern sie nicht einen einzelnen abgesonderten Gegenstand unter 50 Rthlr. betreffen, und also stempelfrei sind, jederzeit nach dem Betrage der ganzen Erbmasse und nicht der einzelnen Erb-Rate beurtheilt werden.

Diese nachträglichen Erläuterungen haben sich sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden zur Richtschnur dienen zu lassen.

Berlin, den 22. Jan. 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 142.)

§. 3. Stempelfreiheit der Notificatorien bei Anstellungen.

Die den Königl. Obergerichten am 7. Januar 1828 mitgetheilten, in den v. Kamptz'schen Jahrbüchern Bd. 31. S. 161. abgedruckten Bestimmungen der Kanzlei-Gebührentaxe, wegen der Anstellungsgebühren, sind durch einige Beispiele erläutert worden, wobei der Stempelbetrag zu den Verfügungen, die bei solchen Gelegenheiten ergehen, in Ansatz gebracht sind. Es ist darin angenommen, daß die Verfügungen an die Behörden, welche die Zahlung zu leisten haben, und das Notificatorium an den Beamten über die Ausfertigung der für ihn bestimmten Bestallung oder wegen der ihm ertheilten Zulage, gestempelt werden müssen. Die Königl. Ober-Rechnungskammer hat dem Justizminister, unter Bezugnahme auf eine Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 30. Juli 1823, bemerklich gemacht, daß, da diese Verfügungen zur Dienst-Correspondenz gehörten, sie keinem Stempel unterworfen wären. Da dieser Grundsatz dem Stempelgesetz vom 7. März 1822 gemäß ist; so werden sämmtliche Königl. Obergerichte hierdurch angewiesen:

1) zu den Notificatorien wegen der erfolgten Anstellungen, wenn eine gestempelte Bestallung ausgefertigt ist,
2) zu den Notificatorien wegen Gehaltszulagen, und
3) zu den Anweisungen an die Behörden, welche die Gehaltszahlung zu leisten haben,

keine Stempel zu adhibiren.

Berlin, den 5. März 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 144.)

§. 3. Stempelfreiheit der Verhandlungen in Processen der Pupillen.

A.

Der Provinzial-Stempel-Fiskal, Regierungsrath von Reibnitz, nimmt in seinem an das Königl. Ober-Landesgericht zu Ratibor gerichteten, von demselben dem Königl. Justiz-Ministerio eingereichten und daher mitgetheilten Schreiben vom 14. Decbr. v. J. Anstand, die Stempelfreiheit der gerichtlichen Verhandlungen in Processen, denen nach der Einleitung zur Allg. Gebühren-Taxe vom 23. August 1815. §. 2. No. 14. die Sportelfreiheit

bewilligt ist, anzuerkennen, weil dergleichen Proceßverhandlungen nicht zu den Verhandlungen in Vormundschaftssachen gerechnet werden könnten, denen der §. 3. lit. c. des Gesetzes vom 7. März 1822 die Stempelfreiheit bewillige, wenn der Bevormundete aus eigenen Einkünften unterhalten werden müßte, und diese nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewährten.

Da jedoch der genannte §. sub lit. b. die gerichtlichen Verhandlungen, wofür die Sportelfreiheit armuthshalber bewilligt worden, schon deßhalb für stempelfrei erklärt, und das obengenannte Gesetz in der bezeichneten Bestimmung als die Norm erachtet werden kann, nach welcher den Pupillen, wegen Armuth begünstigend, die Sportelfreiheit in ihren gerichtlichen Verhandlungen bewilligt worden ist; so erscheint es angemessen, die Folgerung hieraus auf die Stempelfreiheit aus diesem Titel anzuerkennen, und wollen Ew. Hochwohlgeboren daher veranlassen, daß dem gemäß verfahren und von dem dagegen beregten Bedenken abgestanden werde.

Berlin, den 19. Febr. 1830.

Der Finanzminister
v. Motz.

An
den Königl. Geheimen Ober-Finanzrath
und Provinzial-Steuerdirector
v. Bigeleben,
Hochwohlgeboren in Breslau.

B.

Abschrift des Schreibens an den Provinzial-Steuerdirector zu Breslau erhält das Königl. Ober-Landesgericht zu Ratibor zur Nachricht auf den Bericht vom 12. Januar d. J.

Berlin, den 20. März 1830.

Der Justizminister
Graf v. Dankelmann.

§. 3. Stempelfreiheit der ersten Hypothekenscheine bei Anlegung der Hypothekenbücher, ohne Ausdehnung auf die Documente.

Die Frage: in wie fern die den Verhandlungen bei der ersten Regulirung des Hypothekenwesens von Grundstücken nach §. 42. Tit. 4. der Hypotheken-Ordnung zustehende Kostenfreiheit auch die Stempelfreiheit dieser Verhandlungen zur Folge habe, ist dahin entschieden worden, daß diese Stempelfreiheit den Hypotheken-Einrichtungsverhandlungen selbst, welche bei der das Hypothekenwesen regulirenden Behörde gepflogen werden, und wohin auch die ersten Ausfertigungen der Hypothekenscheine über die Berichtigung des Besitztitels, so wie über die, Rubrica II. und III. vorgenommenen Eintragungen gehören, allerdings zustehe, daß

diese Stempelfreiheit aber nicht auf diejenigen Urkunden, Atteste und Documente ausgedehnt werden kann, welche dem Hypothekenrichter Behufs der Regulirung des Hypothekenwesens vorgelegt werden. Hiernach ist daher für die Folge zu verfahren.

Berlin, den 28. Octbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 371.)

§. 3. Stempelfreiheit einer Anerkennung des Cessionars von Seiten der Debitores cessi in derselben Cessionsverhandlung, und Stempelfreiheit der ersten Hypothekenscheine regulirter Hypothekenfolien.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf dessen Bericht vom 4. Febr. c. wegen des Gebrauchs des Stempels bei Cessionen und bei Ausfertigung der Hypothekenscheine in den Fällen, wo früher Recognitions-Atteste ertheilt worden, ein nach vorgängiger Correspondenz mit dem Herrn Finanzminister ergangenes Schreiben desselben vom 12. v. M. in Abschrift zugefertigt, um daraus zu entnehmen, daß es zu der Anerkennung des Cessionars von Seiten des Debitoris cessi, wenn dieselbe mit der Cession in einer und derselben Verhandlung erfolgt, außer dem Cessionsstempel von 15 Sgr. keines besondern Stempels bedarf. Eben so ist zu den ersten Hypothekenscheinen, welche nach regulirtem Hypothekenfolio den Interessenten ertheilt werden, nachdem diese bereits auf Stempel ausgefertigte Recognitions-Atteste erhalten haben, kein Stempel zu adhibiren, wie dies bereits in der Verfügung vom 30. Octbr. 1830 (Jahrb. Bd. 36. S. 371.) festgesetzt ist.

Berlin, den 10. Juni 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 391.)

§. 3. Stempelfreiheit der Haupt-Bibelgesellschaft und deren Töchtergesellschaften rücksichtlich der Schenkungen und Vermächtnisse.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, die Gerichte gefälligst durch die Jahrbücher zu benachrichtigen, daß des Königs Majestät durch die in Abschrift hier beiliegende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. Septbr. pr. (Anl. A.) der Haupt-Bibelgesellschaft und ihren Töchtergesellschaften von den Schenkungen und Vermächtnissen, welche ihnen zufallen, die Stempelfreiheit beigelegt haben.

Berlin, den 4. Mai 1832.

Der Finanzminister
Maaßen.

A.

Ich will auf Ihren Bericht vom 22. d. M. der Haupt-Bibelgesellschaft und ihren Töchtergesellschaften von den Schenkungen und Vermächtnissen, welche ihnen zufallen, die Stempelfreiheit beilegen.

Charlottenburg, den 29. Septbr. 1831.

Friedrich Wilhelm.

(v. K. J. Bd. 39. S. 204.)

§. 3. Stempelpflichtigkeit der Eingaben an das Justiz-Ministerium in stempelpflichtigen Parteisachen.

Auch zu Gesuchen, Beschwerden, Bittschriften und Eingaben von Privatpersonen an das Justiz-Ministerium muß der im Stempel-Tarif vorgeschriebene Gesuchsstempel bei Vermeidung der im §. 23. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 angedrohten Nachtheile angewendet werden, insofern solche in stempelpflichtigen Parteisachen eingereicht werden. Nur solche Beschwerden, die im Laufe eines Processes, der dem Werthstempel unterworfen ist, über einzelne Verfügungen des Gerichts bei dem Justizminister angebracht werden, sind nicht stempelpflichtig.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat vorstehende Bestimmung durch die Amtsblätter zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

Berlin, den 29. Septbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 221.)

§ 5. Lit. E. Kaufwerthstempel zu verkäuflichen Gutsüberlassungen an Descendenten, wenn der Verkäufer einen Theil der Kaufgelder für sich behält.

Die Beschwerde des Referendarius v. N. vom 23. Jan. d. J., betreffend den von ihm geforderten Kaufwerthstempel zu dem mit seinem Vater über das Rittergut W. unterm 17/25 Octbr. 1825 unter dem Namen einer käuflichen Ueberlassung abgeschlossenen Vertrage, worauf sich der Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 16. März d. J. bezieht, hat zu einer Erörterung im Königl. Staats-Ministerio über die Anwendung der Vorschrift des Stempelgesetzes §. 5. Buchstabe b. auf solche in die Zeit vor Erlaß der Allerhöchsten Ordre vom 14. April fallende Geschäft gegeben, bei denen, wie im vorliegenden Falle,

> nicht der ganze Kaufpreis nach Abzug der übernommenen Schulden zur Auseinandersetzung erbschaftlicher Verhältnisse zwischen den Paciscenten oder zwischen dem Uebernehmer und seinen Miterben bestimmt, sondern nur über einen Theil des Kaufgeldes zu Gunsten des übernehmenden Descendenten und seiner Miterben disponirt ist, ein Theil des Kaufgeldes aber dem Verkäufer selbst vorbehalten bleibt.

Das Königl. Staats-Ministerium hat sich hierbei über den Grundsatz vereinigt:

> daß in allen jenen Fällen aus der Zeit vor der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. April 1832, wo bei Gutsüberlassungen an Descendenten der verkaufende Descendent sich nicht damit begnügt hat, das Kaufgeld nach Abrechnung der eingetragenen Schulden unter seine künftige Erben zu vertheilen, oder sich selbst nur einen Altentheil auszubedingen, vielmehr einen Theil des bestimmten Kaufgeldes für sich erhalten soll,

„das Geschäft als ein gewöhnlicher Verkauf an Descendenten angesehen, und der dazu zu verwendende Steimpel nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. April 1832 berechnet werden muß."

In Anwendung dieses Grundsatzes auf den vorliegenden Fall stellt sich die zurück erfolgende Beschwerde des ꝛc. v. R. als unbegründet dar, und das Königl. Ober-Landesgericht hat dem gemäß das Weitere zu verfügen und den v. R. zu bescheiden.

Berlin, den 28. Decbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 435.)

Tarif vom Proceß.

Berechnung der Stempel im Mandatsprocesse.

Es ist zur Sprache gekommen, in welcher Art die Stempel bei den nach der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni d. J. zum Mandatsprocesse verwiesenen Sachen, insoweit diese überhaupt dem Stempel unterliegen, zu berechnen sind.

In Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanzminister wird dem Königl. ꝛc. darüber Folgendes eröffnet:

1) Zu der Klage, dem Zahlungsbefehle und dem Notificatorium müssen in der Regel die gewöhnlichen Gesuchs- und Ausfertigungsstempel verbraucht werden.
2) Wird die Sache auf vorgebrachte Einwendungen zum summarischen Verfahren verwiesen, so tritt der Proceß-Werthstempel ein, und die verbrauchten Gesuchs- und Ausfertigungsstempel kommen darauf in Anrechnung.
3) Würde der Werth- oder Erkenntnißstempel weniger betragen, als die Gesuchs- und Ausfertigungsstempel, welches in der Regel bei Gegenständen bis 100 Rthlr. der Fall sein wird; so werden nur so viel Eingabe- und Ausfertigungsstempel genommen, als zur Erfüllung des Werthstempels erforderlich sind, z. B. der Erkenntnißstempel bei einem Gegenstande von 50 Rthlr. ist 15 Sgr.

   Es wird also zur Klage nur 5 Sgr.,
   zum Mandat . . . 10 Sgr.
   genommen, und ein weiterer Proceßstempel tritt nicht ein.

Das Königl. ꝛc. hat sich hiernach zu achten, und die demselben untergeordneten Gerichte mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 18. Octbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 434.)

§. 12.

Die Gerichte sollen die erforderlichen Stempel sofort abhibiren.

Da es sich verschiedentlich zeigt, daß die Gerichte nicht immer die erforderlichen Stempel zu den Verfügungen und Verhandlungen adhibiren, namentlich aber die Werthstempel in Proceßsachen dann erst cassiren, wenn sie von den Parteien bezahlt worden, die Stempel aber sofort adhibirt und nach §. 19. des Gesetzes über die Stempelsteuer die Werthstempel in Proceßsachen so-

gleich bei der Abfassung des Erkenntnisses abhibirt, oder spätestens 14 Tage nachher cassirt werden sollen: so werden sämmtliche Gerichte hierdurch angewiesen, die erforderlichen Stempel sofort bei ihren Geschäften zu abhibiren und deren Verwendung nicht von der Bezahlung des Stempels abhängig zu machen; jedoch kann die Ausfertigung von Contracten bis zur Bezahlung der Stempel oder deren Einreichung in natura ausgesetzt bleiben, wenn dazu ein Werthstempel nöthig ist, der den Betrag von 20 Rthlr. übersteigt. Die Königl. Obergerichte haben die Untergerichte auf diese Bestimmungen zu verweisen.

Berlin, den 30. Mai 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 393.)

§. 12. Maaßregeln zur sofortigen Beibringung der Stempel bei kleineren Untergerichten und bei Aufnahme von Verträgen.

A.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird anbei eine Abschrift des Schreibens der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 9. Juni v. J.,

betreffend die bei Revision der Salariencassen-Rechnung des Stadtgerichts zu Soldin pro 1830 monirte Reservirung der Stempel,

mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der bisher angenommene Grundsatz:

„daß bei sämmtlichen Gerichten die sofortige Adhibition der zum Ansatz und zur Soll-Einnahme kommenden Stempel Statt finden müsse",

auch ferner aufrecht erhalten werden muß. Hierbei ist aber nicht nöthig, denjenigen Königl. Gerichten, bei welchen die Beamten ganz oder zum Theil den Sportelgenuß haben, zur Anschaffung der Stempel einen Vorschuß aus den Haupt-Untergerichts-Salariencassen zu gewähren.

Nach dem Rescript vom 26. März 1824 (Jahrb. Bd. 23. S. 77.) sind überhaupt alle Königl. Untergerichte, bei welchen zwar kein Richtercollegium, wohl aber besondere, mit Etats versehene Sportelcassen bestehen, zur Erhebung von Kostenvorschüssen berechtigt. Zu dergleichen Gerichten gehören auch ohne Zweifel diejenigen, bei welchen der Richter oder Actuar oder auch alle Beamte den Sportelgenuß haben, denn auch bei diesen muß eine Sportelcasse gehörig eingerichtet sein und in Ordnung verwaltet werden, da sie wenigstens im Verbande der Haupt-Untergerichts-Salariencassen stehen, und an diese wenigstens die jährlich aufgekommene Cassenquote einzahlen, auch die Materialien zur Jahresrechnung dieser Hauptcasse liefern. Mißbräuche in Erhebung der Vorschüsse können allerdings hier so gut, wie bei andern Gerichten vorkommen, bei welchen alle Sporteln zur Casse fließen. Miß-

bräuche bei der Verwendung der Vorschüsse aber setzen eine vorschriftswidrige Cassenverwaltung voraus. Diese muß durch die Aufsicht der Obergerichte verhindert werden.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird daher angewiesen, sich nach den ausgesprochenen Grundsätzen zu achten, und über die Untergerichte seines Departements die nöthige Aufsicht dieserhalb zu führen.

Berlin, den 10. April 1833.

B.

Damit die Bestimmung des Stempelgesetzes §. 12., wonach stempelpflichtige Verhandlungen in der Regel auf dem erforderlichen Stempelpapier selbst geschrieben werden sollen, und nur ausnahmsweise, wo dies nicht geschehen kann, die Nachbringung desselben längstens binnen 14 Tagen vom Tage der Ausfertigung an gestattet werden darf, bei den vor Gerichten und Notarien aufgenommenen Contracten, zu deren Ausfertigung der Stempel zu verwenden ist, gehörig zur Anwendung kommt,

müssen die Gerichtsbehörden und Notarien sogleich nach Aufnahme eines solchen Vertrags, wenn auch die Ausfertigung oder Anfertigung des Instrumentes noch irgend einen Anstand finden sollte, die Einziehung der vorher nicht beigebrachten Stempel von den Theilnehmern an dem Vertrage von Amts wegen bewirken.

Da mit dem Act der Vollziehung der über einen Vertrag aufgenommenen Verhandlung der Vertrag vollständig errichtet und verbindlich ist (§. 126. des A. L. R. Th. I. Tit. 5.) und auch Punctationen wie Verträge über denselben Gegenstand zu besteuern sind, wenn sie deren Stelle vertreten: so unterliegt es hierbei keinem Bedenken, daß die Theilnehmer an einem Vertrage sofort nach Aufnahme des Protokolls über einen zu errichtenden Vertrag, zur Beibringung des Vertragsstempels gezwungen werden können.

Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden und Notarien werden daher hierdurch angewiesen, sich hiernach zu achten, und die Königl. Landes-Justizcollegien haben insbesondere die Behörden ihres Departements dem gemäß zu bescheiden.

Berlin, den 17. Mai 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 505.)

§. 16. Erbschaftsstempel für Nutzungen, welche dem Erben, Donatar oder Legatar erst in Zukunft anheimfallen sollen.

Der §. 16. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 verordnet:

„Für Nutzungen, welche dem Erben, Donatar oder Legatar erst in Zukunft anheimfallen sollen, kann die Zahlung

des Erbschaftsstempels nicht eher verlangt werden, bis der Anfall wirklich erfolgt ist." —

Diese Bestimmung ist von vielen Seiten dahin ausgelegt worden, daß sie die Reservation des Erbschaftsstempels von Erbanfällen der Substanz, auf welcher der Nießbrauch eines Dritten ruhet, anordne, daß also von solchen Erbanfällen, auf welchen einem Dritten ein Nießbrauchsrecht constituirt worden, der Erbschaftsstempel erst nach Beendigung des letztern, und erst dann, wenn der Erbe wirklich zur Nutzung der ihm angefallenen Erbschaft gelange und in den Nießbrauch eintrete, verlangt werden könne.

Für diese Auslegung hat man angeführt:

1) daß sie der frühern gesetzlichen Bestimmung im §. 2. der Declaration vom 27. Juni 1811 (Gesetzsammlung de 1811 S. 313.) entspreche;

2) daß nach §. 9. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 der Erbschaftsstempel nur von demjenigen Betrage gezahlt werden solle, um den der Erbe oder Legatar durch den Empfang der Erbschaft oder des Legats wirklich reicher werde, eine solche Bereicherung aber erst dann eintrete, wenn die Nutzungen der Erbschaft für den Substanz-Erben disponibel würden;

3) daß es ungewiß sei, ob der erste der Substanz auch den Anfall derselben erleben werde;

4) daß Fälle vorkommen könnten, wo dem Nießbraucher ein so ausgedehntes Recht durch den Erblasser eingeräumt worden, daß er auch über die Substanz disponiren könne, wo es also ganz ungewiß sei, ob und was in der That dereinst auf den Substanz-Erben kommen werde;

5) daß der Substanz-Erbe ganz arm, und somit unvermögend sein könne, den Erbschaftsstempel für die Ererbung der Substanz zu entrichten, während der Erbe des Nießbrauchs seinerseits keine Verpflichtung habe, den Stempelbetrag für jenen vorzuschießen, und dadurch seinen Nießbrauch zu verringern.

In Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanz-Ministerium wird auf vorstehende Punkte Folgendes bemerkt:

ad 1) Auf die Bestimmungen des frühern Gesetzes darf nach §. 1. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 nicht weiter zurückgegangen, sondern das letztere muß aus sich selbst erklärt werden.

Dieses aber verfolgt consequent das Princip, daß jeder Erbanfall zur Zeit des Anfalls zu versteuern sei, und es läßt sich alsdann

ad 2) nicht in Abrede stellen, daß selbst, wenn ein Eigenthum auch noch eine Zeitlang dem Nießbrauch eines Andern un-

terliegt, dasselbe doch immer alsbald einen erbschaftlichen Vortheil darbiete, wogegen sich nicht behaupten läßt, daß eine Sache durchaus keinen Werth habe, weil und so lange noch einem Dritten darauf das Nutzungsrecht zustehe. Im Jahre 1824, als die Auslegung des §. 16. zuerst zur Sprache kam, hat dazu der Fall Veranlassung gegeben, daß die Erben einer mit solchem Nießbrauchsrecht eines Dritten belasteten Erbschaftssubstanz ihr desfallsiges Recht auf die Substanz veräußert hatten. Läßt sich aber solchergestalt das Recht auf die Substanz zum Gegenstande eines Verkaufs machen, so ist auch nicht zu bezweifeln, daß der zu versteuernde Erbanfall schon wirklich eingetreten und der Erbe schon wirklich durch denselben reicher geworden ist. Glaubt der Erbe, daß der auf dem Anfall lastende Nießbrauch ihn zu einem Abzuge von dem Werthe der Substanz in Bezug auf den zu berichtigenden Erbschaftsstempel berechtige, so ist über solche Anträge die Steuerbehörde zu hören, da, falls eine Vereinigung zwischen dieser und dem Stempelpflichtigen über den Betrag des sogleich zu berichtigenden Erbschaftsstempels nicht eintritt, der Steuerbehörde unbenommen bleibt, die Erhebung des Erbschaftsstempels nach dem vollen Werthe des Nachlasses und ohne Rücksicht auf den Nießbrauch bis zu des letztern Erledigung auszusetzen und bis dahin nur Sicherheitsbestellung für den Betrag aus dem Nachlasse zu verlangen.

Wenn dagegen

ad 3) angeführt wird, daß es ja ungewiß sei, ob der Erbe der Substanz auch den Anfall derselben erleben werde; so hindert dies nicht, das Eigenthum dennoch als gleich jetzt in sein Vermögen übergegangen zu betrachten. Ist nämlich die Erwerbung des Eigenthums nur davon abhängig gemacht, daß er seinerseits den Tod des Erblassers erlebe, so ererbt er, wenn er gleich die Beendigung des darauf ruhenden Nießbrauchs nicht mehr erleben sollte, doch stets das Recht auf die Substanz mit seinem übrigen Vermögen, und sein Vermögen hat also in der That schon mit dem Tode des Erblassers einen Zuwachs erhalten. Schon mit diesem Tode ist der Erbanfall erfolgt (cfr. §. 367 seq. des A. L. R. Th. I. Tit. 9.), nicht aber erfolgt beides erst mit dem Tode des Nießbrauchers.

Etwas anderes ist es, wo sein Recht auf die Substanz selbst davon abhängig gemacht worden, daß er den Tod des Nießbrauchers erlebe, wo also der Erbanfall selbst an ihn noch gar nicht erfolgt, und somit noch zweifelhaft ist, an wen solcher erfolgen werde. In solchem Falle einer fideicommissarischen Substitution muß sich natürlich die Beibringung des Erbschaftsstempels Seitens des fideicommissarisch substituirten Erben, wie überall, lediglich nach dem Anfall an ihn richten. So lange ihm noch nichts angefallen ist, kann auch von einer solchen Erbschaftsstempel-Berichtigung noch

nicht die Rede sein; sobald aber das Recht auf die Substanz ihm wirklich schon jetzt und dergestalt anheimgefallen ist, daß er solches weiter vererben oder anderweitig darüber verfügen kann, muß er auch die Verpflichtung haben, alsbald mit der Erlangung dieses, einen wirklichen Zuwachs, eine wirkliche Bereicherung zu seinem Vermögen ihm gewährenden erbschaftlichen Vortheils die Erbschaftsstempelsteuer nach Maßgabe des Werths des solchergestalt erlangten Vortheils zu entrichten.

Hierdurch erledigt sich zugleich das

ad 4) rege gemachte Bedenken, daß Fälle vorkommen könnten, wo der Nießbraucher kraft der letztwilligen Dispositionen des Erblassers auch über die Substanz zu verfügen befugt und somit ungewiß sei, ob und was dereinst auf den Substanz-Erben kommen werde.

In solchem Falle hat der fideicommissarisch auf das, was der instituirte Erbe übrig lassen wird, substituirte Erbe in der That noch keinen erbschaftlichen Vortheil erlangt, sondern es bleibt noch dahin gestellt, ob er überhaupt einen solchen erlangen werde. Er hat zwar die Hoffnung auf eine Erbschaft und deren Anfall, aber der Anfall selbst tritt erst späterhin ein, und der Gegenstand dessen, was anfallen soll, ist noch gar nicht bestimmt. In solchem Fall kann man indeß gar nicht sagen, daß das Vermögen, welches er ererben soll, mit dem bloßen Nießbrauch eines Dritten beschwert sei, sondern es ist vielmehr das sogenannte Vermögen, Nießbrauch und Substanz, jenem Dritten überwiesen worden. Es ist somit hier gar kein getheiltes Eigenthum vorhanden; es kann also von ihm auch vorweg noch gar nicht abgesondert über die Substanz verfügt werden; er wird mithin auch Rücksichts der letztern noch gar keinen Erbschaftsstempel zu berichtigen haben, da er bis jetzt noch gar nicht Substanz-Eigenthümer geworden ist, sondern es wird das Ableben des Haupterben abzuwarten sein.

Was endlich

ad 5) das Bedenken anlangt, daß der Substanz-Erbe ganz arm und somit unvermögend sein könne, den Erbschaftsstempel für die Ererbung der seiner Nutzung einstweilen noch entzogenen Substanz zu entrichten, der Erbe des Nießbrauchs aber keine Verpflichtung habe, den Stempel für ihn vorzuschießen, und dadurch seinen Nießbrauch zu verringern, so kann es kein Bedenken haben, daß die Nachlaßmasse in der That für den Erbschaftsstempel verhaftet ist, wie solches §. 16. des Stempelgesetzes ausdrücklich vorschreibt, und daß daher, wenn auch nicht die sofortige Bezahlung, doch die alsbaldige Sicherstellung des Stempels aus derselben gefordert werden kann. In jenen Fällen wird demnach dem Substanz-Erben die Stundung des Erbschaftsstempels gegen Sicherheitsstellung für dessen Betrag niemals verweigert, die

Steuerbehörden müssen aber über diese dem Erben zu bewilligende Stundung befragt, und es müssen alsdann eventuell auch auf derselben Antrag die nöthigen Maaßregeln zur Sicherstellung des Stempelbetrages verfügt werden.

Nach vorstehenden Grundsätzen ist daher der §. 16. des Stempelgesetzes dahin auszulegen und auszuführen:

daß grundsätzlich Erbschaften, welche durch den, einem Dritten constituirten Nießbrauch einstweilen noch beschwert sind, nicht bloß hinsichts dieses Nießbrauchs von dem Nießbraucher, sondern auch hinsichts der Substanz von dem Substanz-Erben gleich nach dem Anfalle zu versteuern sind;

daß aber nicht der Werth der Substanz, so wie solcher ohne die Last jenes Nießbrauchs sich ergeben würde, sondern nur derjenige Werth zu versteuern ist, den die Substanz um deßhalb weniger hat, weil die Nutzung zur Zeit noch nicht gezogen werden kann;

daß über die Berechnung dieses Werths vorläufig und bis zur beendigten Revision des Stempelgesetzes auf die allgemeinen Vorschriften §. 9. und §. 4. lit. k. zu recurriren, und wenn der Substanz-Erbe des Dafürhaltens ist, daß der auf dem Anfall lastende Nießbrauch ihn zu einem Abzuge von dem Werthe der Substanz in Bezug auf die Festsetzung des Erbschaftsstempels berechtige, über solche Anträge die Steuerbehörde zu hören;

daß der Steuerbehörde in diesem Falle, wenn eine Einigung zwischen ihr und den Stempelpflichtigen über den Betrag des zu berichtigenden Erbschaftsstempel nicht eintritt, unbenommen bleibt, die Erhebung des Erbschaftsstempels nach dem vollen Werthe des Nachlasses und ohne Rücksicht auf den Nießbrauch bis zu des letztern Erledigung auszusetzen, und bis dahin nur Sicherheitsbestellung für den Betrag zu verlangen;

daß eine solche Befugniß, Sicherheitsbestellung zu begehren, ihr auch dann zusteht, wenn sie sich bewogen findet, dem Substanz-Erben zur Berichtigung der von ihm zu erlegenden Stempelsteuer Stundung zu bewilligen, als worüber sie auf den Antrag des Erben um Stundung jederzeit zu hören ist;

daß endlich bei der ausdrücklichen Vorschrift des §. 16.,

daß für den Erbschaftsstempel die ganze Erbschaftsmasse hafte,

diese Sicherstellung in beiden Fällen aus dem, dem Nießbrauche einstweilen noch unterworfenen Nachlasse selbst gefordert werden kann.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat sich das Königl. Ober-Landesgericht in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 10. Febr. 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 198.)

§. 16. Stundung des Erbschaftsstempels während der Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten und Kindern.

A.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 9. d. M. damit einverstanden, daß überall, wo die Kinder des überlebenden Ehegatten mit demselben die Gütergemeinschaft fortsetzen, während der Dauer dieses Verhältnisses zur Erhebung eines Erbschaftsstempels keine gesetzliche Veranlassung sei, und überlasse Ihnen, in dem vorliegenden Fall des Doctor D. hiernach zu verfahren, auch demselben diesem gemäß auf die wieder beigehende Eingabe zu bescheiden.

Berlin, den 20. Febr. 1833.

An die Staatsminister Maaßen und Mühler.

Friedrich Wilhelm.

B.

Des Königs Majestät haben durch die abschriftlich beifolgende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. d. M. zu bestimmen geruhet, daß überall, wo die Kinder des überlebenden Ehegatten mit demselben die Gütergemeinschaft fortsetzen, während der Dauer dieses Verhältnisses zur Erhebung eines Erbschaftsstempels keine gesetzliche Veranlassung sei.

Hiernach ändert sich die Anweisung in dem diesen Gegenstand betreffenden Rescripte vom 15. Juli 1831 ab, wonach das Königl. Ober-Landesgericht sich zu achten hat.

Berlin, den 28. Febr. 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 261.)

§. 16. Verbindlichkeit des Erben, den Erbschaftsstempel für die Legatarien vorzuschießen.

Auf den Bericht vom 7. Juni d. J.,
betreffend das Immediatgesuch des Gutsbesitzers L. in F. vom 30. April d. J.,
empfängt das Königl. Ober-Landesgericht anliegend eine Abschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24. v. M., wonach des Königs Majestät die von dem Supplikanten und seiner Ehegattin als Erben des Kaufmanns B., zu entrichtende Erbschaftsstempel-Abgabe, so wie die Stempelstrafe, niederzuschlagen geruhet haben, um dem gemäß das Weitere zu verfügen.

Uebrigens wird dem Collegium bemerklich gemacht, daß seine im Berichte vom 7. Juni d. J. ausgesprochene Ansicht:
die Verbindlichkeit der verehelichten L., als Universalerbin die Stempel von den Legaten zu berichtigen, sei durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. August 1828 (Jahrb. Bd. 32. S. 108.) aufgehoben,

nicht richtig ist. Durch diese Allerhöchste Cabinets-Ordre ist, wie auch das Rescript vom 22. Januar 1830 (Jahrb. Bd. 35. S. 142.) weiter ausführt, nur bestimmt, daß bei der Frage: ob überhaupt ein stempelpflichtiges (50 Rthlr. betragendes) Object rücksichtlich des Erbschaftsstempels vorhanden sey? nicht die Erbschaftsmasse im Ganzen, sondern die Größe des Antheils jedes einzelnen Theilnehmers in Betracht kommen soll, und daß also jeder einzelne Antheil nur dann versteuert wird, wenn derselbe 50 Rthlr. oder mehr beträgt.

Die Vorschrift des §. 16. des Stempelgesetzes:

„Für den Erbschaftsstempel haftet die ganze Erbschaftsmasse, woraus er binnen sechs Monaten, vom Erbanfall an gerechnet, gelöset und beigebracht werden muß;"

und

„Inhaber der Erbschaft u. s. w. dürfen die Erbschaft einzelner Erbtheile oder Vermächtnisse nur nach Abzug der darauf treffenden Stempelsteuer, oder nachdem ihnen die Berichtigung derselben nachgewiesen worden, ausantworten, und bleiben in dem entgegengesetzten Falle für die Steuer verhaftet,"

ist dadurch keineswegs aufgehoben.

Der allegirte §. 16. spricht nicht von der Stempelpflichtigkeit, sondern von dem Verfahren, wodurch der Eingang der Steuer gesichert werden soll, und gilt daher ganz unabhängig von den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. August 1828.

Berlin, den 9. August 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 172.)

§. 17. Erbschaftsstempel von den Verlassenschaften verschollener Personen.

Es ist in Bezug auf die Erhebung des Erbschaftsstempels von den Verlassenschaften verschollener, durch richterliches Erkenntniß für todt erklärten Personen, nothwendig erachtet,

1) daß diejenigen Königl. Gerichtsbehörden, welche Erbschaftsstempeltabellen zu führen haben, die aus Todeserklärungen hervorgehenden Erbfälle in die Tabellen eintragen;
2) daß von den Königl. Gerichtsbehörden, welche in Berlin ihren Sitz haben, wo die Erbschaftsstempel-Verwaltung einer besondern Behörde obliegt, der letztern, als Belag zu der Eintragung in die Erbschaftsstempeltabelle, jedesmal der Tenor der rechtskräftigen Todeserklärungs-Erkenntnisse mitgetheilt werde, und
3) daß die Königl. Gerichte in den Rheinprovinzen und für den ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz, woselbst das gemeine Recht gilt, dem Stempelfiskalate, welches die

Erbschaftsstempel-Verwaltung führt, die Erkenntnißauszüge mittheilen.

Hierzu werden die betreffenden Königl. Gerichte, mit Beziehung auf das Circular vom 14. Juni 1822, hierdurch angewiesen. Hinsichtlich derjenigen Gerichtsbehörden, welche sich in dem Bereiche des französischen Rechts befinden, hat es bei dem mit den Steuerbehörden getroffenen Abkommen sein Bewenden.

Berlin, den 30. Juni 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 298.)

§. 19. Ausfertigung der Adjudicationsbescheide gleich nach bezahltem Stempelbetrage.

Sämmtliche Justizbehörden werden, im Einverständniß mit dem Königl. Finanz-Ministerium, hierdurch angewiesen, die Adjudicationsbescheide schon dann auszufertigen, wenn der Gerichtsbehörde die Quittung des Hauptzoll- oder Steueramtes, bei welchem die Ausfertigung des Stempels durch die Provinzial-Steuerbehörde in Antrag gebracht wird, über die geschehene Zahlung des Geldbetrages für den zu erwartenden Stempel eingereicht wird, welche demnächst gegen den Stempel ausgetauscht werden muß.

Berlin, den 10. Mai 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 276.)

§. 19. Welche Partei erlegt den Werthstempel, wenn der Contumacial-Bescheid im Wege der Restitution wieder aufgehoben wird?

Der dortige Justiz-Commissarius N. hat in der abschriftlich anliegenden Eingabe vom 10. v. M. sich darüber beschwert, daß seinem Mandanten, dem A., in dem Injurien-Processe des Ackerknechts B. wider denselben, der in Ansatz gebrachte Werthstempel zur Last fallen soll. Das Justiz-Ministerium findet diese Beschwerde gegründet.

Nach dem Rescripte vom 12. Febr. 1819 (Jahrb. Bd. 13. S. 30.) ist bei Abfassung des Contumacial-Urtels der Werthstempel zwar à conto des Verklagten einzutragen; wenn indeß der Contumacial-Bescheid im Wege der Restitutio in integrum aufgehoben wird, und die Kosten, mit Ausnahme der durch das Contumacial-Verfahren veranlaßten, dem Kläger auferlegt werden, so ergiebt sich hieraus, daß auch der Werthstempel dem Kläger zur Last fallen muß. Denn da der §. 76. Tit. 14. Th. I. der Allg. Ger. Ordn. ausdrücklich bestimmt, daß das Urtel, welches im Wege der Restitutio in integrum ergangen, als das erste angesehen werden soll, und dadurch der Contumacial-Bescheid für eine bloße Zwischenverfügung im Laufe der Proceß-Verhandlung erklärt wird, welche keines Erkenntnißstempels bedarf, so darf der dazu einmal verbrauchte Stempel nur als zu dem wirklich ersten

Erkenntnisse für verwendet angesehen werden, und es folgt hieraus, daß der Stempel nach der Publication des zu Gunsten des Verklagten auf das Conto des Klägers transferirt werden muß.

Hiernach hat das Collegium das Nöthige zur Erledigung der Beschwerde des ꝛc. N. zu verfügen und in künftigen Fällen dieser Art sich zu achten.

Berlin, den 21. Novbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 411.)

§. 22. Stempelstrafen gegen Mandatarien als Producenten eines ungestempelten Documents.

Des Königs Majestät haben durch die, unterm 24. Febr. c. an die Minister der Justiz und der Finanzen erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre zu erklären geruhet:

daß Mandatarien, welche von ungestempelten oder nicht mit dem vorgeschriebenen Stempel versehenen Schriften im Interesse ihrer Mandanten Gebrauch machten, insofern sie nicht durch eigene Uebertretung der Stempelvorschriften eine Stempelstrafe verwirkt hätten, in ihrer Eigenschaft als Mandatarien, in Stempelstrafe nicht genommen werden könnten, indem das Stempelgesetz unter dem Vorzeiger eines Documents nichts anderes versteht, als was die Proceß-Ordnung den Producenten einer Urkunde nenne, unter welcher Bezeichnung sie jederzeit die Partei begreife, deren Interesse der Gegenstand der betreffenden Verhandlung sei.

Hiernach ist die Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 16. Octbr. 1824, welche durch die Verfügung vom 5. Novbr. ej. a. (Jahrb. Bd. 24. S. 328.) den Gerichten zur Nachachtung mitgetheilt worden, aufgehoben, und es ist dem gemäß, namentlich gegen Justiz-Commissarien, welche als Mandatarien auftreten, eine Stempelstrafe in den in jener Verfügung bezeichneten Fällen nicht festzusetzen, vielmehr sofort gegen die Parteien selbst die gesetzliche Strafe zu verhängen.

Berlin, den 30. April 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 296.)

§. 30. Anweisung zur erforderlichen Aufmerksamkeit auf das Stempel-Interesse.

Es gehen seit einiger Zeit bei dem Justiz-Ministerium häufig Gesuche der Gerichte um Niederschlagung der gegen dieselben festgesetzten Stempelstrafen ein.

Da dergleichen Gesuche künftig nur in dem Falle, wenn dieselben besonders begründet befunden worden, gewährt werden sollen, so werden sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden, mit Hinweisung auf die frühere Verfügung des Justiz-Ministeriums vom

18. Octbr. 1829, die Wahrnehmung des Stempel-Interesses betreffend, hiermit aufgefordert und angewiesen, auf diesen Theil ihrer Obliegenheiten die erforderliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu verwenden.

Berlin, den 12. Novbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 407.)

§. 30. Verfahren bei Differenzen zwischen den Landes-, Justiz- und den administrativen Behörden über die Auslegung des Stempelgesetzes.

Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden werden hierdurch angewiesen, in allen Fällen, wo eine Differenz über die Auslegung des Stempelgesetzes eintrirt, und insonderheit die Landes-Justizcollegien, an welche Seitens der Untergerichte dieserhalb Anfrage zu halten, sich mit der Provinzial-Steuerbehörde über die anzuwendenden Grundsätze nicht einigen können, zur Erledigung derselben, Behufs Erörterung des Falles unter den Ministerien, hierher zu berichten, der einseitigen Festsetzung beim Entstehen der Verständigung mit der Provinzial-Steuerdirection aber sich zu enthalten.

Berlin, den 2. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 407.)

§. 31. Recursbehörde bei Stempelstrafen.

Es ist auf den Bericht des Königl. Staats-Ministeriums durch die an dasselbe ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. Decbr. p. a. festgestellt worden:

daß

1) in der Regel gegen Stempelstrafen, welche nicht 10 Rthlr. betragen, sie mögen in der Form eines Resolnts oder eines Decrets auferlegt sein, im Wege des Recurses oder der Beschwerde, Erlaß oder Milderung, bei der Königl. Stempelverwaltung nachzusuchen sei;

2) hiervon nur diejenigen Stempelstrafen ausgenommen sein sollen, die entweder von einer Ministerial-Behörde verfügt, oder von den Gerichten in Proceß-Verhandlungen ohne Unterschied, und in andern gerichtlichen Verhandlungen gegen die unterlassene Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu Gesuchen und Eingaben, zu Vollmachten, und zu gerichtlichen oder Notariats-Beglaubigungen, durch ein Decret festgesetzt werden;

3) nur in diesem Falle der Recurs im Wege einer Beschwerde an die höhere Instanz der Behörde, welche das Strafdecret abgefaßt habe, Statt finden solle;

4) überall, wo der Recurs oder die Beschwerde an die Stempelverwaltung zu richten sei, der Betheiligte sich unmittelbar an das Königl. Finanz-Ministerium zu wenden habe, wel-

chem jedoch freistehen solle, zur Erleichterung des Verfahrens den Provinzial-Steuerdirector oder die betreffende Regierung zu substituiren; und

5) der Recurs, welchen wegen der Strafen zu 10 Rthlr. und darüber, der Betheiligte Statt der Berufung auf ein gerichtliches Verfahren etwa einlege, in allen Fällen zur Entscheidung des Herrn Finanzministers gehöre.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht ꝛc. sich zu achten, und die eingehenden Recurse gegen die Strafbestimmungen in Stempelsachen, insofern solche nicht der Stempelverwaltung überwiesen sind, an die höhere Instanz, mithin an diejenige Gerichtsbehörde, welche in appellatorio zu erkennen haben würde, zur Beurtheilung und Entscheidung abzugeben.

Berlin, den 19. Septbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 135.)

§. 31. Entscheidungen über Recursgesuche gegen Stempel-Strafresolute.

Gemäß der in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. April d. J. (S. 33. der Gesetzsammlung) No. 3. enthaltenen Bestimmungen, ist beschlossen worden:

die Entscheidungen auf die Recurse gegen Stempel-Strafresolute der Kreis- und Local-Verwaltungsbehörden und der Untergerichte, sofern der Recurrent nicht nach der ihm in jener Allerhöchsten Vorschrift nachgelassenen Befugniß auf die unmittelbare Entscheidung des Finanz-Ministerii provocirt, den Provinzial-Steuerdirectoren, und für die Provinz Brandenburg den Königl. Regierungen zu Potsdam und zu Frankfurt a. d. O., jede in ihrem Bezirke, als den für dieselben bestehenden Provinzial-Steuerbehörden, zu delegiren.

Die Recurrenten haben bei der Anbringung ihres Gesuchs zu erklären, ob sie von der Befugniß, auf unmittelbare Entscheidung des Finanz-Ministerii anzutragen, Gebrauch machen wollen, und wo dies nicht geschieht, wird angenommen, daß sie die Entscheidung der Provinzial-Steuerbehörde wollen eintreten lassen.

Als die competente Provinzial-Steuerbehörde ist überall diejenige anzusehen, in deren Verwaltungsbezirk die Behörde, von welcher das Strafresolut ergangen ist, ihren Sitz hat.

Gegen Stempel-Strafresolute der Local- und Untergerichtsbehörden zu Berlin geht der Recurs in den oben bezeichneten Fällen an die Regierung zu Potsdam.

Diese Bestimmung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 29. Juni 1833.

Der Finanzminister
Maaßen.

An
sämmtliche Königl. Regierungen
und Provinzial-Steuerdirectionen.

Vorstehende, von Seiten des Herrn Finanzministers,
in Betreff der Entscheidungen über Recursgesuche gegen Strafresolute in Stempelsachen nach No. 3. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. April 1833 (Gesetzsammlung S. 33.)
erlassene Circularverfügung, wird sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 13. Juli 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 171.)

§. 32. Verrechnung der Denuncianten-Antheile von den auf Rechnungserinnerungen festgesetzten Stempelstrafen.

Sämmtlichen Königl. Justizbehörden wird die von der Königl. Ober-Rechnungskammer unterm 31. August c. an die Königl. Regierungen erlassene Circularverfügung,
die Verrechnung der Denuncianten-Antheile von den auf Rechnungserinnerungen festgesetzten Stempelstrafen betreffend,
hierdurch zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 27. Octbr. 1830.

A.

Im §. 4. unserer Circularverfügung vom 28. Febr. d. J., betreffend die wegen der bei Revision der Rechnungen entdeckten Stempel-Defraudationen festzusetzenden Strafen, ist angeordnet: daß von den auf diesseitige Rechnungserinnerungen festgesetzten und zur Einziehung gelangten Stempelstrafen der Denuncianten-Antheil jederzeit portofrei an unsere Büreau-Casse eingesendet und die Quittung darüber der Beantwortnng des betreffenden Moniti beigefügt werden solle. In Erwägung jedoch, daß gegenwärtig mehr als früher bei der Abnahme der an uns einzusendenden Rechnungen eine sorgfältige Prüfung darüber, ob zu den bei den Rechnungsbelägen befindlichen stempelpflichtigen Justificatorien das gesetzliche Stempelpapier verwendet worden, Statt finden, und daß in die Abnahme-Protokolle jetzt in der Regel sowohl wegen Nachbringung des fehlenden Stempelpapieres, als auch wegen Einziehung der verwirkten gesetzlichen Strafen das Erforderliche übernommen wird, finden wir uns veranlaßt, die

Königl. Regierung der fernern Einsendung der gedachten Denuncianten-Antheile zu unserer Büreau-Casse zu überheben, und bestimmen hierdurch, daß dieselben künftig, gleich den Antheilen der Königl. Casse an den Stempelstrafen, zu verrechnen sind.

Potsdam, den 31. August 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 72.)

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

§. 36. Anschaffung des Stempelpapiers.

Es ist von Seiten der Königl. Ober-Rechnungskammer bemerkt worden, daß einige der Untergerichte, bei welchen keine Stempelvertheiler angestellt sind, das Stempelmaterial nicht bei einem, sondern bei mehreren Steuerämtern nach Willkühr ankaufen. Hieraus entsteht der Nachtheil, daß die Bescheinigung über den Geldbetrag des während der Dauer eines Jahres angekauften Stempelpapiers nicht vollständig ertheilt werden kann. Diese Bescheinigung ist indessen zur gehörigen Justification der Ausgabe für Stempelpapier unerläßlich.

Zur Hebung dieses Uebelstandes werden daher auf den Antrag der Königl. Ober-Rechnungskammer die Gerichte, bei welchen keine Stempelvertheiler angestellt sind, welche die Verpflichtung haben, alles Stempelpapier von dem Steueramte ihres Wohnorts zu entnehmen, hiermit angewiesen,

das sämmtliche Stempelpapier bei dem Steueramte im Orte des Gerichts, oder wenn daselbst keines vorhanden ist, lediglich bei dem nächsten Steueramte anzukaufen und den Ankauf von diesem bescheinigen zu lassen.

Berlin, den 19. Juli 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 199.)

§. 36. Der Stempelbedarf soll nicht von verschiedenen Steuerämtern entnommen werden.

In der unter dem 19. Juli v. J. an sämmtliche Gerichtsbehörden erlassenen, in den Jahrb. Bd. 36. S. 199. abgedruckten Verfügung sind die gerichtlichen Stempelvertheiler verpflichtet, alles Stempelpapier von dem Steueramte ihres Wohnorts zu entnehmen. Zur Erläuterung dieser Vorschrift wird hiermit bemerkt, daß durch dieselbe lediglich das Entnehmen des Stempelpapiers von verschiedenen Steuerämtern untersagt, nicht aber nachgelassen werden sollte, den Stempelbedarf auch von einem Unter-Steueramte zu beziehen.

Wenn also nur ein solches am Sitze des Gerichts sich befindet, so verbleibt es bei der bisherigen Verpflichtung der Stempelvertheiler, den Stempelbedarf ausschließlich von einem Haupt-Steueramte zu beziehen.

Berlin, den 17. Juni 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 391.)

§. 40. Instruction über das Verfahren bei Restitution zu viel erhobener Erbschaftsstempel.

Um das Verfahren bei Erstattung irrthümlich zu viel erlegter Erbschaftsstempelabgaben abzukürzen, sind nachfolgende Bestimmungen getroffen:

1) In den gewöhnlichen Fällen, wo nämlich bei der durch die Stempelverwaltung erfolgten Revision der Erbschaftsstempeltabellen sich findet, daß durch ein Gericht ein höherer Erbschaftsstempel festgesetzt und gelöst worden, soll der zu viel bezahlte, folglich zu erstattende Betrag in dem Revisionsprotokoll bemerkt, der richtige Stempelbetrag aber, mit Abänderung des ausgeworfenen Stempels, sofort in die Erbschaftsstempeltabelle eingetragen, und der Erbfall, bei welchem dergleichen Abänderung vorkommt, wenn außerdem dabei nichts zu erinnern befunden, in der Tabelle für erledigt angenommen werden.

Wenn bei der von den Königl. Ober-Landesgerichten bewirkten Revision der Untergerichtstabellen entdeckt worden, daß Untergerichte Erbschaftsstempel zu hoch angesetzt und eingezogen haben, ist solches zwar in der Revisionsverfügung anzumerken, es bleibt aber die Uebernahme in das Revisionsprotokoll der Verwaltung vorzubehalten.

2) Die Provinzial-Steuerbehörde, an welche die Erbschaftsstempeltabellen nach der Revision zurückgelangen, fertigt aus dem Revisionsprotokoll eine beglaubigte Nachweisung der zu erstattenden Stempelbeträge, bevor sie die Tabellen an die Gerichtsbehörde zurückgelangen läßt.

Zugleich ertheilt sie mit Zufertigung von Auszügen daraus denjenigen Hauptämtern, in deren Bezirk das Gericht seinen Sitz hat, eine vorläufige Anweisung zur Zurückzahlung des zu viel erhobenen Stempelbetrages, und zwar für Personen, welche nicht in der Nähe des Hauptamtes wohnen, durch das ihnen zunächst belegene Zoll- oder Steueramt für Rechnung des Hauptamts, und benachrichtigt hiervon die Gerichtsbehörde bei Rückgabe der Tabellen.

3) Das Gericht fordert, nach Rückempfang der Tabellen, diejenigen, welchen die Erstattung zu leisten ist, auf, binnen 4 Wochen bei dem zu benennenden Steueramte den Betrag, der erstattet werden soll, zu erheben, und ertheilt ihnen zu ihrer Legitimation ein unentgeldliches Attest, worin sie als Berechtigte zur Empfangnahme des ausgedrückten Betrages in dem zu benennenden Erbfall bezeichnet werden.

Der Producent dieses, dem Steueramte auszuhändigenden Attestes ist zur Empfangnahme legitimirt, wenn sich darunter die Quittung auf den Namen des darin benannten Empfängers befindet.

4) Meldet ſich der Empfänger nicht ſpäteſtens bis zum Ablauf des Jahres, ſo kann ſeine Befriedigung nicht weiter in dieſem Verfahren erfolgen, vielmehr ſchließt das Hauptamt mit dem Ablauf des Jahres das Verfahren ab, und extrahirt bei der Provinzial-Steuerbehörde, ſtatt der vorläufigen, die definitive Ausgabeordre für die ausgezahlten Summen, welche in der Jahresrechnung außer jener Ordre durch die Juſtificatorien ad 3. belegt werden.

Diejenigen Perſonen aber, welche ſich erſt nach Ablauf des Jahres zur Empfangnahme melden, werden mit ihren Anträgen an die Provinzial-Steuerbehörde verwieſen, welche auf dergleichen Anträge nach den Beſtimmungen zu 5. verfährt.

5) Kommen Geſuche um Rückerſtattung zu viel beigebrachter Erbſchaftsſtempel außer dem Verfahren Behufs der Reviſion der Erbſchaftsſtempeltabellen vor, ſo werden ſolche gleich allen andern Stempelreſtitutionen behandelt, und wenn ſie begründet gefunden werden, durch beſondere Anweiſung der zu erſtattenden Summe auf die Steuercaſſe erledigt.

6) Auf den Bereich der franzöſiſchen Gerichtsverfaſſung findet dieſe Inſtruction nicht Anwendung.

Berlin, den 15. Juni 1832.

Der Finanz-Miniſter
Maaßen.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

(v. K. J. Bd. 39. S. 454.)

Tarif von Ausfertigungen und Decreten.

Stempelfreiheit der, mittelſt Vorzeigung den Intereſſenten bekannt zu machenden Verfügungen.

Auf die Anfrage des Königl. Ober-Landesgerichts vom 5. April c.,

ob in übrigens ſtempelpflichtigen Angelegenheiten zu den, mittelſt Vorzeigung den Intereſſenten bekannt zu machenden und ſodann zu den Acten zu bringenden Verfügungen die Adhibirung des Stempels erforderlich iſt,

wird dem Collegio hiermit eröffnet, daß, da in dem Stempelgeſetze vom 7. März 1822 und in dem Tarife dazu sub voce „Ausfertigungen" des in der Anfrage gedachten Falles nicht Erwähnung gethan wird, Stempelgeſetze überhaupt aber eine ausdehnende Erklärung nicht zulaſſen, das Juſtiz-Miniſterium mit der in der Anfrage des Collegii ausgeſprochenen Anſicht dahin einverſtanden iſt, daß es der Adhibirung des Stempels nicht bedarf.

Berlin, den 26. Mai 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 392.)

Tarif von Berichten und Bescheiden.

Stempelpflichtigkeit der Correspondenz zwischen den Vormündern und Vormundschaftsgerichten.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat in seinem Berichte vom 18. April v. J. die Ansicht aufgestellt:

> daß auch in sonst stempelpflichtigen Vormundschaftssachen weder zu den Verfügungen an die Vormünder, noch zu den Berichten und Anzeigen derselben Stempelpapier zu verbrauchen sei.

Diese Ansicht läßt sich nach den in der Sporteltaxe und dem Stempelgesetz enthaltenen Bestimmungen nicht rechtfertigen. Unter den „Berichten", welche nach dem Tarif stempelfrei sind, sind nur Berichte eines Beamten oder einer Amtsbehörde an die vorgesetzte Behörde zu verstehen. Verfügungen an die Vormünder dagegen gehören zu den gewöhnlichen Verhandlungen in Vormundschaftssachen, und sind nur dann stempelfrei, wenn die Vormundschaft überhaupt stempel- und kostenfrei behandelt werden muß.

Nach erfolgter Rücksprache mit des Herrn Finanzministers Excellenz hat sich daher der Justizminister mit demselben darüber einverstanden erklärt:

> daß der Schriftwechsel zwischen den Vormündern und den vormundschaftlichen Behörden in sonst stempelpflichtigen Vormundschaftssachen allerdings dem gewöhnlichen Stempel unterworfen sei, und daß hiervon auch die Correspondenz, welche nur die Person der Curanden und deren Einziehung betrifft, keine Ausnahme machen.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird daher angewiesen, hiernach zu verfahren. Da indeß jede Vormundschaft nur dann stempelpflichtig ist, wenn sich Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben ergeben, und dies sich in der Regel erst nach dem Schluß der Jahresrechnung ersehen läßt, so wird hierbei nachgelassen:

> daß die Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen in Vormundschaftssachen, gleich der Sportelpflichtigkeit nach §. 2. No. 14. der Allg. Gebühren-Taxe, nach den Ergebnissen der Vormundschaftsrechnung für jedes Jahr bestimmt werden soll,

und genügt es daher, wenn die für jene Correspondenz zwischen den Vormündern und den vormundschaftlichen Behörden erforderlichen Stempel nur erst nach dem Abschluß der Jahresrechnung bei der Vormundschaftsbehörde zu den Acten cassirt werden, dergestalt, daß im Laufe des Jahres die Correspondenz ohne Anwendung dieser Stempel Statt finden kann.

Berlin, den 30. März 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 263.)

Tarif von Cessionen und Kaufverträgen.

Werthstempel bei Abtretung der gutsherrlichen Renten.

Da die Bestimmung im §. 14 und 15. Tit. I. der Hypotheken-Ordnung auf die, in Stelle der sonstigen gutsherrlichen Rechte constituirten Renten nicht Anwendung findet, letztere vielmehr nie auf ein besonderes, sondern immer auf das Folium des belasteten Guts sub rubr. II. eingetragen werden, so hat sich das Königl. Finanz-Ministerium mit dem Justiz-Ministerium darin einverstanden erklärt, daß die Abtretung des Rechts zu dem Bezuge solcher Renten, gegen einen bestimmten Preis, nicht als Kauf zu betrachten, und einem Kaufwerthstempel nicht zu unterwerfen sei, sondern die Verhandlung darüber blos dem Cessionsstempel unterliege.

Hiernach haben sich die Königl. Gerichtsbehörden in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 16. Novbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 411.)

Tarif von Erbschaften.

Stempelfreiheit der letztwilligen Zuwendungen für aufgetragene Dienstleistungen.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 7. v. M. ist festgesetzt worden, daß von letztwilligen Zuwendungen, unter welcher Benennung sie auch erlassen werden mögen, keine Erbschaftsstempelsteuer zu entrichten ist, sobald jene Zuwendungen in einer jährlichen Vergeltung aufgetragener Dienstleistungen bestehen, und auf die Dauer dieser Dienstleistungen beschränkt sind.

Von dieser Bestimmung werden sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden zur Nachricht und Achtung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 4. August 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 197.)

Tarif von Erbschaften.

Erbschaftsstempel bei der Gütergemeinschaft nach Lübischem Rechte.

Dem Königl. Hofgerichte wird auf den, über den Erbschaftsstempel in Beziehung auf die Gütergemeinschaft nach Lübischem Rechte unterm 2. Septbr. v. J. erstatteten, gutachtlichen Bericht nunmehr, nach stattgehabter Communication mit des Herrn Finanzministers Excellenz, eröffnet:

daß der überlebende Ehegatte nach aufgelöster Gütergemeinschaft von alle demjenigen, was er über die Hälfte des Gesammtvermögens erhält, als von einem erbschaftlichen Vortheile den Erbschaftsstempel nach den Regeln der Erbschaftsstempelpflichtigkeit zu entrichten hat;

daß aber in denjenigen Fällen, in welchen die Kinder des Ueberlebenden mit diesem die Gemeinschaft fortsetzen, und

alles bisher in der Gemeinschaft begriffen gewesene Vermögen nach wie vor dem gemeinschaftlichen Eigenthum unterworfen bleibt, so lange diese fortgesetzte Gütergemeinschaft dauert, kein Erbschaftsstempel zu entrichten ist.

Berlin, den 7. October 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 409.)

Tarif von Erbschaften.

Ob ein fideicommissarisch substituirter Erbe den Erbschaftsstempel nach dem Grade seiner Verwandtschaft zu den instituirten Erben, oder nach dem Grade seiner Verwandtschaft zu dem Testator, zu entrichten habe?

Die Beschwerde des Rechtscandidaten Alexander Ferdinand E. über den von ihm als substituirten Erben der verehelichten Superintendent F. zu S. erforderten Erbschaftsstempel zu 8 Procent, hat Veranlassung zur Erörterung der Frage gegeben:

ob bei einer fideicommissarischen Substitution der substituirte Erbe den Erbschaftsstempel nach dem Grade seiner Verwandtschaft zu den instituirten Erben, oder nach dem Grade seiner Verwandtschaft zu dem Testator, zu entrichten habe?

so wie,

ob die Bestimmung des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 S. 78. der Gesetzsammlung:

„der Stempelsatz von Lehns- und Fideicommißanfällen wird nur allein nach dem Verwandtschaftsgrade zwischen dem letzten Inhaber des Lehns oder Fideicommisses und dessen jedesmaligem Nachfolger im Besitz bestimmt,"

nur auf den Anfall eines Familien-Fideicommisses zu beschränken, oder auch auf den Anfall einer Erbschaft oder einzelnen Sache an einen fideicommissarischen Substitution anzuwenden sei?

Es ist dabei Folgendes zur Sprache gekommen. Der §. 53. Tit. 12. Th. I. des A. L. R. verordnet:

Eine fideicommissarische Substitution ist vorhanden, wenn dem zuerst eingesetzten Erben oder Legatar die Pflicht auferlegt worden, die Erbschaft oder das Vermächtniß in den bestimmten Fällen, oder unter den angegebenen Bedingungen einem Andern zu überliefern.

Der folgende §. 54. verweiset hinsichtlich der Familien-Fideicommisse auf Tit. 4. Th. II. des A. L. R., und hier schreibt der §. 23. Tit. 4. Th. II. vor:

wenn Jemand verordnet, daß ein gewisses Grundstück oder Capital entweder für beständig, oder doch durch mehrere Geschlechtsfolgen bei einer Familie verbleiben soll, so wird solches ein Familien-Fideicommiß genannt.

Nach §. 51. Tit. 4. Th. II. des A. L. R. muß das Land-

gut wenigstens einen reinen Ertrag von 2500 Rthlrn. gewähren;

nach §. 59. daselbst,

das Capital wenigstens 10,000 Rthlr. betragen.

Bei Güter-Fideicommissen soll künftig dem §. 142. zufolge eine Successions-Ordnung bestimmt werden, wonach ein Landgut immer nur Einem aus der Familie zu Theil wird.

Fideicommissarische Anordnungen, welche diese Beschränkungen hinsichtlich des Betrages oder der Succession nicht beachten, gelten als fideicommissarische Substitutionen. §. 141. Th. II. Tit. 4. verordnet in der Lehre von der Successions-Ordnung bei künftig zu errichtenden Fideicommissen:

Auch sollen Verordnungen, vermöge welcher ein Landgut sich in einer Familie nur nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge verfallen würde, künftig nur als fideicommissarische Substitutionen gelten;

und §. 53. Tit. 12. Th. I. bestimmt:

In Fällen, wo nach den Gesetzen kein Familien-Fideicommiß Statt findet, gilt eine fideicommissarische Substitution nur zum Besten des ersten und zweiten Substituten.

Die Unterschiede zwischen Familien-Fideicommiß (auch Fideicommiß schlechthin genannt) und fideicommissarischer Substitution sind folgende:

1) Ein Fideicommiß hat nur Landgüter oder Capitalien zum Gegenstande, deren Betrag ein bestimmtes Maaß überschreiten muß; fideicommissarische Substitution ist ihrem Betrage und Gegenstande nach unbeschränkt.
2) Ein Güter-Fideicommiß erfordert eine bestimmte Successions-Ordnung, eine fideicommissarische Substitution nicht.
3) Ein Familien-Fideicommiß verfällt sich für beständig, oder doch in mehrere Geschlechtsfolgen, in einer bestimmten Familie; die fiedeicommissarische Substitution kann höchstens bis in den zweiten Grad der Substitution Statt finden.

Die Uebereinstimmung zwischen beiden besteht darin:

1) Beide gründen sich auf eine fideicommissarische Anordnung. Dieselbe fideicommissarische Anordnung gilt als Familien-Fideicommißstiftung, wenn sie ein Landgut betrifft, und es sich findet, daß dasselbe einen Ertrag von 2500 Rthlr. gewährt; als fideicommissarische Substitution, wenn sich ergiebt, daß der Ertrag 2499 Rthlr. beträgt;

als Fideicommiß, wenn sie bestimmt, daß Ein Familienmitglied allemal in das Landgut succediren soll; als fideicommissarische Substitution, wenn sie bestimmt, daß sämmtliche Söhne eines Nachfolgers succediren sollen;

als Fideicommiß, wenn z. B. der Erblasser bestimmt, sein Bruder solle ein Gut erhalten und dasselbe auf dessen

Sohn, Enkel und Urenkel übergehen, in den Händen des letztern aber freies Eigenthum werden; als fideicommissarische Substitution, wenn der Erblasser in eben diesem Falle das Gut in den Händen des Enkels freies Eigenthum werden läßt.

2) Beide gewähren dem zuerst eingesetzten Erben, dem Instituten, dieselben Rechte und Verbindlichkeiten — ein beschränktes Eigenthum und das Nutzungsrecht.

Bei dem Familien-Fideicommiß befindet sich nach §. 73. Tit. 4. Th. II. des A. L. R.

das Obereigenthum bei der ganzen Familie;

nach §. 72. gebührt dem jedesmaligen Fideicommißbesitzer

das nutzbare Eigenthum des Fideicommisses;

nach §. 212. erfolgt die Auseinandersetznng zwischen dem Fideicommißnachfolger und den Erben des letzten Besitzers nach den bei der Lehre vom Nießbrauche ertheilten Vorschriften; bei der fideicommissarischen Substitution hat

nach §. 466. Tit. 12. Th. I.

der eingesetzte Erbe oder Legatar so lange, bis der Substitutionsfall eintritt, alle Rechte und Pflichten eines Nießbrauchers — also auch in der Regel, gleich dem nutzbaren Eigenthümer, alle sowohl gewöhnliche als ungewöhnliche Nutzungen.

§. 23. Tit. 21. Th. I. A. L. R.

und nach §. 472. Tit. 12. Th. I. erfolgt die Auseinandersetzung zwischen dem Substituten und dem Haupterben nach den Vorschriften vom Nießbrauche.

Sowie der Fideicommmißbesitzer zu Dispositionen über die Substanz die Einwilligung der ganzen Familie als Obereigenthümer bedarf,

§. 76 u. f. Tit. 4. Th. II. A. L. R.,

eben so darf bei einer fideicommissarischen Substitution der eingesetzte Erbe ohne Einwilligung des Substituten keine Disposition über die Substanz vornehmen.

§. 25 u. f. Tit. 21. Th. I. A. L. R.

3) Das letzte Familienmitglied kann über das Fideicommiß frei verfügen,

§§. 139 und 148. Tit. 4. Th. II. A. L. R.;

bei der fideicommissarischen Substitution wird der letzte Substitut freier Eigenthümer des Gegenstandes, worauf die Substitution ruht.

Ueberall findet man hiernach in dem Allg. Landrechte eine Uebereinstimmung des Rechtsverhältnisses bei Fideicommissen und fideicommissarischen Substitutionen in Beziehung

auf den zuerst eingesetzten Erben und den Substituten.

Die Verschiedenheiten werden nur dadurch bedingt:

daß der Gesetzgeber Gegenstände von geringerer Bedeutung dem Verkehr nicht auf längere Zeit hat entziehen wollen,

und daß er es nur bei Gegenständen von größerer Wichtigkeit dem freien Willen eines Erblassers überlassen hat, ein beständiges Familien-Fideicommiß zu errichten, oder die fideicommissarische Anordnung auf mehrere oder nur Eine Geschlechtsfolge zu beschränken.

Dies vorausgesetzt, könnte die Aehnlichkeit beider Fälle zu dem Schluß führen:

daß auch die rein positive Bestimmung des Stempelgesetzes Seite 78. über Berechnung des Stempelsatzes von Lehns- und Fideicommißanfällen, nicht minder bei Familien-Fideicommissen, als bei fideicommissarischen Substitutionen Anwendung finde.

Das Königl. Staats-Ministerium hat indeß,

a) weil das Allg. Landrecht eine fideicommissarische Substitution nirgends ein Fideicommiß nennt,

b) die Zusammenstellung „der Lehns- und Fideicommißanfälle" im Gesetze schon auf die Theorie vom getheilten Eigenthum hinweist, und nur Familien-Fideicommisse den Lehnen gleich gestellt werden können, wie dies öfter im Landrecht, namentlich auch in dem oben angeführten §. 354. Tit. 9. Th. I. vorkömmt, und

c) das Stempelgesetz, wenn es von dem letzten Inhaber eines Fideicommisses und dessen jedesmaligem Nachfolger im Besitze spricht, offenbar eine Reihenfolge von Fideicommiß-Successionen vorausgesetzt habe,

angenommen:

„daß die oben angeführte Stelle des Stempelgesetzes (S. 78. der Gesetzsammlung von 1822) sich lediglich auf Familien-Fideicommisse beschränke,"

imgleichen:

„daß es eben darum hinsichtlich der fideicommissarischen Substitutionen bei der allgemeinen Regel verbleibe, wonach

der Institut immer nur den Nießbrauchs-Stempel,

und der Substitut, wenn er das Eigenthum der

Erbschaft oder der einzelnen Sache erwirbt, den Eigenthums-Stempel,

beide aber nach dem Verwandtschaftsgrade entrichten müssen, in welchem sie zu dem Erblasser selbst stehen,"

und es ist beschlossen, daß dies künftig zur Norm dienen soll.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat sich daher hiernach zu achten.

Berlin, den 5. Juni 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 498.)

Tarif von Erkenntnissen. Litt. A. b.

Erkenntniß-Stempel in Possessorien-Processen.

Es ist über die Höhe des zum Erkenntniß in Possessoriensachen zu adhibirenden Werthstempels,

wenn die Sache, deren Besitz gestört worden, an und für sich, ihrem Werthe nach nur einen Stempel unter 5 Rthlr. erfordern würde,

angefragt, und im Einverständnisse mit dem Königl. Finanz-Ministerio der Grundsatz festgestellt worden:

daß in solchen Possessorien-Processen der zum Erkenntniß zu verwendende Werthstempel durch den Werth der Sache selbst bedingt werde.

Sämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden wird hiervon zur Nachachtung Kenntniß gegeben.

Berlin, den 20, Aug. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 200.)

Tarif von Erkenntnissen. Litt. A. b.

Werthstempel in Erkenntnissen in Processen ex judicato.

Das Justiz-Ministerium erklärt sich im Princip mit der Ansicht des dortigen Provinzial-Steuerdirectors in dessen mittelst Berichts vom 14. v. M. von dem Königl. Ober-Landesgericht eingereichten, hierneben zurück erfolgenden Schreiben vom 27. September c. dahin einverstanden: daß zu den Erkenntnissen in Processen ex judicato der volle Werthstempel genommen werden müsse, und wird daher das Collegium angewiesen, hiernach zu verfahren.

Berlin, den 19. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 412.)

Tarif von Erkenntnissen. Litt. A. b.

Urtheilsstempel in Schwängerungs- und Alimentenprocessen.

In Bezug auf die dem Königl. Staats-Ministerium vorgelegte Frage:

wie der Erkenntnißstempel in Schwängerungs- und Alimentenprocessen zu berechnen sei?

sind die im Stempelgesetz vorhandenen Bestimmungen für nicht hinlänglich entscheidend anerkannt worden, und es ist deshalb der Beschluß für die specielle Bestimmung dahin ausgefallen: daß zu den Erkenntnissen in Schwängerungssachen, auch wenn durch dieselben nicht blos über die Paternität und deren sonstige Folgen, sondern zugleich über die Alimentations-Verbindlichkeit entschieden wird, in der Regel nur der Stempelsatz von 5 bis 20 Rthlr. erforderlich sein, und hiervon nur alsdann, und in so weit eine Ausnahme Statt finden soll, als der Betrag der Alimente für sich allein nach den im §. 11. des Stempelgesetzes bestimmten Regeln einen höhern Werthstempel als 20 Rthlr. rechtfertigen würde, der-

gestalt, daß in diesem Falle der Betrag der Alimente die alleinige Norm des anzuwendenden Stempels bleibt.

Nach diesem Beschlusse haben sich sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden zu achten.

Berlin, den 13. Novbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 370.)

Tarif von Erkenntnissen. Litt. A. b.

Werthstempel für Erkenntnisse in Schwängerungs- und Alimentensachen.

Auf die Anfrage des Königl. Ober-Landesgerichts im Berichte vom 17. vor. Mts. wird dem Collegium eröffnet, daß bei Schwängerungs- und Alimentensachen in Fällen, wo der Klageantrag nicht auf den gerichtlichen Ausspruch der Paternität, und was deren sonstige Folgen betrifft, sondern lediglich auf Feststellung der Alimentationsverbindlichkeit und eines bestimmten Alimentationsquantums für gewisse Jahre gerichtet ist, und somit der Gegenstand des Streits sich auf eine bestimmte Geldsumme berechnen läßt, der Werthstempel allerdings nur nach dieser Summe in Ansatz gebracht werden kann, und also nicht der bei unschätzbaren Gegenständen erforderliche Werthstempel zur Berechnung kommt.

Berlin, den 31. Octbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 409.)

Tarif von Erkenntnissen. Litt. c.

Stempel für Erkenntnisse auf Geldstrafen von 50 Thalern oder 4 Wochen Gefängniß.

Die Bestimmung des Stempelgesetzes sub voce Erkenntnisse litt. c., nach welcher, wenn auf eine Geldstrafe von 50 Rthlr. und darunter, oder zugleich für den Fall des Unvermögens auf eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe von 4 Wochen und darunter erkannt worden, nur ein Stempel von 15 Sgr. zu brauchen sei, findet nicht blos auf Injuriensachen und bei alternativ erkannten Geld- und Gefängnißstrafen von 50 Thalern und 4 Wochen, sondern in allen Fällen Anwendung, wo, sei es in Injurien- oder in Untersuchungssachen gegen Personen geringen Standes, auf eine das Maaß von 50 Rthlr. Geld — oder 4 Wochen Gefängniß nicht überschreitende Strafe erkannt worden, mag eine oder die andere Strafe für sich allein oder alternativ festgesetzt sein. Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister wird das Königl. Ober-Landesgericht angewiesen, die Untergerichte von dieser die Verfügung vom 22. Januar 1827 zu modificirenden Bestimmung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 16. Juni 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 299.)

Tarif von Erkenntnissen. Lit. A. e.

Erkenntnißstempel bei Straf-Urteln gegen Personen geringen Standes auf körperliche Züchtigung.

Dem Königl. Kammergerichte wird auf den in Veranlassung der Anfrage des Stadtgerichts zu Wittstock:

ob bei Straf-Urteln gegen Personen geringen Standes auf eine leichte körperliche Züchtigung auch nur ein Stempel von 15 Sgr. oder der bedeutende Stempel von 5 bis 50 Thalern zu adhibiren sei?

unterm 18. Juni v. J. erstatteten Bericht, bei Remission der Anlage desselben, nunmehr — nachdem die Correspondenz über diesen Gegenstand mit dem Herrn Finanzminister beendigt ist — eröffnet: daß die Bestimmung des Stempelgesetzes in allen Fällen, wo auf eine Strafe bis zu 50 Rthlr. oder eine Gefängnißstrafe von vier Wochen und darunter alternativ oder allein erkannt worden, anwendbar ist, nicht aber in dem Falle, wo allein auf eine körperliche Züchtigung erkannt worden.

Da diese überhaupt nur gegen Personen der untersten Volksklasse zu erkennen ist, so wird ohnehin wahrscheinlich der Stempelsatz von 5 Rthlr. selten zu erlangen sein, und muß es daher der Revision des Stempelgesetzes vorbehalten bleiben, hierin eine anderweitige Bestimmung zu treffen.

Berlin, den 18. Juni 1830. (v. K. J. Bd. 35. S. 300.)

Tarif von Erkenntnissen. Lit. A. e.

a) Kosten und Stempel in polizeimäßig geführten Untersuchungen.

Rescr. v. 30. Septbr. 1830. (Zur Crim. Ordn., Gebühren-Taxe ad A.)

b) Erkenntnißstempel in polizeilichen Untersuchungen.

Rescr. v. 31. Decbr. 1830. (Zur Crim. Ordn., Gebühren-Taxe ad A.)

Tarif von Erkenntnissen. Lit. A. e.

Der Stempel ist noch außer dem Pauschquantum der Untersuchungskosten zu nehmen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 18. v. M. eröffnet, daß in Ansehung der Anwendung des Stempels bei Untersuchungssachen wegen geringer Vergehen durch die Allerhöchste Ordre vom 19. Decbr. v. J. nichts geändert worden, vielmehr derselbe noch außer dem bestimmten Pauschquanto nach den bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen ist.

Berlin, den 22. Febr. 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 135.)

Tarif von Erkenntnissen. Lit. A. e.

Stempel zu Erkenntnissen in polizeimäßig geführten Untersuchungssachen.

Die an den Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts unterm 31. Decbr. 1830 erlassene und im 36. Bande der Jahrbücher S. 348. abgedruckte Verfügung, betreffend den zu den Erkenntnissen in polizeimäßig geführten Untersuchungssachen zu verwendenden Stempel, wird nach vorgängiger Communication mit dem Königl. Finanz-Ministerium dahin modificirt:

daß zu den gedachten Erkenntnissen ein Stempel von 15 Sgr. nur in solchen Fällen zu verwenden ist, in welchen gegen

Personen geringen Standes auf eine Geldstrafe von 50 Rthlr. oder darunter, oder auf Gefängniß von 4 Wochen oder weniger, oder auf eine mäßige körperliche Züchtigung erkannt worden, in allen übrigen Fällen es aber bei dem tarifmäßigen Stempel von 5 bis 50 Rthlr. verbleibt.

Berlin, den 25. Juni 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 454.)

Tarif von Erkenntnissen.

Ein im Concurse in erster Instanz zurückgewiesenes Liquidat unterliegt dem Processwerthstempel nicht.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den über die Beschwerde der Gräfin B. geb. v. E. in der Fürst S'schen Concurssache am 6. Juli d. J. erstatteten Bericht, bei Rücksendung der Acten und Anlagen, im Einverständnisse mit des Herrn Finanzministers Excellenz eröffnet, daß die zur Entscheidung gestellte Frage:

ob ein im Concurse zurückgewiesenes Liquidat in erster Instanz dem Werthstempel nach dem Betrage des Liquidats unterliegt?

verneint werden muß, weil

1) der Liquidant im Concurse nur die Liquidationskosten, nicht die Kosten des Erkenntnisses, zu welchem der Stempel zu verwenden ist, trägt; und

2) weil das Erkenntniß, welches den Liquidanten abweiset, immer einen Theil der Classificatoria ausmacht, zu welcher der Werthstempel nur nach dem Betrage der zur Vertheilung unter die Gläubiger kommenden Activmasse verwendet werden soll.

Ein nachträgliches Erkenntniß, wie es im vorliegenden Falle ergangen, unterliegt nur dem 15 Sgr. Stempel; und nur in zweiter und dritter Instanz wird wieder der Stempel so berechnet, wie das Königl. Ober-Appellationsgericht es nach seinem Berichte will.

Mit Rücksicht hierauf und die bereits veranlaßte Ermäßigung der Kostenliquidation sind daher außer den bereits erstatteten 100 Rthlr. noch 100 Rthlr. von den früher eingegangenen Vorschüssen zu erstatten.

Das Landgericht zu Schneidemühl ist dabei anzuweisen, künftig dem Ansatz der Kosten mehr Aufmerksamkeit zu widmen, und jedenfalls vor Einforderung der Kosten genau zu prüfen, ob solche den gesetzlichen Vorschriften gemäß angesetzt sind.

Die anliegende spätere Vorstellung des Justiz-Commissarius W. vom 26. d. M. macht eine besondere Beschleunigung der an das Landgericht zu Schneidemühl zu erlassenden Verfügung nothwendig.

Berlin, den 30. Septbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 174.)

Tarif von Leibrenten-Verträgen. Berichtigung eines Druckfehlers im Stempelgesetz.

In dem, dem Gesetz vom 1. März 1822 beigefügten Stempeltarif ist bei dem Worte „Leibrenten-Verträge" auf §. 4. Buchstab d. zurückgewiesen, während die in Bezug genommene Vorschrift über die Berechnung des Capitalwerths der Leibrente im §. 4. Buchstab c. des Gesetzes zu finden ist.

Dies ist in vorkommenden Fällen zu beachten, und hiernach die betreffende Stelle des Tarifs zu berichtigen.

Berlin, den 9. Juli 1829. (v. K. J. Bd. 34. S. 121.)

Tarif von Quittungen. Stempelfreiheit der von einem Ausländer im Auslande ausgestellten Quittung.

Sämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden wird, im Einverständniß mit dem Königl. Finanz-Ministerium, hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß zu einer Quittung, welche ein Ausländer im Auslande ausstellt, auch wenn dieselbe Behufs der Löschung einer Hypothekenschuld vorgelegt wird, der Quittungsstempel nicht zu verlangen ist.

Berlin, den 24. Novbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 372.)

Tarif von Testamenten. Stempel zu den Verhandlungen über die Deposition und Publication eines Testaments.

Auf die Anfrage im Berichte vom 3. d. M.,

in Betreff der zu den Verhandlungen über die Deposition und Publication eines Testaments zu adhibirenden Stempel,

wird dem Königl. Ober-Landesgerichte eröffnet, daß zu der Verhandlung, mit welcher das mündlich zu Protokoll gegebene Testament ad depositum offerirt wird, ein Stempel von 5 Sgr. zu adhibiren ist, indem der zweite Absatz des Stempeltarifs sub voce „Testamente" dies vorschreibt; zu der Publicationsverhandlung aber ist kein Stempel zu nehmen, weil die Kriterien, welche der Stempeltarif sub voce „Protokolle" zur Stempelpflichtigkeit der Protokolle angiebt, bei der Publicationsverhandlung nicht zutreffen.

Berlin, den 14. Septbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 198.)

Tarif von Urlaubsgesuchen. Stempel zu Urlaubsgesuchen und Erbtheilungen.

Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden werden hierdurch angewiesen, darauf zu achten, daß zu Urlaubsgesuchen und resp. Erbtheilungen jederzeit die Stempeltarif-Positionen-Gesuche und Ausfertigungen in Anwendung gebracht werden, indem die letztgenannte Tarif-Position die Verwendung des 15 Sgr. Stempels ausdrücklich auch als Regel vorschreibt, und nur nach bestimmten

Kriterien die Abweichungen davon dem pflichtgemäßen Ermessen der Behörden überläßt.

Berlin, den 9. Novbr. 1829. (v. K. J. Bd. 34. S. 474.)

Tarif von Vollmachten. Stempel zu außerhalb Landes ausgestellten Special-Vollmachten.

Auf die Anfrage im Berichte vom 30. April c.,

wegen der Stempel zu außerhalb Landes ausgestellten Vollmachten,

wird im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister dem Königl. Ober-Landesgerichte Folgendes eröffnet:

Nach dem §. 37. Tit. 3. Th. I. der A. G. O. müssen die Parteien zu den für gerichtliche Handlungen bestimmten Vollmachten sich der unter öffentlicher Genehmigung gedruckten Formulare bedienen, und wenn an dem Orte der Ausstellung dergleichen nicht zu haben sind, so soll ein solcher gedruckter Vollmachtsbogen umgeschlagen werden. Da nun zwei verschiedene, unter öffentlicher Genehmigung gedruckte Formulare vorhanden sind, zu gewöhnlichen Vollmachten auf 15 Sgr., und zu Special-Vollmachten, wegen des dazu gehörenden Attestes, auf 1 Rthlr. Stempel, so kann in den Fällen, wo es zu gerichtlichen Verhandlungen einer Special-Vollmacht bedarf, kein anderes, als das letzte Formular, umgeschlagen werden, und hieraus folgt die Verwendung des Stempels zu 1 Rthlr. sowohl für Inländer als für Ausländer, ohne daß es weiter darauf ankommt, ob das ausländische Attest, als solches, dem Preußischen Atteststempel unterliegt.

Hiernach ist in den vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 26. Octbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 369.)

Tarif von Vollmachten. Stempelgesetz für die gerichtliche Aufnahme von Vollmachten.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 16. Febr. d. J. in Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanzminister eröffnet, daß zu der gerichtlichen Vollmacht, welche von dem Land- und Stadtrichter S. zu K. am 15. Decbr. pr. aufgenommen und ausgefertigt ist, ein Stempel von 15 Sgr. genügt, und daher der erforderte Mehrbetrag, so wie die wegen Nichtanwendung des 1 Rthlr. Stempels festgesetzte Stempelstrafe niederzuschlagen ist.

Die Verhandlung vom 15. December pr. enthält außer der Bevollmächtigung keine andere stempelpflichtige Erklärung; sie ist ohne besondere Beglaubigung und ohne ein amtliches Attest ausgefertigt; der Stempeltarif aber verlangt an sich zu Vollmachten, gleichviel ob sie General- oder Special-Vollmachten sind, nur einen 15 Sgr. Stempel, und nur zu der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung derselben noch einen 15 Sgr. Stempel.

Wenn daher eine Special-Vollmacht nach dem amtlich vorgeschriebenen Schema beigebracht wird, welches den Vollmachts- und Atteststempel zusammen mit 1 Rthlr. trägt, oder wenn neben der Vollmacht ein amtliches Attest, gleichviel ob in einer und derselben, oder in einer getrennten Verhandlung, ertheilt wird, so tritt die Nothwendigkeit ein, den Stempel von zweimal 15 Sgr. zu verwenden, sonst aber nicht.

Berlin, den 27. April 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 519.)

Tarif von Concurs- und Liquidations-Processen.

Stempel bei Gehaltsabzugsverfahren.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister gereicht dem Königl. Ober-Landesgerichte auf die Anfrage im Berichte vom 31. Juli d. J. hiermit zum Bescheide, daß bei Gehaltsabzugsverfahren, in Ansehung der zu verwendenden Stempel, die Bestimmungen des Stempelgesetzes über Concurs- und Liquidations-Processe anzuwenden sind, da dergleichen Sachen, wenn sie auch an sich nicht zu den Liquidations-Processen im eigentlichen Sinne zu rechnen sind, doch ganz nach Analogie derselben behandelt werden.

Berlin, den 8. Septbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 174.)

Verordnungen und Rescripte über die Rheinische Justiz-Verwaltung.

I. Allgemeine Verfassungs- und Verwaltungs-Gegenstände.

Anschaffung der Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung für die Gerichtshöfe in der Rheinprovinz.

A.

Die auf Anordnung des Justizministers hier erscheinenden Jahrbücher der Gesetzgebung enthalten öfters allgemeine Anordnungen, welche bei allen gerichtlichen Administrationsgeschäften, ohne Unterschied der Gerichtsverfassung, in allen Preußischen Gerichtshöfen zur Anwendung gebracht werden müssen, und die der Justizminister durch die Jahrbücher zur Kenntniß der Gerichte bringen läßt.

Es ist in dieser Hinsicht bereits den Gerichten, die nach Preußischem Rechte verwalten, durch das Rescript vom 12. Januar 1821 (Jahrb. Bd. 17. S. 247.) aufgegeben, die Jahrbücher zu halten und gleich nach dem Erscheinen eines Hefts bei sich zum Vortrag zu geben, damit die solchergestalt erlassenen Anordnungen zur Kenntniß auch der dortigen Gerichte gelangen und zur Anwendung gebracht werden.

Damit ein gleiches Verfahren bei den Rheinischen Gerichten eintrete, haben Sie sowohl bei dem Königl. Rheinischen Appellationsgerichtshofe als bei sämmtlichen Rheinischen Landgerichten zu veranlassen, daß die Jahrbücher gehalten werden, und daß von Seiten des öffentlichen Ministeriums bei den verschiedenen Behörden den Gerichten die in den Jahrbüchern enthaltenen administrativen Anordnungen, welche nach ihrer Verfassung sogleich zur Anwendung gebracht werden können, bekannt gemacht werden.

Berlin, den 13. Juli 1830.

An
den Königl. General-Procurator
Herrn Ruppenthal
zu Cöln.

B.

Sie erhalten hierneben Abschrift einer an den General-Procurator bei dem Rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Cöln unter dem heutigen dato erlassenen Verfügung,

wegen Anwendung der in den Jahrbüchern der Gesetzgebung enthaltenen allgemeinen administrativen Anordnungen in den Rheinprovinzen,

um auch bei dem Königl. Rheinischen Revisions- und Cassationshofe sich nach derselben zu achten.

Berlin, den 13. Juli 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 201.)

An
den Königl. Chef-Präsidenten des Rheinischen Revisions- und Cassationshofes Herrn Sethe,
und an
den Königl. General-Procurator bei dem Rheinischen Revisions- und Cassationshofe Herrn Eichhorn.

Auch für die Rheinprovinz ist der Publications-Ritus durch die Gesetzsammlung gültig, und die Edicte vom 20. Octbr. 1798 und 6. Januar 1816 wegen der geheimen Verbindungen haben dort gesetzliche Kraft.

A.

Der Zweifel, der nach Ihrem Berichte vom 17. d. M. über die Rechtsverbindlichkeit der Verordnung gegen die geheimen Verbindungen vom 6. Januar 1816 für die Rheinprovinz angeregt wird, ist unbegründet. Das Institut der Gesetzsammlung, als Organ der Bekanntmachung der Gesetze, gehört zu den Central-Einrichtungen des Staats, mit welchen es auf jede neu erworbene Provinz stillschweigend übergeht, ohne daß es dazu einer besondern Publication bedarf. Die Verordnung vom 6. Januar 1816 ist jedoch nicht allein ausdrücklich auf alle Provinzen der Monarchie erstreckt, sondern es ist auch, als das abweichende Verfahren der Rheinischen Regierungen bei Bekanntmachung der Gesetze vom 27. Octbr. 1810 und 28. März 1811, die Gesetzsammlung und das Amtsblatt betreffend, zur Sprache gebracht und durch die Verordnung vom 9. Juni 1819 eine Gleichförmigkeit des Verfahrens vorgeschrieben wurde, im Eingange dieser Verordnung besonders festgesetzt worden, daß es in Ansehung der bereits bekannt gemachten Gesetze dabei zu lassen, und die neuere Bestimmung nur auf die Publication künftig zu erlassender Gesetze anzuwenden sei. Aber auch hiervon abgesehen, kann die Anwendbarkeit der Verordnung vom 6. Januar 1816 und des mit derselben in der Gesetzsammlung abgedruckten Edicts wider die geheimen Verbindungen vom 20. Octbr. 1798 auf die Rheinprovinz keinem Bedenken unterliegen, weil sie zu den Erläuterungen der landrecht-

lichen Vorschriften, auf welche das Edict ausdrücklich Bezug nimmt, gehören, und diesen Vorschriften des Landrechts durch Meinen gesetzlich publicirten Erlaß vom 6. März 1821 unter No. 3. für die Einwohner der Rheinprovinz rechtliche Wirkung beigelegt ist. Bei diesen Vorschriften bedarf es keiner wiederholten Bekanntmachung, die Ich vielmehr untersage. Sie, der Justizminister v. Kamptz, haben daher diejenigen Gerichtsbehörden, welche sich dieserhalb im Zweifel befinden möchten, zu belehren.

Berlin, den 30. Decbr. 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Freiherr v. Brenn
und v. Kamptz.

B.

Es ist von Seiten einiger Behörden darauf angetragen, die unterm 20. Octbr. 1798 und 6. Januar 1816 erlassenen, in No. 2. der Gesetzsammlung des letztgenannten Jahres abgedruckten Verordnungen wider die geheimen Verbindungen, da sie nicht in allen Amtsblättern der Rheinprovinzen abgedruckt oder angezeigt worden, in den gedachten Regierungs-Amtsblättern abdrucken zu lassen, und dadurch allen vermeintlichen Zweifel über die gesetzliche Kraft dieser Gesetze in den Rheinlanden zu beseitigen. Dieser Zweifel ist eben so unbegründet, als jener Antrag, und beruhen beide eben sowohl auf einem Mißverständnisse der Verordnungen vom 9. Juni 1819, als dabei gänzlich übersehen worden, daß die beiden erstgedachten Edicte zu denjenigen Gesetzen gehören, welche die, vermöge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. März 1821, eingeführten §§. des A. L. R. Th. II. Tit. 20. erläutern und ergänzen, und daher mit letztern selbst gesetzliche Kraft in der Rheinprovinz erhalten haben. Der unterzeichnete Justizminister ist, dieser Gründe ungeachtet, veranlaßt worden, zur Vorbeugung jeder Zweifel darüber mit dem Herrn Minister des Innern und der Polizei in Communication zu treten, und demnächst Sr. Königl. Majestät gemeinschaftlich Vortrag zu halten. Allerhöchstdieselben haben darauf unterm 30. v. M. diejenige Allerhöchste Cabinets-Ordre erlassen, welche ich Ew. Hochwohlgeboren hierbei mit dem Auftrage abschriftlich zufertige, um sie nicht allein zur Kenntniß und Nachachtung des Königl. (Revisions- und Cassationshofes) zu bringen, sondern auch auf die Befolgung der Allerhöchsten Bestimmungen zu halten.

Berlin, den 17. Januar 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 289.)

An
die Königl. Herren General-Procuratoren
des hiesigen Revisionshofes und ꝛc. ꝛc.

Statut für die Handelskammer in Düſſeldorf.

Da Ich bei dem mit Ihrem Berichte vom 23. v. M. Mir vorgelegten Statut für die Handelskammer der Stadt Düſſeldorf nichts zu erinnern gefunden habe, ſo laſſe Ich Ihnen daſſelbe von Mir vollzogen hierbei zurückſenden. Ich autoriſire Sie zugleich in Beziehung auf Ihren bei Einreichung des Statuts für die Handelskammer in Elberfeld gemachten Antrag, die wegen der Wahl des Vorſitzenden und der Mitglieder der Handelskammer in dem Statut enthaltenen Beſtimmungen §§. 2. 9 — 20. auch für die andern Handelskammern in den Rheinprovinzen anzuordnen.

Berlin, den 16. Juni 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter
v. Schuckmann.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden
König von Preußen ꝛc.

Da die Verfaſſung des bisherigen Handelsvorſtandes der Stadt Düſſeldorf als unzureichend zu der Erfüllung ſeiner Beſtimmung in deren ganzem Umfange erkannt worden iſt, ſo haben Wir, zu mehrerer Beförderung des Handels-Intereſſes dieſer Stadt, die Einſetzung einer Handelskammer daſelbſt beſchloſſen, und verordnen deshalb auf den Antrag des Miniſters des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten wie folgt:

§. 1.

Der bisherige Handelsvorſtand der Stadt Düſſeldorf wird nach der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung aufgelöſt, und an deſſen Stelle daſelbſt eine Handelskammer errichtet.

§. 2.

Die Handelskammer beſteht aus ſechs Mitgliedern. Sie wählt den Vorſitzenden alljährlich aus ihrer Mitte. Außerdem iſt es dem Ober-Bürgermeiſter jederzeit überlaſſen, den Sitzungen beizuwohnen, und er führt alsdann den Vorſitz.

Wenn die Regierung es für angemeſſen erachtet, an den Berathungen über einzelne Gegenſtände unmittelbaren Antheil zu nehmen, ſo ernennt ſie dazu einen Commiſſar, welcher in ſolchem Fall die Sitzungen anberaamt und darin den Vorſitz führt.

§. 3.

Zum Mitgliede der Handelskammer kann nur berufen werden, wer dreißig Jahre und darüber alt iſt, ein Handlungs- und Fabrikgeſchäft, wenigſtens fünf Jahre lang, für eigene Rechnung perſönlich und ſelbſtſtändig betrieben, auch in dem Gemeindebezirk

von Düsseldorf seinen ordentlichen Wohnsitz und den Hauptsitz seines Gewerbes hat, und durchaus unbescholtenen Rufes ist.

§. 4.

Die Bestimmung der Handelskammer ist, den Staatsbehörden ihre Wahrnehmungen über den Gang des Handels, des Manufactur-Gewerbes und der Schifffahrt, und ihre Ansichten über die Mittel zur Beförderung der einen und der andern darzulegen, denselben die Hindernisse, welche der Erreichung dieses Zwecks entgegenstehen, bekannt zu machen, und ihnen die Auswege anzuzeigen, welche sich zur Hebung derselben darbieten. Auch kann ihr die Beaufsichtigung derjenigen öffentlichen Anstalten und Anordnungen übertragen werden, welche auf den Handel und die Schifffahrt Bezug haben.

§. 5.

Die Beschlüsse der Handelskammer werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Kammer berathschlagt gültig, wenn wenigstens vier ihrer Mitglieder gegenwärtig sind.

§. 6.

Die Handelskammer ist befugt, in eiligen Fällen ihre Vorstellungen und Eingaben unmittelbar an die Ministerien zu richten, sie hat jedoch eine Abschrift derselben gleichzeitig der Regierung einzureichen.

Ueber Gegenstände, welche ihr zur Begutachtung von der Regierung vorgelegt werden, berichtet sie an diese.

§. 7.

Die Handelskammer erstattet alljährlich, im Monat Januar, einen Hauptbericht über die Lage und den Gang des Handels, der Fabriken und der Schifffahrt an das Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, und faßt darin ihre Wünsche und Anträge in dieser Beziehung zusammen.

§. 8.

Die Handelskammer hat über die Qualification der Personen, welche zu vereideten Mäklern oder zu der Verwaltung öffentlicher Handels-, Fabrik- und Schifffahrts-Anstalten ernannt werden sollen, ihr Gutachten abzugeben.

§. 9.

Für die erste Bildung der Handelskammer beruft der Ober-Bürgermeister zuvörderst durch Umlaufschreiben diejenigen Ein-

wohner des Gemeindebezirks, welche eine Gewerbeſteuer von wenigſtens zwölf Thalern jährlich erlegen, zu einer Verſammlung, um unter ſeinem Vorſitze die erforderlichen ſechs Mitglieder der Handelskammer zu erwählen.

§. 10.

Nach Eröffnung der Verſammlung erwählt dieſelbe zwei Stimmſammler und einen Protokollführer.

§. 11.

Bevollmächtigungen zur Stimmgebung für Abweſende ſind unzuläſſig.

§. 12.

Jeder Stimmberechtigte hat die Befugniß, einen Candidaten in Vorſchlag zu bringen. Der Protokollführer ſtellt dieſe Vorſchläge in ein Verzeichniß zuſammen, welches zur Einſicht der Anweſenden vor der Wahl auf den Tiſch des Wahlvorſtandes niedergelegt wird.

§. 13.

Die Wahl wird danach von den anweſenden Stimmberechtigten durch Geheimſtimmung auf Stimmzetteln nach abſoluter Stimmenmehrheit vollzogen.

§. 14.

Ergiebt die Wahl nicht für alle zu beſetzende Stellen eine abſolute Stimmenmehrheit, ſo werden für dieſe Stellen diejenigen, welche verhältnißmäßig die meiſten Stimmen für ſich vereinigt haben, wieder zur neuen Wahl gebracht, ſo lange, bis alle Stellen durch abſolute Stimmenmehrheit beſetzt ſind.

§. 15.

Danach werden eben ſo viele Stellvertreter als Mitglieder der Handelskammer in gleicher Weiſe erwählt.

Im Verhinderungsfalle eines Mitgliedes wird einer der Stellvertreter zu den Sitzungen berufen.

§. 16.

Das Wahlprotokoll wird von dem Wahlvorſtande und dem Protokollführer unterzeichnet, und die Wahl dem Miniſterium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten zur Beſtätigung vorgelegt.

§. 17.

Die Handelskammer wird alle Jahr zu einem Drittheil erneuert, dergeſtalt, daß zwei Mitglieder und Stellvertreter aus-

treten, und eben so viele in gleicher Art, wie oben §. 9—15. festgesetzt worden ist, wieder erwählt werden.

§. 18.

Nach der ersten Wahl wird durch das Loos bestimmt, welche von den erwählten Mitgliedern der Kammer und Stellvertreter am Schlusse des ersten und zweiten Jahres austreten.

§. 19.

Die austretenden Mitglieder und Stellvertreter können immer wieder erwählt werden.

§. 20.

Solche Mitglieder der Handelskammer, welche ihren Wohnort oder den Hauptsitz ihres Geschäfts aus dem Gemeindebezirk Düsseldorf verlegen, können an den Berathungen der Kammer nicht länger Antheil nehmen, und ihre Stellen werden als erledigt angesehen.

§. 21.

Die Schreib- und Registraturgeschäfte der Handelskammer versieht ein Secretair, dessen Person und Besoldung von der Kammer in Vorschlag gebracht und von der Regierung bestätigt wird.

§. 22.

Ueber die zur Bestreitung der Bedürfnisse der Handelskammer erforderlichen Ausgaben entwirft dieselbe jährlich einen Etat, welcher durch die Regierung dem Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten zur Genehmigung vorgelegt wird.

§. 23.

Dies etatsmäßige Erforderniß wird auf die nach §. 9. stimmberechtigten Gewerbsgenossen nach dem Fuß der Gewerbesteuer angelegt und der Gemeindecasse zur Verausgabung auf die etatsmäßigen Anweisungen der Handelskammer und besondern Verrechnung überwiesen.

§. 24.

Die für die Sitzungen der Handelskammer, ihre Registratur- und Kanzleiarbeiten erforderlichen Räume sind derselben in dem Rathhause anzuweisen.

§. 25.

Die Ordnung der Geschäftsführung wird durch ein Regulativ festgesetzt, welches von der Handelskammer selbst nach ihrer

Einführung unter dem Vorsitz des Ober-Bürgermeisters zu entwerfen und von der Regierung zu bestätigen ist.

Urkundlich haben Wir dieses Statut, welches durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde zu bringen ist, durch Unsere eigenhändige Unterschrift und unter Beifügung Unseres Königl. Insiegels vollzogen.

Berlin, den 23. Mai 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

Statut der Handelskammer für die Stadt Düsseldorf.

(v. K. J. Bd. 37. S. 428.)

Vereinbarkeit des Amtes eines Mitgliedes des Handelsgerichts mit dem eines Stadtraths.

Auf Veranlassung des Gesuchs des Handelsgerichts zu Trier vom 26. August c.,

wegen zu verstattender Vereinigung des Amts eines Mitgliedes des Handelsgerichts mit dem eines Mitgliedes des Stadtraths in Einer Person,

ist das Justiz-Ministerium mit dem Königl. Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten in Correspondenz getreten, und hat (auf dem Wege derselben) diesen Gegenstand einer nähern Discussion unterworfen. Beide Ministerien haben sich dahin geeiniget, daß die Vereinbarkeit beider Stellen, da Mitglieder des Gemeinderaths selbst nach dortigen Gesetzen (Gesetz vom 24. Vendemiaire T. III. Tit. 1. art. 1.) nicht Officiers municipaux sind, nicht allein gesetzlich feststeht, sondern auch überall unnachtheilig ist, und als unnachtheilig sich auch bewährt hat. Das Königl. Handels- und Gewerbe-Ministerium hat daher die Königl. Regierungen zu Cöln, Aachen, Düsseldorf, Coblenz und Trier von diesem Beschluß benachrichtigt. Ew. Hochwohlgeboren wird dies daher zur Nachricht und weitern Bekanntmachung an sämmtliche Rheinische Gerichte mitgetheilt, und steht daher der Vereinigung gedachter Stellen nunmehr ein Hinderniß überall nicht entgegen.

Berlin, den 5. Octbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 465.)

Qualification und Anstellung der Hülfsgerichtsschreiber.

Ew. Hochwohlgeboren wird auf den Bericht vom 2. v. M. unter Zurücksendung der Anlagen eröffnet, daß, wiewohl die Anstellung der sogenannten Hülfsgerichtsschreiber aus der französischen Gesetzgebung bei veränderten organischen Einrichtungen sich nicht deduciren läßt, das Justiz-Ministerium doch gegen die bei allen Landgerichten fortdauernd bestandene Praxis, sich solcher Hülfsarbeiter für die Secretariatsgeschäfte zu bedienen, im All-

gemeinen um so weniger etwas zu erinnern findet, als die Beschäftigung der Hülfsgerichtsschreiber-Candidaten bei den Landgerichten sowohl zum Zweck der Erleichterung der Kanzleien als zur Ausbildung der ersteren schon durch die Rescripte vom 30. Mai 1823 und 2. April 1825 angeordnet worden ist.

Damit jedoch bei diesem Gegenstande ein gleichmäßiges Verfahren eintrete, finde ich mich veranlaßt, Folgendes zu bestimmen:

1) Die in der Uebungszeit begriffenen Gerichtsschreiber-Candidaten können kein Geschäft anders als unter Aufsicht und Leitung des Obergerichtsschreibers oder des dazu committirten Landgerichtsschreibers vornehmen; alle selbstständige Acte sind ihnen durchaus untersagt.
2) Diejenigen Candidaten, welche sich durch die vorgeschriebene Prüfung für den Gerichtsschreiberdienst qualificirt haben, können zur Aushülfe des Kanzlei-Personals, unter dessen Verantwortlichkeit, als Hülfsgerichtsschreiber von den Landgerichten angenommen werden.
3) Diese müssen den Gerichtsschreiber-Eid leisten und können dann zu allen Geschäften der Gerichtsschreiber, mit Ausnahme der Assisen-Verhandlungen, verwendet werden; jedoch kann ihnen die Führung der übrigen Audienz-Protokolle, auf den Vorschlag des Obergerichtsschreibers, von dem Landgerichts-Präsidenten mit Zuziehung des Ober-Procurators nur gestattet werden, wenn dieselbe durch keinen der angestellten Gerichtsschreiber erfolgen kann.
4) Die solchergestalt angenommenen Hülfs-Gerichtsschreiber haben weder die Eigenschaft von Staatsbeamten, noch irgend einen Anspruch an den Staat; ihre Remuneration richtet sich lediglich nach dem dieserhalb mit dem Kanzleipersonale getroffenen Abkommen, und ihre Functionen währen nur so lange, als nicht das Gericht das Aufhören derselben beschließt.

Hiernach haben Sie das Weitere zu veranlassen.

Was den speciellen Fall anlangt, der zu den gegenwärtigen allgemeinen Bestimmungen Veranlassung gegeben hat, so hat es kein Bedenken, daß dem qualificirten und vereideten Gerichtsschreibergehülfen A. zu Coblenz einstweilen bei dem, auch von dem Ober-Procurator Lombard im Berichte vom 12. April c. anerkannten Bedürfniß des Dienstes und demselben ertheilten günstigen Zeugnisse die Führung des Audienz-Protokolles bei dem dortigen Zucht-Polizeigerichte anvertraut werden kann.

Berlin, den 5. Juli 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 167.)

An
den Königl. General-Procurator
Herrn Ruppenthal
zu Cöln.

Dienſtverrichtungen und Nebengeſchäfte der Gerichtsſchreiber, insbeſondere Auctionen.

Ew. Hochwohlgeboren wird auf den Bericht vom 20. v. M., die Dienſtverrichtungen der Gerichtsſchreiber betreffend, eröffnet, daß, wenn das Geſetz den letzteren erlaubt hat, Mobiliar-Auctionen abzuhalten, wie die Notarien und Gerichtsvollzieher, dies unter der ſich von ſelbſt verſtehenden Bedingung geſchehen iſt, daß ſie dieſes Nebengeſchäft auch nur in ihren Nebenſtunden vornehmen dürfen; auch ſind früherhin, da dieſes Geſetz erlaſſen worden, die Friedensgerichtsſchreiber wenig beſchäftigt geweſen. Wenn aber deſſen ungeachtet gegenwärtig, wo dieſelben bei weitem mehr beſchäftigt und beſſer bezahlt ſind, ſich einige Friedensgerichtsſchreiber finden, welche ihre Pflichten als ſolche verabſäumen, um jenem Nebenverdienſte nachzugehen, ſo iſt das öffentliche Miniſterium ſo berechtigt, als verpflichtet, im Wege der Disciplin kräftig einzuſchreiten, und haben Sie dieſerhalb das Nöthige zu veranlaſſen, und nicht zu ſtatuiren, daß jene Beamten ſich ohne hinlängliche Entſchuldigungsgründe durch Hülfsſchreiber vertreten laſſen. Wenn übrigens in manchen Gegenden die Eingeſeſſenen ihre Auctionen lieber durch die Gerichtsſchreiber, als durch die Notarien abhalten laſſen, ſo iſt dies ſehr wahrſcheinlich den verhältnißmäßig hohen Procenten zuzuſchreiben, welche die Notarien den Verkäufern dafür in Abzug bringen, daß ſie die nach 3 oder 6 Monaten fälligen Kaufſchillinge ſofort auszahlen und dagegen die Gefahr des Eingehens übernehmen: ein Verfahren, das oft und um ſo mehr in ein verſtecktes wucherliches Geſchäft ausartet, als ſelbſt nach Aufhebung des Enregiſtrements die früher üblich geweſenen Procente beibehalten worden; weshalb denn auch dieſer Punkt Ihrer beſondern Aufmerkſamkeit empfohlen wird.

Berlin, den 9. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 467.)

Aufhebung der Expeditionsgebühren von Contumacial-Urtheilen für die Gerichtsſchreiber bei den Polizeigerichten.

Da der Criminalfonds für die Rheinprovinzen in den letztern Jahren nicht unbedeutende Zuſchüſſe bedurft hat; ſo muß ich alle überflüſſige Ausgaben zu vermeiden ſuchen. Dahin gehören die Expeditionen, welche die Gerichtsſchreiber bei den Polizeigerichten von den Contumacial-Urtheilen zu geben pflegen, damit ſie den Beſchuldigten durch die Gerichtsvollzieher ſignificirt werden, ſtatt daß die Signification, gemäß Artikel 70. des Decrets vom 18. Juni 1811, auf dem Original erfolgen ſollte.

Ew. Hochwohlgeboren werden daher beauftragt, die Ober-Procuratoren anzuweiſen, auf die Befolgung dieſer geſetzlichen Vorſchrift zu halten und keine Expeditionsgebühren paſſiren zu

lassen, die Signification müßte denn außer dem Canton geschehen.

Desgleichen sollen Sie darauf halten, daß die contradictorischen Polizei-Urtheile nicht in der Expedition, sondern im Auszuge significirt werden, und daß derselbe significirte Auszug, mit der executorischen Kostenliquidation versehen, an die betreffende Verwaltungsbehörde zur Einziehung der Strafen und Kosten abgegeben, nicht aber zu dem Ende ein zweiter Auszug abgegeben werde.

Bei den Zucht-Polizeigerichten würde dies Verfahren Schwierigkeiten machen, weil bei einigen die Originale nicht auf besondere Blätter geschrieben, sondern fortlaufend, in ein Urtelsbuch eingeschrieben werden, obwohl der citirte Artikel ein anderes Verfahren vorauszusetzen scheint; indessen erwarte ich hierüber Ew. Hochwohlgeboren Gutachten.

Berlin, den 23. Novbr. 1832. (v. K. J. Bd. 41. S. 309.)

Instruction über das Amt der Gerichtsvollzieher in der Rheinprovinz, und deren Gebührentaxe.

Um verschiedenen Uebelständen, welche bei der Amtsführung der Gerichtsvollzieher in der Rheinprovinz sich bisher geäußert haben, abzuhelfen, die Taxe ihrer Gebühren nach dem Münzfuß des Landes zu fixiren und zugleich die Lage der dienstunfähig gewordenen Gerichtsvollzieher, so wie die der Wittwen und Kinder der Verstorbenen zu erleichtern, werden nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung folgende Bestimmungen erlassen und zur Nachachtung vorgeschrieben.

§. 1.

Die Zahl der in jedem Landgerichtsbezirke anzustellenden Gerichtsvollzieher richtet sich nach dem Bedürfniß, und die provisorische Anstellung derselben erfolgt auf die Anträge der Landgerichts-Präsidenten und der Ober-Procuratoren durch den Königl. General-Procurator zu Cöln.

Die Landgerichte weisen den Angestellten ihre Wohnsitze an, welche diese, bei Vermeidung der Entlassung, zu beziehen haben; die Gerichtsvollzieher können indessen wegen Vergehen, Nachlässigkeiten und anderer Dienstfehler, und überhaupt wenn der Nutzen des Dienstes es erfordert, von einem Ort an den andern versetzt werden, ohne daß ihnen dagegen ein Reclamationsrecht zusteht. Innerhalb des Landgerichtsbezirks kann die Versetzung durch den betreffenden Landgerichts-Präsidenten und Ober-Procurator erfolgen, die Versetzung in einen andern Bezirk findet aber nur durch den General-Procurator Statt. Die Gerichtsvollzieher, welche sich durch ihre Führung auszeichnen, erhalten da-

durch Anſprüche auf Verſetzuug auf eine andere einträglichere Stelle.

Der Appellationshof, die Land- und die Handelsgerichte wählen in der gedachten Folgeordnung aus denen an ihren Sitzen angeſtellten Gerichtsvollziehern die zum Dienſt in den Audienzen in Civil- und Unterſuchungsſachen, und die Friedensrichter die zum Dienſt bei den Friedens- und Polizeigerichten erforderliche Anzahl von Gerichtsvollziehern. Die Artikel 1. 3. 6. 7. 8. 9. 14. 21. des Decrets vom 14. Juni 1813 und Artikel 5. des Geſetzes vom 28. Floreal X. (18. Mai 1802.) ſind aufgehoben.

§. 2.

Jeder Gerichtsvollzieher iſt verpflichtet, zwei Repertorien und ein Journal zu führen, wozu der General-Procurator das Formular vorſchreiben wird. In das erſte Repertorium werden alle Acte mit dem Verzeichniſſe der Koſten eingetragen, welche der Gerichtsvollzieher für Rechnung des Criminalfonds gefertigt hat; in das zweite alle übrigen Acte mit den Koſten, und in das Journal werden von Tag zu Tag in ununterbrochener Reihenfolge ohne Zwiſchenraum und Ueberſchreibung alle Aufträge, welche ihm gegeben werden, mit Benennung der Parteien und Angabe der Natur des aufgetragenen Geſchäfts bemerkt.

Eben ſo iſt der Gerichtsvollzieher verpflichtet, jeder Partei, auch wenn ſie es nicht begehrt, eine Beſcheinigung des erhaltenen Auftrags, oder einen Empfangſchein über die erhaltenen Actenſtücke und den ihm gegebenen Vorſchuß einzuhändigen und auf demſelben die Nummer zu bemerken, unter welcher das Geſchäft in dem oben erwähnten Journal verzeichnet iſt.

Ausgenommen hiervon ſind die von Anwalt zu Anwalt zuzuſtellenden Urkunden und die von der Staatsbehörde ausgehenden Aufträge. In allen übrigen Fällen wird jede Contravention gegen dieſe Vorſchrift mit einer Geldbuße von wenigſtens einem Rthlr. beſtraft.

Die Repertorien und das Journal werden auf ungeſtempeltem Papier geführt und von dem Friedensrichter des Cantons, worin der Gerichtsvollzieher ſeinen Wohnſitz hat, paraphirt.

§. 3.

Die Gerichtsvollzieher dürfen die Bezahlung ihrer Gebühren nur von der Partei, in deren Auftrage ſie handeln, von derjenigen, gegen welche ſie inſtrumentiren, aber nur dann fordern und annehmen, wenn ihnen gleichzeitig alle, der requirirenden Partei zukommende Summen und Koſten vollſtändig ausbezahlt werden.

Jede Zuwiderhandlung zieht den Verlust der Gebühren und eine Geldbuße von fünf Thalern nach sich, vorbehaltlich strengerer Strafe im Wiederholungsfalle.

§. 4.

Bedient sich eine Partei eines andern, als das in dem Friedensgerichtsbezirk, wo der Act aufgenommen werden soll, wohnenden Gerichtsvollziehers, so darf sie ihrem Gegner von den Gebühren und Reisekosten nur so viel in Anrechnung bringen, als sie dem zunächst wohnenden Gerichtsvollzieher hätte bezahlen müssen.

Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in welchen das Gericht den Gerichtsvollzieher mit einem Geschäfte außerhalb des Cantons beauftragt, wenn ein in dem Canton begonnenes Geschäft zu seiner Vollendung die Reise des Gerichtsvollziehers in einen andern Canton nothwendig macht, und wenn die in dem Canton wohnenden Gerichtsvollzieher gesetzlich verhindert sind, in der Sache zu instrumentiren.

§. 5.

Die Königl. Procuratoren können in Untersuchungssachen nur aus erheblichen Gründen einen Gerichtsvollzieher beauftragen, außer dem Canton seines Wohnorts zu instrumentiren, und müssen alsdann diese Gründe in ihrem Befehle, welcher auch den Namen des Gerichtsvollziehers, die Bestimmung der Anzahl und Natur der Acte und die Angabe des Orts, wo sie vollzogen werden sollen, enthalten muß, anführen. Dieser Befehl muß der Rechnung des Gerichtsvollziehers beigelegt werden.

§. 6.

Die Gerichtsvollzieher, welchen die Urtheile und Beschlüsse der Gerichte in Original zur Insinuation anvertraut worden, müssen den Gerichtsschreibern den Empfang bescheinigen und dieselben binnen 24 Stunden nach der Insinuation bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe und, dem Befinden nach, der persönlichen Verhaftung wieder ausliefern.

§. 7.

Die Gerichtsvollzieher sollen die Protokolle wegen Haussuchung nicht anders, als auf den Grund eines Verhafts- oder Criminal-Arrestbefehls oder eines Urtheils, welches eine Verurtheilung zu einer Criminal- oder Gefängnißstrafe enthält, abfassen.

§. 8.

Wird ungeachtet der durch den Gerichtsvollzieher gemachten Haussuchungen der Beschuldigte, Angeklagte, oder Verur-

theilte nicht verhaftet, so muß dem Polizeidirector, Polizeicommissar oder Bürgermeister und auf dem platten Lande dem Landrathe, eine in gehöriger Form abgefaßte Abschrift der Urkunde, worauf die Verhaftung geschehen soll, zugestellt werden, damit dieselben an ihre Untergeordneten den Befehl baldigst erlassen, den Gerichtsvollziehern in ihren Nachforschungen beizustehen.

§. 9.

Jeder Gerichtsvollzieher, welcher sich weigert, in einer Civil- oder Untersuchungssache die gesetzlichen Aufträge der Beamten des öffentlichen Ministerii oder der Parteien zu vollziehen, oder den Dienst zu leisten, welchen er den Gerichten schuldig ist, soll mit Vorbehalt des vollständigen Schadenersatzes und der verwirkten Strafen, das erste mal suspendirt, im Wiederholungsfalle aber seines Amtes entsetzt werden.

§. 10.

Vom Tage der Publication dieser Instruction an, haben die Gerichtsvollzieher die in der, dieser Instruction beigefügten Gebühren-Taxe (A) festgesetzten Gebühren zu beziehen, und es ist ihnen, bei Strafe der Suspension, im Wiederholungsfalle aber der disciplinarischen Amtsentlassung, verboten, andere zu fordern oder anzunehmen, vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 174. des Strafgesetzbuchs in schweren Fällen.

§. 11.

Die Gerichtsvollzieher sollen für alle Amtsverrichtungen, welche sie in Strafsachen auf Befehl des öffentlichen Ministeriums oder einer richterlichen Behörde vornehmen und für welche sie aus dem Criminalfonds bezahlt werden, keine Reisekosten innerhalb ihres Cantons (No. 17. des fünften Abschnitts der Gebühren-Taxe) und nur die Hälfte ihrer Gebühren vorschußweise, die Reisekosten und die andere Hälfte der Gebühren aber nachbezahlt erhalten, wenn solche von dem Angeschuldigten in Gefolge eines gegen ihn ergangenen Urtheils eingezogen werden.

§. 12.

Die Vorschriften des Capitels III. des ersten Buchs, des ersten Titels des fünften Capitels zweiten Titels, des zweiten Buchs des ersten Decrets vom 16. Februar 1807, des zweiten Decrets von demselben Dato, so weit es die Gerichtsvollzieher betrifft; des sechsten Capitels des ersten Titels des Decrets vom 18. Juni 1811 und des Decrets vom 7. April 1813, so weit es die Gerichtsvollzieher betrifft, sind aufgehoben.

§. 13.

Die Gerichtsvollzieher eines jeden Landgerichtsbezirks bilden einen Unterstützungsverein und haben eine eigne Casse, welche von einem am Hauptorte des Bezirks befindlichen Ausschusse verwaltet wird. Der Ausschuß besteht aus drei Mitgliedern, welche von sämmtlichen Gerichtsvollziehern des Bezirks gewählt werden; ihre Functionen dauern ein Jahr, sie können jedoch wieder gewählt werden.

Wer im Wege der Disciplin zu einem Verweise oder einer Geldbuße verurtheilt worden, darf in dem darauf folgenden Jahre in den Ausschuß nicht gewählt werden.

Wer mit einer Suspension bestraft worden, kann in den folgenden drei Jahren nicht Mitglied des Ausschusses werden.

Ein Mitglied des Ausschusses, welches im Disciplinarwege gestraft wird, muß folglich austreten.

§. 14.

Der Bestand der gemeinschaftlichen Casse wird durch die gegen die Gerichtsvollzieher im Wege der Disciplin erkannten Geldbußen und durch jährliche Beiträge der einzelnen Gerichtsvollzieher gebildet. Die Höhe der Beiträge wird im Anfange eines jeden Jahres, unter Genehmigung des Landgerichts, bestimmt. Sie dürfen nie den zehnten Theil der Summe übersteigen, welche ein Gerichtsvollzieher im vorhergehenden Jahre nach seinem Repertorium für Originalurkunden und Vacationen, mit Ausnahme jedoch der Zustellungen von Anwalt zu Anwalt, und derjenigen, welche nach dem fünften Abschnitt der beifolgenden Gebühren-Taxe bezahlt werden, bezogen hat.

Jeder Gerichtsvollzieher muß daher jährlich einen Auszug seines Repertoriums dem Ausschusse einreichen. Eine Unrichtigkeit dieses Auszugs zieht eine Geldbuße von 25 Rthlr. nach sich.

Die Beiträge müssen in vierteljährigen Raten an den Cassirer des Ausschusses bezahlt werden. Im Nichtzahlungsfalle wird auf Betreiben des Cassirers der Auszug aus der Vertheilungsliste durch den betreffenden Friedensrichter executorisch erklärt und in der gesetzlichen Art vollstreckt.

Die Geldbußen werden ebenfalls durch den Cassirer in Gefolge des ergangenen Straferkenntnisses eingetrieben.

§. 15.

Aus der gemeinschaftlichen Casse werden bestritten:

1) die dem Cassirer und dem Protokollführer etwa zu bewilligende Remuneration, so wie die übrigen Bureaubedürfnisse des Ausschusses;

2) die Unterſtützungen für hülfsbedürftige Gerichtsvollzieher, oder für die Wittwen und Kinder der Verſtorbenen.

§. 16.

Die Rechnung muß in jedem Jahre dem neugewählten Ausſchuſſe gelegt und demnächſt dem Landgerichte zur Beſtätigung eingereicht werden.

Jedem Gerichtsvollzieher muß, wenn er es begehrt, die Einſicht der Rechnung geſtattet werden, um ſeine Bemerkungen dagegen vorbringen zu können.

§. 17.

Die Beſtimmungen der Artikel 93. 94. und 95. des Decrets vom 14. Juni 1813 werden dahin beibehalten, daß die Gebühren für die Zuſtellung der Anwalts-Acte und für das Aufrufen der Parteien in der Audienz zwiſchen dem Audienz-Gerichtsvollzieher in gleiche Theile vertheilt werden. Der dritte Theil des Decrets vom 14. Juni 1813 iſt aufgehoben.

Die Behörden und Juſtizbeamten, inſonderheit aber die Gerichtsvollzieher, haben ſich nach dieſen Beſtimmungen zu achten.

Berlin, den 10. Juni 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 587.)

A.

Gebühren-Taxe für die Gerichtsvollzieher in dem Sprengel des Rheiniſchen Apellationsgerichtshofes.

Erſter Abſchnitt.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher in den zur Competenz der Friedensgerichte gehörigen Sachen enthaltend.

No.		Erſte Colonne. Sgr.	Pf.	Zweite Colonne. Sgr.	Pf.
1	Für die Inſinuation der Ladung, in welcher eine Klage enthalten iſt	10	—	12	6
2	Für die Zuſtellung eines Urtheils und für die Aufforderung, Caution zu ſtellen, oder um bei deren Stellung gegenwärtig zu ſein	10	—	12	6
3	Für die Zuſtellung eines Einſpruchs gegen ein Contumacialurtheil, mit Ladung einer Klage auf Gewährleiſtung, der Ladung an Zeugen oder Sachverſtändige, oder der Partei zum Sühneverſuch, der				

No.		Erste Classe. Thlr.	Sgr.	Zweite Classe. Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Mitglieder eines Familienrathes, eines Vormunds gegen Vormundinnen, oder Aufforderung zur Absendung der Siegel für die Urtheilen der Urtheilen nach No. 1 und 2.	12		15	—		
	und der sub No. 3.	2	6	3	6		
5	Für die Abschriften derjenigen Actenstücke, welche gleichzeitig mitgetheilt werden müssen, für jeden Bogen von 20 Zeilen auf einer Seite und 10 Silben in der Zeile	1	6	1	6		
6	Für jede mündliche Aufnahme einer Sache in der Sitzung	1	—	1	—		
7	Für jeden Vollstreckungsact, in welchem sie die Gebühr ausgenommen, die Kosten zu liefern und anzuschen haben, nach dem Colonnen der Gebühren-Taxe vom 1. August 1822, 10 Sgr., 15 Sgr. und 20 Sgr.						
8	Die Gerichtsschreiber bei der Friedensgerichten der Städte Aachen No. 1. Elbe No. 1 und 2., Trier No. 1., Coblenz, Düsseldorf und Elberfeld und Barmen, insoweit sich der ersten, alle übrigen nach der zweiten Colonne.						
9	Die Gebühren erhalten für die gerichtspflege Weise sind Sgr. Entscheidungen, der Tagesort nur dann, wenn sie außerhalb ihres Cantons ordnungsmäßen müssen. Die Zeile wird berechnet, indem die Theilung von dem Ende des Friedensgerichts bis zum Ort, wo das Gerichtsschreiber werden soll, und der Rückweg zurückgerechnet wird. Die Zeit der Theilung hin und zurück wenigstens ein ganzer Tag. Für jeden Reisenden sollen täglich berechnet. Die Reisegebühren werden nur nach halben und ganzen Meilen berechnet, und nach jeweilen beide Fälle, sind nicht in Ansatz kommen.						

No.		Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Zweiter Abschnitt, die Gebühren der Gerichtsvollzieher in den zur Competenz des Appellationsgerichtshofes, der Landgerichte und der Handelsgerichte gehörigen Sachen betreffend.			
10	Für Vorladungen aller Art an die Partei, zur Erscheinung vor einem Gerichte, vor Schiedsrichtern, vor einem Commissar, in der Gerichts-Kanzlei; für Vorladungen an dritte nicht betheiligte Personen, Zeugen, Sachverständige, Inhaber von Urkunden oder mit Arrest belegter Sachen; für Zustellung von Erklärungen, oder Aufforderungen von Urtheilen aller Art, Ordonnanzen, oder von Titeln zum Zwecke einer beabsichtigten Execution und der übrigen dadurch nöthig werdenden Acte; Zustellung eines Einspruchs gegen Contumacial-Urtheile oder andere Acte oder beabsichtigte Handlungen, für Arrest-Anlagen und die dabei weiter nöthigen Acte, für Zahlungsbefehle zum Zwecke der Execution in Mobilien oder Immobilien; Zustellungen von Appellationen von den Urtheilen der Friedensgerichte, der Fabrikgerichte, Handelsgerichte und Landgerichte, so wie von den Erkenntnissen der Schiedsrichter, es mögen diese freiwillig oder in Gefolge gesetzlicher Vorschriften ernannt worden sein; überhaupt für alle Acte der Gerichtsvollzieher, für welche in den hier nachfolgenden Bestimmungen nicht namentlich andere Gebühren bewilligt sind	—	12	—
11	Für jede Abschrift	—	3	—
12	Für die gleichzeitig zugestellten Abschriften von Urkunden für jedes Blatt von 20 Zeilen und 10 Silben in der Zeile	—	1	6
13	Für das Original der Recusation eines Friedensrichters (Art. 45.)	—	16	—
14	Für die Abschriften	—	4	—
15	Für die Urkunde über eine Mobiliarpfändung, wenn solche drei Stunden dauert, mit Einschluß der Zeit, welche verwandt wird, um, wo es nöthig ist, den Frie-			

No.		Imm.	Gr.	Pf.
	bewerber, Polizei-Kommissär oder einen andern amtsmäßigen Beamten herbeizuführen, um Gewißheit von der Sache zu gewinnen. Gesetzbuch, 1851, Seite 547. 548. 549. 550. 601. 819. 822. 823. 824. Verfassungsurkunde, 1850, Seite 19.			
15	Der Gemeinde-Vorsteher, Unger und zwei Gemeinde, in welch die zum weitern Zeugniß von den Staaten, zur Aufbewahrung der Gründung der Zeugen, beständige		13	
	Der ständige Gemeinde-Diener wird für seine Dienste,			
	Gesetzbuch ist die Taxe für die			
	an den Gemeinde-Diener für die		20	
	gemeinen Polizeidienern ein entsprechen-			
17	Der ständige Polizei-Kommissär oder ein dem Staate obliegen, wenn in Polizei-			
	hiesigen Letztern		15	
18	Für die Mannen des Gemeindepolizei bei Verhaftungen, Vorführungen, Transporten und sonstigen Dienstleistungen			
	Gesetzbuches werden bestimmt			
	Für jeden Tag		10	
	Dauer für den Tag		5	
19	Für das Protokoll über das Verhandeln der gemeinen Gemeindepolizei, wenn der Gegenstand des Streites			
	über 25 Thlr.		16	
	Wer in Sachen, welche bloß, wenn in den Protokolle genannt, Der ob			
	gedachte Taxe erhält über Protokoll und Protokolle und jede Kopie, wo			
	Protokoll und Protokollanten - Protokolle			
	Kopie, wo Protokoll und Protokollanten			
	nach Abweichung der oben erwähnten Protokolle Gebühren.			
21	Für das Protokoll eines Protokolls		6	
22	Für jede Kopie		1	
23	Für das Protokoll über Gemeindeangelegenheiten, welche nicht in den obigen Taxen vorkommen und wenn nach Gutachten der Gemeinde, der Gegenstand		6	
24	Wenn eine solche Protokoll geführt werden, für jede		1	

No.		Rthlr.	Sgr.	Pf.
24	Für das Protokoll über das Vorhandensein der gepfändeten Gegenstände, welches vor deren Verkauf aufgenommen wird, und in welchem nur die fehlenden Stücke angegeben werden, mit Inbegriff der Gebühren der zugezogenen Zeugen, (Art. 616.)	1	6	—
	Abschrift hiervon wird nicht gegeben.			
25	Müssen die gepfändeten Sachen zum Zwecke des Verkaufs an einen andern Ort transportirt werden, so werden dem Gerichtsvollzieher die Auslagen dafür erstattet, nach dem Inhalte der vorgelegten Quittungen, oder, wenn die Empfänger nicht schreiben können, auf seine amtliche Versicherung			
26	Für das Original der Bekanntmachung des Verkaufes	—	6	—
27	Für jede geschriebene Copie	—	3	—
	Für die gedruckten Exemplare werden die Druckkosten nach den Quittungen vergütet.			
28	Für die über den Anschlag der Bekanntmachung aufzunehmende Urkunde, von welcher keine Abschrift gegeben wird (Art. 619.)	—	16	—
	Die Auslagen für Insertion in ein öffentliches Blatt werden besonders vergütet.			
29	Für jede Vacation von drei Stunden, bei dem Verkaufe der gepfändeten Sachen, mit Einschluß des dabei aufzunehmenden Protokolls	1	—	—
30	Wenn nach Vorschrift der Art. 620 und 621. eine besondere Publication oder eine öffentliche Ausstellung Statt finden muß, so erhält der Gerichtsvollzieher für jede der beiden ersten Publicationen oder Ausstellungen	—	24	—
	Die dritte Publication oder Ausstellung wird nicht besonders bezahlt.			
	Diese Gebühren fallen weg, an den Orten, wo ein öffentliches Blatt erscheint, weil hier die besondere Publication oder Ausstellung durch Insertion in dieses Blatt ersetzt wird.			

No.		Mark.	Sgr.	Pf.
31	Wird von einer Partei Rückzahlung des Mehrbetrages (Provision) begehrt, so wird dem Gerichtsvollzieher für jeden Thaler von 25 Zollen auf jeder Seite und 10 bis 12 Silben in jeder Zeile, begnügt		4	
32	Für die Vornahme der Pfändung auf den Antrag des Gläubigers (Pfändungs-Protokoll (Art. 637.)		12	
33	Für Ueberbringung der Kaufgelder		12	
34	Für die Pfändung der Früchte auf den Feldern (Art. 637.), wenn dabei nicht über drei Stunden zugebracht werden	1		
35	Für jede folgende Stunden von drei Stunden		24	
36	Für jede abgegebene Zeichnis (Art. 638.)		8	
	Die übrigen Taxe werden wie bei der Mobiarpfändung taxirt.			
37	An Gläubigern werden den Feld-Hüthern wegen der Tag		10	
38	Wenn Arbeiter, als der Feldhüther, zum Hüten behilflich werden (Art. 628.)			
39	Für die Verhaftungsart einer Person auf Befehl der Art. 637.		24	
40	Für die Zeichnis		6	
	Die übrigen hierbei nöthigen Taxe werden nach Nro. 10. begnügt.			
41	Für die Zustellung eines den Pfandverkaufsverfahren betreffenden und Zahlungsaufforderung (Art. 780.)		12	
42	Für die Abschrift		3	
43	Für Zuziehung der Ortsnamen bei Friedensrichter (Art. 781.)			
44	Für das Protokoll über die Verhaftung eines Schuldners und Einsetzung in das Gefangenenspital, mit Quittung der Einhaltung der Haft (Art. 780.)	8		
	Für die Verhaftung des Schuldners und die Verlegung desselben Bemühungen wird nichts vergütet			
45	Für die Taxation, wenn der verhaftete Schuldner auf den Vorgaben dem Gläubiger den Vorgabe vorgelitten wird	1	10	
46	Für die Zeichnis des Protokolls über die Verhaftung und Einsetzung in das Kapitel des Gefängnisses (Art. 780.)		16	

No.		Thlr.	Sgr.	Pf.
47	Das Stellungsverfahren, welches bei Schiffen in den Häfen zwischen der alten Stadt und der Zuckerfabrik zu Bredow (Art. 780.)		2	—
48	Für die Ertheilung eines Atest wegen Nichtgebrauchs (Art. 782. 783.)		24	—
49	Für die Abfahrt		6	—
50	Für die Ausfertigung eines Certifikats, welches die Ankunft eines Schiffes, oder die Ein-ladung desselben		24	—
51	Für die Abfahrt, welche der Stellungsverfahren erhält		6	—
52	Für das Ein- als Ausladen aufgegebener Waaren (Tarif Cap. VIII.)		12	—
53	Für die Abfahrt		6	—
54	Für die Ausfertigung des Certifikats aufgegebener Waaren (Art. 1210. des Einlage-Tarifs)	1	—	—
55	Für die Abfahrt		6	—
56	Für das Passirschein zum Zweck einer Ertheilung und Abfahrten ungefertigten Waaren, wenn gegen die Bestimmungen des Tarifs oder der Zoll-Ordnung nicht verstossen wird, als Ausfertigung und Abfahrt zur Ertheilung der Einlage (Art. 925.)	1	—	—
57	Das Passirschein über die Ertheilung einer Zeit und wo eine Stellungsverfahren nicht			
58	Für die Ertheilung eines Speicherschlüssels, wenn der Speicher nicht zur Niederlage der Waaren bestimmt ist, sondern nur zu dem Zweck, um die Waaren Einzelnheiten (Art. 2185. des Einlage-Tarifs)	1	—	—
59	Für die Abfahrt		6	—
60	Für das Passirschein über die Niederlegung der Ertheilung eines Schiffes, und zu Ausfertigung der Abfahrt, wenn gegen die Bestimmungen nicht verstossen		24	—
61	Für das Passirschein über die Ertheilung des Schiffes und zum Stellungsverfahren, als Ausfertigung abgefertigt (Art. 1001.)	1	10	—
62	Für das Passirschein über die Ertheilung, wenn der Art. 175. des Zollordnungsschiffes und Zeitpunkt der Ertheilung für die Abfahrten, in wie die Ertheilung			

No.		Mark.	Pfg.
	Dritter Abschnitt.		
	die Gebühren der Gerichtsvollzieher, welche zum innern Dienste bei den Gerichten bestellt sind.		
63	Für den zweimaligen Antrag einer zur Verhandlung in der Sitzung des Landtags nicht gehörigen Sache		3 —
64	Für den Antrag einer Sache zur Verhandlung in der Sitzung des Landtages, wenn ein schriftlicher oder interlocutorischer Bescheid ergeht		5 —
	Bei dem gegenwärtigen Bescheiden und Vertagungen wird nichts berechnet.		
65	Für die Publication der Ordnungen bei den nach Vorschrift der Rheinischen Proceß-Ordnung stattfindenden öffentlichen Verkäufen		10 —
66	Für den besonderen Verkauf einschließlich der Kosten		20 —
67	Bei Subhastationen, welche nach der Verordnung vom 1. August 1822 vor einem Deputirten des landschaftlichen Staat haben, einschließlich der Kosten		20 —
68	Für die Fassirung oder Arrest von Urkunden von Anwalt zu Anwalt, bei den Landgerichten, welche in Verbindung mit Appellationsgerichten stehen, wenn die Fassirung oder Arrest von Urkunden von Anwalt zu Anwalt beim Appellations-Gerichtshofe erfolgt		4 —
69	Für den Antrag einer Sache in der Sitzung des Appellations-Gerichtshofes und wegen ein schriftlichen oder interlocutorischen Erkenntniß ergeht		12 —
	Bei den gegenwärtigen Bescheiden und Vertagungen wird nichts berechnet.		
70	Für die Fassirung oder Arrest von Urkunden von Anwalt zu Anwalt beim Appellations-Gerichtshofe erfolgt der Gerichtsvollzieher		6 —
	Vierter Abschnitt.		
	Allgemeine Bestimmungen.		
71	Für die Vertagung der Urkunden, welche nicht vorgelesen werden		6 —

No.		Rthlr.	Sgr.	Pf.
	und wenn			
72	der Gerichtsvollzieher wegen Weigerung des zur Visirung berufenen Beamten das Visa des Staats-Procurators nachsuchen muß	—	12	—
73	An Reisekosten erhält der Gerichtsvollzieher in den nicht zur friedensgerichtlichen Competenz gehörigen Civilsachen für jede Meile	—	10	—
	Die Berechnung geschieht, wie im ersten Abschnitt sub No. 9. bestimmt worden.			
74	Die Taxen der im zweiten Abschnitt erwähnten Geschäfte, Urkunden und Vacationen werden zu Gunsten der in den Städten Cöln, Achen und Düsseldorf angestellten Gerichtsvollzieher um ein Viertel erhöht; diese Erhöhung bezieht sich jedoch weder auf die Abschriften ihrer eigenen noch auf die Abschriften der sonstigen mitgetheilten Urkunden.			
75	Zu Gunsten der in den Städten Coblenz, Trier und Cleve angestellten Gerichtsvollzieher werden die Taxen im zweiten Abschnitt für die darin sub No. 16. 29. 34. 35. gedachten Vacationen und die sub No. 32. 33. 41. 62. gedachten Acte ebenfalls unter der obigen Beschränkung um ein Viertel vermehrt.			
76	Endlich werden die sub No. 12. erwähnten Copialien für die sub No. 74 und 75. genannten Gerichtsvollzieher auf 2 Sgr. erhöht.			
77	Bei freiwilligen Mobiliarverkäufen erhalten sämmtliche Gerichtsvollzieher ohne Unterschied des Wohnorts für die Vacation von drei Stunden Einen Thaler Gebühren, und zehn Silbergroschen für jede fernere Stunde. Für die öffentliche Bekanntmachung und Entwerfung der Bedingungen und für den Empfang der Gelder liquidiren sie, wie in der Taxordnung für die Notarien bei dem Worte: Auction von Mobilien, vorgeschrieben ist.			

No.		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Fünfter Abschnitt.			
	Von den Gebühren bei Gerichtsvollzie-hungshandlungen.			
	In Untersuchungssachen, wegen auch die Disciplinarstrafen gehören, und mit Ausnahme der Ehrlosigkeitserkennt-nisse, sind die Gerichtsvollzieher:			
1	für alle Verhaftungen, Zustellungen, Ar-restpfan, Wiederhaftungen und Freilassungsbefehle	—	4	—
2	für jede Seite der oben gedachten Acte	—	1	—
3	für die Vollstreckung der Verhaftungs- und Verhaftsbefehle, bei Zustellungsurkun-den mit der Copie mit einbegriffen	1	15	—
4	für die Vollstreckung der Verwahrungsbe-fehle, bei Zustellungsurkunden mit der Copie mit eingerechnet	—	24	—
5	für Transporte, oder Gestellungsmannung der Posten, statt eines einfachen Polizei-Ge-fangenen-Satzes, ohne bei dem Gebühr für die Nachtzeichnung benöthigt werden kann	—	20	—
6	für Verhaftungen durch eines Arrestbe-fehls oder eines Urtheils in correctionellen Sachen, welches Gefängnißstrafe enthält	2	—	—
7	für Gefangenenmannung statt eines Criminal-Arrestbefehls oder eines Urtheils, welches zur Zuchthausstrafe, Stranganstalt oder Festungs-Strafe verurtheilt	3	—	—
8	für die Abführung eines jeden Gefangenen aus den Gefängnißhäusern, für seinen Hin-führung vor den Richter und das Zurück-führen in das Gefängnißhaus	—	24	—
9	für das Protokoll über einen Hausbesuch, wenn in den Art. 109. des Strafgesetzbu-ches bei gerichtlichen Verfahren in Straf-sachen Ermittungen gestellen, und worauf die Gefangenennahme nicht erfolgt ist, das Inquisitorial-Document und die Copie der Verhafts- oder Criminal-Arrestbefehle oder das Urtheils über Verhaftung, welcher die Hausbesuchung veranlaßt hat, mit ein-gerechnet	—	24	—

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Zu der schriftlichen Klage soll für jeden Bogen, worauf die Urschrift enthalten ist, ein Stempel von		5	
Zu den Vollmachten, bei Termin-Sachen oder Commissionen, soll für die Vollmacht der Stempel, welcher zu den Verhandlungen selbst gehört, nicht besonders entrichtet werden.	

No.		Rthlr.	Sgr.	Pf.
	werden den Gerichtsvollziehern für die Vollstreckung der oben erwähnten Acte in Ansehung ihrer nur die unter No. 1. für die Ladungen, Insinuationen und Anzeigen bestimmten Gebühren entrichtet. Das Nämliche findet bei der Vollstreckung der Vorführungsbefehle Statt, wenn das Individuum wirklich schon früher verhaftet ist, wenn es sich freiwillig gestellt hat, oder wenn es nicht ergriffen werden konnte.			
16	Die Gebühren für die von den Gerichtsvollziehern zugezogenen Zeugen fallen jedesmal den Gerichtsvollziehern, welche sie gebraucht haben, zur Last.			
17	Die Gerichtsvollzieher erhalten für jede zurückgelegte Meile, wenn der Verurtheilte zahlungsfähig ist, der Civilkläger den Auftrag ertheilt hat, oder die Reise sie in einen andern Canton führte und werden die Entfernungen nach No. 9. erstern Abschnitts dieser Taxordnung berechnet.	—	5	—
18	Für den nothwendigen gehörig bescheinigten Aufenthalt auf der Reise, für jeden Tag, ohne Abzug	—	10	—
19	Für den Audienzdienst bei den Zuchtpolizei- und Polizeigerichten erhalten sie nichts.			
20	Für den Audienzdienst bei den Assienhöfen für jeden Tag	—	15	—

Berlin, den 10. Juni 1833.

B.

Ich habe die mit Ihrem Berichte vom 22. v. M. Mir vorgelegte Instruction, das Amt der Gerichtsvollzieher in der Rheinprovinz betreffend, nebst der Gebühren-Taxe für dieselben genehmigt, und sende Ihnen solche mit der Autorisation zurück, sie zu vollziehen und mittelst Meiner gegenwärtigen Ordre ihre Bekanntmachung zu verfügen.

Berlin, den 9. Juni 1833.

An
den Staats- und Justizminister
v. Kamptz.

Friedrich Wilhelm.

C.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten in den Anlagen die von mir erlassene Instruction für die Gerichtsvollzieher in der Rheinprovinz nebst der auf Preußisch Courant reducirten Gebühren-Taxe, nachdem Se. Königl. Majestät durch die ebenfalls abschriftlich beifolgende Allerhöchste Cab. Ordre vom 9. d. M. solche zu genehmigen geruht. Es wird diese Instruction, da sie blos die Rheinprovinz betrifft, nicht durch die Gesetzsammlung, wohl aber durch die Amtsblätter der fünf Rheinischen Regierungen publicirt werden, wozu ich bereits die nöthigen Einleitungen getroffen habe. Zur Erläuterung der Instruction und der Gebühren-Taxe bemerke ich Ihnen:

1) Die Vorschrift des §. 2. der Instruction, nach welcher die Gerichtsvollzieher die auf Kosten des Criminalfonds gefertigten Acten in ein besonderes Repertorium eintragen sollen, bezweckt die Erleichterung dieser Beamten, und der Beamten, welche ihre Liquidationen zu taxiren haben, da die Gerichtsvollzieher ihre Liquidationen leichter aus einem solchen Repertorio extrahiren und die controllirenden Beamten sich durch eine Vergleichung der Liquidationen mit dem Repertorio leichter von deren Richtigkeit überzeugen können. Es müßte überdies, da die im Art. 83. des Decrets vom 18. Juni 1811 vorgeschriebenen Register nicht mehr geführt werden, eine andere Controlle dafür eintreten.

2) Der gänzlichen Abschaffung der Reisegebühren der Gerichtsvollzieher, insofern sie ihre Cantons nicht verlassen, stehen so manche Hindernisse entgegen, und es würden für die Parteien, welche an dem Appellationshofe, den Land- und Handelsgerichten processiren, durch eine Erhöhung der übrigen Gebühren, welche die Abschaffung jener nothwendig machen würde, unverhältnißmäßige Kosten entstehen.

Ich habe mich daher darauf beschränkt, die Reisegebühren für diejenigen Friedensgerichts-Bezirke aufzuheben, in welchen überhaupt Reisen im Canton vorkommen, und dagegen die Gebühren für die Urkunden zu erhöhen.

3) Die Gebühren der sämmtlichen Gerichtsvollzieher auf die höchste Taxe des Decrets von 1807, nach Ew. Hochwohlgeboren Antrage, zu erhöhen, konnte ich mich nicht entschließen, da die Gebühren schon hoch genug sind.

4) Die Zeitumstände erlaubten eben so wenig, den Gerichtsvollziehern in Untersuchungssachen die vollen Gebühren, abgesehen von der Zahlungsfähigkeit der Verurtheilten, zurück zu geben, ich werde jedoch sorgen, daß ihnen bei dem neuen Forstgesetz, mit dessen Entwurf der Ober-Präsident der Provinz beauftragt ist, für ihre Arbeiten in Holzdiebstahls-

sachen einige Remuneration bewilligt, oder ihnen diese Arbeiten, wie solches in Rheinbaiern geschehen, gänzlich abgenommen werden, habe ihnen auch für den Audienzdienst bei den Assisenhöfen eine Entschädigung bewilligt.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich, nunmehr den Entwurf einer Belehrung, welchen Sie mir unterm 17. Septbr. vorigen Jahres eingereicht haben, nach der beiliegenden Allerhöchst genehmigten Instruction umarbeiten zu lassen und ihn sodann den Gerichten und Gerichtsvollziehern in Steindruck mitzutheilen, und einige Exemplare derselben einzusenden.

Berlin, den 14. Juni 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 587.)

Obere Justiz-Ressorts-Verhältnisse in den Ostrheinischen Theilen des Regierungs-Bezirks Coblenz.

Es ist darüber Bedenken entstanden, ob die, wegen der Justiz-Verfassung am Ostrhein unterm 11. v. M. (Anl. A.) erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre und die darin enthaltenen Bestimmungen, insonderheit die Uebertragung der dem Königl. Appellationshofe zu Cöln beigelegt gewesenen obern Instanz in bürgerlichen und Straf-Sachen, sich nur auf die zum Gerichtssprengel des Königl. Justiz Senats gehörigen Fälle beschränke, oder nicht vielmehr den ganzen Umfang der ostrheinischen Landestheile betreffe. Es leidet aber sowohl nach dem Inhalt der angeführten Allerhöchsten Ordre, als nach den voraufgegangenen Verhandlungen und deren Absicht und Zweck, wie auch nach den deshalb von des Königs Majestät dem Justiz-Ministerium ertheilten Anweisungen, nicht den mindesten Zweifel, und ist vielmehr Sr. Königl. Majestät Bestimmung, daß mehrerwähnte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. v. M. und die darin in Ansehung der Rechtspflege und Entscheidungsquellen und überhaupt in allen ihren Bestimmungen, so wie insonderheit wegen der Uebertragung aller und jeder richterlichen Functionen des ostrheinischen Senats auf das Königl. Hofgericht zu Arnsberg auf den ganzen Umfang der ostrheinischen Landestheile, ohne Unterschied, ob diese unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Justiz-Senats oder eines standesherrlichen fürstlichen Obergerichts stehen, sich erstrecken, mithin ohne jenen Unterschied überall angewendet und befohlen werden sollen.

Der Königl. Justiz-Senat hat zur Vorbeugung weiterer unbegründeter Zweifel diese nachträgliche Bestimmung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung zu bringen..

Berlin, den 24. Novbr. 1831.

A.

Ich setze auf den Bericht des Justiz-Ministeriums vom 13. v. M. und nach dessen Antrage hierdurch fest, daß das Hofgericht

zu Arnsberg fernerhin in Stelle des rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln die höhere Instanz für die dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein überwiesenen Rechtsangelegenheiten der ostrheinischen Landestheile des Coblenzer Bezirks bilden, und das bisherige Verhältniß zwischen dem Appellationsgerichtshofe und dem Justiz-Senat aufhören, die Oberaufsicht über den letztern aber, wie früher, von dem Justiz-Ministerium unmittelbar geführt werden soll.

In dem materiellen Civil- und Criminalrecht und in den Formen des Civil-Processes wird hierdurch für die betreffenden Landestheile überall nichts verändert, im Criminal-Proceß dagegen soll nach der preußischen Criminal-Ordnung vom 11. Decmbr. 1805 verfahren werden, weshalb künftig das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung auch alsdann zulässig ist, wenn dasselbe durch neue, bisher in den Acten nicht vorgekommene Umstände oder Beweismittel nicht begründet werden kann. Das Justiz-Ministerium hat hiernach, insonderheit wegen des Termins zur Ausführung, das Weitere zu verfügen und Meine Bestimmungen durch Aufnahme in das Amtsblatt der Regierung zu Coblenz bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 11. Octbr. 1831.

Friedrich Wilhelm.

(v. K. J. Bd. 38. S. 463.)

Prüfung und Anstellung der Auscultatoren bei dem Ostrheinischen Justiz-Senat zu Coblenz.

Das Justiz-Ministerium findet keinen Anstand, den Königl. Justiz-Senat in Folge des Berichts vom 9. d. M. zu autorisiren, diejenigen Candidaten, welche sich bei demselben Behufs einer künftigen Anstellung im ostrheinischen Theile des Bezirks Coblenz praktisch ausbilden wollen, nach erfolgter Prüfung unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen zu Auscultatoren zu ernennen und sie als solche zu verpflichten. Wenn jedoch ein solcher Auscultator, wie es allerdings rathsam erscheint, gleichzeitig auch bei den übrigen Abtheilungen des Königl. Landgerichts arbeiten will, so muß sich derselbe stets bei dem Präsidio und der General-Procuratur des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes melden und die Erlaubniß nachsuchen.

Berlin, den 23. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 466.)

Regulativ über die praktischen Vorbereitungen und die Prüfungen zum Justizdienst in den Rheinprovinzen.

Nachdem des Königs Majestät allergnädigst geruhet haben, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. Januar 1831 zu gestatten, daß die Prüfungen der, dem Justizdienst in den Rhein-

gemeinsam für sämmtliche Rechtspflegerinnen, wo den Advocaten dieser Gerichtshöfe nach und nach ihre Functionen übertragen oder allen jenen, welche bisher schon solche Verrichtungen erhielten, und neben ihnen, Verfügungen getroffen werden, wie es mit der Ausübung der Advocatur, mit der Ernennung der Advocaten und Absolvirung der Concipienten-Praxis, mit den Gerichtsgebühren und den öffentlichen Verhandlungen in den Rechtssachen, mit der Abfassung der Advocaten-Tarife des Leitmeyer Berufungsgerichts, zur Richtschnur vorgeschrieben.

I.

Verfügung zur Breite einer Richter-, einer Examen- des öffentlichen Ministeriums und einer Advocaten-Anwalich.

§. 1. 1. Orte Prüfung. Examen pro Auscultatura.

a. Gerichtsorte zur Ablegung derselben.

aa. Obrigkeiten No. 1. der II.

Zur Vornehmung dieser Prüfung sind Orte die richterlichen Obrigkeiten, die öffentlichen Ministerium und in der Provinz, ist zwischen das Examen pro Auscultatura erforderlich. Die Erforderung der Ablegung zu beschließen sind folgende:

Das Gesetz, welches die zu dieser Ernennung zum Staatsdienst unter die Kraft, und das Talent, und die Ausbildung besitzen haben, über die Obrigkeiten sich das Examen No. II. zu erwerben, seine Erforderung auf die im Staats- und insbesondere die Ausübung der Verfassungen der Verfassungen und Kaiserl. genehmen, so können, wie bereits durch das Circular-Reskript vom 30. Oktober 1817 erfolgte ist, bisherige, welche diese Prüfungen vom Gymnasium No. III. erhalten und auch während dieser akademischen Studien vor solchen diese höhere Prüfungen, wenn durch die Prüfung bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission einer Universität sie zu erwerben vermögen haben, wenn I. Orte. 3. 3., zum Examen für den Justizdienst weiter nicht zugelassen werden, sondern sind mit dem darauf gründenden Gesetze zurückzuweisen.

§. 2. bb. Tribunien academicum.

Obrigkeit ist zur Ablegung der letzte Prüfung der Nachweis eines dreijährigen Studiums der Rechtswissenschaft auf einer deutschen Universität erforderlich. Was der Justizminister ist bemüssigt, sind Dauer des akademischen Studiums abzukürzen, und dagegen einen Gerichts-Exakt, einen Gerichtsdienstzeit zu prüfung, sie nebst anderer die

Vollendung des dreijährigen Univerſitäts-Curſus, oder die Dispenſation des Juſtizminiſters nachgewieſen.

§. 3. Eine ſolche Dispenſation kann entweder von Amts wegen von dem Landgericht aus erheblichen beſcheinigten Gründen, vermöge eines Rathskammerbeſchluſſes derjenigen Abtheilung, welcher der Landesgerichts-Präſident vorſitzt, beim Juſtizminiſter in Antrag gebracht, oder bei demſelben von dem Candidaten ſelbſt nachgeſucht werden.

§. 4. Im erſten Falle wird der Antrag von dem Landesgegerichts-Präſidenten und dem Ober-Procurator an den Juſtizminiſter gerichtet.

§. 5. cc. Moralität, Sitten und Lebenswandel.

Da Rechtskenntniſſe allein weder dem öffentlichen und inſonderheit dem Juſtizbeamten die erforderliche Achtung und Würde, noch den Unterthanen die genügende Sicherheit ſeiner gewiſſenhaften und gemeinnützlichen Amtsführung gewähren, ſondern, wenn beide gleich wichtige Zwecke erreicht werden ſollen, mit Rechtlichkeit, guten Geſinnungen, Sittlichkeit und tadelsfreiem Betragen verbunden ſein müſſen, ſo haben die Landgerichte vor der Zulaſſung zum erſten Examen auch hierauf, und zwar bei Fällen bloßen jugendlichen Leichtſinns, mit väterlicher Milde, dagegen aber in Fällen grober und beharrlicher Unſittlichkeit, ehrenwidrigen gemeinen Lebenswandels, grober Renitenz gegen öffentliche Ordnung, Geſetze und Obrigkeit, ſtaatswidriger Grundſätze und Geſinnungen und Mangels an Ehrgefühl und ſittlichen Geſinnungen mit der, dem Publikum und dem gerichtlichen Stande gebührenden Strenge, Rückſicht zu nehmen, und die in den letzgedachten Fällen ſich befindenden Candidaten zum Examen nicht zuzulaſſen. Die akademiſchen und Gymnaſial-Zeugniſſe ſind daher auch in dieſer Beziehung zu beachten und inſonderheit diejenigen, die von der Univerſität relegirt worden, ohne Genehmigung des Juſtizminiſters zum Examen nicht zuzulaſſen.

§. 6. dd. Subſiſtenzmittel.

Die Landgerichte haben auch darauf zu ſehen, daß der Rechts-Candidat von Mitteln, um während ſeiner praktiſchen Vorbereitung zum Juſtizdienſt ſich mindeſtens nothdürftig erhalten zu können, nicht ganz entblößt ſei, und dieſe Mittel wenigſtens mit einiger Wahrſcheinlichkeit nachweiſe, wobei jedoch beſonders bei ausgezeichneten Fähigkeiten, beſondern Rechtskenntniſſen, beſcheinigtem ausdauernden Fleiße und überhaupt bei vorliegender Kraft und Vorſatz zur weitern Fortbildung, mit billiger Erwägung der individuellen Verhältniſſe zu verfahren iſt.

§. 7. ff. Staatsexamen.

Der Candidat hat sodann den schriftlichen Examensaufsatz abzufassen, und nach dem Termin hinzuliefern, daß er ein Provinzialkind ist, und daß er sich einer an dem Provinzialsitze der Rechtsschule befindlichen Lehrer, oder einer in Ermangelung der Rechtsschule dortigen Lehrer bedient habe.

§. 8. ff. Curriculum vitae.

Er muß hierüber dem Landgerichte ein in lateinischer Sprache abgefaßtes curriculum vitae vorlegen, in welchem die Tag-, Jahr- und Ortsangaben, der Name und Stand seiner Eltern angegeben und seine Gesichtspunkte seiner Ausbildung und Studien und Universitäten entfalten ist.

§. 9. b. Anlegung und Zulassung zur Prüfung.

Ein in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen zur Prüfung zum Examen als qualificirter Candidat sich bewährig, auf welches nach seiner Wahl bei einem der Provinzialen Landgerichte angelegt, und dessen Zulassung durch den Gerichts-Präsidenten dieses Gerichtshofes, unter Beifügung der kürzlichen der §. 1. c. f. gedachten Zeugnisse und des curriculum vitae, und unter Angabe des Examen persönlich bei allen Obrigkeiten sowohl des Landgerichts, als der Provinzial-Rechtsschule bei berichten.

§. 10. c. Prüfungsverfahren.

Wenn keine Anstände gegen die Zulassung des Examinanten zur Prüfung sich finden lassen, so wird solche angeordnet. Die wird von einem Rathe des Landgerichts und einem Examen des Provinzialrechtslehrers bei derselben, und zwar jedesmal von dem Publicisten, bisher aber von dem Ober-Procurator ernannt. Die Prüfung ist eine Privatsache, sie hat nämlich mit nichts als über alle Theile der Rechtswissenschaft, namentlich über das römische, canonische und deutsche Recht, über das Civil-, Criminal- und Staatsrecht, über die Rechtsschriften und die Schriften, ganz besonders über die hiesigen Provinzialgesetzbücher der Examinanten vorkommen, ohne jedoch auf eine nähere Kenntniß der Landesgesetze gegen die eines oder der Rhein-Provinzen anderweits zu nehmen, sondern, besonders wenn aus den akademischen Examina hervorgeht, daß der Candidat Collegien über französisches oder preußisches Recht gehört hat, soll zu vergewissern ist, daß er auch in diesen Vorlesungen hinlängliche Kenntniß sich erworben hat, worüber jetzt erst Zeugnisse der akademischen Lehrer Vorlesung genommen wird. Vorerwähnte Haupt-Objecte, Theorien, Anregung der Examinanten über die angehenden verschiedenen Zweige der Rechtswissenschaft und der verschiedenen Dogmen verstehen, und Debatten

schaft mit den, in neueren Zeiten bedauerlich so oft von Studirenden vernachlässigten Quellen des Rechts, besonders des Römischen Rechts, sind die Gesichtspunkte, von welchen bei dem Examen vorzugsweise auszugehen ist. Außerdem haben die Examinatoren sich zu vergewissern, daß der Candidat die für jeden Rechtsgelehrten unentbehrlichen Kenntnisse der lateinischen Sprache und die Fertigkeit besitzt, in derselben sich auszudrücken, wozu die soviel möglich in dieser Sprache abzuhaltende Prüfung über das Römische Recht und cursorische Uebersetzungen und Erklärungen mehrerer Stellen im Corpus juris romani die angemessenste Gelegenheit darbietet.

§. 11. Ueber diese mündliche Prüfung wird von den Examinatoren ein Protokoll aufgenommen, in welchem die Materien, über welche sie sich verbreitet hat, näher angegeben, und einige der Antworten des Candidaten wörtlich angeführt werden. Nach beendigter Prüfung und Entlassung des Candidaten haben die Examinatoren über das Resultat der ersteren zu berathschlagen und ihr gewissenhaftes Gutachten über die Kenntnisse und Fähigkeiten des Candidaten motivirt, entweder zu eben diesem Protokoll oder besonders abzugeben.

§. 12. d. Zulassungsattest.

Die Examinatoren legen dieses Protokoll mit den, von dem Candidaten etwa eingereichten Schriften u. s. w. dem Landgerichts-Präsidenten und dem Ober-Procurator vor, welche, wenn sie das Resultat befriedigend finden, dem Candidaten ein Attest über die wohlzurückgelegte Prüfung pro Auscultatura ertheilen.

§. 13. e. Zulassung zur Auscultatur und Beschäftigung in derselben.

Auf den Grund dieses Attestes ist der Candidat berechtigt, zum Zweck seiner weitern praktischen Ausbildung sowohl bei den Rheinischen Landgerichten, als den Gerichten in den übrigen Provinzen der Monarchie, als Auscultator zugelassen werden.

Wenn er bei einem Landgericht in den Rheinprovinzen als Auscultator angestellt ist; so hat er nach Ableistung des im Anhange zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 456. bezeichneten Diensteides, das Recht und die Verpflichtung, bei allen Rathsversammlungen des Landgerichts gegenwärtig zu sein, und es muß darauf gehalten werden, daß dieses regelmäßig geschehe, und daß die Auscultatoren auch den öffentlichen Sitzungen des Gerichts stets pünktlich, und ausdauernd mit Aufmerksamkeit beiwohnen, falls sie nicht durch andre ihnen übertragene unverschiebbare Arbeiten daran verhindert sind, in welchem Falle jedoch jeder sein Ausbleiben, unter Anführung des Behinderungsgrundes, bei dem Präsidenten zu entschuldigen hat.

§. 14. Aufgaben sind die Aufsichtsräte, soviel wie möglich, theils mit Berathschlagen in Aufsichtsangelegenheiten, oder ansonst, wenn Mängel oder Unregelmäßigkeiten wahrgenommen werden, durch aufzutragende mit den Examinaten des Gesellschaftsrathes in den Ober-Examinaten vorkommende, aufmerksam und mit guten Rathschlägen und Correctur, theilweise aber schriftlichen, zu thun in dem Vorsitze bei Ober-Examinaten bei der Direct-Correctionen aber gar schriftlichen Aufsichtsrath von Aufsätzen in Civil- und Criminalsachen zu beschäftigen, und auch, unter Beibehaltung einer Conferirenden und den Mitgliedern der Gesellen, mit Relationen und Urtheils-Aufsätzen zu beauftragen. Es haben in diesen Aufsätzungen Relationen nicht blos förmlich abgefaßter, sondern auch in der Registratur-Manier bestehen.

§. 15. Diese verschiedenen Arbeiten sind, da sie eine bereits erlangte gründliche Rechtskenntniß und die nöthige Geschicklichkeit den Aufsichtsrath nach Möglichkeit ihrer Fertigkeiten, Fassungskraft, praktischer Durchgearbeitheit und Beschäftigung, Geschicklichkeit, reifen zu übertragen. Es haben daher die Vorsitzenden möglichst genaue Kenntniß von den Aufsichtsräten und ihren Fähigkeiten zu nehmen, und jeden derselben von der leichtern zu der schwierigern Arbeit nacheinander zu laden, jedoch so daß der zur Relation zu bestellende Aufsichtsrath zu Hause arbeiten kann.

§. 16. Dagegen sind den Aufsichtsräten zu Arbeiten vermeidet worden, welche, wie z. B. das bloße Abschreiben, ohne Nachdenken und ohne Kenntniß der Sachlage oder Verfassung, niedrige Handarbeiten sind, und eben so wenig darf bei mehreren Gesellschaftsrathen in diesen Classen Arbeiten ein Mensch hin, als haben dieser vermieden zu lassen, als jener Kanzellisten-Arbeit.

§. 17. Es versteht sich sonach von selbst die Nothwendigkeit, daß bei einem Collegium beschäftigten Aufsichtsräten persönlich mehr der verschiedenen Kenntnisse und respective in den Fächern zu verschiedenen Arbeiten angemessenen Arbeiten gelassen werden.

§. 18. 2. Theoretische Prüfung. Referendariats-Prüfung.

a. Gegenstände zur Prüfung bestehen.

aa. Vorgängige schriftmäßige Ausarbeitungen.

Vor derselben, der mündlichen, werden zwei Monate auf die eigenhändige Ausarbeitung der Aufsichtsräte zu Hause gelassen, und zwar zur Justizcommissions-Prüfung zugelassen werden; nur die Justizcommissions Räte von diesen Zeitraum ausgenommen.

§. 19. bb. Beschaffenheit der schriftlichen Ausarbeitung in der Examination.

Die Aufsichtsräte haben aber auch darum nur zur Universitätsreife Prüfung zugelassen werden, wenn sie in der Examinations

ihren Zweck erreicht, die beabsichtigte praktische Vorbildung gewonnen, die ihm obliegenden Pflichten erfüllt, und hierdurch, so wie durch fortgesetztes Studium und gründliche Arbeiten und einen vorwurfsfreien, sittlichen und anständigen Lebenswandel in und außer dem Dienst, zum Vorrücken in eine höhere Dienst-Kategorie sich befähigt und würdig bezeigt hat. Dies hat er durch das Zeugniß sowohl des Landesgerichts-Präsidenten, als des Ober-Procurators des Gerichtshofes, bei welchem er auscultirt hat, zu bescheinigen.

§. 20. b. Meldung zur zweiten Prüfung.

Der Auscultator, der diesen Erfordernissen genügt, kann unter urschriftlicher Beilegung der §. 19. gedachten beiden Zeugnisse bei dem Präsidenten und Ober-Procurator auf Zulassung zur Referendariats-Prüfung antragen. Dieser Antrag muß schriftlich geschehen und der Aspirant vor dem Examen bei sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtshofes und des öffentlichen Ministeriums sich persönlich melden.

§. 21. c. Prüfung.

aa. Mündliches Examen.

Die Referendariats-Prüfung erfolgt bei dem Landgerichte durch drei Examinatoren, von welchen zwei aus den Landgerichtsräthen von dem Präsidenten und der dritte von dem Ober-Procurator aus den Beamten des Parkets gewählt werden; keiner derselben darf aber bei der ersten Prüfung des Candidaten concurrirt haben.

§. 22. Die Prüfung muß sich nicht allein auf alle Gegenstände des Examens pro Auscultatura erstrecken, sondern außerdem noch, und zwar hauptsächlich auf eine specielle Kenntniß der in der Rheinprovinz geltenden allgemeinen Rechte und auf allgemeine Kenntnisse der wichtigsten Provinzial- und statutarischen Rechte des Rheinlandes gerichtet sein, und auch über das Preußische Allgemeine Landrecht und die Preußische Criminal-Ordnung, so wie auf eine allgemeine Kenntniß von der Hypotheken- und Deposital-Ordnung und die spätern darauf sich beziehenden Gesetze und auf speciellere Kenntnisse des römischen Rechts und fortgesetztes Studium desselben sich verbreiten. Die Examinatoren haben hierbei sowohl auf die rechtswissenschaftliche Bildung als auf das praktische Beurtheilungsvermögen des Probe-Candidaten Rücksicht zu nehmen, und über beide in ihrem Gutachten sich zu äußern. Wenn gleich die Prüfung über alle oben erwähnten Gegenstände sich verbreiten muß, so werden doch die Examinatoren in Ansehung der Rechtszweige, bei welchen sie mehr oder minder tief in die Theorie eingehen, auf die individuellen Verhältnisse und die

künftige Bestimmung des Examinanden angemessene Rücksicht nehmen, jedenfalls aber gründliche Kenntnisse des römischen und des französischen Rechts, so wie der Hauptgrundsätze des Allgemeinen Landrechts, erfordern. Ueber die Prüfung ist in der §. 11. bestimmten Art ein Protokoll aufzunehmen.

§. 23. bb. Probe-Relation.

Der Candidat hat außerdem eine Probe-Relation nebst Urtheils-Entwurf aus Civil-Acten, welche ihm zu dem Ende von dem Präsidenten des Landgerichts, bei welchem er als Auscultator gestanden, oder desjenigen, bei welchem er das Referendariats-Examen nachsucht, zuzustellen sind. Er muß die Probe-Relation vor der mündlichen Prüfung dem Präsidenten und Ober-Procurator so zeitig einreichen, daß sie vor derselben von den Examinatoren gehörig geprüft werden kann.

§. 24. d. Verfahren nach geendigter Prüfung.

Die Examinatoren haben nicht allein die Probe-Relation gründlich zu prüfen und über deren Werth eine schriftliche Censur abzufassen, sondern auch nach vollendeter mündlicher Prüfung ein motivirtes schriftliches Gutachten über die aus beiden sich ergebenden Kenntnisse und Fähigkeiten des Candidaten und dessen Referendariats-Qualification abzufassen, und sowohl dasselbe als die Probe-Relation und die Censur derselben und das Examinations-Protokoll an den Präsidenten und den Ober-Procurator zu übersenden, von welchen diese Actenstücke nebst dem Nachweise der von dem Candidaten erledigten Militärpflicht nach Maaßgabe der Rescripte vom 1. Febr. und 23. Septbr. 1822 (Jahrb. Bd. 19. S. 180. und Bd. 20. S. 49.) mittelst gutachtlichen Berichts dem Justizminister eingereicht werden, welcher über die Beförderung des Candidaten zum Referendariate beschließen wird.

§. 25. e. Fernere praktische Ausbildung des Referendars.

Die Referendarien sind auf eine ihrem künftigen Berufe und der gründlichen Befähigung zu demselben angemessene Art bei den Landgerichten zu beschäftigen, und werden zu dem Ende der besondern Fürsorge der Präsidenten und der Mitglieder sowohl des Gerichtshofes als des öffentlichen Ministeriums, angelegentlichst empfohlen. Sie können zwar, wenn das Bedürfniß des Dienstes es erfordert, zu den nach §. 14. für die Auscultatoren bestimmten Geschäften verwendet werden; allein ihre Hauptbeschäftigung besteht in Versehung der eigentlich zum richterlichen Amte oder zum öffentlichen Ministerium gehörigen Geschäfte, in Relationen, Vorträgen, in Abhaltung von Commissions-Terminen oder in Untersuchungen, welche sie selbstständig oder dem Befinden nach unter Leitung eines Gerichtsmitgliedes führen und dergl. Die Referen-

darien müssen auf einige Zeit, wenigstens während zwei Monate, bei einem Friedensgericht arbeiten, und kann ihnen sowohl die commissarische Verwaltung vacanter Friedensgerichte, als die einstweilige Vertretung eines durch Krankheit oder aus andern Gründen verhinderten Friedensrichters, aufgetragen werden; zur definitiven Anstellung als Friedensrichter sind sie jedoch erst qualificirt, wenn sie ein Jahr, vom Tage ihrer Ernennung zum Referendariate ab, bei dem Landgerichte beschäftiget gewesen, und in demselben mindestens während drei Monate bei einem Untersuchungsamte sich mit gutem Erfolge im Inquiriren geübt haben.

Die Referendarien müssen, so viel als möglich, mit mündlichen und schriftlichen Vorträgen und Relationen aus gerichtlichen Verhandlungen beschäftigt werden. Sie müssen sowohl den öffentlichen, als den Rathskammer-Sitzungen, so weit sie durch anderweitige dringendere Dienstgeschäfte daran nicht behindert sind, pünktlich und mit Aufmerksamkeit beiwohnen, wie sie denn überhaupt stets eingedenk sein müssen, daß die tüchtige Benutzung des wohlvorbereiteten Referendariats die sicherste Gewähr künftiger wahrer Dienstfähigkeit ist.

§. 26. 3. Dritte Prüfung.

a. Erfordernisse zu derselben.

Der Referendar, welcher beabsichtigt, die dritte Prüfung in den Rheinlanden zu den Stellen, in welchen eine anderweitige Prüfung nicht noch erforderlich ist, zu bestehen, muß nicht allein als Auscultator und Referendar zusammen allermindestens während eines ganzen Jahres bei den Gerichten auf die obgedachte Art beschäftigt gewesen sein, sondern auch noch außerdem während eines Jahres bei einem Advocat-Anwalt eines Landgerichts oder des Appellationsgerichtshofes gearbeitet, und unter dessen Assistenz bei dem Gerichte in Civil- und Strafsachen mehrere öffentliche Vorträge gemacht haben. Er muß seinem Gesuche um Zulassung zur dritten Prüfung die Beweise über die Erfüllung der obgedachten Vorschriften, durch die urschriftlichen Zeugnisse des Landgerichts-Präsidenten und des Ober-Procurators über seine Beschäftigung im Gericht und Parket, des Untersuchungsrichters über seine Beschäftigung im Inquiriren, des Friedensrichters über seine Beschäftigung bei demselben, der Assisen- und Kammer-Präsidenten, vor welchen der Referendar als Vertreter der Parteien in Straf- und Civilsachen gesprochen hat, und endlich des Advocaten-Anwalts über seine Beschäftigung in dessen Arbeitsstube bestätigen. Alle diese Beamten haben diese Zeugnisse gewissenhaft und ohne Rücksicht auf die Verhältnisse des Referendars auf ihren geleisteten Amtseid auszustellen. Die Zeugnisse des Landgerichts-Präsidenten und des Ober-Procurators müssen über-

dies auch über das sittliche und anständige Verhalten des Aspiranten während seines Referendariats in und außerhalb dem Dienste sich verbreiten.

§. 27. Der Referendar muß zugleich von den Untersuchungen, welche er selbstständig geführt, wenigstens Zwei bezeichnen, welche er selbst für geeignet hält, um seine im Inquiriren erworbene Fertigkeit darzuthun.

Diese Acten werden von dem ersten Präsidenten des Appellationshofes und von dem General-Procurator eingefordert.

§. 28. b. Zulassung zur dritten Prüfung.

Die Zulassung zur dritten Prüfung kann nur von dem Justizminister bewilligt werden. Das Zulassungs-Gesuch ist zwar an denselben zu richten, muß jedoch durch den ersten Präsidenten des Appellationshofes und den General-Procurator an ihn gelangen.

Der das dritte Examen nachsuchende Referendar hat daher das darauf gerichtete Gesuch mit den Urschriften der §. 26. vorgeschriebenen Zeugnisse zunächst bei dem Landgerichts-Präsidenten und dem Ober-Procurator des Landgerichts, bei welchem er fungirt, einzureichen, und solchergestalt zu dieser Prüfung sich präsentiren zu lassen; beide haben das Gesuch an den ersten Präsidenten des Appellationsgerichts und den General-Procurator mittelst gutachtlichen Berichts zu befördern, in welchem oder in einem besondern Zeugnisse der Landgerichts-Präsident sich zu äußern hat, ob der Candidat als vorzüglich, oder als gut, oder als hinreichend vorbereitet zur Prüfung präsentirt werde.

§. 29. Der erste Präsident und der General-Procurator reichen den Antrag und den Bericht des Landgerichts mit Anlagen, so wie die Verhandlungen über die beiden ersten Prüfungen des Candidaten und die betreffenden Dienst-Acten über denselben, dem Justizminister ein, und äußern sich zugleich gutachtlich über den Aspiranten und dessen Gesuch.

§. 30. Der Justizminister entscheidet über das Gesuch zur Zulassung zur dritten Prüfung, und ernennt, wenn er letztere gestattet, entweder zwei Räthe des Appellationsgerichtshofes und ein Mitglied des öffentlichen Ministeriums bei demselben zu Examinatoren, oder überträgt diese Ernennung dem ersten Präsidenten und dem General-Procurator. Weder in dem einen noch in dem andern Falle können diejenigen, welche mit dem Candidaten die Referendariats-Prüfung vorgenommen haben, bei der dritten Prüfung zu Examinatoren ernannt werden.

§. 31. c. Prüfungs-Verfahren.

Der zur dritten Prüfung zugelassene Referendar muß zwei Probe-Relationen bei dem Appellationsgerichtshofe ausarbeiten,

in zwei wichtigen Civilsachen für das öffentliche Ministerium Anträge machen und eine gründliche umfassende Prüfung bestehen.

Diese Prüfung wird von den §. 30. gedachten drei Commissarien unter dem Vorsitz entweder des ersten Präsidenten, oder eines von demselben zu ernennenden Senats-Präsidenten vorgenommen.

Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind zwar im Allgemeinen die nämlichen, wie bei dem Referendariats-Examen, nur muß die Prüfung schärfer gehalten werden, tiefer in das Specielle der verschiedenen Rechtszweige eingehen, und auch genauer über die allgemeinen und statutarischen Rechte in den Rheinprovinzen sich verbreiten. Auch bei diesem Examen ist auf das praktische Urtheil, das Auffassungsvermögen und den Vortrag des Examinanden eben sowohl, als auf geordnete, gründliche Kenntnisse desselben Rücksicht zu nehmen, und über die Prüfung ein Protokoll abzuhalten, in welches ein Theil der Antworten des Examinanden wörtlich aufzunehmen ist.

Die Examinatoren haben die Probe-Relationen schriftlich genau zu censiren, und auch über die von dem Examinanden bezeichneten Untersuchungen und deren Prüfung (§. 27.) sich motivirt zu äußern.

§. 32. Nach beendigter Prüfung haben die Examinatoren nach den Probe-Relationen der Prüfung und den Untersuchungen, über die Qualification des Examinaten zu den Stellen, wozu das dritte Examen erforderlich ist, ein gewissenhaftes bestimmtes, mit Gründen unterstütztes Gutachten abzufassen und dasselbe mit dem Protokoll und den Probearbeiten, deren schriftlicher Censur und den obgedachten Untersuchungs-Acten, dem ersten Präsidenten und dem General-Procurator vorzulegen, von welchem sie mit gutachtlichem Bericht und unter Anführung desjenigen, was ihnen über den Aspiranten bekannt ist, an den Justizminister zum Beschlusse über die durch die Prüfung nachgewiesene höhere Qualification, eingesandt werden.

§. 33. d. Nothwendigkeit dieser Prüfung.

Nur derjenige, welcher in dieser dritten Prüfung genügend bestanden ist, kann zum Rath, Assessor oder Königl. Procurator bei einem Landgericht oder zum Advocaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes ernannt werden. In Ansehung der Prüfungen zu Rathsstellen im Königl. Revisions- und Cassationshofe, so wie im Königl. Appellationshofe, haben dagegen des Königs Majestät noch nähere Bestimmungen vorbehalten, und werden dieselben demnächst bekannt gemacht werden.

Hinsichtlich der Notarien verbleibt es dagegen bei der Verordnung vom 25. April 1822 und den über deren Ausführung

ergangenen Reskripten vom 26. August 1822 und 12. Dezember 1825.

II

Verfügung zu der Stelle eines Gerichtsschreibers bei den Friedensgerichten, Landgerichten und bei dem Appellationshofe.

§. 34. I. Erfordernisse zur Prüfung.

Zur Verleihung an den obgedachten Stellen sind erforderlich:

1) der Nachweis des zurückgelegten 20sten Lebensjahres,

2) der Nachweis der Leistung der Militärpflicht,

3) die Zeugnisse, daß der Candidat ein und ein halbes Jahr auf der Landschreiberei der Obrigkeit oder der Stelle sowie das Landcommissariat zur Zufriedenheit gearbeitet und sich dabei die vorbereitenden praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

Ausnahmsweise darf jedoch auch ein solcher Landschreiber zum Gerichtsschreiber bei einem Friedensgericht, auch ohne daß unter No. 3 gedachte Erfordernisse und ohne daß sie in nachstehendes §. examinirt Prüfung, als Gerichtsschreiber-Stellen ernannt werden.

§. 35. II. Prüfung.

Wer diesen Zeugnissen versehen, hat bei Candidat wegen Zulassung zur Prüfung sich an den General-Prokurator um ernennen seiner Appellationsgerichtsbezirk zu wenden, welcher mit Rücksicht auf die vorhandenen Bedürfnisse darüber bei seinem pflichtmäßigen Ermessen, der von ernannten Instruction gemäß, das Gesuch genehmigen zur Zeit zulassen, oder das Zeugnisse begründen nicht, um die Prüfung Einen Termin fest.

§. 36. Dieselbe wird mündlich und schriftlich erstehen und durch ein Mitglied des Landgerichts und einen des öffentlichen Ministeriums bestellt werden.

Der Zweck der mündlichen Prüfung ist die Ermittelung, ob der Candidat eine allgemeine Kenntniß der Rechte und der Prozesse, in wie fe aus den rheinischen Gesetzbüchern und Prozeßordnungen zu entnehmen ist, und besonders eine genaue Kenntniß derjenigen Gesetzbücher und Vorschriften besitzt, welche sich auf die Amtshandlungen der Gerichtsschreiber unmittelbar beziehen.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten müssen beweisen, daß der Candidat ein gründliches Formelwesen auszuarbeiten versteht, die Ausfertigung mit Beachtung der Gesetzvorschriften und übrigen Vorschriften zu besorgen im Stande ist, und überhaupt zu den vorkommenden Amtshandlungen die erforderliche Fertigkeit besitzt.

Das über die Prüfung abzufassende Protokoll wird nebst den schriftlichen Probearbeiten und deren Censur durch den Präsidenten des Landgerichts und den Ober-Procurator mit ihren Bemerkungen und ihrem Gutachten an den General-Procurator am rheinischen Appellationsgerichtshofe eingereicht, durch welchen der Candidat nach Maaßgabe der Prüfung entweder abgewiesen wird, oder das Qualifications-Attest erhält.

§. 37. 3. Weitere praktische Ausbildung.

So viel die Art der Beschäftigung der Gerichtsschreiber-Candidaten bei den Gerichten betrifft, so können dieselben:

1) keine Geschäfte anders, als unter Aufsicht und Leitung des Ober-Gerichtsschreibers oder des dazu commitirten Landgerichtsschreibers vornehmen; alle selbstständigen Acte sind ihnen durchaus untersagt.

2) Diejenigen Candidaten, welche durch die vorgeschriebene Prüfung qualificirt für den Gerichtsschreiberdienst befunden worden, können zur Aushülfe des Kanzleipersonals unter dessen Verantwortlichkeit als Hülfsgerichtsschreiber von den Landgerichten angenommen werden.

3) Diese müssen den Gerichtsschreiber-Eid leisten und können dann zu allen Geschäften der Gerichtsschreiber verwendet werden, mit Ausnahme jedoch der Assisen-Verhandlung; wogegen ihnen die Führung der übrigen Audienz-Protokolle auf den Vorschlag des Ober-Gerichtsschreibers von dem Landgerichts-Präsidenten mit Zuziehung des Ober-Procurators dann gestattet wird, wenn dieselbe durch keinen der angestellten Gerichtsschreiber erfolgen kann.

4) Die solchergestalt angenommenen Hülfsgerichtsschreiber haben weder die Eigenschaft eines Staatsbeamten, noch irgend einen Anspruch an den Staat; ihre Remuneration richtet sich lediglich nach dem dieserhalb mit dem Kanzleipersonale getroffenen Abkommen, und ihre Functionen währen nur so lange, als das Gericht sie zuläßt.

III.

Befähigung zur Stelle eines Gerichtsvollziehers.

§. 38. Ueber die Befähigung zur Stelle eines Gerichtsvollziehers gelten im Allgemeinen die in den §§. 34—36. enthaltenen Bestimmungen. Es gilt hierbei dasselbe, was vorstehend ad II. gesagt worden, mit folgenden Modificationen.

§. 39. Die §. 34. No. 3. erforderte praktische Vorübung muß jedoch entweder zwei Jahre bei einem Gerichtsvollzieher, oder ein Jahr bei diesem und ein Jahr auf einer Gerichts-Kanzlei,

oder dem Parket eines Ober-Procurators, oder der Schreibstube eines Anwaltes oder Advocaten Statt gefunden haben.

§. 40. Die mündliche und schriftliche Prüfung ist, wie dort, vorzüglich auf Fähigkeit und Fertigkeit zu Amtshandlungen eines Gerichtsschreibers, so hier auf die eines Gerichtsvollziehers zu richten.

IV.

Befähigung zum Notariat.

§. 41. In Ansehung derselben verbleibt es bei den Vorschriften der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822, und muß die im Art. 6. daselbst erwähnte erste Prüfung ganz den Vorschriften der Prüfung pro Auscultatura und der mündliche Theil der Art. 7. gedachten zweiten Prüfung den obgedachten Vorschriften über die Referendariats-Prüfung entsprechen.

Der Justizminister hat bei Abfassung dieses Regulativs nur die Absicht, gründliches, gediegenes, vielseitiges Rechtsstudium, anhaltenden Fleiß und Ausdauer in demselben, frühzeitige Gewöhnung an ernste und unermüdliche Anstrengung in Erfüllung des Berufes, praktische Beurtheilungskraft, Geschäftsgewandtheit, einen rechtlichen Sinn und einen tadelsfreien Wandel bei denjenigen jungen Rechtsgelehrten, die in den Rheinprovinzen dem Justizdienst ohne Unterschied, ob sie darin das Recht sprechen oder dasselbe vertheidigen werden, sich widmen, zu befestigen und zu befördern, und dadurch der Rechtspflege selbst die sicherste Gewähr ihrer Güte und ihrer Achtung ferner zu erhalten. So wie er seiner Seits es sich stets besonders angelegen sein lassen wird, zur vorzugsweisen Beförderung und Anerkennung ausgezeichneter Justizbeamten beizutragen; so hat er das volle Vertrauen zu den Königl. Gerichtshöfen und deren Chefs und Mitgliedern, so wie zum öffentlichen Ministerium, daß sie der gewissenhaften und sorgfältigen Prüfung und Fortbildung derjenigen, welche dermaleinst ihre Stellen bekleiden sollen, die verdiente volle Aufmerksamkeit gern widmen werden. Sie werden daher aufgefordert, in ihrem Gutachten über die Qualification eines jeden im Examen bestandenen Examinaten anzuführen, in welcher Beziehung er sich besonders bewährt, und überhaupt ob er seine Befähigung ausgezeichnet oder nur ziemlich dargethan hat, damit auf die Anstellung und Beförderung ausgezeichneter junger Männer desto sicherer vorzugsweise Bedacht genommen werden könne. Aus eben diesem Grunde wünscht der Justizminister, daß die jährlich zu erstattenden Personal-Berichte sich über die Fähigkeiten, die Aufmerksamkeit, die Thätigkeit und das fortgesetzte Rechtsstudium der Referendarien und Auscultatoren, so wie über ihren Wandel in und außer dem Dienste, möglichst vollständig verbreiten.

Berlin, den 16. Febr. 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 218.)

Referirzeit bei der dritten Prüfung der Referendarien.

Der Königl. Immediat-Justiz-Examinationscommission wird hierdurch eröffnet, daß die unterm 23. v. M. getroffene Anordnung,

daß, wenn ein Referendarius eine ihm aufgegebene Probe-Relation, ohne Unterschied, ob sie die erste oder zweite ist, nicht binnen drei Monaten an die Königl. Immediat-Justiz-Examinationscommission abgeliefert hat, dies dem Justizminister zum Zweck der Zurücknahme des Prüfung-Antrags angezeigt werden soll,

auch in Ansehung der aus den Rheinprovinzen sich etwa gemeldeten Referendarien zu befolgen ist.

Berlin, den 16. April 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 481.)

Rangverhältniß der Landgerichtsräthe und der Staats-Procuratoren.

Dem dortigen Landgerichts-Präsidenten von Oppen ist auf den in Abschrift anliegenden Bericht vom 14. d. M.,

in Betreff der Anciennität der als Räthe eintretenden Procuratoren, mit Hinweisung auf das Ministerial-Rescript vom 24. März 1829, eröffnet worden, daß, da die Königl. Procuratoren mit den Landgerichtsräthen gleichen Rang haben, sie bei Ernennung zu Landgerichtsräthen im Collegium unter dessen Räthen den Rang nach dem Datum ihrer Procurator-Bestallungen zu nehmen haben.

Indem Ew. Hochwohlgeboren diese Verfügung mitgetheilt wird, veranlasse ich Sie, zur Vermeidung ähnlicher Contestationen, diese Entscheidung den Landgerichts-Präsidenten und Ober-Procuratoren der sämmtlichen Landgerichte bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Juni 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 476.)

Die gesetzlichen Festtage in den Rheinprovinzen.

(Allerh. Cab.-Ordre vom 5. Juli 1832. Gesetzsamml. von 1832. S. 197.)

A.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten hieneben Abschrift der von dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 23. d. M. erlassenen Verfügung, mit dem Eröffnen, wie ich mit der darin entwickelten Ansicht ganz einverstanden bin, daß durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. Juli d. J., die gesetzlichen Festtage in den Rheinprovinzen betreffend, die Aufhebung des 15. August als eines nicht gesetzlichen Feiertags erfolgt ist, und daß also gegenwärtig nur folgende acht gesetzliche Feiertage: Neujahr, Christi Himmelfahrt, Allerheiligen, Christtag, Ostermontag, Pfingstmontag, der zweite Weihnachtstag und der Buß- oder Bitt-Tag in den Rheinprovinzen bestehen, weshalb Sie veranlaßt werden, auch die Justizbehör-

den hiervon zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen und den Empfang dieser Verfügung gleichfalls durch die Amtsblätter zu publiciren.

Berlin, den 25. Septbr. 1832.

An
den Königl. etatsmäßigen Präsidenten bei Rheinischen Appellations-Gerichtshofe Herrn Sethe zu Köln, und den Königl. General-Procurator Herrn Kapperstein, ebendas.

B.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. Juli d. J. hat gedachter Prinz einige in den Rheinprovinzen bestehende, ihr von Sr. Majestät dem Könige in dem Bereiche vom 21. Juni d. J. ertheilte, Befugnisse, wegen Ausübung der Milderung des Strafrechts, freiwilliger am 13. August, dem Wirth Simmerichsbrunge, für richtig angefunden. Die gedachte Cabinets-Ordre sagt zwar den genannten Tag nicht ausdrücklich als einen gesetzlichen Eintritt, sagt aber, daß, über in den Gnaden, daß vorzüglich freiwilligen Leistungen, welche sich in den Rheinprovinzen bestehende Gesetzgebung kennt, zu gesetzlichen Leistungen erhält hat, der Ordnung, der Ordnungsmäßigkeit, der jenen Einrichtungen und der Dauer, mit der rechtlichen Absicht, gesetzlicher Leistungen, hingetreten zu können zu erkennen, daß jene solchen Tages, welche jedoch gesetzlich Leistungen hat, der Ursachen gesetzlicher Leistungen gesetzlich Leistungen. — Da ferner, Meine Gesetzbuch, in der von dem Gesetzbuch zu Cöln am 27. Mai 1828 bekannt gemachten Bestimmung auf einen Termin verlegt worden, der 15. August als auch für die Kantonalen dem deutschen Herzog recht ist, so kann deshalb Verfügung auch nicht mehr auf die gesetzlicher Leistung berufender werden, wie solches bei Ertheilung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. Juli d. J. als auch von selbst verstehend, vorausgesetzt ist.

Ein Gnadenverfahren wollen daher die Hypothekenbewahrer der Rheinprovinzen anweisen, ihre Bücher in den vorgenannten Tage nicht mehr zu schließen, und solches durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 23. Septbr. 1832. (n. S. 30. 40. S. 284.)

Der Finanzminister
Maaßen.

An
den Königl. etatsmäßigen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuerdirector, Herrn v. Schuckmann Hochwohlgeboren.

Verfahren wegen vorläufiger Bescheidung der Supplikanten bei Immediat-Vorstellungen.

Des Königs Majestät haben mehrmals zu befehlen geruht, daß die bei Allerhöchstdenenselben mit Vorstellungen eingekommenen Bittsteller, wenn erstere an das betreffende Ministerium zum Bericht oder sonstiger Veranlassung abgegeben worden, auch vor der definitiven Resolution über dasjenige, was auf ihre Vorstellungen verfügt worden, vorläufig beschieden werden sollen. In den alten Provinzen erfolgt letzteres gewöhnlich durch einfache Abschrift des Ministerialbeschlusses auf die Immediat-Vorstellung. In Ansehung der Rheinprovinzen ist diese Anordnung nur bisher ausnahmsweise zur Anwendung gekommen, theils weil die von dort eingehenden Gegenstände einfacher und daher in kürzerer Frist definitive zu erledigen sind, theils aber um den Supplikanten das frühere Postporto zu ersparen, da im Auslande die diesseitige Rubrik: „Armensachen", die Portofreiheit nicht begründet. Damit aber jener Allerhöchsten Anordnung auch in den Rheinprovinzen Folge gegeben werde, ist es nothwendig:

1) daß das öffentliche Ministerium, an welches das Justiz-Ministerium eine Immediat-Vorstellung zum Bericht oder zu einer andern Veranlassung übersendet, sogleich nach dem Eingange des Ministerial-Decrets davon entweder durch Abschrift des letzteren, oder auf andere Art Kenntniß giebt. Dies ist sowohl in Civil- als in Strafsachen zu beobachten, und sind davon nur diejenigen Supplikanten auszunehmen, welche bereits ihre Freiheitsstrafe angetreten habe, und deren Immediat-Antrag auf gänzliche oder theilweise Begnadigung sich erstreckt. Wenn die Bekanntmachung durch bloße Abschrift des Ministerial-Decrets erfolgt, so ist dabei zu bemerken, daß dasselbe auf die Immediat-Vorstellung des N. N. ergangen sei.

Am zweckmäßigsten wird es aber sein, wenn das öffentliche Ministerium dem Supplikanten dies durch eine kurze, etwa dahin zu fassende:

> Dem N. N. wird hierdurch bekannt gemacht, daß dessen bei des Königs Majestät unterm .... übergebene Vorstellung, dem (Tit. ..) zum Bericht aus dem Königl. Justiz-Ministerium unterm (Datum) zugefertigt worden.
>
> N. N., den N. N.
>
> Ober-Procurator.

Bekanntmachung, wozu die Formulare zu drucken sind, eröffnet werde.

Es ist aber dabei

2) die Insinuation durch einen Gerichtsvollzieher keinesweges erforderlich, sondern die Absendung auf der Post genügend, bei letzterer jedoch, wenn dem Ober-Procurator nicht be-

kanne aber auch den Namen zu ertheilen ist, daß bei Pferd Mangel an Futter, bei Hund Mangel an Barmherzigkeit vorherrsche.

Die Hochschulpersonen verzichtet ist, daß unter Anordnung zu bestellt und verfahren, als der Ober-Prozessator zu verfahren.

Berlin, den 31. Oktbr. 1832. (n. G. S. J. No. 40. S. 357.)

Die Kreis-Visitation hat jährlich, Verordnungen der vormaligen General-Gouvernements aufgehoben.

Es sind über die Befugniß der Minister, Verordnungen der ehemaligen General-Gouvernements aufzuheben, oder anzuordnen, mancherlei Zweifel entstanden, welche bei näherer Erwägung der Verordnungs-Materien nicht schwer zu beseitigen sein mögen, indem sie sich in folgende Sätze fassen lassen:

Die General-Gouvernements waren nur Provinzialbehörden, und als solche den obersten Verwaltungsbehörden ungeordnet, und in ihrer Wirksamkeit den Gesetzen unterworfen. Sie hatten Gesetze aufzuheben, aber neue zu geben, fanden nur die nach Maßgabe der ihnen ertheilten Instruktion und der Gesetze vorgeschriebenen und einheimischen Anordnungen zu prüfen, und alles über sie zu berichten, was sie für nöthig erachteten. Verordnungen und verbindlich sind sie keinen rechtlichen der Verordnungen der Provinzialbehörden gehörenden Attributionen, so müssen auch die Befugniß der Ministerien über Gouvernement-Verordnungen eben so beurtheilt und in Kraft treten Landesherrlichen Befugniß bestand. Diese aus den Verhältnissen selbst folgenden Grundsätze sind durch die Verordnung vom 26. Dezbr. 1808. (G. S. 43., die Regierungs-Instruktion vom 23. Oktbr. 1817. §. 11., und die Wirksamkeit-Instruktion vom 8. Januar 1818 und vom 31. Dezbr. 1830., in welcher Beziehung auf die Gouvernement-Verordnungen in Beziehung auf Gesetze und Verordnungen vom 1822. ausdrücklich anerkannt und bestätigt, und vorerst fest bestätigt.

Die hiernach sich ergebenden Befugniß und auf gemeinen Verwaltungsgesetzen und Verwaltungsbehörden besteht; in Betreff auf die ihrer Begutachtung nicht der Publikation bei jedoch gedachten Kirchlichen Cabinet-Ordre, die Visitation jene Befugniß der obersten Staatsbehörden nicht erst bedingt, sondern nur in Gemäßheit derselben ausübend, und so dadurch, als mit der Kirchlichen Instanz Übereinstimmend, gesetzlich und zweckmäßig verfahren.

Um ähnlichen Irrthümern vorzubeugen, überweise ich Ihr Ordnungsbehörden hiesigen Inhalts der erfolgenden Kirchlichen Cabinet-Ordre zum 8. Oktbr. 1822 (Anlage A.), um darüber mit meinem Reskripte durch die Provinzial-Amtsblätter zur Kenntniß und Nachachtung bekannt zu machen, und in der von Ihnen gleichfalls zur öffentlichen Wissenschaft anzuweisen.

Berlin, den 10. Novbr. 1832.

A.

Aus Ihrem Berichte vom 31. März d. J. habe Ich ersehen, daß bei den Behörden Zweifel darüber entstanden sind, ob die Verfügung des ehemaligen General-Gouverneur v. Gruner, wodurch er alle erbschaftlichen Gebühren in dem Gouvernement des Mittelrheins aufhob, auch in den späterhin mit der Monarchie vereinigten Theilen jenes Gouvernements von der Zeit ab noch in Kraft geblieben sei, als zufolge der Verfügung des Finanz-Ministerii vom 14. Novbr. 1817 die französischen Gesetze in Absicht der Erbschaftsgebühren der Ehegatten, der Seiten- und Nichtverwandten, wieder in Anwendung gesetzt werden sollten. Da es nicht in den Befugnissen des General-Gouvernements lag, die vorgefundenen Gesetze förmlich aufzuheben, sondern nur ihre Anwendung zu suspendiren, diese Suspension aber nach dem Ende der provisorischen Verwaltung nur so lange ihre Wirkung behalten konnte, als sie von der neu eingetretenen Regierung zugelassen wurde, zur Aufhebung derselben es übrigens keines neuen Gesetzes, sondern, wie sie selbst ursprünglich nur als eine Verwaltungsmaaßregel gelten komte, der bloßen Anordnung der obersten Verwaltungsbehörde bedurfte, und diese endlich in der Verfügung des Finanz-Ministerii vom 14. Novbr. 1817 erfolgt ist; so konnten unbedenklich von dieser Zeit ab die Erbschaftsgebühren der Ehegatten, Seiten- und Nichtverwandten nach den französischen Gesetzen wieder gefordert werden. Es kann daher auch eine Erstattung jener Gebühren, welche bereits bezahlt sind, nicht Statt finden. Sollte sie aber in irgend einem Falle erfolgt sein, so hat es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 9. Septbr. 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister
v. Klewiz.

(v. K. J. Bd. 40. S. 559.)

Gehaltsabzug bei einem über 4 Wochen dauernden Urlaub der Staatsbeamten.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. März 1808 ist bestimmt worden, daß die beim Militär bestehende Vorschrift, wonach Officiers, die auf längere Zeit als vier Wochen beurlaubt werden, während der Urlaubszeit nur die Hälfte ihres Gehalts beziehen dürfen, auch auf alle Hof-, Militär- und Civil-Beamte in Anwendung gebracht werden soll, wovon jedoch nach einer spätern Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. Juli 1810 in den Fällen eine Ausnahme zu machen gestattet ist, wenn der Urlaub für eine Reise ins Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, das letztere durch gehörig qualificirte ärztliche Atteste

nachgewiesen und in seinen jetzigen die Zeit der unumgänglich nothwendigen Abänderung entsprechend weiter.

Der Königl. Preuß. Rechnungskammer hat demerklich gemacht, daß, seine Verfügung ungeachtet, bisher nur sehr wenige Etats eingereicht worden wären, wo Sie über die Rechnungen, die erhoben saßen, daß bei diesen Beurtheilungen wesentlich Gebrauchsfälle Statt gefunden haben, und daß bei Grund dessen vielleicht manche wohl darin zu finden sei, wenn derjenigen Gebrauchsfälle welche sich ergeben, selbst hierer in den Beurtheilungen bei Beurtheilung ergeben und behandelt in den Rechnungen nicht nachgewiesen wären. Sie hat deshalb darauf angetragen:

allgemeine Vorschriften darin zu ertheilen, daß in allen Fällen, wo neue Veränderungen Gebrauchsfälle zu machen sind, dieß in den Rechnungen ersichtlich gemacht, und entweder mit einer Anmerkung, wo, wenn die Veränderungen, den Beurtheilungen verweisen werden müßten, die beschäftigen Personen speziell nachgewiesen werden müßten, oder dieß selbst.

Da die Königl. Ober-Rechnungskammer in dem Stand gesetzt werden muß, die Abschließende Bestimmung bei der Revision der Etats-Rechnungen, welche sie controlliren soll, treffen zu können, hat Sie Fiskus und die General-Procuratur der Königl. Rheinischen Appellationsgerichtshof, die Verordnungen der Provinz und die neuen Verfügungen, welche noch den gehaltenen Königl. Ordnungen eine Abänderung bewirken, der Königl. Preuß. Rechnungskammer, und wenn Fassen die Abänderung ergeben soll, zu ertheilen, die Abschließende zu bewirken und zu berichten. Dadurch wird Reisen, Anfragen und Correspondenz, welche auch den Beurtheilungen vorgenommen werden müßten, vermieden, so daß hierdurch bei den gehabten Fassen zu vermeiden, und dem Zweck gemäß mit dem Geschäft Fortschritten werden kann.

Wenn Seiten der Friedensgerichten einen Antrag erhalten, daß ihnen die Abschließung noch zum Geschäft übertragen, so ist solches der Königl. Regierung durch den Ober-Procurator zur Bescheidung mit Abschließung und Benachrichtigung an die Ortsvorsteher gelassen zu machen. Diese Verfügung ist den Gerichten mitzutheilen.

Berlin, den 12. Novbr. 1832. (v. R. J. No. 40. C. 586.)

Ertheilung der abschließenden Entscheidung von Seiten der Provinzen.

Auf den von Dir Endesbeigelegten dem Herrn General-Procurator in dem Jahresberichte vom 6. Januar c. vorgetragenen Gesuchen habe ich die vorgenommenen Abschließungen der Art. 101. der Ordnung vom 30. März 1808. Art. 34. der Ordnung vom 6. Juli 1810 und des Art. 8. der Ordnung vom 20. April 1810 hiermit auf. Die Ertheilung und das Verfahren der Abschließungen

niſchen Advocaten begründet zu ihrer Rechtlichkeit und Treue das Vertrauen, daß es der jährlichen Erneuerung ihres Amtseides nicht erſt bedarf, um der Regierung und ihren Parteien die Gewähr für ihre treue Pflichterfüllung zu leiſten. Es ſoll daher dieſe jährliche Eideserneuerung künftig wegfallen, und genügen, daß bei Wiedereröffnungen der Sitzungen nach den Ferien der Erſte Präſident den verſammelten Mitgliedern des Appellationsgerichtshofes und der Advocatur dieſe Wiedereröffnung, und was ſonſt etwa von allgemeinem Intereſſe ſein möchte, bekannt macht und die Advocaten mit wenigen Worten an die Wichtigkeit und Pflichten ihres Amts erinnert.

Der General-Procurator aber wird jedes Jahr, ſobald er die Berichte der Ober-Procuraturen über die Juſtizverwaltung ſämmtlich erhalten, und mit den Materialien verſehen worden, in einer zu dieſem Zweck durch den Erſten Präſidenten anzuberaumenden General-Verſammlung dem Appellationsgerichtshofe die Reſultate der Juſtizverwaltung im verfloſſenen Juſtizjahre, die erfolgten Perſonal-Veränderungen, etwanige Juſtizmängel und deren Abſtellung u. ſ. w. vortragen.

Ew. Hochwohlgeboren werden beauftragt, dies dem gedachten Gerichtshofe bekannt zu machen und ſich danach zu achten.

Berlin, den 1. März 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 308.)

Verfahren wider die Winkel-Conſulenten.

Da die Klagen über den Unfug der Winkel-Conſulenten fortdauern; ſo habe ich dieſen Gegenſtand auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 26. v. M. noch einmal in Berathung genommen. Als Reſultat derſelben hat ſich allerdings ergeben, daß es der Reviſion der Geſetze vorzubehalten, diejenigen Maaßregeln anzuwenden, welche am geeignetſten ſind, jenen Unfug zu verhindern, und daß daher von einem umfaſſenden Geſetz gegen dieſelben mindeſtens für jetzt zu abſtrahiren ſei. Es kann aber deshalb jener Unfug von der fortgeſetzten Aufmerkſamkeit der Behörden nicht ausſcheiden, ſondern legt vielmehr den Letzteren die Pflicht ob, demſelben, ſo viel irgend möglich, zu ſteuern. Die Friedensrichter ſind daher verpflichtet, die Winkel-Conſulenten möglichſt zu entfernen, oder wenigſtens in ſtrenger Ordnung zu erhalten, ſo wie den Ober-Procuratoren obliegt, die Friedensrichter hierin zu beobachten und an die beſtehenden Inſtructionen zu erinnern. Die Ober-Procuratoren ſollen in ihren Jahresberichten diejenigen Friedensrichter namentlich anzeigen, welche durch ein verſtändiges Benehmen jenen Unfug der Winkel-Conſulenten verhindern, ſo wie diejenigen, welche durch ein ſorgloſes oder ſchlaffes Benehmen jenen Unfug geſtatten.

Wenn auch der Art. 9. der Proceß-Ordn. den Parteien erlaubt, ſich vor dem Friedensgericht vertreten zu laſſen, ſo verſteht

es sich doch von selbst, daß keine Verordnung auf eine Art gegeben werden muß, welche den Absichten und die Würde der Obrigkeit und den bestehenden Verfassungen Abbruch thun könnte. Allein auch dieses verstehet, wenn die Partei einen Vortheil daraus schafft, der wegen Uebertretung der Verordnungen entstehet, eine wenige gar nicht, oder aber durch ein auskömmliches Leben einen andern Zustand, als sich den Absichten einer Obrigkeit gemäß hat, und den man es befiehlet ist, daß er auf gemeinschädlichen und andern nachtheiligen Fall Absichten Regierungen von Obrigkeit wegen, und Verordnungen zu ähnlichen Zwecken abzumessen und sich in solche hineinzulenken. Solche Gedanken haben daher als Verschwärmungen gar nicht zugelassen, indem wenn sie geäußert, zurückgewiesen werden, und hat, wenn dergleichen Gedanken heraus gesuchet werden, ihr Obsicht in Obsiegen zu bestrafen, der Ober-Procurator durch die Regierungen und Landes-Collegien dahin bedacht zu gehen, daß dergleichen die Verordnung der Partheyen nur Gericht unterlegt werden, und wenn dergleichen vorkommen möchten, auch solche Partheyen nicht weiter und ohne genaueste weite. Die Landesobrigkeiten haben diese Art Verordnungen durch die Ober-Procuratores bekannt machen zu lassen, Unsere angenommen, die Landesobrigkeiten haben sich gegen Verordnungen, und die Zuziehung dieser Partheyen diesen bestimmen Obsiegen gegen die Mittel-Consistorien und sich beschweren zu lassen.

Berlin, den 15. März 1833. (n. R. 3. Th. 41. St. 310.)

Verfassung der Kompetenz-Conflikten zwischen den Regierungen und Gerichten.

Da ist zur Erwerbung des Ministerii gekommen, daß von den Regierungen zu Unsern Landes-Collegien Conflicten der Jurisdiktionen, in den Provinzen, wo bei französischen Rechte gilt, wider Absicht gesetzlicher verfahren und, wie solche in Unsern beide ergehenden Ordnungen zu besserm, auch darüber, wie solche Conflicten zu entscheiden, von Königl. Justiz-Ministerio, schriftlich, daß die Königl. Regierung in jenen Falle, wo sie der Competenz zu entscheiden sich vermessen hätte, nicht befugt gewesen, und wenn sie solche, den Landes zu ordnen, entschieden, und die Gründe, weshalb es geschehen, dem angeben und dem betreffenden Staats-Procurator mitzutheilen sind. Das Gericht soll dessen auf den Antrag des Staats-Procurators das weitere Verfahren bei der Entscheidung über den Conflict anordnen. Gehalt dem weniger werden, berichten sowohl die Königl. Regierung als der Staats-Procurator an die, beiden Theilen vorgesetzten Ministerien, von denen demnächst die Entscheidung auch dem erfolgen wird, wenn wegen Ordnung der Instanzen der Ministerien es nöthig wird, die Allerhöchste Bestimmung Sr. Majestät des Königs einzuholen. Darnach hat die Königl. Regierung in allen Fällen

gen Fällen zu verfahren, und durch Verabredung mit dem Staats-Procurator dafür zu sorgen, daß gleichzeitig die Berichte an die vorgesetzten Ministerien abgehen.

Berlin, den 16. Juli 1828. (v. K. J. Bd. 42. S. 200.)

Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und Auftrag des Ministers.
Nicolovius.

An
die Königl. Regierungen zu Trier, Aachen, Cöln, Düsseldorf und Coblenz.

II. Civil-Sachen.

Stempel-Controlle bei einregistrirten Urkunden von Seiten der Friedensrichter.

Durch die in Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanz-Ministerium erlassene, durch die Amtsblätter publicirte Verordnung vom 1. August 1815 ist bereits vorgeschrieben worden, daß in dem nach §. 43. der Notariats-Ordnung zu führenden Repertorium auch der Betrag des zu dem einzutragenden Acte verwendeten Stempels vermerkt werden müsse.

Da nun nach §. 2. des Gesetzes über die Einregistrirung in den Rheinprovinzen vom 23. April 1824 das von den Friedensrichtern zu führende Register die nämliche innere Einrichtung haben soll, wie jenes Repertorium der Notarien, so muß auch dieses Register eine Colonne enthalten, aus welcher ersichtlich ist, ob die einregistrirte Urkunde mit einem Stempel, und mit welchem, versehen gewesen.

In Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanz-Ministerium werden Sie deshalb veranlaßt, die Friedensrichter zur Befolgung dieser Anordnung anzuweisen, und dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn sie bei der zur Einregistrirung überreichten Urkunde eine Stempel-Contravention entdecken, sie deswegen die begehrte Einregistrirung nicht verweigern dürfen, daß Sie aber auch gleichzeitig verpflichtet sind, sie wegen Constatirung und Bestrafung der Contravention nach §. 30. des Stempelgesetzes und der Instruction vom 23. Juni 1824, wonach ihnen die Paginirung und Paraphirung der Register obliegt, von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 7. März 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 137.)

An
den Königl. General-Procurator
Herrn Ruppenthal zu Cöln.

Vollstreckbarkeit der Erkenntnisse und Vergleiche altländischer Gerichtshöfe.

Es ist von dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Hamm angezeigt worden, daß das Landgericht zu Düsseldorf die Vollstreckbarkeits-Erklärung eines vor einem altländischen Gerichte geschlossenen, und nach dem Circulare vom 7. Juni 1817 von Letzterem für vollstreckbar erklärten Vergleichs abgelehnt hat, weil sich die beizutreibende Summe nicht auf ein Judicat, sondern auf einen Vergleich gründe, auch nicht erhelle, daß dieser im Laufe eines Processes errichtet worden.

Da nun nach der A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 4. die in einem Processe geschlossenen gerichtlichen Vergleiche den Urtheilen in Hinsicht der Execution ganz gleich stehen, für die Urtheile der altländischen Gerichte aber schon das Vollstreckbarkeits-Verfahren durch das Circular vom 7. Juni 1817 angeordnet ist, so muß dies nämliche Verfahren auch auf die in Processen geschlossenen gerichtlichen Vergleiche angewandt werden.

Diesemnach haben Sie die dortigen Gerichtsbehörden davon in Kenntniß zu setzen, daß die vor den altländischen Gerichten in Processen geschlossenen Vergleiche gleich den altländischen Urtheilen zur Vollstreckung zu bringen sind, wenn sie in gehörig besiegelter und unterschriebener Ausfertigung und unter Beifügung der Klausel: daß sie, als vor dem Gerichte in einem bei demselben geschwebten Processe geschlossen, für vollstreckbar erklärt würden, vorgelegt werden.

Die altländischen Gerichte sind hiernach ebenfalls mit Anweisung versehen worden.

Berlin, den 25. Juli 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 169.)

Anweisung zur Prüfung der Gesuche um das Armenrecht.

Damit das Gesetz vom 25. Mai d. J. seinen Zweck, die häufigen Klagen über den Mißbrauch des Armenrechts in den Rheinprovinzen abzustellen, so vollständig als möglich erreiche, veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren, die Ober-Procuratoren mit einer Instruction über die Art und Weise zu versehen, wie sie die bei ihnen eingehenden Armenrechtsgesuche zu präpariren haben, damit die Gerichte von der ihnen im §. 2. beigelegten Befugniß, das Materielle des Anspruchs zu prüfen, vollständigen Gebrauch machen können.

Die Supplikanten um das Armenrecht gehören größtentheils zu der ungebildeten Volksklasse, weshalb denn ihre Gesuche, sie mögen sie nun selbst aufgesetzt oder durch einen Winkel-Consulenten haben anfertigen lassen, in der Regel so unvollständig sind, daß man daraus die merita causa nicht ersehen kann; in solchen Fällen müssen daher die Ober-Procuratoren die Supplikanten entweder durch die bei den Landgerichten angestellten Referendarien

und Auscultatoren, oder durch die betreffenden Friedensrichter ausführlich zu Protokoll vernehmen, sie namentlich über ihre Beweismittel befragen, und sich die schriftlichen beifügen lassen, damit die Landgerichte daraus die dem Anspruch zum Grunde liegenden Thatsachen ersehen, und die Zulässigkeit und Concludenz der Beweismittel prüfen können.

Es wird ferner zweckmäßig sein, den Ober-Procuratoren aufzugeben, den Burgemeistern und Steuer-Einnehmern ein vollständiges Formular zur Ausstellung der Armuths-Atteste mitzutheilen, damit die Gerichte in den Stand gesetzt werden, die Vermögensverhältnisse der Supplikanten stets gründlich zu beurtheilen.

Berlin, den 9. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 471.)

Ueber Audienzzeit, schriftliches Verfahren und andere Gegenstände der Geschäftsordnung bei den Rheinischen Gerichten.

Aus dem Berichte, welchen Ew. Hochwohlgeboren unter dem 25. Decbr. v. J. über die Justizverwaltung in den Rheinprovinzen im Jahre $18^{29}/_{30}$ erstattet haben, und aus dessen Beilagen, hat das Justiz-Ministerium mit Zufriedenheit und Anerkennung ersehen, wie viel von Seiten der richterlichen sowohl, als der Beamten des öffentlichen Ministeriums, der Vermehrung der Geschäfte ungeachtet, geleistet worden ist.

Die Reste beim Königl. Appellationsgerichtshofe werden, wie das Justiz-Ministerium mit Vertrauen erwartet, durch Errichtung eines dritten Civil-Senats bald gänzlich verschwinden. Die vervollständigte Besetzung der Landgerichte wird auch bei diesen das Anschwellen der Reste verhindern, wenn

1) alle Kammern die Audienzen pünktlich zu den in dem Reglement bestimmten Stunden eröffnen, und nicht, wie dies mißbrauchsweise bei einigen geschehen soll, die Eröffnung der Audienzen durch Deliberationen in der Rathskammer verzögern, und zu diesen vielmehr eine besondere Sitzung bestimmen.

   Da sich die Advocaten und Anwalte zu der in den Reglements bestimmten Stunde im Audienzsaal einfinden müssen, so erfordert es schon die dem Advocatenstande schuldige Achtung, daß man sie nicht Stundenlang müßig sitzen lasse. Sie haben daher die Ober-Procuratoren zu instruiren, bei der monatlichen Einsendung der Präsenz-Register stets pflichtmäßig über den Vollzug des Reglements in dieser Hinsicht zu berichten. Demnächst ist es auch erforderlich,

2) daß die weitläuftigen in facto verwickelten Sachen nicht mündlich, sondern nach der deutlich ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers schriftlich verhandelt werden, indem dergleichen Sachen oft eine ganze oder mehrere ganze Audienzen durch den mündlichen Vortrag absorbiren und dennoch in

dem Gesichtspunkt des Nichtes seines Amts und seiner Würde sehr verschiedene Personen interessirten, welche dann bei der Civilsenate zu wählen und von gemeinschaftlichem Vertrauen seien der Amtsrath zugleich worten müssen. Kommissarische Verrichtungen sind daher angemessen, auf die Verhandlung der wechselseitigen Beschwerden bei dem Kreis bei dem Kreis der Provinz-Ordnung, so weit an ihnen liegt, zu wenden.

3) Es würde eine bedeutende Verbesserung der Geschäftsleitung und Aufhebung der Streitigkeiten, wenn alle Mitglieder der berufenen Kommissionen die Conclusionen der Advocaten einige Zeit vor der Sitzung abschriftlich erhielten, um sich darüber klar zu machen, und sich in den Stand zu setzen, die Sache mit Ruhe und Besonnenheit zu prüfen, und den Interessen gemäß zu urtheilen, und den Interessen und der Ordnung der Sache eine noch größere Aufmerksamkeit widmen zu können. Die haben dadurch haben zu wollen, daß die Conclusionen den betreffenden Theilen schriftlich mitgetheilt und eine möglich abschriftlich gegeben und daher die dazu erforderliche Zeugniß den Theilen ertheilt werden soll. Die Kommissionen des Polizeiamts eingerichtet, aber von Gerichts wegen verwaltet werden.

Die Einrichtung der Criminal-Gerichtsbehörden pro 1878/79, wie sie hier erfolgt, hat Zweifel der Mitgliedschaften angeregt, ob sie bei jenen Zeitschrift-Gericht behandelt werden, so wie die Zeitschrift-Gerichtsbehörden bisher. Es ist nämlich auf bei neuesten der Streich oder darunter erfolgen werden.

Auf diesen Zweifel hat Polizeiamt die Einsendung der Jahresberichte der Ober-Departements, welche Ihnen nach gegenwärtiger Verfügung unter meinem Vorsitz zugehen, zugleich Anordnung die zur Gerichte in Kenntniß zu setzen.

Das Polizeiamt der kommissarischen Gerichtsbehörden ist befreundet behörigen, und werden Sie veranlaßt, den Friedensrichtern die Ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu Gebote zu kommen zu geben, und erhalte, an nächsten Jahresberichte hinsichtlich jener Gerichte, welche sich, so wie Sie, an Sie Richter, und Friedensrichter aber die Gerichte der gerichteten Polizei, besonders auszeichnen und in ihren Kommissionen wesentliche Leistungen gewähren, zu Ihrer Anzeige.

Berlin, den 9. Dezbr. 1831. (v. K. J. Bl. St. 28. C. 468.)

Pfeiler, welche die Geschäft im Großen betreiben, sind als Kaufleute anzusehen.

Im Bescheid der Ihnen auf Ihre Vorstellung vom 31. August v. J. unterm 8. Septbr. sol. ertheilten weiteren Bescheidung, und nachdem die Revision des Königl. Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Königl. Revisions-Kollegiums

über die Frage: ob Färber als Kaufleute anzuſehen ſeien? eingegangen ſind, eröffnet Ihnen der Juſtizminiſter, daß die Bejahung dieſer Frage keinem Zweifel unterliegt, indem ein Färber, welcher ſein Geſchäft im Großen betreibt, nicht allein als Kaufmann zu betrachten, ſondern im Nichtzahlungsfalle auch als fallit erklärt werden muß. Dieſer Grundſatz ſteht geſetzlich und zweifelsfrei feſt. Das Urtheil des Handelsgerichts zu Elberfeld, welches in einem ſpeciellen Falle im entgegengeſetzten Sinne erkannt hat, iſt daher auch vom Königl. Appellationsgerichtshofe reformirt worden. Deshalb bedarf es auch einer authentiſchen Declaration der Artikel 632 und 437. des Handels-Coder gar nicht, da dieſe Artikel an ſich klar ſind, und durch fehlerhafte Entſcheidungen der Inſtanzgerichte nicht aufgehoben werden können.

Der Juſtizminiſter hat indeſſen zur Vorbeugung fernerer Zweifel Abſchrift dieſes Reſcripts ſowohl dem Handelsgericht zu Elberfeld, als dem Königl. erſten Präſidenten des Appellationsgerichts und dem Königl. General-Procurator mitgetheilt.

Berlin, den 22. März 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 234.)

Gebühren der Friedensrichter für Aufträge von oberen Gerichten.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 13. d. M., die commiſſariſchen Aufträge der Friedensgerichte in der Rheinprovinz betreffend, genehmige Ich, daß dieſelben für die Erledigung der Ihnen in Gemäßheit der Artikel 255 und 1035. der Rheiniſchen Proceß-Ordnung von den oberen Gerichten ertheilten Aufträge die in der beiliegend vollzogenen Taxe bezeichneten Gebühren erheben, und autoriſire Sie, ſolches durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. April 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminiſter
v. Kamptz und Mühler.

Taxe.

Die Friedensgerichte in der Rheinprovinz erhalten:

1) Für die Ordonnanz, welche den Tag zur Vernehmung der Zeugen beſtimmt, mit Inbegriff des dabei aufzunehmenden Protokolles, ferner für eine Ordonnanz, welche den Tag zur Vernehmung einer Partei oder zur Ableiſtung eines Eides, oder des Erſcheinens der Parteien zur gegenſeitigen Vernehmung, oder des Erſcheinens von Sachverſtändigen zum Zwecke der Verpflichtung beſtimmt: für den Richter 15 Sgr., für den Gerichtsſchreiber 10 Sgr.
2) Für die Verpflichtung von Sachverſtändigen und das darüber aufzunehmende Protokoll eben ſo viel; für die Vernehmung der Zeugen oder einer Partei über Artikel, oder für

eine andere entscheidende Verhandlung zwischen den Parteien über fremde Anbringen und das hierbei aufgenommene Protokoll, für jede Partheien von einander 5 Sgr. für den Richter 1 Rthlr., für den Gerichtsdiener 20 Sgr.

3) Für einzelne Stunden, welche diese Taxen nicht decken, für den Richter 15 Sgr., für den Gerichtsdiener 10 Sgr.

4) Für die Absetzung eines weitläuftigen Briefs, für den Richter 24 Sgr., für den Gerichtsdiener 15 Sgr.

Mich des Interimsgehalts eines Termin aufgeschoben, genommen, wenn er nicht bei, obhalten, so kann der Friedensrichter statt einer Terminsgebühren bis zu Art. 3. des Tarifs vom 14. Juni 1827. gedachten, und zu Gerichtsdienste zwei Drittel derselben begehen.

Berlin, den 28. April 1832.

Friedrich Wilhelm.

(v. K. J. Bd. 39. S. 481.)

Ober-Berufungs-Senat für die Gerichtsbarkeit Wesel.

Auf Ihre Berichte vom 18. Februar und 24. April a. J. bestimme Ich, daß, nach dem Antrage des Ober-Landgerichts zu Wesel, von der Publication dieser meiner Order an der Rheinische Revisions-Senat, an welchem, wie bisher, das Appellat- und Revisions-Gericht für die Stadt Crefeld, und das Ober-Berufungs-Gericht für die Stadt Aachen, in der Gerichtsbarkeit dieses letztern, und bestimmen Appellations- und die Oberberufung bei der Regierung in Aachen bereits angeordnet, und Appellation in Arnsberg aber nicht eingeführt haben, die Berufungsfrist von den Rheinischen Revisionsgerichten zum Ober-Revisionsgerichte, bei Gelegenheit in Arnsberg entsteht die bei derselben bereits eingeführten Oberberufungen zwanzig wöchige Frist. Die übrigen der Ihnen Meinem zum unterthänigen Vortrage in streitigen Civil- Sachen bei Regierungsräthe Cabinets-Ordres werden, so weit sie nicht durch die von Ihnen in Bezug genommenen Bestimmungen der §§. 14. 18. 19. v. 24. der Instruction vom 30. Mai 1820 wegen Einführung der Ordnung vom 21. Juni 1815 ihre völlige Anwendung. Als Gleichs Ihnen, die Vollstreckungsbriefe dieser Ordnung durch die Appellation der Provinz zu benutzen.

Berlin, den 7. Mai 1832.

An den Staats- und Justizminister v. Kamptz.

Friedrich Wilhelm.

(v. K. J. Bd. 39. S. 475.)

Beachtung des Heirathsconsenses der Militärpersonen durch die Civilstands-Beamten.

A.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das, die Aufgebote der Militärpersonen in den Rheinprovinzen durch die Civilstands-Beamten betreffende gefällige Schreiben vom 2. April 1832 ganz ergebenst zu erwiedern: daß die vom Königl. General-Commando des 8. Armee-Corps in dieser Hinsicht bemerkten Uebelstände, ohne dieserhalb eine besondere gesetzliche Bestimmung zu veranlassen, dadurch beseitigt werden dürften, wenn die Civilstands-Beamten angewiesen würden, die bei ihnen sich zum Aufgebot meldenden Militärpersonen jedesmal vorher zu befragen, ob sie bereits den zu ihrer Verheirathung erforderlichen militärischen Heirathsconsens erlangt hätten, und sie zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn dies nicht der Fall sei, sie sich der in den Militärgesetzen schon für das unconsentirte Eheverlöbniß bestimmten Strafen aussetzten.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, für den Fall Dero geneigten Einverständnisses, das dieserhalb Erforderliche veranlassen und mir von dem desfalls Verfügten gefälligst Mittheilung machen zu wollen, indem ich meinerseits dann veranlassen werde, daß den Militär-Predigern und den mit der Seelsorge für das Militär beauftragten Civil-Geistlichen eine ähnliche Anweisung zugehe.

Berlin, den 12. Mai 1832.

v. Hake.

B.

Des Herrn Kriegsministers Excellenz hat mir das Schreiben mitgetheilt, welches Ew. Hochwohlgeboren am 10. Januar c. an das General-Commando, des 8. Armee-Corps, in Bezug auf die Beibringung des Heirathsconsenses für Militärpersonen bei dem Aufgebot durch die Civilstands-Beamten gerichtet haben. Die aus den darin gedachten Verhältnissen entstandenen Inconvenienzien sind allerdings erheblich, daß sie so viel als möglich einer Abstellung bedürfen. Dies wird dadurch geschehen können, daß die Civilstands-Beamten die bei ihnen sich zum Aufgebot meldenden Militärpersonen jedesmal vorher befragen, ob sie bereits den zu ihrer Verheirathung erforderlichen militärischen Heirathsconsens erlangt haben, und sie zugleich darauf aufmerksam machen, daß, wenn das der Fall nicht sein sollte, sie sich den schon in den Militärgesetzen für das unconsentirte Eheverlöbniß bestimmten Strafen und Nachtheilen aussetzen. Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, die Civilstands-Beamten hiernach anzuweisen, und,

bald hiesige Verordnung und Verwarnung erfolgt sei, zu den Akten zu vermerken.

Berlin, den 18. Mai 1832. (L. K. 3. Bd. 30. C. 478.)

An
den Königl. General-Procurator
Herrn Kuppenthal
zu Cöln.

Verweigerung der Zulassung zum Einklagen - Ausgleichen für ausländische Militairbeschlüsse und Defekturen.

Die Königl. Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei haben darüber Beschwerde geführt, daß die Rheinisch-Westphälische Provinzial-Landwehr zu augenommenen Militairbeschlüssen von uns in eigentlichen Defecturen nicht allein mit den Zulassungen und den Einklarirungs-Scheinen zum Behuf ihrer Retraktion in der Provinz verfehen, sondern auch in einzelnen Fällen, wenn sie sich deshalb verbeschieden-Gründen. Ein solches Verfahren ist aber ganz ungeeignet, jenen Zweck zu erreichen, welcher den gedachten Ministerien und einem Jeden verständig und ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften anzuwenden, um die bisher Widerstrebenden zu gewinnen, unmöglich einen rechtlichen Anspruch an das Wohlwollen eines Provinzialen Collegiums Gewissen machen kann. Die Landwehrgesetzen verwandt ist daher, hinsichtlich Einklarirungs-Scheine durch die Cöln-Provinzialen bisherigen Grundsätze zu verfahren:

1) bei Zulassungen Preußischer Unterthanen, welche im Ausland einen Eid nicht zu verweigern, sich bereiten weiter beizutreten sind, noch sich ihrer Militairpflichten entzogen haben, zeigen sich die Land- und den Provinzialbehörden dieses Ausgabe, das bisher nicht der Fall ist, bei Bescheinigung der Gesetzgebung der Zulassungen im Inlande von denselben zu fordern; und

2) bei den gedachten Zulassungen und Defecturen aber diese Behörden vollständigen ihren Ausgabe auch den Gebührenzeugnissen zu gestalten, und, wenn ein Diener einen besonderen Act begehrt, sich von ihm das eigene Interesse beibringen zu lassen, und nach beschleunigtem eigenen Interesse unter dem Acte zu bemerken, daß derselbe nur in Rücksicht auf diesen Interesse ausgefertigt sei. (Ministr. d. J. Bd. 31. C. 31.)

3) bei Landgerichts-Präsidenten zu requiriren, den Advokaten, welche dem Verbot zuwider einen ausgefertigt sind für das Ausland bestimmt worden möchten, in den geeigneten Fällen die Legalisation durch ihre Unterschriften zu verfagen, insbesondere wenn sie sich zu behaupten und die Klage gegen den betreffenden Einheimischen-Gutsbesitzer zu verweisen.

Berlin, den 21. Juni 1833. (L. K. 3. Bd. 41. C. 274.)

Allerhöchste Königl. Cabinets-Ordre, betreffend die Abschließung der Ehen in den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörigen Landestheilen.

Auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 6. d. M. will Ich die, von dem General-Gouverneur des ehemaligen Großherzogthums Berg am 6. Septbr. 1814 über die Abschließung der Ehen erlassene Verordnung für diejenigen Theile der Rheinprovinz, in welchen sie zur Zeit noch gültig ist, dahin abändern:

1) Der copulirende Pfarrer hat, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, sofort nach der priesterlichen Trauung dem betreffenden Civilstands-Beamten von der Copulation Nachricht zu geben, und das im §. 6. der Verordnung erwähnte Copulations-Zeugniß nicht, wie darin vorgeschrieben ist, den Copulirten selbst einzuhändigen, sondern unmittelbar dem Civilstands-Beamten zuzusenden, von welchem dasselbe den Getrauten erst nach berichtigtem Civilstands-Act ausgeantwortet werden darf.

2) Der Civilstands-Beamte hat, bei Vermeidung der in den Artikeln 192 und 193. des bürgerlichen Gesetzbuchs angedroheten Strafe, seiner Seits sogleich nach Empfang des Copulations-Zeugnisses die Parteien, wenn sie sich nicht von selbst vor ihm gestellt haben, zu einem höchstens auf acht Tage hinaus anzusetzenden Termine, unter Androhung der unter No. 4. bestimmten Strafe, zur Aufnahme des Civil-Acts vorzuladen, und, wenn sie in dem Termine sich nicht beide einfinden, hiervon dem Ober-Procurator unverzüglich Anzeige zu machen, damit dieser, wegen der Säumniß gegen die Ausgebliebenen, sofort vor dem Landgerichte einschreite.

3) Gleichzeitig hat der Civilstands-Beamte in eben den Formen, unter welchen nach §. 5. der Verordnung vom 6. Sept. 1814 vor der priesterlichen Trauung das bürgerliche Aufgebot publicirt werden muß, die Nichtvollziehung des bürgerlichen Ehe-Acts zur Warnung des Publicums bekannt zu machen, wonächst es den betreffenden Parteien überlassen bleibt, die später erfolgte Berichtigung des Civil-Acts wiederum öffentlich anzuzeigen.

4) Statt der im §. 10. der gedachten Verordnung auf jeden Tag des Verzuges in Vollziehung des Civil-Acts gesetzten Geldstrafe von drei Thalern wird überhaupt eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern festgesetzt.

Das Staats-Ministerium hat vorstehende Bestimmungen durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt machen zu lassen, auch haben Sie, die Minister der geistlichen Angelegen-

heim und der Zahl, die Namen Ihrer Ahnen Ihrem Andenken bei mir der erforderlichen Anmeldung zu versehen.

Berlin, den 23. Juni 1810.

An Friedrich Wilhelm.
den Staats-Minister.

(v. d. Z. Bd. 41. S. 383.)

Verfügen wegen Errichtung und Stiftung der in den alten Provinzen bestehenden Fideikom., so ihre Verwaltung soll soweit nur möglich derjenigen der Lehne, und Stiftungsgüter folgen.

A.

Es ist inzwischen der Fall, daß nur Sprache gekommen, inwiefern den Besitzer bestehender Familienfideikommisse, in welchen das Familienhaupt Lehn- und Stiftsgüter besitzt, welche nicht, als zu ihrer Verwaltung als Lehne gehörig, unter den Edictalien Unserer Landesregierung sich befinden, die Verwaltung der Fideikommiß-Güter Familienstatuten (Fideikommiß- und Familiengesetzen) zu gestatten?

Die Deklaration hierüber liegt

a) durch die §§. 311. 312. 352 und 353 — 347. der Privilegirten Ediktes. Dies begründet, weil hiernach die Pflicht eines jeden Erbvasallen, sich vor der unentbehrlichen Deduktion zu gestatten, ausschließlich eines Unterrichts der Gerichtsbarkeit Unterthanen ist, und

b) durch den Artikel 89. der in den Abänderungen getroffenen Edikte. Dies, weil durch die Verordnungen wegen Errichtung der neuen Lehnbriefe Unterthanschaftsrechte auch angehende Verordnungen in einer zweifelhaften Sache nicht gegeben werden.

Die Streitsicherheit der Gerichtsbarkeit und der Gerichtsordnung kann dem Einfluß nur in so weit haben, daß die Statuten, welche auf die Verwaltung der Fideikommiß-Güter sich, nur nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit, welchem der Lehne für seine Person unterworfen ist und von der den vorgesetzten Gerichtsbehörde ausgeschrieben werden dürfen; daß der Lehne auf diesem Entscheidungen Anstand machen kann, welche dem in Gerichtsordnung einen Widerspruch für den Lehne einer zustehenden Verwaltung zu bedeuten, sofern sonst die an den Lehne Verwaltung vorgeschriebene Taxe überhaupt, und daß endlich den Verhältniß in Ansehung der Art jener Verfügungen, nicht an seinem Lehnsherrn verändert werden darf; in welcher letzten Beziehung die Verfügungen der Gerichtsordnung den Lehnsverhältnissen damit, indem bei den Fragen gehörende Entscheidungen eben in nach §. 316. der Privilegirten Edikt. Ordn., als auch Art. 183. 184. 185. 1. der Gerichtsordnung Unterm vom 18. Juni 1811 ihm selbst aufgegeben werden muß.

Da ohnehin dafür gesorgt ist, daß dergleichen Vorladungen außerhalb der Rheinprovinz wohnender Personen vor die Rheinischen Gerichte nicht außer dem Fall einer dringenden Nothwendigkeit erfolgen werden, so erhalten die sämmtlichen Justizbehörden der übrigen Theile der Monarchie hierdurch die Anweisung, den auf Sistirung ihrer Gerichtseingesessenen vor Rheinische Justizbehörden gerichteten Requisitionen der dortigen Ober-Procuratoren Genüge zu leisten, die Zeugen hiernach zu ihrer Gestellung anzuweisen und im Weigerungsfalle nach §. 312. der Crim. Ordn. wider sie zu verfahren, wie sie für den umgekehrten Fall der an jene Ober-Procuratoren zu richtenden Requisitionen ein gleiches Verfahren nach Art. 80. der Rheinischen Crim. Ordn. zu gewärtigen haben.

Die Gerichte werden hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß nach näherer Bestimmung des gedachten Decrets vom 18. Juni 1811. Art. 96. No. 2. und Art. 2. des Decrets vom 7. April 1813 die Zeugen-Entschädigung ohne Unterschied des Standes

a) an Reisekosten für jeden Myriameter ($1^1/_2$ Meile) der Entfernung, diese doppelt gerechnet, $1^1/_2$ Franks oder 12 Sgr.,
b) für jeden Tag des Aufenthalts am Orte der Vernehmung ebenfalls $1^1/_2$ Franks

beträgt; daß diese gesammte Entschädigung nach Art. 97. des ersten Decrets verdoppelt wird, wenn Knaben unter 15 Jahren und Mädchen unter 21 Jahren dabei von ihrem Vater, Vormund, Curator oder ihrer Mutter begleitet werden, und daß nach Art. 135. daselbst Zeugen, welche die Auslagen der Reise nicht bestreiten können, schon an ihrem Wohnort einen Vorschuß zu derselben begehren können.

Berlin, den 4. August 1832.

Der Justizminister
Mühler.

B.

Durch eine beim Königl. Cassationshofe hierselbst geschwebte Untersuchung bin ich veranlaßt worden, mit des Herrn Staats- und Justizministers Mühler Excellenz über die Vorladung der in den Königl. alten Provinzen wohnenden Zeugen durch die Rheinischen Gerichtshöfe in Beziehung auf das im Sand'schen Archiv Bd. V. Abth. II. S. 23. abgedruckte Ministerial-Rescript vom 2. Mai 1823 in nähere Communication zu treten. In Folge dieser Communication und in Erwägung der allgemeinen Vorschriften in den §§. 311. 312. 352 und 345—347. der diesseitigen, so wie des Art. 80. der Rheinischen Crim. Ordn., und daß die Verschiedenheit des Gerichtsstandes und der Gesetzgebung nur auf die Strafe der Verweigerung des Zeugnisses und der Entschädigung der Zeugen Einfluß haben kann, sind die diesseitigen Ge-

nächstens von der Herrn Justizminister Mühler Excellenz angewiesen, den auf Cassirung ihrer Oberlandesgerichtserkenntnisse von Seiten der Justizbehörden gestellten Requisitionen der hiesigen Oberlandesgerichte Folge zu leisten, den Letztern demnach zu ihrer Gerichtung anzuweisen, und im Weigerungsfalle nach §. 312. der Gerichtsordnung Titel. 10. Theil 20. zu verfahren, wie sie sich denn ausdrücklich Fall vor sie den Ober-Prozeuratoren zu rücksichtlich Requisitionen wie gedachte Behörden nach Art. 80. der Provinzialordnung Civil. Ober. zu gewärtigen haben.

Demnach haben in vorkommenden Fällen die Ober-Prozeuratoren den Requisitionen an die betreffenden hiesigen Gerichtsbehörden zu richten und dabei in Gemäßheit des Art. 80. der Provinzial-Ordnung zu verfahren, demnach der resp. Ministerial Ober-Prozeurator den vorgedachten Letztern entsprechend, der Ober-Prozeurator bei den ihrigen Gerichten Behörden zu geeignet und zu Fall der Weigerung jedes Gerichts auch in den dort bezeichneten Fällen zu verfahren.

Es wird hierbei überhaupt vorausgesetzt und anerkannt, daß auf andere Fälle, auch bei besonderen Verhältnissen, eine Requisition der Weigerung anderer Personen vor der Ministerial Ober nicht zuzu hat sind einer derjenigen Rechtsverhältnisse nicht Statt haben. Die Instanzen der Letzten-Entscheidungen sind die Ministerialität in Gemäßheit des Patents vom 18. Juni 1811. Art. 96. No. 2. 97 und 98. und des Patents vom 7. April 1815. Art. 2. angewiesen worden.

Ein Exemplar dieser Ihnen bekannten Verfügungen zur Kenntniß und Nachachtung der Ministerial Gerichtsbehörden, Ober-Prozeuratoren und Prozeuratoren zu bringen, und zur Ihrer Beachtung zu halten.

Berlin, den 15. August 1832.

Der Justizminister
v. Kamptz.

An
den Kläsl. etten Präsidenten der Appellationshofes Herrn Schwartz, und den Königl. General-Prozeurator Herrn Rappenhagen.

C.

Abdruck des vorstehenden Reskripts an den Königl. Justiz-Senat zur Nachricht und Nachachtung, so weit es auf seinen Bezirk anwendbar.

Berlin, den 15. August 1832.

D.

Abschrift des vorstehenden Rescripts an den Königl. Rheinischen Cassations- und Revisionshof auf den Bericht vom 26. Mai d. J.

Berlin, den 15. August 1832.

E.

Aus Veranlassung einer weitern Discussion über die Gestellung der Zeugen aus den Provinzen, in welchen die Rheinische Gerichtsverfassung nicht gilt, vor den Rheinischen Gerichten, haben sich Gründe zur nähern Bestimmung einzelner Vorschriften des darüber unterm 15. v. M. an Ew. Hochwohlgeboren ergangenen General-Rescripts ergeben. Es ist dabei zur Vermeidung doppelter Verfügungen und, da die eben gedachte bereits angegangen war, angemessen befunden, über diesen Gegenstand mit Beseitigung des General-Rescripts vom 15. v. M. nachstehende Vorschrift zu erlassen. Durch eine beim Königl. Cassationshofe hieselbst geschwebte Untersuchung bin ich nämlich veranlaßt worden, mit des Herrn Staats- und Justizministers Mühler Excellenz über die Vorladung der in den Königl. alten Provinzen wohnenden Zeugen durch die Rheinischen Gerichtshöfe, in Beziehung auf das im Sand'schen Archiv Bd. V. Abth. II. S. 23. abgedruckte Ministerial-Rescript vom 2. Mai 1823, in nähere Communication zu treten. In Folge derselben und in Erwägung der allgemeinen Vorschriften in den §§. 311. 312. 352 und 345—347. der diesseitigen, so wie des Art. 80. der Rheinischen Crim. Ordn., und daß die Verschiedenheit des Gerichtsstandes und der Gesetzgebung nur auf die Strafen der Verweigerung des Zeugnisses und der Entschädigung der Zeugen Einfluß haben kann, sind die diesseitigen Gerichtshöfe von des Herrn Justizministers Mühler Excellenz angewiesen, den auf Sistirung ihrer Gerichtseingesessenen vor Rheinische Justizbehörden gerichteten Requisitionen der dortigen Ober-Procuratoren Genüge zu leisten, die Zeugen hiernach zu ihrer Gestellung anzuweisen, und im Weigerungsfalle nach §. 312. der diesseitigen Crim. Ordn. wider sie zu verfahren, wie sie für den umgekehrten Fall der an die Ober-Procuratoren zu richtenden Requisitionen ein gleiches Verfahren nach dem Art. 80. der Rheinischen Crim. Ordn. zu gewärtigen haben.

Hiernach haben nun in vorkommenden Fällen die Ober-Procuratoren ihre Requisitionen wegen Vorladung diesseitiger Zeugen an die betreffenden diesseitigen Gerichtsbehörden zu richten, welche ihren Gerichtseingesessenen anbefehlen, in dem anberaumten Termine bei dem Rheinischen Gerichte zu erscheinen, und auf die Anzeige der Ober-Procuratoren, daß die Zeugen ausgeblieben, gegen die Widerspenstigen nach §. 312. der Crim. Ordn. zu verfahren. Desgleichen haben die Ober-Procuratoren den Requi-

stimmen hinsichtlich derjenigen neuen Verfassung zwischen Unterthanen und Stellen zu genügen, und gegen die Normirungen die im Art. 60. der Provinzial-Ord. Tit. Zehn. angeordneten Beschwerden zu reguliren.

Die bisherigen Zwangs halben bei Wahl, ob sie nach der einen Wahrnehm oder nach der an dem Ort, wo sie erlegen müssen, gestanden Zwangsarten entschieden werden sollen.

Es muß hierbei vorausgesetzt, und den Provinzial-Behörden gar bestimmt Befehl gemacht, daß jeder bestehenden Verfassungen bisheriger Zwangs nur bei denjenigen Gebäuden zugelassen zu werden, und nur bei denjenigen Verfassungen zu reguliren.

Ein Hochverehrlichen werden beauftragt, beide Verfügungen zur Kenntniß der Provinzial-Behörden zu bringen.

Berlin, den 31. Septbr. 1832. (v. B. 3. Bd. 40. St. 294.)

Der Justizminister
v. Kamptz.

Gesetzliche Bestätigung der Ablösungsrenten.

Auf dem in Gemäßheit königlichen Edicts vom 14. Februar. Gesetz-Sammlung vom 29. December n. 3. wurden Ihr. Landschaft Ihre Vorschläge, wie solche in Ansehung einer Ablösung der von dem Domainhof N. N. gegen die Bäuerne der Ober-Grenzcommunal-Dorf N. N. zu Zahlen sind hat die angeordneten Vorschläge sorgfältiger erwägen worden, angezeigt hat. Da dieß von dem v. N. N. und Ihrer Landschaft gegen die Bäuerne der Ober-Grenzcommunal-Dorf von dem Königl. Finanz-Ministerio mit Vorwurf der nach nicht zuständigen und dem Recht nicht entsprechenden Parteien und der Allg. Bestimmungen, Verordnungsgesetzt bestätigt wird, nur der Ablösung der Bäuerne genehmigt worden, und nicht dem Hofe selbst, den Ablösungen bestimmen Wort zur Verfassung zu genehmen; so haben Sie zu genehmigen, daß in der Ihrer Landschaft Ihre Vorschläge Ihrer Königl. Provinzialrente bei dem Vorschlagen und Ihrer Wahl Ihrer Landschaft zustimmen, daß dem Ihrer Landschaft Ihrer Verfassung sich fremden, wobei Sie sich auf ausdrückliche Anordnung des Königlichen Cabinets-Ordre vom 23. Mai 1826 (Gesetzsammel. de 1826. S. 24.) beziehen können.

Berlin, den 9. Januar 1832. (v. B. 3. Bd. 39. St. 235.)

Anordnung in Bezug auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. Septbr. 1832, wegen der Verpflichtung auf den abgeänderten Gebührentarif der Militairgerichten.

Se. Majestät der König haben Allerhöchst geruhet, durch die, Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogene Cabinets-Ordre vom 24. Septbr. 1. J. zu bestimmen:

daß von jetzt an die Verpflichtung auf den abgeänderten Gebührentarif bei der in Absicht der Verpflichtung Allerhöchsten Militairgerich-

nen, sofern sie nicht im Wege der gerichtlichen Execution erfolgen, auch wenn der Arrestleger mit dem im Art. 2. des Decrets vom 18. August 1807 erwähnten Schuldtitel versehen ist, nur in Folge der, Art. 558. der Rheinischen Civil-Proceßordnung näher bezeichneten, auf vorgängige Prüfung des Anspruchs selbst und der Gründe des Arrestschlages zu ertheilenden und der Beschlagnahme-Acte beizufügenden richterlichen Ermächtigung erfolgen und Statt finden sollen.

Um dem letzten Theile dieses Allerhöchsten Befehls zu genügen, sieht sich der Justizminister, nach vorgängiger Communication mit des Herrn Kriegsministers Excellenz, veranlaßt, die Rheinischen Justizbehörden mit nachstehender Anweisung zu versehen. Die Behörden, bei welchen die Ermächtigung zur Anlegung eines Arrestes auf den abzugsfähigen Theil des Gehaltes einer Militärperson in der Rheinprovinz nachzusuchen ist, sind nach Art. 558. der Rheinischen Civil-Proceßordnung die Präsidenten der Landgerichte, in deren Gerichtsbezirke entweder die Schuldner ihren Wohnsitz haben, oder die Casse befindlich ist, bei welcher der Beschlag angelegt werden soll.

Die Existenz eines die Forderung selbst begründenden Schuldocuments ist schon nach Art. 2. des Decrets vom 18. Aug. 1807 eine nothwendige Bedingung zur Begründung des bei der Casse auszubringenden Arrestschlages; ohne ein solches Document ist daher ein hierauf gerichtetes Gesuch durchaus unzulässig. Wird eine solche Urkunde dem Gesuche beigefügt, so haben die Präsidenten dieselbe sowohl in Hinsicht ihrer formellen Gültigkeit, als in Hinsicht ihres Inhaltes und der darin enthaltenen Begründung des Anspruchs selbst, der sorgfältigsten Prüfung zu unterwerfen.

Ist in dieser Hinsicht nichts zu erinnern, so muß, wie dieses überhaupt bei allen Arrestbewilligungen der Fall ist, ferner geprüft werden, ob Gründe zum Arrestschlage vorhanden sind? Da die Rheinische Gesetzgebung hierüber nichts Näheres anordnet, und die Beurtheilung also dem Ermessen der Präsidenten anheim gegeben ist, so versteht es sich, daß sich dieselben hierbei von eben den Grundsätzen leiten lassen müssen, welche das Gemeine Recht und die damit übereinstimmende Allg. Proceß-Ordnung Tit. 29., namentlich in den §§. 1. 28. 29. aufstellt, wonach der Arrestschlag eine außerordentliche Maaßregel ist, um eine Forderung schon vorläufig sicher zu stellen, welche der Gläubiger zu verlieren fürchtet, wenn dem Schuldner die freie Disposition über das Object des Arrestes verbleiben soll. Diese Gefahr des Verlustes ist also eine wesentliche Bedingung des Arrestschlages; der Richter muß, wie §. 29. gesagt ist, mit genauer Ueberlegung und Bedachtsamkeit zu Werke zu gehen, da die Unterthanen und diejenigen, welche sich dem Schutze der Gesetze anvertraut haben, ohne wirk-

liche und dringende Nothwendigkeit in der Disposition über ihr Vermögen nicht gekränkt werden dürfen.

Ist hiernach die genaue Uebergabe und Bescheinigung der Umstände, welche die Gefahr im Verzuge motiviren sollen, schon im Allgemeinen eine wesentliche Bedingung und Zulässigkeit des Arrestes, so muß die Prüfung über deren Existenz um so strenger Statt finden, wenn es sich von der Beschlagnahme von Gehältern, zumal der Militärpersonen, handelt; und da bei der prompten Justizpflege, welche die Rheinischen Gerichtshöfe gewähren, der Gläubiger in der Regel auch im ordentlichen Rechtswege sehr bald zu einem Judicat gelangen kann, auf dessen Grund ihm dann im Wege der Execution die Beschlagnahme des Gehaltes freisteht, so wird es ganz besonders zu motiviren sein, weshalb ihm die Einschlagung dieses Weges besondere Gefahr bringe, und daher die Beschlagnahme zu anticipiren sei.

Finden die Herren Landgerichts-Präsidenten nach vorstehenden Grundsätzen das Arrestgesuch für begründet, so ertheilen sie dem Arrestsucher die darüber sprechende schriftliche (auf einem 15 Sgr. Stempelbogen bei Objecten von 50 Rthlr. und mehr auszufertigende) Ermächtigung in der üblichen Form.

Was das weitere Verfahren anlangt, so ist dasselbe in der Civil-Proceßordnung und in dem Decrete vom 18. August 1807, und in dem mit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. Septbr. 1822 publicirten §. 165 — 170. des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung geregelt.

Die Justizbehörden werden daher auf deren fernere Anwendung verwiesen. Daß bei der Anlage des Arrestes außer dem Schuldtitel noch die eben gedachte Präsidial-Ermächtigung producirt werden muß, ist bereits in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24. Septbr. c. selbst angeordnet.

Durch die Rescripte des Justiz-Ministerii vom 24. Februar und 4. Mai 1829 sind ferner die Behörden bezeichnet, welche nach Verschiedenheit der Klassen der Militärpersonen bei der Gehaltsbeschlagnahme concurriren, und es wird Sache des Arrestanlegers sein, die Erhebungsstelle des in Beschlag zu nehmenden Gehaltes für jeden einzelnen Fall hiernach zu ermitteln; indem die dort gedachten Vorschriften, obwohl zunächst für den Fall der Gehaltsbeschlagnahme im Wege der Executivn gegeben, eben so für den vorliegenden Fall angewendet werden müssen.

Da übrigens die Schlußbestimmung der Verfügung vom 24. Febr. 1829, welche wegen Mitwirkung der Ober-Procuratoren bei der Beschlagnahme auf die Verfügung vom 25. Januar 1822 verweiset, zu Zweifeln und Irrungen Veranlassung gegeben hat, so sieht sich der Justizminister hierbei zu den folgenden berichtigenden Bemerkungen veranlaßt.

Die gesetzlichen Formen des Arrestes erlitten in Bezug auf Gehaltsbeschlagnahme gegen Militärpersonen im Anfang des Jahres 1822 eine Abänderung, nämlich zu einer Zeit, wo noch der §. 149. des Anhanges zur Gerichtsordnung in den alten Provinzen galt, kraft welches alle Executionen gegen diese Personen mit Ausnahme von Grundstücken und Activa nur durch Requisition des Militärgerichts und resp. des General-Auditoriats vollstreckt werden sollten. Um die Verhältnisse der Militärpersonen in der Rheinprovinz denen der ältern Landestheile möglichst gleich zu stellen, bestimmte nämlich des Justizministers von Kircheisen Excellenz auf den Antrag des Königl. General-Commando's des 3ten Armeecorps durch Verfügung vom 25. Januar 1822, daß nicht nur mit obigen Ausnahmen die Executionen gegen Militärpersonen nicht durch die Gerichtsvollzieher vollstreckt werden, sondern daß diese eine diesfällige Requisition von Seiten des Ober-Procurators erwirken sollten, daß auch speciell bei Gehaltsbeschlagnahme dieser letzte Weg eingeschlagen werden solle, gleichwie in den alten Provinzen die Civilgerichte keine unmittelbare Requisition an die Zahlungsbehörde erließen. Der Zustand der altpreußischen Gesetzgebung, worauf diese Anordnung berechnet war, dauerte jedoch nicht lange, indem durch die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 4. Juni und 8. Septbr. 1822 (Gesetzsamml. S. 209.) und 9. Januar 1823 (Gesetzsamml. S. 18.) die Vollstreckung der Civil-Executionen gegen Militärpersonen, soweit sie nicht Gehaltsabzüge betreffen, den Civil-Justizbehörden übertragen wurde. Es wurde deshalb, mit Beistimmung Eines Königl. Kriegs-Ministerii, durch die Verfügung vom 24. Januar 1823 die Anordnung getroffen, daß diese Executionen nach Vorschrift der am Rhein bestehenden Gesetze durch die Gerichtsvollzieher, jedoch mit den allgemein angeordneten Modalitäten, vollstreckt werden sollten; in Folge dessen der Erste General-Advocat Bölling das Rundschreiben vom 19. März 1823 erließ. Wegen des Verfahrens bei Gehaltsabzügen war hierbei in der oben erwähnten Verfügung vom 24. Januar nichts geändert worden; es hätte also bei solcher Beschlagnahme, jedoch nur soweit solche im Wege der Execution vorgekommen wären, der Vermittelung des Ober-Procurators auch noch ferner bedurft. Aber auch der in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. Juni 1822 enthaltene Vorbehalt der fortdauernden Requisition der Militärbehörde bei Gehaltsabzügen ist seitdem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. Januar 1829 erlediget, indem jetzt der Antrag auf Gehaltsabzüge ohne Vermittelung des Militärgerichts unmittelbar an die betreffende Verwaltungsbehörde erfolgen soll.

Wenn diese Allerhöchste Cabinets-Ordre der Requisition von Seiten der Civilgerichte erwähnt, so hat sie hierbei nur die altpreußische Gesetzgebung im Auge gehabt, welche in allen Fällen

die Mitwirkung der Geistlichen vorschreibt, ohne jedoch etwas in den einschlagenden Formen der Provinzial-Ordnung zu ändern, so wie auch in der Instruction für die Landräthe Ostern vom 3. Juni und 8. Septbr. 1822 den Landräthen der Ober-Praesidenten von Pommern und Posen lediglich die beim Provinzial-Consistorium zu Berlin persönlich sich zur Zeit Verhandlungen der Ordinationen zu Berlin, so wie auch in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. Januar 1829 ganz offenen, wenn eine solche Verhandlung, selbst wenn sie im Wege der Correspondenz erfolge, wie eine zweck mäßige Sache das Schulwesen Staat betreffe, mit Rücksicht auf eine vorhandene Localbehörde, wie hier vorliegt, welche die Mitwirkung des Ministeriums nach der Cabinets-Ordre vom 3. Juni 1822 erfordert, keine Anwendung findet.

Noch verschiedene Anmeldung haben sich Allerhöchste Zufriedenheit und Zufriedenheit der Regierung zu ertheilen.

Berlin, den 5. Febr. 1832. (A. 3. Ch. Bl. S. 561.)

Bemerkungen zu den Fragen und Antworten der Zeugnisse in der Schulprüfung.

Ein Hochwohlgeboren werden auf den Bericht vom 5. d. M. hierdurch anweisen, die Geistlichen in der Abgangsprüfung zugegen, bei Beaufsichtigung der Gewissenhaftigkeit in den Zeugnissen mit den Landräthen, wie in dem Departement des Königl. Hochpreislichen Consistorium, Directoren des Provinzial-Schulcollegiums, die Hochlöblichen Regierungen nach den Vorschriften und in der Form der Allg. Gem. Verfügungen. Bei den Abgangsprüfungen auf den Präparanden-Seminarien, wie auch in Betreff solche anderweit hoffen kann, dem Consistorium und Provinzial-Schulcollegium, in welchen Fällen und wie

persönlichen und übrigen Verhältnissen des Angeklagten oder der Parteien sich von selbst die Unmöglichkeit ergiebt, daß der Zeuge in ihrem Dienste stehe.

Der von des Königs Majestät wiederholt angeordnete Ernst und Würde bei gerichtlichen Eidesabnahmen wird nicht allenthalben beobachtet, besonders wird hin und wieder in Friedensgerichten die Verwarnung aus religiösem Standpunkt ganz unterlassen und die ganze Handlung als eine bloße gerichtliche Form behandelt. Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich daher, auch in dieser Beziehung eine Aufforderung an die Gerichte der Provinz ergehen zu lassen.

Aachen, den 26. Juli 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 205.)

Die Schlußformel bei Eiden der Katholiken.

Dem Königl. Justiz-Senat wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 2ten vorigen Monats,

betreffend die, im §. 334. der Allgemeinen Criminal-Proceß-Ordnung am Schlusse des Zeugeneides für die Katholiken vorgeschriebene, besondere Bekräftigungsformel,

anliegend eine Abschrift der von des Herrn Justizministers Mühler Excellenz an das Ober-Landesgericht zu Hamm, über den hier in Rede stehenden Gegenstand, unter dem 29. Octbr. vorigen Jahres erlassenen Verfügung (A.) mitgetheilt, um darnach auch seiner Seits zu verfahren.

Berlin, den 27. Septbr. 1833.

An
den Königl. Justiz-Senat
zu Coblenz.

A.

Es ist schon früher dem Justiz-Ministerio bekannt geworden, daß mehrere katholische Glaubensgenossen Bedenken tragen, die Eide bei den Gerichten mit der in der Criminal-Ordnung §. 334. vorgeschriebenen Schlußformel:

so wahr mir Gott, die Jungfrau und Mutter Gottes Maria, sammt allen lieben Heiligen, helfe,

abzuleisten.

Es ist deswegen durch eine an das Königl. Ober-Landesgericht zu Münster am 11. Januar 1817 und an das Königl. Ober-Landesgericht zu Paderborn am 25. Januar 1817 (Jahrb. Bd. 39. S. 211.) erlassene Verfügung genehmigt, daß diese Schlußformel der Eide fortbleibe, und statt derselben die Worte:

so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium,

gebraucht würden.

Beim dritten Landtage der Provinz Westphalen ist von den Ständen eine Petition gegen den Gebrauch der in der Criminal-

Ordnung vorgeschriebenen Schießformel bei Übe eingereicht. Der Königl. Minister hat hierauf im Landtags-Abschiedevom 26. Juli d. J. die Bestätigung der gedachten Instruction, so wie früher etlichen Verfügungen des Königl. Ministerii genehmigt und den Abschied ertheilet, daß ein jeder sich darnach zu achten und darunter Inskünftige etwas zu thun.

Daß Königl. Ober-Landesgericht hat nun unter dieser Abschieds-Ordinirung in Kennzeig gegeben, und erhält den Bericht, die Untersuchten seiner Quittir-Forma in Kennzeig zu thun.

Berlin, den 29. Octbr. 1832. (K. B. 3. Cr. 42. C. 204.)

Verordnung des Königl. Gesammt-Collegiums bei der Provinzialregierung.

Es hat sich ereignet, daß Soldaten in der Monturung, wenn sie sich auf der einen Seite übermäßigen Klagen über die nachtheiligen Einwirkungen der ungemessenen Montirungs-Commissarien und Montirungs-Inhaber, Beschwerden und beinahe bis gänzliche Entlassung der Montirungs-Inhaber, und der andern Seite einen Mangel an Bekleidungsstücken sind auf das

den Gerichtseingesessenen nützliche Bestimmung und Wirksamkeit beschränkt. Es liegt daher eben so sehr in den Pflichten, als in den Befugnissen der Friedensrichter, Individuen, welche in die eine oder in die andere dieser Beziehungen gehören, als zu der Vertretung einer Partei nicht geeignete Bevollmächtigte eben so zurückzuweisen, wie in allen andern Verhältnissen ungeeignete Substituten nicht zugelassen werden. Da diese Vertretung der Parteien kein Erwerbzweig und kein Gewerbe, sondern lediglich eine der Partei selbst beigelegte Befugniß ist, der Bevollmächtigte mithin kein selbstständiges Recht vor Gericht aufzutreten hat; so wird durch die Nichtzulassung desselben nicht sowohl sein Recht, als vielmehr das des Gewaltgebers verletzt, und kann daher darüber eine Contestation zwischen dem Friedensrichter und dem Bevollmächtigten überall nicht, sondern wenn sie überall zulässig, allenfalls nur zwischen dem erstern und dem Gewaltgeber Statt finden. Der Gesichtspunkt, daß die Wahrnehmung der Rechte der Partei durch einen Bevollmächtigten für letztern ein Erwerbzweig und ein Gewerbe sei, und daß irgend Jemand auf dieses Geschäft einen wohlbegründeten Anspruch habe, ist daher durchaus gesetzwidrig und kann mithin nicht gestattet werden. Bei den fortdauernden Klagen über die zunehmende Anzahl und Anmaßlichkeit der für Andere gewerbsmäßig auftretenden und sich aufdringenden Bevollmächtigten und sogenannten Winkel-Consulenten, fordere ich Ew. Hochwohlgeboren auf, diesen Erlaß bekannt zu machen, damit diejenigen, die es angeht, und insonderheit die Friedensrichter Ihres Bezirks sich darnach achten, so wie Sie denselben, wenn Sie hiernach mit gewissenhafter Umsicht verfahren, die erforderliche Unterstützung eben so sehr gewähren, als entgegengesetzten Falles das Recht der Unterthanen, innerhalb der gesetzlichen Schranken durch Bevollmächtigte zu erscheinen, schützen werden.

Aachen, den 7. August 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 201.)

Vorschießung und Tragung der, einer Armen-Partei zur Last fallenden baaren Auslagen.

Während meiner Anwesenheit in den Rheinprovinzen sind mir mehrmals Fälle bekannt geworden, in welchen Processe und andere Rechtsangelegenheiten der zum Armenrecht zugelassenen Parteien einen Fortgang nicht haben erhalten können, sondern beruhen geblieben sind, weil die arme Partei unvermögend war, die zum Fortgang der Sache erforderlichen baaren Kosten aufzubringen, die französische Gesetzgebung aber über die anderweitige Aufbringung dieser Kosten keine genügende Fürsorge, wie sie in der Preußischen Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 23. §. 36. sich befindet, enthält. Es ist durchaus unverantwortlich, die Justiz einer Partei deshalb zu verschließen, weil sie unvermögend ist,

bie zu deren Vertretung erforderlichen Kosten auszuschreiben, und mit solcher wegen Abhaltung dieser Gläubigerversammlungen das Weitere zu verfügen. Auch ist hier ebenfalls zu bemerken, daß Gläubigerversammlungen über Streitigkeiten und Anstände, welche sich nicht auf die bei der Verhandlung über die Zulassung der Forderungen vorgekommenen Widersprüche beziehen, nicht abgehalten werden dürfen, wenn in einem Civil-Prozeß über in einer anderen Gemeinschaft bestehende Rechte zu dem Vortrage, welchen jeden Falles und insbesondere die Rosten- und anderen Kosten der Verwaltung der aus gerichtlichen Ursachen in Gerichtshaft befindlichen Gemeinschaften gehören, oder der Liquidirung der Gemeinschaften, wenn die Gemeinschaften nicht in Gerichtshaft sind, Gläubigerversammlungen gehalten werden sollen, und ob dieselben nicht auf die Fälle zu beschränken sind, wo es sich um Streitigkeiten, welche sich auf die bei der Verhandlung über die Zulassung der Forderungen vorgekommenen Widersprüche beziehen, handelt, und wenn dieses nicht der Fall ist, ob nicht die

welches dann der Requiſition nachzukommen nicht unterlaſſen wird.

In letzterer Hinſicht wird Ihnen zugleich eröffnet, daß die Militärgerichte zur Ausführung der Execution ſelbſt nicht nöthig haben, ſich der Gerichtsvollzieher zu bedienen, und daß dies nach der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 4. Januar d. J. nicht einmal zuläſſig iſt.

Es wird Ihnen ferner eröffnet, daß nach dem §. 155. des Anhanges zur Allg. Ger. Ordn. und der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 8. Novbr. 1831 (Geſetzſammlung S. 250.) die Execution in das Mobiliare dienſtthuender Officiere, Unterofficiere und gemeinen Soldaten nicht Statt findet, ſondern nur ausſtehende Forderungen, öffentliche Papiere, ingleichen baares Geld, goldene, ſilberne und andere Medaillen, Juwelen und Kleinodien, welche ein Officier, Unterofficier und gemeiner Soldat beſitzt, der Execution unterworfen ſind. Auch geſtattet das Geſetz nicht, die Militärperſon durch den Executor anzuhalten, ihre Behältniſſe aufzuſchließen, damit dieſer ſich überzeugen könne, ob der Schuldner Gegenſtände, welche der Execution unterworfen ſind, beſitze, ſondern der §. 155. a. a. O. beſtimmt nur, daß der Schuldner darüber, ob er dergleichen beſitze, vorher vernommen und, bei vorhandenem Zweifel, zum Manifeſtations-Eide verſtattet werde.

Von einer Execution gegen Officiere, Unterofficiere und gemeine Soldaten in der Kaſerne oder in einem ähnlichen Dienſtgebäude kann daher nur in dem ſeltenen Falle die Rede ſein, wenn er bei der im §. 155. l. c. vorgeſchriebenen Vernehmung oder bei Ableiſtung des Manifeſtations-Eides erklärt, daß er einen der Execution unterworfenen Gegenſtand beſitze, denſelben jedoch nicht herausgiebt.

Für dergleichen ſeltene Fälle kann dem Auditeur die Leitung der Execution gegen gemeine Soldaten und Unterofficiere, unter Beiordnung eines Feldwebels, und wenn dieſelbe gegen einen Officier gerichtet werden ſoll, unter Beiordnung eines Officiers höhern Ranges, als der Exequendus bekleidet, übertragen werden.

Die Militärgerichte werden alſo die Executions-Maaßregeln ſehr wohl durch ihre eigenen Organe zur Ausführung bringen können.

Würden ſich aber bei dieſen Executions-Vollſtreckungen Einſprüche gegen dieſelben erheben, oder ſonſt Rechtsſtreite entſtehen, über welche gerichtlich zu entſcheiden wäre, ſo werden alsdann die Militärgerichte, als nur requirirte Behörden, die Entſcheidung nicht ſelbſt vor ſich ziehen, ſondern den Parteien überlaſſen, ſolche bei den competenten Civilgerichten zur Entſcheidung zu bringen.

Hiernach hat die Militairbehörden von dem Königl. Kriegs-Ministerium angewiesen worden und werden Sm. Hochwohlgeboren ein besonderes Vertrauen hierdurch, daß Sie Ihrerseits auf Nichts mehr sich Indolenz zu bringen.

Berlin, den 28. Novbr. 1833. K. 3. Bd. 62. fl. 471.)

Ernennung von Kommissarien und Majestäten in der Rheinprovinz.

Schon im Laufe des vorigen Jahres hat der Chef Präsident v. Kleist-Retzow in Trier seine Königl. Majestät um die Ernennung einiger von Klassensteuer-Kommissarien, und solche ist die von ihm unter Prüfung unterstellten streitigen Fragen vor der ordentlichen Instanz-Behörden-Instanz und Art. 3. des General-Gouverneur Augustin's ernennt. Diese Instanz-Behörden sind Art. 3. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44.

hier einzureichen ist, unter welcher Ew. Hochwohlgeboren und der Obersecretair durch Ihre Unterschrift und unter dem größeren Landgerichtssiegel bescheinigen, daß diese Urkunde vor Ihnen, als dazu specialiter beauftragten Präsidenten des Königl. Landgerichts, und von dem Ober-Gerichtsschreiber aufgenommen und vollzogen sei.

Berlin, den 20. Decbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 469.)

III. Straf-Sachen.

Bestrafung des Bettelns und Vagabundirens in der Rheinprovinz; und Bestimmung des Correctionshauses zu Brauweiler.

(Auszug aus dem Abschiede für den 2ten Rheinischen Provinzial-Landtag d. d. Berlin, den 15. Juli 1829.)

I. Die dem Landtage vorgelegten Propositionen betreffend.

g. Was die Anträge: wegen des Verfahrens gegen Bettler aus Gewohnheit, Arbeitsunfähige und Landstreicher anlangt, so haben Wir darüber, nach dem, was unter II. 3. bemerkt werden wird, vorläufige Bestimmungen getroffen. Die definitive Bestimmung wird ebenfalls bei Einführung des Allgemeinen Landrechts erfolgen.

II. Die im Verfolg früherer Verhandlungen eingegangenen Erklärungen und die angebrachten Petitionen betreffend.

3. Wir haben mit Zufriedenheit ersehen, daß Unsere getreuen Stände, in Verfolg der bei dem ersten Provinzial-Landtag über die, dem provinziellen Zwangs-, Arbeits- und Corrections-Institute zu Brauweiler zu gebende Einrichtung stattgefundenen Verhandlungen, und der darauf im Landtags-Abschiede vom 13. Juli 1827 zu B. pos. 31. erfolgten Bestimmungen, diesen Gegenstand in weitere und ausführliche Berathung gezogen, und ertheilen denselben auf ihre Anträge folgende Resolutionen:

a) Wir genehmigen, daß diese Anstalt ausschließlich zur Aufnahme und Correction der muthwilligen, die öffentliche Sicherheit bedrohenden, und der arbeitsscheuen Bettler, so wie hiernächst zur Unterbringung der von den Gerichten zur Einlieferung in das Institut verurtheilten Landstreicher bestimmt, und der für 600 Häuslinge vorhandene Raum nach den Bevölkerungs-Verhältnissen der theilnehmenden Regierungsbezirke Cöln, Aachen, Coblenz und Düsseldorf vertheilt werde.

b) Nachdem die Ministerien des Innern und der Justiz Uns das Ergebniß derjenigen Erörterungen angezeigt haben, wel-

über die Trauungsfrage und geistliche Amtshandlungen bei nun reinen Trauungsscheinen. Vorstehende gegen die ergangenen Decrete unerfindlichen Widerstand leistenden Geistlichen sind: 1) Joseph Wilz von Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 2) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 3) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 4) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 5) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 6) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 7) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 8) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 9) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 10) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 11) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 12) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 13) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 14) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 15) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 16) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 17) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 18) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 19) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 20) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 21) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 22) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 23) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 24) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 25) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 26) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 27) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 28) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 29) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 30) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 31) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 32) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 33) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 34) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 35) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 36) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 37) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 38) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 39) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 40) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 41) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 42) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 43) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 44) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 45) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 46) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 47) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 48) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 49) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 50) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 51) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 52) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 53) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 54) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 55) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 56) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 57) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 58) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 59) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 60) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 61) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 62) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 63) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 64) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 65) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 66) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 67) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 68) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 69) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 70) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 71) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 72) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 73) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 74) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 75) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 76) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 77) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 78) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 79) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 80) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 81) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 82) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 83) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 84) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 85) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 86) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 87) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 88) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 89) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 90) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 91) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 92) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 93) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 94) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 95) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 96) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 97) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 98) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 99) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 100) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 101) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 102) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 103) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 104) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 105) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 106) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 107) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 108) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 109) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 110) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 111) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 112) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 113) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 114) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 115) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 116) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 117) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 118) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 119) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 120) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 121) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 122) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 123) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 124) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 125) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 126) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 127) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 128) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 129) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 130) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 131) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 132) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 133) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 134) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 135) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 136) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 137) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 138) Joseph Wilz, Pfarrer zu Hardheim, und sein Mitschuldiger, weil bei Ertheilung der Trauungsscheine Gebrauch gemacht, in den Trauungsscheinen sich selbst nur Pfarrer, anstatt Pfarrverweser zu unterzeichnen, 139) Joseph

toir zu Cöln ein Theil der Cassengeschäfte übernommen werden möge, ist Unser Ministerium des Innern beauftragt worden, deshalb sachgemäße Einleitung zu treffen, und das Weitere durch das Ober-Präsidium zu veranlassen.

e. Ganz angemessen erscheint es und wird daher genehmigt, daß künftighin Pensionen nur auf das Gutachten der Provinzialstände auf den Fonds der Anstalt überwiesen werden.

f. Sowohl die in Vorschlag gebrachte Ernennung einer gemischten Verwaltungs-Commission unter der Aufsicht des Ober-Präsidiums und in der Art, wie solches in der Irrenanstalt zu Siegburg Statt findet, als auch die von Unsern getreuen Ständen deshalb vorläufig getroffene Wahl der ständischen Mitglieder, wird hiermit genehmigt. Diese Commission hat ihren Sitz zu Cöln zu nehmen, und sich zunächst mit Ausarbeitung eines Entwurfs zum Verwaltungs-Regulativ, so wie des oben bei 3. erwähnten Planes zu beschäftigen; auch ist das Ministerium des Innern beauftragt worden, deshalb weitere Instruction durch das Ober-Präsidium zu ertheilen.

Wenn schließlich noch der Wunsch ausgesprochen worden, daß auch das Landarmenhaus zu Trier seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben und die wegen Brauweiler getroffenen Einrichtungen, unter Vorbehalt der nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Modificationen, auch bei demselben zur Anwendung gebracht werden möchten, so steht zwar der Gewährung dieses Antrages kein Bedenken entgegen; Wir müssen aber den weitern Beschluß noch vorbehalten, bis wegen der zu berücksichtigenden besonderen Verhältnisse nähere Untersuchung durch das hierzu beauftragte Ministerium des Innern wird veranlaßt, und das diesfällige Ergebniß angezeigt worden sein.

Gegeben Berlin, am 15. Julius 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm Kr. Pr.

v. Altenstein. v. Schuckmann.
v. Lottum. v. Bernstorff.
v. Dankelmann. v. Moz.

(v. K. J. Bd. 35. S. 285.)

Instruction wegen Vollziehung der gegen Beamte im Wege der Disciplin festgesetzten Gefängnißstrafen.

Beigehend erhalten Sie, Herr General-Procurator, sowohl in letzterer Eigenschaft, wie auch als Präsident des ostrheinischen Senats des Königl. Appellationsgerichtshofes, die von den Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vollzogene Instruction vom 25. Juli c.,

wegen Nichtbeachtung der im Wege der Polizeiaufsicht von den Verwaltungsbehörden gegen Beamte in den Disciplinargesetzen vorgeschriebenen Ordnungsstrafen,

wegen Nichtbeachtung der in Betreff der Führung von Leumunds-Zeugnissen ertheilten Vorschriften zu bereu Ausfertigung zuständigen Behörden.

Eine solche Bekanntmachung ist von derjenigen an die Königlichen Verwaltungsbehörden erlassen worden.

Berlin, den 31. August 1850.

An
den Königl. General-Procurator
Herrn Koppenhagen
zu Cöln.

A.

Nach den bestehenden Allerhöchsten Bestimmungen haben das Königliche Staats-Ministerium, General-Auditeur, die Regierungs-Präsidenten und die Provinzial-Steuer-Directoren das Recht, gegen die unmittelbaren Vorsetzten und gegen Disciplinarstrafen überhaupt ein Gesuch um Gestattung Rechtes zur Klage bei den Civil-Gerichten zu ertheilen, wenn sie solches für nöthig erachten. Dieses Recht haben ferner die Königl. Ober-Justizräthe und Justizräthe, Vorsteher der Königl. Hauptbank, Justiz-Commissarien und Justizräthe, welche sich in Civilsachen Rechtsanwaltschaften übertragen lassen, ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

Die die Ausübung dieser Bestimmungen innerhalb der Provinzialgrenzen des Königl. Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu stehen, und jenen Behörden über die Art derselben zu belehren, sind folgende Grundsätze:

Jede an den obenerwähnten Eidern verpflichtete Gestattungsbehörde hat in den gesetzlichen Gestattungsfällen nachstehende Pflicht, ein, auf den Ersatz, wo ein Ersatzmann ist, in solchem, an seinem Orte und in der Gestattungsform. Zu diesem ersten Punkte ist sie verbindlich unterliegt.

Die gerichtlichen Behörden haben bei jeder Verhandlung in seiner Kenntniß mitzutheilen; vielmehr gehörigen Vorsicht durch die Kenntnisse über durch die Beigewerthen.

Wo jede Gemeinde ist jeder auch der zum Zwecke der gesetzlichen Empfehlung wichtige Beruf zur Verhandlung obzugehören.

Jeder Beamte muß von der Behörde, welche die Gestattung Recht ertheilt hat, unterschieden sein, muß angeben und wenigstens

a. die Namen und den Wohnort des zur Gestattung Vorgeschlagenen, und die Angabe seiner amtlichen Stellung und seines Dienstverhältnisses gegen die ertheilende Behörde;

b. die Ursache der Bestrafung und die Dauer der festgesetzten Gefängnißstrafe;

c. in dem Falle, wo die Strafe in einem Polizeigefängnisse abgebüßt werden soll, die Bestimmung über die Art der Verpflegung des Gefangenen und Deckung der diesfälligen Kosten.

In den größeren Arresthäusern wird der Gefangene gleich den übrigen verpflegt. Jeder Gefangenwärter ist bei Vorzeigung dieses Befehls gehalten, den ihm vorgeführten Verurtheilten in das Gefängniß aufzunehmen.

Er muß dagegen die Aufnahme desselben verweigern, wenn der Befehl von einer andern, als einer der oben genannten Behörden ausgegangen ist.

Bei der Aufnahme muß übrigens nach den bestehenden Vorschriften verfahren werden.

So wie die gerichtlichen Behörden zu der Vollstreckung der Strafe nicht mitwirken, so haben sie sich zwar auch aller Prüfung des materiellen Inhalts der Verfügung, welche die Strafe ausspricht, in so weit zu enthalten, als von deren Abänderung oder von der Suspension der Vollstreckung die Rede sein könnte; dennoch sind die gerichtlichen Polizeibeamten, die Ober-Procuratoren, Instructionsrichter und Friedensrichter und sonstige Local-Justizbeamte verpflichtet, über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle von Verhaftungen mit Abweichung von den obigen Vorschriften ihren vorgesetzten Behörden sofort zur weitern Veranlassung Anzeige zu machen.

Berlin, den 25. Juli 1830.

Der Minister des Innern
v. Schuckmann.

Für den Justizminister
v. Kamptz.
Für den Finanzminister
Maaßen.

Instruction
wegen Vollstreckung der im Wege der Disciplin von den Verwaltungsbehörden gegen Beamte in den Rheinprovinzen festgesetzten Gefängnißstrafen.

(v. K. J. Bd. 36. S. 203.)

Befugniß des Finanz-Ministerii zur Ermäßigung der von den Forst-Polizei-Gerichten auf den Grund der französischen Forstordnung von 1669 erkannten Strafen *).

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich hierdurch, daß des Königs Majestät durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom

*) Vergl. Bd. 27. Heft 73. S. 161.

31. März 1826 das Königl. Finanz-Ministerium zu autoriſiren geruht haben, die von den Forſt-Polizei-Gerichten auf den Grund der franzöſiſchen Forſtordnung von 1669 erkannten Strafen, ohne in jedem ſpeciellen Fall die Allerhöchſte Genehmigung nachzuſuchen, zu ermäßigen.

Berlin, den 23. Septbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 170.)

Anwendung der Cabinets-Ordre vom 18. Septbr. 1824 wegen der bei Forſtfreveln der Geldbuße zu ſubſtituirenden Gefängnißſtrafe.

Ew. Hochwohlgeboren erſehen aus dem abſchriftlich anliegenden Berichte der Königl. Regierung zu Trier vom 21. April, daß darüber Zweifel entſtanden iſt, ob rückſichtlich der von den Gerichten bei Erkennung der Geldbußen zu ſubſtituirenden Gefängnißſtrafen in Forſtfrevelſachen auf der rechten Moſelſeite, nach der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 18. Septbr. 1824 oder nach dem Art. 163. der Gouvernements-Verordnung vom 30. Juli 1814 zu verfahren ſey. Es iſt aber die unzweifelhafte Abſicht Seiner Majeſtät des Königs bei Erlaſſung der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 18. Septbr. 1824 geweſen, daß die ſämmtlichen Bewohner der Rheinprovinzen bei Verwandlung der Geld- in Gefängnißſtrafe nach demſelben Maaßſtabe wie die übrigen Bewohner des Preußiſchen Staats zu behandeln ſeien, und daß daher der Art. 163. der Verordnung vom 30. Juli 1814 durch jene Allerhöchſte Beſtimmung aufgehoben worden.

Wenn gleich über dieſen Sinn der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 18. Septbr. 1824 überall kein Zweifel obwalten kann, ſo wird dennoch zum Ueberfluß der Art. 163. der gedachten Gouvernements-Verordnung vom 30. Juli 1814 hiermit, vermöge der den Miniſterien rückſichtlich der Gouvernements-Verordnungen zuſtehenden Befugniſſe, hierdurch ausdrücklich aufgehoben, und iſt daher auch auf der rechten Moſelſeite in Forſtfrevelſachen nach Maaßgabe der Königl. Cabinets-Ordre zu verfahren, und die Subſtitution der Gefängnißſtrafe auszuſprechen.

Ew. Hochwohlgeboren werden hierdurch beauftragt, dieſes Reſcript durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Coblenz und Trier publiciren zu laſſen und die dortigen Königl. Ober-Procuratoren mit der etwa erforderlichen nähern Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 10. Mai 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 575.)

Mittheilung der Acten über Münzverbrechen an die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

In Einverſtändniß mit der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden werden Ew. Hochwohlgeboren, mit Bezug auf die Verfügung vom 24. Octbr. v. J.:

in Untersuchungssachen wider N. und Genossen wegen Münzverbrechen,

zur Vermeidung von Mißverhältnissen darauf aufmerksam gemacht, daß die dort erwähnte Vorlegung der Acten vor dem Erkenntnisse an die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden schon dann erfolgen muß, wenn die Untersuchung im Sinne der Ueberschrift des Cap. 9. Buch I. der Rheinischen Criminal-Ordnung für geschlossen geachtet worden, und ehe die Acten nach Art. 127. zum Vortrage bei der Rathskammer gelangen. Außerdem ist die Zuziehung jener Behörde bei der Feststellung des Thatbestandes in solchen Untersuchungssachen wesentlich erforderlich. Gleichwie zur Gleichstellung des Verfahrens in der ganzen Monarchie bereits durch das Rescript vom 2. Januar 1826 bei Münzvergehen diese Feststellung nach Maaßgabe der zugleich für die älteren Provinzen gegebenen Vorschriften angeordnet ist, so müssen auch künftig nach Anleitung §. 200. der Preußischen Criminal-Ordnung die als falsch in Beschlag genommenen Cassen-Anweisungen an die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zum Zwecke des über die Aechtheit oder Falschheit auszustellenden Zeugnisses eingesendet werden.

Hiernach haben Sie die Untersuchungsbehörden anzuweisen, und für den Abdruck dieser Verfügung in dem Rheinischen Archiv zu sorgen.

Berlin, den 4. März 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 238.)

Officielle Anzeige der in den Rheinprovinzen begangenen Verbrechen.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich, um von den in den Rheinprovinzen begangenen groben oder ein besonderes Aufsehen erregenden Verbrechen so früh als möglich Kenntniß zu erhalten, die Ober-Procuratoren anzuweisen, von jedem derselben, gleich nachdem solches zu Ihrer Kenntniß gekommen ist, mir unmittelbar Anzeige zu erstatten. Es gehören dahin insonderheit Tödtung, Mord, Aufruhr und andere Verbrechen gegen den Staat, Münzverbrechen, bedeutender Raub und bedeutende Brandstiftung.

Berlin, den 11. April 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 482.)

Einführung des zweiten Abschnitts Tit. 35. Th. I. der Allg. Ger. Ordn. in dem ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz.

(Cab.-Ordre vom 11. Octbr. 1831. Jahrb. Bd. 38. S. 464.)

Nachdem Ich bereits durch Meine Ordre vom 11. Octbr. v. J. die Einführung der Preußischen Criminal-Ordnung in dem ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz, mit Ausnahme der Herrschaft Wildenburg, verfügt habe; will Ich, aus den in Ihrem Berichte vom 27. August d. J. angeführten Gründen,

auch die Einführung des in den §§. 34 bis 106. des zweiten Abschnittes, Tit. 35. Th. I. der Allg. Ger. Ordn. abgehandelten Verfahrens in fiskalischen Untersuchungen mit allen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen desselben, genehmigen. Es sollen jedoch die in diesem Abschnitte enthaltenen Vorschriften ausschließend nur bei fiskalischen Untersuchungen in Anwendung kommen, auch sollen die Kosten nach der Preußischen Taxe für fiskalische Untersuchungen berechnet werden. Ich überlasse Ihnen, die Publication dieser Meiner Ordre durch die Amtsblätter der Provinz zu verfügen.

Berlin, den 8. Septbr. 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats- und Justizminister
v. Kamptz und Mühler.

(v. K. J. B. 40. S. 283.)

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. April 1833, wegen Auslegung des §. 98. Tit. 35. Th. I. der Allg. Ger. Ordn., die bei fiskalischen Untersuchungen competente Dienstbehörde betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten (der Königl. Justiz-Senat erhält) anliegend eine beglaubte Abschrift (A.) der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. April d. J.,

die Auslegung des §. 98. Tit. 35. Th. I. der Allg. Ger. Ordn. von fiskalischen Processen ꝛc. betreffend,

zur Kenntnißnahme und weitern Verfügung.

Berlin, den 28. Septbr. 1833.

A.

Auf Ihren Bericht vom 19. v. M. erkläre Ich, in Uebereinstimmung mit Ihrem Antrage, daß in fiskalischen Untersuchungen, welche nach No. 3. §. 34. Tit. 35. der Prozeß-Ordnung bei Widersetzlichkeiten gegen Königl. Bediente in Ausübung ihrer Dienstpflichten eingeleitet worden, unzweifelhaft eben so, wie bei den nach No. 5. verfügten fiskalischen Untersuchungen gegen Staatsdiener, wegen Amtsvergehungen, jederzeit die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten, gegen welchen die Widersetzlichkeit verübt worden, diejenige im §. 98. benannte fiskalische Behörde ist, welche das daselbst gestattete Rechtsmittel wider das nach ihrem Ermessen zu gelinde Erkenntniß einzuwenden hat. Ich autorisire Sie, den Justizminister, hiernach sowohl den zweiten Senat des Ober-Landesgerichts zu Münster, über dessen irrthümliche Auslegung des §. 98. Tit. 35. der Proceß-Ordnung, in der fiskalischen Untersuchung wider R. und B., worin das Aggravations-Gesuch dem Provinzial-Steuer-Director gesetzlich gebührte, zu

berichtigen, als auch die Gerichtsbehörden überhaupt, diesem gemäß, mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 10. April 1833.

An die Staatsminister Maaßen und Mühler. Friedrich Wilhelm.

(v. K. J. Bd. 41. S. 585.)

Gültigkeit der Ordre wegen der Prüfung der Bau-Handwerker vom 25. April 1821 bei Bestrafung der Gewerbe-Contraventionen.

A.

Als Ich durch Meine an den Staatsminister Grafen v. Bülow unter dem 25. April 1821 erlassene Ordre die Instructionen wegen der Prüfung der Bau-Handwerker, mit einigen Modificationen genehmigte und deren Anwendung im ganzen Staate befahl, ging Meine Absicht dahin, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Septbr. 1811 §§. 94—101., welche diesen Instructionen zur Grundlage dienen, ebenfalls allgemein befolgt werden sollten. Da aber nach Ihrer Anzeige vom 27. v. M. die vollständige Publication Meiner Ordre damals nicht Statt gefunden hat und die Gerichte der Rheinprovinz wegen dieses Mangels Anstand nehmen, die gesetzlichen Strafen gegen diejenigen auszusprechen, welche, ohne die Prüfung bestanden zu haben, das Gewerbe selbstständig treiben; so will ich Sie zwar ermächtigen, die gedachten §§. noch jetzt durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen bekannt zu machen, erkläre aber dabei ausdrücklich, daß die Verpflichtung zur Prüfung schon seit der Bekanntmachung der Instructionen durch die Amtsblätter bestanden hat, und nicht als eine neue durch gegenwärtige Ordre getroffene Einrichtung zu betrachten ist.

Berlin, den 18. April 1832.

Friedrich Wilhelm.

B.

Da über die gesetzliche Kraft der Instructionen, wegen der Prüfung der Bau-Handwerker, in den Rheinprovinzen hin und wieder bei den Gerichtshöfen Zweifel entstanden sind, so haben die unterzeichneten Minister sich veranlaßt gefunden, darüber die nähere Bestimmung Sr. Majestät des Königs einzuholen. Die Königl. Regierung wird aus der abschriftlich anliegenden Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. April d. J. ersehen, daß es die Allerhöchste Absicht Sr. Majestät des Königs allerdings gewesen ist, daß die gedachten Instructionen und zugleich die §§. 94—101. des Gesetzes vom 7. Septbr. 1811 im ganzen Staate gültig sein und allgemein befolgt werden sollen, so wie daß Se. Majestät zu

befehlen geruhet haben, daß die gedachten §§. des angeführten Gesetzes, da die Publication der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25. April 1821 nicht vollständig erfolgt ist, noch jetzt durch das Amtsblatt der Königl. Regierungen jedoch mit der Erklärung bekannt gemacht werden, daß die Verpflichtung zur Prüfung nicht als eine neue, erst jetzt getroffene, sondern als eine schon seit der Bekanntmachung der Instructionen durch die Amtsblätter bestandene Einrichtung betrachtet werden soll.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, sowohl die anliegende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. April d. J. und das gegenwärtige Rescript, als auch die §§. 94—101. des Gesetzes vom 7. Decbr. 1811, durch Ihr Amtsblatt zur Nachachtung zu publiciren.

Berlin, den 10. Mai 1832.

Der Minister des Innern
v. Schuckmann.

Der Justizminister
v. Kamptz.

C.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten hierneben Abschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. v. M.,

die Prüfung der Bau-Handwerker in den Rheinprovinzen betreffend,

und der darauf von dem Königl. Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe an die Rheinischen Regierungen unter dem 10. dieses Monats erlassenen Verfügung, um Ihrerseits das Weitere zu veranlassen, damit in künftigen Contraventionsfällen, gegen die fraglichen gewerbepolizeilichen Bestimmungen, von den Polizeigerichten der §. 33. des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 gegen die Schuldigen zur Anwendung gebracht werde.

Berlin, den 18. Mai 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 477.

Bestrafung der nicht besonders verpönten Uebertretungen der Polizeigesetze.

Das Justiz-Ministerium hat aus mehreren vom Königl. Revisions- und Cassationshofe eingereichten Acten ersehen, daß die Rheinischen Gerichtshöfe vielfach Straferkenntnisse über Polizei-Uebertretungen sich deshalb überheben, weil in den einzelnen Polizeigesetzen die Uebertretung derselben nicht besonders verpönt worden, und daher auf die Uebertretung keine Strafe gesetzt sei. Diese Ansicht ist durchaus unrichtig und sind daher auch die auf dieselben begründeten Urtheile vom Königl. Revisions- und Cassationshofe stets und noch neuerlich in bedeutender Anzahl cassirt worden. Die vom Königl. Staats-Ministerium unterm 20. Juli 1818 erlassene und gesetzmäßig publicirte und von des Königs Majestät in allen vorkommenden Fällen bestätigte „Anweisung

für die Regierungen und Gerichte in den Rheinprovinzen über ihre gegenseitigen Amtsbefugnisse" enthält im §. 33. die Bestimmung:

> Bei jeder Uebertretung eines Polizeigesetzes die nicht besonders verpönt ist, soll von den Polizeigerichten auf eine Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. erkannt werden,

und ergiebt sich daraus von selbst, daß die Polizeigerichte, falls nicht ein besonderes Polizeigesetz eine anderweitige Strafe der Uebertretung angeordnet hat, bei der Uebertretung eines jeden Polizeigesetzes auf eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. zu erkennen haben. Das Justiz-Ministerium kann weder die Vernachlässigung dieser bestimmten Vorschrift gestatten, noch zugeben, daß der Cassationshof und das öffentliche Ministerium mit unnützen Cassationsarbeiten belastet und den Angeschuldigten eben so unnütze Kosten verursacht werden. Die Polizeigerichte werden daher hierdurch angewiesen, den obgedachten §. 33. künftig genauer zu befolgen, und haben Ew. Hochwohlgeboren zu dem Ende das gegenwärtige Rescript durch die Regierungs-Amtsblätter zur Nachachtung der Polizeigerichte bekannt zu machen.

Berlin, den 3. August 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 292.)

Ausschließung der Competenz der Strafgerichte bei Amtsvergehen der Aerzte.

Die Königl. Regierung zu Coblenz hat dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angezeigt, daß bei einer den Dr. B. zu E. bei C. treffenden Beschuldigung des Selbstdispensirens von Arzeneien der Ober-Procurator zu Coblenz die ausschließliche Competenz der Gerichte zur Einleitung der Untersuchung und Entscheidung in Anspruch genommen und auch den Bürgermeister in Coblenz deshalb angewiesen habe, die Anzeige von solchen Contraventionen ihm, dem Ober-Procurator, direct zu machen, weil diese That sich als ein, nach der Gouvernements-Verordnung vom 5. bis 17. Mai 1814, mit einer zuchtpolizeilichen Strafe belegtes Vergehen darstelle.

Es hat hierüber eine Correspondenz zwischen jenem Ministerio und dem meinigen Statt gefunden, als deren Resultat Ew. Hochwohlgeboren eröffnet wird, daß ich die Ansichten des Ober-Procurators zu Coblenz nicht billigen kann.

Die Aerzte der Rheinprovinzen werden gleich denen der alten Provinzen auf Beobachtung der Preußischen Medicinal-Verordnungen besonders verpflichtet; sie gehören daher unbedenklich zu derjenigen Klasse von Personen, welche den Beamten im weitern Sinne

(cf. die Ueberschrift des 8. Abschnitts Tit. 20. Th. II. des A. L. R.; das Marginale zum §. 505. und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. Mai 1833. Gesetzsamml. S. 36.)

in Beziehung auf die Disciplin gleich zu stellen sind.

Das Selbstdispensiren von Arzeneien, dessen Zulässigkeit der §. 6. der gedachten Gouvernements-Verordnung überdies an eine Bedingung (den Wohnsitz auf dem Lande, von allen Apothekern entfernt) knüpft, deren Vorhandensein allein von der Aufsichtsbehörde richtig festgestellt und erkannt werden kann, ist offenbar eine Handlung, deren Beurtheilung, in Rücksicht ihrer Zulässigkeit oder Strafbarkeit, lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zusteht und zur gerichtlichen Cognition sich nicht eignet. Die Regierungen sind daher nach §. 35. des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 berechtigt, ohne Einmischung der Gerichte, Vergehen der Aerzte als reine Dienstvergehen disciplinarisch zu rügen, deshalb Ordnungsstrafen festzusetzen und zu vollstrecken, und die Gerichtsbehörden dürfen nach §. 36. ibidem dieserwegen nicht anders, als auf Verlangen der betreffenden Regierung die Untersuchung einleiten, wenn nicht die in eben diesem Paragraphen bezeichnete Ausnahme eintritt, nämlich wenn zugleich ein delictum commune subversirt, zum Beispiel die Beschuldigung zugleich dahin geht, daß durch das Verabreichen der Arzeneien eine culpose Tödtung (Art. 319. des Strafgesetzbuchs) bewirkt worden.

Hiernach veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren, den Inhalt dieser Verfügung sämmtlichen Ober-Procuratoren mitzutheilen, und sie zur genauen Befolgung der darin aufgestellten Grundsätze und namentlich dahin anzuweisen, daß sie die zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle des Selbstdispensirens der Aerzte, sofern nicht die letztgedachte Ausnahme eintritt, nicht an das Gericht zu bringen, sondern lediglich der betreffenden Regierung zu deren weitern Veranlassung anzuzeigen haben.

Berlin, den 6. Juni 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 572.)

Bestrafung derjenigen, welche unbefugterweise geistliche Functionen sich anmaßen.

Da die Rheinischen Gerichte, wie Ich aus Ihrem Berichte vom 4. d. M. ersehen, Anstand nehmen, die Art. 196. 197. 258 und 259. des Rheinischen Strafgesetzbuchs auf Geistliche und auf diejenigen anzuwenden, welche, ohne dazu befugt zu sein, sich geistliche Functionen anmaßen, oder geistliche Amtskleidungen tragen: so will Ich die in den vorgenannten Artikeln enthaltenen gesetzlichen Vorschriften hierdurch auch für anwendbar auf den geistlichen Stand und auf geistliche Functionen und Amtskleidun-

gen erklären. Sie haben die Bekanntmachung dieſer Beſtimmung zu veranlaſſen.

Berlin, den 23. April 1833.

An
die Staatsminiſter,
Freiherr v. Altenſtein
und v. Kamptz.

Friedrich Wilhelm.

(v. K. J. Bd. 41. S. 576.)

Aufhebung des eximirten Gerichtsſtandes in Unterſuchungen wider die Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei.

A.

Auf Ihren Bericht vom 27. v. M., will Ich den eximirten Gerichtsſtand, der durch die Art. 483 und 484. der Rheiniſchen Criminal-Ordnung in Unterſuchungsſachen wider die Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei wegen ihrer in Ausübung des Amts begangenen Verbrechen und Vergehen angeordnet iſt, hinſichtlich der Bürgermeiſter, Beigeordneten, Polizei-Commiſſarien, Förſter, Feld- und Waldſchützen hierdurch aufheben, und feſtſetzen, daß dieſe Beamten wegen der Verbrechen und Vergehen, deren ſie ſich als Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei, ſchuldig machen, der gewöhnlichen Jurisdiction der Landgerichte unterworfen ſein ſollen.

Berlin, den 17. Juli 1832.

An
die Staatsminiſter
Maaßen, Freiherr v. Brenn
und v. Kamptz.

Friedrich Wilhelm.

B.

Da der bisherige eximirte Gerichtsſtand der Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei in den, ihre Amtsverbrechen und Staatsvergehen betreffenden Unterſuchungen unverkennbar mit Nachtheilen für deren Amtsfunctionen verbunden war, und bei der gegenwärtigen Verfaſſung der Landgerichte kein Grund mehr obwaltete, dieſe Beamte der Gerichtsbarkeit der letztgedachten Gerichtshöfe zu entziehen, überdies auch die Unterſuchungen wider dieſe Beamte vor dem Appellationshofe, für die Unterthanen mit Koſten, Verſäumniſſen und Gewerbsſtörungen verbunden waren, die Abwendung der letzteren aber ein beſonderes Augenmerk ſein muß; ſo habe ich in Gemeinſchaft mit den Herren Miniſtern der Finanzen und des Innern bei des Königs Majeſtät auf Aufhebung dieſes eximirten Gerichtsſtandes angetragen.

Ew. Hochwohlgeboren communicire ich anliegend beglaubte Abſchrift der darauf erlaſſenen Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom

17. d. M., um solche mit dem gegenwärtigen Reskripte dem dortigen Königl. Appellationsgerichtshofe und sämmtlichen Landgerichten bekannt zu machen. Die Publication durch die Amtsblätter der Provinz wird durch das Ober-Präsidium erfolgen. Daß unter der gewöhnlichen Jurisdiction der Landgerichte die Zuchtgerichte in erster und die Appellationskammer in zweiter Instanz und resp. die Assisenhöfe zu verstehen sind, folgt von selbst daraus, daß die gerichtlichen Polizeibeamten in dieser letztgedachten Qualität nicht zu den Verwaltungsbeamten gehören, welche nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. März 1820 nach den Vorschriften der Preußischen Gesetze zu verfolgen sind; auch folgt aus der Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes, daß die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. d. M. genannten Beamten wegen Amtsverbrechen durch die Untersuchungs-Aemter bei den Landgerichten ohne Auftrag von Ihrer Seite zur Untersuchung gezogen werden können, so wie, daß die Exemtion für die Königl. Procuratoren und Friedensrichter nach wie vor bestehen bleibt.

Um jedoch jeden möglichen Zweifeln der Gerichte zu begegnen, haben Sie denselben zu eröffnen, daß dieses die Absicht der obgedachten, gemeinschaftlich mit den Herren Staatsministern der Finanzen und des Innern und der Polizei extrahirten Allerhöchsten Cabinets-Ordre ist.

Berlin, den 27. Juli 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 286.)

An
den Präsidenten des Königl. Appellationsgerichts,
Herrn Schwarz,
und den Königl. General-Procurator,
Herrn Ruppenthal
zu Cöln.

Der Ausdruck quinze jours bedeutet vierzehn Tage.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten die von dem Ober-Procurator am Landgericht zu Coblenz unter dem 25. v. M. eingereichten Untersuchungs-Acten wider den Handelsmann H. zu K., wegen unerlaubten Pfandverkehrs, zur weiteren Beförderung hierneben zurück, um bei dieser Gelegenheit sowohl den Ober-Procurator v. Olfers zu Coblenz, als die übrigen Ober-Procuratoren darauf aufmerksam zu machen, daß der französische Ausdruck: quinze jours, nicht mit 15 Tagen, sondern mit 14 Tagen oder 2 Wochen zu übersetzen ist.

Berlin, den 8. Septbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 294.)

An
den Königl. General-Procurator
Herrn Ruppenthal
zu Cöln.

image
not
available

suchung und von der Bestrafung solcher Individuen sich handelt, an die Justizbehörden abzugeben ist. Dieser in der Sache selbst liegende Grundsatz gilt auch in den Rheinprovinzen, da jene Befugniß der Regierung zum innern Staatsrecht gehört, und letzteres für alle Provinzen des Staats dasselbe ist. Die in den Rheinprovinzen bestehende Rechts- und Gerichtsverfassung kann diesem um so weniger entgegenstehen, als auch nach derselben, wie insonderheit nach der Constitution von 1799. art. 46. dem organischen Senatus-Consult vom 18. Mai 1804. §. 61 ff. und dem Kaiserl. Decret vom 3. März 1810 hervorgeht, solche Maaßregeln und Anordnungen überall nicht zur Competenz und Beurtheilung der gerichtlichen Autorität, sondern lediglich zu den Attributionen der Verwaltung gehörten, überdies aber auch der Polizei bei Verbrechen wider die innere Ruhe und Sicherheit des Staats die Verhängung der Haft und eine vorläufige Untersuchung schon deßhalb zusteht, weil bei Verbrechen und Vergehungen dieser Art in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. März 1821 nach den altländischen Gesetzen verfahren werden soll, nach letzteren und namentlich nach dem §. 12. des A. L. R. Th. II. Tit. 17. aber die Polizei zu dieser vorläufigen Untersuchung berechtigt ist. Diese Grundsätze sind bereits im Jahre 1819 mit Zuziehung Rheinischer Justizbeamten in reifliche Erwägung gezogen und von des Königs Majestät bestätigt und vorgeschrieben. Die dennoch in neueren Zeiten entstandenen Conflicte können daher nur daraus hervorgegangen sein, daß, da in den Rheinprovinzen kaum ein Fall der Anwendung dieser Allerhöchsten Bestimmung sich ereignet hat, letztere selbst nicht allen Behörden und Beamten bekannt ist.

Wir haben daher zur Vorbeugung aller Conflicte und Contestationen für nöthig erachtet, dieselben den Behörden der uns Allergnädigst übertragenen Ressorts wiederholentlich bekannt zu machen, und übersenden der Königl. Regierung hierbei abschriftlich sowohl die von des Königs Majestät unterm 21. August 1819 erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre (Anl. A.), als das in deren Gemäßheit aus dem Justiz-Ministerium unterm 12. des folgenden Monats ergangene Rescript (Anl. B.), um sich darnach zu achten, die betreffenden Behörden und Beamten in Kenntniß zu setzen und darauf zu halten, daß auch sie darnach verfahren. Die Königl. Regierung wird hieraus ersehen, daß diese Bestimmungen lediglich auf die obgedachten Gegenstände der Staats-Polizei und der in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. März 1821 erwähnten Verbrechen und Vergehen, und die dabei eintretenden Sicherheitsmaaßregeln und vorläufigen polizeilichen Untersuchungen sich beschränken, und weder die Polizei-Contraventionen, noch die eigentliche gerichtliche Polizei betrifft, in Ansehung deren es vielmehr bei den darüber bestehenden Vorschriften und insonder-

heit den §§. 27 ff. des Competenz-Regulativs verbleibt. Um jedoch auch in Ansehung der letzteren einem kürzlich entstandenen Bedenken abzuhelfen, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß die Bestimmungen der §§. 28 und 29. des Competenz-Regulativs sich nur von den Fällen verstehen, in welchen die Verhaftung an einem Orte erfolgt ist, an welchem ein Gericht oder ein zur Vernehmung berechtigter gerichtlicher Beamter sich befindet, indem, wenn dies der Fall nicht sein sollte, die Polizei allerdings berechtigt ist, den Inhaftirten in Arrest zu behalten, ihn vorläufig zu vernehmen und sowohl die Ueberführungsmittel herbeizuschaffen, als die dringenden Maaßregeln zur Sicherstellung der Entschädigung des Damnificaten durch Beschlagnahme oder sonst einzuleiten, jedoch verpflichtet ist, von der erfolgten Verhaftung sofort der competenten Gerichtsbehörde Kenntniß zu geben. Wir können nicht umhin, bei dieser Gelegenheit zu bemerken, daß die von Gerichtsbeamten hin und wieder gegen Polizeibehörden wegen Auslieferung verhafteter Personen eingeleiteten Zwangsmaaßregeln der Ressort-Verfassung nicht gemäß sind, sondern daß vielmehr, wenn darüber zwischen diesen Behörden Differenzen entstehen sollten, Anträge bei der zunächst vorgesetzten Behörde zu machen sind, von welcher gegründete Beschwerden sofort nachdrücklich werden abgestellt werden.

Wir beauftragen die Königl. Regierung, hiernach sich zu achten ꝛc. (an den General-Procurator: Ew. ꝛc., diese Bestimmungen den Gerichtshöfen und den Beamten des öffentlichen Ministeriums zur Nachachtung bekannt zu machen.)

Berlin, den 26. Januar 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei v. Brenn.

Der Justizminister v. Kamptz.

An
sämmtl. Königl. Regierungen der Rheinprovinz,
an das Königl. Ober-Präsidium zu Coblenz,
und an den Herrn General-Procurator zu Cöln.

A.

Die in den hierneben zurückgehenden Anlagen Ihres Berichts vom 24. v. M. gedachten Maaßregeln sind auf Meinen Befehl angeordnet, und haben, wenigstens zur Zeit, keinen zum Ressort der Justizbehörden gehörigen Zweck. Sie sind Ausflüsse der Staatspolizei, welche als Theil der Staatsverwaltung auch in Meinen Rheinprovinzen ausgeübt werden muß. Wenn hierbei aber auch auf die Grundsätze der französischen Verfassung Rücksicht genommen werden könnte; so würden nach denselben die Reclamationen der Rheinischen Justizbehörden nicht minder unbe-

gründet sein, indem die Administration nach dem organischen Senatuts-Consult vom 18. Mai 1804. Art. 60 ff., wie es auch die älteren Constitutionen vorschreiben, allerdings befugt ist, aus Gründen des öffentlichen Wohls, Verhaftungen, mithin auch gelindere Maaßregeln, ohne alle Einmischung der Justiz zu verfügen. Diese und nicht die in den Anlagen Ihres Berichts angeführten, nur den Fall des gerichtlichen Verfahrens betreffenden Stellen der französischen Gesetzbücher würden hierher gehören, wenn man die in Frage stehenden Maaßregeln nach französischen Gesetzen beurtheilen wollte. Ich beauftrage Sie daher, hiernach die Rheinischen Justizbehörden zu bescheiden und sie anzuweisen, sich in diese Sache nicht eher zu mischen, als bis sie von der Administration an die Justiz wird übergeben worden sein.

Berlin, den 21. August 1819.

An Friedrich Wilhelm.
den Staatsminister v. Beyme.

In der Anlage theile ich Ihnen, Herr General-Advocat, Abschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. v. M. mit, welche auf meinen Bericht, in Beziehung auf die von Seiten der Polizei in den Rheinprovinzen ergriffenen außerordentlichen Maaßregeln, wegen demagogischer Umtriebe, erlassen worden. Ich trage Ihnen auf, sich darnach zu achten, und in vorkommenden Fällen die Justizbehörden, nach Maaßgabe derselben, mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 12. Septbr. 1819.

An v. Beyme.
den Königl. Ersten General-Advocaten
beim Rheinischen Appellationshofe,
Herrn Bölling, zu Cöln.

(v. K. J. Bd. 41. S. 293.)

Tendenz der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. März 1821, wegen Gültigkeit der im Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. enthaltenen Strafbestimmungen gegen Verbrechen wider den Staat.

A.

Ich kann nicht umhin, auf Ihren Bericht vom 24. v. M. Ihnen mein Befremden zu äußern, wie von Rheinischen Justizbehörden über die Anwendung Meiner Bestimmungen vom 6. März 1821 auf die in den §§. 207—209. Tit. 20. Th. II. A. L. R. namhaft gemachten und mit Strafen bedroheten Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat, durch welche die Staatsbeamten in und bei Ausübung ihres Amts beschimpft werden, ein Bedenken habe erhoben werden können, da Ich ausdrücklich festgesetzt habe,

daß alle Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat, auf welche sich die in den §§. 91—213. enthaltenen Strafvorschriften beziehen, in den Formen der Crim. Ordn. vom 11. Decbr. 1805 untersucht, und mit den nach dem Landrechte verwirkten Strafen belegt werden sollen, mithin nicht einzusehen ist, weshalb die in den mitbenannten §§. 207 — 209. als Vergehungen gegen den Staat bezeichneten strafbaren Handlungen ausgenommen und ausschließend einem andern Verfahren unterworfen werden sollen.

Ich beauftrage Sie daher, die betreffende Justizbehörde durch den General-Procurator hierüber ernstlich berichtigen zu lassen, und sonst diesem gemäß zu verfügen.

Berlin, den 3. Februar 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister
v. Kamptz.

B.

Aus Veranlassung des von dem Königl. Landgericht daselbst in der Untersuchung wider den N. N. eingeschrittenen höchst auffallenden, mit der klaren Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. März 1821 in geradem Widerspruche stehenden Verfahrens, nach welchem die Verunglimpfung der Behörden und der Staatsbeamten vermeintlich nach französischen Formen und Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen sein sollen, habe ich des Königs Majestät Bericht erstattet. Allerhöchstdieselben haben ein solches Verfahren mit Befremden ersehen und dessen ernstliche Berichtigung verordnet. Ew. Hochwohlgeboren übersende ich hierbei die darüber heute eingegangene Allerhöchste Cabinets-Ordre mit der Aufforderung, dieselbe nicht allein durch die Amtsblätter der Rheinprovinz und das Sand'sche Archiv gemeinkundig zu machen, sondern sie auch sowohl dem Königl. Appellationshofe, als den sämmtlichen Ober-Procuratoren, letzteren zur Bekanntmachung an die betreffenden Landgerichte, mit der Anweisung zugehen zu lassen, auf diese Allerhöchste Bestimmung pflichtmäßig zu wachen.

Berlin, den 4. Febr. 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 291.)

An
des Königl. General-Procurators,
Herrn Geh. Ober-Justizraths Ruppenthal
Hochwohlgeboren zu Cöln.

Einziehung und Verrechnung der Geldstrafen in den standesherrlichen Gebieten.

Dem Königl. Justiz-Senat wird anbei eine Abschrift der von dem Finanzminister, Ministers des Innern und der Polizei und vom Justizminister unterm 23. d. M. erlassenen Verfügung,

betreffend die Einziehung und Verrechnung der Geldstrafen in den standesherrlichen Gebieten u. s. w.,

mitgetheilt (Anl. A.), um einen Auszug bei den Königl. Untergerichten circuliren, und sowohl der Fürstl. Regierung zu Neuwied, als der zu Braunfels, von dem Resultate jenes Beschlusses Nachricht zu geben, und demselben zu überlassen, den standesherrlichen Untergerichten davon Kenntniß zu geben. Eben so sind die Aemter zu Hohensolms und Schönstein von dem Resultate der Verfügung zu benachrichtigen.

Berlin, den 29. März 1833.

A.

Die in dem Berichte vom 23. Septbr. 1829, betreffend die Einziehung und Verrechnung der Geldstrafen in den standesherrlichen Gebieten, vorgetragene Ansicht, daß außer den in den Gesetzen ausdrücklich als fiskalisch bezeichneten oder dem Staate vorbehaltenen Geldstrafen, auch alle von den standesherrlichen Behörden erkannte Geldbußen, welche wegen Vergehungen gegen die Landes-Polizeigesetze und wegen Beeinträchtigung fiskalischer Gerechtsame Statt finden, so wie überhaupt diejenigen, welche mehr als fünf Thaler betragen, als fiskalisch der Staatscasse gebühren sollen, kann nicht gebilligt werden.

Wir stimmen zwar der Königl. Regierung darin bei, daß, in Ermangelung besonderer Festsetzungen der mit den einzelnen standesherrlichen Häusern abgeschlossenen Recesse, bei Beurtheilung der Frage:

inwiefern den Standesherren die von ihren Behörden erkannten Geldbußen zufallen?

zufolge des §. 29. der Instruction vom 30. Mai 1820, die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 17. §§. 113 — 126., obwohl dieses Gesetzbuch in dem ostrheinischen Theil des dortigen Departements noch nicht eingeführt ist, zu Grunde zu legen sind. Aus diesem Principe lassen sich aber die Folgerungen, welche die Königl. Regierung aus demselben ableitet, nicht rechtfertigen. Außer bei Steuer-Contraventionen, ist der Begriff von fiskalischen Strafen nicht allgemein an gewisse Gattungen von Vergehen gebunden, und eben so wenig hängt er von einem gewissen Betrage der Strafe ab, vielmehr beruht derselbe darauf, daß in dem Gesetze die Strafe als eine fiskalische, oder als eine solche, welche dem Staate vorbehalten, oder dem Fiscus zu erlegen ist, bezeichnet worden. (Vgl. A. L. R. Th. II. Tit. 17. §§. 119. 126., Crim. Ordn. §. 576., und das Rescript des Justiz-Ministeriums vom 13. August 1814, — in den Juristischen Jahrbüchern Bd. 4. S. 10.) — In der dem Berichte der Königl. Regierung sub IV. beigefügten Druckschrift wird zwar auszuführen versucht, daß zwischen fiska-

liſchen Geldſtrafen und ſolchen, die nach geſetzlicher Vorſchrift dem Fiscus zu erlegen ſind, ein Unterſchied zu machen ſei; allein es iſt gar nicht abzuſehen, worin der Unterſchied liegen ſolle, und wenn er auch in thesi begründet ſein ſollte, ſo würde daraus doch nichts zu Gunſten der Standesherren folgen, da die letzteren Strafen unbedenklich mit zur Kategorie der dem Staate vorbehaltenen Strafen zu zählen ſein würden, auf welche die Standesherren nach §. 29. oben erwähnter Inſtruction, in Verbindung mit dem §. 119. Tit. 17. Th. II. des A. L. R., keinen Anſpruch haben. Nach der Vorſchrift des A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 115. ſind die Polizei-Geldſtrafen als Nutzungen der Gerichtsbarkeit zu betrachten. Dabei macht es nach einer Allerhöchſten Beſtimmung keinen Unterſchied, ob die Strafen durch ein Vergehen gegen ein Landes- oder Local-Polizeigeſetz verwirkt worden, ſo wie auch durch den Umſtand allein, daß die Contravention einem Landes-Polizeigeſetze entgegenläuft, die Competenz der Local-Polizeibehörden nicht ausgeſchloſſen iſt. (Juriſtiſche Jahrbücher Bd. 35. S. 283.) Inſofern daher den ſtandesherrlichen Behörden die Cognition wegen Vergehen wider Landes-Polizeigeſetze zuſteht, gebühren ihnen auch die dieſerhalb ausgeſprochenen Geldſtrafen. Dieſe kommen ihnen ſogar in dem Falle zu, wo ſie von einer Staatsbehörde feſtgeſetzt worden, die Feſtſetzung aber an ſich zur Competenz der ſtandesherrlichen Behörden gehört hätte.

Daß alle Geldbußen wegen Beeinträchtigung fiskaliſcher Gerechtſame, wenn ſie auch von andern als Königl. Behörden verfügt worden, dem Fiscus zu entrichten ſind, iſt in keinem Geſetze ausgeſprochen. Der §. 29. der Inſtruction vom 30. Mai 1820 beſtimmt ſolches nur in Anſehung der Steuer-Contraventionsſtrafen, und giebt hierdurch, indem er ſonſt nur im Allgemeinen dem Staate die fiskaliſchen Strafen beilegt, deutlich zu erkennen, daß außer den gedachten nicht auch alle übrige Strafen wegen Beeinträchtigung der Rechte des Fiscus als fiskaliſche für einen Vorbehalt des Staates anzuſehen ſind. Das in dem §. 3009. der v. Strombeck'ſchen Ergänzungen angeführte Reſcript, auf welches die Königl. Regierung Bezug nimmt, ſpricht nur von einem ſpeciellen Gegenſtande, den Poſt-Contraventionsſtrafen, welche durch beſondere Geſetze den Poſtcaſſen beigelegt worden ſind. Der §. 576. der Crim. Ordn. unterſtützt die Meinung der Königl. Regierung, daß alle Geldbußen über 5 Rthlr. als fiskaliſche zu betrachten, nicht allein nicht, ſondern beweiſt ſogar das Gegentheil. Die in den v. Strombeck'ſchen Ergänzungen §. 3008. allegirten Reſcripte vom resp. 29. Juni 1798 und 13. Jan. 1803 betreffen hauptſächlich die Frage: ob die Salariencaſſen der Königl. Gerichte die über 5 Rthlr. betragenden Geldbußen behalten können, oder ſolche an die Hauptcaſſe der Kriegs- und Domainencaſſe abzuführen haben. Sie ſind daher hier nicht entſchei-

dend, und wenn auch aus ihrer Fassung sich Argumente für die Ansicht der Königl. Regierung entnehmen ließen, so würden solche doch durch die klaren Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 119. und der Crim. Ordn. §. 576. völlig widerlegt werden. Daß Geldstrafen über 5 Rthlr, wenn sie nicht dem Fiscus oder der Armencasse besonders vorbehalten worden, dem Inhaber der Criminalgerichtsbarkeit gehören, ist bisher niemals bezweifelt worden.

Hiernach können von den durch die standesherrlichen Behörden erkannten Geldbußen nur diejenigen, welche wegen Steuer-Contraventionen verwirkt, oder sonst in den Gesetzen besonders als fiskalisch bezeichnet oder dem Staate vorbehalten worden sind, für die Staatscassen in Anspruch genommen werden; alle übrige, von der Königl. Regierung für den Fiscus reclamirte Geldbußen müssen dagegen den Standesherren verbleiben. Bei der Entscheidung darüber: welche Geldstrafen bei einzelnen Verbrechen als dem Fiscus vorbehalten zu betrachten? kann übrigens nur auf die im ostrheinischen Theile des dortigen Departements geltenden Gesetze und nicht auf die daselbst bisher nicht publicirten Vorschriften in dem Tit. 20. Th. II. des A. L. R. gesehen werden.

Berlin, den 24. März 1833.

Der Finanzminister
Maaßen.

Der Minister des Innern
und der Polizei
v. Brenn.

Der Justizminister
v. Kamptz.

An
die Königl. Regierung
zu Coblenz.

(v. K. J. Bd. 41. S. 312.)

Verfahren in den Assisengerichten in Sachen, welche nicht öffentlich verhandelt werden.

Aus den vorhandnen Assisenberichten ist die Verschiedenheit des Verfahrens der einzelnen Assisenhöfe bei Anwendung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Januar 1822 in Ansehung der bei einigen Verbrechen aufgehobnen Oeffentlichkeit bemerkt und zugleich wahrgenommen, daß einige Assisenhöfe jene Allerhöchste Bestimmung auf eine ihrem Sinn durchaus zuwider laufende Art befolgen.

Diese Verschiedenheit äußert sich, nachdem der Zweifel, ob dem Assisen-Präsidenten auch der Vorsitz in der Berathung über jene Vorfrage gebühre, durch das Urtheil des Königl. Rheinischen Revisions- und Cassationshofes vom 20. August 1823 beseitigt worden, hauptsächlich bei folgenden Fragen:

1) Ob dabei der Beschuldigte und dessen Vertheidiger gehört werden müsse?
2) Ob die Mitglieder des Landgerichts, welche dem Strafgerichte bei jener Berathung und bei der Abfassung des Urtheils darüber nach Art. 2. jener Verordnung hinzutreten, auch bei dessen öffentlicher Verkündigung zugezogen werden müssen?
3) Ob der Ausschluß der Oeffentlichkeit des Verfahrens nur bis zur Verkündigung des Haupturtheils Statt finden, und letztere wieder öffentlich erfolgen müsse?

Der Justizminister kann nur die Ansicht, nach welcher alle die Fragen zu verneinen sind, der Absicht Sr. Majestät des Königs entsprechend halten, und daher auch nur genehmigen. Denn

ad 1. ist im Art. 1. der Verordnung, welcher das Verfahren genau bestimmt, eine Zuziehung des Beschuldigten nicht vorgeschrieben, vielmehr soll diesem gemäß der Antrag der Staatsbehörde unmittelbar Gegenstand der Berathschlagung des Gerichts werden. Die Oeffentlichkeit des Verfahrens ist lediglich im Interesse des Staats untersagt und ausgeschlossen, und gehört dieselbe daher in den dazu geeigneten Fällen überall nicht mehr zum gerichtlichen Verfahren; die Prüfung und Berathung, ob der vorliegende Fall in die der Oeffentlichkeit entzogene Kategorie gehört, erfolgt eben so lediglich im Interesse des Staates und kann mithin dem Angeschuldigten dabei auch überall keine Stimme eingeräumt werden, vielmehr ist dies allein eine zur Beschließung des Gerichts stehende Frage. Es liegt auch von selbst vor, daß jede darüber in öffentlicher Sitzung eintretende Ausführung mit dem wohlthätigen Zweck des Gesetzes ganz unvereinbarlich und daher demselben geradezu entgegen sein würde, da eine solche Entwickelung füglich nicht ohne Anführung und selbst einige Entwickelung des Factischen geschehen kann, es aber Sr. Majestät Allerhöchster Wille ist, daß Gegenstände dieser Art nicht zur öffentlichen Erörterung gebracht werden sollen.

ad 2. verordnet der Art. 2., nachdem vorher sowohl von der Abfassung als von der Verkündigung des Urtheils die Rede ist, die Concurrenz der übrigen Mitglieder des Landgerichts nur bei der Abfassung des Urtheils. Mit der weitern Rücksicht auf die Störung und Unbequemlichkeit, ja selbst auf den Mangel an Würde, den das momentane Erscheinen und Wiederabtreten jener Mitglieder in der öffentlichen Sitzung mit sich führt, erscheint dennoch das Verfahren derjenigen Gerichte als das Angemessenste, bei welchen das nach Art. 2. der Verordnung in der Rathskammer abgefaßte und niedergeschriebene Urtheil, aus dem zugleich die Beobachtung der Art. 1 und 2. vorgeschriebenen Formen hervorgeht, von dem betreffenden Strafgericht allein mittelst Vorlesung verkündigt wird. Da

ad 3. die Verkündigung des Urtheils eines der wesentlichsten Proceß-Acte ist, und daher ganz unzweifelhaft zum Verfahren gehört; so ist die öffentliche Publication des in einer dem öffentlichen Verfahren entzogenen Sache abgefaßten Urtheils dem Gesetz geradezu entgegen, und darf daher um so weniger gestattet werden, als dadurch der ad I. gedachte Zweck des Gesetzes durchaus verfehlt werden würde. Es darf daher in allen denjenigen Sachen, in welchen das öffentliche Verfahren ausgeschlossen war, auch das Urtheil nicht öffentlich publicirt oder sonst bekannt gemacht, und eben so wenig wie die ganze Sache selbst, auf die Rolle oder zum öffentlichen Anschlag gebracht werden. Es ist daher auch ganz zweckwidrig und unstatthaft, wenn von solchen Sachen in den öffentlichen Gerichtssitzungen irgend die Rede oder diese gar ihrentwegen unterbrochen und aufgeschoben, und solche Sachen dadurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Sachen dieser Art müssen vielmehr von der öffentlichen Sitzung gänzlich ausgeschlossen und entweder außer den zu dieser letztern bestimmten Stunden oder am Schluß der ganzen öffentlichen Sitzung verhandelt und abgeurtheilt werden, ohne daß ihrer in der letztern auf irgend eine Art Erwähnung geschieht.

Sie haben das Vorstehende zur Kenntniß und Nachachtung der Gerichte zu bringen und die Ober-Procuratoren hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 5. Novbr. 1830. (v. K. J. Bd. 36. S. 375.)

An
den Königl. General-Procurator
Herrn Ruppenthal
in Cöln.

Befugniß der Empfehlung eines Schuldigen zur landesherrlichen Begnadigung von Seiten der Geschwornen.

Da neulich bei einer Gelegenheit die Bemerkung gemacht worden, daß die Assisen-Präsidenten den nach dem Art. 267. der Rheinischen Criminal-Ordnung und dem Rescript vom 24. März 1823 ihnen obliegenden Beruf, die Geschwornen von der ihnen zustehenden Befugniß, bei der Schuldigkeitserklärung des Angeklagten denselben der landesherrlichen Gnade Sr. Majestät zu empfehlen, zu unterrichten und sie dabei über die Bedingungen, unter welchen diese Befugniß auszuüben, so wie über die dabei zu beobachtende Form zu belehren, nicht immer erfüllen; so werden das Präsidium und der Königl. General-Procurator des Königl. Appellationshofes hierdurch beauftragt, hierauf die Assisen-Präsidenten aufmerksam zu machen, und darauf, daß dies geschehe, zu halten.

Berlin, den 18. April 1831. (v. K. J. Bd. 37. S. 434.)

Constatirung des Recidivs in Criminalsachen während der Untersuchung.

In den Ew. Hochwohlgeboren heute mit den Urtheilen des Cassationshofes remittirten Criminalsachen gegen NN. (Assise von —) und NN. — NN. — und NN. (Assise von —) hat sich Veranlassung zu Ausstellungen über die Art gefunden, in welcher der Fall der Recidive constatirt worden ist.

Im ersten Fall ist dieses ohne Zuziehung der Geschwornen durch den Assisenhof selbst geschehen und durch die Erwägung motivirt worden, daß der Angeklagte durch Urtheil des Assisenhofes zu Coblenz vom 7. Juni 1819 wegen qualificirten Diebstahls zu fünfjähriger Zwangsarbeit verurtheilt worden sei; allein es ist nach der Bemerkung des Königl. Cassationshofes versäumt worden, eine Erklärung des Angeklagten hierüber in das Audienz-Protokoll aufzunehmen, ungeachtet die Angaben desselben in der Voruntersuchung, fol. 93. 107. 187., über die Gattung der früher erkannten Strafe differiren und auch der in dem Urtheils-Extract von Coblenz angegebene Geburtsort des Verurtheilten von dem, vom Angeklagten vor dem Instructionsrichter und dem Assisenhofe angegebenen Geburtsorte abweicht.

In der andern Sache war es versäumt worden, die frühere Verurtheilung des NN. durch einen Urtheilsauszug zu den Acten zu constatiren, deren er blos im Allgemeinen in der Voruntersuchung fol. 36. erwähnt hatte.

Da gleichwohl dieser Umstand in den Anklage-Act aufgenommen war, und der Angeklagte in der Audienz es in Zweifel stellte, ob die früher gegen ihn von dem Assisenhofe zu Düsseldorf erkannte Strafe eine Criminalstrafe (Zuchthaus) oder Gefängnißstrafe gewesen sei, so sah sich der Assisen-Präsident veranlaßt, den Geschwornen die Frage zu stellen, ob jener durch den Assisenhof früher, wegen eines gemeinschaftlichen nächtlichen Diebstahls, zu fünf Jahr Zuchthaus verurtheilt worden. Worauf dieselben natürlich „Nein" antworteten, da es eine seltsame Voraussetzung war, von ihnen bei Lage der Sache, wo der Zweifel nicht die Identität des Subjects betraf, Kenntniß von dem Inhalte eines frühern Strafurtheils zu erwarten.

Damit in Zukunft ähnliche Verstöße vermieden werden, muß dafür gesorgt werden, daß der Punkt der frühern Verurtheilung schon in der Voruntersuchung actenmäßig constatirt werde, daß das Audienz-Protokoll eine Erklärung des Angeklagten hierüber enthalte, und daß der Assisenhof, wenn er den Fall der Recidive als vorhanden annimmt, durch die Motive, aus welchen er die frühere Verurtheilung des Angeklagten als constant annimmt, in das Urtheil aufnimmt.

Ew. Hochwohlgeboren fordere ich daher auf, diese Bestimmung zur Kenntniß der Ober-Procuratoren und Assisenhöfe zu bringen, und auf deren Beobachtung auch Ihrerseits zu halten.

Berlin, den 11. März 1832. (v. K. J. Bd. 39. S. 236.)

Abstellung der Cumulation der Stafen in gleichzeitigen Untersuchungen desselben Verbrechers.

A.

Da wiederum einige Verstöße gegen die in dem Rescripte vom 9. April 1827, die Cumulation der Strafen betreffend, ausgesprochenen Grundsätze vorgekommen; so veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren, dieselben den sämmtlichen Assisen-Präsidenten, namentlich aber den Ober-Procuratoren, durch ein Rundschreiben in das Gedächtniß zurückzurufen.

Wenn bei einem und eben demselben Landgerichte, sei es auch bei zweien verschiedenen Untersuchungsämtern desselben, gegen ein und dasselbe Individuum gleichzeitig wegen verschiedener nicht connexen Verbrechen mehrere Untersuchungen schweben, welche in verschiedenen Actenstücken verhandelt werden; so haben die Ober-Procuratoren, denen dieser Umstand nicht unbekannt sein darf, die Beendigung sämmtlicher Untersuchungen abzuwarten und die Acten gleichzeitig der Rathskammer vorzulegen, damit der Anklage-Senat gleichzeitig über die Anklage erkennen, die Angeklagten gleichzeitig vor den Assisenhof verweisen und dieser gleichzeitig über die verwirkte Strafe urtheilen könne.

Wenn ein Beschuldigter wegen eines Verbrechens durch Rathskammerbeschluß bereits verwiesen, oder durch Urtel des Accusations-Senats bereits angeklagt, sei es, weil er nicht arretirt gewesen, oder inzwischen ausgebrochen, ein neues Verbrechen begangen oder später wegen eines ältern Verbrechens zur Untersuchung gezogen wird, weil es erst nachher zur Kenntniß der Behörde gelangt, so muß in der Regel der weitern Verfolgung des erstern so lange Anstand gegeben werden, bis auch die Acten über das letztere spruchreif geworden, und wenn beide nicht gleichzeitig dem Accusations-Senate zur Abfassung eines Verweisungsurtels vorgelegt werden können, der Assisen-Präsident requirirt werden, beide Sachen zu einer und eben derselben Sitzung zu verweisen. Denn wenn derselbe nach Artik. 308. der Crim. Proc. Ordn. die Verhandlungen trennen kann, so darf er, wie der General-Procurator Eichhorn richtig bemerkt hat, sie auch vereinigen.

Wenn gleichzeitig bei verschiedenen Landgerichten Untersuchungen gegen dasselbe Individuum schweben, so kann dies weder den Ober-Procuratoren, noch Ew. Hochwohlgeboren unbekannt blei-

ben; es muß ſich dieſer Umſtand theils aus den Acten ſelbſt ergeben, theils von den Ober-Procuratoren bei Einſendung der Acten angezeigt werden.

Es muß alsdann in der Regel der Schluß ſämmtlicher Unterſuchungen abgewartet werden, bevor die Acten dem Accuſations-Senate zum Erkenntniß vorgelegt werden, damit derſelbe über ſämmtliche dem Beſchuldigten zur Laſt gelegten Verbrechen in einem Urtel erkenne.

Wenn jedoch ein ſolcher Aufſchub nicht zuläſſig erſcheint, weil die noch ſchwebende Unterſuchung ſehr weitläuftig iſt, und etwanigen Complicen des Angeklagten dadurch ein Nachtheil zugefügt werden würde, oder wenn eine Vereinigung der Anklagen aus der Urſache nicht rathſam iſt, weil die verſchiedenen Verbrechen deſſelben Individuums in ganz entfernten Bezirken begangen worden, die Reiſen mithin den Zeugen zu viel Zeit und dem Criminalfonds zu viel Gebühren koſten würden, oder, weil der Angeklagte, da das zweite vor ſeiner erſten Verurtheilung begangene Verbrechen zur Sprache kam, ſchon wirklich wegen des erſtern verurtheilt war, und der Angeklagte iſt durch die Jury beider Verbrechen ſchuldig erklärt worden; ſo ſind zwei Fälle denkbar: die Strafen ſind nämlich entweder gleicher oder verſchiedener Natur; im letztern Falle wird nur die ſchwerſte vollſtreckt, die übrigen werden vom öffentlichen Miniſterio, als der vollſtreckenden Behörde, für abſorbirt angenommen. Nur im erſtern Falle ſcheint einige Schwierigkeit vorhanden zu ſein, wenn z. B. beide Verbrechen mit Zuchthausſtrafe belegt ſind, jedes einzelne aber von der Art iſt, daß keine Veranlaſſung vorhanden iſt, über das Minimum hinauszugehen. Wenn in einem ſolchen Falle zweimal gegen daſſelbe Individuum auf 5jährige Zuchthausſtrafe erkannt worden, ſo ſoll nach der entwickelten Anſicht in dem Gutachten vom 28. Febr. 1827, welches Ew. Hochwohlgeboren unterm 9. April 1827 mitgetheilt worden, nur eines dieſer Urtheile vollſtreckt werden. Ich muß jedoch Bedenken tragen, dieſer Meinung unbedingt beizutreten; denn, ſo wie es dem Verbrecher nicht zum Nachtheil gereichen ſoll, wenn zufällige Umſtände veranlaßt haben, daß über mehrere von ihm begangene Verbrechen nicht in einem und demſelben Strafurtheile geſprochen worden, ſo darf ihm dieſer Umſtand eben ſo wenig zum Vortheil gereichen; wäre es aber wegen jener beiden mit Zuchthausſtrafe belegten Verbrechen gleichzeitig vor Gericht geſtellt worden, ſo würden die Richter nicht auf das Minimum erkannt haben. In ſolchen Fällen müſſen daher die Ober-Procuratoren dem Gericht, welches zuletzt erkennt, wie ohnehin geſchieht, von den gegen den Angeklagten ſchon vorhandenen Strafurtheilen, ſie mögen noch gar nicht, oder erſt zum Theil vollſtreckt worden ſein, Kenntniß geben und ihren Strafantrag dahin richten:

daß gegen den Angeklagten eine längere (z. B. 6jährige) Zuchthausstrafe, mit Inbegriff oder statt der bereits 5jährigen, zu erkennen.

Ein ähnliches Verfahren besteht bei dem Zucht-Polizei-Gericht zu Coblenz, welches sehr häufig gegen Holzdiebe im dritten Wiederholungsfalle auf eine zusätzliche Strafe erkennt, wenn bereits auf eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe erkannt worden, späterhin aber noch andere Frevelprotokolle, wie dies oft geschieht, gegen dasselbe Individuum zum Vorschein kommen, welche aber älteren Datums als das erste Strafurtel sind.

Nur auf diese Art kann der Absicht des Gesetzgebers im Art. 365. der Crim. Proc. Ordn. vollständig entsprochen und jede Willkühr entfernt werden.

Ew. Hochwohlgeboren haben auch diese ergänzenden Anweisungen zur Kenntniß und Nachachtung der Gerichte und der Ober-Procuratoren zu bringen und auf deren Befolgung zu achten.

Berlin, den 27. Juli 1832.

An
den Königl. General-Procurator
Herrn Ruppenthal
zu Cöln.

B.

Durch den von Ihnen am 14. Januar c. erstatteten Bericht hat das in der Verfügung vom 22. Decbr. pr. geäußerte Bedenken über die Gesetzlichkeit des in der Untersuchungssache wider den P. S. von Ostseifen beobachteten Verfahrens keinesweges für beseitigt angenommen werden können, namentlich muß es sich auf den ersten Blick ergeben, daß die in jenem Berichte aus den Untersuchungen wider den W. D. und W. B. in Bezug genommenen Straffälle auf den vorliegenden Fall um deßwillen gar nicht passen, weil der ꝛc. S. nicht wie jene, successive, sondern in einer und derselben Assisensitzung zwiefach zur vollen, gesetzlichen Strafe verurtheilt worden ist. Wiewohl nun, unter diesen Umständen, auch alles dasjenige, was Sie über die, Ihrer frühern Ansicht vermeintlich entgegenstehende Praxis des Revisions- und Cassationshofes angeführt und aus den vorgedachten Beispielen gefolgert haben, nicht geeignet sein konnte, das in der Untersuchungssache wider den ꝛc. S. gerügte Verfahren zu rechtfertigen, so habe ich doch aus Ihrem Berichte Veranlassung genommen, zur Lösung der darin aufgestellten Zweifel die gutachtliche Aeußerung des hiesigen General-Procurators zu erfordern.

In diesem hier abschriftlich beigefügten Gutachten ist genügend auseinandergesetzt, daß solche Cumulationen der Anklagen

und Verurtheilungen, wie dieselben in der G'schen Untersuchungssache Statt gehabt, keinesweges im Gesetz vorgeschrieben noch bei deren richtigen Anwendung unvermeidlich sind, denselben vielmehr durch das öffentliche Ministerium sehr wohl vorgebeugt werden kann, indem der Art. 308. der Crim. Proc. Ordn., welcher die Trennung nicht connexer Anklagen verstattet, unbedenklich auch die Befugniß ertheilt, die gegen denselben Angeschuldigten vorkommenden connexen Verbrechen in einer Anklage zusammenzufassen, oder wenigstens zugleich zur Aburtelung zu befördern.

Bei gehöriger Beachtung dieser Vorschtift hätte also die zweifache Verurtheilung des ꝛc. G. weder nothwendig noch angemessen scheinen können. Aus dem Gutachten werden Sie aber ferner entnehmen, daß auch Ihre aus der Praxis des Revisions- und Cassationshofes gemachten Folgerungen über die Cumulationen der Strafen nicht begründet erscheinen, daß es namentlich bei den successive zur Cognition gelangenden Verbrechen zwar sehr wohl zu rechtfertigen sei, wenn jedesmal die volle Strafe erkannt werde, hieraus aber noch nicht folge, daß auch jedesmal alle diese Strafen eine nach der andern vollstreckt werden müßten, daß vielmehr in solchen Fällen, der successiven Aburtelung, die geringere Strafe immer von der härtern absorbirt werde, mithin niemals mehr als das Maximum einer Strafgattung vollstreckt werden dürfe, daß also insbesondere im vorliegenden Falle gegen den ꝛc. G. gesetzlich nur eine 6jährige, nicht aber eine 11jährige, wie Sie angenommen haben, hätte zur Vollstreckung gebracht werden können. Da die hierin entwickelten Ansichten den gesetzlichen Vorschriften, so wie den allgemeinen Strafprincipien, überall ganz angemessen erscheinen, so will ich Sie hierin mit anweisen, dieselben auch Ihrerseits zur Richtschnur zu nehmen, und darauf zu achten, daß in Zukunft diesen Grundsätzen überall sowohl bei Untersuchung als Aburtelung der Straffälle, als insbesondere auch bei der Vollstreckung der erkannten Strafen verfahren werde.

Berlin, den 9. April 1827. (v. K. J. Bd. 40. S. 288.)

An
den Königl. General-Procurator
Herrn Ruppenthal
in Cöln.

Verfahren bei der Section eines Leichnams.

Ueber den Zeitraum, welcher nach dem Absterben eines Menschen verstrichen sein muß, ehe zu der etwa erforderlichen Section des Leichnams geschritten werden darf, so wie über das bei der Section zu beobachtende Verfahren, ist im Jahre 1811 eine Verordnung des Königl. Ministerii des Innern ergangen, und zugleich von Seiten des Justiz-Ministerii die abschriftlich beikommende

Circular-Verfügung vom 12. November 1811 (Anl. A.) erlassen worden. Auf den Antrag des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 25. v. M. werden Ew. Hochwohlgeboren veranlaßt, den Inhalt jener Circular-Verfügung sämmtlichen Ober-Procuratoren und Gerichten in den Rheinprovinzen durch die Amtsblätter zur Achtung bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Juni 1832.

An
den Königl. General-Procurator
Herrn Ruppenthal zu Cöln.

A.

Durch eine, von dem allgemeinen Polizei-Departement im Ministerio des Innern erlassene Verordnung ist festgesetzt worden:

1) daß Leichen nicht eher, als 24 Stunden nach dem Absterben, und auch nach diesem Zeitraum nicht eher secirt werden sollen, als bis der Arzt von der Gewißheit des erfolgten Todes sich dergestalt völlig und so überzeugt hält, daß er solche auf Erfordern einer sachkundigen Behörde erweisen zu können glaubt;

2) daß alle Sectionen so viel als möglich ohne Geräusch, Aufsehen, und ohne Jemandes vermeidliche Störung verrichtet werden, und daher Aerzte nur solche Personen beiziehen und zu Hülfe nehmen sollen, für deren anständiges Betragen und Verschwiegenheit sie einstehen können.

Dem Königl. Kammergerichte (Ober-Landesgerichte, der Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts) wird von dieser Verordnung zu seiner (ihrer) Achtung in vorkommenden Fällen Nachricht gegeben, mit der Anweisung, die Untergerichte darnach gelegentlich anzuweisen.

Berlin, den 12. Novbr. 1811. (v. K. J. Bd. 39. S. 483.)

Reisekosten des Kreisphysicus und Kreischirurgus in Criminaluntersuchungen.

Der §. 10. des Gesetzes vom 28. Juni 1825 unterstellt, daß die an einem Orte wohnenden Kreisärzte, wenn sie sich gemeinschaftlich an Ort und Stelle verfügen, sich zu der Reise auch eines gemeinschaftlichen Fuhrwerks bedienen, und bewilligen nur dem Kreisphysikus die Extrapostgebühren unter der Bedingung, daß er den Kreischirurg frei von Fuhrkosten mitgenommen habe. Sehr häufig ist aber, besonders in gebirgigen Gegenden, der Fall, daß beide Aerzte zu Fuß gehen, oder, daß

beide sich ihrer eigenen oder gemietheten Reitpferde bedienen. Da nun über die Theilung der Reisegebühren oder die in solchen Fällen den Kreischirurgen gebührende Quote häufig unter beiden Kreisärzten Streit entstanden, so hat das Königl. Ministerium der Medicinalangelegenheiten auf meine Anregung entschieden, daß dem Kreischirurgen 15 Sgr. pro Meile gebühren.

Wenn daher der Kreisphysikus die ganze ihm nach dem Gesetz zustehende Reisegebühr liquidiren will, so muß er unter der Liquidation, von dem Kreischirurg bescheinigen lassen, daß er diesen gratis mitgenommen, widrigenfalls er von seiner Liquidation pro Meile 15 Sgr. absetzen muß, welche alsdann der Kreischirurg in seine Liquidation aufzunehmen hat, insofern sie es nicht vorziehen, gemeinschaftlich zu liquidiren. Mit diesem Falle ist jedoch jener nicht zu verwechseln, wenn beide Aerzte nicht an demselben Orte wohnen, der Ort, wo der Kreischirurg wohnt, auch nicht so gelegen ist, daß der Kreisphysikus ihn abholen kann, als in welchem Falle jeder Beamte für sich die Reisekosten regelmäßig liquidiren kann.

Hiernach werden Ew. Hochwohlgeboren beauftragt, die Ober-Procuratoren und durch diese die Kreisärzte zu instruiren.

Berlin, den 1. Novbr. 1832. (v. K. J. Bd. 40. S. 568.)

Vorschriften zur Vermeidung eines nachtheiligen Einflusses der Gutachten über die Lethalität der Wunden auf die Beurtheilung des Thatbestandes.

Die in dem abschriftlich beiliegenden Berichte des ꝛc. N. vom 13. Januar d. J. enthaltenen Bemerkungen über den nachtheiligen Einfluß der in Folge der Instruction der Königl. Immediat-Justizcommission vom 4. Februar 1818 von den Sachverständigen abgegebenen Gutachten über die Lethalität der Wunden, auf den Ausspruch der Geschwornen, welche schon öfter zur Sprache gekommen, geben mir Veranlassung, mich über diesen Gegenstand gegen Ew. Hochwohlgeboren auszusprechen.

Zuvörderst scheint bei Anwendung jener Gutachten auf die Feststellung des Thatbestandes der Tödtung sowohl, als der Schuld des Angeklagten ganz übersehen worden zu sein, daß die Immediat-Justizcommission, weit entfernt, durch die getroffene Anordnung etwas in den Vorschriften der Rheinischen Criminalgesetze abändern zu wollen, sich über die entgegengesetzte Absicht im §. 19. a. a. O. ausdrücklich ausgesprochen hat. Wenn daher gleichwohl im §. 14. ebendaselbst vorgeschrieben ist, daß bei Tödtungen das Gutachten sich näher darüber äußern soll, ob die Verletzung absolut, und zwar:

1) allgemein, oder

2) individuell tödtlich gewesen, — ob sie dieses

3) aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes, oder

4) durch den Zutritt einer äußerlichen Schädlichkeit geworden sei;

so ist hierdurch der Frage:

„in welchem von diesen Fällen der Thatbestand der Tödtung als feststehend anzunehmen?"

eben so wenig präjudicirt, als daraus die Folgerung abzuleiten ist, daß dazu die absolute Lethalität der Verletzung gehöre, die Lethalität wegen Mangels eines zur Heilung erforderlichen Umstandes aber nicht hinreiche.

Es wird daher zunächst darauf ankommen, daß die Geschwornen hierauf aufmerksam gemacht werden, um sie vor irrthümlichen Ansichten und Aussprüchen zu bewahren, wie ein solcher erst vor Kurzem in der Untersuchung wider den Heinr. E. von S. Veranlassung zu einer Cassation der Procedur im Interesse des Gesetzes durch Urtel des Revisions- und Cassationshofes vom 28. April 1832 gegeben hat. In diesem Falle hatten die Geschwornen, statt die Frage zu beantworten: ob die Verletzte an den Folgen der Verletzung gestorben sei, sich begnügt, zu erklären, daß die Verletzung nicht absolut lethal gewesen sei.

Besondere Rücksicht verdienen hierbei die Fälle, in welchen die Sachverständigen die Verletzung für zufällig oder per accidens tödtlich erklären. Denn, obwohl jener Kunstausdruck, welchen der §. 169. No. 3. der Preußischen Criminal-Ordnung (der Quelle der Verordnung der Immediat-Justizcommission) dem oben ad 3. erwähnten Falle der Tödtlichkeit durch Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes beigefügt hat, in die Verordnung vom 4. Februar 1818 mit Recht nicht aufgenommen worden ist; so pflegt er doch von den Sachverständigen zur Bezeichnung dieses Falles gebraucht zu werden, und führt dann nothwendig, wenn nicht eine Verständigung über ihn erfolgt, zu Mißverständnissen, da er im gemeinen Sprachgebrauche eine durchaus verschiedene, ja oft entgegengesetzte Bedeutung hat.

Wenn die Geschwornen den Causal-Zusammenhang einer Handlung mit einer Wirkung feststellen sollen, so muß es ihnen widerstreben, diesen anzunehmen, wenn ihnen gesagt zu werden scheint, daß ein Zufall, ein von dem Willen des Handelnden unabhängiges, oder von dem gewöhnlichen Laufe der Dinge abweichendes Ereigniß die Wirkung herbeigeführt hat. Wird ihnen aber, wenn die Sachverständigen anwesend sind, durch die von diesen selbst abzugebenden Erläuterungen deutlich gemacht, daß jener Kunstausdruck oft etwas ganz anderes bedeute, daß letztere z. B. die Tödtung durch Einschlagen des Schädels in der Kunstsprache ebenfalls unter diese Rubrik bringen würden, weil die

Trepanation gar nicht, oder, wie sich bei der Section ergiebt, an der unrechten Stelle angewendet worden, so werden die Geschwornen durch jenen, in solchen Fällen gebrauchten Ausdruck nicht irre geführt werden. Sie werden, wenn sonst der Causal-Zusammenhang zwischen der That und dem Erfolge feststeht, den Thatbestand richtig würdigen und richtiger als festgestellt annehmen, als z. B. den des Verbrechens der Brandstiftung, wenn der Angeklagte das Feuer angelegt, und letzteres die dazu bestimmten Gegenstände verzehrt hat, obwohl letzteres der Fall nicht gewesen sein würde, wenn die Feuerlöschungs-Anstalten zur Stelle gewesen wären.

Aehnliche Mißverständnisse von Kunstausdrücken der Sachverständigen werden auch dann veranlaßt, wenn dieselben, wie es oft geschieht, nur die unmittelbare innere Ursache des Todes und die Form, unter welcher er eintritt, ins Auge fassen und angeben, z. B. bei einem Erhängten, Erstickten, Ertränkten dieselbe als Apoplexie bezeichnen, welches, da dieses Wort im gewöhnlichen Sprachgebrauche eine natürliche Todesursache andeutet, ohne die nöthigen Erläuterungen ebenfalls zu falschen Urtheilen der Geschwornen führen kann.

Wenn die Assisen-Präsidenten sich Mühe geben, die Kunstausdrücke der Sachverständigen in ihrer wahren Bedeutung den auch nicht wissenschaftlich gebildeten Geschwornen klar zu machen, und sie dadurch in den Stand zu setzen, mit voller Sachkenntniß das Gutachten der ersteren, sowohl in Beziehung auf den Thatbestand als auf die Verschuldung des Angeklagten anzuwenden, so zweifle ich nicht, daß die behaupteten Nachtheile jener Verordnung der Immediat-Justizcommission verschwinden werden, wogegen unter eben dieser Voraussetzung der Nutzen der nach diesen Vorschriften eingerichteten Gutachten, selbst in Bezug auf die Feststellung der Schuld des Angeklagten, unverkennbar ist, indem die Absicht desselben bei der Handlung häufig nur aus der Wirkung der letztern erkannt werden kann, und bei einer Nothwendigkeit der letztern nach allgemeiner Erfahrung sich bündige Schlüsse darauf, daß der Thäter diese Wirkung vorhergesehen und gewollt habe, ziehen lassen, als wenn der eingetretene Erfolg für einen ungewöhnlichen oder minder nothwendigen zu achten ist.

Um jedoch auch eine zweckmäßigere Fassung der Gutachten selbst möglichst herbeizuführen, müssen die vier in dem oben erwähnten §. 14. der Instruction in zwei Fragen zusammengedrängten Fälle in die vier besonderen Fragen aufgelöst werden, nämlich:

1) mußte die Verletzung im Alter des Verletzten unbedingt und unter allen Umständen den Tod zur Folge haben?

2) mußte sie dies nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein?

3) hatte sie im Alter des Verletzten den Tod aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Gegenstandes zur Folge?

4) entstand diese Folge nur durch den Zutritt einer äußern Schädlichkeit?

und es muß darauf gehalten werden, daß sich die Sachverständigen in dem dritten Falle des, weder durch den Sprachgebrauch, noch durch das Gesetz gerechtfertigten Ausdrucks: „zufällig", nicht ferner bedienen.

Ueberhaupt müssen dieselben bei der Redaction des Gutachtens nicht vergessen, daß es zunächst für Laien bestimmt ist, und daher mit möglichster Vermeidung dieser den letzteren unverständlichen Kunstausdrücke, in einer allgemein faßlichen Sprache abgefaßt sein muß; ferner, daß es für den Zweck des Strafverfahrens bei Tödtungen hauptsächlich darauf ankommt:

ob der Tod als die Folge der dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlung anzusehen sei, oder nicht?

In dem vierten Falle wird diese Frage immer zu verneinen, in dem ersten immer, aber auch in dem zweiten und dritten Falle in der Regel, zu bejahen sein. Nachdem also im Context des Gutachtens nicht allein jene vier Fragen, sondern auch noch die übrigen, deren die §§. 7 und 8. der mehrgedachten Instruction erwähnen, oder wozu die Eigenthümlichkeit des Falles Veranlassung giebt, erörtert worden sind, muß am Schlusse eine bestimmte Antwort auf die obige Hauptfrage, als das Hauptresultat des Gutachtens, abgegeben, oder (besonders im zweiten und dritten Falle) die Gründe angegeben werden, warum dieses ausnahmsweise nicht geschehen könne, damit die Geschwornen, welche sich mehr an das Resultat als an dessen Motive halten, eine sichere Basis für ihr Urtheil gewinnen.

Auch kann man die Frage, ob das Königl. Medicinal-Collegium um ein ferneres Gutachten zu ersuchen, nicht wie im §. 18. der vor allegirten Instruction geschehen ist, dem Ermessen des Instructionsrichters allein anheim stellen, sondern die Rathskammer muß solche auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums und auf den Vortrag des Instructionsrichters entscheiden und die Entscheidung motiviren, damit das Medicinal-Collegium ersehe, worüber das Gericht zweifle.

Hiernach werden die gedachten Paragraphen der Instruction vom 4. Februar 1813 modificirt.

Ew. Hochwohlgeboren fordere ich daher auf, diese Verfügung dem Appellationsgerichtshofe, den Assisen-Präsidenten, den Landgerichten und Ober-Procuratoren zur Nachachtung mitzutheilen, und durch letztere auch den Friedensgerichten und Kreis-

ärzten mittheilen zu lassen, auch die Beamten der gerichtlichen Polizei anzuweisen, den Medicinal-Beamten bei Aufnahme der Obductions-Protokolle stets dieselbe in Erinnerung zu bringen und darauf zu halten, daß sie beobachtet werde.

Berlin, den 15. März 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 303.)

Form und Einrichtung der Assisen-Protokolle.

Der Justizminister hat die mit Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 21. October v. J. eingereichten Formulare zu den Protokollen der Assisensitzungen dem Königl. Revisions- und Cassationshofe zum Gutachten vorgelegt.

Sie erhalten anliegend den genehmigten Entwurf des Protokolls der Assisensitzungen (Anl. A.), mit dem Auftrage, letzteres bei sämmtlichen Assisenhöfen einzuführen, und sämmtlichen Obergerichtsschreibern zu untersagen, sich ferner eines andern gedruckten Formulars zu bedienen. Es wird zur Vereinfachung der Sachen und Ersparung der Kosten dienen, wenn Sie, Herr General-Procurator, die Formulare für sämmtliche Assisenhöfe auf den Bedarf von etwa zwei Jahren unter Ihrer Aufsicht drucken lassen, und sie sodann nach Maaßgabe des Bedürfnisses vertheilen.

Zugleich werden Sie, Herr Präsident, veranlaßt, die Assisen-Präsidenten aufzufordern, die von früheren Geständnissen und Aussagen abweichenden Erklärungen der Angeklagten und Zeugen, so wie die relevanten Aussagen der in der schriftlichen Untersuchung nicht vernommenen Zeugen, in gedrängter Kürze zu Protokoll zu nehmen, und Sie, Herr General-Procurator, die Ober-Procuratoren anzuweisen, durch ihre Anträge darauf zu wachen, daß dies geschehe.

Den Präsidenten und Gerichtsschreibern ist jedoch, bei Zufertigung der Protokollformulare zu eröffnen, daß der Justizminister entfernt sei, den Gebrauch dieser Formulare bestimmt vorzuschreiben, derselbe vielmehr nur den Gebrauch der älteren Formulare untersage und den Gebrauch der neueren nur mit der Maßgabe gestatte, das sie dadurch von ihrer Verantwortlichkeit wegen jeder stehen gebliebenen Stelle eben so wenig entbunden würden, als wenn dieselbe von ihnen geschrieben und resp. unterschrieben wäre. Der Justizminister gewärtigt übrigens, daß künftighin, namentlich in größeren, mehrere Tage dauernden Sachen, wo der größte Theil der Gründe für die Gestattung der Formulare wegfällt, die ordentliche geschriebene Redaction der Protokolle gewählt werde.

Berlin, den 15. Februar 1833.

A.

Oeffentliche Sitzung des Königl. Assisenhofes zu .... vom ... achtzehnhundert ... Uhr ... Mittags, wo anwesend waren die Herren ..... Gerichtsschreiber.

Die Geschwornen, welche nach dem heute über die Ziehung aufgenommenen Separat-Protokoll für die Criminal-Procedur gegen ..... bestimmt worden sind, nahmen nach der in dem Ziehungsprotokolle bezeichneten Reihenfolge, ihre von dem Publicum und d... Angeklagt... getrennten Sitze d.. letztern gegenüber, in folgender Ordnung ein:

No.	Namen.	Vornamen.	Alter.	Stand.	Wohnort.
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					

Hierauf wurde auf Befehl des Herrn Präsidenten ungefesselt und nur von einer Wache begleitet, vorgeführt:

welche durch das von dem Anklage-Senat des Rheinischen Appellationsgerichtshofes erlassene Urtheil vom vor den Königl. Assisenhof hierselbst verwiesen und angeklagt

D solchergestalt vorgeführte Angeklagte von dem Herrn Präsidenten nach Namen, Vornamen, Alter, Stand, Gewerbe, Wohn- und Geburtsort befragt, antwortete hierauf:

Der Herr Präsident machte hierauf d anwesenden Vertheidiger Herr Advocat die im Artikel 311. der Criminal-Proceßordnung vorgeschriebene Vorhaltung. Sodann richtete der Herr Präsident an die Geschwornen die im Artikel 312. ibid. vorgeschriebene Anrede, welche diese stehend und mit entblößtem Haupte anhörten.

Geschworne, einzeln von dem Herrn Präsidenten aufgerufen, antwortete sodann mit aufgehobener Hand:

Hierauf forderte der Herr Präsident d Angeklagte auf, aufmerksam zu sein auf dasjenige, was jetzt hören werde und befahl sodann dem Gerichtsschreiber, das Urtheil des Anklage-Senates des Rheinischen Appellationsgerichtshofes vom welches die Verweisung an den Königl. Assisenhof hierselbst enthält, so wie den Anklageact vom zu verlesen.

Der Gerichtsschreiber verrichtete diese Vorlesung mit lauter Stimme, und wiederholte hierauf der Herr Präsident d Angeklagten den Hauptinhalt des Anklageactes mit dem Zusatze:

das ist es, wessen angeklagt, werde nunmehr die Beweise vernehmen, welche man gegen vorbringen wird.

Von dem Herrn Procurator wurde hiernächst der Gegenstand der Anklage näher entwickelt und das Verzeichniß derjenigen Zeugen übergeben, welche vernommen werden sollen. Dieses Verzeichniß wurde von dem Gerichtsschreiber mit lauter Stimme abgelesen und beim namentlichen Aufrufe der Zeugen

Der Herr Präsident erinnerte hierauf sämmtliche Zeugen an die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides, an die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, machte sie aufmerksam auf die in dem Artikel 361. des Strafgesetzbuchs gegen den Meineid verhängte Strafe, und befahl ihnen, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben, und daselbst so lange zu verweilen, bis sie vorgerufen würden.

Nachdem in Folge dieses Befehls sämmtliche Zeugen sich aus dem Sitzungssaale entfernt hatten, wurde nach dieser Entfernung d Angeklagte über den Inhalt der Anklage umständlich vernommen, wobei d selbe erklärte:

Nach dieser Vernehmung d Angeklagten wurden sodann die Zeugen einer nach dem andern, wieder in den Sitzungssaal geführt, und mündlich abgehört in folgender Ordnung:

1)

Der Zeuge erklärte sodann auf Befragen des Herrn Präsidenten:

Ich heiße

d Angeklagte habe ich vor der in der Anklage enthaltenen That gekannt.

Der Zeuge gab hierauf seine Aussage zur Sache selbst ab:

Am Schlusse der Aussagen eines jeden Zeugen befragte der Herr Präsident denselben, ob es d gegenwärtige Angeklagte, wo-

von er gesprochen habe, so wie auch d Angeklagte, ob auf dasjenige, was so eben gegen bekundet worden, etwas erwiedern wolle.

Auch ließ der Herr Präsident im Laufe der Verhandlung d Angeklagten die vorhandenen Ueberführungsgegenstände vorzeigen und forderte auf, sich über die Anerkennung derselben zu erklären.

Diese nämliche Vorzeigung geschah auch den Zeugen, so wie sich die Veranlassung dazu ergab.

Nachdem solchergestalt das Zeugenverhör beendigt war, entwickelte der Herr Procurator die zur Unterstützung der Anklage gereichenden Gründe und trug d Vertheidiger Herr Advocat die Vertheidigung d Angeklagten vor.

Auf Befragen des Herrn Präsidenten äußerte d Angeklagte sodann, daß nichts mehr zu sagen habe und erklärte der Herr Präsident demnach die Verhandlung für geschlossen, trug in einer kurz gefaßten Darstellung die Sache vor, machte die Geschwornen auf die vorzüglichsten Beweise für und gegen d Angeklagte aufmerksam, erinnerte sie an die ihnen obliegenden Pflichten, stellte und verlas sodann die von ihnen zu beantwortende Frage:

Der Herr Präsident übergab die Frage mit dem Anklageact, so wie mit dem Protokolle über die Feststellung des Thatbestandes und mit den übrigen Untersuchungsacten, jedoch mit Ausnahme der schriftlich aufgenommenen Erklärungen der Zeugen, an die Geschwornen in der Person ihres Vorstehers, wobei die ersteren von dem Herrn Präsidenten zugleich bedeutet wurden, daß sowohl für als gegen d Angeklagte die Entscheidung nach der Stimmenmehrheit abzufassen sei, und bei etwaiger Stimmengleichheit die gelindeste Meinung den Vorzug erhalte, daß aber, wenn d Angeklagte nur mit sieben Stimmen gegen fünf der Hauptthat für schuldig erklärt werde, dieses im Eingange ihrer Erklärung bemerkt werden müsse.

Der Herr Präsident ließ d Angeklagte sodann aus dem Sitzungssaale abführen und verfügten die Geschwornen sich in das für sie bestimmte Zimmer, um dort über die ihnen gestellte Frage zu berathen.

Auch wurde von dem Herrn Präsidenten dem Befehlshaber der Wache der besondere Befehl schriftlich ertheilt, den Zugang zu dem Berathungszimmer der Geschwornen zu bewachen.

Nachdem die Geschwornen in den Sitzungssaal zurückgekehrt waren, und ihre Sitze wieder eingenommen hatten, befragte

der Herr Präsident dieselben nach dem Resultate ihrer Berathung, worauf sodann der Herr Vorsteher der Geschwornen von seinem Sitze aufstand, die Hand auf das Herz legte und sprach:

Auf meine Ehre und auf mein Gewissen vor Gott und vor den Menschen, die Erklärung der Geschwornen ist folgende:

Frage:

Diese Erklärung der Geschwornen wurde hierauf in Gegenwart der übrigen von dem erwähnten Vorsteher unterschrieben und dem Herrn Präsidenten überreicht, welcher solche ebenfalls unterschrieb und eben so die Unterschrift des fungirenden Gerichtsschreibers beifügen ließ.

D Angeklagte wurde sodann auf Befehl des Herrn Präsidenten wieder in den Sitzungssaal geführt, und in Gegenwart die Erklärung der Geschwornen durch den Gerichtsschreiber mit lauter Stimme vorgelesen:

Zufolge der vorstehenden Erklärung der Geschwornen wurde hierauf von dem Herrn Procurator der Antrag dahin genommen:

D Angeklagte wurde sodann von dem Herrn Präsidenten befragt, ob zur Vertheidigung nichts mehr anzuführen hätte:

Der Gerichtshof schritt demnächst zur Berathung wonach der Herr Präsident die Artikel vorlas, und mit lauter Stimme in Gegenwart des Publicums und d Angeklagten das von dem Königl. Assisenhofe erlassene Urtheil verkündigte, durch welches d Angeklagte

Von dem Herrn Präsidenten wurde sodann d Verurtheilte darauf aufmerksam gemacht, daß ih die Befugniß zustehe, von dem Rechtsmittel der Cassation Gebrauch zu machen, welches Rechtsmittel jedoch binnen drei Tagen, von dem Ablaufe des heutigen Tages angerechnet, in der Kanzlei des hiesigen Landgerichts angemeldet werden müsse.

Die Sitzung wurde hiermit aufgehoben, und ist über alles dieses von dem Gerichtsschreiber gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und mit dem Herrn Präsidenten unterschrieben worden.

So geschehen in dem gewöhnlichen Sitzungssaale des Königl. Assisenhofes hierselbst am

Verfahren in den Assisen, und Pflichten des öffentlichen Ministeriums bei der Anklage.

A.

In der Anlage erhalten Ew. Hochwohlgeboren die Untersuchungs-Acten wider den M. P. zurück, nebst dem Auszuge aus dem Urtheile des Cassationshofes, welches den Cassationsrecurs gegen das Urtheil des Assisenhofes vom 29. März d. J. verworfen hat.

Einer Zustellung des Cassationsurtels bedarf es nicht, da durch die in beglaubter Abschrift beiliegende Allh. C. O. vom 24. Mai c. die Bestätigung versagt und vielmehr die Freilassung des M. P. zu N. verfügt werden. Ich habe bereits unterm 25. v. M. das Nöthige wegen Vollzugs derselben direct an den Ober-Procurator zu Trier erlassen.

Bei Uebersendung der obigen Actenstücke und der folgenden:

1) des Berichts des Ober-Procurators zu Trier vom 5. Octbr. 1832,
2) des Berichts des Kreisphysicus Schneiders in Saarburg vom 28. September 1832,
3) der Censur des Rheinischen Medicinal-Collegii über den Obductionsbericht desselben Kreisphysicus, welcher sich in den Untersuchungs-Acten befindet, und welcher die Erdrosselung der Elisabeth Fisch durch einen Dritten als unzweifelhaft annimmt, vom 7. Juli 1832,
4) der sogenannten Widerlegung dieser Censur durch den Kreisphysicus Schneiders ohne Datum,
5) des Gutachtens des Criminal-Senats des Königl. Kammergerichts hieselbst in der vorliegenden Sache,

kann ich mich folgender Bemerkungen nicht enthalten.

1. Das Gutachten sub No. 5. und die Censur sub No. 3. weisen nach, daß durch das Obductions-Protokoll der objective Thatbestand keinesweges festgestellt worden sei, indem sich nicht einmal daraus folgern läßt, daß die Elisabeth Fisch an einer Erstickung, viel weniger, daß sie in Folge einer Erdrosselung gestorben ist, daß es vielmehr wahrscheinlicher ist, daß sie in Folge eines Schlagflusses ihr Leben geendet.

Dem Criminal-Senate des Kammergerichts lag die Censur des Medicinal-Collegii vor, er war mithin durch dieselbe auf eine strenge Kritik des Gutachtens des Kreisphysicus angewiesen; den Untersuchungsbeamten, dem Anklage-Senate und dem Assisenhofe lag zwar diese Censur nicht vor, allein, wenn die, mit der Leitung der schriftlichen Untersuchung beauftragten Beamten jenes Gutachten einer nähern Prüfung unterworfen hätten, so würden

sie darin so viele Mängel gefunden haben, daß sie bei dem Vortrage der Sache bei der Rathskammer des Landgerichts, statt auf Verweisung der Sache an den Accusations-Senat, vielmehr auf Mittheilung der Acten an das Medicinal-Collegium angetragen haben würden. Auch beim Anklage-Senat hätte das Gutachten des Kreisphysicus einer sorgfältigern Prüfung unterzogen werden müssen, da, bevor derselbe darüber erkannt, ob hinlängliche Indicien der Thäterschaft gegen ein bestimmtes Individuum vorhanden sind, um dasselbe in den Anklagestand zu versetzen, er sich vor allem davon überzeugen muß, ob der Thatbestand des Verbrechens selbst hinlänglich bewiesen sei, indem da, wo kein Verbrechen ist, auch kein Verbrecher sein kann, und daher die Ermittelung des objectiven Thatbestandes der Verweisung in den Anklagestand vorausgehen muß und dem öffentlichen Verfahren nicht überlassen werden kann. Daß auch dem Ober-Procurator zu Trier der Beweis des objectiven Thatbestandes sehr zweifelhaft geschienen, geht aus dem Umstande hervor, daß er zur Sitzung des Assisenhofes drei Sachverständige, außer dem obducirenden Kreisphysicus, geladen hat. Das Protokoll ist aber so mangelhaft, daß daraus nicht einmal ersehen werden kann, welcher Meinung diese drei Sachverständigen gewesen. Da sie in der schriftlichen Instruction nicht vernommen werden, so hätte schlechterdings wenigstens das Resultat ihres Gutachtens im Protokolle bemerkt werden müssen: ein Fehler, welchen der Präsident des Assisenhofes sofort hätte verbessern müssen und den Sie in meinem Auftrage an dem Letztern, sowie an dem Gerichtsschreiber zu rügen haben.

2. sind die Indicien, welche den Angeklagten verdächtig gemacht, so entfernt und schwankend, daß sie, wie das Gutachten des Criminal-Senats des Kammergerichts richtig bemerkt, kaum eine absolutio ab instantia rechtfertigen würden; es ist mir daher um so auffallender gewesen, daß der Anklage-Senat dennoch darauf die Anklage erkannt hat, als die so gewöhnliche Exception, daß die Rheinischen Richter ihre moralische Ueberzeugung aus dem Totaleindruck der mündlichen Verhandlungen entnehmen, doch auch diesen Senat, welcher blos nach den schriftlichen Acten erkennt, keine Anwendung finden kann. Ich habe darüber dem Präsidenten des Accusations-Senats meine Bemerkungen mitgetheilt, wie Sie aus der anliegenden Abschrift meiner Verfügung vom heutigen Tage ersehen werden, und fordere Sie auf, demselben die Acten zur Einsicht mitzutheilen.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich zugleich, die Procuratoren, welche unter Ihrer Leitung die Anträge beim Accusations-Senate formiren, aufzufordern, wenigstens bei den schweren und wichtigen Verbrechen die Acten auch in der Rücksicht genauer zu prüfen, ob sowohl der objective Thatbestand gehörig festgestellt,

als auch ob die gegen den Beschuldigten sprechenden Anzeigen von dem Gewichte sind, daß sie eine Anklage rechtfertigen. Es liegt von selbst vor, daß der Antrag, wie ihn der Procurator Scheibe fol. 116. der Untersuchungs-Acten genommen, der Absicht des Art. 217. der Criminal-Ordnung nicht entspreche indem, wenn auch der Procurator seinen schriftlichen Antrag mündlich motivirt hat, es dennoch um so angemessener ist, daß die Hauptmomente, welche den objectiven Thatbestand und die Thäterschaft beweisen sollen, in einer so wichtigen Sache, wo es sich von einem Menschenleben handelt, auch in den schriftlichen Antrag zu dessen Begründung aufgenommen werden, als nach der, dem Vernehmen nach, bei dem gedachten Senate eingeführten Praxis die Entscheidungen nicht sofort auf den mündlichen Vortrag der Procuratoren, sondern in einer folgenden Sitzung auf den Vortrag eines Referenten erfolgen und diesem, so wie den übrigen Staatsmitgliedern, die mündlichen Aeußerungen des Procurators dann nicht mehr so gegenwärtig sind.

3. ist aus dem Audienz-Protokoll nicht einmal zu ersehen, welchen Antrag der Oberprocurator an die Geschwornen gerichtet hat, da es fol. 149. blos bemerkt ist, daß der Ober-Procurator die Gründe, worauf die Anklage beruht, entwickelt habe. Die Entwickelung ist zwar unter allen Umständen eine Pflicht, allein er muß auch auf Verurtheilung antragen, wenn er von der Schuld des Angeklagten persönlich überzeugt ist, oder endlich, wenn er selbst zweifelhaft ist, die Gründe für und wider mit gewissenhafter Unparteilichkeit vortragen, und die Entscheidung der eben so gewissenhaften Ueberzeugung der Geschwornen anheimstellen, und in dem einem, wie in dem andern, und daher in jedem Falle muß sein vollständiger Antrag bestimmt aus den Acten erhellen, wenn auch die Gründe desselben nicht ins Protokoll gehören.

Es ist schlechthin nicht zu gestatten, daß aus den Acten und insonderheit aus dem Audienz-Protokoll nicht einmal der Antrag der Staatsbehörde erhelle, und diese dadurch außer Stand gesetzt sei, bei unangemessenen oder gar actenwidrigen Aussprüchen der Geschwornen gegen den Vorwurf der Theilnahme an ersteren sich zu rechtfertigen.

Ich veranlasse daher Ew. Hochwohlgeboren, die sämmtlichen Ober-Procuratoren anzuweisen, in allen wichtigen Criminal-Untersuchungssachen ihre Anträge an die Jury schriftlich zu den Acten zu geben, und die Obergerichtsschreiber, solche in die Audienz-Protokolle aufzunehmen.

Im Uebrigen ist es mir angenehm gewesen, aus Ihrem Bericht vom 26. Mai c. zu ersehen, daß die Ober-Procuratoren die Gründe für und wider die Angeklagten mit gleicher Gründlichkeit würdigen.

Ich fordere jedoch Ew. Hochwohlgeboren auf, Ihnen dieses bei der obengedachten Anweisung noch ganz besonders zur Pflicht zu machen.

Die Ermittelung und der Schutz der Unschuld ist für die Regierung eben so sehr Pflicht und eben so wichtig, als die Ermittelung und Bestrafung des Verbrechens; das erstere gehört in völlig gleichem, ja in noch höherm Grade zu der Bestimmung des öffentlichen Ministeriums, wie die letztere, und würde das öffentliche Ministerium sonst von seiner hohen Bestimmung zu einem bloßen öffentlichen Ankläger herabgewürdigt werden. Dasselbe soll und muß durch seine gewissenhaften und wohlgeprüften Anträge eben so eifrig, als es durch Verfolgung der Verbrecher den Unterthanen Sr. Majestät Schutz und Sicherheit verschafft, und der Unschuld der letzteren und ihrer gründlichen, reiflichen und gewissenhaften Entwickelung, Prüfung, Schutz und Sicherheit gewähren, und daher in der einen wie in der andern Beziehung eben die Pflichten erfüllen, welche der Regierung selbst obliegen. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, dies den Beamten des öffentlichen Ministeriums bestimmt zu eröffnen, und mir Abschrift Ihrer Circularverfügung mitzutheilen.

Berlin, den 7. Juni 1833.

B.

In einem speciellen Falle, in welchem vor einem Assisenhofe über eine wegen Mordes erhobene Anklage verhandelt wurde, ist es von des Herrn Justizministers Excellenz gerügt worden, daß in dem Sitzungsprotokolle nur gesagt ist,

daß der Ober-Procurator die Gründe, worauf die Anklage beruht, entwickelt habe.

Se. Excellenz bemerkt, daß diese Entwickelung unter allen Umständen die Pflicht des Ober-Procurators sei, daß dieser aber auch auf Verurtheilung antragen müsse, wenn er von der Schuld des Angeklagten persönlich überzeugt ist, auf Freisprechung aber, wenn er von der Schuld nicht überzeugt ist, oder endlich, wenn er selbst zweifelhaft ist, die Gründe für und wider mit gewissenhafter Unparteilichkeit vortragen und die Entscheidung der eben so gewissenhaften Ueberzeugung der Geschwornen anheimstellen müsse, und in dem einem wie in dem andern Falle sein Antrag bestimmt aus den Acten erhellen müsse, wenn auch die Gründe nicht in das Protokoll gehören; daß es schlechthin nicht zu gestatten sei; daß aus den Acten und insonderheit aus dem Audienz-Protokolle nicht einmal der Antrag der Staatsbehörde erhelle und diese dadurch außer Stand gesetzt werde, bei unangemessenen oder gar actenwidrigen Aussprüchen der Geschwornen gegen den Vorwurf der Theilnahme an ersteren sich zu rechtfertigen.

Nach diesen Bemerkungen, welche ich wörtlich wiedergegeben habe, bin ich angewiesen, den Herren Ober-Procuratoren aufzugeben, in allen wichtigen Criminal-Untersuchungssachen ihre Anträge an die Jury schriftlich zu den Acten zu geben, welche alsdann die Gerichtsschreiber in die Protokolle aufzunehmen haben.

Schon früher hatte ich Gelegenheit, des Herrn Justizministers Excellenz die Versicherung zu geben, daß die bei den Assisen fungirenden Beamten der Staatsbehörde die Gründe für und wider den Angeklagten mit gleicher Gründlichkeit würdigen, und diese Versicherung ist von Sr. Excellenz wohlgefällig aufgenommen worden; es ist mir jedoch noch besonders aufgegeben, diese gründliche Würdigung der Beweise für und wider, den Beamten der Staatsbehörde noch ganz besonders zur Pflicht zu machen.

Des Herrn Justizministers Excellenz bemerkt hierbei, daß die Ermittelung und der Schutz der Unschuld für die Regierung eben so sehr Pflicht und eben so wichtig sei, als die Ermittelung und Bestrafung des Verbrechens, daß das erstere in völlig gleichem, selbst in noch höherem Grade zu den Bestimmungen des öffentlichen Ministeriums gehöre, als die letztere, indem sonst das öffentliche Ministerium von seiner hohen Bestimmung zu einem bloßen öffentlichen Ankläger herabgewürdigt würde.

Ew. Hochwohlgeboren werden daher nicht versäumen, künftig hiernach selbst zu verfahren und auch Ihre Gehülfen hiernach anzuweisen.

Cöln, den 27. Juni 1833.

Der General-Procurator

Ruppenthal.

Circulare
an die Herren Ober-Procuratoren.

(v. K. J. Bd. 41. S. 577.)

Anfang der Strafzeit, wenn Cassation nachgesucht ist.

Ew. Hochwohlgeboren wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 25. v. M. eröffnet, daß, was die Strafzeit des ehemaligen Burgemeisters B. zu W. anlangt, diese nach den besonderen, in dieser Sache stattgefundenen Allerhöchsten Bestimmungen mit dem 13. d. M. abläuft.

Was aber die allgemeine Anfrage anlangt, von wo ab der Anfang der Strafzeit verhafteter Personen in Sachen, wo Cassation nachgesucht ist, läuft, so ist es richtig, daß der terminus a quo der Tag der Entscheidung des Cassationsgesuches ist, wenn nicht etwa die Verurtheilten auf ihr Verlangen vorläufig an ihren Strafort abgeführt worden sind, in welchem Falle die Strafe

vom Tage der Ankunft daſelbſt beginnt, wenn dieſer ein früherer iſt, als der der Caſſations-Urtheile.

Dieſe vorläufige Antretung der Strafe muß übrigens den Verurtheilten nicht allein bei Criminal-, ſondern auch bei polizeilich und correctionell erkannten Gefängnißſtrafen, und ohne Unterſchied, ob das Rechtsmittel von ihnen ſelbſt oder vom öffentlichen Miniſterium eingelegt iſt, und bei den Gefängnißſtrafen ſchon nach Publication des Urtheils erſter Inſtanz frei ſtehen und ſie deshalb darauf bei Einlegung der Rechtsmittel ausdrücklich aufmerkſam gemacht werden. Hiernach haben Sie das Weitere zu veranlaſſen.

Berlin, den 7. Juni 1833.

Verfügung.

Abſchrift des Berichts des Herrn Ober-Procurators am Landgerichte zu Trier vom 25. v. M. und der darauf erlaſſenen Verfügung vom heutigen Tage erhält der Herr General-Procurator Ruppenthal zur Nachricht und ebenmäßigen Beſcheidung der übrigen Ober-Procuratoren.

Berlin, den 7. Juni 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 586.)

Forum der Deſertions- und Confiscations-Proceſſe.

Nach einer Benachrichtigung von Seiten des Kriegs-Miniſterii haben des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 11. Juni d. J. zu beſtimmen geruhet, daß gegen Individuen, welche

1) von Truppentheilen, die getrennt vom Diviſions-Commando in einer Feſtung ſtehen, oder
2) von Reſerve-Regimentern, Jäger- und Schützen-Abtheilungen, der Artillerie und den Pionieren, welche außerhalb des Bezirks desjenigen Armeecorps, dem ſie nach der Armee-Eintheilung angehören, ſich befinden, deſertirt ſind,

der Deſertions- und Confiscations-Proceß, im erſtern Falle von des Abweſenden Diviſions-Gerichte, im zweiten Falle von dem Corps-Gerichte desjenigen Armeecorps, dem der Truppentheil nach der urſprünglichen Armee-Eintheilung angehört, geführt werden ſolle.

Von dieſer Allerhöchſten Beſtimmung werden hiermit die Gerichtsbehörden in Kenntniß geſetzt.

Berlin, den 1. Juli 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 208.)

Publication der Erkenntniſſe in den von der Oeffentlichkeit ausgeſchloſſenen gerichtlichen Unterſuchungen.

Es ſind bei einigen Rheiniſchen Gerichtshöfen mehrmals darüber Bedenken entſtanden, ob in den von der Oeffentlichkeit

ausgeschlossenen gerichtlichen Fällen das abgefaßte Erkenntniß öffentlich zu publiciren sei. Der Zweck und Inhalt der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar 1822 kann es aber nicht zweifelhaft lassen, daß die Publication des Erkenntnisses ebenfalls von der Oeffentlichkeit ausgeschlossen sein und daher nicht öffentlich erfolgen solle. Wenn der Gesetzgeber von der Oeffentlichkeit gewisse Verbrechen ausschloß, so hatte er dabei die Absicht, dieselben nicht zur öffentlichen Kenntniß gelangen zu lassen und sie dem aus ihrer Verhandlung hervorgehenden Aergerniß zu entziehen, ein Zweck, der keinesweges erreicht werden würde, wenn das Publicum nur während des Verhörs entlassen würde, vor den verschlossenen Gerichtsthüren nicht allein auf die Publication des Urtheils harrte, sondern sich noch vermehrte, und endlich durch die öffentliche Verkündigung des Urtheils daß Ergebniß der Untersuchung veröffentlicht würde. So unverkennbar dies nicht die Absicht des Gesetzgebers war, so unumwunden ist auch die Vorschrift der Verordnung vom 31. Januar 1822, welche für die dazu bestimmten Fälle „das öffentliche Verfahren der Gerichte" unbedingt und ganz allgemein ausschließt, zu demselben aber die Publication des Erkenntnisses ganz wesentlich gehört, und, wie auch aus den Verhandlungen hervorgeht, darunter mit verstanden worden.

Aus Veranlassung einiger kürzlich vorgekommenen Fälle beauftrage ich daher Ew. Hochwohlgeboren, zur Vorbeugung ähnlicher Uebelstände, hiernach die Gerichtshöfe baldigst anzuweisen, hierunter der Vorschrift der mehrgedachten Allerhöchsten Verordnung gemäßer zu verfahren, und in den darunter begriffenen Fällen auch die Publication der Erkenntnisse von der Oeffentlichkeit auszuschließen.

Berlin, den 28. Septbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 209.)

Trennung zweier gegen dasselbe Individuum nach preußischen und nach französischen Gesetzen zu führenden Untersuchungen.

Ew. Hochwohlgeboren wird auf den Bericht vom 6. August d. J. hiermit eröffnet, daß der Justizminister nur die Meinung derjenigen Mitglieder des Collegiums bestätigen kann, welche in dem Falle, wo dasselbe Individuum zweier Verbrechen oder Vergehen beschuldigt wird, von welchen das eine nach französischen, das andere nach preußischen Gesetzen zu verfolgen und zu bestrafen sei, die Untersuchungen trennen, in besonderen Actenstücken instruiren und über jedes in besonderen Urtheilen erkennen wollen, wie dies auch schon in einem ganz ähnlichen Falle in dem Rescripte des Justizministers v. Kircheisen vom 7. August 1821 ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Wo gleichzeitig zwei verschiedene Criminal-Proceduren und Gesetze herrschen, sind Collisionen der angegebenen Art nicht zu

vermeiden. Daß die Verurtheilten nicht durch Vollſtreckung mehrerer Criminalſtrafen härter behandelt werden, als wenn nur ein Strafgeſetzbuch gelte, dafür muß das öffentliche Miniſterium bei der Strafvollſtreckung ſorgen, und wenn der Verurtheilte nicht, wie dies in der Regel geſchieht, den Weg der Gnade verſucht, ſo muß der Beamte des öffentlichen Miniſteriums in jedem einzelnen, ohnehin ſelten vorkommenden Falle an den Juſtizminiſter wegen Vollſtreckung der erkannten mehreren Strafen berichten, wo denn nach den Grundſätzen des Allg. Landrechts die Reduction der Strafen ohnehin, in Gemäßheit des dem Juſtizminiſter ertheilten Allerhöchſten Auftrags, erfolgen wird.

Berlin, den 1. Novbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 474.)

Wichtige Local-Unterſuchungen, beſonders Obductionen, ſollen die Inſtructionsrichter ſelbſt vornehmen.

In der, wegen Erſparung der Criminalkoſten, am 31. December 1825 ergangenen Circularverfügung iſt unter Anderm geſagt, daß Local-Unterſuchungen in der Regel den Friedensrichtern aufgetragen werden können; es iſt aber zugleich geſagt, daß eine Ausnahme hiervon zu machen ſei, wenn die Natur und Schwere des Verbrechens die eigene Einſchreitung und Mitwirkung des Inſtructionsamtes nöthig machen ſollte, und es ſind namentlich die Fälle eines Todtſchlages, Mordes, einer Brandſtiftung genannt.

Dieſe letztere Beſtimmung iſt häufig überſehen, und es ſind bei ſehr wichtigen Fällen die Friedensrichter mit Obductionsverhandlungen beauftragt worden, welche ſpäter wegen ihrer Unvollſtändigkeit dem Zwecke nicht entſprachen, auch nicht mehr verbeſſert werden konnten, und deswegen das Reſultat der Unterſuchung zweifelhaft laſſen.

Ein neuerer Fall hat dies ſo augenſcheinlich bewieſen, daß ein Präſident der Aſſiſen ſich veranlaßt gefunden hat, in ſeinem an des Herrn Juſtizminiſters Excellenz erſtatteten Berichte die Mangelhaftigkeit des Obductionsverfahrens herauszuheben.

Um das Verfahren bei einer Obduction zu leiten, und das hierüber aufzunehmende Protokoll ſo abzufaſſen, daß alle Verhältniſſe aufgeklärt, jeder dabei zu beachtende Umſtand gehörig beleuchtet werde, iſt eine Gewandtheit erforderlich, die nur durch eine längere Erfahrung erworben werden kann. Den Friedensrichtern fehlt aber die Gelegenheit, um ſolche Erfahrungen zu machen, weil glücklicherweiſe die Verbrechen nicht ſo häufig ſind, als ſie ſein müßten, um jedem iſolirt ſtehenden Beamten dieſe Gelegenheit zu verſchaffen. Auch mag nicht jedem Arzte eine ſo vollendete Gewandtheit zugetraut werden, daß man ſich auf ihn verlaſſen dürfte.

Auf ausdrücklichen Befehl des Herrn Justizministers Excellenz muß ich daher die Herren Ober-Procuratoren und die Herren Instructionsrichter auf die Bestimmung in der Circularverfügung vom 31. December 1825 aufmerksam machen, und denselben anempfehlen, bei Obductionen selbst gegenwärtig zu sein und das Verfahren zu leiten. Von Seiten des öffentlichen Ministerii werden daher auch die Anträge in diesem Sinne zu machen sein.

Die Herren Ober-Procuratoren ersuche ich, diese Verfügung den an ihrem Wohnsitze fungirenden Instructionsrichtern und den Procuratoren mitzutheilen; an die abgesonderten Instructionsämter habe ich von hieraus direct verfügt.

Cöln, den 13. November 1833.

Der General-Procurator

Ruppenthal.

(v. K. J. Bd. 42. S. 475.)

Ministerielle Bestätigung der Criminal-Urtheile.

Die Erfahrnng hat gelehrt, daß in denjenigen Criminalsachen, in welchen nach den Preußischen Criminalgesetzen verfahren und daher in einigen wenigen Fällen die vorgängige ministerielle Bestätigung des Urtheils erforderlich ist, aus Unbekanntschaft mit der Preußischen Criminalverfassung hin und wieder eine schwankende Praxis Statt findet, und dies Verfahren wohl gar aus Unkunde der Preußischen Gesetze als Schärfung eines gerichtlichen Erkenntnisses angesehen wird. Das Justiz-Ministerium findet sich hierdurch zur Vorbeugung jener Inconvenienzen und zur Berichtigung dieser Irrthümer zu nachstehenden Erläuterungen bewogen.

Nach der Preußischen Criminalverfassung bedürfen bekanntlich in den gesetzlich bestimmten Fällen die Erkenntnisse der Untergerichte die vorgängige Bestätigung des ihnen vorgesetzten Ober-Landesgerichts, und die der letztern die des Justiz-Ministeriums, und sind bis zu dieser Bestätigung nicht richterliche Urtheile, sondern dergestalt nur Entwürfe und Gutachten zu denselben, daß, wie Ew. Hochwohlgeboren aus dem in den Jahrbüchern der Preußischen Gesetzgebung Bd. XXXVI. S. 339. abgedruckten Ministerial-Circular-Rescript vom 13. December 1830 mit mehrerm ersehen werden, das aus Versehen ohne diese Bestätigung publicirte Urtheil kraftlos und als nicht vorhanden angesehen werden muß. Diese zur Bestätigung eingesandten Gutachten werden sowohl in den Provinzial-Gerichtshöfen, als im Justiz-Ministerium, nach den Acten und Gesetzen genau geprüft, und falls sie mit den erstern oder den letzteren nicht übereinstimmen sollten, mit denselben in Einklang gesetzt. Von den Ober-Landesgerichten geschieht dies von denselben selbst in Rescriptsform;

im Justiz-Ministerium hingegen werden nach fast allgemeiner neuern Praxis die Acten an ein anderes Obergericht versandt, und von demselben ein in Urtelsform abgefaßtes Gutachten erfordert. Nachdem über dasselbe im Justiz-Ministerium Vortrag gehalten und Beschluß gefaßt, und es vom Justiz-Ministerium bestätigt ist und dadurch Urtel geworden ist, wird dasselbe mit den Acten an das Gericht, welches letztere eingesandt hat, zurückgesandt, um das mit der ministeriellen Bestätigung versehene Urtel in der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. März 1831 (Jahrb. Bd. XXXVII. S. 122.) bestimmten Form dem Angeschuldigten zu publiciren, welchem, wie sich von selbst versteht, dagegen alle in der Sache selbst zulässige Rechtsmittel in eben dem Maaße zustehen, als gegen ein, weder der obergerichtlichen noch der ministeriellen Bestätigung bedürfendes Urtheil.

Dies ist der einfache Gang dieses, nach der Preußischen Criminal-Justizverfassung seit deren Begründung bestehenden, sowohl durch die Criminal-Ordnung §. 536., als durch die obgedachte Allerhöchste Cabinets-Ordre noch ganz neuerlich bestätigten, und den Mangel eines in Criminalsachen der Regierung nicht zustehenden Rechtsmittels einigermaßen ergänzenden Verfahrens, in welchem schon deshalb nur Unkunde und Irrthum, wenn das bestätigte zweite Gutachten gelinder als das erste ausfallen sollte, eine ministerielle Milderung, und, sollte es härter ausgefallen sein als das erste, eine ministerielle Schärfung eines gerichtlichen Urtheils und einer zuerkannten Strafe finden kann, weil nach jenem verfassungsmäßigen Verfahren noch gar kein gerichtliches Urtheil, sondern nur ein gerichtliches Gutachten vorliegt und durch letzteres weder überhaupt, noch weit weniger aber eine Strafe erkannt werden kann.

Hieraus ergeben sich daher folgende Resultate:

1) Dies Verfahren findet nach der die Allgemeine Criminal-Ordnung §. 508 ff. modificirenden Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. December 1824. No. 3. (Gesetzsammlung von 1824. S. 221.) nur dann Statt, wenn die Untersuchung wegen Hochverraths, Landesverrätherei oder beleidigter Majestät eröffnet, und jederzeit, wenn auf Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsentziehung erkannt worden.
2) Es muß in den erkennenden Gerichten nach geschlossener Untersuchung und berichtigtem Defensionspuncte eben so förmlich und vollständig re- und correferirt und überhaupt so verfahren werden, als in allen anderen Criminalfällen schwerer Art.
3) Da das Urtheil aber der höhern Bestätigung bedarf und vor derselben kein gerichtliches Urtheil, sondern nur ein Gutachten des Collegiums ist; so wird es zwar in Form eines richterlichen Erkenntnisses und zwar in der nach der Preußi-

schen Verfassung hergebrachten Art, abgefaßt, allein es wird dem Angeschuldigten nicht publicirt, sondern

4) es mag lossprechend oder verurtheilend ausgefallen sein (Allgemeine Criminal-Ordnung §. 508.), mit den Acten und der Relation und Correlation, falls das entworfene Urtel in der einen oder der andern nicht angehängt ist, an das Justiz-Ministerium zur Bestätigung eingesandt, und

5) nachdem es von demselben an das Gericht mit der Bestätigung zurückgesandt worden, — früher mit dem Bestätigungs-Rescript (Allg. Criminal-Ordnung §. 515.), nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. März 1831 und frühere und spätere Bestimmungen aber mit der Bemerkung im Eingange des Urtels, daß von dem Gerichte „auf den Grund des von dem Justizminister bestätigten Gutachtens des Königlichen ꝛc. Gerichts," oder „daß in Gemäßheit des Bestätigungs-Rescripts des Justizministers" — dem Angeschuldigten publicirt.

6) Wenn dem Bestätigungs-Rescript das von einem andern Obergerichte abgefaßte und durch die Bestätigung als Urtel bekräftigte Gutachten beigefügt und letzteres schlechthin bestätigt worden; so ist dasselbe genau nach dessen und eventualiter nach dem im Bestätigungs-Rescript enthaltenen tenor (Allg. Crim. Ordn. §. 536.) abzufassen und zu publiciren; ist ein solches Gutachten nicht beigefügt, so normirt die im Bestätigungs-Rescript stets ausdrücklich und bezeichnend vorgeschriebene Urtelsform (Ministerial-Rescript vom 4. Novber 1831, in den Jahrb. Bd. XXXVIII. S. 436.).

7) In jeder Urtelsform ist der erfolgten Bestätigung des Justizministers ausdrücklich zu erwähnen.

8) Dem Angeklagten stehen gegen diese bestätigten Urtheile alle ihm nach Preußischen Gesetzen gegen jede Criminal-Urtheile bewilligten Rechtsmittel, mithin sowohl die weitere Vertheidigung, als in den dazu geeigneten Fällen die Restitution in gleichem Maaße zu.

9) In den ferneren Instanzen findet eben das Verfahren wie in der ersten Statt.

Durch diese Grundsätze der Preußischen Gesetzgebung werden die bisherigen Abweichungen im Verfahren beseitigt werden, und veranlasse ich daher Euer Hochwohlgeboren, dies auch zur Kenntniß des Collegiums zu bringen

Berlin, den 22. Decbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 477.)

Das Preußische Maaß ist auch bei den in Folge eines Privatrechtverhältnisses erfolgenden Landesvermessungen anzuwenden.

Das Polizeigericht zu N. N. hatte in der wider den Ackerer N. N., auf Antrag der Königl. Regierung zu Trier eröffneten

polizeilichen Unterſuchung, um die Beiſchreibung deſſelben am Rande des Caſſirten zu bewirken, und es zur Kenntniß der Ober-Procuratoren und Polizeigerichte zu bringen, den Grundſatz angenommen, daß die vom Denunciaten in der Gemeinde N. N. nach dem alten und nicht nach dem Preußiſchen Maaße vorgenommenen Landvermeſſungen deßhalb nicht ſtrafbar ſeien, weil ſie in Folge eines Privatverhältniſſes geſchehen und daher als eine reine Privathandlung anzuſehen ſei, wodurch das Kataſtermaaß nicht angegriffen, noch weniger im mindeſten verändert werden ſolle, und in Folge dieſes Grundſatzes den Angeſchuldigten freigeſprochen.

Nachdem wider dies Erkenntniß im Intereſſe des Geſetzes Caſſation ergriffen, und das Urtheil des Polizeigerichts vom 8. Januar d. J. durch das Erkenntniß des hieſigen Caſſations- und Reviſionshofes vom 7. d. M. caſſirt worden iſt, ſo überſende ich Euer Hochwohlgeboren das letztgedachte Urtheil.

Berlin, den 27. Decbr. 1833. (v. K. J. Bd. 42. S. 473.)

Verzeichniß

der

in die Jahrbücher der Gesetzgebung aufgenommenen

Abhandlungen, Aufsätze und Judicate.

A.

Zur Erläuterung der Allgemeinen Gesetzbücher.

I.

Zur Erläuterung des Allgemeinen Landrechts.

Zum Publications-Patent und zur Einleitung.

1. Geschichtliche Einleitung in das Studium des Allgemeinen Preußischen Landrechts.
   (Abhandl. vom Prof. Dr Euler in Bonn.)
   Bd. 32. S. 3.
2. Bemerkungen über das Publications-Patent des Allgem. Landrechts vom 5. Februar 1794, und über Anwendung alter Gesetze nach deren Aufhebung.
   (Abh. vom Ober-Landergerichts-Rath v. Strombeck.)
   Bd. 9. S. 55 u. 289.
3. Fragmente über das Verhältniß der Gewohnheitsrechte zu Gesetzbüchern, in besonderer Beziehung auf die Verpflichtung der Descendenten, Laudemien von Rusticalstellen zu entrichten.
   Bd. 33. S. 3.
4. Ueber das heutige Verhältniß der Provinzial-Rechte zum Allg. Preuß. Landrechte, in Beziehung auf das eheliche Güterrecht, besonders in Westphalen.
   (Vom Privatdocenten D. R. Maurenbrecher in Bonn.)
   Bd. 36. S. 252.
5. Suarez amtliche Vorträge bei der Schlußrevision des Allg. Landrechts.
   Bd. 41. S. 1.

Zu verschiedenen Materien.

6. Kurze Versuche zur Erklärung einiger Dunkelheiten im Allg. Preuß. Landrecht.
   Vom O. L. Gerichtsassessor Rinteln in Wesel.

a) über den §. 32. der Einleitung (S. 89.)
b) über Rechtsgeschäfte und Handlungen, welche, im Auslande vorgenommen, bei Preußischen Gerichten zur Contestation kommen (S. 91.)
c) über den §. 95. der Einleitung, in Verbindung mit Tit. 10. §. 18 — 25. (S. 100.)
d) über den §. 135. Tit. 2. (S. 103.)
e) über den §. 40. Tit. 3. (S. 113.)
f) über Tit. 5. §. 81. (S. 123.)
g) über Tit. 7. §. 5. (S. 127.)

Bd. 30. S. 89 — 130.

7. Vermischte rechtliche Bemerkungen vom Ober-Landesgerichts-Rath Dorguth in Magdeburg (über Erbfolge-Wahl der Eheleute in Westphalen nach §. 9. des Publications-Patents vom 9. Septbr. 1814 zum Allg. Landrecht Th. I. Tit. 8.; zu Tit. 22. §. 52. 54. 61.; zu Tit. 1. Th. II. §. 1089. und Tit. 2. §. 618.; zu Th. II. Tit. 1. §. 721. und über Steuerstrafen.)

Bd. 36. S. 245.

Zu Th. I. Tit. 5.

8. Ueber die wesentlichen Erfordernisse der Verträge (Vergleichung zwischen der Preußischen und Französischen Gesetzgebung.)
(Abh. von Zum Bach.)

Bd. 13. S. 55.

9. Ueber Erfüllung der Verträge, namentlich über die Frage: Ist der Käufer einer Sache zu deren Uebernahme verpflichtet, auch wenn sie nicht die ausdrücklich vorbedungenen, oder stillschweigend vorausgesetzten Eigenschaften hat?
(Vom Land- und Stadtricher Müller in Steinau in Schlesien.)

Bd. 31. S. 12.

10. Ueber die Aufhebung der Verträge, wegen Mangels der Erfüllung von der anderen Seite.

Abh. Bd. 2. S. 85.

11. Noch Etwas über die Lehre des Landrechts Th. I. Tit. 5. §. 395. u. ff. von Aufhebung der Verträge, wegen Mangels der Erfüllung von der andern Seite.
(Abh. v. Just.-Commiss. Schlechtendal in Duisburg.)

Bd. 4. S. 267.

12. Ueber Correal-Obligationen nach Preußischem Recht.
(Abh. von Dr. Rubo in Berlin.)

Bd. 20. S. 3.

Zu Titel 7.

13. Gültigkeit des Decreti Divi Marci im Preuß. Staate.
Bd. 1. S. 129.

Zu Titel 9.

14. Berechnung der Verjährungs-Frist der Erwerbung des juris decimandi durch die Magistrate.
(Erkenntn. des Kammer-Gerichts.)
Bd. 1. S. 129.

15. Ueber die Extinctiv-Verjährung jährlicher Gefälle.
(Abh. v. Ober-Landesgerichts-R. Ludwig in Brieg.)
Bd. 5. S. 75.

16. Ist die Verjährung der servitutum discontinuarum et non apparentium durch den Art. 691. des Code Napoleon unterbrochen, oder hat sie während der Herrschaft des Code Napoleon nur geruht?
Abh. vom Ober-Landgerichts-Rath Dr. Scheller in Halberstadt.
Bd. 27. S. 151.

17. Bemerkungen zur Lehre vom Schatz.
(Vom Prof. Dr. Gans in Berlin.)
Bd. 31. S. 3.

Zu Titel 11.

18. Rückzahlung der in Papier gezahlten Valuta.
(Erk. des Ober-Appellationssenats des Kammer-Ger.)
Bd. 1. S. 134.

19. Verbindlichkeit des Fiscus, beim Moratorium Verzugszinsen zu bezahlen.
(Erk. des Ober-Appellationssenats des Kammer-Gerichts. und des Geh. Ober-Tribunals.)
Bd. 1. S. 139.

20. Zinsfuß bei Verstattung zum Moratorium.
(Erk. des Kammer-Gerichts und Geh. Ober-Tribunals.)
Bd. 3. S. 321.

21. Zum Vortheile der Erben des Ausstellers eines Schuld-Instruments erlischt die Beweiskraft desselben durch eine zehnjährige Präscription vom Todestage des Erblassers an.
(Abh. v. Crim. Rath u. Prof. Meister in Breslau.)
Bd. 2. S. 261.

22. Ueber Jobberei- und Stockbörsen-Spielverträge, besonders über Schlußzettel, Danziger Obligationen betreffend.
(Von Dr. Grattenauer in Breslau.)
Bd. 24. S. 215.

23. Ueber die Rechte des Fiscus in Ansehung eines von einem Subalternen-Officier gemachten Anlehns, zur Erläuterung der Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 684.
Abh. Bd. 34. S. 209.

24. Ueber die Gefahr der erkauften Sache bei gerichtlichen Verkäufen.
(Abh. v. Ober-Landesgerichts-Rath Ludwig in Brieg.)
Bd. 5.b. S. 91.

25. De laesione enormi. — Von der Verletzung über die Hälfte beim Kaufvertrage nach Römischem Rechte und nach Preuß. Landrecht.
Bd. 41. S. 339.

Zu Titel 12.

26. Ist der heres fiduciarius Eigenthümer oder Nießbraucher?
Abh. Bd. 6. S. 245.

Zu Titel 14.

27. Ueber eine auf bestimmte Zeit beschränkte Bürgschaft in Beziehung auf den inmittelst eingetretenen Indult.
(Erk. des Kammer-Gerichts.)
Bd. 1. S. 141.

28. Bemerkungen über den §. 232. Tit. 14. Th. I. A. L. R.
Bd. 27. S. 55.

29. Rechtsbeständigkeit der Bürgschaft für eine von einem Subalternen-Officier ohne Einwilligung seines Chefs contrahirte Geldschuld.
(Erk. des Kammer-Gerichts und Geh. Ober-Tribunals.)
Bd. 3. S. 313.

30. Ueber 1) die Bürgschaft weiblicher Personen
2) die Cura sexus in Schlesien
3) die eheliche Gütergemeinschaft in Schlesien.
Bd. 27. S. 158.

Zu Titel 15.

31. Ob der endliche Acquirent einer gestohlenen und nach dieser Acquisition vorschriftsmäßig mortificirten Banco-Obligation durch die unterlassene Meldung in dem Mortificationsverfahren den Regreß an seiner Auctor verloren habe?
(Erk. des Kammer-Gerichts.)
Bd. 3. S. 316.

Zu Titel 16.

32. Bemerkungen über den Einwand der Compensation, wenn die Gegenforderung, mit welcher compensirt werden soll, noch nicht liquide ist.
Bd. 24. S. 201.

Zu Titel 18.

33. Laudemialpflichtigkeit der auf einem erbzinsbaren Grund und Boden aufgeführten Gebäude.
Abh. Bd. 1. S. 115.

34. Laudemialpflichtigkeit eines auf einem Erbzins-Grund und Boden praeter legem contractus erbauten Hauses.
(Erk des Kammer-Gerichts u. Geh. Ober-Tribunals.)
Bd. 1. S. 135.

35. Stillschweigender lehnsherrlicher Consens in eine Schuld.
(Erk. des Kammer-Gerichts u. Geh. Ober-Tribunals.)
Bd. 3. S. 318.

36. Bemerkungen über die Ablösung der Lehnwaare.
(Vom Justiz-Commiss. Hälschner in Hirschberg.)
Bd. 25. S. 192.

Zu Titel 20.

37. Berechnung des privilegirten zweijährigen Zinsrückstandes der eingetragenen Gläubiger außer dem Falle des Concurses und des Liquidationsprocesses.
Bd. 23. S. 3.

38. Interpretation des §. 446. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. wegen der dem dinglichen Rechte des Hypotheken-Gläubigers mit unterworfenen hinzugekommenen beweglichen Pertinenzstücken.
Bd. 6. S. 245.

39. Das Retentions-Recht.
(Abh. v. Justiz-Commiss. Hälschner in Hirschberg.)
Bd. 20. S. 177.

Zu Titel 22.

40. Ueber das Recht der Holzungsberechtigten, Holz zu verkaufen.
(Erk. des Kammer-Gerichts.)
Bd. 1. S. 142.

Zu Titel 23.

41. Entschädigung für Aufhebung der Banngerechtigkeiten.
(Erk. des Kammer-Gerichts.)
Bd. 1. S. 132.

Zu Theil II. Tit. 1.

42. Entschädigungsansprüche der filles entretenues.
(Erk. des Kammer-Gerichts.)
Bd. 1. S. 130.

43. Verhaftung eines Ehemannes für die Schulden seiner Frau, die sie gegen sein ausdrückliches Verbot gemacht hat.
(Erk. des Kammer-Gerichts.)
Bd. 1. S. 131.

44. Das Gehalt einer verheiratheten Königl. Theatersängerin gehört zu ihrem adquestus muliebris.
(Erk. des Kammer-Gerichts.)
Bd. 3. S. 318.

45. Erörterung der Frage, ob nach Preuß. Gesetzen, namentlich auch in Schlesien, der von einer Ehefrau während der Ehe ohne Bewilligung des Mannes gemachten Schulden, falls sie kein durch Vertrag vorbehaltenes Vermögen besitzt, dergestalt nichtig sind, daß sie auch nach aufgelöster Ehe von der Ehefrau nicht bezahlt werden dürfen, oder ob sie blos respectu mariti für ungültig zu achten.
Abh. Bd. 29. S. 54.

(Siehe No. 4. wegen der Provinzialrechte über das eheliche Güterrecht.)

Zu Titel 2.

46. Ueber den Pflichttheil der Enkel, und dessen Entziehung nach Preuß. Erbrechte.
(Abh. v. Dr. Grattenauer in Breslau.)
Bd. 13. S. 325.

47. Ueber den Pflichttheil der Enkel.
(Abh. vom Crim. Rath Stenger und vom Reg. Rath Grävell.)
Bd. 16. S. 141. u. 152.

Abh. über die Einkindschaft.
(Vom Ober-Landesgerichts-Rath v. Strombeck.)
Bd. 13. S. 335.

Zu Titel 4.

48. Bestehende Fideicommisse werden durch die Einführung des Code Napoleon nicht aufgehoben, und Familien-Fideicommisse sind ihm nicht durchaus entgegen.
(Abh. vom Justizminister v. Kamptz.)
Bd. 25. S. 173.

Zu Titel 7.

49. Verpflichtung der Dorfgemeinden zu Reisefuhren für den Lehnsschulzen.
(Erk. des Kammer-Gerichts.)
Bd. 1. S. 142.

(Siehe No. 3. wegen der Laudemien von Rusticalstellen nach Gewohnheitsrechten.)

Zu Titel 8.

50. Acceptation gezogener Wechsel.
(Erk. des Kammer-Gerichts.)
Bd. 3. S. 314.

51. Rücksicht auf den Sonntag beim Wechsel-Proteste.
(Erk. des Kammer-Gerichts u. Geh. Ober-Tribunals.)
Bd. 3. S. 314.

52. Muß der Betrag eines wegen Nichtacceptation protestirten Wechsels dem Remittenten und Wechselinhaber vom Trassanten bezahlt werden?
(Abh. v. Dr. Grattenauer in Breslau.)
Bd. 4. S. 95.

53. Ueber Uso-Wechsel, besonders englische und deren Verfallzeit.
(Abh. von Demselben.)
Bd. 21. S. 21.

Zu Titel 11.

54. Verbindlichkeit des Kirchenpatrons, besonders nach Märkischem Provinzialrecht, die Materialien zum Kirchenbau und zur Unterhaltung der Pfarr- und Küstergebäude herzugeben.
(Erk. des Kammer-Gerichts u. Geh. Ober-Tribunals.)
Bd. 14. S. 279.

55. Kosten der Confirmation der Prediger-Vacationen.
(Erk. des Kammer-Gerichts u. Geh. Ober-Tribunals.)
Bd. 14. S. 279.

Zu Titel 17.

56. Muß der Gutsherr zur Ausübung des Polizei-Strafrechts richterliche Qualification besitzen?
(Abh. vom Justizminister v. Kamptz.)
Bd. 28. S. 43.

Zu Titel 20.

57. Anwendbarkeit der öffentlichen schimpflichen Ausstellung.
(Erk. des Kammer-Gerichts.)
Bd. 1. S. 133.

58. Begriff des Verbrechens der verheimlichten Schwangerschaft.
(Erk. des Kammer-Gerichts.)
Bd. 1. S. 135.

59. Berechnungsart der großen Diebstähle.
(Erk. des Kammer-Gerichts.)
Bd. 3. S. 307.

60. Bestrafung heilbarer Verletzungen in tödtender Absicht.
(Erk. des Kammer-Gerichts.)
Bd. 3. S. 317.

61. Bemerkungen über einige Bestimmungen des A. L. R. über Banquerutt.
Bd. 8. S. 335..

62. Wird einem Schriftsteller durch öffentliche Verbrennung seiner Druckschrift eine Injurie zugefügt?
Abh. Bd. 10. S. 84.

63. Uebersicht derjenigen Bestimmungen in welchen das Preuß. Crim. Recht und die Preuß. Crim Ordn. härter sind als das Sächsische Crim. Recht und der Sächsische Criminal-Proceß.
Bd. 7. S. 245.

64. Bemerkungen über den Thatbestand und den Versuch des Hochverraths.
Bd. 16. S. 273.
Litterarischer Nachtrag zu diesen Bemerkungen.
Bd. 17. S. 221.

65. Beitrag zur Lehre vom Hochverrath.
(Erk. des Ober-Landgerichts zu Breslau wider die zu Köprin zur Untersuchung gezogenen Mitglieder des hochverrätherischen Bundes der Jungen.)
Bd. 27. S. 179.

66. Rechtsbegriff der Confiscation, insbesondere nach der Struerordnung für den äußern Verkehr vom 26. Mai 1818, und praktische Folgerungen daraus.
(Abh. v. Ober-Landesger.-R. Dorguth in Magdeburg.)
Bd. 36. S. 237.

II.

Zur Erläuterung der Allg. Gerichts-Ordnung.

67. Historische Nachrichten über die neuere Preußische specielle und transitorische Gesetzgebung, besonders über processualische Gegenstände.
Bd. 42. S. 233.

68. Angelegenheiten des Kirchen-Regiments sind nicht Gegenstand gerichtlicher Erörterungen.
Bd. 33. S. 262.

69. Betrachtungen über die Anwendung des §. 158. a. b. c. des Tit. 10. Th. I. der Preuß. Allg. Gerichts-Ordn. auf Urkunden, welche Bestimmungen über Pflichttheil und Abfindungen nothwendiger Erben enthalten.
(Vom Assistenz-Rath u. Justitiarius Vater in Breslau.)
Bd. 16. S. 154.

70. Intervention der Ehefrauen in puncto illatorum ohne Provocation auf Concurs.
(Erk. des Kammer-Gerichts.)
Bd. 3. S. 307.

71. Ueber den Einwand der Compensation und über die Reconvention in eodem processu.
(Abh. v. Ober-Landesger. R. Dorguth in Magdeburg.)
Bd. 36. S. 225.

72. Bemerkungen über den §. 18. Tit. 24. Th. I. der Allg. Ger. Ordn. wegen der Execution gegen Beneficial-Erben.
Abh. Bd. 27. S. 68.

73. Kammergerichts-Regulativ des Verfahrens bei den Sequestrationen verschuldeter ländlicher Grundstücke, vom 25. Januar 1813.
Bd. 4. S. 145.

74. Einrede der Simulation des Indossaments im Wechselproceß.
(Erk. des Kammer-Gerichts)
Bd. 3. S. 306.

75. Wechselmäßige Verurtheilung aus trocknen Wechseln.
(Erk. des Kammer-Gerichts.)
Bd. 3. S. 306.

76. Executiv-Proceß aus Notariats-Instrumenten der französischen Gesetzgebung.
(Erk. des Kammer-Gerichts u. Geh. Ober-Tribunals.)
Bd. 3. S. 308.

77. Ueber die Unzulässigkeit des Diffessionseides in Injuriensachen.
(Erk. des Stadt-Ger. u. des Kammer-Ger. zu Berlin.)
Bd. 10. S. 77.

78. Ein Protokollführer in fiskalischen Sachen ist nicht nothwendig.
(Erk. des Kammer-Gerichts.)
Bd. 1. S. 132.

79. Ob der Syndicus einer Stadt bei Errichtung eines Testaments als Protokollführer zugezogen werden kann?
(Erk. des Kammer-Gerichts u. Geh. Ober-Tribunals.)
Bd. 14. S. 267.

III.

Zur Erläuterung der Criminal-Ordnung.

80. Wünsche und Vorschläge, die Criminal-Gesetzgebung betreffend.
(Vom Präsidenten Hurlebusch in Wolfenbüttel.)
Bd. 13. S. 401.

81. Zusätze zur Criminal-Ordnung.
(Vom Ober-Landesgerichts-Rath v. Strombeck.)
Bd. 7. S. 35.

82. Vorschriften über die Bekanntmachung der Steckbriefe in den Preuß. Staaten.
(Aufsatz vom Justizminister v. Kamptz.)
Bd. 4. S. 247.

83. Verordnungen über den Transport der Verbrecher und Vagabonden.
(Cab. Ordre vom 3. Decbr. 1804 u. Rescript v. 15. Jan. u. 12. März 1805.)
Bd. 7. S. 323.

84. Ueber das Verfahren bei Transporten und Landesverweisungen der Verbrecher und Landstreicher, nebst Codex diplomaticus von 26 Transport-Gesetzen.
(Abh. vom Justizminister v. Kamptz.)
Bd. 8. S. 61.

85. Bemerkungen über Terminal-Strafabbüßung, nebst Beilagen.
Bd. 37. S. 157.

86. Bleibt, wenn ein Gerichtsherr sein Gerichts-Amt außer einigem fixirten Gehalte und Deputate auch auf die Gerichtsgebühren ohne einen Vorbehalt angewiesen hat, dennoch derselbe von der Zahlung solcher Gebühren, sowohl in seinem eigenen bei diesem Gerichtsamte verhandelten Rechtsgeschäften, als auch bei den ihn sonst in subsidium treffenden Criminal-Gebühren befreit?
(Abh. vom Assistenz-Rath Vater in Breslau.)
Bd. 23. S. 24.

IV.

Zur Erläuterung der Hypotheken-Ordnung.

87. Zusätze und Bemerkungen zur Allg. Hypotheken-Ordnung.
(Vom Ober-Landesgerichts-Rath v. Strombeck.)
Bd. 6. S. 45.

88. Bemerkungen und Vorschläge zur Revision der Hypotheken-Ordnung.
Bd. 37. S. 243.

89. Vergleichende Darstellung der französischen und preußischen Hypothekengesetze.
Bd. 15. S. 117.

90. Giebt unter mehreren, der Hypothekenbehörde zur Eintragung überreichten Hypotheken, die frühere Präsentation ein Recht auf Priorität?
(Abh. vom Ober-Procurator Oswald.)
Bd. 9. S. 110.

91. Erörterung derselben Frage.
(Vom Hofgerichts-Advocaten Sommer in Kirschhundem.)
Bd. 11. S. 61.

92. Recension der systematischen Entwickelung der Theorie der hypothekarischen Protestationen nach Preuß. Rechte. (Von Gräfen.)
Bd. 5. S. 113.

Bemerkungen des Verfassers gegen den Recensenten, und Antwort des Recensenten.
Bd. 6. S. 256.

Fortsetzung der Bemerkungen des Verfassers.
Bd. 7. S. 111.

93. Ueber den Begriff und die Wirkung der Protestationen: de non amplius intabulando.
(Abh. v. Ober-Landesger.-R. Sobriner in Frankfurt.)
Bd. 21. S. 3.

94. Versuch einer analytischen Darstellung des Begriffes und der Arten der Protestation bei dem Hypothekenbuche.
(Abh. v. Ober-Landesgerichts-Assessor Schepers.)
Bd. 25. S. 201.

V.

Zur Deposital-Ordnung.

95. Zusätze zur Deposital-Ordnung.
(Vom Ober-Landesgerichts-Rath v. Strombeck.)
Bd. 6. S. 221.

VI.

Cassen-Wesen.

Siehe No. 86.

96. Darstellung des Geschäftsganges bei der Ober-Landesgerichts-Salariencasse zu Frankfurt a. O.
Bd. 25. S. 267.

B.

Ueber Provinzial-Rechte und Provinzial-Verfassung.

I.

Im Allgemeinen.

97. Auszug aus dem historischen Theile des von dem Regierungs-Rath Krause an das Königl. Ministerium der Gesetzgebung erstatteten Berichts über die Provinzial-Gesetzgebung.

Bd. 18. S. 99.

98. Verzeichniß der allgemeinen Statuten und Willkühren in den Städten der Preußischen Monarchie.

Bd. 27. S. 3.

99. Ueber Provinzial-Rechte.
(Abh. und Recension der Werke von v. Kamptz und v. Strombeck. Vom Prof. Homeyer in Berlin.)

Bd. 35. S. 85.

100. Bemerkungen über die Aufrechthaltung der Provinzialrechte durch die Provinzial-Gesetzbücher, mit besonderer Rücksicht auf die links der Elbe belegenen Preußischen Landestheile.

Bd. 37. S. 48.

101. Ueber die Grenzen und Quellen des Provinzialrechts überhaupt, und des für das Herzogthum Sachsen zu entwerfenden insbesondere.

Bd. 39. S. 324.

II.

Provinzialrechte und Verfassung der einzelnen Provinzen.

1.

Provinz Brandenburg.

102. Litteratur des Märkischen Privatrechts.
(Vom Justizminister v. Kamptz.)

Bd. 13. S. 109.

103. Fragmente aus dem Urtelsbuche des Schöffenstuhls zu Brandenburg.

Bd. 34. S. 226.

104. Beiträge zum Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg.

Bd. 42. S. 259.

a) Auszug aus dem Schöppenbuche der Stadt Treuenbrietzen, nach dem Originale angefertigt.
(Vom Dr. Riedel in Berlin.)
Bd. 42. S. 259.

b) Ueber die Berliner Stadtrechte.
Bd. 42. S. 279.

105. Contractsfähigkeit einer Märkischen Ehefrau.
(Erk. des Kammer-Gerichts.)
Bd. 1. S. 130.

106. Zum adquaestus muliebris einer Märkischen Ehefrau gehört das, was sie durch ein negotium muliebre suo artificio erworben hat.
(Erk. des Kammer-Ger.)
Bd. 1. S. 132.

107. Die ältesten Fragmente über die portio statutaria der Ehegatten nach altem Märkischen Rechte.
(Abh. vom Justizminister v. Kamptz.)
Bd. 7. S. 211.

108. Ueber die Statthaftigkeit des Sächsischen Rechts und des Schooßfalls in Crossen und Züllichau.
Bd. 1. S. 144.

109. Berechnung des Pflichttheils in der Mark.
(Erk. des Kammer-Ger. und Geh. Ober-Tribunals.)
Bd. 1. S. 140.

110. Untersuchung der Frage, ob nach Märkischem Provinzialrecht das Repräsentationsrecht in der absteigenden Linie auf Enkel und Enkelinnen beschränkt ist, oder ob dasselbe auch den Urenkeln und Urenkelinnen zusteht?
Abh. Bd. 14. S. 81.

111. Verpflichtung der Märkischen Bauern zu Baudiensten.
(Erk. des Kammer-Ger.)
Bd. 1. S. 134.

112. Ueber die Nothwendigkeit der gerichtlichen Subhastation, zur Ausmittelung des Werthes eines erb- und eigenthümlichen, mit keiner Hofwehr versehenen, Bauergutes in der Mittelmark zum Zweck der Erbesauseinandersetzung.
(Erk. des Kammer-Ger.)
Bd. 3. S. 143.

113. Die Schulzenlehne in der Mark-Brandenburg sind weibliche Mannlehne.
(Erk. des Kammer-Ger.)
Bd. 3. S. 303.

114. In der Priegnitz bleibt unter dem Bauernstande die Mitgabe an Vieh und für die Hochzeit bis

zur Verheirathung des Erben des letzten Besitzers im Hofe stehen.

(Erk. des Kammer-Ger.)

Bd. 3. S. 322.

Ueber die Natur der Bauerhöfe in der Priegnitz, und die daselbst statthabende Gewohnheit der Zurückbehaltung der Mitgabe an Vieh und für die Hochzeit im Hofe bis zur Verheirathung des Erben des letzten Besitzers.

(Erk. des Kammer-Ger.)

Bd. 4. S. 182.

115. Ueber die Beschaffenheit der nicht eigenthümlichen Bauergüter in der Neumark, in Beziehung auf das Edict v. 14. Septbr. 1811, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Abh. Bd. 3. S. 327.

116. Gutachten über die Qualität der Bauern und Kossäthen zu Wutzig und Hermsdorff im Friedebergschen Kreise in der Neumark.

(Vom Regierungs- und Kreisjustizrath Dübering.)

Bd. 10. S. 386.

117. Ueber die Erblichkeit der Bauernhöfe in der Neumark.

(Abh. vom Oekonomie-Commiss.-Rath Kretschmer in Stargard.)

Bd. 12. S. 309.

118. Acten-Stücke zur Erläuterung der Frage: ob in der Kurmark die Einlieger schuldig sind, anstatt der aufgehobenen Naturaldienste Schutzgeld zu bezahlen?

Bd. 19. S. 148.

119. Beiträge zur Verfassung der Bauergüter in der Priegnitz, und in der Grafschaft Ruppin.

(Zeugnisse der Gerichte.)

Bd. 34. S. 73.

120. Die Erbfolge in den Bauergütern in der Mark Brandenburg, erläutert durch einen Bericht des Justiz-Amts Mühlenhoff an das Justiz-Ministerium.

Bd. 41. S. 390.

121. Ueber die Lehns-Competenz nach Märkischem Lehnsrechte.

(Erk. des Kamm. Ger. und Geh. Ober-Tribunals.)

Bd. 15. S. 350.

(Siehe No. 54.)

139. Ueber die Verschuldbarkeit der Lehngüter in Vor-Pommern, und das dabei in Anspruch genommene beneficium taxae.
(Abh. vom Dr. juris Zimmermann, Königl. Schwedischem Kammerrath.)
Bd. 19. S. 233.

140. Rescript vom 1. et praes. den 15. Novbr. 1783 an die Pommersche Regierung, betreffend die Verfahrungsart in Schuld-, Credit- und Subhastations-Fällen, wobei Pommersche Lehngüter concurriren, und die dabei vorauszusetzenden Principia des Pommerschen Lehnrechts.
Bd. 29. S. 231.

5.

Provinz Sachsen.

141. Ueber das Magdeburgische Remissions-Edict vom 5. Decbr. 1776.
(Erk. des Kammer-Ger.)
Bd. 1. S. 140.

142. Darstellung der Veränderungen in der Civil- und Criminal-Gesetzgebung und Gerichtsverfassung, welche die das Departement des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt bildenden Provinzen vom Jahre 1806 bis 1820 betroffen haben.
Bd. 22. S. 32.

143. Geschichte der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in dem Gerichtsbezirk des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg seit dem Frieden zu Tilsit bis zum 1. Januar 1815.
Bd. 22. S. 50.

144. Darstellung der Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung der verschiedenen zum Departement des Ober-Landesgerichts zu Naumburg gehörigen Landestheile, seit dem Jahre 1806, vom Archivs-Assistenten Kratzsch in Naumburg.
Bd. 30. S. 185.

145. Die patrimoniale Gesetzgebung in der Altmark.
(Ein Beitrag zum Provinzialrecht, vom Freiherrn v. Haxthausen.)
Bd. 39. S. 3.

146. Ueber die rechtliche Natur der Erbenzinsgüter in der Preußischen Grafschaft Hohenstein.
(Abh. vom Geh. Ober-Justiz-Rath Dr. Scheller in Halberstadt.)
Bd. 21. S. 169.

131. Ueber die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Grundherrschaften und Schutzunterthanen, und die Robothen und Abgaben der letztern, insbesondere rücksichtlich der von den Schutzunterthanen zu entrichtenden Schutzgelder in Schlesien.

Bd. 24. S. 3.

132. Bericht des Oberschlesischen Ober-Landesgerichts zu Brieg vom 31. Januar 1787, wie es im Oberschlesischen Departement bei Auseinandersetzung der Eltern und Kinder bisher gehalten.

Bd. 2. S. 99.

4.

Provinz Pommern.

133. Nachrichten von denen in der Pommerschen Hauptstadt und Festung Alt-Stettin geltenden statutarischen Rechten.

Bd. 28. S. 199.

134. Ueber 1) die Gültigkeit des Lübischen Rechts in Cöslin; 2) die Gültigkeit der baupolizeilichen Vorschriften im Art. XII. Tit. XII. Lib. II. des Lübischen Rechts.

Bd. 28. S. 265.

135. Ob die Communio bonorum in Pommern eine allgemeine oder beschränkte sei?

Abh. Bd. 28. S. 273.

136. Ueber die Erbfolge der bereits abgefundenen, aber ohne Descendenz und mit Hinterlassung eines ihrer Eltern und vollbürtiger nicht abgefundener Geschwister ab intestato verstorbener Kinder nicht eximirten Einwohner des platten Landes in Pommern.

Bd. 28. S. 279.

137. Das Kaufgeld eines wiederkäuflich erworbenen Lehns gehört, wenn solches bei Ausübung des Wiederkaufs zurückgezahlt wird, nach Hinterpommerschem Lehnrecht zum Allodium.

(Erk. des Kammer-Ger. und Geh. Ober-Tribunals.)

Bd. 3. S. 308.

138. Nach Schwedisch-Pommerschem Lehnrecht ist der Sohn eines Lehnsmannes verbunden, die von seinem Vater, dessen Allodial-Erbe er geworden ist, in Ansehung des Lehns vorgenommenen Handlungen anzuerkennen und ohne alle Anfechtung zu lassen.

(Abh. vom Ober-Appellations-Rath Dr. Hagemeister in Greifswalde.)

Bd. 5. S. 49.

139. Ueber die Verschuldbarkeit der Lehngüter in Vor-Pommern, und das dabei in Anspruch genommene beneficium taxae.
(Abh. vom Dr. juris Zimmermann, Königl. Schwedischem Kammerrath.)
Bd. 19. S. 233.

140. Rescript vom 1. et praes. den 15. Novbr. 1783 an die Pommersche Regierung, betreffend die Verfahrungsart in Schuld-, Credit- und Subhastations-Fällen, wobei Pommersche Lehngüter concurriren, und die dabei vorauszusetzenden Principia des Pommerschen Lehnrechts.
Bd. 29. S. 231.

5.

Provinz Sachsen.

141. Ueber das Magdeburgische Remissions-Edict vom 5. Decbr. 1776.
(Erk. des Kammer-Ger.)
Bd. 1. S. 140.

142. Darstellung der Veränderungen in der Civil- und Criminal-Gesetzgebung und Gerichtsverfassung, welche die das Departement des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt bildenden Provinzen vom Jahre 1806 bis 1820 betroffen haben.
Bd. 22. S. 32.

143. Geschichte der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in dem Gerichtsbezirk des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg seit dem Frieden zu Tilsit bis zum 1. Januar 1815.
Bd. 22. S. 50.

144. Darstellung der Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung der verschiedenen zum Departement des Ober-Landesgerichts zu Naumburg gehörigen Landestheile, seit dem Jahre 1806, vom Archivs-Assistenten Kratzsch in Naumburg.
Bd. 30. S. 185.

145. Die patrimoniale Gesetzgebung in der Altmark.
(Ein Beitrag zum Provinzialrecht, vom Freiherrn v. Haxthausen.)
Bd. 39. S. 3.

146. Ueber die rechtliche Natur der Erbenzinsgüter in der Preußischen Grafschaft Hohenstein.
(Abh. vom Geh. Ober-Justiz-Rath Dr. Scheller in Halberstadt.)
Bd. 21. S. 169.

147. Das Rechtsverhältniß der Erbenzins-Lehngüter in der Grafschaft Hohenstein, dargestellt vom Ober-Landesgerichts-Rath Lentze in Halberstadt.
Bd. 38. S. 189.

148. Sind die Kirchenpatrone im Herzogthum Sachsen für befreit von Beiträgen zu Kirch-, Pfarr- und Schulbaukosten zu achten?
(Abh. vom Ob.-Landesger.-Rath Pinder in Naumburg.)
Bd. 35. S. 226.
(Siehe No. 101.)

6.

Provinz Westphalen.

149. Aufforderndes Rescript des Justizministers vom 19. Febr. 1819 an die Ober-Landesgerichte zwischen der Elbe und dem Rhein zur Zusammenstellung der Materialien zur Geschichte der Gesetzgebung in den dortigen Provinzen.
Bd. 17. S. 134.
Darstellung der Geschichte des Wechsels der Gesetzgebung in civil- und criminalrechtlicher Hinsicht in den, jetzt das Departement des Ober-Landesgerichts zu Münster bildenden Ländertheiles, vom Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803 anfangend, bis zur Wiedereinführung der Preußischen Gesetze vom 1. Januar 1815.
Bd. 17. S. 136.

150. Uebersicht des Wechsels der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in dem Bezirke des Ober-Landesgerichrs zu Paderborn von 1806 bis zur Einführung der Preuß. Gesetze.
Bd. 17. S. 357.

151. Geschichtliche Darstellung der Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung, welche in den Landestheilen, die gegenwärtig den Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Hamm bilden, in den Jahren 1802 bis 1820 Statt gefunden haben.
Bd. 19. S. 3.

152. Geschäfts-Instruction für die Ober-Landesgerichts-Commission zu Münden, deren Unter-Gerichte und Inquisitoriate.
Bd. 5. S. 131.

153. Prüfung einiger wichtigen Rechtsfragen, die Bearbeitung und Einrichtung des Hypothekenwesens in denen mit der Preußischen Monarchie wieder vereinigten Westphälischen Provinzen betreffend.
(Vom Land- und Stadtrichter Rinteln in Büren.)
Bd. 9. S. 253.

154. Ueber die in der Grafschaft Recklinghausen im Ober-Landesgerichts-Bezirk Münster herrschende Gütergemeinschaft.
(Abh. vom Land- und Stadtgerichts-Assessor Evelt in Dorsten.)
Bd. 29. S. 3.

155. Das in der Grafschaft Recklinghausen vor deren Vereinigung mit dem Großherzogthum Berg bestandene Provinzial-Recht. Dargestellt in einem Auszuge der betreffenden Gesetze, vom Land- und Stadtgerichts-Assessor Evelt in Dorsten.
Bd. 30. S. 3.

156. Ueber das Güterwesen in der Grafschaft Recklinghausen, von Demselben.
Abh. Bd. 33. S. 207.

157. Das Delbrücker Landrecht.
Vom Justizminister v. Kamptz. (Geschichte und Abdruck der wichtigsten Stellen.)
Bd. 29. S. 62.

158. Kurze Uebersicht der Statutarrechte der Herzogthümer Engern und Westphalen.
(Vom Justiz-Amtmann Seibertz in Rüden.)
Bd. 31. S. 255. Nachtrag dazu Bd. 33. S. 126.

159. Darstellung der in den einzelnen Städten des Bezirks des Königl. Hofgerichts zu Arnsberg geltenden, vom gemeinen Rechte abweichenden Gewohnheits- und Naturrechte.
Bd. 21. S. 241.

160. Provinzial-Rechte und Landesgesetze des Fürstenthums Corvey.
(Vom Land- und Stadtgerichts-Assessor Wiegand in Höxter.)
Bd. 29. S. 137.

161. Das Landrecht der Grafschaft Rietberg.
Vom Justizminister v. Kamptz. (Geschichte und Abdruck der wichtigsten Stellen.)
Bd. 29. S. 183.

162. Circular des Königl. Ober-Landesgerichts zu Münster, über die Succession in Colonatgütern, vom 17. März 1827.
Bd. 29. S. 253.

163. Fürstlich Münstersche, in 4 Theile eingetheilte Eigenthums-Ordnung, d. d. Bonn, den 10. Mai 1770.
Bd. 29. S. 276.

164. Gräflich Bentheimsche Vormundschafts-Ordnung für die Grafschaft Hohen-Limburg vom 24. Mai 1786.
Bd. 31. S. 325.

165. Gräflich Bentheimsches Edict wegen der ehelichen Gütergemeinschaft in der Grafschaft Hohen-Limburg vom 31. Mai 1786.

Bd. 31. S. 329.

166. Gräflich Bentheimsche Billicat-Ordnung vom 20. April 1801.

Bd. 31. S. 333.

167. Ueber die Rückwirkung der Verordnungen vom 11. März 1818 und 9. Juni 1827.

(wegen der Erbfolge in die von der Gesetzgebung des ehemaligen Königreichs Westphalen betroffenen Lehne.)

Abh. vom Ober-Landesgerichts-Rath Dr. Pinder in Naumburg.

Bd. 32. S. 71.

168. Ueber die im Erbfürstenthume Münster geltende eheliche Gütergemeinschaft.

(Vom Dr. jur. Romeo Maurenbrecher.)

Abh. Bd. 32. S. 221. Nachtrag dazu Bd. 37. S. 3.

169. Beiträge zur Theorie der Münsterschen ehelichen Gütergemeinschaft.

(Vom Advocaten-Anwalt Evelt in Düsseldorf.)

Bd. 41. S. 397.

170. Die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft nach den Statutar- und Gewohnheitsrechten des Fürstenthums Paderborn, entworfen vom Dr. Weigand.

Bd. 35. S. 3.

171. Die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft nach den Statutarrechten im Herzogthum Westphalen, und den ergänzenden Vorschriften des Allgem. Landrechts, dargestellt vom Justiz-Amtmann Seibertz zu Rüden.

Abh. Bd. 35. S. 207.

172. Ueber die eheliche Gütergemeinschaft im Allgemeinen, und in besonderer Beziehung auf die Fürstenthümer Paderborn und Corvey.

(Vom Land- und Stadtgerichts-Assessor Wiegand in Höxter.)

Abh. Bd. 36. S. 3.

Fortsetzung und Schluß. Bd. 41. S. 365.

173. Ueber das heutige Verhältniß der Provinzialrechte zum Allgemeinen Preuß. Landrecht in Beziehung auf das eheliche Güterrecht, besonders in der Provinz Westphalen.

(Vom Privat-Docenten Dr. R. Maurenbrecher in Bonn.)

Bd. 36. S. 252.

174. Ueber das Erbrecht des geistlichen Fiscus im Herzogthum Westphalen auf den Beneficial-Nachlaß der Geistlichen.
(Zur Erläuterung des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 11. §. 96. 98. 99. 100. und des Publications-Patents vom 21. Juni 1825 §. 2 u. 3. vom Hofgerichts-Advocaten Dr. Sommer in Arnsberg.)
Bd. 36. S. 274.

175. Ueber die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg.
(Abh. vom Land- und Stadtgerichts-Assessor Wiegand in Höxter.)
Bd. 40. S. 3.

7.

Rhein-Provinz.

176. Etwas über einige gegen die Einführung der Preuß. Gerichts- und Criminal-Ordnung in den Rheinprovinzen erschienenen Schriften.
Bd. 10. S. 100.

177. Aufhebung der französischen Gesetzgebung in den Rheinprovinzen.
Abh. Bd. 28. S. 167.

178. Uebersicht der in den Königl. Preuß. Rheinprovinzen stattfindenden Justiz-Verfassung.
Bd. 17. S. 306.

179. Ueber die Rechtsverfassung der zum Regierungsbezirk Coblenz gehörigen Ost-Rheinischen Landestheile.
(Vom Landgerichts-Rath Hertel in Coblenz.)
Bd. 26. S. 3.

180. Werden die Eigenthumsrechte des überlebenden Ehegatten durch die Jülich- und Bergische Rechtsordnung eingeschränkt, und äußern sich die Wirkungen dieser Einschränkung auch noch nach Aufhebung dieser Rechtsordnung, wenn die Ehe im Bergischen vor dem 1. Januar 1810 unter der Herrschaft derselben ihren Anfang genommen hatte?
(Abh. vom Justiz-Commissar Schlechtendal.)
Bd. 11. S. 283.

181. Ob zur Conservation eigentlicher Grundrenten deren Inscription in die Hypotheken-Register nach der in den Königl. Preuß. Rheinprovinzen bestehenden Gesetzgebung erforderlich sei?
(Abh. vom Appellat.-Ger.-Rath Rive in Cöln.)
Bd. 28. S. 3.

182. Darstellung der in dem Sprengel des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Duisburg in Betreff der ehelichen Gütergemeinschaft vorhandenen Provinzial-Gesetze, Statuten und Gewohnheiten.
(Vom Justiz-Rath und Land- und Stadtgerichts-Director Bühl in Duisburg.)
Bd. 29. S. 193.

183. Des Abts Benedict zu Werden und Helmstädt Werdensche Landesordnung vom 26. August 1734 nebst Declaration vom 21. Januar 1779.
Bd. 29. S. 243.

184. Anhaltsche Statuta und Ordonanz vom Jahre 1547, confirmirt und vermehrt im Jahre 1648 und 1663.
Bd. 31. S. 311.

185. Ueber die in einigen Gegenden der Rheinprovinzen befindlichen Schafts-, Stock- und Voigtei-Güter.
(Geschichte und Abhandlung.)
Bd. 34. S. 3.

186. Die Schöffen-Weisthümer von Rommersheim und Birresborn.
Bd. 34. S. 91.

187. Die Trierschen Schöffengerichte.
(Abh. vom Ober-Procurator Lombard in Coblenz.)
Bd. 37. S. 301.

188. Bemerkungen über das Römische Recht auf dem linken Rheinufer, insbesondere in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier.
(Vom Regier. Referend. v. Minutoli zu Coblenz.)
Bd. 38. S. 67.

189. Codicillus, das Divolutions-Recht in den Herzogthümern Jülich und Berg betreffend.
Bd. 40. S. 325.

190. Beiträge zu den statutarischen Rechten der Grafschaft Wied.
Bd. 39. S. 261.

A. Gräfl. Wied-Runkelsche Kirchenordnung vom 12. Januar 1782.
Bd. 39. S. 261.

B. Justiz-Reglement für das gemeinschaftliche Amt Isenburg und Meyscheid vom $^{7}/_{22}$ März 1782.
Bd. 39. S. 267.

C. Steimeler Marktrecht.
(Vom Landgerichts-Rath Nettekoven in Coblenz.)
Bd. 39. S. 273.

1829.

Reſcript	vom	31.	Januar	1829.	Bd.	6.	S. 681.
—	—	5.	März	—	—	6.	— 191.
—	—	19.	—	—	—	6.	— 196.
—	—	27.	April	—	—	6.	— 79.
Cab.-Ord.	—	11.	Juni	—	—	6.	— 344.
Reſcript	—	29.	—	—	—	6.	— 159.
—	—	9.	Juli	—	—	7.	— 386.
—	—	13.	—	—	—	7.	— 146.
—	—	13.	—	—	—	6.	— 736.
Cab.-Ord.	—	15.	—	—	—	7.	— 466.
Reſcript	—	27.	—	—	—	6.	— 159.
—	—	27.	—	—	—	7.	— 182.
Cab.-Ord.	—	5.	Auguſt	—	—	6.	— 201.
Reſcript	—	10.	—	—	—	6.	— 510.
—	—	10.	—	—	—	6.	— 201.
—	—	13.	—	—	—	6.	— 649.
Cab.-Ord.	—	22.	—	—	—	7.	— 8.
Reſcript	—	31.	—	—	—	7.	— 133.
—	—	2.	Septbr.	—	—	6.	— 603.
—	—	9.	—	—	—	7.	— 184.
—	—	10.	—	—	—	7.	— 308.
—	—	12.	—	—	—	6.	— 605.
—	—	14.	—	—	—	6.	— 597.
Cab.-Ord.	—	8.	Octbr.	—	—	6.	— 272.
Reſcript	—	12.	—	—	—	6.	— 513.
—	—	15.	—	—	—	6.	— 606.
—	—	22.	—	—	—	6.	— 606.
—	—	26.	—	—	—	7.	— 353.
—	—	30.	—	—	—	6.	— 604.
—	—	9.	Novbr.	—	—	7.	— 387.
—	—	1.	—	—	—	6.	— 475.
—	—	16.	—	—	—	7.	— 227.
—	—	19.	—	—	—	6.	— 411.
—	—	19.	—	—	—	6.	— 509.
—	—	26.	—	—	—	6.	— 381.
—	—	30.	—	—	—	6.	— 650.
—	—	7.	Decbr.	—	—	7.	— 309.
—	—	17.	—	—	—	7.	— 4.
—	—	17.	—	—	—	7.	— 39.
—	—	17.	—	—	—	6.	— 112.
—	—	21.	—	—	—	6.	— 267.
—	—	21.	—	—	—	7.	— 4.

199. Ueber das Geschwornen-Gericht.
(Abh. vom Just.-Commiss. Hälschner in Hirschberg.)
Bd. 14. S. 291.

200. Geschichte und Litteratur des Fonkschen Criminal-Prozesses.
Bd. 19. S. 348. Bd. 20. S. 121. Bd. 21. S. 160.

201. In wie fern Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den in der Regierung wiederhergestellten rechtmäßigen Regenten verbindlich sind?
(Urtheil der Justiz-Kanzlei zu Hildesheim und Gutachten der Juristen-Facultät zu Gießen.)
Bd. 15. S. 319.

202. Statut der Woldermannschen Stiftung zur Unterstützung der Söhne unbemittelter Justizbeamten der Untergerichte im Bezirk des Kammergerichts.
Bd. 21. S. 371.

Schreiben des Kammergerichts-Präsidenten Woldermann über Sicherstellung, Vermehrung und Benutzung des Stiftungsfonds.
Bd. 22. S. 238.

203. Bruchstücke über das Recht eines Staats, die gegen ihn im Auslande von einem Ausländer begangenen Verbrechen zu bestrafen.
(Vom Justizminister v. Kamptz.)
Bd. 24. S. 19.

204. Litteratur der Verfassung des Königl. Hauses.
(Vom Justizminister v. Kamptz.)
Bd. 25. S. 3.

205. Ueber das Bischöfliche Recht der evangelischen Kirche in Deutschland.
Bd. 31. S. 25.

206. Uebersicht der juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten im Jahre 1828.
Bd. 32. S. 331.

207. Bruchstücke über das gutsherrliche Verhältniß in den Preuß. Staaten.
(Vom Justizminister v. Kamptz.)
Bd. 34. S. 236.

208. Bemerkungen über die Verhältnisse der Mediat-Städte.
Bd. 35. S. 242.

209. Königl. Schwedische Verordnungen für die Schwedisch-Deutschen Länder.

a) wie es darin mit der Rechtspflege bis zu der am 1. Septbr. 1807 bevorstehenden Einführung des Schwedischen Reichs-Gesetzbuchs gehalten werden soll, vom 31. Juli 1806.

Bd. 35. S. 301.

b) über Aufhebung der Leibeigenschaft, vom 4. Juli 1806.

Bd. 35. S. 305.

c) über Einrichtung des Justizwesens in den Königl. deutschen Staaten, vom 8. Octbr. 1810.

Bd. 35. S. 308.

d) Königl. Schwedische Allodifications- und Assecurations-Urkunde für die Ritterschaft im Herzogthum Pommern und im Fürstenthum Rügen, vom 11. Octbr. 1810.

Bd. 35. S. 332.

210. Ueber die Organisation der Dänischen Vergleichs-Commission und deren Wirkungen.

Bd. 38. S. 3.

211. Suarez, ein biographisches Fragment.

Bd. 41. S. 3.

212. Uebersicht der Justiz-Verfassung in den Preußischen Staaten von der Publication der Allgem. Gerichts-Ordnung bis auf die neusten Zeiten.

(Vom Geh. Justiz- und Geh. Finanz-Rath Duesberg.)

Bd. 42. S. 3.

Chronologisches Verzeichniß

sämmtlicher

im 6ten und 7ten Bande allegirten

Verordnungen

bis

1828.

Cabinets-Ordre	vom	24.	Decbr.	1726.	Bd.	6.	S. 352.
—	—	—	11.	Juni	1804.	— 6.	— 287.
Rescript	vom	12.	Novbr.	1811.	Bd.	7.	S. 493.
—	—	17.	April.	1812.	—	6.	— 96.
—	—	8.	Septbr.	1816.	—	7.	— 216.
—	—	25.	Januar	1817.	—	7.	— 32.
—	—	15.	März	1817.	—	6.	— 217.
Cab.-Ord.	—	21.	August	1819.	—	7.	— 480.
Rescript	—	13.	März	1821.	—	6.	— 119.
—	—	10.	April	1821.	—	6.	— 196.
—	—	19.	Juni	1821.	—	7.	— 320.
Cab.-Ord.	—	9.	Septbr.	1822.	—	7.	— 436.
Rescript	—	18.	Octbr.	1822.	—	7.	— 31.
—	—	8.	Febr.	1823.	—	6.	— 323.
—	—	2.	August	1823.	—	7.	— 120.
Cab.-Ord.	—	26.	Mai	1826.	—	7.	— 62.
Rescript	—	19.	März	1827.	—	6.	— 744.
—	—	9.	April	1827.	—	7.	— 491.
—	—	23.	April	1827.	—	7.	— 218.
—	—	9.	Juli	1827.	—	6.	— 177.
—	—	20.	August	1827.	—	6.	— 178.
—	—	14.	Decbr.	1827.	—	6.	— 739.
—	—	10.	März	1828.	—	6.	— 227.
—	—	19.	April	1828.	—	7.	— 424.
—	—	16.	Juli	1828.	—	7.	— 440.
—	—	4.	Septbr.	1828.	—	6.	— 737.

1829.

Reſcript	vom	31.	Januar	1829.	Bd.	6.	S.	681.
—	—	5.	März	—	—	6.	—	191.
—	—	19.	—	—	—	6.	—	196.
—	—	27.	April	—	—	6.	—	79.
Cab.-Ord.	—	11.	Juni	—	—	6.	—	344.
Reſcript	—	29.	—	—	—	6.	—	159.
—	—	9.	Juli	—	—	7.	—	386.
—	—	13.	—	—	—	7.	—	146.
—	—	13.	—	—	—	6.	—	736.
Cab.-Ord.	—	15.	—	—	—	7.	—	466.
Reſcript	—	27.	—	—	—	6.	—	159.
—	—	27.	—	—	—	7.	—	182.
Cab.-Ord.	—	5.	Auguſt	—	—	6.	—	201.
Reſcript	—	10.	—	—	—	6.	—	510.
—	—	10.	—	—	—	6.	—	201.
—	—	13.	—	—	—	6.	—	649.
Cab.-Ord.	—	22.	—	—	—	7.	—	8.
Reſcript	—	31.	—	—	—	7.	—	133.
—	—	2.	Septbr.	—	—	6.	—	603.
—	—	9.	—	—	—	7.	—	184.
—	—	10.	—	—	—	7.	—	308.
—	—	12.	—	—	—	6.	—	605.
—	—	14.	—	—	—	6.	—	597.
Cab.-Ord.	—	8.	Octbr.	—	—	6.	—	272.
Reſcript	—	12.	—	—	—	6.	—	513.
—	—	15.	—	—	—	6.	—	606.
—	—	22.	—	—	—	6.	—	606.
—	—	26.	—	—	—	7.	—	353.
—	—	30.	—	—	—	6.	—	604.
—	—	9.	Novbr.	—	—	7.	—	387.
—	—	1.	—	—	—	6.	—	475.
—	—	16.	—	—	—	7.	—	227.
—	—	19.	—	—	—	6.	—	411.
—	—	19.	—	—	—	6.	—	509.
—	—	26.	—	—	—	6.	—	381.
—	—	30.	—	—	—	6.	—	650.
—	—	7.	Decbr.	—	—	7.	—	309.
—	—	17.	—	—	—	7.	—	4.
—	—	17.	—	—	—	7.	—	39.
—	—	17.	—	—	—	6.	—	112.
—	—	21.	—	—	—	6.	—	267.
—	—	21.	—	—	—	7.	—	4.

Digitized by Google

1830.

Reſcript	vom	2.	Januar	1830.	Bd. 6.	S. 266.
—	—	21.	—	—	— 6.	— 79.
—	—	22.	—	—	— 7.	— 355.
—	—	28.	—	—	— 7.	— 325.
—	—	1.	Februar	—	— 6.	— 473.
—	—	8.	—	—	— 6.	— 258.
—	—	10.	—	—	— 6.	— 259.
—	—	13.	—	—	— 7.	— 5.
—	—	15.	—	—	— 7.	— 330.
—	—	19.	—	—	— 7.	— 62.
—	—	19.	—	—	— 7.	— 356.
—	—	23.	—	—	— 7.	— 120.
—	—	23.	—	—	— 6.	— 405.
—	—	4.	März	—	— 6.	— 322.
—	—	5.	—	—	— 7.	— 355.
—	—	8.	—	—	— 7.	— 310.
—	—	8.	—	—	— 6.	— 416.
—	—	12.	—	—	— 6.	— 260.
Cab.-Ord.	—	13.	—	—	— 6.	— 203.
Reſcript	—	20.	—	—	— 7.	— 356.
—	—	29.	—	—	— 6.	— 493.
—	—	30.	—	—	— 6.	— 503.
—	—	31.	—	—	— 7.	— 5.
—	—	2.	April	—	— 7.	— 301.
—	—	2.	—	—	— 6.	— 535.
—	—	12.	—	—	— 6.	— 18.
—	—	17.	—	—	— 6.	— 399.
—	—	23.	—	—	— 6.	— 598.
—	—	23.	—	—	— 7.	— 272.
—	—	26.	—	—	— 7.	— 134.
—	—	20.	—	—	— 7.	— 369.
—	—	10.	Mai	—	— 7.	— 368.
—	—	11.	—	—	— 6.	— 339.
Cab.-Ord.	—	12.	—	—	— 6.	— 106.
Reſcript	—	19.	—	—	— 6.	— 260.
—	—	20.	—	—	— 7.	— 13.
—	—	21.	—	—	— 6.	— 402.
—	—	16.	Juni	—	— 7.	— 383.
—	—	16.	—	—	— 7.	— 384.
Cab.-Ord.	—	22.	—	—	— 6.	— 607.
Reſcript	—	24.	—	—	— 6.	— 164.
—	—	24.	—	—	— 7.	— 18.
—	—	24.	—	—	— 7.	— 17.
—	—	24.	—	—	— 7.	— 215.

Reſcript	vom	26.	Juni	1830,	Bd.	6.	S.	320.
—	—	28.	—	—	—	6.	—	474.
—	—	28.	—	—	—	6.	—	326.
—	—	28.	—	—	—	6.	—	338.
—	—	30.	—	—	—	7.	—	368.
—	—	4.	Juli	—	—	6.	—	650.
—	—	6.	—	—	—	7.	—	269.
—	—	12.	—	—	—	6.	—	583.
—	—	13.	—	—	—	6.	—	300.
—	—	13.	—	—	—	7.	—	389.
—	—	13.	—	—	—	7.	—	311.
—	—	13.	—	—	—	7.	—	390.
—	—	19.	—	—	—	7.	—	373.
—	—	20.	—	—	—	6.	—	111.
—	—	20.	—	—	—	7.	—	211.
—	—	24.	—	—	—	6.	—	102.
—	—	25.	—	—	—	7.	—	468.
—	—	26.	—	—	—	6.	—	105.
—	—	29.	—	—	—	6.	—	103.
—	—	30.	—	—	—	7.	—	6.
—	—	3.	August	—	—	7.	—	113.
—	—	3.	—	—	—	6.	—	294.
—	—	3.	—	—	—	7.	—	311.
—	—	4.	—	—	—	7.	—	377.
—	—	6.	—	—	—	6.	—	652.
Cab.-Ord.	—	8.	—	—	—	6.	—	28.
Reſcript	—	8.	—	—	—	6.	—	30.
—	—	10.	—	—	—	7.	—	229.
—	—	10.	—	—	—	6.	—	351.
—	—	10.	—	—	—	6.	—	606.
—	—	13.	—	—	—	6.	—	65.
—	—	17.	—	—	—	7.	—	12.
—	—	17.	—	—	—	6.	—	218.
—	—	17.	—	—	—	7.	—	300.
—	—	17.	—	—	—	6.	—	493.
—	—	20.	—	—	—	7.	—	382.
—	—	21.	—	—	—	7.	—	467.
—	—	27.	—	—	—	6.	—	146.
—	—	31.	—	—	—	7.	—	373.
—	—	1.	Septbr.	—	—	7.	—	115.
—	—	3.	—	—	—	7.	—	64.
—	—	7.	—	—	—	.	—	94.
—	—	7.	—	—	—	7.	—	99.
—	—	7.	—	—	—	6.	—	400.
—	—	7.	—	—	—	6.	—	618.
—	—	10.	—	—	—	6.	—	10.

Rescript	vom	10.	Septbr.	1830.	Bd.	7.	S.	170.
—	—	10.	—	—	—	7.	—	189.
—	—	10.	—	—	—	6.	—	226.
—	—	10.	—	—	—	6.	—	260.
—	—	14.	—	—	—	7.	—	195.
—	—	14.	—	—	—	7.	—	386.
—	—	21.	—	—	—	6.	—	146.
—	—	21.	—	—	—	6.	—	358.
—	—	24.	—	—	—	7.	—	239.
—	—	28.	—	—	—	6.	—	498.
—	—	28.	—	—	—	6.	—	514.
—	—	4.	Octbr.	—	—	6.	—	154.
—	—	5.	—	—	—	7.	—	237.
—	—	5.	—	—	—	6.	—	295.
—	—	7.	—	—	—	6.	—	584.
—	—	8.	—	—	—	6.	—	113.
—	—	8.	—	—	—	7.	—	3.
—	—	8.	—	—	—	7.	—	43.
—	—	8.	—	—	—	7.	—	171.
—	—	15.	—	—	—	6.	—	333.
—	—	15.	—	—	—	7.	—	123.
—	—	19.	—	—	—	7.	—	92.
—	—	19.	—	—	—	7.	—	270.
—	—	20.	—	—	—	6.	—	304.
—	—	22.	—	—	—	7.	—	85.
—	—	22.	—	—	—	7.	—	114.
—	—	24.	—	—	—	7.	—	26.
—	—	26.	—	—	—	7.	—	387.
—	—	27.	—	—	—	7.	—	372.
—	—	28.	—	—	—	6.	—	449.
—	—	28.	—	—	—	7.	—	238.
—	—	28.	—	—	—	7.	—	357.
—	—	29.	—	—	—	6.	—	213.
—	—	29.	—	—	—	6.	—	738.
—	—	29.	—	—	—	7.	—	93.
—	—	29.	—	—	—	7.	—	273.
—	—	29.	—	—	—	7.	—	338.
—	—	30.	—	—	—	7.	—	61.
—	—	2.	Novbr.	—	—	6.	—	225.
—	—	5.	—	—	—	6.	—	510.
—	—	5.	—	—	—	7.	—	485
—	—	9.	—	—	—	6.	—	358.
—	—	12.	—	—	—	6.	—	205.
Cab.-Ord.	—	12.	—	—	—	6.	—	276.
Rescript	—	13.	—	—	—	7.	—	383.
—	—	16.	—	—	—	6.	—	653.

Reſcript	vom	16.	Novbr.	1830.	Bd.	7.	S. 131.
—	—	18.	—	—	—	6.	— 276.
—	—	20.	—	—	—	6.	— 157.
—	—	22.	—	—	—	6.	— 742.
—	—	23.	—	—	—	6.	— 267.
—	—	24.	—	—	—	7.	— 386.
—	—	26.	—	—	—	6.	— 274.
—	—	26.	—	—	—	6.	— 426.
—	—	26.	—	—	—	6.	— 490.
—	—	29.	—	—	—	6.	— 333.
—	—	1.	Decbr.	—	—	6.	— 424.
—	—	3.	—	—	—	6.	— 146.
—	—	3.	—	—	—	6.	— 659.
—	—	3.	—	—	—	7.	— 94.
—	—	3.	—	—	—	7.	— 336.
—	—	6.	—	—	—	6.	— 28.
—	—	6.	—	—	—	6.	— 228.
—	—	6.	—	—	—	6.	— 660.
—	—	10.	—	—	—	6.	— 633.
—	—	10.	—	—	—	7.	— 341.
—	—	13.	—	—	—	7.	— 38.
Cab.-Ord.	—	19.	—	—	—	7.	— 104.
Reſcript	—	20.	—	—	—	6.	— 257.
—	—	20.	—	—	—	6.	— 742.
Cab.-Ord.	—	21.	—	—	—	6.	— 472.
Reſcript	—	23.	—	—	—	6.	— 308.
—	—	27.	—	—	—	7.	— 118.
—	—	27.	—	—	—	7.	— 239.
—	—	31.	—	—	—	7.	— 271.

1831.

Reſcript	vom	4.	Januar	1831.	Bd.	6.	S. 425.
—	—	6.	—	—	—	6.	— 61.
—	—	7.	—	—	—	6.	— 512.
—	—	14.	—	—	—	6.	— 309.
—	—	14.	—	—	—	6.	— 408.
—	—	17.	—	—	—	6.	— 147.
—	—	17.	—	—	—	7.	— 33.
—	—	24.	—	—	—	6.	— 404.
—	—	27.	—	—	—	6.	— 339.
—	—	28.	—	—	—	7.	— 43.
—	—	31.	—	—	—	7.	— 42.
—	—	4.	Februar	—	—	6.	— 401.
—	—	4.	—	—	—	6.	— 405.
—	—	7.	—	—	—	6.	— 273.

Reſcript	vom	7.	Februar	1831.	Bd.	7.	S.	65.
—	—	8.	—	—	—	7.	—	325.
—	—	11.	—	—	—	6.	—	340.
—	—	11.	—	—	—	6.	—	406.
—	—	11.	—	—	—	6.	—	490.
—	—	11.	—	—	—	6.	—	493.
—	—	17.	—	—	—	7.	—	346.
—	—	18.	—	—	—	7.	—	87.
—	—	22.	—	—	—	6.	—	185.
—	—	22.	—	—	—	7.	—	384.
—	—	24.	—	—	—	7.	—	16.
—	—	28.	—	—	—	7.	—	35.
—	—	3.	März	—	—	7.	—	95.
—	—	4.	—	—	—	6.	—	168.
—	—	4.	—	—	—	6.	—	268.
—	—	7.	—	—	—	7.	—	10.
—	—	7.	—	—	—	7.	—	211.
—	—	7.	—	—	—	7.	—	265.
—	—	7.	—	—	—	7.	—	440.
—	—	8.	—	—	—	6.	—	610.
—	—	9.	—	—	—	6.	—	630.
—	—	11.	—	—	—	7.	—	238.
—	—	12.	—	—	—	6.	—	161.
—	—	12.	—	—	—	6.	—	738.
—	—	15.	—	—	—	6.	—	123.
—	—	16.	—	—	—	6.	—	491.
—	—	16.	—	—	—	7.	—	170.
—	—	18.	—	—	—	6.	—	412.
—	—	18.	—	—	—	6.	—	417.
—	—	18.	—	—	—	7.	—	130.
—	—	21.	—	—	—	6.	—	508.
—	—	21.	—	—	—	7.	—	44.
Cab.-Ord.	—	22.	—	—	—	6.	—	415.
Reſcript	—	25.	—	—	—	6.	—	273.
—	—	25.	—	—	—	6.	—	299.
—	—	25.	—	—	—	7.	—	33.
—	—	26.	—	—	—	6.	—	172.
—	—	26.	—	—	—	6.	—	228.
—	—	31.	—	—	—	6.	—	299.
—	—	31.	—	—	—	6.	—	630.
—	—	31.	—	—	—	7.	—	314.
Cab.-Ord.	—	5.	April	—	—	6.	—	178.
Reſcript	—	8.	—	—	—	6.	—	179.
—	—	8.	—	—	—	6.	—	415.
—	—	11.	—	—	—	6.	—	739.
Cab.-Ord.	—	14.	—	—	—	6.	—	397.

Reſcript	vom	14.	April	1831.	Bd.	6.	S.	407.
—	—	14.	—	—	—	6.	—	739.
—	—	15.	—	—	—	6.	—	348.
—	—	15.	—	—	—	7.	—	65.
—	—	18.	—	—	—	6.	—	397.
—	—	18.	—	—	—	7.	—	487.
Cab.-Ord.	—	20.	—	—	—	7.	—	24.
Reſcript	—	21.	—	—	—	6.	—	359.
—	—	22.	—	—	—	7.	—	260.
—	—	24.	—	—	—	6.	—	345.
—	—	26.	—	—	—	6.	—	373.
—	—	26.	—	—	—	6.	—	651.
—	—	28.	—	—	—	7.	—	303.
—	—	29.	—	—	—	6.	—	175.
—	—	29.	—	—	—	6.	—	197.
—	—	29.	—	—	—	6.	—	208.
—	—	2.	Mai	—	—	6.	—	496.
—	—	2.	—	—	—	6.	—	502.
—	—	2.	—	—	—	7.	—	302.
—	—	4.	—	—	—	7.	—	312.
—	—	6.	—	—	—	7.	—	104.
—	—	6.	—	—	—	7.	—	105.
—	—	9.	—	—	—	6.	—	403.
—	—	9.	—	—	—	6.	—	484.
—	—	9.	—	—	—	6.	—	584.
—	—	9.	—	—	—	7.	—	105.
—	—	13.	—	—	—	6.	—	185.
—	—	13.	—	—	—	6.	—	226.
—	—	13.	—	—	—	7.	—	130.
—	—	19.	—	—	—	6.	—	226.
—	—	19.	—	—	—	6.	—	324.
—	—	19.	—	—	—	6.	—	325.
—	—	20.	—	—	—	6.	—	634.
—	—	20.	—	—	—	7.	—	66.
—	—	22.	—	—	—	6.	—	374.
Cab.-Ord.	—	23.	—	—	—	7.	—	396.
Reſcript	—	24.	—	—	—	6.	—	285.
—	—	24.	—	—	—	7.	—	278.
—	—	24.	—	—	—	7.	—	331.
—	—	24.	—	—	—	7.	—	345.
—	—	26.	—	—	—	7.	—	375.
—	—	27.	—	—	—	6.	—	433.
—	—	27.	—	—	—	6.	—	660.
—	—	27.	—	—	—	7.	—	123.
—	—	30.	—	—	—	6.	—	275.
—	—	30.	—	—	—	6.	—	321.

Reſcript	vom	30.	Mai	1831.	Bd.	6.	S.	346.
—	—	30.	—	—	—	6.	—	352.
—	—	30.	—	—	—	7.	—	360.
—	—	31.	—	—	—	6.	—	191.
—	—	3.	Juni	—	—	6.	—	202.
—	—	3.	—	—	—	7.	—	279.
—	—	4.	—	—	—	6.	—	225.
—	—	6.	—	—	—	6.	—	231.
—	—	6.	—	—	—	6.	—	275.
—	—	10.	—	—	—	6.	—	100.
—	—	10.	—	—	—	6.	—	153.
—	—	10.	—	—	—	7.	—	357.
—	—	11.	—	—	—	7.	—	69.
—	—	13.	—	—	—	6.	—	514.
—	—	13.	—	—	—	7.	—	212.
—	—	13.	—	—	—	7.	—	220.
—	—	15.	—	—	—	7.	—	282.
—	—	16.	—	—	—	6.	—	112.
—	—	16.	—	—	—	7.	—	122.
Cab.-Ord.	—	16.	—	—	—	7.	—	392.
Reſcript	—	17.	—	—	—	6.	—	8.
—	—	17.	—	—	—	6.	—	359.
—	—	17.	—	—	—	7.	—	373.
—	—	20.	—	—	—	6.	—	103.
—	—	20.	—	—	—	6.	—	176.
—	—	20.	—	—	—	7.	—	283.
—	—	21.	—	—	—	6.	—	397.
—	—	24.	—	—	—	6.	—	217.
—	—	24.	—	—	—	6.	—	486.
—	—	24.	—	—	—	6.	—	634.
—	—	27.	—	—	—	6.	—	607.
—	—	30.	—	—	—	7.	—	45.
—	—	1.	Juli	—	—	6.	—	361.
—	—	1.	—	—	—	6.	—	660.
—	—	2.	—	—	—	6.	—	413.
—	—	4.	—	—	—	6.	—	449.
—	—	4.	—	—	—	6.	—	618.
—	—	5.	—	—	—	6.	—	360.
—	—	5.	—	—	—	7.	—	397.
—	—	11.	—	—	—	6.	—	483.
—	—	11.	—	—	—	7.	—	277.
—	—	14.	—	—	—	6.	—	334.
—	—	15.	—	—	—	6.	—	158.
—	—	16.	—	—	—	7.	—	46.
—	—	18.	—	—	—	6.	—	215.
—	—	22.	—	—	—	6.	—	740.

Reſcript	vom	25.	Juli	1831.	Bd.	6.	S. 71.
—	—	25.	—	—	—	6.	— 498.
—	—	25.	—	—	—	7.	— 343.
—	—	25.	—	—	—	7.	— 441.
—	—	29.	—	—	—	7.	— 88.
—	—	30.	—	—	—	6.	— 70.
—	—	1.	Auguſt	—	—	6.	— 335.
—	—	1.	—	—	—	7.	— 280.
—	—	12.	—	—	—	6.	— 611.
—	—	22.	—	—	—	6.	— 744.
—	—	24.	—	—	—	7.	— 95.
—	—	26.	—	—	—	6.	— 450.
—	—	26.	—	—	—	6.	— 595.
—	—	26.	—	—	—	6.	— 662.
—	—	26.	—	—	—	7.	— 13.
—	—	26.	—	—	—	7.	— 18.
—	—	30.	—	—	—	6.	— 224.
—	—	2.	Septbr.	—	—	6.	— 192.
—	—	2.	—	—	—	6.	— 418.
—	—	12.	—	—	—	7.	— 11.
—	—	16.	—	—	—	7.	— 116.
—	—	16.	—	—	—	7.	— 213.
—	—	19.	—	—	—	6.	— 364.
—	—	19.	—	—	—	6.	— 377.
—	—	19.	—	—	—	6.	— 449.
—	—	19.	—	—	—	7.	— 51.
—	—	19.	—	—	—	7.	— 128.
—	—	19.	—	—	—	7.	— 284.
—	—	19.	—	—	—	7.	— 371.
—	—	20.	—	—	—	7.	— 28.
—	—	22.	—	—	—	6.	— 417.
—	—	22.	—	—	—	7.	— 51.
—	—	23.	—	—	—	7.	— 469.
—	—	25.	—	—	—	6.	— 660.
—	—	26.	—	—	—	6.	— 328.
Cab.-Ord.	—	29.	—	—	—	7.	— 357.
Reſcript	—	30.	—	—	—	6.	— 112.
—	—	3.	Octbr.	—	—	6.	— 497.
—	—	3.	—	—	—	6.	— 497.
—	—	3.	—	—	—	7.	— 228.
—	—	5.	—	—	—	7.	— 396.
Cab.-Ord.	—	6.	—	—	—	6.	— 398.
Reſcript	—	7.	—	—	—	7.	— 231.
—	—	7.	—	—	—	7.	— 378.
—	—	8.	—	—	—	6.	— 156.
Cab.-Ord.	—	8.	—	—	—	6.	— 15.

Digitized by Google

Cab.-Ord.	vom	8.	Octbr.	1831.	Bd.	7.	S.	284.
Rescript	—	10.	—	—	—	6.	—	159.
—	—	10.	—	—	—	6.	—	160.
Cab.-Ord.	—	11.	—	—	—	7.	—	418.
Rescript	—	11.	—	—	—	6.	—	353.
—	—	14.	—	—	—	6.	—	14.
—	—	14.	—	—	—	6.	—	193.
—	—	14.	—	—	—	6.	—	398.
—	—	14.	—	—	—	6.	—	462.
—	—	17.	—	—	—	6.	—	112.
—	—	17.	—	—	—	7.	—	107.
—	—	17.	—	—	—	7.	—	108.
—	—	17.	—	—	—	7.	—	323.
—	—	19.	—	—	—	6.	—	492.
—	—	21.	—	—	—	6.	—	2.
—	—	21.	—	—	—	6.	—	80.
—	—	21.	—	—	—	6.	—	232.
—	—	21.	—	—	—	6.	—	309.
—	—	24.	—	—	—	7.	—	116.
Cab.-Ord.	—	26.	—	—	—	6.	—	590.
Rescript	—	28.	—	—	—	7.	—	9.
—	—	28.	—	—	—	7.	—	89.
—	—	29.	—	—	—	6.	—	224.
—	—	31.	—	—	—	6.	—	167.
—	—	31.	—	—	—	6.	—	354.
—	—	31.	—	—	—	6.	—	354.
Cab.-Ord.	—	31.	—	—	—	6.	—	508.
Rescript	—	31.	—	—	—	7.	—	24.
—	—	31.	—	—	—	7.	—	89.
—	—	31.	—	—	—	7.	—	298.
—	—	31.	—	—	—	7.	—	383.
—	—	4.	Novbr.	—	—	6.	—	189.
—	—	4.	—	—	—	7.	—	34.
—	—	6.	—	—	—	6.	—	231.
—	—	7.	—	—	—	6.	—	744.
—	—	9.	—	—	—	7.	—	35.
—	—	11.	—	—	—	6.	—	197.
—	—	11.	—	—	—	6.	—	453.
—	—	12.	—	—	—	7.	—	40.
—	—	12.	—	—	—	7.	—	370.
—	—	14.	—	—	—	6.	—	409.
Cab.-Ord.	—	14.	—	—	—	6.	—	630.
Rescript	—	14.	—	—	—	6.	—	634.
—	—	16.	—	—	—	6.	—	508.
—	—	16.	—	—	—	7.	—	377.
—	—	21.	—	—	—	7.	—	369.

Rescript	vom	21.	Novbr.	1831.	Bd. 7.	S. 109.
—	—	21.	—	—	— 7.	— 154.
—	—	21.	—	—	— 7.	— 339.
—	—	24.	—	—	— 7.	— 417.
—	—	25.	—	—	— 6.	— 108.
—	—	25.	—	—	— 6.	— 372.
—	—	25.	—	—	— 7.	— 256.
—	—	25.	—	—	— 7.	— 300.
—	—	28.	—	—	— 6.	— 485.
—	—	30.	—	—	— 6.	— 286.
—	—	30.	—	—	— 6.	— 487.
—	—	2.	Decbr.	—	— 6.	— 317.
—	—	2.	—	—	— 7.	— 117.
—	—	2.	—	—	— 7.	— 370.
—	—	4.	—	—	— 6.	— 597.
—	—	6.	—	—	— 7.	— 62.
—	—	7.	—	—	— 7.	— 91.
—	—	9.	—	—	— 6.	— 376.
—	—	9.	—	—	— 7.	— 398.
—	—	9.	—	—	— 7.	— 442.
—	—	9.	—	—	— 7.	— 443.
—	—	10.	—	—	— 7.	— 188.
—	—	12.	—	—	— 6.	— 214.
—	—	12.	—	—	— 6.	— 407.
—	—	12.	—	—	— 7.	— 41.
—	—	12.	—	—	— 7.	— 109.
—	—	12.	—	—	— 7.	— 313.
—	—	14.	—	—	— 6.	— 420.
—	—	16.	—	—	— 6.	— 18.
—	—	16.	—	—	— 6.	— 51.
—	—	16.	—	—	— 6.	— 355.
—	—	16.	—	—	— 6.	— 536.
—	—	16.	—	—	— 7.	— 195.
—	—	17.	—	—	— 7.	— 40.
—	—	17.	—	—	— 7.	— 185.
—	—	19.	—	—	— 7.	— 382.
—	—	19.	—	—	— 7.	— 151.
—	—	20.	—	—	— 6.	— 663.
—	—	23.	—	—	— 6.	— 348.
—	—	23.	—	—	— 6.	— 395.
—	—	23.	—	—	— 7.	— 103.
—	—	23.	—	—	— 7.	— 335.
—	—	23.	—	—	— 7.	— 418.
—	—	24.	—	—	— 6.	— 61.
—	—	24.	—	—	— 6.	— 99.
—	—	24.	—	—	— 7.	— 7.

Reſcript	vom	28.	Decbr.	1831.	Bd.	7.	S.	216.
—	—	30.	—	—	—	6.	—	491.
—	—	31.	—	—	—	6.	—	396.
—	—	31.	—	—	—	6.	—	258.
—	—	31.	—	—	—	7.	—	103.

1832.

Reſcript	vom	2.	Januar	1832.	Bd.	6.	S.	437.
—	—	6.	—	—	—	6.	—	201.
—	—	6.	—	—	—	6.	—	221.
—	—	6.	—	—	—	6.	—	281.
—	—	6.	—	—	—	7.	—	186.
—	—	9.	—	—	—	6.	—	472.
—	—	9.	—	—	—	7.	—	453.
—	—	10.	—	—	—	6.	—	214.
—	—	13.	—	—	—	6.	—	7.
—	—	13.	—	—	—	7.	—	17.
—	—	14.	—	—	—	6.	—	113.
—	—	16.	—	—	—	6.	—	418.
—	—	16.	—	—	—	6.	—	421.
—	—	16.	—	—	—	7.	—	326.
—	—	20.	—	—	—	6.	—	282.
—	—	20.	—	—	—	6.	—	425.
—	—	20.	—	—	—	7.	—	31.
—	—	23.	—	—	—	6.	—	77.
—	—	23.	—	—	—	6.	—	109.
—	—	23.	—	—	—	6.	—	585.
—	—	23.	—	—	—	7.	—	131.
—	—	23.	—	—	—	7.	—	353.
—	—	26.	—	—	—	6.	—	113.
—	—	27.	—	—	—	6.	—	308.
Cab.-Ord.	—	30.	—	—	—	6.	—	499.
Reſcript	—	30.	—	—	—	6.	—	512.
—	—	30.	—	—	—	6.	—	664.
—	—	31.	—	—	—	7.	—	281.
—	—	1.	Februar	—	—	7.	—	285.
—	—	6.	—	—	—	6.	—	49.
—	—	6.	—	—	—	6.	—	280.
—	—	6.	—	—	—	6.	—	411.
—	—	6.	—	—	—	6.	—	499.
—	—	6.	—	—	—	7.	—	274.
—	—	8.	—	—	—	7.	—	96.
—	—	10.	—	—	—	6.	—	78.
—	—	10.	—	—	—	6.	—	665.
—	—	10.	—	—	—	7.	—	60.

Rescript	vom	10.	Februar	1832.	Bd.	7.	S.	61.
—	—	10.	—	—	—	7.	—	333.
—	—	10.	—	—	—	7.	—	365.
—	—	12.	—	—	—	6.	—	13.
—	—	13.	—	—	—	6.	—	664.
—	—	13.	—	—	—	6.	—	744.
—	—	13.	—	—	—	6.	—	745.
—	—	14.	—	—	—	6.	—	513.
—	—	14.	—	—	—	7.	—	59.
—	—	14.	—	—	—	7.	—	73.
—	—	16.	—	—	—	7.	—	431.
—	—	20.	—	—	—	6.	—	72.
—	—	20.	—	—	—	6.	—	325.
—	—	20.	—	—	—	6.	—	513.
—	—	20.	—	—	—	7.	—	96.
—	—	20.	—	—	—	7.	—	302.
—	—	21.	—	—	—	6.	—	313.
—	—	27.	—	—	—	6.	—	609.
—	—	27.	—	—	—	6.	—	618.
—	—	27.	—	—	—	7.	—	239.
—	—	2.	März	—	—	7.	—	25.
—	—	4.	—	—	—	7.	—	470.
—	—	5.	—	—	—	6.	—	321.
—	—	5.	—	—	—	6.	—	665.
—	—	9.	—	—	—	7.	—	110.
—	—	11.	—	—	—	7.	—	489.
—	—	12.	—	—	—	6.	—	716.
—	—	19.	—	—	—	6.	—	66.
—	—	19.	—	—	—	6.	—	230.
—	—	19.	—	—	—	6.	—	619.
—	—	19.	—	—	—	6.	—	666.
—	—	22.	—	—	—	7.	—	444.
—	—	23.	—	—	—	6.	—	91.
—	—	23.	—	—	—	6.	—	504.
—	—	26.	—	—	—	6.	—	50.
—	—	26.	—	—	—	7.	—	300.
—	—	30.	—	—	—	7.	—	100.
—	—	2.	April	—	—	6.	—	1.
—	—	2.	—	—	—	6.	—	428.
—	—	2.	—	—	—	6.	—	485.
—	—	5.	—	—	—	6.	—	619.
—	—	6.	—	—	—	6.	—	414.
—	—	6.	—	—	—	6.	—	600.
—	—	6.	—	—	—	7.	—	87.
—	—	6.	—	—	—	7.	—	285.
—	—	7.	—	—	—	6.	—	494.

Reſcript	vom	9.	April	1832.	Bd. 6.	S. 726.
—	—	11.	—	—	— 7.	— 470.
—	—	12.	—	—	— 6.	— 401.
—	—	12.	—	—	— 6.	— 623.
—	—	12.	—	—	— 7.	— 223.
—	—	13.	—	—	— 6.	— 292.
—	—	13.	—	—	— 6.	— 362.
—	—	14.	—	—	— 6.	— 332.
—	—	16.	—	—	— 6.	— 410.
—	—	16.	—	—	— 6.	— 504.
—	—	16.	—	—	— 7.	— 27.
—	—	16.	—	—	— 7.	— 431.
Cab.-Ord.	—	18.	—	—	— 7.	— 472.
Reſcript	—	20.	—	—	— 6.	— 723.
—	—	21.	—	—	— 7.	— 153.
—	—	23.	—	—	— 6.	— 486.
—	—	26.	—	—	— 6.	— 143.
—	—	28.	—	—	— 6.	— 144.
—	—	28.	—	—	— 6.	— 631.
Cab.-Ord.	—	28.	—	—	— 7.	— 444.
—	—	28.	—	—	— 7.	— 445.
Reſcript	—	29.	—	—	— 6.	— 372.
—	—	4.	Mai	—	— 7.	— 357.
—	—	7.	—	—	— 6.	— 420.
Cab.-Ord.	—	7.	—	—	— 7.	— 445.
Reſcript	—	9.	—	—	— 6.	— 468.
—	—	9.	—	—	— 6.	— 631.
—	—	10.	—	—	— 7.	— 286.
—	—	10.	—	—	— 7.	— 473.
—	—	17.	—	—	— 6.	— 488.
—	—	17.	—	—	— 7.	— 261.
—	—	18.	—	—	— 6.	— 435.
—	—	18.	—	—	— 7.	— 447.
—	—	18.	—	—	— 7.	— 473.
—	—	23.	—	—	— 7.	— 242.
—	—	25.	—	—	— 6.	— 145.
—	—	28.	—	—	— 6.	— 726.
—	—	1.	Juni	—	— 6.	— 114.
—	—	1.	—	—	— 6.	— 478.
—	—	4.	—	—	— 6.	— 727.
—	—	6.	—	—	— 6.	— 410.
—	—	8.	—	—	— 7.	— 329.
—	—	14.	—	—	— 6.	— 81.
—	—	14.	—	—	— 6.	— 666.
—	—	15.	—	—	— 7.	— 375.
—	—	16.	—	—	— 6.	— 483.

Reſcript	vom	16.	Juni	1832.	Bd.	6.	S. 611.
—	—	18.	—	—	—	6.	— 726.
Cab.-Ord.	—	19.	—	—	—	6.	— 671.
Reſcript	—	20.	—	—	—	7.	— 493.
—	—	22.	—	—	—	6.	— 310.
—	—	22.	—	—	—	6.	— 311.
—	—	22.	—	—	—	7.	— 133.
—	—	22.	—	—	—	7.	— 282.
—	—	21.	—	—	—	7.	— 348.
—	—	23.	—	—	—	7.	— 137.
—	—	25.	—	—	—	6.	— 455.
—	—	25.	—	—	—	6.	— 620.
—	—	25.	—	—	—	6.	— 727.
—	—	25.	—	—	—	7.	— 32.
—	—	25.	—	—	—	7.	— 385.
—	—	25.	—	—	—	7.	— 432.
—	—	30.	—	—	—	6.	— 194.
—	—	2.	Juli	—	—	6.	— 466.
—	—	6.	—	—	—	6.	— 2[illegible]0.
—	—	6.	—	—	—	6.	— 319.
—	—	9.	—	—	—	6.	— 96.
—	—	16.	—	—	—	6.	— 728.
Cab.-Ord.	—	17.	—	—	—	6.	— 376.
—	—	17.	—	—	—	7.	— 217.
Reſcript	—	17.	—	—	—	7.	— 289.
Cab.-Ord.	—	17.	—	—	—	7.	— 476.
Reſcript	—	20.	—	—	—	6.	— 200.
—	—	20.	—	—	—	7.	— 79.
—	—	20.	—	—	—	7.	— 147.
—	—	21.	—	—	—	7.	— 220.
—	—	23.	—	—	—	6.	— 151.
—	—	27.	—	—	—	6.	— 230.
—	—	27.	—	—	—	6.	— 470.
—	—	27.	—	—	—	7.	— 477.
—	—	27.	—	—	—	7.	— 491.
—	—	29.	—	—	—	6.	— 729.
—	—	30.	—	—	—	7.	— 23.
—	—	31.	—	—	—	7.	— 340.
—	—	3.	Auguſt	—	—	7.	— 474.
Cab.-Ord.	—	4.	—	—	—	6.	— 11.
Reſcript	—	4.	—	—	—	7.	— 66.
—	—	4.	—	—	—	7.	— 450.
—	—	4.	—	—	—	7.	— 450.
—	—	6.	—	—	—	6.	— 632.
—	—	6.	—	—	—	7.	— 272.
Cab.-Ord.	—	8.	—	—	—	6.	— 322.

Reſcript	vom	9.	August	1832.	Bd.	6.	S.	11.
—	—	13.	—	—	—	6.	—	668.
—	—	15.	—	—	—	7.	—	451.
—	—	15.	—	—	—	7.	—	452.
—	—	20.	—	—	—	6.	—	377.
—	—	20.	—	—	—	7.	—	303.
—	—	27.	—	—	—	6.	—	729.
—	—	27.	—	—	—	7.	—	97.
—	—	28.	—	—	—	6.	—	296.
Cab.-Ord.	—	28.	—	—	—	7.	—	280.
Reſcript	—	30.	—	—	—	7.	—	331.
—	—	30.	—	—	—	7.	—	345.
—	—	31.	—	—	—	7.	—	350.
—	—	2.	Septbr.	—	—	6.	—	678.
—	—	5.	—	—	—	7.	—	342.
—	—	6.	—	—	—	7.	—	119.
—	—	6.	—	—	—	7.	—	268.
—	—	8.	—	—	—	7.	—	275.
Cab.-Ord.	—	8.	—	—	—	7.	—	471.
Reſcript	—	8.	—	—	—	7.	—	477.
—	—	11.	—	—	—	6.	—	670.
—	—	17.	—	—	—	6.	—	6.
—	—	17.	—	—	—	6.	—	10.
—	—	17.	—	—	—	6.	—	316.
—	—	17.	—	—	—	6.	—	332.
—	—	17.	—	—	—	6.	—	730.
—	—	21.	—	—	—	6.	—	200.
—	—	21.	—	—	—	7.	—	207.
—	—	21.	—	—	—	7.	—	453.
—	—	23.	—	—	—	7.	—	433.
—	—	24.	—	—	—	6.	—	442.
—	—	24.	—	—	—	7.	—	150.
—	—	25.	—	—	—	7.	—	433.
—	—	27.	—	—	—	6.	—	536.
—	—	27.	—	—	—	6.	—	673.
—	—	28.	—	—	—	7.	—	84.
—	—	28.	—	—	—	7.	—	267.
—	—	29.	—	—	—	6.	—	19.
—	—	29.	—	—	—	7.	—	358.
—	—	1.	Octbr.	—	—	6.	—	674.
—	—	1.	—	—	—	6.	—	730.
—	—	8.	—	—	—	6.	—	730.
—	—	8.	—	—	—	7.	—	125.
—	—	8.	—	—	—	7.	—	349.
—	—	11.	—	—	—	7.	—	457.
—	—	12.	—	—	—	6.	—	58.

Digitized by Google

Reſcript	vom	12.	Octbr.	1832.	Bd.	6.	S. 407.
—	—	15.	—	—	—	6.	— 89.
—	—	15.	—	—	—	6.	— 99.
—	—	19.	—	—	—	6.	— 278.
—	—	19.	—	—	—	6.	— 344.
—	—	22.	—	—	—	6.	— 489.
—	—	25.	—	—	—	6.	— 671.
—	—	28.	—	—	—	7.	— 146.
—	—	29.	—	—	—	7.	— 459.
—	—	30.	—	—	—	6.	— 620.
—	—	31.	—	—	—	6.	— 261.
—	—	31.	—	—	—	7.	— 115.
—	—	31.	—	—	—	7.	— 435.
Cab.-Ord.	—	1.	Novbr.	—	—	6.	— 193.
Reſcript	—	1.	—	—	—	7.	— 230.
—	—	1.	—	—	—	7.	— 494.
—	—	3.	—	—	—	6.	— 675.
—	—	3.	—	—	—	7.	— 97.
—	—	3.	—	—	—	7.	— 112.
—	—	5.	—	—	—	7.	— 122.
—	—	6.	—	—	—	6.	— 301.
—	—	7.	—	—	—	6.	— 494.
Cab.-Ord.	—	8.	—	—	—	7.	— 226.
Reſcript	—	9.	—	—	—	6.	— 97.
—	—	9.	—	—	—	6.	— 361.
—	—	10.	—	—	—	7.	— 435.
—	—	12.	—	—	—	6.	— 163.
—	—	12.	—	—	—	6.	— 205.
—	—	12.	—	—	—	7.	— 244.
—	—	12.	—	—	—	7.	— 291.
—	—	12.	—	—	—	7.	— 437.
—	—	15.	—	—	—	7.	— 22.
—	—	16.	—	—	—	7.	— 188.
—	—	17.	—	—	—	7.	— 246.
—	—	19.	—	—	—	6.	— 187.
—	—	19.	—	—	—	7.	— 221.
—	—	19.	—	—	—	7.	— 225.
—	—	23.	—	—	—	6.	— 460.
—	—	23.	—	—	—	7.	— 399.
—	—	26.	—	—	—	6.	— 634.
—	—	27.	—	—	—	6.	— 155.
—	—	28.	—	—	—	7.	— 334.
—	—	28.	—	—	—	7.	— 478.
—	—	3.	Decbr.	—	—	6.	— 15.
—	—	7.	—	—	—	6.	— 511.
—	—	10.	—	—	—	6.	— 265.

Reſcript	vom	10.	Decbr.	1832.	Bd.	6.	S.	350.
—	—	10.	—	—	—	7.	—	247.
—	—	10.	—	—	—	7.	—	316.
—	—	11.	—	—	—	6.	—	664.
—	—	11.	—	—	—	7.	—	274.
—	—	12.	—	—	—	7.	—	254.
—	—	13.	—	—	—	7.	—	136.
—	—	14.	—	—	—	7.	—	169.
—	—	17.	—	—	—	6.	—	599.
—	—	20.	—	—	—	6.	—	731.
—	—	21.	—	—	—	7.	—	30.
—	—	22.	—	—	—	7.	—	36.
—	—	24.	—	—	—	7.	—	124.
—	—	24.	—	—	—	7.	—	174.
—	—	27.	—	—	—	7.	—	344.
—	—	28.	—	—	—	6.	—	303.
—	—	28.	—	—	—	7.	—	113.
—	—	28.	—	—	—	7.	—	307.
Cab.-Ord.	—	30.	—	—	—	7.	—	391.

1833.

Reſcript	vom	7.	Januar	1833.	Bd.	7.	S.	176.
—	—	9.	—	—	—	6.	—	503.
—	—	11.	—	—	—	7.	—	208.
—	—	16.	—	—	—	7.	—	84.
—	—	16.	—	—	—	7.	—	226.
—	—	16.	—	—	—	7.	—	478.
—	—	17.	—	—	—	7.	—	391.
—	—	18.	—	—	—	6.	—	677.
—	—	20.	—	—	—	6.	—	470.
—	—	21.	—	—	—	6.	—	209.
—	—	22.	—	—	—	7.	—	264.
—	—	23.	—	—	—	7.	—	351.
—	—	24.	—	—	—	6.	—	280.
Cab.-Ord.	—	26.	—	—	—	7.	—	6.
Reſcript	—	26.	—	—	—	7.	—	480.
—	—	28.	—	—	—	7.	—	37.
—	—	28.	—	—	—	7.	—	178.
—	—	29.	—	—	—	7.	—	128.
—	—	30.	—	—	—	7.	—	6.
—	—	1.	Februar	—	—	6.	—	148.
Cab.-Ord.	—	3.	—	—	—	7.	—	482.
Reſcript	—	4.	—	—	—	6.	—	375.
—	—	4.	—	—	—	7.	—	482.

Reſcript	vom	5.	Februar	1833.	Bd. 7.	S. 63.
—	—	10.	—	—	— 6.	— 713.
—	—	12.	—	—	— 7.	— 224.
—	—	15.	—	—	— 7.	— 498.
Cab.-Ord.	—	20.	—	—	— 7.	— 366.
Reſcript	—	25.	—	—	— 6.	— 22.
—	—	25.	—	—	— 6.	— 92.
—	—	28.	—	—	— 7.	— 366.
—	—	1.	März	—	— 6.	— 166.
—	—	1.	—	—	— 7.	— 438.
—	—	2.	—	—	— 7.	— 308.
Cab.-Ord.	—	4.	—	—	— 6.	— 206.
Reſcript	—	4.	—	—	— 7.	— 292.
—	—	5.	—	—	— 7.	— 347.
—	—	6.	—	—	— 7.	— 257.
—	—	10.	—	—	— 7.	— 2.
—	—	10.	—	—	— 7.	— 2.
—	—	15.	—	—	— 7.	— 32.
—	—	15.	—	—	— 7.	— 439.
—	—	15.	—	—	— 7.	— 498.
—	—	20.	—	—	— 6.	— 678.
—	—	21.	—	—	— 6.	— 596.
—	—	22.	—	—	— 6.	— 271.
—	—	22.	—	—	— 6.	— 323.
—	—	22.	—	—	— 6.	— 733.
—	—	24.	—	—	— 7.	— 485.
—	—	25.	—	—	— 6.	— 412.
—	—	27.	—	—	— 6.	— 264.
—	—	27.	—	—	— 7.	— 327.
—	—	27.	—	—	— 7.	— 328.
Cab.-Ord.	—	29.	—	—	— 6.	— 175.
Reſcript	—	29.	—	—	— 6.	— 274.
—	—	29.	—	—	— 7.	— 483.
—	—	30.	—	—	— 6.	— 175.
—	—	30.	—	—	— 6.	— 427.
—	—	30.	—	—	— 6.	— 732.
—	—	30.	—	—	— 7.	— 376.
—	—	31.	—	—	— 6.	— 466.
—	—	1.	April	—	— 6.	— 735.
—	—	9.	—	—	— 7.	— 352.
Cab.-Ord.	—	10.	—	—	— 6.	— 404.
Reſcript	—	10.	—	—	— 7.	— 338.
—	—	10.	—	—	— 7.	— 361.
Cab.-Ord.	—	10.	—	—	— 7.	— 472.
Reſcript	—	12.	—	—	— 6.	— 764.
—	—	13.	—	—	— 6.	— 26.

Reſcript	vom	13.	April	1833.	Bd.	6.	S. 206.
—	—	15.	—	—	—	6.	— 732.
—	—	16.	—	—	—	6.	— 152.
—	—	16.	—	—	—	7.	— 27.
—	—	18.	—	—	—	7.	— 234.
—	—	18.	—	—	—	7.	— 294.
—	—	19.	—	—	—	6.	— 190.
—	—	19.	—	—	—	6.	— 284.
—	—	19.	—	—	—	6.	— 437.
—	—	20.	—	—	—	6.	— 404.
—	—	20.	—	—	—	6.	— 540.
—	—	22.	—	—	—	6.	— 319.
—	—	23.	—	—	—	6.	— 56.
—	—	23.	—	—	—	6.	— 154.
—	—	23.	—	—	—	7.	— 279.
Cab.-Ord.	—	23.	—	—	—	7.	— 476.
Reſcript	—	24.	—	—	—	6.	— 162.
—	—	24.	—	—	—	7.	— 298.
—	—	25.	—	—	—	7.	— 232.
—	—	26.	—	—	—	6.	— 375.
—	—	26.	—	—	—	6.	— 423.
—	—	26.	—	—	—	7.	— 102.
—	—	27.	—	—	—	7.	— 388.
—	—	29.	—	—	—	6.	— 456.
—	—	29.	—	—	—	6.	— 467.
—	—	29.	—	—	—	7.	— 185.
Cab.-Ord.	—	30.	—	—	—	7.	— 321.
—	—	30.	—	—	—	7.	— 322.
Reſcript	—	2.	Mai	—	—	6.	— 312.
—	—	2.	—	—	—	7.	— 255.
—	—	2.	—	—	—	7.	— 266.
—	—	2.	—	—	—	7.	— 296.
—	—	4.	—	—	—	7.	— 175.
—	—	6.	—	—	—	6.	— 272.
—	—	6.	—	—	—	6.	— 336.
—	—	6.	—	—	—	6.	— 675.
—	—	6.	—	—	—	7.	— 321.
—	—	10.	—	—	—	6.	— 346.
—	—	10.	—	—	—	7.	— 469.
—	—	13.	—	—	—	6.	— 315.
—	—	17.	—	—	—	7.	— 361.
—	—	20.	—	—	—	7.	— 166.
—	—	23.	—	—	—	7.	— 276.
—	—	24.	—	—	—	6.	— 424.
—	—	24.	—	—	—	7.	— 18.
—	—	24.	—	—	—	7.	— 210.

Rescript	vom	28.	Mai	1833.	Bd.	6.	S. 338.
Cab.-Ord.	—	29.	—	—	—	6.	— 75.
—	—	29.	—	—	—	7.	— 167.
Rescript	—	3.	Juni	—	—	6.	— 76.
—	—	3.	—	—	—	6.	— 476.
—	—	5.	—	—	—	7.	— 182.
—	—	5.	—	—	—	7.	— 381.
—	—	6.	—	—	—	7.	— 475.
—	—	7.	—	—	—	6.	— 74.
—	—	7.	—	—	—	6.	— 506.
—	—	7.	—	—	—	6.	— 508.
Cab.-Ord.	—	9.	—	—	—	7.	— 415.
Rescript	—	10.	—	—	—	6.	— 14.
—	—	10.	—	—	—	7.	— 404.
—	—	13.	—	—	—	6.	— 121.
—	—	14.	—	—	—	7.	— 417.
—	—	17.	—	—	—	6.	— 44.
—	—	17.	—	—	—	7.	— 221.
—	—	21.	—	—	—	6.	— 119.
—	—	21.	—	—	—	7.	— 447.
Cab.-Ord.	—	23.	—	—	—	7.	— 449.
Rescript	—	24.	—	—	—	6.	— 590.
—	—	26.	—	—	—	6.	— 590.
—	—	27.	—	—	—	7.	— 507.
—	—	28.	—	—	—	6.	— 7.
—	—	29.	—	—	—	6.	— 478.
—	—	29.	—	—	—	6.	— 612.
—	—	29.	—	—	—	7.	— 372.
—	—	1.	Juli	—	—	7.	— 508.
—	—	5.	—	—	—	6.	— 122.
—	—	5.	—	—	—	6.	— 128.
Cab.-Ord.	—	6.	—	—	—	7.	— 9.
Rescript	—	8.	—	—	—	6.	— 503.
—	—	8.	—	—	—	6.	— 646.
—	—	8.	—	—	—	6.	— 741.
—	—	11.	—	—	—	6.	— 108.
—	—	11.	—	—	—	6.	— 505.
—	—	12.	—	—	—	6.	— 54.
—	—	12.	—	—	—	6.	— 199.
—	—	13.	—	—	—	7.	— 372.
—	—	15.	—	—	—	6.	— 7.
—	—	19.	—	—	—	6.	— 64.
—	—	22.	—	—	—	6.	— 165.
—	—	24.	—	—	—	6.	— 251.
—	—	24.	—	—	—	6.	— 591.
—	—	26.	—	—	—	7.	— 458.

Rescript	vom	27.	Juli	1833.	Bd.	7.	S. 237.
—	—	29.	—	—	—	6.	— 477.
—	—	29.	—	—	—	6.	— 506.
—	—	29.	—	—	—	7.	— 9.
—	—	29.	—	—	—	7.	— 67.
—	—	2.	August	—	—	7.	— 179.
—	—	3.	—	—	—	6.	— 256.
Cab.-Ord.	—	5.	—	—	—	6.	— 167.
Rescript	—	7.	—	—	—	7.	— 460.
—	—	9.	—	—	—	7.	— 367.
—	—	12.	—	—	—	6.	— 167.
—	—	12.	—	—	—	6.	— 207.
—	—	12.	—	—	—	6.	— 317.
—	—	12.	—	—	—	6.	— 500.
—	—	12.	—	—	—	6.	— 501.
—	—	12.	—	—	—	7.	— 64.
—	—	12.	—	—	—	7.	— 68.
—	—	13.	—	—	—	7.	— 249.
—	—	14.	—	—	—	7.	— 313.
—	—	15.	—	—	—	7.	— 256.
—	—	26.	—	—	—	6.	— 17.
—	—	26.	—	—	—	6.	— 208.
—	—	28.	—	—	—	6.	— 433.
—	—	30.	—	—	—	7.	— 461.
—	—	31.	—	—	—	6.	— 213.
—	—	2.	Septbr.	—	—	6.	— 77.
—	—	4.	—	—	—	6.	— 600.
—	—	6.	—	—	—	6.	— 448.
—	—	8.	—	—	—	7.	— 288.
—	—	9.	—	—	—	6.	— 436.
—	—	9.	—	—	—	7.	— 250.
—	—	16.	—	—	—	6.	— 46.
—	—	19.	—	—	—	6.	— 94.
—	—	20.	—	—	—	6.	— 27.
—	—	23.	—	—	—	6.	— 613.
—	—	23.	—	—	—	7.	— 268.
—	—	24.	—	—	—	6.	— 505.
—	—	27.	—	—	—	7.	— 458.
—	—	28.	—	—	—	7.	— 471.
—	—	28.	—	—	—	7.	— 509.
—	—	30.	—	—	—	6.	— 293.
—	—	30.	—	—	—	6.	— 478.
—	—	30.	—	—	—	6.	— 495.
—	—	30.	—	—	—	7.	— 385.
—	—	7.	Octbr.	—	—	6.	— 679.
—	—	7.	—	—	—	6.	— 762.

Rescript	vom	8.	Octbr.	1833.	Bd.	7.	S. 324.
—	—	9.	—	—	—	6.	— 173.
—	—	10.	—	—	—	6.	— 184.
—	—	12.	—	—	—	6.	— 508.
—	—	14.	—	—	—	6.	— 496.
Cab.-Ord.	—	17.	—	—	—	6.	— 257.
Rescript	—	18.	—	—	—	7.	— 359.
Cab.-Ord.	—	23.	—	—	—	6.	— 755.
Rescript	—	25.	—	—	—	6.	— 763.
—	—	26.	—	—	—	7.	— 252.
—	—	28.	—	—	—	6.	— 227.
—	—	28.	—	—	—	6.	— 755.
—	—	29.	—	—	—	7.	— 319.
—	—	30.	—	—	—	7.	— 42.
—	—	30.	—	—	—	7.	— 236.
—	—	31.	—	—	—	6.	— 540.
—	—	1.	Novbr.	—	—	6.	— 290.
—	—	1.	—	—	—	7.	— 510.
Cab.-Ord.	—	2.	—	—	—	6.	— 209.
Rescript	—	4.	—	—	—	6.	— 755.
—	—	4.	—	—	—	6.	— 757.
—	—	6.	—	—	—	7.	— 269.
—	—	7.	—	—	—	6.	— 209.
—	—	7.	—	—	—	7.	— 319.
—	—	11.	—	—	—	6.	— 754.
—	—	13.	—	—	—	6.	— 765.
—	—	13.	—	—	—	7.	— 511.
—	—	14.	—	—	—	6.	— 304.
—	—	15.	—	—	—	6.	— 761.
—	—	17.	—	—	—	6.	— 620.
—	—	18.	—	—	—	6.	— 680.
—	—	18.	—	—	—	6.	— 715.
—	—	18.	—	—	—	7.	— 321.
—	—	19.	—	—	—	6.	— 712.
—	—	25.	—	—	—	7.	— 259.
—	—	26.	—	—	—	6.	— 292.
—	—	29.	—	—	—	7.	— 463.
—	—	3.	Decbr.	—	—	6.	— 181.
—	—	6.	—	—	—	6.	— 772.
Cab.-Ord.	—	8.	—	—	—	6.	— 518.
Rescript	—	11.	—	—	—	7.	— 134.
—	—	13.	—	—	—	6.	— 440.
—	—	14.	—	—	—	6.	— 753.
—	—	14.	—	—	—	7.	— 134.
—	—	16.	—	—	—	7.	— 59.
—	—	16.	—	—	—	7.	— 179.

Reſcript	vom	17.	Decbr.	1833.	Bd.	6.	S.	180.
—	—	17.	—	—	—	7.	—	86.
Kanzl.-Regl.	—	19.	—	—	—	6.	—	519.
Reſcript	—	20.	—	—	—	7.	—	183.
—	—	20.	—	—	—	7.	—	464.
—	—	22.	—	—	—	7.	—	513.
—	—	27.	—	—	—	7.	—	514.
—	—	28.	—	—	—	7.	—	359.
—	—	30.	—	—	—	6.	—	442.
—	—	31.	—	—	—	6.	—	760.

Halle, gedruckt in der Gebauerſchen Buchdruckerei.

Anzeige.

Im Verlage von G. P. Aderholz in Breslau erscheint in Kurzem und wird vorläufig in allen Buchhandlungen Bestellungen angenommen:

Vollständiges Sachregister

über sämmtliche in den v. Kamptz'schen Jahrbüchern für preußische Gesetzgebung enthaltenen Materien,

unter gleichzeitiger Verweisung auf die 7 Bände der Gräff'schen Sammlung der Verordnungen. Zur Benutzung bei dem Gebrauche beider Werke bestimmt.

gr. 8. geh. circa 16 — 20 Bogen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google